

Bücherei der
Ostfriesischen Landschaft
Aurich

Jahrbuch
der
Gesellschaft für bildende Kunst
und
vaterländische Altertümer
zu
Emden.
(Emder Jahrbuch.)



Einundzwanzigster Band.



EMDEN
Eigen um der Gesellschaft.
1925.

Verlag der
Gesellschaft für bildende Kunst
in Emden

Jahrbuch

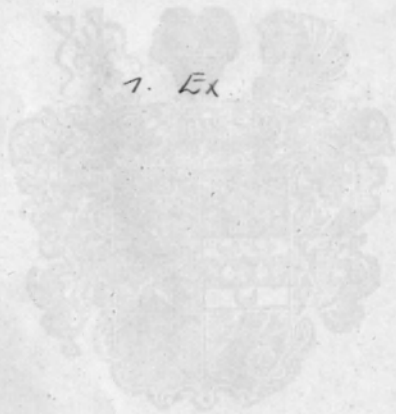
D 3.

Gesellschaft für bildende Kunst

vaterländische Altertümer

Emden.

Druck: Brinkmann & Co., G. m. b. H., Emden



1. Ex.

D I B 2

INHALT

des einundzwanzigsten Bandes (1924/5).

Seite

✓ Die Münzen der Grafen von Ostfriesland (1464—1540) von † Dr. P. Tergast (mit 18 Münz- u. Siegel-Abbildungen). Nach der Handschrift des Verfassers neu bearbeitet und herausgegeben von Ortwin Meier, Leiter des Münzkabinetts am Provinzial-Museum zu Hannover, (I) *	1
Vorwort	1
Ulrich Cirksena I., Graf von Ostfriesland, 1464—1466	2
Gräfin Theda, 1466—1483	14
Enno I., 1483—1491	22
Edzard I., 1491—1528	42
Münzordnung Graf Edzards I. v. J., 1491	25
✗ Die Wernerschen Städteansichten von Aurich, Emden, Groningen u. Harlingen aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts (F. Ritter in Emden) ..	57
✓ Vom Upstalsbom und vom Totius-Frisiae-Siegel (mit einer Tafel). Vom Geh. Archivrat Dr. iur. Sello in Oldenburg	65
1. Die Anfänge des Upstalsbom-Convents	66
2. Der Upstalsbom-Convent im weiteren Verlauf des 13. Jh. u. in späterer Zeit ..	72
3. Zur Topographie des Upstalsboms	84
4. Der Name Upstalsbom	98
5. Die Totius-Frisiae-Siegel und das Wappen der ostfriesischen Stände ..	105
6. Der Upstalsbom bei Aurich als Mittelpunkt der „Tota Frisia“	118
Anmerkungen	125
✓ Zur Geschichte der Aufklärung in Ostfriesland. Die Aufklärung der reformierten Gemeinde in Emden. Von Pastor lic. E. Kochs in Emden ..	138
Die Aufklärung in den Niederlanden	139
Einfluß des Schortinghuis'schen Pietismus in Emden	143
Das „neue Licht“ (Olck und Meder)	146
Kirchenregimentlicher Einfluß des Konsistoriums und der Landesregierung ..	159
Ein letzter Versuch zur Abwehr der Aufklärung	165
Die Aufklärung im Spiegel der zeitgenössischen ostfriesischen Literatur ..	168
Anmerkungen	191
✓ Ein Gegenreformationsversuch Graf Ennos II. (1538). Von Dr. F. Ritter in Emden	197
Urkunden	204
Anmerkungen	212
✓ Ein neuer Fund zur Geschichte des ostfriesischen Kirchengesanges. Zu Graf Ennos III. Kirchenpolitik (mit 4 Abbildungen und dem Porträt des Emders Predigers Ritzius Lucas). Von demselben	216
Anlagen	227
Anmerkungen	228

* Der Druck dieses Aufsatzes mußte im Herbst 1923 der Zeitverhältnisse halber abgebrochen werden, und wegen der Erkrankung des Herausgebers war es bisher noch nicht möglich, ihn wieder aufzunehmen.

Kleinere Mitteilungen:

I. Miscellen zu früheren Aufsätzen des Jahrbuchs und der Upstalsboom-Blätter. Von G. Sello in Oldenburg.....	230
1. Zur Leeuwarder Landesbeschreibung von Ostfriesland („Juncker Boyo“ in Jever, Folf und Alke von Knyphausen. — Fräulein Maria von Jever. — Lübbe Onneken. — Schiphowers Chronik der sächsischen Fehde. Herzog Heinrich d. ä. von Braunschweig)....	230
2. Zu Henricus Ubbius Descriptio Frisiae Orientalis.....	235
3. Das „Stiepgat“	236
4. Zu Christlob Mylius' Tagebuch seiner Reise durch Oldenburg und Ostfriesland i. J. 1753	236
II. Der frühgeschichtliche und mittelalterliche Dollartfund auf dem Nesserlander Watt im Mai 1921 und 1922. Von K. IL Jacob-Friesen in Hannover und F. Ritter in Emden	237
III. Zur Besiedelungsgeschichte des Norderlandes, die Teelacht, die Lüdger- und die Andreas-Kirche.*) Von Bernh. de Vries in Emden	245
IV. Die Frauengestalt im Upstalsboom-Siegel von 1327. Von F. Ritter	248
V. Kirchliche Not in Ostfriesland gegen Ende des Reformationsjahrhunderts. Zur ältesten Geschichte der ostfriesischen Prediger- u. Lehrerfamilie Hobbing. Von Joh. Herm. Goeman, ehem. Kirchmeister in Weener	250
VI. Zu den Städteansichten des Friedr. Bernh. Werner Silesius um 1730	250
VII. Der ostfriesische Porträtmaler Henrich Becker aus Neufunnixsiel, 1747 bis 1819 (II)	254
VIII. Zur Schreibung des ostfriesischen Plattdeutsch. Von Prof. Dr. Hobbing in Nienburg a. W.....	253
X. Das Schiffsmodell im Emdener Rathause	260
XI. Nachtrag zu S. 245 (Die Norder Teelacht).....	260
Bücherschau: H. Ernst, Urkunden zum Unionsversuch in Ostfriesland um 1580. Von Pastor lic. Kochs in Emden	262
Verzeichnis der Mitglieder	264
Verzeichnis der Tauschvereine	272

*) Vgl. den Nachtrag S. 253.

Die Münzen der Grafen von Ostfriesland (1464—1540)

von † Dr. P. Tergast.

Nach der Handschrift des Verfassers neu bearbeitet und herausgegeben

von

Ortwin Meier,

Leiter des Münzkabinetts am Provinzial-Museum zu Hannover.

Vorwort.

Bei W. Haynel in Emden erschien im Jahre 1883 der von dem spätern Geheimen Medizinalrat Dr. Tergast bearbeitete erste Teil der „Münzen Ostfrieslands“. Das mit reichem Quellenmaterial versehene Werk hat überall in der numismatischen Welt freundliche Aufnahme gefunden, was schon dadurch, daß die erste Auflage schon lange vergriffen ist, bewiesen sein dürfte. Daß aber Tergast die Absicht hatte, die von ihm begonnene Arbeit weiterzuführen, geht aus einem hinterlassenen Manuskript hervor, das die Zeit von 1464—1540 umfaßt. Schon mehrere Jahre vor seinem Ableben am 25. März 1912 hat er sich mit der Absicht der Drucklegung dieses hinterlassenen Manuskriptes getragen; so ist denn auch der überwiegend größte Teil der in der nachstehenden Abhandlung verwandten Klischees noch auf Tergasts Veranlassung angefertigt worden, eine Maßnahme, die das Erscheinen der Arbeit in heutiger Zeit nicht unwesentlich erleichtert. Wenn man berücksichtigt, daß Tergast ein vielbeschäftigter Kreisarzt war und in einer Stadt wie Emden lebte, wo er die Fortschritte der Wissenschaft, besonders auch der numismatischen, nur schwer verfolgen konnte, so muß man anerkennen, daß er für seine ostfriesische Heimat in münzgeschichtlicher Hinsicht Treffliches geleistet und sich durch seine Forscherarbeiten für

alle Zeiten ein bleibendes Denkmal gesetzt hat. In pietätvoller Weise ist daher auch Tergast's hinterlassenes Manuskript im nachstehenden fast wörtlich zum Abdruck gekommen. Die Beiträge oder Zusätze des Herausgebers sind durch * — * eingeschlossen.

Nicht zuletzt sei aber der Leitungen des Berliner und des Wiener Kabinetts gedacht, die dem Herausgeber in entgegenkommendster Weise Auskünfte oder Material zur Verfügung gestellt haben. Durch gütige Vermittlung des Herrn Bibliotheksrats Buck in Gmunden konnte ich gleichfalls die noch unveröffentlichten Bestände an ostfriesischen Münzen in der Sammlung Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, bei der von mir vorgenommenen Neubeschreibung aller Prägungen benutzen.

Den Staatsarchiven in Bremen und Aurich, dem Ratsarchiv der Stadt Emden und der Direktion der Staatsmünze in Berlin, die mir zahlreiche Urkunden und Akten zur Verfügung stellten, bin ich zu herzlichem Dank verpflichtet. Auch möchte ich Herrn Prof. Dr. Ritter in Emden, der die Herausgabe anregte, für die mannigfachen Winke, die er mir in Bezug auf die Geschichte und das Wirtschaftsleben des ostfriesischen Landes gegeben hat, nicht unerwähnt lassen. Mehrerer Herren, die auch in geldlicher Hinsicht diese Arbeit gefördert haben, aber nicht genannt sein möchten, sei ebenfalls an dieser Stelle gedacht. Die Zeichnungen zu den Siegelabbildungen und einigen neueren Klischees rühren von der kunstfertigen Hand des Herrn Wilhelm Redemann in Hannover her. All' den Förderern dieses Buches sei herzlich Dank dafür gesagt.

Hannover, im Februar 1923.

Ortwin Meier.

I.

Ulrich Cirksena I., Graf von Ostfriesland, 1464—1466.

Unter den ostfriesischen Häuptlingsgeschlechtern ragte um die Mitte des 15. Jahrhunderts vor allen anderen das Haus Cirksena hervor. Die Häuptlinge von Greetsiel, die Brüder Edzard und Ulrich, waren die Repräsentanten des Hauses, deren eifrigstes Bestreben dahin ging, das Erbe ihrer Väter dem eigenen Geschlechte zu sichern. Bald ließen sie ihre Blicke über die Grenzmarken ihres eigenen Län-

dergebiete hinweg schweifen und trachteten danach, ihr Machtbereich weiter auszudehnen und zu festigen. Dabei ließ ihr Ehrgeiz jedes Mittel gerecht erscheinen, um entweder durch Waffengewalt oder auf legalem Wege, durch Kauf, Tausch oder durch Schenkung, zum Ziele zu kommen.

Gegen Ende des Jahres 1430 wußte Edzard die Verwaltung des Brokmerlandes an sich zu reißen und zeichnete von da an als Häuptling von Greetsiel und Vormund des Brokmerlandes¹⁾. Dem Brokmerlande folgten einige Jahre später die neuen und alten Norderlande²⁾. Im Jahre 1438 kam außerdem noch das Auricherland hinzu³⁾. Von dieser Zeit an führten nun die Häuptlinge von Greetsiel den Titel „hovetling tho Emeden unde Norderlande“. Edzard hat während seiner Regierungszeit nur für Norden Münzen schlagen lassen; er starb im Jahre 1441⁴⁾. Sein Nachfolger war sein Bruder Uirich, dessen Hauptaugenmerk auf die Festigung des lockeren Erwerbes der letzten Jahre gerichtet war, um die neu erworbenen Landesteile für immer mit dem Hause Cirksena zu verbinden. Wir wissen aus der Geschichte seiner Häuptlingszeit, mit welchem Erfolge sein unermüdliches Streben gekrönt wurde. Durch die Befriedigung der Erbensprüche verschiedener Häuptlinge brachte er das Auricher- und Brokmerland und die Norderlande unter seine Botmäßigkeit und fügte durch seine Heirat mit Theda, der Enkelin des Häuptlings Focke Ukena von Leer⁵⁾, auch noch das Moormerland hinzu. Im Jahre 1453 waren Emden und Leerort wieder aus der Hand der Hamburger in Ulrichs Besitz übergegangen⁶⁾, so daß ihm nun tatsächlich die Landeshoheit über ganz Ostfriesland zustand. Seine nächste Aufgabe mußte es nun sein, dem jungen Reiche eine rechtliche Unterlage zu geben. Deshalb unterstellte er sich und seine Schöpfung dem Schutze des deutschen Kaisers und empfing aus dessen Hand sein Land als Reichsgrafschaft zu Lehen zurück.

Dieser Schritt Ulrichs war für die politische Zukunft Ostfrieslands von der größten Bedeutung, denn mit ihm hob die staatsrechtliche Stellung des Landes zum Heiligen römischen Reiche deutscher Nation an. Der Lehnbrief datiert vom 30. September 1454⁷⁾. In ihm übergibt Kaiser Friedrich dem Grafen Ulrich die „Schlosser, stetten Embden,

¹⁾ Vergl. Tergast, Die Münzen Ostfrieslands, I. Teil, Emden 1883, S. 118, und Ostfriesisches Urkundenbuch Nr. 396. — ²⁾ Vergl. Te. a. a. O. S. 130/131. —

³⁾ Vergl. Te. a. a. O. S. 118. — ⁴⁾ Vergl. Te. a. a. O. S. 133. — ⁵⁾ Vergl. Te. a. a. O. S. 151. — ⁶⁾ Vergl. Te. a. a. O. S. 74. — ⁷⁾ O. U.-B. Nr. 677.

Norden, Gredziel, Berumb, Esens, Jever, Friedburg, Auwerich, Lehrort, Stickhausen und Lengen“ als Grafschaft zu Lehen und bewilligt ihm und seinen Nachkommen „alle und jegliche recht, wirdigkait, freihait, gewonhait, zoll, accise, muntz, beide des golts und silbers“¹⁾. Das kaiserliche Diplom trat aber nicht sofort in Kraft, denn ihm fehlte die Voraussetzung, unter der es ausgefertigt war: „der obgenant graff Ulrich hat auch uns und dem hailigen reich gewonlich gelubd und ayd gethan, als sich das von solcher lehen wegen zu thuen gebuert“²⁾. Mit diesem vorläufigen Verzicht auf die neue Würde trug Ulrich den ungünstigen politischen Verhältnissen seiner Zeit Rechnung. Wie klug er daran getan hatte, zeigten die Ereignisse der folgenden Jahre. Der Bischof Johann III. von Münster (1457—1466) machte seine alten Erbensprüche auf die Grafschaft Emesgonien, insbesondere auch auf Schloß und Stadt Emden, Reiderland, Overledingerland und das neu erbaute Schloß Stickhausen, gegen Ulrich geltend und verbündete sich gegen ihn im Jahre 1461 mit dem Grafen Gerhard von Oldenburg (1440—1483) mittelst Vertrages, in dem Protest dagegen erhoben wird, daß der Häuptling Ulrich sich Landesteile anmaße, die dem bischöflichen Stuhle zu Münster gehörten³⁾. Wenn sie ihren Zweck, die Grafschaft Emesgonien an sich zu reißen, auch nicht erreichten, so war doch eine Folge des Bündnisvertrages, daß Ulrich sich beim Kaiser um ein neues Diplom bewarb, das dann unterm 14. Juni 1463 auf seine „wonung und wesen genant Norden“ beschränkt wurde, „also daz sy sich nu hinfür ewiclich grafen und grefin zu Norden schreiben, nennen und von meniclich also genant sollen werden“⁴⁾. Auch dieses Diplom harnte vergeblich auf Vollziehung des Lehnseides. In der vorläufigen Verzichteleistung auf das ganz Ostfriesland umfassende Lehen des Grafendiploms vom Jahre 1454, insonderheit auf das in der Diözese von Münster gelegene Emesgonien und Emden mit dem bereits erwähnten Zubehör, offenbarte der neu ernannte Graf zu Norden die ganze Schärfe seines staatsmännischen, weiten Blickes, indem er der ungünstigen Konstellation der politischen Verhältnisse volle Rechnung trug. Es würde aber verfehlt sein, aus dieser Verzichteleistung den Schluß ziehen zu wollen, daß Ulrich von nun an aller ehrgeizigen Pläne entraten habe. Unverrückt das eine Ziel im Auge, die Landeshoheit über ganz Ostfriesland seinem Geschlechte zu erringen, wartete er nur auf eine günstige Gelegenheit, die alten Ansprüche unter kaiserlichem Schutze aufs neue zu erheben, und dazu

¹⁾ ²⁾ O. U.-B. Nr. 677. — ³⁾ O. U.-B. Nr. 770. — ⁴⁾ O. U.-B. Nr. 790.

schien im folgenden Jahre die beste Aussicht vorhanden zu sein. Am 1. Oktober 1464 ward ihm abermals vom Kaiser Friedrich ein neuer Lehnbrief ausgestellt, laut dessen er sowohl wie auch seine Leibeserben zu Reichsgrafen erhoben wurden „also das sy sich nu hinfur ewigelichen graven und grefin zu Norden, Emeden, Emesgonien in Ostfriesland schreiben und nennen und von meniclich also genant sollen werden“¹⁾. Trotz Verleihung dieses Diploms trat Ulrich auch jetzt noch nicht als Graf auf, sondern noch weiter als Häuptling. Selbst der Kaiser nennt ihn noch in einer Urkunde vom 5. Oktober desselben Jahres „Ulricus heuptling, comes in Norden“²⁾. Auch in einem am 15. Oktober 1464 ausgestellten Dokumente wird er vom Kaiser noch „grave zu Norden in Ostfrieslande“ genannt³⁾. Endlich, am 23. Dezember 1464, war Ulrichs Ziel erreicht. An diesem Tage schwor er auf seinem Schlosse zu Emden dem Kaiser und Reich den Eid der Treue und empfing den Ritterschlag⁴⁾. Von diesem Zeitpunkte an führte er — urkundlich — den Titel „Graf von Ostfriesland“⁵⁾.

Mit der Erhebung des mächtigsten ostfriesischen Häuptlings zum Grafen wurde die Häuptlingswürde in den ostfriesischen Landen rasch zu Grabe getragen. Die kleineren Regenten begaben sich willig ihrer Herrschaft und stellten sich unter die Botmäßigkeit Ulrichs. Am 26. April 1465 leisteten Snelgher, Häuptling von Uphusen, sowie Haro und Hayko, Häuptlinge von Oldersum, dem neuen Grafen den Treuschwur und erhielten dann ihre Herrlichkeiten als Lehen von ihm zurück⁶⁾. Am 10. Mai desselben Jahres folgten ihnen die Häuptlinge Ocko von Loquard, Ailt von Grimersum, Ailt von Hinte, Gerd von Petkum, Haie tor Papenborch, Beno von Uttum, Eger, der Sohn Tanno Kankena's, und Hero Mauritz von Dornum⁷⁾.

* Es erscheint auffällig, daß in den beiden letzten kaiserlichen Diplomen von 1463 und 1464 die Verleihung des Münzrechtes nicht besonders hervorgehoben wird, während die Urkunde von 1454 die Übertragung der Münzgerechtsame „beide des golts und silbers“⁸⁾ ausdrücklich anerkennt. Es ist aber wohl zweifellos, daß das dritte Diplom von 1464 nur eine Erneuerung des ersten von 1454 darstellte, in dem die Verleihung des Münzregals ohne weiteres eingeschlossen

¹⁾ O. U.-B. Nr. 807. — ²⁾ O. U.-B. Nr. 809. — ³⁾ O. U.-B. Nr. 814. — ⁴⁾ O. U.-B. Nr. 817. — ⁵⁾ Vergl. v. Richthofen, Friesische Rechtsgeschichte, Band I, S. 363 ff., und Herquet, Jahrbuch d. Gesellschaft f. bild. Kunst u. vaterl. Altert. in Emden, Band V, S. 1—13. — ⁶⁾ O. U.-B. Nr. 824. — ⁷⁾ O. U.-B. Nr. 825. — ⁸⁾ O. U.-B. 677

war. Man könnte auch wohl unbedenklich eine Bestätigung des 1454 zuerkannten Rechtes aus den Zugeständnissen des Kaisers im Diplom vom 1. Okt. 1464 lesen, zumal wenn es da heißt, daß die neuernannten Reichsgrafen „alle und jeglich recht, wirdikeit, freyheit, gewonheit und vorteil inner und ausser gericht an allen enden haben und gebrauchen und geniessen sollen und mogen, der annder unser und des heiligen reichs graven und grefin von recht oder gewonheit haben“. Das Münzregal gehörte aber zu jener Zeit fast durchweg zu den verbrieften Rechten der Lehnsgrafen. Es wäre deshalb nicht zu verstehen, warum Ulrich bei seiner Erhebung zum Lehnsgrafen dieses Recht nicht ebenfalls verliehen bekommen hätte. Eine andere Frage ist es, ob Ulrich von ihm Gebrauch gemacht hat. Tergast führt bei Beschreibung¹⁾ der Häuptlingsmünzen Ulrichs unter Figur 59 einen Goldgulden o. J. (vergl. Nr. 1 der Münzbeschreibungen) auf, der auf der Vorderseite den heiligen Petrus mit Buch und Schlüssel und zwischen seinen Füßen einen schräg liegenden Harpyenschild zeigt. Die Umschrift der Vorderseite heißt: MONETA • NOV-A • EMDENIS²⁾. Die Rückseite zeigt einen Reichsapfel im Dreipaß und trägt die Umschrift: FREDRICVS * RONOR' * REX * .

Auch in seinem hinterlassenen Manuskripte erwähnt Tergast keine gräflichen Prägungen Ulrichs. So rechnet er auch nicht den vorstehend erwähnten Goldgulden dazu — von dem übrigens das Provinzial-Museum Hannover einen zweiten Stempel besitzt (vergl. Nr. 2 der Münzbeschreibungen) —, sondern legt alle Münzen Ulrichs in dessen Häuptlingszeit von 1441 bis zum Ende d. J. 1464. Wenn der Herausgeber bezüglich dieser Zeituteilung anderer Ansicht ist, so möchte er zu dieser Annahme folgende Begründung geben. Es mag allerdings im ersten Augenblick gewagt erscheinen, die Goldgulden Ulrichs der Grafenzeit des Herrschers zuzuschreiben, zumal wenn man berücksichtigt, daß keine seiner Prägungen die für diese Behauptung nötige Umschrift: „COMES • FRISIE • ORIENTALIS.“ trägt. Ein anderer Grund könnte diese Annahme noch hinfalliger machen, wenn man nämlich in Betracht zieht, daß der erste kaiserliche Lehnbrief vom 30. September 1454, der von verschiedenen Forschern³⁾ als gefälscht erkannt wurde, in dem aber die Ausübung

¹⁾ Tergast a. a. O., Teil I, S. 78. — ²⁾ Auf gotische Lettern für die Münzschrift haben wir, da sie trotz aller Bemühungen ohne ungeheure Kosten nicht zu beschaffen waren, leider verzichten müssen.

³⁾ Vergl. v. Sybels Historische Zeitschrift XLIV (N. F. VIII, 1880) S. 302 ff.; W. v. Bippen, Die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft, Hansische Geschichtsblätter 1883, S. 69 ff.; Bernhard Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Seeschiffahrt im 16. Jahrhundert, 1910, S. 80 ff. Zuletzt ist Wolfgang Selio, Die Häuptlinge von Jever (Göttingen 1920), S. 52 ff., noch einmal kurz auf die Frage eingegangen.

des Münzrechtes durch den Grafen einzig und allein erwähnt wird, bezüglich der Münzgerechtsame auszuschalten ist.

Wenn Tergast aber nur Häuptlingsmünzen kennt, dann muß man annehmen, daß er damit auch die Ansicht vertritt, daß Ulrich nur bis zum Schlusse des Jahres 1464 Münzen hat schlagen lassen, nicht aber mehr für die $1\frac{1}{2}$ Jahre — er starb am 27. Sept. 1466 —, die er als Graf von Ostfriesland regiert hat. Kann man nun die Echtheit des Briefes von 1454 nicht anerkennen, so ist doch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß die fragliche Fälschung schon damals vorhanden gewesen ist. Der als sehr gewissenhaft bekannte Hagedorn hat diese Auffassung wohl ebenfalls geteilt, denn a. a. O. S. 80 führt er aus, daß sich „die Ostfriesen lediglich auf den uralten Gebrauch ihrer Rechte und den kaiserlichen Lehnsbrief von 1454 gestützt haben.“ Er nimmt danach an, daß der gefälschte Brief schon damals vorhanden war. Ist das aber der Fall, dann ist auch anzunehmen, daß er als Unterlage für die echte Urkunde vom 23. Dez. 1464 gedient hat, wie denn auch Sello a. a. O. bemerkt, daß sich der echte Lehnsbrief von 1464 inhaltlich nicht wesentlich von dem unechten unterscheidet. In der Fälschung wird dem Grafen Ulrich die „Muntz, beide des golts und silbers²⁾“ ausdrücklich übertragen, und in der echten Urkunde von 1464 werden ihm alle einem Lehnsgrafen zustehenden Rechte zuerkannt. Es wäre deshalb nicht zu verstehen, warum man gerade nach der Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft die Ausprägung von Münzen eingestellt hätte, was man nach der Ansicht Tergast's voraussetzen muß. Nun könnte man allerdings einwenden, daß die echte Urkunde nichts von der Übertragung des Münzregals an den Grafen erwähnt. Wäre dieses aber nicht in der echten Urkunde als ganz selbstverständlich mit eingeschlossen gewesen, dann hätte doch später einem der Nachfolger des Grafen Ulrich, die bis zu ihrem Ausgange im Jahre 1744 die Ausprägung ostfriesischer Landesmünzen gepflegt haben, das Münzrecht nochmals besonders verliehen werden müssen, wenn nicht eine solche Urkunde im Laufe der Zeit verloren gegangen ist.

Läßt man das letzte, unwahrscheinliche Bedenken fallen, dann können wir annehmen, daß ihm auch die Ausübung des Münzrechtes mit der Erhebung in den Grafenstand verliehen worden ist. Als Häuptling prägte Ulrich Münzen auf Grund eines in früheren Zeiten angemaßten und allmählich zur Gewohnheit gewordenen Rechtes, das ihm zwar keiner streitig gemacht haben

¹⁾ O. U.-B. Nr. 677.

wurde, für das er aber auch keinen Verleihungsbrief vorzulegen vermochte. Nachdem er jetzt aber in den Reichsgrafenstand versetzt war und ihm alle einem Lehnsgrafen zustehenden Rechte zuerkannt waren — wozu, wie oben ausgeführt, auch das Münzrecht zu zählen war —, konnte er in jeder Weise unbeschadet und ungehindert davon Gebrauch machen. Und dieses Recht wird er auch nach wie vor von Ende 1464 bis zu seinem 1466 erfolgten Tode ausgeübt haben.

Nicht eine von allen bekannten Häuptlingsmünzen der Ostfriesen trägt außer den beiden von Ulrich bekannten Goldmünzen, von welchen Tergast¹⁾, wie gesagt, nur eine kennt, die er Ulrichs Häuptlingsmünzen zulegt, den Namen des seiner Zeit regierenden Kaisers. Vielmehr führen sie zum überwiegend größten Teile den Namen der für sie in Frage kommenden Landes-Häuptlinge, also den der Münzherren, oder auch manchmal den Namen eines Heiligen. Diese beiden Ulrichschen Goldmünzen machen allein eine Ausnahme, die sich am natürlichsten eben aus dem Umstand erklärt, daß Ulrich die Stücke nicht mehr als Häuptling, sondern als Graf von Ostfriesland hat schlagen lassen. In der ersten Zeit seiner gräflichen Regentschaft hatte Ulrich einen schweren Stand, sich als Graf den anderen Häuptlingen gegenüber durchzusetzen²⁾. Er sah sich genötigt, zur Festigung seiner jungen Machtstellung, kein Mittel unversucht zu lassen, das in irgend einer Weise seinem Ansehen und seiner Person Nutzen bringen konnte. Dazu haben auch sicherlich die Münzen mit dem kaiserlichen Namen gehört, welcher der Bevölkerung seines Landes einmal kundtun sollte, daß er sie mit ausdrücklicher Genehmigung und im Auftrage des Kaisers präge, zum andern aber auch — und das war für Ulrich nicht unwesentlich — das Volk immer wieder daran erinnern sollte, daß er in den ostfriesischen Landen an Kaisers Statt regiere und von ihm als oberster Herr eingesetzt sei.

Es scheint allerdings im ersten Augenblick psychologisch undenkbar, daß ein Mann wie Ulrich, der das Ziel seines Lebens mit der Erhebung in den Grafenstand erreicht hatte, nicht auf seine Münzen das ihm zustehende *COMES FRISIE ORIENTALIS* setzte. Doch Klugheit und Besonnenheit werden es ihm bei seiner noch durchaus ungefestigten Herrschaft verboten haben, und er wird eine allzu plötzliche Umwälzung und Abänderung der lange Zeiten üblich gewesen

¹⁾ Tergast a. a. O. S. 78, Fig. 59. — ²⁾ Vergl. dazu neuerdings Freisenhausen, Die Grafschaft Ostfriesland und ihr Verhältnis zum Stifte Münster in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Hildesheim 1918, S. 42 ff.

Dinge nicht für vorteilhaft gehalten haben. Nur so läßt es sich erklären, daß er auf den Rückseiten der von ihm als Graf geprägten Münzen nur den Namen der Münzstätte brachte, wie es das Volk von den Häuptlingsmünzen her gewohnt war. Zum andern muß man bedenken, daß Ulrich seit Annahme der Grafenwürde bis zu seinem Tode nur noch etwas länger als 1½ Jahre die Regierung inne hatte. In dieser kurzen Zeit wird er infolge der Umwälzung so sehr mit Staatsgeschäften in Anspruch genommen sein, daß er sich außerdem mit der Reform seiner Landesmünzen nicht gründlich befassen konnte. Es wird hier — wie es des öfteren geschah — dem zuständigen Münzmeister die selbständige Verwaltung der Münze übertragen sein. Dieser ließ dann die Stempel für die Goldgulden nach dem Muster einer derzeit umlaufenden Münze schneiden und benutzte ihn für die von ihm auftragsgemäß zu prägenden Münzen. Daß sich übrigens die ersten ostfriesischen Grafen nicht sehr eingehend mit ihrer Landesmünze befaßten, erhellt daraus, daß erst Graf Edzard I. die erste bekannte Münzordnung für sein Land schuf, durch welche die eigenen Werte zu anderen Münzen des Deutschen Reiches festgelegt wurden.

Noch ein anderer Umstand scheint für die Prägung der Goldmünzen während der Grafenzeit Ulrichs zu sprechen. Bei sämtlichen ostfriesischen Häuptlingsmünzen — also nicht nur denjenigen Ulrichs — ist entweder auf beiden Seiten das Wappen des in Frage kommenden Häuptlingsgeschlechts dargestellt, oder aber, die Vorderseite allein zeigt dieses Wappen, während dann die Rückseite das für Ostfriesland typische und fast immer die Umschrift trennende befußte Kreuz trägt. Die beiden hier in Betracht kommenden Goldgulden Ulrichs führen entgegen seinen Emden Häuptlingsmünzen dieses große Geschlechtswappen nicht, sondern zeigen — wie schon bemerkt — auf der Vorderseite den schlüsseltragenden Petrus und auf der Rückseite den Reichsapfel im Dreipaß. Wenn auch erst die im Jahre 1559 von Kaiser Ferdinand I. (1531—1564) auf dem Reichstage zu Augsburg vorgelegte Münzordnung die Führung des Reichsapfels für eine gewisse Münzgattung auf der einen Seite der Münze vorschrieb, so war es doch nicht ungewöhnlich, daß schon vor dem Inkrafttreten der obigen Verordnung solche Münzherren, denen vom Kaiser das Münzrecht ausdrücklich verliehen war, auf ihren Prägungen den Reichsapfel führten. Mannigfache Beispiele lassen sich dafür beibringen. Ich glaube daher den Standpunkt vertreten zu können, daß man den von Ulrich auf seinen Goldgulden verwandten Reichsapfel als eine von ihm im





Interesse seiner jungen Grafschaft beabsichtigte Maßnahme ansehen muß. Ulrich wollte mit der Führung dieses kaiserlichen Hoheitszeichens auch hier wieder kund tun, daß er vom Kaiser als Herr über die Grafschaft Ostfriesland gesetzt war.

Es ist eigenartig, daß sich unter den Goldmünzen, die Ulrich für das Norderland hat schlagen lassen, ein Gegenstück zu den obigen befindet¹⁾. Diese Münze zeigt auf der Vorderseite wieder den schlüsseltragenden Petrus und die Umschrift: SANDTUS* — PETRVS*, während die Rückseite auch den Reichsapfel im Dreipaß mit der Umschrift † MON · VLRICI · CAP' · IN · NORDA ·²⁾ trägt. Wie wir nun gehört haben, ist Ulrich laut Urkunde vom 14. Juni 1463³⁾ von Kaiser Friedrich III. auch zum Grafen von Norden erhoben worden. Den Lehnseid als solcher hat er aber nicht geleistet, trotzdem wird er vom Kaiser selbst vor der Ablegung des Eides als ostfriesischer Reichsgraf am 23. Dezember 1464 — also zu einer Zeit, da er noch Häuptling war — in zwei Urkunden, und zwar einmal am 5. Oktober 1464⁴⁾ mit „Ulricus heuptling, comes in Norden“ und zum zweiten Male am 18. Oktober 1464⁵⁾ mit „grave zu Norden in Ostfriesland“ bezeichnet. Wenn sich nun Ulrich auf der zuletzt beschriebenen Münze seines alten Titels „capitalis in Norda“, also Häuptling in Norden, bedient, dann deckt sich diese Bezeichnung mit der ersteren des Kaisers in der Urkunde vom 5. Oktober 1464. Daneben wird er allerdings in jener Urkunde auch mit „comes“ (Graf) bezeichnet, was dann in der Urkunde vom 18. Oktober 1464 allein in Anwendung kommt. Nach meinem Dafürhalten hat es Ulrich zwar nicht gewagt, die Bezeichnung „comes in Norden“ auf jene Münze zu setzen, weil er eben dem Kaiser den Eid noch nicht geleistet hatte. Dennoch sah er das sich gesteckte Ziel so nahe vor Augen gerückt, daß er es für unbedenklich und zugleich auch für sein Norderland als zweckmäßig ansah, den Reichsapfel — das kaiserliche Hoheitszeichen — auf die Münze zu setzen, um auch hiermit wiederum seine nahen Beziehungen zum Reichsoberhaupte anzudeuten.

Will man meinen Ausführungen beipflichten, dann läßt sich auch die Prägezeit dieses Norderländischen Goldguldens näher umgrenzen. Er muß in der Zeit vom 14. Juni 1463, d. i. der Tag, an dem Ulrich zum Grafen von Norden erhoben ward, bis zum 23. Dezember 1464, d. i. der Tag, an dem er den Eid als Reichsgraf von Ostfriesland

¹⁾ Tergast a. a. O., S. 136, Fig. 83. — ²⁾ Tergast a. a. O., S. 44 ff. —

³⁾ O. U.-B. Nr. 790. — ⁴⁾ O. U.-B. Nr. 809. — ⁵⁾ O. U.-B. Nr. 814.

Lfd. Nr.	Präge- jahr	Vorderseite	Rückseite
1	o. J.	<p style="text-align: center;">Goldgulden (Gräflische Prägung)</p> <p>In einem feinen, oben und unten durchbrochenen Perlenkreise: der heilige Petrus mit Schlüssel und Buch und einem Schein um das Haupt. Zwischen seinen Füßen ein schrägliegender Harpyeuschild. Der Umschrift ist nach außen zu ebenfalls ein Perlenreif vorgelegt. Umschrift: MONETA * NOV - A * EMDENIS*</p> 	<p>In einem Dreipasse, der von einem feinen Perlenkreise eingeschlossen ist: der Reichsapfel. Der Umschrift ist nach außen zu ebenfalls ein Perlenkreis vorgelegt. Umschrift: † FREDRICVS * RONOR * REX *</p> 
		<p>Durchmesser: 0,0213 m. Gewicht: 3,342 g. (Provinzial-Museum Hannover.)</p>	
2	o. J.	<p style="text-align: center;">Goldgulden (Gräflische Prägung)</p> <p>In einem oben u. unten durchbrochenen glatten Kreise, dem nach außen zu ein feiner Perlenreif vorgelegt ist: der stehende St. Johannes mit dem Lamm und einem Schein um das Haupt. Zwischen seinen Füßen ein sechsstrahliger Stern. Umschr.: FREDRICUS · R · ONOR · REX ·</p> 	<p>In einem verzierten Vierpaß, der von einem feinen Perlenkreis umschlossen wird: der Reichsapfel. Umschrift: MONETA * NOVA * EMDENSIS *</p> 
		<p>Durchmesser: 0,0211 m. Gewicht: 3,275 g. (Provinzial-Museum Hannover.)</p>	

geleistet hat, geschlagen worden sein. Dieser Norderländische Goldgulden ist also wohl ein Vorläufer der beiden von Ulrich als Graf geprägten Goldstücke gewesen, ist doch auf diesen nur die Umschrift eine andere, während die Münzbilder der drei Stempel sich völlig gleich sind.*

Welche Münzsorten außerdem zur Zeit der gräflichen Herrschaft Ulrichs im Lande im Umlauf gewesen sind, darüber gibt uns eine Verordnung des Grafen vom Jahre 1465, mittelst welcher er der Stadt Emden allgemeine Statuten gab, interessante Aufschlüsse¹⁾.

Im Artikel 3 dieser Verordnung wird besagt:

„Welck man syn mes up den anderen uththuet in tornighen moede und steket den anderen nae den live und densulven nicht en wondet, de sal en geven enen Arnngulden unde enen Rynnsgulden to broke“. Arensgulden finden wir bereits in einer Urkunde vom 20. August 1449 erwähnt²⁾, nach welcher Reynst, die Tochter des Propstes Hisko von Emden, dem „erberen manne Enno Edzards van Norden, hovetling tho Greetsyel, mynen neven, dree und vyfftych grasen landes gelegen in Viskwerder hammerick, gheheten Hyskenge erve und landt, vor eyn summe geldes, also negen stigen³⁾ Arensgulden, vyfftheyn krumstert to rekenen vor einen Arensgulden, als do genck und geve weren und noch sint in den lande“. Der Arens- oder Arnem'sche Gulden war eine geldern'sche Münze, die zu Arnheim geschlagen wurde. Sie wird bereits im Groninger „Stads-Bock“ im Jahre 1383 erwähnt⁴⁾ und gehörte immer zu den in Friesland umlaufenden Münzen.

Artikel 4 besagt:

„We dem anderen in syns sulves huse hoemoeth, overlast ofte gewalth doet, de breket achtehalb Embder marck int recht, unde weder den genen, den mysdaen wort, oeck also voelle. De ghewalt sal staen tho erkentnis der overicheit“.

Artikel 8 behandelt die Erwerbung des Bürgerrechts. Wer Emden Bürger werden wollte, der hatte eine Abgabe von drei Postulatsgulden⁵⁾ zu entrichten. Gleichzeitig lag aber dem neuen Bürger die

¹⁾ O. U.-B. Nr. 831. Ratsarchiv zu Emden, Stadtbuch S. 11. Jahrbuch d. Emd. Gesellschaft, I., 3. Heft, 1874, S. 45; desgl. II., 1. Heft, 1875, S. 103. — ²⁾ O. U.-B. Nr. 619.

³⁾ Eine Stige waren 20 Stück, danach hat Edzard für die 53 Grasen Landes 180 Arensgulden zahlen müssen. — ⁴⁾ P. O. van der Chijs, Munten von Friesland, Groningen en Drente, Haarlem 1855, S. 494. — ⁵⁾ Der Postulatsgulden Ulrichs ist zuerst in der „Numismatischen Zeitung“ von 1848, S. 91, abgebildet, dann von Dr. Hermann Grote in seine unveröffentlicht gebliebene Abhandlung über ostfriesische Münzen auf Tafel IV, Nr. 2, abermals aufgenommen und endlich von Dr. Tergast in sein Werk über die Münzen Ostfrieslands, I. Teil, S. 135 übernommen. Tergast nennt

Verpflichtung ob, „syn harnasch unde geweer tho holden unde veer jaer lanck daer binnen tho woenen“.

Artikel 13 spricht von „olde Vleemschen“. Es heißt da wörtlich: „We vissche edder voeghelen koft to Embden, eer se upt marcket und up de vischbancke sint gebracht, de breket ses olde Vleemschen“.

Artikel 16 erwähnt den, wie erwähnt, bereits 1449¹⁾ genannten Krumsteert:

„Weert oick datter schone broedt to kope queme binnen Embden van buten tho, dat sal veer loet swaer wesen up enen halven krumstert, unde dat grove broet een half punt swaer up enen krumstert, unde de koepmann van den broede mach twe daghe lank syn marcket holden, waneer he komt“.

In allen übrigen Artikeln der Verordnung wird die Buße in „Rinsgulden“ angegeben. Es hat danach den Anschein, als ob der Rheinische Gulden zu jener Zeit in Ostfriesland entschieden den Geldmarkt beherrschte. Auch in den sonst auf uns überkommenen Urkunden geschieht die Bezahlung am häufigsten in dieser Münze. So ward im Jahre 1475 der Brautschatz der Tochter Ulrichs, der Gräfin Heba, bei ihrer Vermählung mit dem Grafen Erich von Holstein und Schauenburg (1474—1492) von der Gemahlin Ulrichs, der Gräfin Theda, auf „achedusent gude vulwichtige Rinsche gulden“²⁾ angesetzt.

Aus alledem geht aber hervor, daß die Ausprägung der Ulrichschen Münzen nicht bedeutend war und mehr fremdländisches Geld als eigenes in Ostfriesland im Umlauf gewesen sein muß.

Der letzte urkundliche Bericht aus der Regierungszeit des ersten ostfriesischen Grafen datiert vom 24. September 1466³⁾. Es handelt sich in dieser Urkunde um ein Schutz- und Trutzbündnis, das Ulrich mit verschiedenen ostfriesischen Edlen gegen die Butjadinger eingeht. Unter Hinterlassung einer Witwe mit 3 unmündigen Söhnen, Enno, Edzard und Uko, und einer Tochter namens Heba, starb er am 27. September 1466⁴⁾.

den Gulden kurzweg Postulatsgulden. Ich halte es für richtiger, ihm die Bezeichnung „Goldgulden nach Art der Utrechter Postulatsgulden“ beizulegen, weil er nach dem Vorbilde des Goldguldens des postulierten Bischofs von Utrecht, Rudolf von Diepholz, geprägt ist. Rudolf wurde 1423 gewählt, kam aber erst 1433 auf den bischöflichen Stuhl zu Utrecht. Die Ulrich'sche Nachahmung des Postulatsgulden führt auf der Vorderseite die Umschrift: * MON' * VLRICI * CAP' * IN * NORDA. Ein Exemplar befindet sich jetzt in der Emder Sammlung.

¹⁾ O. U.-B. Nr. 608. — ²⁾ O. U.-B. Nr. 959. — ³⁾ O. U.-B. Nr. 842. —

⁴⁾ Emmius, Ausg. Leiden 1616, S. 391.

Gräfin Theda.

Vormundschaftliche Regierung 1466—1481.

Theda und Enno I. gemeinsam 1481—1483.

Auf seinem Sterbebette hatte Graf Ulrich neben seiner Gemahlin den Ritter Sibö Attena von Esens zum Sachverwalter des jungen Grafenhauses und seiner unmündigen Kinder bestimmt. Sibö's Einfluß gelang es nach mancherlei Schwierigkeiten, daß der kaiserliche Lehnbrief vom Jahre 1464 am 27. Juli 1468¹⁾ vom Kaiser Friedrich III. für die Söhne Ulrichs erneuert wurde. In dieser neuen Belehnungs-urkunde wird Sibö „an stat der genanten gebrudere (nämlich: Enno, Edzard und Uko) und als ir lehentrager“ bestellt. Trotzdem Sibö kraft dieser Urkunde zum kaiserlichen Lehnsträger ernannt war, hatte er doch in den Regierungsgeschäften nur eine beratende Stimme. Gräfin Theda trat überall als alleinige Regentin auf und zeichnete auch als solche. Ausdrücklich forderte Kaiser Friedrich III. am 17. März 1475²⁾ die Häuptlinge von Oestringen und die „Ratgeber“ von Rüstingen und Butjadingerland, sowie alle Untertanen der Gräfin Theda bei seinem Aufgebot wider den Herzog von Burgund auf: „das ir der genanten Theda greffin zu Oestfriessland euer frawen in solichem nach allem eurem vermügen hilf, zuschub und bistanthut und darinn keinerlei aufzug noch ungehorsam gebrauchet, inmassen ir des derselben greffin, als euer frawen, auch dem heiligen reich, euch selbs und gemeiner deutschen nacion zu ere, rettung und behaltung zu thunde schuldig seid.“

In numismatischer Beziehung ist aus den Regentschaftsjahren der Gräfin von besonderer Wichtigkeit ein mit dem Häuptling Edo Wiemken dem Jüngeren von Jever (1468—1511) am 10. Juni 1473³⁾ abgeschlossener Münzvertrag. Dieser bestimmte, daß das Geld, „dat tho Jever ghemuntet ys by zelygen Tannen Duren⁴⁾ tyden“, Gültigkeit im Gebiete der Gräfin Theda haben sollte „yn der weerde, also zelygen greve Olikes⁵⁾ ganghe und werdych ys.“ In dem Vertrage gibt Edo ferner das Versprechen „neyne munte bynnen synen landen in dessen negesten teyn jaren“ prägen zu lassen.


Danach scheint die Münze zu Jever das Land mit Geld versorgt und den Wert der gräflichen Münze herabgedrückt zu haben.

¹⁾ O. U.-B. Nr. 862. — ²⁾ O. U.-B. Nr. 946. — ³⁾ O. U.-B. Nr. 915.

⁴⁾ Tanno Düren war Häuptling von Jever von 1442—1468.

⁵⁾ Damit ist der † Gemahl der Gräfin Theda gemeint.

Lag es nun in der Absicht der Gräfin, die eigene Münze in diesen 10 Jahren des getroffenen Abkommens fleissig in Tätigkeit zu setzen, so hat sie, nach den auf uns gekommenen Münzen zu urteilen, nur wenig Gebrauch davon gemacht. Nur ein einziges Stück, ein halber Silbergroschen von verschiedenen Jahren, ist, soweit bis jetzt Funde vorliegen, von Theda geschlagen worden.

Lfd. Nr.	Präge-jahr	Vorderseite	Rückseite
Halber Silbergroschen.			
3	1473	<p>In einem feinen Perlenkreise: ein gerader Schild mit einem von der linken Seite steigenden Löwen. Der Umschrift ist nach außen zu ebenfalls ein Perlenkreis vorgelegt. Umschrift: MO : TEDE · COITIS · OSTFRISIE</p>	<p>Ein durchgehendes, befußtes Kreuz, in dessen Winkeln je ein sechsstrahliger Stern (Spornrad). Der Umschrift ist nach außen und innen zu ein feiner Perlenreif vorgelegt. Umschrift: AN · D · M · CC · CC · LXXIII</p>
(Vergl. Zeitschrift für Numismatik Bd. 1, 1874, S. 260.)			
4	1474	<p style="text-align: center;">_____ ¹⁾</p> <p style="text-align: center;">Durchmesser: 0,019 m.</p>	<p style="text-align: center;">_____ IIII</p> <p style="text-align: center;">Gewicht: 0,625 g.</p>
			
(Museum in Emden.)			
5	1475	<p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Durchmesser: 0,0163 m. (Provinzial-Museum Hannover).</p>	<p style="text-align: center;">_____ V</p> <p style="text-align: center;">Gewicht: 0,621 g.</p>

¹⁾ Im folgenden werden bei Wiederholungen von Umschriften nur die Abweichungen angegeben, während die Stelle der gleich gebliebenen Buchstaben durch Striche angedeutet wird.

Der Löwe ist der Ukena'sche, den Theda als Enkelin des Häuptlings Focko Ukena von Moormerland im Wappen führte. Focko siegelte mit einem von der rechten Seite steigenden Löwen, der eine umgekehrte Krone um den Hals trug (siehe Abbildung A); so auch Theda (siehe Abbildung B).



A.

Siegel des Häuptlings Focko Ukena
von Leer an einer Urkunde vom
5. Mai 1426.

Umschrift:

S'FOCKONIS == CAPITALIS == IN
LEER.

(Vergl. Ostfriesisches Urkunden-
Buch Nr. 336.)



B.

Siegel der Gräfin Theda von Ost-
friesland an einer Urkunde vom
1. August 1467.

Umschrift:

SECRETU(M) TEDE COMITISSE
OSTFRISIE. (Vergl. Ostfriesisches
Urkundenbuch Nr. 852.)

Der Löwe auf Theda's Münzen hat dagegen keine Krone. Der Löwenschild ist der nämliche, den der Häuptling Udo von Norden,



Löwenschild des Häuptlings Udo von Norden
auf den von ihm geschlagenen Goldgulden.

Focko Ukena's Sohn und Oheim der Gräfin Theda, auf seinen Goldgulden führte¹⁾.

Die von der Gräfin Theda geprägten Münzen werden in keiner Urkunde erwähnt. Dagegen erfahren wir aus einem Brüchtereister des Amtes Emden aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, welche Münzen zur Zeit Theda's in ihren Landen hauptsächlich im Umlauf waren²⁾. Die in diesem Brüchtereister gefällten Rechtssprüche gehören den Jahren 1467—1476 an. Die Bußen werden überall in Rheinischen-, Arens-, Postulats- und „olde Postulatsgulden“ angegeben, zum größten Teil aber in „lichten gulden“. Diese leichten Gulden werden in einer Handschrift des 16. Jahrhunderts „Norder Gulden“ genannt und hatten den Wert von 6 Krumsterten — „de lichte Gulden, die men noemett die Norder Gulden, gerekent up 6 Krumsterde³⁾.“ — Man könnte darin die Norder Goldgulden der Häuptlinge Udo⁴⁾ und Ulrich⁵⁾ vermuten. Der Zusatz zwingt aber zu der Annahme, daß mit „lichten Gulden“ eine Münze von geringerem Wert gemeint sei, da die Goldgulden nach S. 12 einen weit höheren Wert hatten.

Aus dem oben angeführten Brüchtereister erfahren wir auch ferner, daß an Silbermünzen derzeit die sog. „Krumsterte“ in Umlauf waren, von denen nach verschiedenen Aufzeichnungen 15 Stück auf einen Arensgulden gingen. So heißt es an einer Stelle des besagten Registers: „Eglo heft gewundet Poppo tho Pawyngh, davor mach eme werden tho boete 25 Arensgld., den gulden to 15 krumstert to rekenen⁶⁾.“ Auch in einem am 9. November 1474 zwischen der Gräfin Theda nebst ihren Kindern und den Häuptlingen Poppo, Dido und Edzard Manninga wegen der Hinterlassenschaft der Tyaetque

¹⁾ Vergl. auch Tergast a. a. O., Seite 128, Fig. 80.

²⁾ Jahrbuch der Emd. Gesellschaft, Band VII, Heft 1, Seite 19.

³⁾ Bibliothek der ostfriesischen Landschaft, Papierhandschrift Nr. 213 in Fol. II, pag. 76 a und 76 b. Veröffentlicht im Jahrbuch der Emd. Gesellschaft, IV. Band, 1880/81, 2. Heft, S. 106. — Krumsteert, Cromstaert (Krummschwanz), war die im 15. Jahrhundert in Ostfriesland und den Niederlanden volkstümliche Benennung groschenartiger Münzen. Die Ableitung des Namens ist unbekannt, doch ist er wahrscheinlich auf den gebogenen Schweif des den Münzen ursprünglich aufgeprägten Löwen zurückzuführen und dann beibehalten worden, auch nachdem das Münzbild längst geändert war. (Vergl. auch Halke, Handwörterbuch der Münzkunde, Berlin 1909, S. 173.)

⁴⁾ Tergast a. a. O., Seite 127, Fig. 76—80. — ⁵⁾ Vergl. oben Seite 10 u. 11.

⁶⁾ Jahrbuch der Emd. Gesellschaft, Bd. VII, 1, 1886, S. 74, Nr. 498 des Registers.

abgeschlossenen Verträge¹⁾ heißt es: „gheven unde betalen dredusende unde vier unde twintich Arns gulden in ghelde, den gulden to 15 krumstert nu ter tyd ghenghe.“ Wir sehen also auch hier, daß der Arensgulden zu 15 Krumstert gerechnet ward.

Im Jahre 1475 begegnen wir zum ersten Male dem Stüber. Es muß Wunder nehmen, daß diese für das ostfriesische Gebiet in späterer Zeit so viel ausgeprägte Münzgattung vor dem genannten Jahre in keiner Urkunde erwähnt wird. Im Brüchtere register tritt diese Scheidemünze zuerst auf; an der betreffenden Stelle heißt es: „Item olde Tydke to Hatsum zall geven tho bote Syen tho Nyantorpe 9 lichte gld. voir hovetroeff unde $5\frac{1}{2}$ lichte gld. voir 2 vuestslage, noch 12 lichte gld. voir dat he ere de hant uppe de kelen zettede unde de schemede ondeckede. Item ontfangen hyran 7 lichte gld. ende 1 stuver, behalven dat leste, dat ze noch bewysen zall²⁾.“ Über das Wertverhältnis des alten Postulatsgulden zu den Arensgulden erhalten wir ebenfalls eine Aufklärung durch das Brüchtere register: „Feyke (von Hinte) sal gheven to brocke den heren 26 Postulatsgld. voir dat he nachtes Remet uppe der vrygen straeten anvocht und sloech ende wundede³⁾.“ Danach soll also Feyke von Hinte wegen einer nächtlichen Schlägerei auf freier Straße an Remet (Harena zu Osterhusen) als Busse 26 Postulatsgulden geben. Von diesen 26 Postulatsgulden werden dann nach Nr. 223 des Registers von einem gewissen Tyard für Feyke „24 olde Postulatsgulden“ bezahlt „unde blifft schuldig 6 Arensgulden⁴⁾.“ Hieraus ist zu ersehen, daß von Feyke's Busse von 26 Postulatsgulden 24 solcher Gulden getilgt wurden. Es blieben also noch rückständig 2 Postulatsgulden. In dem Brüchtere register steht aber nun nicht, daß 2 Postulatsgulden ungetilgt bleiben, sondern dafür sind als restierende Schuld 6 Arensgulden eingestellt. Es müssen danach also 3 Arensgulden dem Werte eines Postulatsgulden entsprochen haben.

Aber nicht allein in Geld wurden die Bußen oder sonstige Zahlungen geleistet, sondern auch in Vieh, namentlich in Kühen. Eine fette Kuh wird danach auf 10 Arensgulden — oder legen wir unsere vorstehende Rechnung zu Grunde — auf 3 Postulatsgulden und 15 Krumstert geschätzt. In Nr. 336 des Registers⁵⁾ heißt es: „Item Ubbe Liubbena ende Folkerth Ippen zint borghe voir 10 Arensgld. ofte ene vette koe tho betalen tho sunte Michele⁶⁾.“ Unter

¹⁾ O. U.-B. Nr. 940.

²⁾ A. a. O., S. 76, Nr. 517 des Registers. — ³⁾ desgl. S. 47, Nr. 221.

⁴⁾ desgl. S. 47, Nr. 223. — ⁵⁾ desgl. S. 58. — ⁶⁾ 29. September 1476.

Nr. 451¹⁾, 511²⁾ und 614³⁾ des Registers finden wir gleiche Angaben, während es bei Nr. 508⁴⁾ des Registers heißt: Hermann to Hatsum sal Aelrike to Dytsum betalen 7 Arensgulden voir 1 koe tuschen hyr und paeschen by pena van 1 vette koe.“ Daraus geht zweifellos hervor, daß der Preis von 7 Arensgulden nur für minderwertige Kühe in Betracht kam. Endlich lernen wir aus dem Brüchteregeister auch noch den Kaufpreis eines Pferdes kennen. Im Jahre 1473 bezahlte „Hayke Tytkena to Hatsum den heren to broke vyff Rinsgld. voir gewalt, dat he jegen her Heren to Koldenborg bewisede in synes sulves huse. Item entfangen 1 pert vor 9 gld.⁵⁾“. Danach wurde also der Wert eines Pferdes auf 9 Rheinische Gulden geschätzt.

Im Jahre 1483 — also zu einer Zeit, als schon Enno, Theda's ältester Sohn, wie wir unten sehen werden, Mitregent des gräflichen Hauses war — trat infolge einer Mißernte eine große Teuerung ein. Danach kostete die „Last Rokken“ in jenem Jahre 75 Gulden, die Tonne rote Butter 26 und weisse Butter 24 Arensgulden oder 9 Reichstaler 17 Stüber⁶⁾.

* Wir sind aber auch in der Lage, die Preise von Lebensmitteln aus besseren Jahren nachweisen zu können, so daß es uns leichter fällt, ein richtiges Bild von der großen Teuerung des Jahres 1483 zu gewinnen. So galten im Jahre 1495 eine Tonne Roggen = 21 Krumstert, 3 Tonnen Gerste = 1 Rheinischen Gulden, 1 Tonne Hafer = 6 Krumstert, 1 Tonne Butter = 4 Rheinische Gulden⁷⁾.

Vergleicht man nun die Preise von 1483 und 1495 miteinander, so springt die Teuerung des Jahres 1483 ohne weiteres in die Augen. Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, daß während der Zeit von 1483—1495 eine erhebliche Verschiebung des Geldwertes eintrat, die bei dem Vergleich berücksichtigt werden muß. Nach der Münzordnung Edzard I., auf die später noch näher eingegangen werden wird, galt ein Rheinischer Gulden im Jahre 1495 = 36 neue Krumsterte, während ein solcher 1483 nur 24 Krumsterte wert war. Es ist also höchstwahrscheinlich, daß der alte Krumstert schwerer als der neue war. Danach hatte also auch die alte Währung dieser Münzgattung gegenüber der neuen einen höheren Wert, was bei der Teuerung des Jahres 1483 ebenfalls ins Gewicht fällt. Legt man nun bei einer Tonne Butter des Jahres 1483 — wir nehmen die billigste Sorte

¹⁾ A. a. O. S. 69. — ²⁾ desgl. S. 76. — ³⁾ desgl. S. 89. — ⁴⁾ desgl. S. 75.

⁵⁾ S. 76, Nr. 512 des Reg. — ⁶⁾ Beninga, her. v. Harkenroht, Emden 1723, S. 381, 382. — ⁷⁾ Beninga a. a. O. S. 424.

an — den Preis von 24 Arensgulden zu Grunde, und lösen wir diese Gulden in alte Krumsterte auf — den Arensgulden zu 15 Krumsterte gerechnet (vergl. S. 17) —, so kommen wir auf die Summe von $(24 \times 15) = 360$ alten Krumsterten. Rechnen wir diese wieder in Rheinische Gulden um — sein Wert wurde auf 24 alte Krumsterte geschätzt —, so kostete die Tonne Butter billigster Sorte im Jahre 1483 $(360 : 24) = 15$ Rheinische Gulden. Danach war also 1 Tonne Butter im Jahre 1483 um $(15 - 4) = 11$ Rheinische Gulden teurer als im Jahre 1495.*

Es ist schwer zu sagen, bis zu welchem Jahre die Gräfin Theda alleinige Regentin in den ostfriesischen Landen war. Zwar schloß ihr Sohn Enno — der unmittelbare Nachfolger in der Regierung — im Jahre 1477 ohne sie einen Vertrag mit dem Häuptling Edo Wiemken d. J. von Jever (1468-1511). In diesem Abkommen offenbart sich aber die große Unselbständigkeit des jungen Grafen bei Erwähnung der auf seiner Seite stehenden „tostenderen, frunden unde reden“¹⁾. Auch zu Anfang des folgenden Jahres stand die Gräfin noch als unumschränkte Herrscherin in den Augen des Kaisers Friedrich III. da. Er forderte von ihr unterm 31. Januar 1478, ohne mit einem Worte des jungen Grafen zu gedenken, Reichshilfe gegen den König von Frankreich, der Verdun und Cambrai überfallen und zur Erbhuldigung gezwungen hatte.²⁾ Allerdings mußte Theda allmählich darauf Bedacht nehmen, den ältesten ihrer drei Söhne in die Regierungsgeschäfte einzuweihen. Im Jahre 1480 machte sie damit den Anfang. Sie zog aber zu einem vorzunehmenden Regierungsakt nicht ihren ältesten Sohn Enno allein heran, sondern ließ alle drei Söhne daran teilnehmen. Es handelte sich um einen Vertrag zwischen dem gräflichen Hause und dem Häuptling Hero Mauritz von Dornum wegen Übergabe der Friedeburg. In demselben werden neben Theda auch der Junker Enno „undt sine broederen“ genannt.³⁾ Da dieser Vertrag aber keine weiteren Folgen gehabt hatte, setzten die Vertragschließenden nochmals einen gleichlautenden unterm 8. Januar 1481⁴⁾ auf, der dann endlich am 10. März 1481⁵⁾ zum Abschluß kam. Dieser letztere Vertrag ward von der Gräfin Theda und ihrem Sohne Enno für sich und seine Brüder untersiegelt. Man muß — will man dem Anteil Ennos an der Vertragshandlung Rechnung tragen — annehmen,

¹⁾ O. U.-B. Nr. 996. — ²⁾ O. U.-B. Nr. 998. — ³⁾ O. U.-B. Nr. 1036. — ⁴⁾ O. U.-B. 1049. — ⁵⁾ O. U.-B. Nr. 1054.

daß diese Vertragsmitunterzeichnung gleichbedeutend ist mit der Teilung der Regentschaft zwischen Mutter und Sohn. Somit wäre es also wahrscheinlich, daß Enno vom Jahre 1481 an Mitregent war. In dieser Annahme werden wir noch dadurch bestärkt, daß der junge Regent einige Zeit später auch nach außen hin seinen Rechten Geltung zu verschaffen suchte. So wandte sich unterm 22. Februar 1483 Bischof Heinrich III. von Münster (1466—1496) mit einem Gesuch um freie Passage seiner Waren auf der Ems, nicht wie sonst an die Gräfin Theda allein, sondern an beide Regenten des gräflichen Hauses, „den edelen unsen leven nichten unde neven, Theden greffynnen unde Ennen, greven in Oestvrieslandt¹⁾.“ Emmius berichtet beim Jahre 1486: „habenas a matre nuper acceperat Enno, egregiae indolis juvenis, annos natus XXVII²⁾.“ (Die Zügel (der Regierung) hatte von der Mutter jüngst Enno, ein Jüngling von ausgezeichnete natürlicher Veranlagung im Alter von 27 Jahren, übernommen.)

Wenn sich auch Theda in gewissen Staatsaktionen freie Hand vorbehält, was durch spätere Urkunden belegt wird, so hat sie doch schwerlich länger als bis zum Jahre 1483 die endgültige Übergabe der Regierung an ihren Sohn Enno hinausschieben können. Ein schlagender Beweis dafür ist ein Brief Ennos vom 26. Juni 1483 an den „vorsichtigen vromen borghemestern uud amptman Haren Wyneken tho Emeden, unsen besunders leven getreuwen.“ Hier tritt Enno als der regierende Graf auf, der seinem Untertan bekannt gibt, daß er dem Grafen Erich von Holstein gestattet, von Hildesheim aus 40 Last Roggen durch Ostfriesland und bei Emden vorüber führen zu lassen, unter Vorbehalt der üblichen Zollabgabe zu Emden. Ausschlaggebend für unsere Annahme ist auch der Schluß des Briefes, wo es heißt: „Ghegeven toe Auwrick des dunerdages voer Petri et Pauli apostolorum, anno LXXXIII³⁾.“ Enno siegelt diesen Brief mit seinem Harpyensiegel, das die Umschrift „S. Ennonis comitis Oestfrisie³⁾“ trägt.

Danach scheint es unbedenklich, den Beginn der Alleinherrschaft des Grafen Enno I. in das Jahr 1483 zu setzen. Diese Annahme ist um so mehr gerechtfertigt, als auch die ältesten Münzen Ennos aus dem Jahre 1483 stammen und in dem später erwähnten Münzedikt seines Bruders und Nachfolgers, Edzard I., vom Jahre 1491 alle Bestimmungen, die auf die Regierungszeit Enno's zurückgreifen, nicht über 1483 hinausgehen.

¹⁾ O. U.-B. Nr. 1111. — ²⁾ Emmius, Seite 423. — ³⁾ O. U.-B. Nr. 1116.

Enno I., 1483-1491.

Aus der Regierungszeit Enno's I. ist fast gar kein urkundliches Material¹⁾ über das Münzwesen der jungen Reichsgrafschaft vorhanden. Erst von seinem Bruder und Nachfolger, dem Grafen Edzard I., wird uns durch ein von diesem im Jahre 1491 erlassenes Münzedikt Aufschluß über Enno's I. Münztätigkeit, wie auch über die Benennung und die Wertverhältnisse seiner Münzen gegeben. * Bevor wir aber auf dieses Edikt zu sprechen kommen, ist es notwendig, auf einen an den Kaiser erst im Jahre 1551 gerichteten Bericht über den Valvationstag zu Nürnberg einzugehen. In diesem Bericht werden die Wertverhältnisse der verschiedenen Münzsorten der Reichskreise behandelt und auch die „Embder oder Vhresischen“ Münzen erwähnt²⁾. Nach den vom Herausgeber vorgenommenen Ermittlungen handelt es sich in dem Bericht um Goldgulden Ennos I., Edzards I. und Ennos II. An der betreffenden Stelle heißt es, daß die Probe „mit allen fleiß zu erkundigen fürgenommen, und den Gulden Müntz in Reich und teuscher Nation geschlagen folgende Unterschied erfunden³⁾.“ Es folgen dann die Namen der vollwertigen Gulden, ferner die 18 Karat enthaltenden Gulden, drittens die 17 Karat 9 Gren⁴⁾ wertigen Gulden und viertens die auf 17 Karat 3 Gren festgestellten Gulden. Unter

¹⁾ Wenn der frühere Archivrat Dr. Sauer in Aurich in seinen „Beiträgen zur Münzgeschichte Ostfrieslands“ (Einder Jahrbuch, III. Band, 1. Heft, 1878, S. 48) Münzen Ennos vom Jahre 1475 erwähnt, so irrt er sich darin, weil er seine Angaben offenbar auf einen im Katalog der Münz-Sammlung des Grafen Knyphausen (die Sammlung befindet sich jetzt im Provinzial-Museum zu Hannover) unter Nr. 6336 beschriebenen halben Groschen von 1475 stützt, der aber an jener Stelle dem Grafen Enno fälschlich zugewiesen wird. Die Umschrift des an besagter Stelle beschriebenen Exemplares ist allerdings wegen geringer Erhaltung schwer zu entziffern. Bei einer nochmaligen, von dem Herausgeber vorgenommenen Nachprüfung sind aber von dem Namen der Gräfin Theda die Buchstaben T..E — wenn auch nur schwach — zu erkennen. Über diese Münze vergl. auch Zeitschrift für Numismatik Band I, 1874, S. 260, Tafel VII, Nr. 7. Wenn dann ferner der Herausgeber des Ostfriesischen Urkundenbuches, Dr. Ernst Friedlaender (vergl. O. U.-B. Nr. 831, Fußnote 11), die Auffassung Sauer's teilt, so läßt er sich durch dessen unrichtige Angaben irreführen.

²⁾ Hirsch, Johann Christoph, Des Teutschen Reichs Münz-Archiv, I. Teil, Nürnberg, 1756, S. 323, 326, 328, 330. — ³⁾ Hirsch a. a. O., S. 324.

⁴⁾ Die Cölnische Mark Gold im Gewicht von 233,856 Gramm zerfiel in 24 Karat von je 9,744 Gramm. 1 Karat hatte 12 Grän (auch Gren) von je 0,812 Gramm Gewicht. Eine Mark Gold hatte also 24 Karat oder 288 Grän.

dieser zuletzt erwähnten Eingruppierung befindet sich auch ein Goldgulden Ennos I., der wie folgt beschrieben wird:

„Embder oder Vhresisch, auff der ein saitten sant Johan Baptista, zun füssen ein quadrirter schildt, darinn 2. Löwen und 2. Adler, Umschrift: ENNO CO PHRSIE oriental., auff der andern seitten des Reichs Apfell, Umschrift: FRIDERICVS ROMANORVM imperat:“

Unter der achten Gruppe sind dann wieder Goldgulden aufgeführt, deren Feingehalt sich nur auf 15 Karat beläuft. Hierunter befindet sich ein Goldgulden Edzards I. und ein solcher Ennos II. Das Stück Edzards I. wird folgendermaßen beschrieben:

„Embder, Uff der ein seitten Sant Johannes baptista, zwischen Füssen ein E. Umschrift: et Qurl. (wahrscheinlich verlesen aus Edzard) Co. E. orien. phri., auf der andern seyttten des Reichs Apfell, Umschrift: Frideric. Romanorum imperat.“¹⁾

Unter der neunten Gruppe, die nur Goldgulden von 14 Karat 2 Gren aufweist, befindet sich je ein Stück Edzards I. und Ennos II. Von der Prägung Edzards I. heißt es:

„Embden oder phriesische, uff einer seitten ein Kayser in einem stuhl, in den Henden ein Scepter und Apfell haltendt, zuen Füssen ein Adler in einem schildt, Umschrift: Sanct. Carol. Magn., uff der andern seitten 4. schildt mit zweyen Adlern und zweyen Löwen, Umschrift: mo. no. aure. phrisie oriental.“

Wir sehen, daß die Goldgulden Ennos I. und seines Bruders und Nachfolgers, des Grafen Edzards I., nicht den Feingehalt besaßen, den sie nach der damaligen Reichsmünzordnung haben sollten. Denn der Feingehalt der Gulden sollte dermaßen beschaffen sein, daß „sie für gut Reinisch Gulden des Gehalts halben am feinen der Ordnung gemees gegeben und genommen werden mögen.“²⁾

Die Folge davon war, daß das Augsburger Reichsmünzedikt des Kaisers Ferdinand I. (1558–1564) vom 19. August 1559 folgende Goldgulden Ennos I. und Edzards I. als verrufen erklärte und sie außer Umlauf setzen ließ³⁾:

1. Embder oder Phrischschs, auf der ein Seiten S. Johan Baptista, zue desselben Fuessen ein quartierten schilt, darin zwen Löwen und zwen Adler, Umschrift: Enno co. Frisiae

¹⁾ Die Umschriften sind von Hirsch fast alle unrichtig gelesen, wodurch die sinnverwirrenden Abkürzungen entstanden sein dürften.

²⁾ Hirsch a. a. O., S. 324. — ³⁾ Hirsch a. a. O., S. 383, 392, 394, 396.

oriental. Auff der andern seiten des Reichs apfel, Umschrift: Fridericus Romanoru. imperat.

2. Embder Postulat. Auf der ein Seiten ein Bischoff, Umschrift: Sanctus Luderus (Ludgerus). Auff der Andern seiten ein schilt in einem Creutz, darin das ostphrisischs wapen. Umschrift: Enno Co. et Dns. phriæ.

3. Embder oder phrysischs, auff der ein seiten eines keissers bilt sizent in seiner Maiestat, haltent in seiner rechten ein Scepter, an der linckh dess Reichs Apfel, zue sein fuessen ein Adler in einem schilt, Umschrift: Sanct. Carol. Magn. Auff der andern seiten vier schilt mit zweien Adlern und zwey Löwen, Umschrift: Mo. No. Aure. Orientalis Frisïæ.

Das unter Nr. 1 als verrufen aufgeführte Stück deckt sich mit dem unter Gruppe 4 in dem Bericht an den Kaiser von 1551, der unter Nr. 2 vermerkte Goldgulden wird in dem besagten Bericht nicht genannt. Danach scheint diese Münzsorte — also die sog. Postulatsgulden¹⁾ — dem Nürnberger Valvationstag zur Feststellung des Feingehalts nicht eingesandt zu sein. Das unter Nr. 3 beschriebene Stück ist eine Prägung Edzards I — die unter 1 und 2 genannten Gulden sind von Enno I. geschlagen — und ist das gleiche, das in dem Bericht unter der neunten Gruppe erscheint. Andererseits muß aber der in dem Bericht von 1551 unter der 8. Gruppe genannte Goldgulden weiter im Umlauf geblieben sein, denn er wird nicht unter den verrufenen Goldgulden des Augsburger Münzedikts von 1559 erwähnt. Immerhin kann man aber annehmen, daß die ostfriesischen Goldgulden Ennos I. und Edzards I. den damaligen Feingehaltsvorschriften nicht entsprochen haben. Diese nach dem Erlaß

¹⁾ Hirsch schreibt die Münze dem Grafen Enno zu — wahrscheinlich meint er damit Enno I. —, denn nach seinen Aufzeichnungen heißt die Legende der Münze: Enno Co. et Dns. phriæ. Es ist aber mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß Hirsch die Umschrift der Prägung falsch gelesen und an Stelle von Edzard den Namen Enno gesetzt hat. Diese Verwechslung der Prägeherren durch Hirsch wird noch wahrscheinlicher, wenn man in Betracht zieht, daß von Edzard I. ein halber Goldgulden (siehe unten) mit der Darstellung des heiligen Ludgerus auf der Rückseite bekannt ist, der also im Münzbilde dem von Hirsch beschriebenen Stücke gleicht. Allerdings hält Hirsch nach seiner Beschreibung die Seite mit dem heiligen Ludgerus irrthümlich für die Vorderseite. Nach alledem dürfte meine Zuweisung der Münze an Edzard I. außer Frage stehen und Enno I. für sie nicht in Erage kommen — vorausgesetzt, daß die Hirsch'schen Angaben unrichtig sind. Danach käme als alleiniger Prägeherr nur Edzard I. für das fragliche Stück in Betracht.

der Münzordnung Edzards i. J. 1491 verbotenen Goldgulden müssen schon bald nach ihrer Prägung als minderwertig angesehen sein, denn Edzard I. bestimmte in seiner Münzordnung (vergl. unten), daß die Einwohner Gulden „uthgeven noch upboeren hemelick noch openbar hoger dan 35 unser nyer Krumsterten, by ener poena van tein golden Rinschen gulden.“ Der Münzherr verbietet also seinen Untertanen, für einen von den als minderwertig angesehenen Goldgulden weder heimlich noch öffentlich mehr als 35 (36?) seiner neuen Krumsterten auszugeben noch zu erheben. Wenn nun zu Anfang des Edikts gesagt wird, daß ein Rheinischer Golden 36 neue Krumsterte wert sein soll, dann nimmt der Prägeherr schon Rücksicht auf die minderwertigen Goldgulden des eigenen Landes, wenn er sie nur mit 35 Krumsterte bewertet.

Wie schon oben bemerkt, sind wir durch das Münzedikt Edzard I. in der Lage, über Ennos I. Münztätigkeit, wie auch über die Benennung und die Wertverhältnisse seiner Münzen Aufschluß zu geben. Dieses Edikt war bisher nur auszugsweise bekannt, und zwar kennen wir diesen Auszug durch Beninga¹⁾. Es ist Tergast's Verdienst, daß wir nunmehr diese Münzordnung des Grafen Edzards I. in ihrem ganzen Umfange kennen lernen. Tergast hat eine alte Kopie aus dem 16. Jahrhundert im Ratsarchive zu Emden, Münzakten Nr. 304, unter den ungedruckten Urkunden des Emdener Ratsarchivs aufgefunden. Bevor wir auf ihre Auswertung näher eingehen, soll sie zuvörderst zur Kenntnis der Leser gebracht werden. *

¹⁾ Beninga a. a. O. S. 391.

Münzordnung des alten Herrn Grafen Edzards zu Ostfriesland Ao. 1491¹⁾.

Wir (!) Edzardt Grave tho Ostfrießlandt etc. hebben umme fraem und oerbaer²⁾ unde nutticheit unses und des gemeinen unses landes undersaten mit rade unser leven unde getreuwen Rede unde guede Mannen dorch der groten risinge³⁾ des geldes geordineret, angestellt und ingeset ene nye munte, tho weten, dat unser 36 nye Krumstert scholen gelden enen golden Rinschen gulden und viftein Krumstert vor ene Arensch gulden, gewoenheit van oldes in der kopenschup, noch 24 stivers vor enen Rensche gulden. Noch 12 dubbelde stivers vor enen Rinßgulden und 72 unser nye halve Krumstert vor einen Rinßgulden und veer Witte vor enen unser nyer Krumstert⁴⁾.

¹⁾ [Auf der Rückseite des letzten Blattes verraten die Worte: „des olden — Ostfrießlandt“ die Hand des bekannten Stadtsekretärs Henricus Paulinus (Stadtsekretär 1568—1595; die übrigen 3 Worte und der ganze Text scheinen aus nicht viel älterer Zeit zu stammen. So erklären sich die vielen Ungenauigkeiten der Abschrift. Anm. der Schriftleitung.]

²⁾ Nutzen und Vorteil, — ³⁾ Steigen. — ⁴⁾ Im Texte steht: „neye unser“. —

Unses edelen und wolgeborenen fruntlichen leben broders saliger gedachten dubbelde Groten van den datum 83 gemuntet scholen gelden unde ganck hebben elck stucke 2 unser nyer Krumstert, unde 18¹⁾ derselven dubbelde Groten sollen gelden enen golden Rinßgulden, in sodaner maten, dat de dubbelde Groten sollen ersten getecket²⁾ werden mit enen teckene, dat wy dartho geordineret hebben, by unsen muntemeister binnen Emeden, dar men van geven sall vor 18 stucke enen unser nyer Emeder Witten, elck vorder nha beloep.

Item worde dar eimandt³⁾ befonden, de alsolliche penningen ofte andere penningen teckenden und dat tecken contrafeitede up enen penninck ofte mher, de sall vor elcken penninck vorboret hebben tein golden Rinsche gulden. Noch sollen gelden unde ganck hebben alle enkele Groten, de gemuntet worden by des edelen und wolgeborenen unsen leven broders saliger gedachten tyden binnen unser Stadt Emeden, welcke vorg. enckele Groten scholen 36 vor enen golden Rinschen gulden unde itlich vor enen unser nyer Krumstert.

Item de nye Gronninger Jagers und de enckelen nye Stuffers, de nhu thor tydt gemuntet werden tho Gronningen, sollen gelden unde ganck hebben elck nha beloep unses nyen vorschreven geldes.

Item als dan gemuntet is drie maent tydes unde de dan vorlopen sin, so scholen binnen allen unsen landen unde herlicheiden geine gemuntede penningen van sulver ganck hebben, uthgescheiden de hirvoir geroret sin, und dat umme sonderliche reden, dat men darmede gene rekeninge unser nyer munte vor dat gemeine volck unses landes holden kan. So hebben wy darumme geordineret een openbaer weßell by unser muntemeister binnen Emeden, de dat untfangen sall binnen den dren vorbenombden manten, und en idzlichen geven, so hir nha beschreven steit.

Int erste de dubbelde Groten van den datum 86: vor 24 [dubbelde Groten 36]⁴⁾ unser nye Krumstert ofte 24 unser nye Stuffers ofte 12 dubbelde. De dubbelde van 88 unde alle halve Groten unde Ortken, elck nha beloep 28^{1/2} dubbelde vor 26 (36?) unser Krumstert, Stuffers, Gulden. (?)

Item wy hebben geordineret, dat sich gein borger, goltsmid noch kopman, van binnen ofte van buten, binnen allen unsen landen und herlicheiden sall underfinden ofte enige weßele van golde ofte van sulvergelde, hemelick ofte openbar, uth tho bicketeren (!) ofte tho wegen mit schalen ofte dergelicken by ener [poena] van 40 golden Rinßgulden und by vorlues des geldes. Noch sall borger, goltsmid noch koepman, van binnen noch van bueten, bernen ofte bernen laten up testen⁵⁾ gene gemuntede penningen, de 20 jaren herwerts gemuntet edder geschlagen sint, bei ener poena van 40 golden Rinßgulden unde vorlues des geldes ofte sulvers, dat dar van gebrandt.

¹⁾ Im Texte steht „unde wns derselven“. Daß der Abschreiber verkehrt gelesen geht aus der nachherigen Bestimmung der enckelen groten hervor. (R.)

²⁾ Im Texte steht „gerecket“. — ³⁾ jemand. — ⁴⁾ „dubbelde Groten 36“ ist von Tergast ergänzt. Aus dem ersten Absatz der Münzordnung geht hervor, daß 36 ganze oder 72 halbe neue Krumsterte einen Rheinischen Gulden, 24 Stüber aber gleichfalls einen Rhein. Gulden wert sind. Nun scheint Tergast mit Recht angenommen zu haben, daß 24 doppelte Groten = 36 neue Krumsterte waren, weil, wie oben gesagt wurde, 24 doppelte Groten 24 neue Stüber oder nach dem ersten Absatz der Verordnung einen Rheinischen Gulden gelten.

⁵⁾ Tiegel.

Item noch gebeden wy ernstlich unde strengelichen allen inwohners dußes landes [ofte] copmann van binnen ofte van bueten, alle Rinsche golden gulden, de tho der werde¹⁾, waer de ock gemuntet sint, uthgeven noch upboeren, hemelick noch openbaer, hoger dan 35 (36?) unser nyer Krumsterten, by ener poena van tein golden Rinschen Gulden und verluos des geldes ahn beiden zyden.

Des Romischen Koninges hele Realen *) 6 golden Rinßgulden.

De Sunnen-Nobelen ²⁾ 72 unser nyer Stuffers.

De halve und dat verndeell.

De Hinricus-Nobelen ³⁾ 60 nye Stuffers.

De viaemsche Nobelen ⁴⁾ 58 nye Stuffers.

Des Romischen Koninges dubbelde Rinßgulden ⁵⁾ 50 nye Stuffers.

De Engele van Engelandt ⁶⁾ 48 Stuffers.

De Lewen van veer Landen ⁷⁾ 36 Stuffers.

Hollandische Riders ⁸⁾ 31 nye Stuffers.

Ungerische guldens ⁹⁾.

Ducaten ¹⁰⁾ und Saluyten ¹¹⁾.

De nye Kronen mit der Sunne ¹²⁾ 30 nye Stuffers.

De Schuetkens ¹³⁾ und Kronen sunder Sunne ¹⁴⁾ 29 Stuffers.

Saphoeßke Kronen ¹⁵⁾, Bartonsche Riders ¹⁶⁾.

De Burgonsche Andries Rinsche Guldens ¹⁷⁾.

Unsche (?) nye Rinsche Guldens ¹⁸⁾ und alle Rinsche Guldens, war de ock van rechter werde gemuntet sint, und Wilhelmus-Schilde ¹⁹⁾ 34 Stuffers.

Davidts Rinsche Guldens ²⁰⁾, Petermans ²¹⁾ 21 nye Stuffers.

Franicker (?) Rinsche Guldens ²²⁾.

Geldersche Riders ²³⁾ 20 Stuffers.

Davidt mit der herpen ²⁴⁾.

Luysche Engelen ²⁵⁾ 19 nye Stuffers.

Griffonen und Barbonen ²⁶⁾.

Reinaldus-Gulden ²⁷⁾ 18 nye Stuffers.

Philips-Schilde ²⁸⁾.

Beyers- ²⁹⁾ und Frerickx-Guldens ³⁰⁾ 17 nye St.

De Rodolphus-Postulaten ³¹⁾ unbesneden 15 nye St.

Colnische Postulatus ³²⁾ Gl. 14 St.

Ludische Postulatus ³³⁾ Gl. 13 St.

Arnoldus ³⁴⁾ und Hornken ³⁵⁾ Gl. 12 St.

Item noch hebben wy laten maken einen gulden penninck, darup steit Sanctus Ludgerus Episcopus mit unsen namen unde wapen, geheten een ²⁾ half Oistfriesch gulden, und der thwee vorbenombten vor enen golden Rinßgulden, elck stucke twalf unser nyer Stuffer, und dit alle tho holden by poena vorgeschr.

Item wy hebben geordineret unde ingesett, dat alle renten, wedderkope, gelenede penningen und alle schulde herkoemende van kopenschuppen, wo de gelegen sinnen, ock van alle vorsetene ³⁾ landthuera, hueshuere, werfhure, wo de

¹⁾ „de“ scheint das vorausgehende „Rinsche gulden“ zu wiederholen, und „tho der werde“ gehört wahrscheinlich mit „hoger dan 35“ enger zusammen: „wir verbieten Rheinische Gulden zum Werte von höher als 35 (36?) Krumsterten auszugeben“ usw. (R.)

* Die folgenden Ziffern 1—35 beziehen sich auf die Seite gegebenen Erläuterungen. — ²⁾ Im Manuskript steht eca. — ³⁾ Manuskript: vorsetens.

alle achterstallich geworden sinnen unde sin¹⁾ und gewest vor den jare unses heren 1483 vor Paschen, de sali men betalen elck Arenßgulden mit twalff unser nyer Krumsterten.

Noch alle renten, wederkope, gelenede penningen und alle schulde etc., wo de achterstallich geworden sint, so vorschreven is, de ingesettet sint van Paschen ofte²⁾ in dem jare 1483 went tho dem jare 86 vor Nyejaersdach, sall men betalen elcken Arnßgulden mit tein unser nyer Krumsterten und elck Merck mit twalff unser nyer Krumsterten.

Noch alle renten, wederkope, gelenede penningen und alle schulden etc. wo de gelegen sint, alle [de?] achterstallig geworden sint und angesettet in dem Jahre 1486 nha Nye Jaersdach went tho dem jahre 88 up Paschen, sall men betalen vor elcken Merck elven unser nyer Krumstert und vor elcken Arenßgulden negen unser nyer Krumsterten.

Noch van dem Jare 1488 nha Paschen went tho deßen Jare 91 up Pinxteren allent, dat achterstallich geworden is, binnen deßer tydt van allen schulden, so vorgeschreven is, sal men betalen vor elcken Merck negen unser nyen Krumsterten und vor elken Arnßgulden achtehalf der vorg. nyen Krumsterten.

Allent dat ingesat is van wederkope, schulden ofte gelenden penningen van deßen tegenwordigen jare nha Pinxteren tho deße tegenwordige tydt dußer unser vorkundigunge sal men betalen vor elcken Marck achtehalf unser nyen Krumsterten unde elken Arnßgulden mit seße unser nyen Krumsterten.

Item wat renten ofte schulden, de gekoft ofte gemaket sint mit golden penningen, de sall men betalen, als in den breven begrepen sin ofte in vorwoerden gemaket, Rinßguldens mit Rinßguldens, Postulaet mit Postulaet etc. und dergelicken.

Vorder gebeden wy allen inwoners unses landes und allen kopmannen van binnen ofte van bueten, dat sie uthgeven und upboeren sollen de golden gulden, de unse edele frundliche leve broder saliger gedachten heft laten munten, und den wy ock nhu thor tydt tho munten bevolen hebben, gelick als ander golden Rinßguldens, in allen renten, wederkopen, landthueren, hueßhueren etc., ock in wat kopenschuppen ofte vorwoerden dat geschien were. Bey ener poena van tein golden Rinßguldens.

Noch gebeden wy, dat alle handtwerckers und alle, [de] veilinge holden, gelick wantscherders³⁾, kremers, vleeschowers unde vischevorkopers, herbergerers und dergelicken und alle de gene, de kopenschup driven in allen unsen landen und herlicheiden, dat sin inwoneren ofte kopmannen, van binnen ofte van bueten, dat se stellen und setten sollen nha deßen swaren gelde unser nyer munten oire kopenschup, und dat mit sollichen beschede, allent dat gegolden hefft tuschen dit unde Pinxteren wendt tho deßen dage, nha rechte werde, enen oirth⁴⁾ van enen Arnßgulden, dar geboirt nhu vor tho geven enen unser nyen Stuveren ofte anderhalf Krumstert ofte dergelicken, up dat de gemeine man nicht behalet⁵⁾ werde, und dat also tho vorsthane, dat sie ehr guedt wolden laven⁶⁾ ofte darvoir esken⁷⁾, elck nha den sinnen, nye Krumsterlen und nye Stovers, dat sie tho voeren Krumsterten, Stovers und halve Stovers des vorgeschreven geldes gehatt ofte gelavet hebben. Wie daranne befunden wert in der warheit, de schall verbroecken hebben tein golden Rinßguldens.

¹⁾ Manuskript: und de sin. — ²⁾ Manuskript: oft. — ³⁾ Ms.: wanscheiders. — ⁴⁾ = ein Viertel. — ⁵⁾ = betrogen. — ⁶⁾ ausbieten. — ⁷⁾ fordern, heischen.

Item wert dar jenich van deßen vorbenombten puncten und artikelen geschehen binnen unser Stadt Emeden¹⁾, so schall de gene, de brockhaftig befunden wert, de pena ahn uns, so de in elcken puncten beroret is, gebroecken und vorboeret hebben thwee duessens steens tho der timmeringe unser Stadt Emden in der Burgemelsteren handen, so vaken datt geschutt etc.

¹⁾ in der Handschrift scheint hier ein Wort in der Bedeutung „übertreten“ ausgelassen zu sein.

¹⁾ Die folgende Münzliste erinnert lebhaft an die zahlreichen niederländischen Münzverordnungen, die van der Chijs in seinem großen Werk über die niederländischen Münzen aus dem Jahre 1483 bis gegen Ende des XVI. Jahrhunderts abdruckt. Immer wieder erscheinen dort die gleichen Münzsorten in fast gleicher Reihenfolge mit verhältnismäßig wenigen neuen. Jedes folgende Edikt kannte die früheren. So muß Edzards I. Edikt in den Münznamen und ihrer Reihenfolge auf seinen niederländischen Vorgängern aus dem Jahre 1483—1491 gefußt haben. (R.)

Hele (ganze) Realen, auch „Golden“ oder „Grote Realen van Oostenrijk“ genannt, zuerst zwischen 1482 u. 1488 in Brügge ungesetzlicher Weise auf Maximilians Namen geprägt, s. van der Chijs I (Brabant und Limburg) S. 180, II (Gelderland) 404, IV (Overijsset) 187, 193, 199, 214, VI (Holland und Zeeland) 472, 503.

²⁾ Sonnen-Nobel, auch Rosenobels, Nobels mittler Rose, Rosenobel van England. Sie trugen auf der einen Seite über einem Schiff eine Rose, auf der andern eine Figur, die einer Sonne glich. Nobel ist Goldmünze. Die Rosenobel wurden zuerst unter Eduard III. v. England (gest. 1377) geschlagen und bald darauf auf dem Festlande nachgeprägt, v. d. Chijs II 222, IV 178, 193, 199, 214, V (Groningen) 483, VII (Utrecht) 306. In Frankreich wurde auch ein Sonnenobel, auch Sonnenkrone (ecu de soleil) unter Ludwig XI. um 1475 geprägt. Die Münzen waren 23 Karat fein, es gingen davon 70 Stück auf die Mark. Der Name ist dem Münzbild entnommen. „Der gekrönte Lilienschild, über der Krone ein Stern“, wurde von dem schmeichelnden Volk als „Sonne“ bezeichnet.

³⁾ Henricus-Nobel, so genannt nach den englischen Königen Heinrich IV.—VI. aus dem Hause Lancaster (1399—1461), v. d. Chijs IV 178, 188, 194, 199, 214, V 483.

⁴⁾ Vlaemsche Nobelen, ursprünglich Goldgulden Philipps des Stolzen v. Burgund (1384—1404), s. v. d. Chijs IV 178, 188, 194, 199, 214, V 483, vgl. S. 499.

⁵⁾ Des Romischen Koninges dubbelde Ringulden können wir nicht erklären, sie finden sich bei v. d. Chijs und anderen nicht.

⁶⁾ Engele van England oder Angelot, eine ursprünglich englische Münze mit dem Bilde des Erzengels Michael, der den Drachen erschlägt, v. d. Chijs II 223, IV 188, 194, 199, 214, VI 545.

⁷⁾ Lewen van veer Landen, auch Golden Leeuwen, von Philipp dem Guten von Burgund (1433—1467) für Brabant, Flandern, Hennegau, Holland geschlagen, s. v. d. Chijs IV 178, 189, 214, V 483, VI 446.

⁸⁾ Holländische Rijders. Ridder oder Cavalier ist der Name einer Goldmünze Philipps des Guten von Burgund für Flandern, Brabant, Geldern und Holland mit dessen Reiterbild, s. v. d. Chijs IV S. 179, 200, V 483, VI 444. Einen Ridder nach dem Typus König Johans v. Frankreich (1350—1364) nennt v. d. Ch. VIII (Brabant u. Limburg) S. 257. Vgl. u. Bartonsche u. Geldrische Rijders.

⁹⁾ Ungerische Gulden oder Ducaten von Ungarn, v. d. Ch. IV 179, 188, 200, V 483. In den Münzlisten werden sie wie hier meist hinter den holländischen Rijders genannt. — Goldgulden, meistens nur Gulden genant, wurden zuerst 1252 zu Florenz mit dem Stadtwappen, der Lilie, und der Umschrift FLORENTIA auf der Vorderseite, dem Bildnis Johannes des Täufers und der Umschrift S. JOANNES B(a)ptista auf der Rückseite geprägt. Sie bekamen nach der Prägestätte oder nach dem Bilde der Vorderseite — a flore (lilli) — den Namen Floren, abgekürzt: fl. Die größte Bedeutung in Deutschland, wo die Florenen nach ihrem Metall auch den Namen Gilden (Gulden) erhielten, erlangten die Gulden

der Rheinischen Kurfürsten von Mainz, Trier, Cöln, Pfalz, die sog. Rheinisch. Gulden (s. u. 18). Nach dem Rheinischen Münzverein von 1409 wurden 66 Gulden aus einer 22 karätigen Mark geprägt. Schrot und Korn unterlag vielfachen Aenderungen. Der Wert des Guldens schwankte, je nachdem das Wertverhältnis des Goldes in den verschiedenen Zeiträumen zum Silber stand. (Teilweise nach Dr. Engelke's Sach- und Wortregister zur Münzgeschichte der Stadt Hannover, Hannov. Geschichtsblätter 1915 S. 422 u. f.)

¹⁰⁾ Ducaten, auch „Ducaten v. Italien“, v. d. Chijs IV 179 usw., V 483. Der Dukats war eine Goldmünze aus sehr feinem Gold (900/1000-teilig), zuerst 1284 in Venedig von dem Dogen Johannes Dandolo geprägt mit folgender Inschrift: „SIT TIBI CHRISTE DATVS, QVEM TV REGIS, ISTE DVCATVS“ (Dieses Herzogtum, das du regierst, sei dir, Christus, geweiht). Von dieser Inschrift ist die Bezeichnung Dukats entlehnt. (Nach Engelke a. a. O.)

¹¹⁾ Saluyten (Salut, Salviet) sind goldene französisch-englische Gemeinschaftsmünzen, die Heinrich V. u. VI. von 1421—1430 in Frankreich ausprägen ließen. Es gibt von ihnen verschiedene Stempel in Dukatengröße. Anfänglich waren sie von ganz feinem Golde, d. h. wohl 900/1000-teilig, und 72 gingen auf die Mark, auch gab es Doppelstücke, wovon 36 Stück eine Mark ausmachten. Die Vorderseite zeigt den französischen und den englischen Schild nebeneinander und als Schildhalter die Mutter Gottes und den Erzengel Gabriel, der Maria zu grüßen scheint, wie auch des öfteren auf einem Bande „Ave“ zu lesen ist, wonach die Münze benannt ist. Die Saluyten werden, wie hier, oft mit den Ducaten zusammen genannt; v. d. Ch. erwähnt sie nur ganz kurz IV 179 usw., V 483.

¹²⁾ Nye Kronen mit der Sonne waren dem Écu à la couronne (scutum cum corona, Schildkrone) Ludwigs XI. (um 1475) nachgebildet, vgl. v. d. Chijs IV. 179 usw., V 484.

¹³⁾ Schuytens. Nach v. d. Chijs I 185 war ein halber Nobel oder Schuytens zufolge Ordonnanz v. 26. Okt. 1488 eine zu Mecheln geschlagene Münze mit dem Bilde des Römischen Königs in einer Kogge. Schuyte ist ein kleines Schiff. Vgl. v. d. Chijs II 222, VI 504.

¹⁴⁾ Kronen sunder Sonne. v. d. Chijs IV 179 sagt von ihnen nichts weiter als „waarschijnlijk Nederlandsche munten.“ Unter dem Namen „Olde Kronen“ stehen sie aber offenbar im Gegensatz zu den soeben genannten „Nye Kronen mit der Sonne“. Vgl. v. d. Chijs IV 200, V 484.

¹⁵⁾ Saphoeßke Kronen = Savoyische Kronen oder Ducaten. v. d. Chijs sagt von ihnen nichts Näheres, s. IV 179 etc.

¹⁶⁾ Bartonsche Riders, Münzen der Bretagne, zuletzt geprägt von Anna v. Bretagne, die 1499, als Erbtochter, das Land Ludwig XII. in die Ehe brachte, v. d. Chijs IV 179 usw.

¹⁷⁾ Burgonsche Andries Rinsche Guldens oder „Burgundische Gulden“ mit dem Bilde des h. Andreas, des Patrons des Ordens vom Goldenen Vließ, meist unter Philipp dem Guten von Burgund (1436—1467) geprägt, v. d. Chijs I 147, IV 179 usw., V 483. Den Zusatz „Rinsche“ haben die Ordonnanzen sonst nicht. Nach den Andreasgulden folgen in den Ordonnanzen oft „Overlandsche“ oder „Olde Koerforster Gulden.“ Diese sind wahrscheinlich mit der nunmehr erwähnten Münze gemeint.

¹⁸⁾ Unsche nye Rinsche Gulden. Wahrscheinlich vom Abschreiber verlesen für „Overlandsche Gulden“, die in den Ordonnanzen sonst gerade an dieser Stelle stehen. Sie wurden auch „Kurfürsten-Gulden“ oder „Gouden (goldene) Gulden van Duytsland“ bezeichnet. „Overland“ ist für die Niederlande Deutschland, vor allem die Rheinlande der 4 Kurfürsten von Cöln, Trier, Mainz und von der Pfalz. v. d. Chijs II 276 (Geldrische Münzordnung v. 1402): „Overlensche gulden, die die 4 Koerforsten voertyds hebben doen (lassen) slaen, eer sy sich nu laetste tsamen verbonden“, vgl. v. d. Chijs II 223, 395 (florins du Rhin des 4 electeurs, 1474), IV 189, 200, V 145, 290, 433, VII 349, 362. Sie standen auch sonst, wie hier, in gleichem Werte mit den Wilhelmus-Schilden.

¹⁹⁾ Wilhelmus-Schilden, ursprünglich Gulden der holländischen Grafen Wilhelm V. u. VI. (1346—1417) mit dem Schilde der Grafen, auch Wilhelmus-

Klinkert genannt, v. d. Chijs II 406, VI 179 usw., V 483, VI 188 u. f.

²⁰⁾ Davids Rinsche Gulden, Goldgulden des Utrechter Bischofs David v. Burgund (1455—1496), v. d. Chijs IV 180 etc., VII 186 u. f.

²¹⁾ Petermans, auch „gouden Peters“, nach dem Bilde des h. Petrus, des Schutzheiligen von Löwen, aus der Zeit des Herzogs Wenceslaus und der Herzogin Johanna v. Brabant u. Limburg (1355—1405), v. d. Chijs IV 180, 190, 200 etc.

²²⁾ Franicker Rinsche Gulden werden bei v. d. Chijs (V) nicht erwähnt, wohl aber führt Hirsch, Des deutschen Reiches Münzarchiv, I. Tl. (Nürnberg 1756) S. 327, 356, 402 Gulden an, die auf der Vorderseite den h. Johannes mit dem Lamm, zwischen seinen Füßen einen Löwenschild zeigten und die Umschrift: MON · NOVA · AVR · FRAN trugen. Die Rückseite zeigte den Reichsapfel und die Umschrift: FRIDERIC · ROM · IMPERATOR. Sollte FRAN = Franeker sein? Es müßten, wenn dies zutrifft, westfriesische Münzen sein, die unter Friedrich III. (1440—1493) geprägt waren.

²³⁾ Geldersche Riders, ursprünglich Münzen des Herzogs Arnold v. Geldern (1423—1472) mit dem Bilde des Herzogs zu Pferde, s. o. Hollandische und Bartonsche Rijders und v. d. Chijs II 173, IV 180 etc.

²⁴⁾ David mit der herpen, Goldgulden des obengenannten Utrechter Bischofs David v. Burgund, auf dem David mit der Harfe als Münzbild angebracht ist, v. d. Chijs IV 180 usw., VII 202.

²⁵⁾ Luysche Engelen sind Luyksche Goldgulden des Lütticher Bischofs Joh. v. Heinsberg (1419—1459), v. d. Chijs IV 180 usw. (mit Darstellung eines Engels?)

²⁶⁾ Griffonen und Barbonen, wie die voraufgehende, Lüttichsche Münzen der Bischöfe Johann v. Bayern (1390—1418) und Ludwig von Bourbon (1456—1482), die erstgenannte mit einem das Wappen haltenden Greifen, v. d. Chijs IV 180 etc. Der Greif (frz. Griffon) ist auf zahlreichen niederdeutschen u. a. Münzen dargestellt, vgl. v. d. Chijs V 107.

²⁷⁾ Reinaldus-Gulden, Goldgulden des Herzogs Reinaldus IV. von Geldern u. Jülich (1402—1423), v. d. Chijs II 65, 412, IV 180 usw.

²⁸⁾ Philipschilde, wahrscheinlich Brabantsche Münzen Philipps des Guten v. Burgund (1433—1467) mit dem Schilde des Fürsten, auch Philippus-Klinkert genannt, v. d. Chijs I 147, II 406, IV 180 etc.

²⁹⁾ Bayers Gulden, wahrscheinlich nicht Münzen der Kurfürsten v. Bayern (v. d. Chijs IV 180), sondern Herzog Johanns v. Bayern, Regenten von Holland (1419—1425), vgl. v. d. Chijs VI 319 u. f., 331, 359.

³⁰⁾ Frerickx-Gulden, Goldgulden des Utrechter Bischofs Friedrich v. Blankenheim (1394—1427), s. v. d. Chijs IV 181 etc., VII 142 u. f.

³¹⁾ Rudolphus-Postulaten, nach Rudolf von Diepholz als postuliertem Bischof v. Utrecht (1426—1431) genannt, v. d. Chijs IV 181, VII 176 u. f.

³²⁾ Colnische Postulatus, nach Erzbischof Hermann v. Cöln (1480—1501)? v. d. Chijs IV 181, V 484.

³³⁾ Ludische Postulatus. Ludik oder Luik ist Lüttich. In einer Utrechter Ordonnanz v. 1483 (v. d. Chijs VII 350) treten, wie hier, „Arnoldusgulden ende nyewe Luische Gulden“ gemeinsam auf, in einer andern v. 1486 (S. 354) stehen wie hier zusammen „Den Coelschen Postulatusgulden“ und „Den Ludickgulden“

³⁴⁾ Arnoldus, Münzen des Herzogs Arnold v. Geldern (1423—1472), v. d. Chijs II 76 u. f., IV 181 usw.

³⁵⁾ Hornken, Goldgulden des Lüttichschen Bischofs Johann v. Hoorne (1482—1505), v. d. Chijs IV 181 etc. Sie fehlen noch in den Utrechter Ordonnanzen v. 1483 u. 1490 (v. d. Chijs VII 306, 349 u. f.), erscheinen aber 1492 u. 1493 (v. d. Chijs VII S. 366 u. 371). Sie galten als sehr minderwertig und pflegen daher den Schluß der Listen zu bilden. In einer geldrischen Verordnung v. 1488 bei v. d. Chijs II 406 kommen minderwertige „Postulaten mitten hoerne“, 1488—1567 (V 172, 216, 224, 263, 484) und 1493 (II 410) „Postulat oft Hornekesgulden, „Postulaten van Horne“, „Hoernkenspostulaten“ und „Hoernpostulaten“ vor. (Die Anmerkungen 1—35 rühren von Hrn. Dr. Ritter und vom Herausgeber her.)

In dem vorstehenden Edikt heißt es also von den ältesten Münzen „Unses edelen und wolgeborenen fruntlichen leben broders saliger gedachten dubbelde Groten van dem datum 83 gemunet scholen gelden unde ganck hebben elck (jedes) stucke 2 unser nyer Krumstert, unde 18 derselven dubbelde Groten sollen gelden enen golden Rinßgulden, in sodanner maten, dat de dubbelde Groten sollen ersten getecketet werden mit enen teckene, dat wy dartho geordineret hebben, by unsen muntemeister binnen Emeden, dar men van geven sali vor 18 stucke enen unser nyen Emeder witten, elk vorder nha belope.“ Danach ordnete Edzard I. an, daß die unter seinem Bruder geprägten Doppelgroschen von 1483 (siehe Abbildung Nr. 8 und 9¹⁾) einen Wert von 2 neuen Krumsterten haben, dagegen 18 Doppelgroschen einem Rheinischen Gulden gleich gerechnet werden sollten. Dabei traf er aber außerdem die ausdrückliche Bestimmung, daß diese Doppelgroschen mit einem von seinem Emden Münzmeister aufzuprägenden Zeichen versehen sein sollten, wofür eine Abgabe von einem Emden Witten für 18 Stück dieser Münzen aufgebracht werden mußte. Das Zeichen des Münzmeisters, von dem in dem Edikt gesprochen wird, ist bisher auf keinem Doppelgroschen nachgewiesen worden. Es ist wahrscheinlich, daß die Verordnung des Grafen zuerst keine Beachtung gefunden hat und dann später ganz in Vergessenheit geraten ist.

Über die Doppelgroschen von 1486 (Abbildung Nr. 10) wird folgendes in der Verordnung von 1491 gesagt: Int erste de dubbelde Groten²⁾ van den datum 86: vor 24 dubbelde Groten 36 unser nye Krumstert ofte 24 unser nye Stovers ofte 12 dubbelde.“ Der Doppel-

¹⁾ Da die einzelnen Jahrgänge im Münzbilde keine Abweichungen bringen und sich nur die Jahreszahlen ändern, ist von der Wiedergabe aller Stücke Abstand genommen und nur ein Stück des Jahres 1483 abgebildet.

²⁾ Schon vor dem Erlaß des Münzedikts von 1491 wird die Bezeichnung „groten“ urkundlich erwähnt. In der notariellen Aufzeichnung über den Erfolg eines zu Emden bei Gelegenheit des Jubiläums der Kirche zu Xanten am Rhein abgehaltenen Ablaßverkaufes im Jahre 1486 (vergl. O. U.-B. Nr. 1175) werden unter den einkommenden Silbermünzen 70 Gulden „in denariis Frisonibus simplicibus, dictis groten“ und 101 Gulden „in duplicibus, dictis dubbelde groten“ aufgeführt. „Korte groten“ werden schon in einer Urkunde von 1409 (vergl. O. U.-B. Nr. 219) erwähnt, während am 27. August 1452 (vergl. O. U.-B. Nr. 645) die Bauern von Filsum dem Grafen Gerd von Oldenburg eine jährliche Abgabe von „achte grote to knechtgelde“ versprechen. Bei dieser Gelegenheit sei auch noch darauf hingewiesen, daß beim Jahre 1424 schon sog. „Ockengrooten“ des Häuptlings Ocko II. von Brokmerland erwähnt werden. (Vergl. Tergast I, S. 108.)

groschen von 1486 war also um einen halben Krumstert gesunken. Er galt danach $1\frac{1}{2}$ Krumstert oder 1 Stüver.

Eine unverhältnismäßig hohe Entwertung erfahren dagegen die Doppelgroschen von 1488 (siehe Abb. Nr. 11 und 12.) Ein solcher Doppelgroschen kam nach der Verordnung noch nicht einmal einem Krumstert gleich: „De dubbelde van 88 unde alle halve groten unde ortkens, elck nha beloep $28\frac{1}{2}$ dubbelde vor 26 (36?) unser krumstert.“ Nachdem sie dann innerhalb der nächsten 3 Monate zu dem obigen Kurse vertrieben waren, wurden sie von Edzard I. außer Umlauf gesetzt.

Die Einzelgroschen (siehe Abbildung Nr. 13) aus allen Jahrgängen werden einander gleich gerechnet. Es gingen danach 36 auf einen Rheinischen Gold-Gulden „unde itlich vor enen unser nyer krumstert.“ Aus einer Aufzeichnung vom Jahre 1489¹⁾ geht hervor, daß der Einzelgroschen um $\frac{1}{3}$ im Wert gesunken war, denn es wird ein „koepmanns Rinse gulden zu 24 groeten vor den gulden“ gerechnet.

Es ist auch interessant, einen Überblick über die Wertschätzung der ostfriesischen Münzen vor dem Erlaß des Ediktes von 1491 zu erhalten. Aus allen Urkunden, die uns darüber Aufklärung geben, geht hervor, daß stabile Verhältnisse nicht geherrscht haben. So finden wir, daß am 24. Juli 1484²⁾ der Arensgulden auf 11 Grote und am 12. September desselben Jahres ein solcher auf 10 Grote³⁾ geschätzt wird. Am 16. September 1485⁴⁾ — also ein Jahr später — gilt der gleiche Gulden sogar $11\frac{1}{2}$ Grote, um dann im Januar 1488⁵⁾ wieder auf 10 Grote zu fallen. Bis zum Monat August 1490 blieb der Arensgulden auf der Höhe von 10 Groten⁶⁾ stehen; er muß aber dann im Kurs gefallen sein, denn in einer Niederschrift des Jahres 1490 lesen wir, daß „Ayteth Adden vorkofft an Geerke Lyuppen 6 Arentsgulden, 9 grote vor den gulden, uth syn huis staende achter dat gasthuis negest Gheert van Ghelderer kamer⁷⁾“. Mithin hatte der Arensgulden nur noch einen Wert von 9 Groten.

Ennos I. Vater, Graf Ulrich I., unterhielt drei Münzstätten, und zwar die zu Norden, Esens und die zu Emden. Enno dagegen ließ die in Norden und Esens eingehen und benutzte nur noch diejenige in Emden. Der

¹⁾ O. U.-B. Nr. 1256. — ²⁾ O. U.-B. Nr. 1138. — ³⁾ O. U.-B. 1142.

⁴⁾ O. U.-B. Nr. 1156. — ⁵⁾ O. U.-B. 1206.

⁶⁾ O. U.-B. Nr. 1211, 1238, 1260, 1272.

⁷⁾ Nach einer von Tergast als „Memoriale Nr. 7“ bezeichneten Quelle, die trotz mannigfacher Nachforschungen nicht aufzufinden war, vgl. jedoch O. U.-B. Nr. 1260.

dasselbst tätige gräfliche Münzmeister, namens Matthias Nykamer¹⁾ wird zuerst im Jahre 1486 erwähnt. Graf Enno I. bezeugt in einer Urkunde vom 31. Mai 1486-), daß er aus der Kirchenkasse zu Emden entliehen habe: „agt styge stucke gemuntedes goldes in olden overlendischen goldgulden min twee stucke, lang voor dato deses breves gemuntet, Willhelmusschilden, Davidengulden unde Blauwen, ook andere golden penningen.“ Es heißt ferner in der Urkunde, daß das besagte Geld in Verwahrung der Kirche und der Kirchvögte in Emden gewesen ist „und is gewardeert³⁾ van Matthias de muntmeester op 100 Rynse gulden und seven en sestig und een halve Rinse gulden.“ Enno bezeugt weiter, daß er den genannten Betrag erhalten hat, und gelobt „datselve geld in golden enkelde gulden, so nu te Emeden of by den Ryne gemuntet werden, waneer se des van ons begeerende zyn, ook seggen wy haer goed vor alle last, die se des geldes wegen krygen muchten.“


Im Jahre 1489 unternahm Enno eine Wallfahrt in das gelobte Land und wurde daselbst zum Ritter des heiligen Grabes geschlagen. Wie uns bei Beninga⁴⁾ berichtet wird, kehrte er von dort 1491 zurück. Seine Rückkehr wird aber bei den Chronisten zu spät angenommen, denn bereits am 15. August 1490 untersiegelt er wieder einen Kaufvertrag⁵⁾. Im nächsten Jahre, am 19. Februar, starb Enno I.

Ehe wir zu der Beschreibung der von Enno I. geschlagenen Münzen übergehen, sei darauf hingewiesen, daß er die Harpye des Cirksena'schen Hauses, daneben aber auch von mütterlicher Seite her den Ukena'schen Löwen (Mormerland) im Wappen führte. Als Regent des Brokmerlandes übernahm er ferner den Adler der Familie tom Brok⁶⁾, den wir bereits auf einem Flindrich⁷⁾ seines Vaters Ulrich kennen gelernt haben. Außerdem waren es noch die 4 Lilien von Faldern, die er in sein Wappen aufnahm. Hierzu berechtigte ihn die Unterwerfung der Häuptlinge Haro und Hayko von Oldersum und Groß- und Klein-Faldern im Jahre 1465, die derzeit seinem Vater Ulrich den Lehnseid schworen⁸⁾.

¹⁾ Über den Münzmeister Matthias Nykamer und die „Alte Münze“ in Emden siehe die Anlagen. — ²⁾ O. U.-B. Nr. 1168. — ³⁾ und ist gewertet.

⁴⁾ Beninga a. a. O. pag. 387. — ⁵⁾ O. U.-B. Nr. 1273. — ⁶⁾ Tergast I. S. 76. ⁷⁾ Tergast I. S. 77, Fig. 58. Tergast zählt den Flindrich irrtümlich den Emdener Münzen zu. Die Umschrift der Vorderseite heißt aber VLRICVS CAPITALIS IN EZENSE, die der Rückseite MONETA NOVA IN EZENSE, wodurch die Münzstätte außer Frage gestellt ist. Der dem Flindrich aufgeprägte Adler ist der der Häuptlinge von Esens. (Vergl. Pauls, Emdener Jahrb. XVII., S. 227.) — ⁸⁾ O. U.-B. 824.


Graf Enno I. war der erste Regent, der seine Münzen mit einem Wahlspruch versah. „Da pacem Domine in diebus nostris“ (Gib Frieden, Herr, in unsern Tagen) heißt die Devise. Sie hat sich auch auf den Münzen seiner Nachfolger bis zum vorletzten Fürsten Georg Albrecht († 1734) erhalten.


Lfd. Nr.	Prägejahr	Vorderseite	Rückseite
6	o. J.	<p style="text-align: center;">Goldgulden.</p> <p>In einem oben und unten durchbrochenen Perlenkreise: der stehende heilige Johannes (?), die Rechte zum Segen erhebend, in der Linken das Lilienscepter. Rechts von seinem Haupte: die Harpye. Umschrift: MO' o E'NO' o CO-I'-T' o F'SIE o OI'E'</p>	<p>In einem geschlossenen feinen Perlenkreise: ein Dreipaß. In demselben Reichsapfel. Umschrift: * FREDRICVS o ROMANORV' o IMPE'</p>
			
		<p>Durchmesser: 0,023 m. Gewicht: 3,185--3,280 g. (Je 1 Stück in der Sammlung des Herzogs von Cumberland in Gmunden und des Provinzial-Museums in Hannover, 2 im Museum zu Emden.¹⁾)</p>	
7	o. J.	<p style="text-align: center;">Goldgulden.</p> <p>In einem oben und unten durchbrochenen feinen Perlenkreise der stehende St. Johannes mit dem Lamm in der Linken. Zu seinen Füßen ein quadrierter Wappenschild (1 u. 4 = Adler(?), 2 u. 3 = Löwe). Umschrift: * E'NO o CO' o FRIS - IE o OI'GE'TAL'</p>	<p>In einem feinen geschlossenen Perlenkreise ein Dreipaß, in demselben: der Reichsapfel. Umschrift: * FREDRICVS ROMANORV' o IMPE'</p>

¹⁾ Bei den verschiedenen, in den einzelnen Sammlungen vorhandenen Stücken kommen in den Umschriften kleine Abweichungen vor, während die Münzbilder — wenn nichts Gegenteiliges gesagt ist — alle gleich sind.



Lfd. Nr.	Präge- jahr-	Vorderseite	Rückseite
Goldgulden.			
			
<p>Durchmesser: 0,023 m. Gewicht: 3,200 g durchschnittlich. (Je 1 Stück im Provinzial-Museum Hannover und in der Sammlung Cumberland, 3 im Museum zu Emden.) (Dieser Gulden gehört zu den 1559 verrufenen Stücken.)</p>			

Von den Silbermünzen Ennos I. sind folgende bekannt:



8	1483	Doppelgroschen (dubbelde grote).	
		<p>In einem feinen Perlenkreise: die Harpye. Zu beiden Seiten des Kopfes und unter den Fängen: je ein sechsstrahliger Stern (eigentlich Spornräder). Zwischen den Fängen: ein schrägliegender quadrierter Schild (1 u. 4 == Adler (?), 2 u. 3 == Löwe) mit Harpyenschild als Mittelschild. Umschrift: * ENNO * CO' * F'SIE - * OI'GENTAL' 83</p>	<p>Durchgehendes befußtes Kreuz, das die Umschrift, wie angegeben, teilt. In der durchbrochenen Mitte des Kreuzes ein E. Umschrift: DA - PA - CE - DNI' - IN - DIE - B' NR' - 83</p>
			
<p>Durchmesser: 0,026 m. Gewicht: 2,410 g. (Durchschnitt von 3 Stücken in Emden.) (2 Stücke im Provinzial-Museum Hannover und 3 im Museum zu Emden.) Feingehalt: 5 und 6-lötig (nach Angabe Tergast's, die aber wegen der Seltenheit der Stücke nicht nachgeprüft werden konnte).</p>			



Lfd. Nr.	Präge- jahr	Vorderseite	Rückseite
9	1483	<p style="text-align: center;">Doppelgroschen (dubbelde grote) nach Art der Turnosen mit Gegenstempel.</p> <p>In einem feinen Perlenkreise: die Harpye. Zu beiden Seiten des Kopfes: je ein sechsstrahliger Stern (eigentlich Spornräder). Unter den Fängen: zwei schräggestellte Schilde: links (vom Beschauer) Harpye, rechts Löwe. In dem Raum zwischen den Schilden: ein sechsstrahliger Stern zwischen 2 Ringen.</p> <p>Umschrift: * ENNO = CO = FRI-SIE = OI'GE'TAL'</p>	<p>Durchgehendes befußtes Kreuz, das die innere und äußere Umschrift wie angegeben teilt. In der Mitte des Kreuzes und umschlossen von einem feinen Perlenkreise: ein quadriertes und mit einem Mittelschild (Harpye) belegter Wappenschild. Im quadrierten Schilde: 1. u. 4. Feld: der Adler (?), 2. u. 3. Feld: der Löwe. Durch den Eindruck des Gegenstempels in das zweite Feld des Wappenschildes ist das Wappenbild dieses Feldes unkenntlich geworden. Der Gegenstempel, ein Adler, kommt vielleicht für Lübeck (?) oder Frankfurt a. M. in Frage.</p> <p>Äußere Umschrift: DA = PAC - EM = DNI' - IN = DIEB - VS = NRIS Innere Umschrift: AN' M - CCCC = LXX - XIII ♂</p>
			
		<p>Durchmesser: 0,026 m. Gewicht: 2,730 g¹⁾. (Museum Emden.)</p>	

¹⁾ Durch ein Versehen der Klischee-Anstalt ist die Vorder- und Rückseite der Abbildung verwechselt. Was in der Wiedergabe der Münze als Vorderseite erscheint, ist in Wirklichkeit die Rückseite, und das als Rückseite Bezeichnete ist die Vorderseite.

Lfd. Nr.	Präge- jahr	Vorderseite	Rückseite
10	1486	Doppelgroschen (dubbelde grote) nach Art der Turnosen.	
		<p>In einem feinen Perlenkreise: die gekrönte Harpye. Zu beiden Seiten des Kopfes: ein sechsstrahliger Stern. Zwischen den Fängen: 2 schräg aneinander gestellte Wappenschilde (Harpye und Löwe). Im Zwischenraum der Schilde: ∞ * ∞ Umschrift: * ENNO ∞ CO' ∞ FRI-SIE ∞ OI'GE'TAL'</p>	<p>Durchgehendes befußtes Kreuz, das die innere und äußere Umschrift, wie angegeben, teilt. Auf der Mitte des Kreuzes und in einem feinen Perlenkreise: ein quadrierter und wiederum mit einem Mittelschild (Harpye) versehener Wappenschild. Der quadrierte Schild zeigt im 1. und 4. Felde den Adler (?), im 2. u. 3. Felde den Löwen.</p> <p>Äußere Umschrift: DA * PAC - EM * DNE - IN * DIEB-VS * NRIS' Innere Umschrift: AN' M - CCCC- s LXX - XVI ∞ * ∞</p>
			
		<p>Durchmesser: 0,025 m. Gewicht: 2,265 g. (Durchschnitt von 2 Stücken.) Feingehalt: achtlötig nach Angaben Dr. Tergast's, die aber aus den angeführten Gründen (vergl. Nr. 8) nicht nachgeprüft sind. (Museum in Emden.)</p>	

Lfd. Nr.	Präge- jahr	Vorderseite	Rückseite
11	1488	<p style="text-align: center;">Doppelgroschen (dubbelde grote) nach Art der Turnosen.</p> <p>Das gleiche Münzbild wie vorher. Umschrift: * ENNO CO' FRI - SIE * OI' ENTAL'</p> <p>Das gleiche Münzbild wie vorher. Äußere Umschrift: DA PAC - EM * DNE - IN DIEB - VS NRIS' Innere Umschrift: ANN^o - DOMI - M * CC - CC * 88</p> <p style="text-align: center;">Durchmesser: 0,026 m. Gewicht: 2,275 g. (Provinzial-Museum Hannover.)</p>	
12	1488	<p style="text-align: center;">Doppelgroschen (dubbelde grote) nach Art der Turnosen.</p> <p>Das gleiche Münzbild wie vorher. Umschrift: * ENNO CO' FRI - SIE * OI'GE'TAL'</p> <p>Das gleiche Münzbild und die äußere Umschrift wie vorher. Innere Umschrift: ANN' - DOMI - M * CC - CC * 88</p> <p style="text-align: center;">Durchmesser: 0,025 m. Gewicht: 2,280 g. (Museum in Emden.)</p>	

Lfd. Nr.	Präge-jahr	Vorderseite	Rückseite
13	1483	<p style="text-align: center;">Groschen (enkele grote).</p> <p>In einem feinen Perlenkreise: der Harpyenschild, über demselben ein sechsstrahliger Stern. Umschrift: * ENNO - COM' - FRISIE - OI'GENTAL'</p>	<p>Auf einem durchgehenden befußten Kreuz: Wappenschild mit steigendem Löwen von der linken Seite. Umschrift: DA - PA-CE' - DNI-IN - DIE - B' - NR' 83</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Durchmesser: 0,021 m. Gewicht: 1,308 g. (Durchschnitt von 4 Stücken.) Feingehalt: vierlötig nach Angabe Tergast's. (Je ein Stück mit den Jahreszahlen 1483 und 1488 und 2 mit 1486 im Museum zu Emden, je 1 mit 1483 und 1488 im Provinzial-Museum zu Hannover. Bis auf die Jahreszahlen kommt bei den Münzen eine Stempelverschiedenheit nicht vor.)</p>
14	o. J.	<p style="text-align: center;">Halber Groschen (halve grote).</p> <p>In einem feinen Perlenkreise: die Harpye. Zu den Seiten des Kopfes und unter den Fängen: je ein sechsstrahliger Stern. Umschrift: * ENNO - CO' - FRISIE - OI'GE'TAL'</p>	<p>Durchgehendes, die Umschrift teilendes Kreuz, das in der Mitte durchbrochen ist. Im Durchbruch: ein sechsstrahliger Stern. In jedem Winkel: eine Lilie. Umschrift: DA - PA - CE' - DN' - IN - DIE - B' NR' -</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Durchmesser: 0,019 m. Gewicht: 0,773 g. (Durchschnitt von 2 Stücken.) Feingehalt: vierlötig nach Angabe Tergast's. (Museum Emden.)</p>

Lfd. Nr.	Präge- jahr	Vorderseite	Rückseite
15	o. J.	<p style="text-align: center;">Halber Groschen (halve grote).</p> <p>In einem Vierpaß, der von einem Perlenkreis umschlossen wird, die Harpye. Zu den Seiten des Kopfes und unter den Fängen: je ein Stern.</p> <p>Umschrift: * ENNO * COMES FRIORE (?)</p>	<p>In einem feinen Perlenkreise: ein Kreuz. In seinen Winkeln: je eine Lilie.</p> <p>Umschrift: ✠ DA PACE ✠ DNE IN DI NRS</p>
			
		<p>Durchmesser: 0,018 m. Gewicht: 0,950 g. Feingehalt: vierlötig (Tergast). (Museum Emden.)</p>	
16	o. J.	<p style="text-align: center;">Halber Groschen (halve grote).</p> <p>In einem feinen Perlenkreise: die gekrönte Harpye. Zu den Seiten des Kopfes und unter den Fängen (?) je ein sechsstrahliger Stern.</p> <p>Umschrift: * ENNO - CO' - FRISIE - OI'GETAL'</p>	<p>In einem feinen Perlenkreise: ein an den Füßen verziertes Kreuz. Die Lilien in den Winkeln fehlen.</p> <p>Umschrift: * DA - PACE' - DNI - IN - DIEB' - NR</p>
			
		<p>Durchmesser: 0,019 m. Gewicht: 0,850 g. Feingehalt: vierlötig (Tergast). (Museum Emden.)</p>	

Edzard I., 1491—1528.

Nach dem Ableben Ennos I. übernahm sein jüngerer Bruder, Edzard I., die Geschäfte der Regierung. Eine seiner ersten Maßnahmen war die Verbesserung des zerrütteten Münzwesens der jungen Reichsgrafschaft. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß mit Edzard I. eine neue Epoche in der Münzgeschichte Ostfrieslands begann. Waren bis dahin die Geldverhältnisse des Landes beständigen Schwankungen unterworfen gewesen, in denen die Wertbestimmung der Münzen der Willkür Einzelner überlassen blieb, so war es nun Edzards Bestreben, das Münzwesen unter feste gesetzliche Normen zu bringen. Schon kurz nach seinem Regierungsantritt im Jahre 1491 erließ er die schon oben Seite 25 ff. mitgeteilte Münzordnung. Von Beninga¹⁾ ist nur ihr Anfang und zwar nur lückenhaft wiedergegeben.

¹⁾ Beninga a. a. O., pag. 391 f., führt aus: „dat unser 36 Krumstert scholen gelden eenen Golden Rinschen gulden, nog 15 neje Krumsterts vor eenen Arensgulden, nog 24 Krumstert vor eenen Rinssen gulden, nog twalf dubbelde Stuivers voor eenen Rinsen gulden, und veer wite vor eenen Krumstert.“ Im III. Bande des Emders Jahrbuchs (1878), Heft 1, Seite 49 u. f. verbreitet sich Sauer auch über diese Lesart Beninga's und nimmt danach an, daß Edzard einen neuen schweren Krumstert habe ausmünzen lassen, von welchen 24 gegen früher 36 auf einen Rheinischen Goldgulden gingen. In der von Tergast aufgefundenen vollständigen Münzordnung Edzards heißt es aber nicht wie bei Beninga „nog 24 Krumstert“, sondern „noch 24 stuvers vor enen Rensche gulden.“ Ferner steht gleich darauf, daß „12 dubbelde stuvers enen Rinsgulden“ und „72 unser nye halve krumstert enen Rinsgulden“ gelten. Nach Beninga's Auffassung würde auch 1 Krumstert mit 1 Stüber gleichwertig sein, während in der Münzordnung später ausdrücklich hervorgehoben wird, daß $1\frac{1}{2}$ Krumstert auf 1 Stüber gingen. — Die Münzordnung trägt übereinstimmend mit Beningas Datierung a. a. O. die Jahreszahl 1491. Dagegen setzt Emmius, S. 461, und nach ihm Wiarda, II, S. 115, die Verordnung in das Jahr 1493. Diese Annahme ist aber unrichtig, und ihr liegt vielleicht der Gedanke zu Grunde, daß Edzard eine so wichtige gesetzliche Verordnung nicht kurz vor seiner Ausreise nach dem gelobten Lande im Februar 1491 erlassen haben könnte. Im IV. Bande des Emders Jahrbuchs, 2. Heft, Seite 105, hat Deiter aus der oben Seite 17 erwähnten Handschrift des 16. Jahrhunderts, die zum Besitzstande der Ostfriesischen Landschaft gehört, Bestimmungen über den Wert der Münzen abgedruckt, die uns die Richtigkeit der Annahme, daß die Münzordnung Edzards aus dem Jahre 1491 stammt, bestätigen. Es heißt daselbst: „Ein golden Rinsch gulden is Anno 91 van Graue Edzardt op 36 Krumstert gesett“ und weiter unten: „Ein Rynsse gulden is Anno 91 gesett van Graue Edzardt op 24 stuer.“

Wie schon oben bemerkt, haben wir es den Bemühungen Tergast's zu verdanken, daß wir in den Besitz der ungekürzten Urkunde gelangt sind. Um ein für den Leser unbequemes Nachschlagen zu vermeiden, bringen wir hin und wieder einige Sätze der Verordnung, je nachdem es bei Besprechung des Ediktes erforderlich wird, nochmals zum Abdruck. Gleich zu Anfang der Verordnung heißt es:

„Wir Edzardt Grave tho Oistfrieszlandt hebben umme fraem und oerbar unde nutticheit unses und des gemeinen unses landes undersaten mit rade unser lewen unde getreuwen Rede unde guede Mannen dorch der groten risinge des geldes geordineret, angestellt und ingeset ene nye munte, tho weten, dat unser 36 nye krumstert scholen gelden enen golden Rinschen gulden, und viflein krumstert vor ene Arensch gulden, gewoenheit van oldes in der kopenschup, noch 24 stivers vor enen Rensche gulden. Noch 12 dubbelde stivers vor enen Rinsgulden, und 72 unser nye halve krumstert vor einen Rinsgulden und veer witte vor einen unser nyer krumstert.“

Danach galten also:

36 ganze oder 72 halbe Krumstert		1 Rheinischen Gulden
12 Doppel- oder 24 einfache Stüber		
15 Krumstert = 1 Arensgulden		
1 Krumstert = 4 Witte.		

Im Jahre 1450 finden wir in einer Urkunde¹⁾ den Wert des Rheinischen Guldens noch auf 32 Krumsterte angegeben, während er bis zum Jahre 1482 auf 46 Krumsterte stieg²⁾. Wie wir später noch sehen werden, ging er dann bis zum Regierungsantritte Edzards I. noch weiter in die Höhe. Die Wertverhältnisse zwischen Gold- und Silbergeld hatten sich also im Laufe der Zeit erheblich zu Ungunsten des letzteren geändert. Dieser „groten risinge des geldes“ gegenüber suchte nun Edzard einen Ausgleich zu schaffen in der Ausprägung einer anderen schwereren Silbermünze. 36 Krumsterte oder 24 Stüber werden nun 1 Rheinischen Gulden gleich geschätzt, und 1 Krumstert wird zu 4 Witten gerechnet. Der Einzelstüber stellt sich danach auf $1\frac{1}{2}$ Krumstert oder 6 Witten: „dar geboirt nhu vor tho geven enen unser nyen stiveren ofte anderhalff krumstert ofte derglicken.“

Der Wert des Arensguldens war in den Jahren 1449—1481 überall stehen geblieben³⁾ und wurde — wie wir schon oben gesehen haben — zu 15 Krumstert gerechnet. Nur einmal, im Jahre

¹⁾ O. U.-B. Nr. 632. — ²⁾ O. U.-B. Nr. 1091.

³⁾ O. U.-B. Nr. 619, 633, 688, 738, 895, 940, 1058.

1473¹⁾), galt er 16 Krumstert. Bezüglich dieser Münzsorte blieb es in der Münzordnung Edzard's I. bei der „gewoeneheit van oldes in der kopenschup.“ Danach wurde also der Wert des Arensguldens nach wie vor zu 15 Krumstert angenommen. Hieraus darf man wohl unbedenklich den Schluß ziehen, daß schon zu jener Zeit der Arensgulden mehr als Rechnungsmünze gebraucht wurde, wie es ja in späteren Zeiten zweifellos der Fall war. Diese Annahme erhält noch eine Stütze in der auffallenden Erscheinung, daß in den Wertbestimmungen, welche die Münzordnung weiterhin bezüglich der Schuldforderungen aus früheren Jahren trifft, der Arensgulden mit einer wirklichen Rechnungsmünze, der Mark, zusammengestellt wird, ohne daß bei der Reduktion des Geldes irgend einer anderen Münze Erwähnung geschieht (vergl. oben S. 17 u. f.).

Einen weiteren urkundlichen Beleg besitzen wir in einem Kaufvertrage vom 30. Mai 1491, nach welchem dem Kloster Langen Ländereien verkauft werden für „twentich enckele golden olde Rinsgulden ende voer acht Arensgulden sylvergheldes“²⁾). Der Arensgulden soll hier nicht als Goldmünze zur Zahlung gelangen, sondern als Rechnungsmünze in Silbergeld gelten zu dem einheitlichen Kurse von 15 Krumstert für den Gulden. An silberne Arensgulden ist selbstverständlich nicht zu denken, da Silbergulden überhaupt erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts auftreten.

Im Jahre 1502 legen Bürgermeister und Rat der Stadt Emden vor dem Drost von der Koldeborch Rechnung ab mit einem Kassenbestande von 824 Arensgulden und 3 Krumstert³⁾). Der Bestand wird auch hier wieder auf „Rechnungs-Arensgulden“ reduziert. Endlich spricht noch dafür die sonst unerklärliche Erscheinung, daß in dem später mitzuteilenden und 1506 erlassenen Münzedikte Edzards bei der Wertschätzung aller möglichen Münzsorten der Arensgulden nicht erwähnt wird.

Wie wir oben bei Besprechung der Münzen Enno's I. bereits gehört haben, traf die Münzordnung von 1491 bezüglich der Münzen des ebengenannten Grafen wichtige Bestimmungen. Nur die Einzelgroschen sämtlicher Jahrgänge und die Doppelgroschen von 1483 hatten noch Gültigkeit, und zwar zu folgendem Kurse:

1. vom Jahre 1483

18 Doppelgroschen = 1 Rheinischen Goldgulden

¹⁾ O. U.-B. Nr. 925. — ²⁾ O. U.-B. 1283.

³⁾ Emders Ratsarchiv, Ältere Registratur, Nr. 846, S. 61.

1 Doppelgroschen = 2 neue Krumstert

2. aus allen Jahrgängen

36 Einzelgroschen = 1 Rheinischer Goldgulden

1 Einzelgroschen = 1 neuer Krumstert

„Item als dan gemuntet is drie maent tydes unde de dan verlopen sin, so scholen binnen allen unsen landen unde herlicheiden geine gemuntete penningen van sulver ganck hebben, uthgescheiden de hirvoir geroret sin, und dat umme sonderliche reden, dat men darmede gene rekeninge unser nyer munte vor dat gemeine volck unses landes holden kan. So hebben wy darumme geordineret een openbaer weszell by unser Muntemeister binnen Emeden, de dat untfangen sall binnen den drie vorbenombden manten, und en idzlichen geven, so hir nhabeschreven steit.“ Danach sollte also, sobald die Münze mit der Prägung des schwereren Geldes drei Monate in Tätigkeit gewesen war, alles Silbergeld mit Ausnahme der vorhin erwähnten Doppel- und Einzelgroschen Ennos I. und der im Anfang der Münzordnung aufgezählten Münzsorten für ungültig erklärt werden. Innerhalb dieser Zeit aber konnte die ungültig werdende Münze bei dem Münzmeister in Emden zu folgendem Kurse gewechselt werden:

1. vom Jahre 1486

24 Doppelgroschen = 36 Krumstert oder 24 Stüber.

2. vom Jahre 1488

28½ Doppelgroschen = 26 (36?) Krumstert.

Der Doppelgroschen verliert also mit den Jahren an Wert und gilt

1483 = 2 Krumstert

1486 = 1½ Krumstert

1488 = etwas weniger als 1 Krumstert.

In dem Münzedikte begegnen wir auch zum ersten Male einer ganz neuen Münzsorte, den „Ortekens“ oder „Örtchen“. Ort bedeutet ursprünglich nichts anderes als den vierten Teil einer Sache. In den Statuten, die Graf Ulrich I. im Jahre 1465¹⁾ der Stadt Emden gibt, heißt es im vorletzten Absatz: „Item alle grote frombde schepe, de van buten inkomen, de sollen inkomen up oeren gewontlicken tolln und geven enen guden oert goldes to voertolln, so wat se oick geladen hebben, dat sy pyck, theer, holt, wagenschot, visch, koern ofte anders.“ Einen weiteren Beleg für das Vorkommen des Örtchens finden wir in einer Urkunde vom 5. September 1473²⁾, nach welcher

¹⁾ O. U.-B. Nr. 831. — ²⁾ O. U.-B. Nr. 917.

Boldo Rikena, burman to Lopusum „vyftehalf gras medlandes inna Waltseter hamrik für $4\frac{1}{2}$ Stiege Arensgulden weniger ein Ort“ verkauft. Hiernach war also der Arensgulden-Ort soviel wie $\frac{1}{4}$ Arensgulden. Auch gegen Schluß der Münzordnung heißt es von dem Arensgulden ebenso: „enen oirth van enen Arensgulden.“ Die gegen das Ende des 15. Jahrhunderts aufkommenden kleinen Silbermünzen, die den Namen „Ortekens“ führten, galten $\frac{1}{4}$ Stüber. Im benachbarten Friesland waren sie schon einige Jahre früher in Umlauf gekommen. Unterm 27. Oktober 1488¹⁾ schlossen die Städte Deventer, Kampen, Zwolle und Groningen einen Münzvertrag über das Prägen von Silbermünzen. Von den Örtchen heißt es daselbst: „Item noch sallmen maken op den golden Rynsgulden vorscreuen tachtentich stuck, genant Oertkens stuvers (Viertel-Stüber), die sullen holden drie penynghe fyns tsiluers, en men sall der op die marck troys²⁾ albereyt snyden hondert ende vierendetachtentich stucken.“

Die ursprüngliche Bedeutung von Ort für Viertel hat sich bis ins 17. Jahrhundert erhalten. So betrug nach den Emdener Kontraktprotokollen (Bd. XXVI S. 585) i. J. 1620 die an den Grafen zu zahlende jährliche Grundpacht für 2 kleine Häuser in der Nähe des Neuen Kirchhofs auf Faldern einen „schlechten ort dalers ad $7\frac{1}{2}$ Stüber“ (1 Taler = 30 St.), und im Jahre 1639 heißt es in einem Rechnungsbuche der Clementiner-Brüderschaft zu Emden „noch is inkomen van 5 bottertunnen 5 oert Rixdaler.“³⁾ Mit Beginn des 17. Jahrhunderts wurden die Örtchen aus Kupfer geschlagen. Dennoch behielten sie auch für die Folgezeit den Wert eines Viertelstübers.

Ferner werden diejenigen in der Münzordnung Edzards mit schweren Strafen bedroht, die das Gold- oder Silbergeld beschneiden, nach dem Gewichte einwechseln oder gar einschmelzen, „by ener

¹⁾ van der Chijs, De Munten van Friesland, Groningen en Drenthe, Haarlem 1855, S. 432 ff.

²⁾ Der Name rührt von der Stadt Troyes in Frankreich her. Die Troyemark war ein altes, ursprünglich Amsterdamer Silbergewicht, das im Handelsverkehr gebraucht wurde und aus dem die kölnische Mark hervorgegangen ist. Letztere war = $\frac{19}{20}$ Troyemark. Das Troypfund ist noch heute in England die Gewichtseinheit für Edelmetalle. v. d. Chijs, I. S. 101, V. S. 147, erwähnt, daß aus einer Troyemark 184 Stück geprägt werden sollten. Das Gewicht sei in den meisten niederländischen Laudschaften üblich gewesen, während in Friesland und Groningen das alte kölnische Gewicht im Gebrauch geblieben sei.

³⁾ Nach Mitteilung von P. van Rensen und F. Ritter. Der Ausdruck ist auf dem Lande auch jetzt noch wohlbekannt, vgl. Doornkaats Wörterbuch u. d. W. ort.

poena von 40 golden Rinsgulden unde by verlues des geldes ofte sulvers, dat dar van gebrandt.“

Über den folgenden Absatz der Verordnung, nach dem der rheinische Goldgulden nicht höher als 35 Krumstert ausgegeben oder eingewechselt werden soll, während zu Anfang des Edikts der rheinische Gulden zu 36 Krumstert angesetzt wird, ist oben Seite 25 und 27 gesprochen worden.

Die Schuldverträge aus der Regierungszeit des Grafen Enno von 1483—1491 regelt die Münzordnung in der Art, daß alle Forderungen ausgeglichen werden müssen, welche datieren

vor Ostern 1483 = 1 Arensgulden mit 12 neuen Krumsterten,
von Ostern 1483 bis Neujahr 1486 = 1 Arensgulden mit 10
neuen Krumsterten und 1 Mark mit 12 neuen Krumsterten,
von Neujahr 1486 bis Ostern 1488 = 1 Arensgulden mit 9
neuen Krumsterten und 1 Mark mit 11 neuen Krumsterten,
von Ostern 1488 bis Pfingsten 1491 = 1 Arensgulden mit $7\frac{1}{2}$
neuen Krumsterten und 1 Mark mit 9 neuen Krumsterten,
von Pfingsten 1491 bis zum Erlaß der Münzordnung = 1 Arens-
gulden mit 6 neuen Krumsterten und 1 Mark mit $7\frac{1}{2}$
neuen Krumsterten.

Alle Schulden dagegen, die auf Gold lauten, sollen auch in Gold beglichen werden: „Item renten ofte schulden, de gekoft ofte gemaket sint mit golden penning, de sall men betalen als in den breven begrepen sin ofte in vorwoerden gemaket, Rinsgulden mit Rinsgulden, Postulaet mit Postulaet etc. und dergelicken.“

Daß in dieser Verfügung der goldene Arensgulden nicht erwähnt wird, ist zweifelsohne ein neuer Beweis dafür, daß er schon damals in Ostfriesland nur als Rechnungsmünze gebraucht sein muß. Am 19. März 1493¹⁾ verkaufte der Bauer Tyade Wiltetsna zu Grothusen dem Bürgermeister von Emden, Hompo Hayena, verschiedene Grundstücke für 60 Rheinische goldene Gulden. Von dieser Summe bezahlte er am 26. Juli desselben Jahres²⁾ 20 goldene Rheinische Gulden und 1 Arensgulden neuen Geldes zurück. Hier wird also der neuen Verordnung entsprechend der Goldgulden in Gold bezahlt, der Arensgulden jedoch nicht als solcher, sondern in der neuen Münze Edzards I., in schweren Krumsterten. So finden wir auch im ältesten Emdener Protokollbuch eine Niederschrift vom Jahre 1489³⁾, nach welcher der

¹⁾ O. U.-B. Nr. 1351. — ²⁾ O. U.-B. Nr. 1366.

³⁾ Emdener Ratsarchiv, Ä. Registr., Nr. 846, S. 59.

Ender Bürger Focko Backer und seine Ehefrau eine Hausrente von „dorteyn arnesgulden Emeder payments“ verkaufen.

Wie oben bereits erwähnt, setzte die neue Münzordnung den Wert des Rheinischen Goldgulden auf = 36 Krumsterte
des Arensgulden auf = 15 Krumsterte.

Danach würden $2\frac{2}{5}$ Arensgulden gleich 1 Rheinischen Gulden sein. Wir sahen ferner, daß im Jahre 1482¹⁾ der Rheinische Gulden mit 46 Krumsterten bezahlt wurde, während der Arensgulden beständig auf der Höhe von 15 Krumstert blieb. Ein Vergleich mit den Wertbestimmungen des Münzedikts führt also zu dem Ergebnis, daß im Jahre 1482 drei Arensgulden dem Rheinischen Goldgulden im Werte gleichkommen, während man um 1491 nach der schweren Münze schon mit $2\frac{3}{5}$ Arensgulden einen Rheinischen Gulden beglichen konnte. Mit anderen Worten entsprachen 3 Arensgulden im Jahre 1482 dem Werte von $2\frac{3}{5}$ Arensgulden des Jahres 1491, oder 15 Krumsterte aus dem Jahre 1482 waren gleich 12 neuen Krumsterten Edzards. Diesen Wertverhältnissen entsprechend mußte denn auch das Münzedikt für Forderungen aus jener Zeit den Arensgulden von 15 auf 12 Krumsterten herabsetzen und dem von Jahr zu Jahr steigenden Kurse des Goldes ein verhältnismäßiges Steigen des Silbergeldes entgegenstellen, bis endlich zur Zeit des Regierungsantrittes Edzards der Arensgulden nur noch mit 6 Krumsterten berechnet wurde. Die „risinge des geldes“ aber war eine so unerhörte geworden, daß der Rheinische Goldgulden die enorme Höhe von über 90 Krumsterten erreicht hatte.

Aus der Reduktionstabelle der Münzverordnung läßt sich unter Zugrundelegung des von Edzard angesetzten Wertes des Arensgulden in neuen Krumsterten umgekehrt auch der Stand des Rheinischen Goldgulden aus den verschiedenen Jahrgängen leicht berechnen. Bei der Abwicklung von Schuldverträgen aus der Zeit vor 1483 sollte der Arensgulden mit 12 neuen Krumsterten bezahlt werden. Von letzteren gingen auf den Rheinischen Gulden laut Münzverordnung 36, also 3 Arensgulden, und da dieser als Rechnungseinheit den stabilen Wert von 15 Krumsterten behielt, so muß der Rheinische Goldgulden gegolten haben:

vor Ostern 1483	= 3 Arensgulden oder 45 Krumsterten
von Ostern 1483 bis Neujahr 1486 = $3\frac{3}{5}$	„ „ 54 „
von Neujahr 1486 bis Ostern 1488 = 4	„ „ 60 „

¹⁾ O. U.-B. Nr. 1091.

von Ostern 1488 bis Pfingsten 1491 = $4\frac{1}{5}$ Arensguld. oder 72 Krumsterten
 von Pfingsten 1491 bis zum Erlasse
 der Münzordnung = 6 „ „ 90 „

Nun entspricht in der Tat der in den Dokumenten angegebene Wert des Rheinischen Goldgulden der vorstehenden Berechnung. In dem Testamente des Häuptlings Imelo von Hinte und Osterhusen vom 30. Juni 1455¹⁾ wird bei einem Verkaufe von Ländereien bemerkt, der Rheinische Goldgulden sei „to rekende vor twe Arensgulden“, das wären also 30 Krumsterten. Dies wäre ungefähr der Wert des Rheinischen Gulden aus dem Jahre 1450, wo er zu 32 Krumsterten gerechnet wurde²⁾. In einer Quittung der Gräfin Theda vom Jahre 1482³⁾ galt der Rheinische Gulden 46 Krumstert. Die Berechnung derselben vor 1483 ergab 45 Krumstert.

In einem Dokumente vom 14. August 1490 werden „vyff Arensgulden gerekenet voir enen enkelen golden gulden“⁴⁾. Der Verkauf geschieht hierbei in Rheinischen Gulden. Es würde sich also der Rheinische Gulden auf 75 Krumstert stellen, was etwa dem Wert desselben in der Tabelle zwischen 1488 und 1491 entsprechen würde. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß 1491 gelegentlich eines Verkaufes von „seven grase landes“ an das Kloster Langen „sestenhalven Arensgulden voer enen enkelen golden Rinschen gulden“⁵⁾ gezahlt sind. Hier werden also $5\frac{1}{2}$ Arensgulden für einen Rheinischen Gulden gerechnet, was wiederum etwa seinem Wert in der Tabelle von Pfingsten 1491 bis zum Erlasse der Münzordnung gleichkommen würde.

Ferner bestimmte Edzard, daß alle von ihm geprägten Goldgulden, wie auch diejenigen seines Bruders Enno dem Rheinischen Goldgulden an Wert gleich sein, also 12 Doppelstüber gelten sollten. Ein Jahr später folgt Groningen dem Beispiele Edzards. In einer Handschrift im Archive zu Groningen von 1492 heißt es: „In den iaer van XCII up sunte Georgius dach do wort Geert Hessels munte angelecht, en sloech twalff iagers up eenen golden gulden en XXIII stuver myt enen steerne int cruce up enen golden gulden, en die golden gulden was seer cleyn besneden, ende die Eemder gulden gingen al mede voer vul ende gingen mede inden iaer van XCII tot XCVIII.“⁶⁾

¹⁾ O. U.-B. Nr. 689. — ²⁾ O. U.-B. Nr. 632.

³⁾ O. U.-B. Nr. 1091. — ⁴⁾ O. U.-B. Nr. 1272. — ⁵⁾ O. U.-B. Nr. 1279 Fußnote 2. — ⁶⁾ van der Chijs V., De munten v. Friesland usw., a. a. O. S. 488,

Der Schluß der Münzordnung bestimmt noch einmal genau den Wert des neuen schweren Geldes dahin, daß die Bewohner des Landes von nun an den Handel bestreiten sollen „nha dessen swaren gelde“ und zwar in der Weise, daß alles, was bisher bezahlt worden war mit $\frac{1}{4}$ Arensgulden oder $3\frac{3}{4}$ alten Krumsterten, in Zukunft berechnet werden solle mit 1 Stüber oder $1\frac{1}{2}$ neuen Krumsterlen; der Wert des Krumsterts ist also um mehr als das Doppelte erhöht worden.

Einen interessanten Einblick in die Verkehrsverhältnisse der damaligen Zeit gibt das Edikt in der Aufzählung und Wertschätzung der Münzsorten, welche unter Edzards Regierung den Geldmarkt beherrschten. Die in der Verordnung aufgeführten Münzsorten sind, soweit es zugänglich war, auf Seite 29 u. f. erläutert.

Auffallend ist es, daß in dem Münzerlasse nirgends des falschen Geldes Erwähnung geschieht. Die Falschmünzerei muß aber bereits unter Edzards Vorgänger, dem Grafen Enno I., in voller Blüte gestanden haben. Das beweist ein Artikel der Gilderolle, die Graf Edzard der Goldschmiedezunft zu Emden am 11. November 1491 verlieh. Es heißt daselbst: „Vorder oft imandt van den goldtschmede in Embden oft buthen Embden bequeme¹⁾ einige valscke gemunte penninge, beide van golde und sulver, die zal solich valsck goldt oft sulvergeldt entwe sniden und lathen dess nicht umb freundschaftt gunst offte gave willen by vorlisinge seines ampts unde by poenen viertich goldenen Rinischen gulden, die eine helffte uns [und die] ander tho des amptes besten.“²⁾

* In seinem hinterlassenen Manuskripte hat Tergast 4 Taler Edzards I. angeführt, deren Abbildungen nach seinen eigenen Angaben den von Dr. Hermann Grote hinterlassenen Tafeln zu einer von letzterem geplanten ostfriesischen Münzgeschichte entnommen sind. Sollte Tergast zur Zeit der Anfertigung seines Manuskriptes, wie es wegen der Herstellung von Holzschnitten und der vorgenommenen Beschreibung der Taler scheinen möchte, an ihr Vorhandensein geglaubt haben, so würde er doch bei einer nochmaligen Durchsicht seiner Arbeit die Stücke gewiß als Fälschungen erkannt haben. Nicht ganz erklärlich aber ist es, weshalb Grote die gefälschten Arend'schen Talerzeichnungen zu den von ihm gesammelten Abbildungen ostfriesischer Münzen gelegt hat, zumal er in seinen „Münzstudien“³⁾ eine ausführliche abfällige Kritik über das

¹⁾ Andre Lesung: to queme. — ²⁾ O. U.-B. Nr. 1299, S. 339.

³⁾ Grote, H., Münzstudien, 1. Bd., Leipzig 1857, S. 412—450.

Arend'sche Münzbuch¹⁾ geschrieben hat und in dieser die Fälschung der Zeichnungen der 4 Stücke Edzards I. und der beiden Ennos II. ausdrücklich hervorhebt. Denkbar wäre es nun, daß Grote diese Abbildungen ohne nähere Bezeichnung für seine ostfriesische Münzgeschichte zusammenstellte, um sie gelegentlich der in Aussicht genommenen Veröffentlichung als Arend'sche Fälschungen zu bringen. Tergast, den das Vorhandensein der gefälschten Zeichnungen auf den Grote'schen Tafeln bestimmt haben wird, an eine Existenz solcher Stücke zu glauben, hat aber, danach zu urteilen, den Grote'schen Aufsatz über das Arend'sche Münzbuch nicht gekannt. In einer Urkunde vom 8. Januar 1495²⁾ wird in Ostfriesland zum ersten Mal die Bezeichnung Taler erwähnt. Es heißt daselbst: „so averst dat nicht geschicht, schoelen de schaffers verboert hebben enen dalder den armen tom besten.“ Ein für Ostfriesland nachweisbar geprägter Taler (im Besitz des Provinzialmuseums zu Hannover) stammt erst aus dem Jahre 1563. — Um die nun einmal vorhandenen Holzschnitte der Arend'schen Fälschungen zu verwenden und um weiteren unrichtigen Annahmen vorzubeugen, lasse ich sie zusammen mit zwei eben solchen Fälschungen von Münzen Ennos II. am Schlusse dieser Abhandlung auf einer besonderen Tafel erscheinen.*



Schon gleich nach seinem Regierungsantritt ließ Edzard I. die Münze in Tätigkeit setzen und verschiedene Goldgulden prägen. Der älteste davon wird in der Münzordnung von 1491 mit folgenden Worten erwähnt: „Item noch hebben wy laten maken einen gulden penninck, darup steit Sanctus Ludgerus Episcopus mit unser namen unde wapen, geheten een half Oistfriesch gulden, und der thwee vorbenomten vor enen golden Rinssgulden, elck stucke twalf unser nyer stuver, und dit alle tho holden by poena vorgeschr.“

* Auf Tafel I unter Nr. 8 der mehrfach erwähnten Grote'schen Münztafeln befand sich die Abbildung eines solchen halben Goldguldens. Vermutlich hat Tergast nach dieser ein Klischee anfertigen lassen, denn ein solches befindet sich unter den Beständen des seiner Zeit zusammen gebrachten Abbildungsmaterials. Bei der Wiedergabe


¹⁾ Das Arend'sche Münzbuch und auch ein solches von Wolders wird in einer Handschrift von Wiarda „Über ostfriesische Münzen“, S. 63, die sich im Besitze der Emdener Gesellschaft befindet, ebenfalls erwähnt. Wiarda bemerkt a. a. O., daß Madai (Nr. 1839) und Köhler (Münzbelustigungen, Bd. XI, Vorwort S. 14, und Bd. XX, S. 19/20) die besagten Taler zwar erwähnen, aber sie nicht gesehen hätten, sondern sich auf die oben angeführten Münzbücher von Arend und Wolders bezögen. —


²⁾ O. U.-B. Nr. 1421. (Statuten der Emdener Schiffergilde nach e. Druck v. J. 1630.)

der Münze ist ihre Größe besonders auffallend. Sie ist nach dem von der Abbildung genommenen Maße im Durchmesser nur um ein Geringes kleiner als die ganzen Goldgulden Edzards I. Diese Tatsache gibt zu Bedenken Anlaß, das nur behoben werden könnte, wenn man das Gewicht der Münze auf Grund eines greifbaren Belegstückes feststellen könnte. Aber sowohl die Tafeln Grote's als auch das Manuskript Tergast's lassen uns darüber im Unklaren, in welcher Sammlung sich der halbe Goldgulden befindet. Die Nachforschungen des Herausgebers waren in dieser Hinsicht erfolglos. Trotz des oben ausgesprochenen Bedenkens möchte er es aber nicht unterlassen, eine Beschreibung und auch die Abbildung des fraglichen halben Goldguldens zu bringen, zumal anzunehmen ist, daß Grote das Stück vor sich gehabt hat, denn sonst würde er es nicht inmitten anderer belegter ostfriesischer Münzen abgebildet haben. Die Beschreibung des halben Guldens ist vorweg genommen, weil er nach der Münzordnung von 1491 als älteste Goldprägung Edzards I. anzusprechen sein dürfte. *

Lfd. Nr.	Prägejahr	Vorderseite	Rückseite
17	o. J.	<p style="text-align: center;">Halber Goldgulden</p> <p>In einem Dreipaß: ein in 9 Felder eingeteilter leerer Schild, dem wiederum als Mittelschild die Harpye (?) eingefügt ist. Umschrift: ✠ ENZARD' - COMES - CIEN' - PHRP</p> <p style="text-align: center;">Durchmesser: 0,022 m.¹⁾</p> <div style="display: flex; justify-content: center; gap: 20px;">   </div> <p>Die Abbildung ist Grote's Münztafeln (Tafel I, Nr. 8) entnommen. Der Goldgulden wird in der Münzordnung „een half Oistfriesch gulden“ genannt und auf einen halben Rheinischen Goldgulden oder 12 neue Stüber geschätzt. Wo sich das Stück befindet, ist nicht bekannt.</p>	

¹⁾ Der Durchmesser des Stückes ist von der Abbildung genommen.

Lfd. Nr.	Präge- jahr	Vorderseite	Rückseite
18	o. J.	<p style="text-align: center;">Goldgulden</p> <p style="text-align: center;">aus der Zeit Kaiser Friedrichs III, 1440—1493</p> <p>In einem oben und unten offenen geriffelten Kreise: der stehende St. Johannes mit dem Lamm auf dem Arm und einem Schein um das Haupt. Zwischen den Füßen: ein umgekehrtes E. Umschrift: * EDZARD' * CO - E' - OI' EN' * PHRI'</p>	<p>In einem geriffelten Kreise: der Reichsapfel im Dreipaß.</p> <p>Umschrift: * FREDRIC' * ROMANO' IMPER'</p> <p style="text-align: center;">Durchmesser: 0,024 m. Gewicht: 2,940 g (Durchschnitt von 4 Stücken).</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>(7 Goldgulden in der Sammlung des Provinzial-Museums Hannover und 8 Stück im Museum zu Emden. Von der Kenntlichmachung der kleinen Abweichungen in den Legenden ist wiederum abgesehen worden.)</p> <p>Da Kaiser Friedrich III. am 19. August 1493 verstarb, müssen die obigen Goldgulden, die sämtlich seinen Namen tragen, während der Zeit von 1491—1493 geprägt worden sein. Das gotische E zwischen den Füßen des heiligen Johannes scheint, da es stets rückwärts gerichtet auftritt, zu dem mit „CO“ angedeuteten Worte COMES zu gehören. In den Emdener Rentenbriefen heißen diese Goldgulden fast überall „Edzardgulden mit E tuschen de voeten“. So verkauft der Ratsherr Udo Meyen in Emden im Jahre 1524 an Dr. Poppo „50 Emdener golden gulden myt dem E tuschen de voeten“ gegen eine jährliche Rente von 3 Emdener</p>

Lfd. Nr.	Präge- jahr	Vorderseite	Rückseite
19	o. J.	<p>Goldgulden.¹⁾ Zur Zeit der Gräfin Anna (1540—1563) führten sie ebenfalls die Bezeichnung „Ender golden gulden mit de E tuschen de voeten“ und wurden nach den Rentenbriefen mit 1 Ender Gulden Ennos II. und 1 schap, also danach mit 11 Schaf bewertet.²⁾</p> <p style="text-align: center;">Goldgulden</p> <p style="text-align: center;">[aus der Zeit Kaiser Maximilians I. (1493—1519) oder Kaiser Karl V. (1519—1556) ?]</p> <p>Thronender Kaiser, auf dem Haupte die Krone, in der Rechten den Reichsapfel, in der Linken das Scepter, zu seinen Füßen der Harpyenschild. Umschrift: -SANCT' CA - ROL' * MAGN'</p>	<p>Blumenkreuz, in dessen Winkeln: 1. der Harpyenschild, 2. der Löwenschild, 3. Adlerschild und 4. wieder der Löwenschild. Umschrift: * MO' * NO' * AVR' * CO' * OI'E'TAL' * PHRSIE</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Durchmesser: 0,023 m. Gewicht: 3,180 g. (Dieser Gulden gehört zu den im Jahre 1559 verrufenen Stücken, vgl. oben S. 24) (Museum in Emden.)</p>


Es ist auffallend bei diesem Stücke, daß auf der Vorderseite statt des Reichsadlers die Harpye zu den Füßen des Kaisers erscheint. Bei der vorzüglichen Prägung und besonders guten Erhaltung ist aber eine Verwechslung unmöglich; die Harpye ist hier deutlich erkennbar. Auch die Abweichung in der sonst üblichen Anordnung der Schilde (1 und 4 = Adler, 2 und 3 = Löwe) ist ungewöhnlich.

¹⁾ Nr. 222 des Nellner'schen Repertoriums des Archivs der Großen Kirche in Emden, Original-Pergamenthandschrift mit dem Emdener Stadtsiegel. — ²⁾ Nr. 1 des Nellner'schen Repertoriums.

Lfd. Nr.	Präge- jahr	Vorderseite	Rückseite
20	o. J.	<p style="text-align: center;">Goldgulden.</p> <p>Auf einem zu beiden Seiten von je 2 Doppelsäulen flankierten Thron; der Kaiser mit Szepter und Reichsapfel. Zu seinen Füßen ein Schild mit Adler.</p> <p style="text-align: center;">Umschrift: SANCT CA · RON MACI</p>	<p>In einem glatten Reifen: ein verziertes, schräg gestelltes Kreuz, in dessen Winkeln zwei Adler- und zwei Löwen-Schilde abwechseln.</p> <p style="text-align: center;">Umschrift: ✚ MO ◦ NO ◦ AVR ◦ CO ◦ OIETA ≡ PHRI</p>
21	o. J.	<p style="text-align: center;">Umschrift: SANCTVS K · AROL ◦ MAG</p>	<p style="text-align: center;">Umschrift: ✚ MO · NO · AVREA · ORIENTALIS · PHRISI</p>



Es ist bereits oben darauf hingewiesen, daß Edzard in seinem Münzedikt von 1491 bestimmte, daß seine Goldgulden wie auch die seines verstorbenen Bruders den Rheinischen Goldgulden gleichwertig sein, also zu 36 Krumsterten gerechnet werden sollten. Wie oben des weiteren ausgeführt ist, wurden sie gleich den Goldgulden seines Vorgängers durch das Augsburger Edikt von 1559 für verrufen erklärt.

Lfd. Nr.	Präge- jahr	Vorderseite	Rückseite
22	c. J.	<p style="text-align: center;">Goldgulden.</p> <p>Auf einem zu beiden Seiten von je zwei Doppelsäulen flankierten Thron: ein Heiliger mit erhobener Rechten und in der Linken ein Buch haltend, zu seinen Füßen der Harpyschild.</p> <p>Umschrift: MO' + NO' + AV' + C - OI + OIE' + PHR</p>	<p>In einem gestrichelten Kreise: Dreipaß mit Reichsapfel.</p> <p>Umschrift: * MAXIMILIAN' * ROMANO' REX</p>
			
(2 Exemplare im Emders Museum.)			

Da Maximilian erst am 19. August 1493 erwählter deutscher König wurde, kann der Gulden im günstigsten Falle 1493 geprägt sein. In der oben S. 49 erwähnten Groninger Handschrift von 1492 wird der ostfriesische Goldgulden, der überall unter dem Namen Emders Gulden umlief, für vollwertig gehalten „ende die eemder gulden gingen al mede voer vul en gingen mede inden iaer van XCII tot XCVIII“. Doch schon 1495 läßt der Rat der Stadt Utrecht in dem „Buurspraakboek“ bekannt machen „ende waerscuwet enen yegeliken, alsoe die grave van Eemden nye enckel gulden heeft laten slaen, die te licht zyn, dat daerom een yegelick voer hem sie, wat hy boert.“¹⁾ Deshalb setzt der Bischof Friedrich III. von Utrecht, 1496—1516, in einer Münzordnung vom Jahre 1502 den Emders Gulden auf 23 Stüber herab, also 1 Stüber weniger als die vollwertigen „Die Eemder gulden, elck van desen voers. ij enghl. een troy, een half aes XXIII stuer.“²⁾

Damit wären die Goldmünzen Edzards I. erschöpft.

¹⁾ v. d. Chijs VII, De Munten der Bisschoppen van de Heerlijkheid en de Stad Utrecht, Haarlem 1859, Seite 374. — ²⁾ v. d. Clijs IV, De Munten der voormalige Heeren en Steden van Overijssel, Haarlem 1854, Seite 196.

Die Wernerschen Städteansichten von Aurich, Emden, Groningen und Harlingen aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

Durch Ihre verkleinerte Wiedergabe in unsers soeben heimgegangenen Oberbürgermeisters Fürbringer „Die Stadt Emden in Gegenwart und Vergangenheit“ (Emden 1892) ist jene durch ihre ungewöhnliche Größe in die Augen fallende, ziemlich seltene Ansicht, die sich durch ihre Unterschrift als eine Zeichnung des bisher nur wenig bekannten Schlesiens Friedr. Bernh. Werner und als ein Verlags-erzeugnis der Augsburger Kunstverleger-Firma Jeremias Wolffs Erben ausweist, zu einem der bekanntesten Emden Städtebilder aus alter Zeit geworden. Künstlerlich nicht eben hochstehend und an die in die Hafenfestschrift von 1901 aufgenommene, durch die Verse des Rektors Georg Schedel ausgezeichnete Ansicht des Heinrich Miccer aus der Zeit um 1620 nicht im entferntesten heranreichend, die Wirklichkeit auch nicht überall treffend, enthält sie doch in der Darstellung der wichtigsten Gebäude und des allgemeinen Aussehens der Stadt von der Wasserseite her für die äußere Entwicklungsgeschichte Emdens manche Einzelheit von Bedeutung, die ohne sie unbekannt geblieben wäre, und darf somit ebenso gut wie die beiden Braun-Hogenbergschen und der Bastsche Plan aus der Zeit von 1570—1600 den Wert einer selbständigen Geschichtsquelle heanspruchen. Im Antiquariatshandel pflegt sie, obgleich sie einer Jahreszahl entbehrt, in die Zeit zwischen 1700 und 1750 gesetzt zu werden. Einer ganz ähnlichen Ansicht in gleicher Größe und Ausführung (100 : 30 cm), von der sich auch ein Exemplar in der Sammlung der „Kunst“ befindet, erfreut sich von demselben Zeichner Aurich. Die aus Wiardas Nachlaß 1835 herausgegebene Topographie der Stadt Aurich bespricht sie S. 89, während de Vries in seiner Arbeit über die Karten, Pläne und Ansichten der Stadt Emden (Ostfr. Monatsbl. XI, 1883, S. 394) die Emden Ansicht noch nicht kannte, ebenso wenig wie Joh. Conr. Freese, dessen „Ost-Frieß- u. Harlingerland“ (Aur. 1796, S. 163) einen von F. B. Werner gezeichneten und von Joh. Christian Leopold in Augsburg gestochenen Prospekt von Aurich erwähnt. 1917 tauchte in einem Wormser Kunst-antiquariat eine hernach in unsern Besitz gelangte viel kleinere handschriftliche Ansicht von Emden mit F. B. Werners Namen auf, die wir trotz verschiedener Abweichungen im ersten Augenblick als die später stark vergrößerte Originalzeichnung des uns schon bekannten Bildes von Emden anzusehen geneigt waren. Von dem Wormser Antiquar wurde uns auf eine Anfrage mitgeteilt, er hätte sie mit mehr als 100 gleichartigen Handzeichnungen bei einem Münchener Antiquar (Ludwig Rosenthal?) erworben. Diese sind seitdem, ohne daß über ihre Herkunft etwas zu erfahren gewesen wäre, leider in alle Welt verstreut. Zu den 3 ostfriesischen Ansichten kam 1921 im Format der kleinen Emden Handzeichnung eine Wernersche Ansicht von Groningen, und endlich fand sich außer einer kleinen Ansicht von Harlingen bei uns eine nicht mit Werners Namen bezeichnete kleine Ansicht von Aurich mit dem Namen des Augsburger Kupferstechers J. C. Leopold, die sich wegen ihrer inhaltlichen Übereinstimmung mit der großen Auricher Ansicht und weil sie im Äußern die Größe und Ausführung der Groninger und der kleinen Emden Ansicht zeigt, mit der von Freese erwähnten Ansicht decken und gleichfalls Werner zugewiesen werden muß.

Jahrbuch der Gesellschaft f. b. Kunst u. v. Altertümer in Emden, Bd. XXI, 1923/24.

Wie konnte in der trostlosen Zeit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wo der ostfriesische Ständekampf seinen Höhepunkt erreichte, ein Schlesier in Augsburg eine solche Reihe von Städteansichten aus unserer weltentrückten Ecke erscheinen lassen, und wie erklärt sich das Nebeneinanderauftreten von großen und kleinen Ansichten Emdens und Aurichs? Bei den vier Wernerischen Städtebildern von Aurich, Emden, Groningen und Harlingen befinden wir uns in der recht seltenen glücklichen Lage, einmal der Entstehung solcher wertvoller Erzeugnisse der Kartographie nachgehen zu können. Diese Möglichkeit hat nicht etwa Fußlis' altes, aber noch immer recht brauchbares Allgemeines Künstlerlexikon, das im II. Bande (Zürich 1814-1821) über Werner wertvolle Nachrichten bringt, noch auch der ziemlich ausführliche Wernersche Lebensabriß von Hippe in der Allg. deutschen Biographie (1897) geboten. Über die erste Frage hat Aufklärung vielmehr eine nicht im Buchhandel erschienene und nur durch einen Zufall in unsere Hände gelangte Schrift des Pfarrers Bretschneider in dem oberschlesischen Wallfahrtsort Wartha gebracht, dem große Sammlungen Wernerscher Städteansichten zur Verfügung standen und der auf dieser Grundlage mit Hülfe mühevoller Untersuchungen ein Bild der Tätigkeit seines Landmannes entwarf, das nach seiner Beendigung noch durch den glücklichen Fund einer handschriftlich erhaltenen Selbstbiographie Werners wesentlich ergänzt werden konnte¹⁾. Die Ansichten von Emden, Aurich, Groningen und Harlingen hatten sich seiner Kenntnis entzogen; denn Werner war ein unglaublich fruchtbarer Zeichner, bei dem eine Übersicht über sein „Werk“ niemals vollständig sein kann.

1690 zu Reichenau unweit des durch Friedrich d. Gr. bekannten Camenz in Schlesien (zwischen Glatz und Neiße) geboren, begab sich Fr. Bernh. Werner nach seiner eigenen Darstellung ohne Vorwissen seiner Eltern, deren ärmliche Verhältnisse eine höhere Ausbildung ihres begabten und lernbegierigen Sohnes nicht gestatteten, nach Neiße und besuchte längere Zeit die dortige gelehrte Schule, auf der ein Schuhmacherssohn, Johann Stusche, sein vertrauter Freund war, der sich nachmals als Abt Tobias von Camenz und als Günstling Friedrichs d. Gr. einen Namen gemacht hat. Der Wunsch, die Welt kennen zu lernen, läßt ihn vor der Zeit abgehen. Ein Oberstleutnant v. Bettendorff, dem er unter die Augen kommt, nimmt ihn — wo, wird nicht gesagt — als „Feldpagen“ zu sich und läßt ihn, als er sein Zeichentalent erkennt, mit großem Erfolge in der Kunst des Festungsingenieurs unterrichten. Ohne sich von seinem Wohltäter, der bald darauf als Oberst den Oberbefehl über ein Regiment erhält, durch die Ernennung zum Fähnrich und die Aussicht auf die Offiziers-Laufbahn halten zu lassen, wandert er 1710—1719 abenteuerlustig in allen möglichen Stellungen durch Bayern, Tyrol, Steiermark, Kärnten, Böhmen, Österreich, Mähren, Ungarn sowie durch die Main- und Neckargegenden. Als er schließlich in Breslau sein Domizil aufgeschlagen hat, treibt ihn 1719 der Antrag des „privilegierten“ Augsburger Kunstverlegers Jerem. Wolff, der von ihm gehört hatte und von ihm Zeichnungen von Städten, Schlössern, Kirchen, kurz von allem, was sehenswert wäre, begehrte, wieder in die Ferne. In den Jahren

¹⁾ Paul Bretschneider, Der Zeichner, Stecher und Chronist Friedrich Bernhard Werner und seine Arbeiten. Neustadt Schles. 1921, Privatdruck. Wir verdanken ein Exemplar des Werkes der Güte des Verfassers. Wartha, sein ehemaliger Wohnort, mit einer weitberühmten Wallfahrtskirche, in der Werner sich 1718 trauen ließ, liegt westlich von dessen Geburtsort Reichenau.

1719–1729 durchstreift er Polen, Ost- u. Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Jütland, das Stift Hildesheim, das Fürstentum Lüneburg, die Herzogtümer Bremen-Verden, tritt hier aber in Stade die Stellung eines Festungsingenieurs mit dem Charakter als Leutnant an. Doch lassen des 1724 gestorbenen Jeremias Wolff Erben, statt deren seit 1728 auch Johann Christian Leopold (gest. 1755) u. a. zeichnete, ihn nicht los und bewegen ihn, seine Arbeit für sie wieder aufzunehmen. Diese führt ihn 1729 über Hamburg, Bremen, durch Oldenburg, Ostfriesland (Aurich, Emden), Groningerland (Delfzyl, Groningen), Friesland (Leeuwarden u. Harlingen) und das übrige Holland, die österreichischen Niederlande, den Rhein und Neckar hinauf durch Württemberg nach Augsburg, wo er um Weihnachten 1729 anlangt und den Winter 1729/30 verlebt, um sich u. a. in der Kunst der Perspektive zu vervollkommen. Die Jahre 1730/1 sehen ihn in Diensten seiner Verleger ein wenig vagabundenhaft Italien von Norden nach Süden durchziehen, worauf er im August 1731 wieder Breslau zum festen Wohnsitz wählt. Im Sommer 1732 folgt wieder ein Streifzug durch Mähren, Österreich, Ungarn, Kroatien, Steiermark, Krain usw., 1733, jetzt auch zum Teil in Diensten der weltbekannten Karten-Firma der Homannischen Erben in Nürnberg, ein solcher über Prag, Nürnberg, Augsburg, München durch die Schweiz bis Straßburg. Ähnliche Kunstreisen von Breslau in den Donauländern fallen in die Jahre 1734–1737. Reisen nach Spanien und England, auf die das Vorhandensein der Ansichten von Madrid und London hinzudeuten scheint, lassen sich aus Werners Selbstbiographie nicht nachweisen. 1739 ernennt ihn der Fürstbischof von Breslau zum Hofgeometer, 1742 König Friedrich II. zum „Königl. preußischen Scenographus und Redukteur“, neben welchem Titel bei ihm auch der eines Ingenieur-Leutnants erscheint. Für die Jahre 1743 bis zu seinem Tode um 1776–1778 versagt die Biographie so gut wie ganz; 1758 erwähnt sie die zweite Vermählung des 68jährigen. Von Breslau scheint Werner sich nicht mehr weit entfernt zu haben. Der Tod rafft ihn nach Füllbi erst „einige Jahre vor 1783“ dahin.

Th.-Becher
1778

Wie das Schicksal Werner im Alter von 39 Jahren von Stade aus seiner Stellung als Festungsingenieur nach Ostfriesland und Groningen verschlug und dadurch die Entstehung der Städteprospekte von Aurich, Emden, Groningen u. Harlingen herbeiführte, erzählt die Selbstbiographie S. 50: „Nachdem ich (von Stade aus) per recreationem¹⁾ öfters nach Hamburg gefahren und mit einem berühmten Maler, Paul Heinecken, in genaue Bekanntschaft geraten, welcher ein Vater von dem gelehrten Lübecker Kind²⁾ war, und demselben meine vorhabende Dimission vertraute wie auch meine Verrichtungen, welcher eben Ordre hatte, eine Anzahl Maler in die Porzellanfabriken³⁾ nach Groningen zu verschaffen. Weilen ich nun eben den Weg durch Friesland und über Groningen nach Holland zu nehmen mußte, so übergab mir derselbe diese Kommission. Ich stellte in Hamburg, Lübeck

¹⁾ zur Erholung.

²⁾ Über den Miniatur- und Emailmaler P. Heinecken und seinen Sohn, ein gelehrtes Wunderkind, das schon als Säugling, u. a. am königlichen Hofe zu Kopenhagen, unglaubliches Wissen zeigte, aber schon im fünften Lebensjahre 1725 starb, brachte die Zeitschrift „Niedersachsen“ XXVI. Jahrg., 1921, S. 527, einen Aufsatz.

³⁾ Unten (S. 60Z. 8 v. u.) erzählt Werner, er sei „zum größten Vergnügen des Patrons vor besagter Fabriken“ angelangt. Er spricht daher vielleicht auch hier nur von einer „Fabrique“. Unten ist „Fabriken“ jedenfalls eine schwache Singulärform.

und Bremen meine Werbeplätze an, brachte auch mit Hilf des benannten Herrn Heinecken, welcher unter seinen Professionsverwandten besser bekannt als ich, in kurzer Zeit 32 Personen zusammen, wiewohl es anfangs ziemlich schwer ging, weil viele persuadiert waren, ich würde diese Leute verführen und nach Ostindien verkaufen, bis eben Hr. Heinecken vor mich kavierte. Sobald nun die Herren Augsburger Kunstverleger meine Dimission vernommen, schickten sie mir durch ihre in der Gegend sich aufhaltende Korrespondenten von Hildesheim, Wolfenbüttel, Hamburg, Lübeck zu 50, 100 und mehr Reichstaler in Golde Vorschuß zu meiner vorhabenden Reise. Darauf rüstete mich zu diesem Marsch, schickte einen von meinen Koffern mit der Post auf Hamburg, um selben bis Augsburg zu befördern, per adresse an meine Kunstverleger. Den kleinsten behielte zu meiner künftigen Reise, schickte meinen Rekruten nach Hamburg und Lübeck Ordre, auf benannten Datum nach dem Sammelplatz in Bremen sich geschickt zu machen, begab mich selbst dahin, dingte einen großen Wagen zur Bagage, brach den 12. Juni 1729 von Bremen auf, setzte den Marsch über Delmenhorst, Oldenburg bis Aurich in Ostfriesland, wo Rasttag hielte und beinebens vermerkte, daß einigen Zärtlingen von meinen Rekruten das Marschieren in die Länge nicht gefallen wollte, und darum eine Desertion besorgte, zumal da mir schon etliche durch tumme Leute abspenstig gemacht worden, die da gesagt: ich würde sie auf Wasser nach Ostindien verkaufen. Derhalben nahm allda etliche Postwagen, wie solche in Friesland sein, darauf 10 bis 12 Personen sitzen¹⁾. Mit solcher Gelegenheit kam ich mit meinen Rekruten nach der Seestadt Emden²⁾, allwo ich mich mit meiner Kompagnie aufs Wasser setzte. Mußten aber über selben auf 3 Meilen Wegs sich erstreckenden Meerbusen, Dollart genannt, einen sehr gefährlichen Sturm ausstehen, welcher mir selbst bald den Appetit zu Wasser versalzen hätte, wenn die Großmut³⁾ bei mir nicht obgesiegt hätte. Nachdem wir endlich, wiewohl mit größter Lebensgefahr, in den Seehafen zu Delfzyl einliefen, von dort aber auf den Kanälen vermöge der Treckschuiten⁴⁾, langten wir endlich in der überaus schönen und großen Hauptstadt Groningen zum größten Vergnügen des Patrons vor besagter Fabriken (!) an. Nach einiger Ausrüstung und daselbst gepflogener Rechnung nahm ich meine Tour alsdann weiter vor mich und kam nach einigen Tagen in der westfriesländischen Haupt- und Residenzstadt Leeuwarden an, besahe noch ein und andere Orte im selbigen Land bis auf die Seestadt Harlingen, allwo ich mich abermal zu Schiffe begab und endlich in Amsterdam anlangte, von da ich ganz Holland die Läng und die Quer durchreisete, die vornehmsten großen Städte und andere Merkwürdigkeiten ad notam genommen“

¹⁾ Es werden lange Leiterwagen ohne Verdeck gewesen sein, wie sie Eßlinger, Das Postwesen in Ostfriesland (Aur. 1905), S. 43 beschreibt.

²⁾ In Werners „Glaciographie“ findet sich, wie sein Biograph, Pastor Bretschneider, uns nachträglich mitteilt, eine Stelle, wo er sich darüber beschwert, daß er in Emden als Katholik schlecht behandelt worden sei. — Wie gerne wüßten wir mehr über Werners Erlebnisse in Aurich und Emden!

³⁾ = Lebensmut, wie im selben Sinne Goethe das Wort „Großmut“ in „Hans Sachsens poetischer Sendung“ S. 34 („Man nennt sie thätig Ehrbarkeit, Sonst auch Großmuth, Rechtfertigkeit“) gebraucht.

⁴⁾ Werner setzt folgende Erklärung hinzu: „Sind kommod eingerichtete Schiffe, welche von einem in vollem Galopp laufenden (!?) Pferde gezogen werden von einem Ort zum andern, abgelöst wie die Posten, denn trecken heißt ziehen.“

An Emden hatten sich also Groningen, darnach aber noch Leeuwarden und Harlingen angeschlossen, obwohl die Reise mit der Ablieferung der Rekruten in Groningen ihr Ende haben sollte. Von Groninger Porzellan-Fabriken in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts ist, wie uns von Groningern, welche die Geschichte ihrer Stadt gründlich kennen, bestätigt wurde, nicht das Geringste bekannt, und eine Erinnerungstäuschung Werners, der seine Biographie erst mit dem Jahre 1758 abschloß und sie demnach vielleicht erst 29 Jahre nach seiner Anwesenheit in Groningen niederschrieb, wo ihm so viele andere in die Zwischenzeit fallende Erlebnisse aus allen Gegenden Westeuropas das Gedächtnis getrübt haben konnten, darf, so bestimmt er auch Groningen nennt, nicht als ausgeschlossen gelten¹⁾. Die Erinnerung an Werners Besuch in Harlingen hat sich in der in unsere Sammlung gelangten Ansicht dieser Stadt erhalten. Mit Sicherheit ist aber auch das Vorhandensein von Wernerschen Ansichten nicht bloß der westfriesischen Hauptstadt Leeuwarden, wo er nach seiner eigenen Angabe war, sondern auch der zwischen Leeuwarden und Harlingen liegenden Universitätsstadt Franeker anzunehmen. Ein Schnellmaler, wie es Werner gewesen sein muß, wird selbst bei einem kurzen Aufenthalte imstande gewesen sein und die Gelegenheit dazu nicht versäumt haben, beide Städte im Bilde festzuhalten.

Wenn von Emden zwei Ansichten verschiedener Größe, eine gedruckt, die andere handschriftlich, vorliegen, so verbietet sich doch, weil manche Abweichungen festzustellen sind und weil namentlich die größere viel genauer ist als die kleinere, die Annahme, die letztere habe als Vorlage für jene gedient. Da auch die Ansicht von Aurich in zwei Größen nachweisbar ist, so liegt vielmehr der Schluß nahe, daß auch das Emdener Bild in beiden Größen nicht bloß gezeichnet, sondern (zu verschiedenen Zeiten?) auch gedruckt und herausgegeben wurde und daß die von der „Kunst“ erworbene Federzeichnung die Vorlage für den Augsburg'schen Stecher des kleineren Formats bildete. Der Verleger wird, wie bei den übrigen kleineren Ansichten der von Bretschneider S. 15 als „zweite Sammlung“ bezeichneten Gruppe einer der vermutlich späteren Inhaber der Firma Jeremias Wolff, Joh. Christian Leopold (1697-1755, Meister nach Bretschneider S. 15 1728), gewesen sein, und die Zeichnung kann ebensogut von einem Zeichner dieses Verlegers wie von Werner selbst herrühren.

Die Erwähnung des Jahres 1731, in welchem die Streitigkeiten zwischen Fürst und Untertanen in Ostfriesland beigelegt worden seien, auf dem kleineren Bilde von Aurich (s. u. S. 62 u. f. Nr. IV) zwingt zu der Annahme, nicht daß es 1731 oder später von Werner aufgenommen, wohl aber daß es damals von Leopold herausgegeben wurde, und in dieselbe Zeit darf die Herausgabe der kleineren Ansichten (von Emden, Groningen, Harlingen usw.) überhaupt gesetzt werden²⁾.

Nachdem für Aurich das Bestehen zweier Ausgaben festgestellt und für Emden sehr wahrscheinlich gemacht worden ist, läßt sich hoffen, daß nicht allein gedruckte Exemplare des kleineren Prospektes von Emden, sondern auch des größeren Prospektes von Groningen und Harlingen auftauchen werden. Auch von Berlin, Breslau, Leipzig, Stettin, Stralsund und Turin kennt Bretschneider in seiner Liste

¹⁾ Eine Verwechselung etwa mit Delft ist kaum anzunehmen. Niederländische Städteansichten nennt Bretschneiders Verzeichnis S. 13-34 gar nicht.

²⁾ Die Angabe eines Sangerhäuser Antiquariats, das uns 1908 einen von Werner um 1710 gezeichneten großen Prospekt von Emden anbot, beruht ohne Zweifel auf einem Irrtum.

S. 13 u. f. eine Mehrzahl von Ausgaben großen und kleinen Formats. Hieran sei die naheliegende weitere Vermutung geknüpft, daß von den jetzt nur als Einzelblätter erhaltenen Ansichten viele, wenn überhaupt einzeln, ursprünglich nicht bloß einzeln, sondern auch mit anderen bandweise zusammen in einem Städtealbum oder Städteatlas wie Braun-Hogenbergs *Theatrum urbium* oder Merian erschienen. So würden sich auch die seitenzahlenartigen, freilich mit Bleistift geschriebenen Ziffern, die sich auf den in unserer Sammlung befindlichen Exemplaren der großen und der kleinen Auricher Ansicht in den Ecken unten rechts befinden („43“ und „44“), leicht erklären. Die großen Bilder zeigen außerdem durch ihre Vertikalfaltung in der Mitte, daß sie ursprünglich mit andern gleichen Formats zusammen gebunden waren.

Zur besseren Übersicht stellen wir sämtliche 6 Städteansichten F. B. Werners, fünf Stiche und eine Federzeichnung, die unsere Gesellschaft besitzt, noch einmal zusammen.

I. „Embden“ (von Nesserland aus). Den Namen Embden trägt oben in der Mitte ein 46 cm langer Wimpel. Oben links das Emdener Harpyen-Wappen. Ohne Jahreszahl. Unten rechts: F. B. Werner Siles. delin. Haered. Ierem. Wolffij excud. Aug. Vind. Unten links: Cum Priv. Sac. Caes. Maj. 8 bezifferte Gebäude: 1. Das Schloß, 2. Große Kirch, 3. Stadt Hauß, 4. Gast Hauß Kirchen, 5. Der Baum, 6. Der Hafen, 7. Neue Kirch, 8. Dafs Heer Thor, sind unter dem Bilde näher bezeichnet. Plattengröße (Querfolio): 98 : 32 cm.

Aus seinen oben wiedergegebenen Mitteilungen geht mit Sicherheit hervor, daß Werner diese Ansicht mit denen von Aurich, Groningen und Harlingen im Juni 1729, wo er mit seinen 32 deutschen Malergehülfen angeblich für eine Groninger Porzellanfabrik von Bremen über Oldenburg, Aurich und über den stürmischen Dollart nach Groningen reiste, aufnahm.

II. „Embden in Ost-Frieslandt“ (oben in der Mitte). Ohne Jahreszahl. Unten rechts: F. B. Werner delin. 8 Gebäude sind, wie auf I, unter dem Bilde näher bezeichnet. In der Mitte wie bei IV u. V das Stadtwappen. Größe ohne Rand: 27,5 : 15,5 cm. Federzeichnung! Wir kauften die Ansicht 1917 bei dem Antiquar K. Gerlinghaus in Worms, der sie mit mehr als 100 andern „Originalzeichnungen Werners“ in München erworben hatte, s. o. S. 57.

III. „Aurick“ (vom Wege nach Leer aus). Ohne Jahreszahl. Der Name der Stadt steht über dem Bilde auf einem Wimpel. Oben rechts das zu IV beschriebene Stadtwappen, 4 Gebäude sind wie in IV unter dem Bilde deutsch näher bezeichnet. Unten rechts: F. B. Werner delin. Haered. Ier. Wolffij excud. Aug. V. Unten links: Cum Pr. Sac. Caes. Maj. Plattengröße: 99,5 : 31 cm.

IV. „Auricum, Aurich“ über dem Bilde auf einem langen Wimpel; rechts u. links davon 2 schwebende Engel, die auf 2 Tüchern die Namen: „Die Residentz, Die Cantzley, Die Stadt-Kirch, Das Eohten-Thor (!) zeigen. Wie oben III, vom Wege nach Leer. Ohne Jahreszahl. Unten rechts: Johann Christian Leopold excudit Aug. Vind. Unten links: Cum Privil. Sacrae Caesar. Majest. In der Mitte unten ein rätselhaftes Stadtwappen, dessen Echtheit sehr zweifelhaft ist, nicht das schon Funck (I S. 37, vor 1714) bekannte¹⁾ goldene A zwischen zwei Bäumen, sondern ein gespaltener

¹⁾ Im Drucke erschien der erste Teil von Funcks Chronik, freilich nicht ohne Veränderungen der herausgebenden Erben, erst 1784. Bertrams Geogr. Beschr. des Fürsten-

Schild, rechts in einem Felde unbestimmter Farbe ein Balken, dessen Farbe gleichfalls nicht angegeben, links ein Turm. Vielleicht ein Phantasiewappen, das der Zeichner an Stelle des ihm unbekanntes Auricher Wappens wählte. Rechts und links vom Wappen je ein 8zeiliger deutscher und lateinischer Text, dessen Schluß die zwischen dem Fürsten und einem Teil seiner Untertanen entstandenen großen Irrungen erwähnt, die durch den Kaiser und die Holländer i. J. 1731 größtenteils beigelegt worden seien, ein Umstand, der, wie oben bemerkt, auf eine Herausgabe dieses kleineren Bildes i. J. 1731 oder später schließen läßt. Plattengröße: 28:19,5 cm.

Der Name F. B. Werner ist auf unserm Exemplar wahrscheinlich weggefallen; er muß, wie auf der Ansicht von Groningen, unten in der Mitte unter dem Wappen gestanden haben. Daß Werner der Zeichner war, lehrt ein Vergleich mit II und III und auch mit der in Größe und Anlage völlig gleichen nächstfolgenden Ansicht von Groningen. Freese (Ost Frieß- u. Harriingerland S. 163) hatte in einem Exemplar, das auch F. B. Werners Namen angab, diese kleinere Ansicht vor Augen¹⁾.

Wiarda (Topographie v. Aurich S. 89 u. f.) beschreibt unter manchen Einwendungen gegen ihre Zuverlässigkeit die größere ältere. Über die Zeit der Entstehung des Bildes bemerkt Wiarda S. 90, da die „Neue Kanzlei“ am Schlosse erst 1731 gebaut worden sei, so könne, falls nicht etwa die 1730 abgebrochene alte Kanzlei ungefähr dieselbe Gestalt gehabt habe, die Zeichnung nicht älter als 1731 sein. Werner ist nur 1729 in Aurich gewesen; so scheint die neue Kanzlei denn in der Tat die Form der alten erhalten zu haben.

V. „Groeninga, Groeningen“ (von Westen aus). Der Name steht lateinisch und deutsch über dem Bilde auf einem Wimpel. Zu beiden Seiten des Namens halten 2 schwebende Engel 2 Tücher mit den hochdeutschen Namen von 12 Gebäuden und 3 Kanälen: 1. Die neue Kirch, 2. Das Spinn-Haus, 3. Das Armen-Gast-Haus, 4. Der Hof des Printzens v. Oranien, 5. Das Provintz-Haus, 6. Die Große Kirche, 7. Der Thurn mit den künstlichen Glocken-Spihl, 8. Die Prüder Kirche und Reformirte Academiam, 9. Das Gr: Gast-Haus, 10. Die Tr.-Pforte, 11. Die Tr.-Kirche²⁾, 12. S. Spir.: Gast-H., 13. Der Canal worauf stündlich die Treck-Schuyten nach Leuwarden auf u. abgehen, 14. Die Kran-Pforte, 15. Der Canal od: die Schiff-Einfahrt in die Statt. Ohne Jahreszahl. Unten rechts: Johann Christian Leopold excudit Aug. Vin.; links: Cum Privil. Sacrae Caesar: Majest: Unten in der Mitte eines lateinischen und deutschen Textes das Stadtwappen: Doppeladler mit Balkenschild vor der Brust. Darunter: F. B. Werner delineavit. Plattengröße: 27,5:15,7 cm.

VI. „Harlinga, Harlingen“ (von der Zuiderzee aus). Der Name wie bei Aurich IV und Groningen V über dem Bilde auf einem Wimpel, zu dessen beiden Seiten 2 Engel Tücher mit der Erklärung der 7 Ziffern des Bildes in hochdeutscher Sprache (1. Die Franeker Pforte, 2. Der Hafen, 3. Die große Havel (!) -Pforte, 4. Der Stadt Thurm, 5. Die West: Kirche, 6. Die Große Kirche, 7. Die West: Pforte)

thums Ostfriesl. beschreibt das heutige Wappen, jedoch mit 3 Bäumen (!), erst in den Zusätzen zur ersten Ausgabe v. 1735, S. 94. Das Privilegium der Stadt v. 1539 (bei Lösche, Aurich, eine topogr. Skizze, Aur. 1900, S. 22) beschreibt kein Wappen.

¹⁾ Eine von uns vorher übersehene Wiedergabe (mit F. B. Werners Namen!) findet sich bei Houtrouw II S. 80. — Statt „Eohten-Thor“ hat die große Ansicht richtiger „Osten Tor“.

²⁾ — Aa (Ter Aa)-Poort u. Aa-Kerk.

halten. Unten rechts: Johann Christian Leopold excudit Aug: Vind.; links: Cum Privil: Sacrae Caesar: Majest.: In der Mitte unter dem Bilde zwischen einem lateinischen und einem deutschen Text das Stadtwappen (in 1 u. 4 je 4 Kreuze, in 2 u. 3 je 3 Lilien), unter dem Wappen: F. Bernhard Werner delin. Plattengröße: 27,5:13,5 cm. Eine Buchbindernaht an der linken Seite des Querblattes läßt erkennen, daß es einem Atlas entnommen ist, in welchem es nach einer Blaustiftbezeichnung vielleicht das 93ste Blatt bildete¹⁾.

Emden, Oktober 1923.

F. Ritter.

¹⁾ Von Städteansichten größeren Formats in der Art Werners, jedoch ohne seinen Namen, die Bretschneider nicht aufführt, sahen wir 1922 in Emden die von Kopenhagen mit der Unterschrift „Georg Balthasar Propst haeres Jerem. Wolfii exc. A. V.“ und der Ziffer „Nr. 6“ (Größe: 108:35 cm), Altona m. d. U. „Georg Balthasar Propst excud. Aug. Vind.“, „Nr. 82“ (Größe 108:39 cm) und Stockholm mit derselben Unterschrift und „Nr. 84“ (Größe: 100:35 cm). G. B. Propst wurde nach Bretschneider S. 13 erst 1753 Meister in Augsburg.



An unsre Mitglieder.

Der Erfüllung unsers lebhaften Wunsches, in diesem Jahre zugleich mit den Upstalsboomblättern wieder einmal ein inhaltreiches Jahrbuch hinausgehen zu lassen, lächelte anfangs eine Reihe glücklicher Umstände. Reiche Gaben großmütiger Mitglieder im In- und Auslande, die unsrer im letzten Hefte der Upstalsboomblätter ausgesprochenen Bitte Gehör geschenkt hatten, machten uns schon gleich nach seinem Erscheinen im Dezember 1922 Mut, zunächst mit einem neuen Jahrbuch zu beginnen und aus der Menge der zum Teil seit langen Jahren bei uns der Veröffentlichung harrenden Beiträge eine von ihrem Verfasser kurz vor seinem Tode i. J. 1912 beendigte Fortsetzung des Tergastischen Münzwerks in den Druck zu geben. Im Frühjahr 1923 erzielte die vielmalige Aufführung des von unserm Mitgliede, Oberst H. S. v. Wiarda in Hannover, wiederaufgefundenen und uns zur Verfügung gestellten T. D. Wiardaschen heimatlichen Lustspiels Sirk von Friedeburg durch hiesige Mitglieder unter vorbildlicher Leitung und jugendfroher Hingabe aller Beteiligten ungeahnt reichliche Erträge, welche die Spieler aufs uneigennützigste in vollem Umfange unsrer Gesellschaft zu gute kommen ließen, und bald darauf fiel uns durch den letzten Willen der Tochter eines längst dahingeschiedenen Mitgliedes unsers Vorstandes, Frau Gr. Westerman, geb. Penning, gestorben im 88. Lebensjahre am 27. März 1923, ein Vermächtnis zu, das aller unsrer Not auch für die Zukunft ein Ende zu machen schien. Diesen glücklichen Umständen ist es zu danken, daß wir ungeachtet aller auf verschiedenen Gebieten liegenden Hindernisse vier Bogen unsers 21. Jahrbuchbandes herstellen lassen konnten, ohne daß die Arbeit an unsern vielseitigen Sammlungen und in unsern wöchentlichen Zusammenkünften zu ruhen brauchte.

Dem Ansturm der Forderungen, die der völlige Zusammenbruch aller wirtschaftlichen Verhältnisse unsers Vaterlandes in den jüngstvergangenen Monaten an unsere Mittel stellte, waren diese trotz ihrer scheinbar glänzenden Lage jedoch nicht gewachsen, und so müssen wir unsere Mitglieder, vor allem die auswärtigen, die dadurch hinter den Emdener Mitgliedern zurückstehen, daß ihnen der Besuch unserer Sammlungen und die Teilnahme an unseren Dienstagszusammenkünften mehr als je erschwert ist, bitten, einstweilen mit der vorliegenden, nur zwei Arbeiten umfassenden Probe eines Jahrbuchs, in der auch die Münzgeschichte Graf Edzards I. bis auf Weiteres ein Bruchstück hat bleiben müssen, ohne ein neues Heft der Upstalsboomblätter vorlieb zu nehmen. Das bedeutet, wenn unsre Mitglieder uns ihre Unterstützung nicht versagen, kein Aufgeben weder des einen noch des andern. Unsere Absicht ist es, das Jahrbuch möglichst bald zu Ende zu führen, und auch die Upstalsboomblätter behalten wir fest im Auge. Glauben wir doch zugleich eine vaterländische Pflicht zu erfüllen und auch an unserm kleinen Teil an einer bessern Zukunft unsers gesamten Volkes mitzuarbeiten, wenn wir bei unsern Veröffentlichungen den Mut nicht sinken lassen.

Eine Art vorläufigen Ersatzes für die Upstalsboomblätter bemühen wir uns, wenn auch bei der trostlosen Unsicherheit aller Verhältnisse unsere Verhandlungen bisher noch nicht zu einem Ziele gelangen konnten, zur Verringerung der ungeheuren Kosten durch Anlehnung an eine der hiesigen Zeitungen, die seit März d. J. allwöchentlich Berichte aus unsern Versammlungen brachten, in der Weise zu

schaffen, daß diese Mitteilungen nunmehr in zusammenhängender Folge etwa als monatliche Beilage zu einer Zeitung nachträglich auch unseren auswärtigen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

Trotz des geringen Umfangs belaufen sich die Kosten für unsere diesmalige Vereinsgabe auf Summen, welche die bisherigen Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen um das Milliardenfache übersteigen. Die Versendung allein verschlingt Billionen, und lange schwankten wir, ob wir sie wagen dürften. Wir vertrauen indessen auf die Einsicht und Opferwilligkeit unserer Mitglieder und hoffen, sie zu einem einigermaßen entsprechenden Ausgleich durch eine wirksame Erhöhung des Jahresbeitrages für 1923/4 bereit zu finden. Nach reiflicher Überlegung haben wir uns unter der durch die allgemeine Not gerechtfertigten Einschränkung unserer Ansprüche und Wünsche auf das Allernotwendigste und unter Verzicht auf eine Nachzahlung für 1922/3 im Anschluß an die im November d. J. erfolgte Einführung einer wertbeständigen Währung entschlossen, den Beitrag unserer inländischen Mitglieder für das Rechnungsjahr Mai 1923 bis zum 30. April 1924 auf **3 Rentenmark** festzusetzen. Dieser Beitrag ist möglichst bald, spätestens im Januar 1924, auf unser Konto Nr. **18 375** beim Postscheckamt **Hannover** einzusenden.*) Für unsere niederländischen Mitglieder ist der Beitrag wie bisher 4 Gulden, die wir bei der **Amsterdamsche Bank, Bijkantoor Groningen**, einzuzahlen bitten; das Postscheckkonto dieser Bank trägt die Nummer 3935. Minderbemittelte Mitglieder (die wir in keinem Falle verlieren möchten) mögen nach Kräften zahlen, leistungsfähigere bitten wir zur Deckung der dadurch entstehenden Ausfälle um freiwillige Erhöhung. Da vorliegende Sendung allein an Porto- und Verpackungskosten für jedes Exemplar des Heftes in Deutschland voraussichtlich 100 Milliarden Mark, nach den Niederlanden 150 Milliarden verschlingt, so bitten wir diejenigen Mitglieder, die dazu in der Lage sind, uns außer dem Jahresbeitrag diese Summe mitzuersetzen.

Zum Schlusse drängt es uns, denjenigen, die uns im Winter und Frühjahr durch reiche, den festgesetzten Jahresbeitrag weit übersteigende Gaben opferwillig unterstützten, unsern wärmsten Dank auszusprechen, und bitten es zu entschuldigen, wenn wir infolge des erzwungenen Abbruchs der Druckerarbeit von einer Aufzählung der Einzelbeträge vorläufig haben absehen müssen. Auch ein Verzeichnis des zahlreichen Zuwachses an Mitgliedern ist uns leider nicht möglich gewesen.

Emden, den 3. Dezember 1923.

Gesellschaft für b. Kunst u. vaterländische Altertümer.

*) In Emden nimmt unser Kassenführer, Kfm. K. Kruse, Wilhelmstr. 34/5, Zahlungen entgegen.

Zu: **G**ello, Vom Upstalsbom
und otius-Frisiae-Siegel.

Jahrh. d. Gesel. b. Kunst u. vaterländ. Altertümer
nden, Bd. XXI, 1924.

ca. 1324



PROLE 911 517
1324, 1338.
3.
1372-77



Ende 18. Jh.

1. Großes Totius - Frisiae-Siegel, 1324, 1338, s. S. 107, 111, 113, 114.
2. Kleines dgl., mit Nr. 1 gleichzeitig, Groninger Stempel, s. S. 111.
3. Siegel des Terminus orientalis Hunesgoniae, 1372 ff., s. S. 108.

4. Siegel des Bürgerlichen Kriegsrats zu Emden, um 1600, Stempel auf der E. Rüstkammer, s. S. 114.
5. Wappen der Ostfriesisch. Stände, 1678 von Kaiser Leopold I. verliehen, s. S. 115.
6. Siegel der Ostfr. Stände, Ende des 18. Jh., s. S. 116.



Vom Upstalsbom und vom Totius-Frisiae-Siegel

von
Georg Sello.

Haec ea res iustum proprio sibi iure libellum
Poscat et immensum forte requirat opus.

Gnapheus, Encom. civit. Emd.

1. Die Anfänge des Upstalsbom-Convents. — 2. Der Upstalsbom-Convent im weiteren Verlauf des 13. Jh. und in späterer Zeit. —
3. Zur Topographie des Upstalsboms. — 4. Der Name Upstalsbom. —
5. Die Totius-Frisiae-Siegel und das Wappen der ostfriesischen Stände.
- 6. Der Upstalsbom bei Aurich als Mittelpunkt der „Tota Frisia“.

(Abgekürzt zitierte Literatur: Borchl. = C. Borchling, Sprachliches zum Upstalsbom. Emd. JB. XVI, 1907, S. 340 ff. — Emmius R. Fr. H. = Ubbo Emmius, Rerum Frisicarum Historia, 1616. — Fries. Arch. = H. G. Ehrentraut, Friesisches Archiv, Zeitschr. f. friesische Geschichte und Sprache. 2 Bde., 1849. 1854. — Heck, GV. = Philipp Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung. 1894. — Kl. = M. Klinkenborg, Die Upstalsbomer Geschworenen des 13. Jh., Emd. JB. XVI, 1907, S. 326 ff. — Müller-Reimers = J. H. Müller, Vor- und frühgeschichtl. Altertümer der Provinz Hannover, hrg. von J. Reimers, 1893. — OUB. = Ostfriesisches Urkundenbuch, 2 Bde., 1878, 1881. — vR.RQ. = K. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, 1840. — vR.U. = ders., Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, I. 1880. — Reimers, Upst. = H. Reimers, Ostfriesische Geschichte, IV., Der Upstalsbom, in: „Ostfreesland“, Kalender für Jedermann, Jahrgang 1924, von mir im Sonderdruck benutzt.)

In längerem freundschaftlichem Briefwechsel haben Herr Professor Dr. Ritter und ich die Upstalsbom-Topographie und das Problem der Totius-Frisiae-Siegel durchgesprochen. Was ich dabei seiner Kenntnis der einschlägigen geschichtlichen Verhältnisse und der betreffenden Literatur, sowie seiner unermüdlichen Sorgsamkeit in Beantwortung meiner häufigen Fragen verdanke, in der folgenden Darstellung jedesmal an seinem Ort gebührend anzuerkennen, hat sich nicht

fügen wollen. Statt dessen soll hier an einleitender Stelle die Summe meines Dankes für jede Förderung, die er mir im Einzelnen hat zu Teil werden lassen, nachdrücklichst und herzlichst zusammengefaßt werden.

Wegen alles dessen, was an Zweifeln und Bedenken, an ablehnender Kritik und eigene Wege suchender Hypothetik, vielleicht auch an Irrtümern, sich im Fortgang der Betrachtung herausstellen wird, wolle man mich allein als verantwortlich ansehen; es wäre undankbar, den treuen sachlichen Berater in den Streit der Meinungen hereinziehen zu wollen.

Was die beigegebenen Abbildungen anlangt, so fühle ich mich Herrn Pastor Dr. H. Reimers in Loga und Herrn Archivdirektor Dr. Eggers in Aurich für schätzbare Nachweise und wirksame Vermittelung, sowie Herrn Verlagsbuchhändler J. B. Wolters in Groningen für gütige Überlassung zweier Siegelclliches aus dem Groninger Urkundenbuch (Abb. 2 und 3) zu verbindlichstem Danke verpflichtet.

1.

Die Anfänge des Upstalsbom-Convents.

Zeugnisse der „Östringer Chronik“, der friesischen „Küren“ und „Überküren“, des Abts Emo von Wittewierum. — „Mos vetustissimus“ bei Emo.

Die „Östringer Chronik“, dieses einzige historiographische Denkmal des Mittelalters, welches im jetzt oldenburgischen Teil des alten Friesland entstanden ist, berichtet: Im Jahre 1148 hatte bei einer in Silenstede stattgefundenen Leichenfeier ein Wangerländer einen Östringer getötet. Da die Freunde des Erschlagenen keine Buße für diese Tat erhalten konnten, die Wangerer vielmehr die zu ihnen gesandten Unterhändler plünderten und zum Teil totschlugen, machten die Östringer einen verheerenden Einfall in deren Gebiet¹⁾. „Do hebben de Wanger dem ganzen Fresland ser geklaget ere wemodigkeit, unde hulpe van eme begeret. Darup beratslageden sick de gemene wisliken, unde [de Wanger] betaleden den doden hals; aver se kregen nicht wedder, wat one de Östringer mit roverie genamen hadden, unde sint daraver ok nicht vorsonet.“ Darum zog der Streit immer weitere Kreise. Die Wangerer verbündeten sich mit den Herlingern²⁾; doch auch so waren sie ihren Gegnern nicht gewachsen und sahen sich nach weiterem Beistand um: „tom ersten wunnen se de Herlinger to sick, de Brokmer unde Lengener unde de Auriker; aver se konden em nicht helpen.

Tom andern do repen de gemene Fresen sick to hulpe de Sassen mit velen gaven, unde laveden em dat halve Östringen³⁾.

Dieser objektiv unverdächtige Bericht deutet das Bestehen einer Art von Amphiktyonie aller Friesen damaliger Zeit an, die eines gewissen festen Mittelpunktes nicht entbehrt haben kann. Der sieghafte Widerstand, den z. B. um die Mitte des 11. Jh. die Friesen der bremschen Diözese dem mächtigen Billunger, Herzog Bernhard II. (Adam. Brem. III c. 41) und etwa 100 Jahre später dem nicht minder gewaltigen Herzog Heinrich dem Löwen leisteten⁴⁾, setzt doch wohl eine Gemeinsamkeit des Entschließens und Handelns voraus, wie sie füglich nur eine Organisation dieser Art schaffen konnte. Die Möglichkeit einer solchen wird durch die damals noch zu Recht bestehende amtsgräfliche Verwaltung der Friesengau nicht ausgeschlossen. Man hält diese in der Regel für eine viel straffere, an Landeshoheit grenzende, als sie m. E. in Wirklichkeit war. Daß neben ihr eine gewisse national selbständige Handlungsfähigkeit gewahrt sein konnte, lehrt die Analogie sächsischer Verhältnisse in karolingischer Zeit, wo neben den gräflichen „Placita“ die „Conventus“ der Bevölkerung fortbestanden⁵⁾. Und daß eine solche Vereinigung unter Umständen, wenn die amtsgräfliche Gewalt versagte oder, wie in Friesland nicht ungewöhnlich, einhelligen Widerstand fand, zu außerordentlicher Kraftanstrengung sich erhob, erscheint wohl denkbar.

Das Stattfinden derartiger Versammlungen schon in früher Zeit beim Upstalsbom könnten wir aus zweien der ältesten gemeinfriesischen Rechtsaufzeichnungen, den „siebzehn Küren“ und den „Überküren“, entnehmen, wenn deren Entstehungszeit weniger streitig und die Überlieferung der betreffenden Textstellen zuverlässiger wäre.

Zwei friesische Texte der „Küren“ schließen damit, daß man „thet thing“ oder „thit riucht“ für die 7 „Seelande“ „to Upstalesbome“ Dienstags in der Pfingstwoche halten soll (Text: vR.RQ. 28.; ders. U. 41 Anm. 9), und drei Handschriften der „Überküren“ beginnen damit, daß man jährlich einmal an dem eben genannten Tag und Ort über der Friesen Recht richten soll (Text: vR.RQ. 98. 99, ders. U. 236).

v. Richthofen läßt die „Küren“ vermutlich um 1156 bei Upstalsbom entstanden sein (U. 96) und ebendort um dieselbe Zeit die verlorene lateinische Fassung der „Überküren“, während deren allein überlieferte friesische Übersetzung der Zeit von 1212—1252 angehöre (U. 5. 232).

Neuere Forschung will dagegen sowohl „Küren“ wie „Überküren“ in eine noch ältere Periode, in die Regierungszeit Kaiser Heinrichs IV. (1056—1106), nach 1085, hinaufrücken⁶⁾.

Die ganze, von schwankender rechtshistorischer Basis aus behandelte Datierungsfrage erscheint aber für uns belanglos, da die betreffenden Upstalsbom-Stellen in den ältesten Handschriften beider Rechtsaufzeichnungen⁷⁾ fehlen und erst in jüngeren des 15. Jh. sich finden⁸⁾, also Nachtrag resp. Interpolation aus einer späteren Zeit sein werden, in welcher der Upstalsbom sich seines großen nationalen, ins Sagenhafte hineinspielenden Rufs erfreute⁹⁾. Der Umstand, daß in „Küren“ und „Überküren“ der Upstalsbom-Convent als eine Art von höchstem Gerichtshof aufgefaßt erscheint, was mit der uns sonst bekannten Tätigkeit desselben nicht übereinkommt, unterstützt diese Vermutung.

Nichtsdestoweniger glaubt Heck (GV. 358) die „grundlegende Vereinbarung“ des Upstalsbom-Verbandes in den „Überküren“ zwischen 1085 und 1106 setzen zu müssen. Wir vermögen uns aus den angegebenen Gründen ihm nicht anzuschließen und lassen uns mit etwas größerer Sicherheit von chronikalischer Seite schlechthin in das 12. Jh.¹⁰⁾ hineinführen, freilich nicht ohne auch dabei gegenteiligem Urteil zu begegnen.

Abt Emo († 1237) vom Kloster Floridus Hortus zu Witte-Wierum bei Appingedam im Fivelgo, auf dem linken Ufer der Ems, berichtet zum Jahre 1222 von einer im Jahre 1216 stattgehabten schweren Strafexpedition der Orientales Frisones in den Fivelgo: „Hic est annus septimus (1222) ab incurso Orientalium Frisonum in Fivelgoniam in die s. Laurentii (1216 Aug. 10) contra Hrodbernum et generum suum et ceteros parentes, quorum domus incineratae sunt et consulum terrae ex parte.“ Unmittelbar danach fährt er fort: „Contremuit tota terra propter iuratos, quos universitas Frisonum de more vetustissimo creaverat apud Upstallesbome“¹¹⁾.

Emo gilt als kein guter Stilist; die Übersetzung und Bedeutung dieses seines Berichts erscheint dennoch klar: das ganze Land wurde in Schrecken versetzt durch die Juraten, welche ganz Friesland nach uraltem Herkommen zum Upstalsbom (d. h. zu dem dort nach einem „mos vetustissimus“ stattfindenden Convent) erwählt hatte. Die rhetorische Asyndetik beider Sätze Emos ist dahin zu ergänzen, daß das Verfahren gegen den Fivelgo auf Veranlassung jener Upstalsbom-Juraten erfolgte, und daß es die ungewöhnliche Energie derselben war, welche

Schrecken verbreitete. Solch rücksichtslose Tatkraft hatte die Friesen-Amphiktyonie in der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts nicht zu betätigen gewußt. Sie hatte zwar, der „Östringer Chronik“ zufolge, nachdem sie „wisliken beratslagt“, die Wangerer bewogen, den Östringern den „doden hals“ zu bezahlen, aber in dem Fortgang der dadurch nicht beigelegten Fehde sich nicht anders zu helfen gewußt, als daß sie den verhaßten Sachsengrafen um Hilfe anging. Und wiederum dieser Chronik zufolge hatte sie dem Blutvergießen zwischen Nordern und Herlingern, welches durch das von jenen an dem Esenser s. Magnus-Schrein begangene Sacrileg hervorgerufen war, nicht zu hemmen vermocht.

Gegen diese bis dahin allgemein acceptierte, sachlich, logisch und grammatisch ungezwungene Erklärung von Emos Nachricht ist nun vor geraumer Zeit bereits grundstürzender Widerspruch erhoben worden, der jüngst an volkstümlich-einflußreicher Stelle Beifall gefunden hat¹⁹⁾.

Einer Theorie zuliebe, die in der Verfassungsgeschichte der friesischen Landschaften das periodisch wiederkehrende, auf sagenhaften Utopien, ja auf Urkundenfälschung fußende Bestreben der „vom Rechtsprincip der Gemeinfreiheit“ erfüllten, vom „Gefühl der Einheit unter ihnen im Gegensatz zu den umgebenden Stämmen der Franken und Sachsen lebendig angeregten Friesen“ erkennen möchte, an Stelle der früheren Amtsgrafen und ihrer Schulzen eine „Centraiinstanz für den friesischen Stamm“, ein „Centralorgan des gesamten Volkes“ zu bilden, dessen „Autorität man auf Wahlen begründete“ — des „Asega“ der „Küren“, der Juraten vom Upstalsbom, des „Potestas“ im Pseudo-Carolinum — hat man aus den klaren Worten des Emo einen geradezu gegenteiligen Sinn heraus- oder in sie hineingelesen.

Man hat uns deduciert: die beiden von Emo asyndetisch aneinander gefügten Sätze, betreffend erstens das Verfahren gegen den Fivelgo, und zweitens den Schrecken über die Juraten, stehen nicht, wie man bisher irrig gemeint hat, in ursächlichem Zusammenhang. Emo spricht nicht, wie bisher angenommen wurde, von einem bis zum Jahre 1216 „seit Alters geübten Brauch hinsichtlich der Wahl von Upstalsbom-Juraten“, sondern von einer „einst vor uralter Zeit befolgten, zu seiner Zeit längst abgekommenen Sitte“ (Kl. 334. 335). Die Wahl von Upstalsbom-Juraten erfolgte zum ersten Mal i. J. 1216; nichts anderes als sie allein war es, was den „ganzen Erdkreis“¹⁹⁾ in Aufregung versetzte.

Dagegen ist einzuwenden: wäre es in der Tat richtig, daß zwischen den beiden Sätzen Emos kein causaler Zusammenhang besteht, so würde jedes gerechte Motiv für den Einfall der Orientales Frisones in den Fivelgo fehlen; er wäre eine brutale Gewalttat, ein unerhörter Friedensbruch gewesen, den gebührend zu kennzeichnen Emo gewiß sich nicht gescheut hätte. Und weiter: wir würden jeden vernünftigen Grund für das Erschrecken der „tota terra“ vermissen.

Allerdings wird uns zu letzterem Punkt versichert (Kl. 334), die „Aufregung“ sei „ganz natürlich“ gewesen, denn die Wahl der Juraten habe damals zum ersten Male stattgefunden, wie der Zusatz „de more vetustissimo“ deutlich zeige; unter „mos vetustissimus“ müsse man doch eine Sitte verstehen, die man einst vor uralter Zeit befolgte, die aber, als Emo diese Worte schrieb, längst abgekommen war“. Daß „mos vetustissimus“ diese Bedeutung haben könne und hier haben müsse, wäre zu beweisen gewesen; der *sensus communis* versteht darunter etwas anderes: „mos“ ist „Herkommen“, „vetustus“ etwas, „was ungeachtet seiner langen Dauer noch fortbesteht“. Die Berufung hierauf würde uns aber nichts nützen, wenn die weitere Apodixis zugegeben werden müßte, daß der von Emo so gutgläubig angeführte „mos vetustissimus“ überhaupt niemals, auch nicht in uralter Zeit bestanden habe: „historisch ist er nie bezeugt“. Der hierfür zur Bestätigung angerufene „heutige Historiker“ wird, wie ich glaube, statt Emos Bericht in diesem Punkt „zu den Mären zu zählen“, nicht verkennen, daß solch isoliertes *argumentum ex silentio* der positiven Erklärung des an sich glaubwürdigen Emo gegenüber bei der Spärlichkeit der Quellennachrichten über die inneren Zustände Frieslands im 12. Jh. kein Gewicht hat; er wird im Gegenteil gebührend in Anschlag bringen, daß, wie wir gezeigt haben, nicht bloß die dortigen Vorgänge während jener reichlich dunklen Geschichtsperiode die Existenz einer solchen oder ähnlichen Instanz wohl vermuten lassen, sondern auch, daß deutliche Spuren davon in der „Östringer Chronik“ sich erkennen lassen.

Und warum hätte der „ganze Erdkreis“ erzittern sollen, wenn die Friesen damals wirklich zum ersten Male Upstalsbom-Juraten erwählten? Erstens berührte das kaum weite Kreise, und zweitens hätten die angrenzenden Territorien es doch nur mit Freuden begrüßen können, daß im stürmisch bewegten Nachbarlande nun der Landfrieden energisch geschützt werden sollte. Die ihres Mutes wegen in der Geschichte berühmten Friesen selbst aber — v. Richthofens Wiedergabe

der „tota terra“ durch „Fivelgo“ ist wohl zu eng gefaßt — hätten vor dem von ihnen angeblich soeben erst geschaffenen Friedensschutz-Organ erzittern sollen, noch ehe es ein Zeichen seiner Tätigkeit gegeben? d. h. allein weil sie eine solche Wahl vorgenommen hatten?

Der logischen Unmöglichkeit gegenüber, Emos beide Sätze als ohne jede Beziehung zu einander aufzufassen, ist die dafür versuchte stilistische Begründung unerheblich. Es mag immerhin eine „echt mittelalterliche Construction sein, dem Concretum, dem Träger der Ursache (den Juraten), das die Aufregung verursachende Abstractum (die Wahl der Juraten) als Relativsatz anzufügen“, und Emo mag sich wohl auch sonst einer „ähnlichen“ Construction bedient haben. Aber er wollte eben in unserer Stelle nicht sagen und konnte nach Lage der Sache nicht sagen, daß die Wahl der Juraten den Schrecken verursachte; er meinte nichts anderes, als daß gerade die Juraten selbst es waren, welche diesen durch die von ihnen getroffene Maßregel hervorriefen. Man setze nur statt des im Druck beide Sätze mechanisch zerreißenden Punktes einen die Erzählung rhetorisch hinüberleitenden Doppelpunkt, so tritt Emos Gedanke auch äußerlich klar hervor — „Hrodberni etc.] domus incineratae sunt et consulum terrae ex parte: contremuit terra propter juratos etc.“

Daß die, welche „eine Wahl der Jurati betrieben“, den „mos vetustissimus“ ebenso „vorgeschoben“ hätten, wie andere politische Projectenmacher Frieslands „uralte Verleihungen Karls d. Gr.“, daß Emo aber, „wie viele seiner Landsleute“ an eine solche Mystification „geglaubt habe“ (Kl. 335), also, mit andern Worten, auf diese hineingefallen sei, ist die äußerste Consequenz dieser neuen künstlichen Upstalsbom-Theorie, die an der einfachen Tatsache zunichte wird, daß der wahrheitsliebende Chronist ungeschminkt berichtete, was er sah und hörte: die im Jahre 1216 wie seit langer Zeit alljährlich zu Pfingsten gewählten Upstalsbom-Juraten erschreckten durch ihre besonders energische Ahndung der im Fivelgo verübten Friedensbrüche ganz Friesland.

2.

Der Upstalsbom-Convent im weiteren Verlauf des 13. Jh. und in späterer Zeit.

Keine Beschränkung der Upstalboms-Vereinstage auf die Zeitabschnitte bis 1231 und 1323—1327. — Die Leges Upstalbomicae von 1323. — Organisation und Tätigkeit des Upstalbom-Convents. — Der Friedensbund 1337/1338. — Der Groninger Bund von 1361. — Angebliche spätere Versammlungsbeschlüsse beim Upstalsbom: Freiheitsbund von 1430; Wahl Ulrichs Cirksena zum Herrn Ostfrieslands.

Nach v. Richthofen (U. 6. 424) sollen die Upstalbomer Vereinstage seit dem Jahre 1231 nicht mehr gehalten worden, 1323 in veränderter Gestalt und zu wesentlich verschiedenen Zwecken wieder ins Leben gerufen sein und 1327 aufgehört haben.

Das ist fleißig nachgesprochen worden, mir aber nicht sehr wahrscheinlich.

Emo und seine Nachfolger schrieben keine Geschichte des Totius-Frisiae-Bundes und seiner Vereinstage beim Upstalsbom. Jener, der 1237 starb, berichtet drei, sein persönliches Interesse oder allgemeines Aufsehen erregende Vorgänge in seiner engeren Heimat, dem Fivelgo, darunter den letzten aus dem Jahre 1231, bei denen der Schiedspruch der Upstalsbom-Juraten angerufen wurde. Es ist ausgeschlossen, daß in der ganzen von ihm dargestellten Zeit, von 1204—1237, dieß deren einzige Amtshandlungen gewesen sein sollten; ihre sonstige regelmäßige amtliche Tätigkeit bildete kein erwähnenswertes Object für seine Feder; dasselbe war der Fall bei Menco, der Emos Chronik bis 1273 fortsetzte.

Auch daß urkundliche Zeugnisse über die Wirksamkeit der Juraten aus dieser Zeit und dem weiteren Verlauf des 13. Jh. nicht vorliegen, ist zwar bedauerlich, aber nicht befremdend; gibt doch E. Friedlaenders Ostfriesisches Urkundenbuch für das 13. Jh. nach Emos Tode überhaupt nur 23 Urkunden, zu denen das Emdener Jahrbuch (V, 2, S. 115 ff.) noch weitere 8 hinzufügt; auch die zu erwartenden Nachträge aus dem Vatikanischen Archiv dürften eine wesentliche Erhöhung dieser Zahl kaum bringen.

Kaum begreiflich wäre es, wie der Upstalsbom-Convent in späterer Zeit, vornehmlich in Ostfriesland, mit einem förmlichen Glorienschein umgeben wurde, wenn nicht die glaubhafte Überlieferung von seiner dauernden erfolgreichen Wirksamkeit bestand, letztere vielmehr auf kurze, weit voneinander abliegende Zeitabschnitte beschränkt gewesen

wäre. Daß der Bund selbst in Ostfriesland, wo er seinen Amtssitz hatte, und innerhalb des ersten, ihm von der *communis opinio* zugestandenem Wirksamkeitsabschnitts nicht immer mit der Schrecken erregenden Energie der ersten Jahrzehnte desselben aufzutreten verstand, vielleicht auch nicht vermochte, lehrt der Bericht Emos über die zwölfjährige Fehde der Norder mit allen ihren Nachbarn 1222 bis 1234 (vR. U. 423) und die Bulle vom 19. Januar 1233 (Emd. JB. V, 2, S. 117), wonach die (schon seit längerer Zeit) in tödlichem Haß einander zerfleischenden Östringer und Herlinger nur die Vermittelung hoher Fürsten annehmen, also von ihren eigenen Juraten nichts wissen wollten. Daß diese aber ihre, wenn auch vielleicht zeitweise unterbrochene und vielfach unwirksame Function nicht eingestellt hatten, scheint aus den sog. „*Leges Upstalbomicae*“ von 1323 hervorzugehen¹⁴). Diese sind zunächst von den Landesbeamten des westerlauer'schen Westergo und unter besonderer Berücksichtigung ihrer eigenen örtlichen Verhältnisse aufgestellt¹⁵). Die Westergoer waren unter allen friesischen Landschaften westlich der Ems in erster Linie von der Eroberungspolitik der Grafen von Holland bedroht; sie suchten Hilfe dagegen bei ihren sich noch politischer Selbständigkeit erfreuenden Landsleuten im Osten. Daß sie sich nicht an ihre nächsten Nachbarn wandten, um mit diesen einen neuen Bund mit neuem Bundesorgan mit dem Sitz an ihnen günstig gelegener Stätte zu schließen, sondern sich zu dem ihnen entlegenen ostfriesischen Upstalsbom kehrten, geschah gewiß nicht aus antiquarischer Pietät, sondern weil sie dort eine mehr oder weniger feste, kräftige Organisation wußten, von der sie ihren politischen Sonderzwecken ersprießlichen Einfluß auf die ostemsischen Districte erhofften.

Die von den Westergoer Grietmannen u. s. w. aufgestellten „*Leges Upstalbomicae*“ wollen eine „*concordia et reformatio constitutionum Opstalsbaem habitaram et constitutarum*“ geben, d. h. eine ausgleichende und modernisierende Bearbeitung nicht etwa längst antiquierter, nach 100jähriger Ruhe im „Staub der Archive“ ausgegrabener Constitutionen, sondern der seither befolgten, zur Zeit noch in Anwendung stehenden, aber neueren Rechtsanschauungen und besonders den lokalen Verhältnissen des Westergos nicht mehr voll entsprechenden Juraten-Praxis.

Handelte es sich um eine Neugründung, so müßte man erwarten, deren Organisation im einzelnen ausgeführt zu finden. Davon ist jedoch keine Rede. In art. 6 wird der „*ad negotium pacis in Opstallisbaem*“ zu entsendenden *Jurati* oder *Consules* nur hinsichtlich des Schutzes ihrer

amtlichen Tätigkeit durch Friedensgeld und Buße gedacht. In art. 24 wird der Tag der Wahl des Judex Selandinus sowie seine und seiner Wähler Vereidigung auf die Upstalsbom-Statuten vorgeschrieben, ein für den Westergo notwendiger Artikel, wenn dieser, wie wir annahmen, damals erst dem Bunde beitrug, und schließlich (art. 23) ist, wiederum aus den Verhältnissen des Westergos erklärlich, von der processualischen Tätigkeit der einzelnen Districts-Juraten innerhalb ihres Wahlbezirks die Rede. In der Hauptsache werden ohne strenge Disposition einzelne Fragen des Strafrechts, Personenrechts, Erbrechts, Sachenrechts, Proceßrechts, Münzrechts, mehrfach wiederum mit ausdrücklicher Beziehung auf Westergoische Verhältnisse, bald kürzer bald ausführlicher behandelt.

Die „Leges Upstalbomicae“ stellen m. E. nur einen einseitigen, dem Upstalsbom-Convent zur Begutachtung und Beschlußfassung vorgelegten Entwurf vor. Wenn in der Einleitung neben den Grietmanni u. s. w. (außer dem Ostergo, den einige Handschriften hinzufügen) „ceterae Selandiae Frisiae“ genannt werden, so kann das bloß als antecipierende Formulierung in Erwartung der Annahme durch die bereits im Convent am Upstalsbom vertretenen Landschaften gelten¹⁶). In der vorliegenden Form war aber die Annahme des Entwurfs als gemeinfriesisches Bundesstatut doch wohl undenkbar; sie scheint auch nicht, wenigstens nicht in allen Punkten, erfolgt zu sein. Nach dem 1. Artikel sollen alle Friesen, wenn ein weltlicher oder geistlicher Fürst sich unterfängt, sie sämtlich oder einzelne ihrer landschaftlichen Gruppen der Knechtschaft zu unterwerfen, gemeinschaftlich mit bewaffneter Hand ihre Freiheit gegenseitig schützen. Unter der Gestalt eines allgemeinen Freiheitsbündnisses richtet sich die aktuelle Tendenz dieser politisch schwerwiegenden Bestimmung gegen die Bedrohung der Westergoer durch den Grafen von Holland. In dieser Richtung scheinen jene aber, wenn wir die wenige Jahre später erfolgten feierlichen Erklärungen der westerlauwers'schen Ostergoer und der jeveländischen Östringer nicht zu schmachlichem Bundesbruch oder zu gewissenloser Unwahrhaftigkeit stempeln wollen, ihren Zweck nicht erreicht zu haben. Denn erstere versicherten am 28. März 1326 dem Grafen, sie seien mit den Westergoern kein gegen ihn gerichtetes Bündnis eingegangen (vR. U. 279). Ebenso ließen sich am 11. Februar 1327 die Östringer vernehmen, indem sie gewissermaßen Leumundsatteste des Grafen Johann von Oldenburg, des Bremer Domkapitels und des Canonicus an s. Gereon in Köln, Dietrich von Xanten, beibrachten (Urk. I. c. 281. 283. 285. 286).

Schon aus dem, diesen Urkunden zu entnehmenden Umstand, daß beide friesische Landschaften ruhig ihren Handel mit den Untertanen des im Kriegszustande mit den Westergoern befindlichen Grafen von Holland betrieben, ist zu folgern, daß sie schwerlich mit jenen in Trutzbündnis standen. Zudem geben die eben erwähnten Schreiben der Östringer und ihrer Fürsprecher eine treffende und einwandfreie Darstellung des Wesens und der Tätigkeit der damaligen und, m. E., auch der bisherigen Vereinstage beim Upstalsbom. Es seien das, so heißt es, alljährlich von der „*communitas Frisiae*“ abgehaltene freundnachbarliche („*amicabiles*“, d. h. mit auswärtiger Politik sich nicht befassende) Conferenzen, auf denen zur Unterdrückung der Friedensbrüche im Lande Beschlüsse gefaßt und Maßregeln getroffen würden. Den Charakter einer politischen Centralinstanz mit zum Teil landeshoheitlichen Befugnissen, wie sie etwa dem „*Podestà*“ des Pseudo-Carolinums zugedacht wurden, hat der Upstalsbom-Convent früher oder später keinesfalls besessen. Die Ausführung der von ihm beschlossenen Bundesexecutionen lag ihm nicht ob, sondern den sachlich dazu berufenen oder eigens dazu bestimmten Landschaftsbehörden, doch unter der Aegide des ganzen am Convent beteiligten Frieslands, sodaß solche Actionen nicht etwa wieder in einem *circulus vitiosus* der Parteidarstellung als Friedensbrüche verschrieen werden konnten. So war es bei der Expedition der *Orientalis Frisonum* in den Fivelgo 1216 gewesen; aus demselben Gesichtspunkt konnte 1324 die „*universitas iudicum Selandiarum Frisiae*“ ihren zwischen den Rüstringern und der Stadt Bremen gefällten Schiedspruch garantieren, indem sie gegen den Contravenienten ihr bewaffnetes Einschreiten verhiess. Daß es sich indessen dabei nicht um ihr autonomes Recht der Kriegserklärung und Kriegsführung handelte, erhellt daraus, daß sie sich ihren bezüglichen Beschluß durch die Redjeven von Emsgo, Norderland, Herlingen und Östringen bestätigen ließ (Urk. vR. U. 270. 272; Fries. Arch. II 381. 384). Wenn sie in ihrer Confirmation der Appingedamer Ortsstatuten vom 7. Juni 1327 die „*contradictores*“ für „*reipublicae rebelles*“ und „*pena publica puniendos*“ erklärte, so sah sie in diesem Delict kein Vergehen gegen ihre eigene Staatshoheit¹⁷⁾, sondern sie erteilte dem einzuleitenden ordentlichen Verfahren ihre oberaufsichtsmäßige Autorisation.

In besonders erheblichen Fällen wurden wohl zur Controlle der Ausführung Mitglieder des Convents als Delegierte entsandt (zunächst gewiß die mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten, von der betreffenden

Landschaft gewählt); aus Emos beiden Berichten zum Jahre 1224¹⁸⁾ und dem zum Jahre 1231 ist dieß m. E. zu entnehmen; oder sie wurden, wie in der Farmsumer Angelegenheit 1325 (vR. U. 274. 473) committiert, um bei friedlicher Beilegung der Streitsache die Auffassung des Convents zur Geltung zu bringen.

Sehen wir also in den, dem Westergoer Vertragsentwurf der sog. „Leges Upstalsbomicae“ zu Grunde liegenden Vorgängen nicht eine Neuschöpfung unter Anknüpfung an eine alte Örtlichkeit, sondern die sachgemäße Revision einer in mehr als hundertjähriger Wirksamkeit zwar reformbedürftig gewordenen, aber in ihrem Wesen lebenskräftig gebliebenen Organisation¹⁹⁾, so werden wir das, was in diesen „Leges“ über die Form derselben enthalten ist, nicht gerade als ein Novum anzusehen haben. Freilich ist es wenig genug.

Jede Landschaft wählte zwei Abgeordnete zum Upstalsbom-Convent (argum. art. 23) für ein Jahr. Der Wahlakt erfolgte jedesmal zu Ostern, 7 Wochen vor dem in der Pfingstwoche stattfindenden Zusammentritt des Convents beim Upstalsbom. Neu ist wohl, daß sowohl die gewählten Abgeordneten wie die gesamte Wählerschaft auf die reformierten Upstalsbom-Statuten eidlich verpflichtet werden sollten (art. 24). In art. 6 erhalten die Abgeordneten an erster Stelle den alten Titel „Jurati“; erläuternd wird hinzugefügt, „sive consules“. Die Mitglieder der obersten friesischen Landesbehörden in nachgräflicher Zeit heißen bald „consules“, „redjeven“, bald „iudices“; als mit letzterer Bezeichnung gleichbedeutend wendet der Artikel neben der alten (Jurati) jene (consules) an; darum werden weiterhin (art. 23. 24) die Upstalsbom-Abgeordneten unbedenklich auch „iudices“ genannt mit dem sie von den gleichnamigen Landesbeamten unterscheidenden Zusatz „Selandini“; dieses Prädicat (variiert zu „Judices Selandiarum“) blieb ihnen in der Folgezeit, wohl um Verwechslungen mit gewissen, ebenfalls „iurati“ benannten Kirchspielsbeamten vorzubeugen.

Außer den gewählten Abgeordneten, den nunmehrigen „Judices Selandini“ oder „Selandiarum Frisiae“ (1324) begaben sich auch „alii nobiles“ zur Upstalsbom-Versammlung²⁰⁾. Wir folgern daraus, daß die Upstalsbom-Juraten aus der durch ihren Census sich vor der großen Menge der gewöhnlichen Hausleute auszeichnenden Bevölkerungsklasse genommen wurden, die seit dem 13. Jh. so häufig nicht bloß in sozialer, sondern auch in verfassungsmäßig hervorragender Stellung uns begegnet und die in späterer Zeit tatsächlich den „Häuptlings-Adel“ in den friesischen Territorien bildete²¹⁾. Am Upstalsbom mögen die sich dort

freiwillig einfindenden „Nobiles“ eine Art von „Umstand“ gebildet haben, bei dem sich die Jurati nötigen Falles des Rechts befragten.

Auch die Consules der einzelnen im Bunde befindlichen Landschaften nahmen an den Versammlungen natürlich teil (1324), da mit ihnen die Juraten die Ausführung ihrer Beschlüsse zu vereinbaren hatten.

Auf dem Wege nach und von der Versammlung und während ihres dortigen Aufenthalts waren die Juraten durch einen besonderen Frieden geschützt, wie die dort erscheinenden Parteien (art. 6). Die ausdrückliche Aufnahme dieser an sich selbstverständlichen Bestimmung in die „Leges“ deutet vielleicht an, daß damals eine zeitgemäße Erhöhung der betr. Sätze beschlossen werden sollte.

Im übrigen war die Versammlung durchaus ein „cetus publicus“ (Appingedamer Statuten von 1327): es wurde in voller Öffentlichkeit verhandelt.

Nach dem Jahre 1327 haben wir keine chronikalische oder urkundliche Nachricht, welche ausdrücklich von Juraten oder „Judices Selandiarum“ beim Upstalsbom meldet. Indessen muß noch wenigstens 10 Jahre später eine Art von Organisation bestanden haben, deren Mitglieder zwar nicht mehr jenen Amtstitel hatten, die aber doch berufen war, alle friesischen Landschaften zu gemeinsamen Beschlüssen, wie z. B. Bündnisverträgen, zusammen zu führen, indem sie bedeutensamer Weise die Befugnis besaß, sich des bisherigen Bundessiegels zu bedienen, wodurch sie sich als eine unmittelbare Fortsetzung des alten Bundes zu erkennen gibt.

Durch Schreiben vom 7. Oktober 1337²³⁾ bewarb sich König Philipp VI. von Frankreich um ein Bündnis mit den Landschaften „in Frisia maiori et orientali“ gegen Kaiser Ludwig den Baier, König Eduard III. von England und Graf Reinold II. von Geldern. Von friesischer Seite führte Abt Wibrand von Klarkamp im westerlauer'schen Ostergo die ersten Verhandlungen. Auf dessen Betreiben schloß am 4. November 1337 „communitas diversarum partium Frisiae“ das gewünschte Bündnis in der Hoffnung, daß auch „alii nostrae patriae, convocacione facta cum possibile fuerit generali“, beitreten würden. Diese „convocatio generalis“ erging und hatte Erfolg. Nachdem die „communitas terrae Ostergo“ am 15. November d. J. für sich ihren Beitritt erklärt hatte, geschah dieß am 13. März 1338 auch vonseiten der „Judices, consules et communitates omnium terrarum Frisiae“.

Da die Verhandlungen in das Spätjahr fielen, die Upstalsbom-Tagungen aber in der Pfingstwoche stattfanden; da die im Interesse der Sache liegende Beschleunigung den Aufschub der Versammlung bis zu diesem Zeitpunkt im Frühling nächsten Jahres ebenso verbot wie die augenblickliche rauhe Jahreszeit eine außerordentliche Zusammenkunft an altherkömmlicher Stätte unter freiem Himmel, so hatte man wahrscheinlich aus diesen Gründen als Conferenzort die Stadt Appingedam bestimmt; denn dort erfolgte am gedachten Tage die Beitrittserklärung der gesamten Friesen unter Besiegelung der darüber ausgestellten Urkunde mit dem „Sigillum Totius Frisiae“, welches die „Judices Selandiarum“ beim Upstalsbom im Jahre 1324 geführt hatten.

In dieser Urkunde gewährten und erbaten vice versa die Aussteller u. a. auch freien Handelsverkehr mit Frankreich; ein leider undatiertes, im Hansischen Urkundenbuch (III No. 647) in den Herbst 1337 gesetztes Schreiben der „Judices ac universitas terrarum Astringiae et Wangiae“ an König Philipp²³⁾ betrifft ebenfalls diese Handelsverhältnisse; der König bewilligte in einem gleichfalls undatierten, in die Zeit nach dem 13. März 1338 gehörigen Antwortschreiben an die „Judices, consules et communitates omnium terrarum Frisiae“ die nachgesuchte Freiheit des Verkehrs.

Bei der Wichtigkeit und Feierlichkeit des Siegelwesens im Mittelalter ist es undenkbar, daß das große prachtvolle Totius-Frisiae-Siegel, das nach dem Jahre 1324 hier, i. J. 1338, zum ersten (und letzten) Male wieder erscheint, in der Zwischenzeit gewissermaßen herrenlos irgendwo verborgen gelegen habe und nun noch einmal, etwa um des imposanten Eindrucks wegen, zu willkürlichem Gebrauch hervorgesucht worden sei.

Wir werden vielmehr anzunehmen genötigt, daß von jeher beim Upstalsbom-Convent eine ständige „Kanzlei“, eine „Registratur“ vorhanden war, welche die Expeditionen besorgte, in der Zeit zwischen den einzelnen Conventstagungen die Eingänge, die Anmeldungen zu den Sitzungen entgegennahm, die Verhandlungen vorbereitete — alles dieß konnte auch ein weniger als das unsrige schreibendes Zeitalter nicht ganz entbehren — und die Siegel (wir werden sehen, daß es wahrscheinlich deren zwei gab) in treuer Hut hielt, damit kein Mißbrauch damit getrieben werde. Registraturbeamte waren natürlich, der Zeit gemäß, Geistliche, entweder Weltgeistliche, Notare, die im Besitz von Pfründen in irgend einer Stadt wohnten, oder klösterliche Würdenträger. Die beiden, im Dreipaß-Abschnitt des großen Totius-Frisiae-

Siegels (s. Abb. 1) knieenden Geistlichen oder der einzelne, Ubbo Sacerdos benannte auf dem kleineren „Secretum ad causas“ (s. Abb. 2) werden solche Upstalsbom-Registratoren gewesen sein²⁴⁾. Sie erhielten in Wechselfällen stürmischer politischer Ereignisse, die vielleicht de facto das Bundesverhältnis lockerten oder unterbrachen, dessen Continuität de jure aufrecht; sie traten bei den Verhandlungen von 1338, die der Zeitverhältnisse wegen nicht beim Upstalsbom, sondern in der Stadt Appingedam stattfanden, wieder in Function und vollzogen mit dem von ihnen sorgsam behüteten ehrwürdigen Bundessiegel den Bundesbrief mit dem französischen König.

Als dreiundzwanzig Jahre später die Stadt Groningen den Beruf in sich fühlte, die Führerschaft im friesischen Freiheitskampf zu übernehmen, mag der Upstalsbom-Siegelbewahrer sich mit den ihm anvertrauten Insignien dorthin begeben haben. Am 9. September 1361²⁵⁾ beschlossen Grietmannen und Richter des Wester- und Ostergo (also wieder die beiden Landschaften, die in einigen Texten der „Leges Upstalbomicae“ an der Spitze stehen), das Humsterland, Hunsego, Fivelgo, Altamt, Reiderland, Emsland, Brokmerland und die Stadt Groningen „cum ceteris iudicibus partibus Frisiae (ist diese Lesung richtig?) nobis, ut debent, adherere volentibus“ auf einer Versammlung an letzterem Ort „omnes articulos confederacionis et pacis, quos predecessores nostri in Upstalligisbame conceperunt et ordinaverunt“ zu „resuscitieren, innovieren und ratificieren“, unter Hinzufügung einiger weniger neuer, für die Dauer von sechs Jahren gültiger Artikel. Die Bevollmächtigten dieses Bundes sollten alljährlich am 1. Juli in Groningen zusammenkommen; die Aussteller der Urkunde siegelten mit ihren eigenen Siegeln²⁶⁾. Diese uns erhaltene Urkunde bezeichnet sich aber selbst als eine der „presens littera“, der „littera principalis“, welche die von den „predecessores“ am Upstalsbom beschlossenen Artikel enthalte, transfigierte „cedula“; sie schließt dementsprechend mit der Formel „Datum, actum, confederatum et transfixum“ u. s. w. und enthält nur die jener „littera principalis“ hinzugefügten sieben „articuli additi“.

Was ist nun aber aus der mit dem Transfix verbunden gewesen, uns nicht erhaltenen „littera principalis“, dem „Hauptbrief“, geworden? was enthielt derselbe? die „Leges Upstalbomicae“ von 1323 in der auf uns gekommenen oder in revidierter Form? ältere uns unbekannte Upstalsbom-Statuten? war er besiegelt, und wie? Die ihm transfigierte

„cedula“ konnte natürlich nur die Siegel ihrer Aussteller zeigen, der Hauptbrief aber mußte eigentlich das Totius-Frisiae-Siegel tragen. Hatte man einen alten damit versehenen Originalbrief zur Transfigierung benutzt oder eine neue Ausfertigung der alten „articuli confederationis et pacis“ hergestellt und mit dem alten Stempel bekräftigt, von dem wir die Vermutung aussprachen, daß er nach Groningen gebracht gewesen sein könnte? oder hatte man das „Secretum ad causas totius Frisiae“ angehängt, dessen Stempel sich tatsächlich später in Groningen befand und dort wohl noch vorhanden ist?

Standen die alten Siegelstempel zur Verfügung des 1361 in Groningen auf der Basis der früheren Upstalsbom-Statuten geschlossenen Bundes; benutzte er, wie zu vermuten, einen derselben, so wird man daraus auf seine Absicht schließen können, sich dieser auch in Zukunft zu bedienen. Dann wird man ihn aber nicht als eine Neuschöpfung²⁷⁾ ansehen müssen, sondern, wie wir für die Vorgänge des Jahres 1323 vermuteten, für eine unmittelbare Fortsetzung des alten Bundes mit allerdings veränderter Dingstätte und hier und da modifizierten und erweiterten Statuten.

Für das Fehlen von Nachrichten über dessen Tätigkeit in der Zeit von 1338 bis 1361 würden dieselben Gründe gelten, welche wir für die Periode von 1231 bis 1323 nannten. Von letzterem Zeitpunkt ab sind nur zwei, oder, wenn wir das Bündnis mit Frankreich 1338 hinzunehmen, drei authentisch dokumentierte Akte des Convents erhalten, der Schiedspruch zwischen Rüstringen und Bremen 1324 (2 Ausfertigungen mit dem großen Totius-Frisiae-Siegel im Staatsarchiv zu Bremen) und die Bestätigung der Appingedamer Statuten 1327 (in Appingedam mit dem Emmius'schen Rätsel-Siegel, s. Abschn. 5). Niemand wird behaupten, daß darin die gesamte Tätigkeit des Convents in dieser Periode bestanden haben könne; und wenn wir für die Zeit vor 1327 oder 1338 mit Urkundenverlusten rechnen mußten, so wird das für die Folgezeit ebenfalls zutreffen. Auch nach 1361 fehlen leider alle Zeugnisse über eine etwaige weitere Betätigung des nun nicht mehr als Upstalsbom- sondern als Groninger Convent zu bezeichnenden Bundes, namentlich solche mit einem unsere Mutmaßung bestätigenden Siegel. Nach diesem Zeitpunkt scheint der Bund sich sehr bald völlig aufgelöst zu haben (vR. U. 531 ff.), was bei der wenigstens in Ostfriesland nun beginnenden Entwicklung kleiner dynastischer Staatengebilde durchaus begrifflich ist.

Daß die Upstalsbom-Juraten des 13. Jahrhunderts „von der Gesamtheit der Friesen beim Upstalsbom gewählt wurden“²⁸⁾, d. h. daß die ganze wahlberechtigte Bevölkerung Frieslands dort zur Wahl zusammenkam, ist eine irrige Annahme. Schon Emmius lehnte sie ab mit der Frage „quomodo id fieri posset?“ (R. Fr. H. 35). Ebenso ist Erfindung, was über spätere folgenreiche Beschlüsse zur politischen Gestaltung Ostfrieslands durch Volksversammlungen beim Upstalsbom fort und fort auch von den neuesten Historienschreibern erzählt wird.

Das ist zunächst der Fall mit dem sog. Ostfriesischen Freiheitsbündnis vom 10. November 1430, das seiner eigentlichen Bedeutung nach ein Schutz- und Trutzbündnis der Cirksena und ihrer Partei gegen Focko Ukena und seine Anhänger, besonders Sibet von Rüstringen, ist.

Emmius (R. Fr. H. 322) berichtet, nach der Übergabe der Burg Oldersum durch Uko Fockena am 2. November 1430²⁹⁾ habe sich Junker Edzard mit seinen Getreuen nach Aurich, „castrum sociorum“, begeben und dort am 10. November den Vergleich mit Udo Fockena wegen Auslieferung der in Aurich befindlichen Fahrnis von Udos Frau Hime u. s. w. geschlossen³⁰⁾. „Eodem tempore“ (d. h. an demselben 10. November?) sei dann „monente ipso loco Upstallesbomi vicino“ (l. c. 323) jener Freiheitsbund errichtet „ad Upstallesbomum, ut ego reor, in ipsa libertatis area“³¹⁾. Es ist deutlich genug, daß die ganze von Emmius allerdings zum Teil nur als Vermutung hingestellte Localisierung der Ereignisse des November 1430 aus dessen Begeisterung für die Bedeutung des Upstalsboms als eines Rütli seiner Friesenfreiheitstheorie heraus construiert ist. Nichtsdestoweniger hört und liest man immer wieder und wieder die bestimmte Versicherung, daß „1430 am Upstalsbom unter dem Vorsitz des Enno Cirksena von Greetsiel (des Vaters jenes von Emmius in dieser Verbindung erwähnten Edzard) der Bund zur Verteidigung der friesischen Freiheit geschlossen wurde“³²⁾.

Dreiundzwanzig Jahre später soll wiederum am Upstalsbom Ulrich, Ennos zweiter Sohn, Edzards Bruder, zum Landesherrn erwählt worden sein.

Befragen wir zunächst wieder Emmius. Unmittelbar nach Abschluß des „vermutlich am Upstalsbom“ vollzogenen Bündnisses von 1430 wäre — an dem gleichen Ort? — verhandelt worden „de imperatore designando, qui reliqua foederis exsequeretur armorumque dux esset in annum sequentem, si armis res opus haberet“. Enno Cirksena,

dazu erwählt, habe „ob senium deprecans, ex populi consensu“ das Amt auf seinen Sohn Edzard übertragen (R. Fr. H. 323). Nach dessen Tode (1441) sei sein Bruder Ulrich „in fratris locum pene sine labore subrogatus“ (I. c. 352); er habe eifrig Stimmung dafür gemacht „e re patriae communis fore, si unius auspiciis et imperio legitimo imposteriorum gubernetur“ (I. c. 370); durch seine Heirat mit des Focko Ukena Enkelin Theda⁸³) und durch sein versöhnliches Verhalten gegen die „Ballinge“ habe er seine bisherigen Gegner für sich gewonnen: „hinc velut via complanata prior illa populi cura de designando supremo patriae gubernatore eiusdem arte in scenam reducta comitioque habito, ut est ab Egerico Grimershemio memoriae proditum, potestas illa in Ulricum sine dubitatione collata“ (I. c. 372). Emmius wußte also über die Wahl an sich wie über den Ort, wo sie geschehen, aus eigenem Quellenstudium nichts; sein Gewährsmann ist lediglich Beninga, dessen Bericht (Chron. edit. 1723 S. 330) er nach seiner Weise umredigierte und mit nebensächlichem Detail ausstattete. Beninga sagt aber deutlicher, als Emmius anscheinend zu übernehmen für gut fand, daß Ulrich i. J. 1453 von „praelaten, hovetlingen und egenerveden vor enen herren van Ostfreesland gekaren und angeneamen“; danach habe er sich von Kaiser Friedrich III. mit Ostfriesland belehnen lassen (S. 331); das Datum dieser Belehnung gibt er an dieser Stelle nicht an, bringt aber den (gefälschten) Lehnbrief vom 30. September 1454 wenige Seiten später (S. 334) im Wortlaut. Daß die Wahl beim Upstalsbom geschehen sei, sagt auch er nicht, wohl aber, unter Berufung auf ihn, J. J. Harkenroht (Oorsprongkelykheden 1731 S. 539), der aber an der Stelle seines eigenen Buches, auf welche er dieser Wahl wegen im besondern verweist (S. 444), nichts als das wörtliche Citat aus Beninga ohne Nennung des Upstalsboms bringt. Trotzdem bleibt es dabei: „Junker Ulrich wurde 1453 am Upstalsbom zum Landesherrn gewählt“⁸⁴).

Wie der Wahlort, so ist auch die Wahlhandlung selbst, wie ich glaube, Erfindung.

Was Beninga und Emmius über die Angelegenheit berichten, haben wir gesehen. Von älteren ostfriesischen Quellenschriften äußert sich nur die Chronik des Dominikanerklosters in Norden zur Sache⁸⁵). Eine von Emmius aus ihr entnommene, in seinen Collectaneen befindliche, von H. Reimers (S. 94 der Anm. 35 citierten Schrift) mitgeteilte Stelle lautet: „Anno 1444 Ulrichus Circzena ab ordinibus Fr(isiae) Or(ientalis) dominus Fr(isiae) Or(ientalis) electus est, pax in Frisia fuit“. Ich glaube jedoch, daß Emmius hier gar nicht den Wortlaut seiner

Vorlage gibt, sondern zwei Sätze derselben zu einem verschmolzen hat. Die mit Randbemerkungen von des Emmius Hand versehene Auricher Handschrift der Chronik sagt (fol. 6; Reimers l. c.): „Anno 1444 Ulricho dynasta dicto rerum praeside et iudicia legesque administrante in pace fuit Frisia“, und weiterhin zum Jahre 1464 (fol. 7; Reimers scheint die Stelle übersehen zu haben), Ulrich sei vom „conventus Frisiorum designatus creatusque comes“.

Die erste Notiz zum Jahre 1444 ist ziemlich nichtssagend; sie deutet nur an, daß Ulrich seines verstorbenen Bruders Edzard Nachfolger in der Führung der ostfriesischen Politik geworden; die zweite aber, an sich falsch, da kein „conventus Frisiorum“ einen „Grafen erwählen“ konnte, deutet vielleicht schon durch die Jahreszahl 1464 an, daß ein Mißverstehen der Urkunde vom 1. Okt. 1464 (OUB. I No. 815) vorliegt, in welcher Kaiser Friedrich III. das Territorium Ulrichs zur Reichsgrafschaft erhob, und in der es zum Schluß heißt, alle weltlichen und geistlichen Fürsten, Grafen, Freie . . . Bürger und Gemeinden sollten fortan Ulrich und seine Gemahlin „graven und grefin nennen und dafür halten u. s. w.“ Beninga, der die Norder Chronik kannte (Reimers l. c. S. 90), mag sie auch hier benutzt haben; und da er in dem ihm vorliegenden, von ihm für echt angesehenen Lehnbrief vom 30. September 1454 Ulrich zweimal „Herr zu Ostfriesland“ titulierte, mag er sich das Weitere danach zurechtgelegt und die „Wahl“ in das vorausgehende Jahr gesetzt haben.

Es ist nicht wahrscheinlich und der Zeitsitte entsprechend, daß, nachdem Edzard und Ulrich seit 1431 successive durch Verträge mit den noch selbständigen Landgebieten, einzelnen Häuptlingen und der Stadt Hamburg ihre Machtstellung gesichert, Ulrich schließlich noch das leere Schauspiel (Emmius: *populi cura — in scenam reducta*) eines allgemeinen Wahlakts hätte aufführen lassen. Auch hätte er danach wohl keine Scheu getragen, diesen Titel nun zu führen; er nannte sich aber bis zur Erhebung des Norderlandes zur Reichsgrafschaft am 14. Juni 1463 (OUB. I No. 790; bei dieser Gelegenheit titulierte ihn der Kaiser nicht wie in der Fälschung von 1454 „Herr zu Ostfriesland“, sondern schlechthin „Häuptling“) wie bis 1453 ausschließlich „Häuptling“ der einzelnen ihm gehorsamenden Territorien.

3.

Zur Topographie des Upstalsboms.

Beninga zum Jahre 1527. — Aurich Zubehör von Herlingen. — Culturzustand des Auricher Landes. — Kirchen zu Esens und Aurich im 11. und 12. Jh.; die Auricher Kirche nicht 1270 gegründet. — Klostergründungen im Auricher Land. — Specialzeugnisse zur Topographie: Beningas Chronik; Gnapheus 1552; Joh. Rengers ten Post 1582; Cornelius Kempius 1588; Abel Eppens 1589; Ubbo Emmius 1591, 1592, 1598, 1615; Christian Funck, vor 1729; Joh. Friedr. Bertram 1735; J. J. Harkenroht 1731; Matth. v. Wicht 1746. — Fr. Arends, 1824.

Bestimmte Angabe über die Lage des Upstalsboms erhalten wir erst 300 Jahre nach seiner ersten Erwähnung in der Geschichte. Eggerik Beninga hat in seiner Bearbeitung des ostfriesischen Landrechts von 1527 zur Erwähnung des Upstalsboms in der ersten „Überküre“ erläuternd hinzugesetzt „by Aurick tuschen Westerende und Raden“. Dieß war also unzweifelhaft die allgemeine, durch die Tradition überlieferte, von Möhlmann³⁶⁾ ohne Grund angezweifelte Volksmeinung in Ostfriesland um 1500.

Die Stätte lag in der Diöcese des Erzstifts Bremen, in der friesischen Grafschaft der Billunge, an der, zufolge der Angabe Adams von Bremen (I c. 13) und seines Scholiasten (Schol. 3) durch die „palus Endiriad“ resp. die „palus Emisgoe“ gebildeten Grenze gegen den alten großen Emsgau im Bistum Münster in der Grafschaft der Grafen von Calvelage-Ravensberg.

Die „terra Auricana“ bildete den südlichen, in die Grenzmoore vorspringenden Teil des nachmals in Norderland und Herlingen getheilten Gaues Nordendi, von dem unwirtliche Heiden sie absonderten.

Die allgemein verbreitete Annahme, daß dieses Auricher Land zum Bremischen Gau Östringen gehört habe³⁷⁾, ist zweifellos irrig, und dürfte nur aus Mißdeutung des Umstandes hervorgerufen sein, daß das älteste erhaltene Lehnsregister der Grafen von Oldenburg aus der Mitte des 13. Jh. (und hernach Jacobs v. d. Specken sog. gräflich oldenburgisches Lagerbuch von 1428) die den Grafen von Oldenburg als Statthaltern, dann als Nachfolgern der Billunge dort zustehenden Rechte als Anhang zum „Östringer Grafenrecht“³⁸⁾ mittheilt. Man hat aber übersehen, daß das Register selbst deutlich unterscheidet zwischen den „rechticheiden in Östringen“ und „van den gudern in Vreslande“,

d. h. in der „terra Auricana“; daß die als „Auricher Grafenrecht“ zu unterscheidenden gräflichen Rechte in dieser ganz verschieden sind von denen in Östringen, also auf eine andere Gauverbindung weisen; daß im Auricher Land nicht die Östringer Währung, sondern die „Nordesche munte“ und die nicht in Östringen, wohl aber in Norden gängigen „penninge sterlinger“ galten, und daß es im Bremer Diöcesan-Schematismus nicht zum Archidiaconat des dortigen Domdechanten gehörte wie Östringen-Wangerland, oder wie der östringensche Sendbezirk Repsholt zu dem des dortigen Propstes, sondern mit Herlingen und Norderland zu dem des Domscholasters.

Diese staats- und kirchenrechtliche Sonderung des Auricher Landes und sein Zusammenhang mit Herlingen ist auch politisch früh erkennbar; um die Mitte des 12. Jh. gehörten seine Bewohner im Verein mit den Brokmern zu den Verbündeten der Herlinger in deren erbittertem Kampf gegen die Östringer.

Dies alles erklärt sich auf die natürlichste Weise durch die geographischen Verhältnisse Aurich und Östringen, d. h. der allein in Frage kommende Bezirk von Repsholt, das spätere ostfriesische Amt Friedeburg, waren durch unwegsames Moor derart von einander getrennt, daß die Bewohner beider Landschaften sich gegenseitig „Overmoorer“ nannten (Houtrouw II 152). Die zwischen ihnen liegende Wildnis beschreibt Emmius (Descr. chorograph. S. 57. 59) anschaulich genug: „ultra Hopels (jenseits Hopels von Friedeburg aus), quicquid est in meridiem et occasum (nach Aurich hin), per quatuor quinqueve passuum millia id perpetuae paludum uligines desertum et invium faciunt. Nec quicquam in his praeter aquas stagnantes, quibus marium nomen nostri tribuunt . . . Ab oppido (Aurich) vero in ortum et Friburgicos longe lateque procurrens solitudo, quam Brocsetelen vocant nostrates, non modo ab hominum cultu et domiciliis, sed a pecoribus quoque arbustisque pene deserta, obsita sterilibus ericis“. Um 1600 führte eine einzige Straße von Aurich nach Friedeburg⁸⁹⁾ auf weitem Umweg über den südlichsten Teil Herlingens durch Wiesens, Brokzetel, Leerhave, Rispel; nach Herlingen aber gelangte man damals von Aurich außer auf diesem Wege, wenn auch „meest all over heiden und woeste velden“, so doch sicher genug über Middels (mit romanischer Granitquaderkirche) und Ardorp (mit ebensolchem Gotteshaus) nach Wittmund, oder an Kloster Meerhusen vorbei „over sanden, sommige kal und sommige mit heiden bedeckt“, nach Esens.

v. Richthofen (U. 340) nennt das Auricher Land „einen erst später colonisierten Landstrich“. Welchen Termin er damit setzen will, sagt er nicht; die angeblich erst 1270 erfolgte Gründung der Kirche zu Aurich, von der gleich zu sprechen ist, kann er dabei kaum im Auge gehabt haben.

Daß in der Frühzeit die Gegend von Aurich bewohnt war, lehren die zahlreichen, verschiedenen Perioden der Prähistorie angehörigen Bodenfunde in Aurich selbst, in seiner Nähe beim Upstalsbom und in Kirchdorf, bei Egels, Haxtum, Holtrop, Neu-Sandhorst, Plaggenburg, Tannenhausen⁴⁰⁾; bei Extum, südwestlich dicht bei Aurich, fand man eine zur Spange umgearbeitete, mit einem Filigrankreuz belegte arabische Goldmünze, bei Middels, nordöstlich von Aurich, am Wege nach Wittmund 1892 in einer Urne römische Silberdenare (Müller-Reimers 309. 308).

Für das frühere Mittelalter fehlen Nachrichten; aber um 1100 muß bereits die Kirche zu Esens in stattlichem Wesen gestanden haben; sie hatte damals, zufolge der Östringer Chronik, einen S. Magnusschrein mit den Reliquien ihres Schutzheiligen, der, da er zu Collectezwecken feierlich im Lande herumgetragen wurde, repräsentable Größe und künstlerische Ausstattung besessen haben wird. Den Grafen von Oldenburg gehörte dort noch im 15. Jh. die 3. und 4. Vicarie, jene seit altersher, diese hatten sie am 24. November 1340 den Grafen von Hoya mit deren „omnis iustitia per totam Frisiam“ abgekauft, welche dieselbe ihrerseits am 15. Februar 1338 mit dem ganzen Besitzstand der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen-Altbruchhausen erworben hatten. Der Wildeshauser Linie der Grafen von Oldenburg war „quaestus et usus iurisdictionis et comitiae Frisiae“⁴¹⁾ bei der Erbteilung nach Egilmars II. Tode (1142/1148) zuteil geworden, und damit auch das Esenser Altarlehen, da dessen spätere Errichtung oder nachmaliger Erwerb nach Lage der Dinge ganz unwahrscheinlich ist. Also hatten die Egilmaringe oder bereits ihre Vorgänger, die Huninge, vorher (sagen wir um 1100) in Herlingen Grundbesitz, um jene Vicarien zu stiften⁴²⁾. Von diesen auf amtsgräfliche Beziehungen zu Herlingen sich gründenden Besitzverhältnissen dürfen wir auf ein Gleiches in dem dazu gehörigen Auricher Land schließen, wie das ja auch durch das im Oldenburger Lehnsregister dem „Östringer Grafenrecht“ angehängte „Auricher Grafenrecht“ bestätigt wird.

Daran schließt sich ohne Zwang eine historische Notiz, die Heinrich Wolters in der sonst so verworrenen und fabulösen Einlei-

tung zu seiner Überarbeitung der „Historia monasterii Rastedensis“ in Verbindung mit einer Reminiscenz an die friesische Magnussage bringt (Chron. Rasted., Meibom, Scr. R.G. II 92. 93). Er erzählt, Karl d. Gr. habe, nachdem er die rebellischen Römer mit Hülfe der Friesen bezwungen und letzteren die „Freiheit“ verliehen, einige der unterworfenen römischen Edlen mit den friesischen in deren Heimat, „ad partes Rustringiae, Astringiae, Wangriae et Nordendi“, gesandt, wo sie zu Grafen und Richtern erwählt seien; „et isti nobiles in terra Auricana et (diese Copula fehlt im Druck) in Ezense ecclesias aedificando dotaverunt“. Zu diesen nach Friesland gesandten römischen Edlen zählten die genealogischen Phantasten des 15. und 16. Jh. die Grafen von Oldenburg⁴³⁾.

Die erwähnte Kirchengründung entnahm Wolters gewiß bodenständiger Volksüberlieferung; zu ihrer freien Erfindung lag für ihn keinerlei erkennbare Veranlassung vor; da er sie chronologisch nicht zu fixieren wußte, stellte er sie auf gut Glück in das beliebte Sagenmilieu der Karolingerzeit, zu dem sie doch nicht in Beziehung stand.

Wer der Gründer der Esenser Kirche gewesen, wird anderweitig nicht berichtet; daß von der zu Aurich die Oldenburger Grafen es waren, folgt nach friesischem Recht daraus, daß sie den Patronat darüber besaßen⁴⁴⁾; und daß diese wirklich, wenigstens im 12. Jh., bestand, ergibt sich weiter aus der von der „Östringer Chronik“ überlieferten Existenz der „terra Auricana“ als einer selbständigen Landschaft. Denn diese hat ihren Namen von der einzigen in ihr entstandenen größeren Siedlung, dem Ort Aurich⁴⁵⁾, erhalten, der füglich bei seiner weiten Entfernung von den Kirchen des Herlinger Landes frühzeitig seine eigene Kirche besessen haben muß. Ob diese von vornherein in Aurich selbst stand oder in dem dicht dabei belegenen „Kirchdorf“, wo früher der Kirchplatz noch zu sehen war und Funde von Gebeinen auf einen eingegangenen Kirchhof schließen ließen (Houtrouw II 120), wird wohl offene Frage bleiben müssen. Wenn v. Hodenberg (Diocese Bremen I, 179) meint, den in der Bremer Archidiaconatsmatrikel (desselben Bremer Gesch.-Qu. I, 53) genannten Ort „Kerstede“ der Sedes Aurica in „Kercdorp“ bessern zu müssen, sodaß die Kirche dort noch zu Anfang des 15. Jh. gestanden hätte, so ist das irrig; „Kerstede“ ist in „Berstede“ zu ändern, wie z. B. 1408 (OUB. I No. 214) der Name des heutigen „Barstede“ lautet; zur Zeit der Abfassung der Matrikel, die noch in das 14. Jh. fällt, gab es keine Kirche zu Kirchdorf mehr.

Mit Recht sagt v. Richthofen (U. 340), die älteste Kirche im Lande scheine die zu Aurich zu sein; daß sie „um das Jahr 1270“ durch den Grafen Johann von Oldenburg gegründet sei (l. c. 342), ist sein verhängnisvoller Irrtum. Er ist auf diese Gründungsfrage näher eingegangen, da sie „für die richtige Auffassung der gesamten älteren Verhältnisse Frieslands im 13. Jh. von Wichtigkeit sei, speciell für die Gegend von Aurich, von dem eine halbe Meile entfernt die Zusammenkünfte unter dem Upstalsbom erfolgten“.

Aus diesen Gründen müssen auch wir der methodologisch nicht uninteressanten Frage näher treten. v. Richthofen beruft sich für seine Behauptung auf Hamelmann, der in seiner Oldenburgischen Chronik (S. 124) die Angaben Schiphowers (Meibom II, 151) über die Erbauung der beiden Lamberti-Kirchen zu Oldenburg und Aurich durch Graf Johann von Oldenburg wiederhole und sie ins Jahr 1270 setze. „Obgleich die Urkunde über die Stiftung nicht erhalten ist, so muß das Factum für erwiesen gelten“ (U. 340).

Zunächst muß der Name Hamelmanns völlig aus der Discussion ausscheiden. Die unter Hamelmanns Namen 1599 veröffentlichte oldenburgische Chronik ist im wesentlichen gar nicht dessen Werk, sondern eine Umarbeitung, Veränderung und stellenweise Verfälschung durch den gräflich oldenburgischen Rat Anton Herings⁴⁶).

Hamelmanns handschriftlich im Oldenburger Landesarchiv enthaltene Originalarbeit spricht an der betreffenden Stelle ohne Angabe eines Jahres von der Gründung der Nicolaikapelle in Oldenburg⁴⁷) und der Kirche zu „Aurickhof itzt genannt Aurich“ (ohne Nennung des Titelheiligen) zur Zeit eines Grafen Johann von Oldenburg im Laufe des 13. Jh.; die Lambertikirche in Oldenburg erwähnt er gar nicht.

In das von Herings für den Druck hergestellte Manuscript seiner Überarbeitung von Hamelmanns Original (ebenfalls im Oldenb. Ld. Arch.) wurde zunächst der fragliche Satz Hamelmanns, nur mit Hinzufügung der Jahreszahl 1270 bei der Erwähnung der Auricher Kirche, übernommen, erhielt aber nachträglich, anscheinend von des Herings eigener Hand, die Gestalt, welche der Druck wiedergibt: von Graf Johann seien „anstatt der Capellen S. Nicolai die Pfarrkirchen S. Lamberti in Oldenburg und im Brokmerland die Kirche Aurichhof ungefähr 1270 gestiftet und erbaut“.

Der zum Jahre 1270 genannte Graf Johann ist eine Erfindung Schiphowers, der diesen Namen anstelle des von seinem Gewährsmann Heinrich Wolters im Chronicon Rastedense am entsprechenden Ort

namenlos aufgeführten „comites“ eingeschwärzt hat. Es gab in Oldenburg zu jener Zeit einen Grafen Johann, der zuletzt am 1. März 1261 (Bremer UB. I, No. 307) genannt wird, und dessen gleichnamigen Enkel, der seinem zuerst am 6. September 1266 (Hamburger UB. No. 704) vorkommenden und im Dezember 1285 (Hist. monast. Rasted., Fries. Arch. II, 284. 286) gestorbenen Vater Christian folgte, selbst aber nach 7. September 1314 (Bremer UB. II, No. 143), vor 6. Dezember 1316 (Hoyer UB. II, No. 38) starb.

Auch für seine sonstige Umgestaltung des Hamelmann-Textes hat Herings lediglich Schiphowers Chronicon Archicomitum Oldenburgensium benutzt (Meibom II, 151), der von beiden Kirchen, der zu Oldenburg und zu Aurich spricht, doch keine Jahreszahl angibt, sondern unbestimmt sagt: „his etiam temporibus“. Den pedantischen, aber oberflächlichen Überarbeiter befriedigte offenbar solche unbestimmte Datierung eines für die Stadt Oldenburg erheblichen Vorgangs nicht. Statt zu untersuchen, ob nicht der vorausgehende Text Schiphowers eine etwas präzisere Fassung gestatte (was, wie wir gleich sehen werden, durchaus möglich), durchsuchte er denselben nach einer vorausgehenden bestimmten Jahreszahl, mit der er die unsichere Zeitbestimmung in Beziehung setzen könnte; er fand willkommener Weise schon auf der gegenüberstehenden Seite der Schiphower-Handschrift (wenn er nämlich, wie wahrscheinlich, das Exemplar des Oldenburger Landesarchivs benutzte; in Meiboms Druck beträgt der Abstand 16 Zeilen) die Jahreszahl 1270, die er nun blindlings für seinen Zweck benutzte⁴⁸⁾.

Das Jahr 1270 als Datum der Gründung der Kirchen zu Oldenburg und Aurich hat also Anton Herings gefälscht, die Gleichzeitigkeit beider Gründungen aber wahrscheinlich Schiphower konstruiert. Dieß nachzuweisen genügt es freilich nicht, mit H. Reimers (Oldenb. JB. XIX, 163) sich auf das „in die Zeit von 1270—1278“ zu setzende oldenburgische Lehnsregister zu berufen; denn einerseits könnten die betreffenden Gründungen erst, wie wir gleich sehen werden, mindestens 10 Jahre später, also nach Abschluß des Lehnsregisters, erfolgt sein; und andererseits verzeichnet das Lehnsregister überhaupt keine „geistlike lenware“⁴⁹⁾. Wirklich entscheidend ist vielmehr folgendes: für die ältere Geschichte Oldenburgs ist Schiphowers einzige Quelle das Chronicon Rastedense von Wolters. Nach diesem gibt er auch seine sehr kurze Erzählung an unserer Stelle. Wolters (Meibom II, 105) berichtet ohne Erwähnung der Auricher Kirche sehr ausführlich über die Oldenburger Lambertikirche. Hinsichtlich dieser ist er, ein

geborener Stadt-Oldenburger, durchaus zuverlässiger Gewährsmann wegen seiner Beziehungen zum gräflichen Hause und wegen seiner ihn fortwährend mit seiner Vaterstadt und dem dortigen Lambertistift in amtlichen Verkehr bringenden geistlichen Würde⁵⁰). Er meldet nichts von der Gründung dieser schon lange vorher bestehenden⁵¹) Kirche in der fraglichen Zeit; seine Worte können nur dahin verstanden werden, daß die damalige kleine Stadtgemeinde zu einem größeren, auch ländlichen (von ihm im einzelnen nachgewiesenen) Bezirk umfassenden Kirchspiel erweitert wurde: „comites in honore Lamberti martyris parochiam statuerunt“ (so wörtlich auch Schiphower). Daß es sich dabei um Übertragung der so neu gebildeten Oldenburger Parochie an einen neuen Schutzheiligen, eben s. Lambert, handelte, scheint klar⁵²); vielleicht kam auch die Wiederherstellung des bei dem Stadtbrande in der vorausgegangenen Westerholtschen Fehde beschädigten Gotteshauses in Frage.

Die Zeit, wann dieß geschah, läßt sich annähernd feststellen. Wolters reproducirt aus der alten, von ihm bearbeiteten *Historia monasterii Rastedensis* die *Vita* des Abtes Albert, 1281—1292, und schiebt in sie, zwischen dem im ersten Jahre des Abtes, 1281/1282, stattgefundenen Aufstand des Luder Mundel und dem im Dezbr. 1285 erfolgten Tod des Grafen Christian seinen Lambertikirchen-Bericht ein. Den gleichen terminus post quem wenigstens ergibt auch der Schiphowersche Text, dessen von Herings willkürlicher Weise auf 1270 bezogenen Worten „his etiam temporibus“ der Aufstand Luder Mundels und der Tod von Abt Alberts unmittelbarem Vorgänger, Abt Otto, † 1281, direkt vorausgehen.

Die Gründung der Kirche zu Aurich ist also an dieser Stelle und in diesem Zusammenhang ein Zusatz Schiphowers zum Wolterschen *Chronicon Rastedense*. Er wird aber eine gelegentliche frühere Notiz dieses seines Gewährsmannes eigenmächtiger Weise hierher übertragen haben. Ich meine jene schon früher (S. 86) erwähnte, daß die von Karl d. Gr. nach dem bremischen Friesland verpflanzten und dort zu Grafen und Richtern erwählten „nobiles Romani“ u. a. die Kirche „in terra Auricae“ gegründet hätten. Wer diese Kirchengründer waren, konnte ihm nach einer weiteren Stelle bei Wolters (Meibom II, 110) nicht zweifelhaft sein, in der vom „castrum Aureke“ die Rede ist, „cuius proprietas terrae cum ecclesia antiquo iure spectat ad comites Rustringiae et Ambriae, qui modo vocantur de Oldenborg“.

Durch seine Stellung zum gräflichen Hause — er war um 1500 Beichtvater und Geschäftsträger des regierenden Grafen Johann, Lehrer des jungen Grafen Christoffer — und seine mannigfachen literarischen und amtlichen Beziehungen war ihm selbstverständlich nicht unbekannt, daß die Grafen Patrone der Auricher Kirche waren und daß diese denselben Titelheiligen wie die in Oldenburg, s. Lambert, hatte. Es wird ihm daher passend erschienen sein, jene zeitlich gewissermaßen in der Luft schwebende Notiz des Wolters ohne weitere kritische Bedenken hierher zu übertragen und mit der über die Oldenburger Kirche zu verbinden, um die kirchlichen Verdienste der Ahnherren seines fürstlichen Gönners um so heller leuchten zu lassen.

Würde man diese Annahme ablehnen und an der sachlichen Richtigkeit der Schiphowerschen Angabe festhalten wollen, so müßte man die Auricher Gründung wie die Oldenburger in die Zeit von 1281/1285 setzen. Das aber wäre ein pragmatischer Anachronismus.

H. Reimers (Oldenb. JB. XIX, 163), dem noch die Jahreszahl 1270 galt, hält zwar „politisch eine solche Stiftung in damaliger Zeit wegen der von den oldenburgischen Grafen in Östringen ausgeübten Hoheitsrechte für durchaus im Bereich der Möglichkeit liegend.“ Doch erstens handelte es sich ja nicht um Östringen, sondern um einen früheren Zubehör von Herlingen, der damals gewiß schon politisch mit dem Brokmerland verbunden einen der Quadrantes desselben mit eigenem Richter und eigenen Redjeven bildete, wie es der Brokmerbrief schildert⁵³). Zweitens aber waren nicht erst in den letzten Jahrzehnten des 13. Jh. die ehemaligen viceamtsgräflichen Rechte der Grafen von Oldenburg in den friesischen Territorien der Diözese Bremen bereits so durchaus zu rein fiscalischen Leistungen herabgemindert, daß diese an eine kirchliche Neugründung auf eigenem Grund und Boden, die doch enge und freundliche Beziehung zur Bevölkerung voraussetzt, längst nicht mehr gedacht haben werden.

Daß gerade das Auricher Land in dieser Hinsicht eine Ausnahme gemacht haben sollte, ist nicht im geringsten wahrscheinlich. Die oft geäußerte Ansicht⁵⁴), daß dasselbe erst mit dem Siege Fockos Ukena über Ocko II. to Brok 1427 den Oldenburgern verloren gegangen sei, ist gewiß irrig. Wenn Kloster Ihlow 1322 von den Consules des Norderlandes in Schutz genommen wurde (Emmius R.Fr.H. 191), so zeigt das genugsam, daß die Macht der Oldenburger dazu nicht mehr ausreichte. Und wenn Ocko I. to Brok 1378 diese Schutzvogtei und zugleich die über Kloster Meerhusen übernahm (l. c. 214) und im

folgenden Jahre sich „dominus terrae Brocmanniae et Avericae“ nannte (OUB. II, No. 1696), so beweist das klar, daß die Oldenburger im Lande nichts mehr zu sagen hatten. Das schließt jedoch nicht aus, daß ihre finanziellen Ansprüche aus ihrer alten amtsgräflichen Stellung noch 1428 in Jacobs v. d. Specken Lagerbuch aufgenommen und sogar in dessen zweite jüngere Recension übertragen werden konnten.

Doch wenden wir uns noch einmal der von v. Richthofen angeregten Frage der „erst später erfolgten Colonisierung“ des Auricher Landes zu.

Daß das culturfähige Auricher Land um die Mitte des 13. Jh. wirtschaftlich rationell bebaut wurde, erfahren wir aus dem Brokmerbrief (§ 160, vR.RQ. 173), wo bestimmt wird, daß Pachtverträge über Ackerland dort 3 Jahre von der Düngung an laufen sollen, vorbehaltlich ihrer Aufhebung durch Verkauf oder Vertauschung des Grundstücks („hit ne se thet mat sella skele ieftha wixlia“). Solch ordnungsmäßige Bewirtschaftung ist aber natürlich auch hier eine viel ältere; schon zu Ende des 12. Jh. wurde das Culturgebiet durch Gründung von Klöstern weiter hinausgerückt. In der Zeit von 1183—1198 wurde vom linksemsischen Kloster Feldwirth aus nördlich von Aurich das Benedictiner-Kloster Meerhusen gegründet, und auf Anregung von dessen Abt Kloster Ihlow; auf einer Visitationsreise dorthin erwarb sich um diese Zeit der Feldwirther Abt Hatebrand durch wundersame Heilungen weiten Ruhm im Emsiger- und Brokmerland. Beide Klöster wurden, ersteres 1219, letzteres schon 1216 dem colonisationsrüstigen Cistercienserorden übertragen mit der erst 1228 erfolgten Genehmigung des Diöcesans, des Erzbischofs von Bremen⁵⁵⁾.

Diese neuen Culturstätten werden es sich haben angelegen sein lassen, die Urbarmachung der Niederungen und der als „palus Endiriad“ einst bekannten Grenzmoore zu fördern, welche vom Emsgau her die Colonisation des Brokmerlandes mit seinen charakteristisch langgestreckten Reihendörfern (vergl. H. Reimers, Brokmerland, 1913) bewirkt hatte. Dadurch vornehmlich wird der wirtschaftliche, dann der politische Anschluß des Auricher Landes an jenes sich allmählich vollzogen haben, während die dünnen Heidflächen, die zwar seine geographische Zugehörigkeit zu Herlingen ausdrückten, aber den kulturellen Zusammenhang dauernd unterbrachen, seine Lösung von diesem zur Folge hatten.

Nach diesem allgemeinen Überblick über das Gebiet, welchem der Upstalsbom angehörte, und über dessen kultur-, rechts- und kirchengeschichtliche Zustände in alter Zeit gehen wir zur speziellen Ortsbeschreibung über, wie sie ältere Schriftsteller, die als Augenzeugen gelten dürfen, überliefert haben.

Eggerik Beninga wiederholt seine 1527 gemachte summarische Angabe und präzisiert sie etwas in seiner ostfriesischen Chronik (edit. 1723, S. 58): „de andere van Karl d. Gr. verordnete richtplaets over de Eems in dat seste deel der Freeslande, dat nu Oostfrieslant genoempt wert, by der stadt Awrick tuschen twee dorpen, Westerende und Raden, genoemt de Upstalsboom, so noch vorhanden“.

An ihn schließt sich der aus 's-Gravenhage gebürtige, 1547 aus Königsberg i. Pr. nach Emden übergesiedelte und als Erzieher des jungen Grafen angestellte Wilhelm Gnapheus, der in seinem am 1. Januar 1553 seinen Zöglingen handschriftlich gewidmeten, also spätestens im Laufe des Jahres 1552 verfaßten, 1557 in Emden gedruckten „Encomium civitatis Emdanae“ berichtet, die „patres“ hätten „toti Frisiae annos ante ducentos ius municipum (er meint also die Bestätigung der Appingedamer Statuten, 1327) gesetzt

Arborem ad Obstellam, cantato nomine quercum,
Aurica, regali non procul arce tua⁵⁶).

Hier wird zum ersten Mal der botanische Begriff eines Baumes, einer Eiche, als namengebend für die Versammlungsstätte herausgestellt; daß der Dichter dabei der Volksüberlieferung folgte (oder gar einem Liede? cantato nomine!), ist selbstverständlich.

Ebenso ist zu lesen bei Johann Rengers ten Post, 1582 (vR. U. 298): die Friesen berieten sich „by Aurick in eenen bosch onder eenen eeckenbom genoempt Upstallesboom; welches boems truncus offte stamme nu im jare 1582 noch blycket; to Upstallesboem, welke boem noch anno 1584 is gebleken“. Nach der Bemerkung zum ersteren Jahre war die Eiche bereits abgestorben; bei der zweiten wird dieß nicht deutlich.

Dagegen spricht Cornelius Kempius, 1588 (De origine, situ, qualitate et quantitate Frisiae libri tres, II. c. 12 p. 60; vR. U. 299) zum ersten Male von einem Hügel, der den Namen führte: die Friesen seien zusammengekommen „in colle quodam paulo eminentiore, ab incolis perpetuo tempore appellato vulgari nomine Obstalsbom, prope Auricam.“ Die Stätte, „retroactis multis annis et seculis vacuus“, habe sich mit einer „horrenda nemorum densitas“

bedeckt. Den zur Zeit von Rengers ten Post bereits verdorrten Baum scheint Kempius nicht für erwähnenswert gehalten zu haben. Möhlmann (Kritik etc. S. 37. 122) versteht die Worte des Kempius durchaus richtig: der seit Jahrhunderten ungepflegte Platz habe „das Aussehen eines schrecklich düsteren Waldes angenommen; ganz ohne Grund wendet sich v. Richthofen (U. 301 Anm. 2) dagegen mit der unzutreffenden Behauptung, Kempius meine, „die Stätte sei nicht zu seiner, sondern in ältester Zeit mit dichtem Walde bedeckt gewesen.“

Genauere und anscheinend zuverlässigere Angaben macht die Chronik des Abel Eppens⁵¹⁾ aus Equart im Groningerland, der 1580 bis ca. 1590 als Glaubensflüchtling in Emden lebte. Zum Jahre 1585 citiert der Chronist die Weissagung eines „olt man Aepko ter Munten: noch ys gescheen, wen die eickenboem to Awrick voer den stall (!) wechnomen wordt, soe salt myt den huysman up hoechste syn (ist to verstaen van Upstalsboem, soe yst vervult anno 1584, want aldo hebbe twe gelegen und tosneden mit sagen, die darde ock anlastet, tsamen doet [tot] foerlange [seit langem] west.“ Schon vorher (I 515) hatte Eppens z. J. 1583 bei Erwähnung der Appingedamer Statuten von 1327 „von der Vresen bykumpst“ berichtet beim Upstalsbom: „in een bussche by oldes, nu overst anno 1589 den 6. Septembris van my sulven betreden und gesien, ys befonden een kleine platse von 3 roeden lanck, 2 roeden bret, up een kleine hoechte, dar allene dre bomen staen hadden van 7 overghebleven, heel versoeret und vernichtiget, sonderling twee, staende, weren langes eerst versoeret, die laeste groenste lach neder und in twe stucken gesaaget. Worden tsamen um hoer durricheit van anderen boemen up een gemene bowlant onderscheiden und in vergetinge gehalten, als neit anders vertonende soedanigen twe sore bomen, die nu ock neit lange staen worden. Und wort die plaetse hoer naem verleesen offte niet meer gewesen [gezeigt] mogen worden. Dan in dusse myne ballinscap allene soe voele gesien und befunden, dat die luyden daer ock weinich meer up achteden, und van den graven niet en waret worde, want syn edeldoem darmede neit old betuyget worde, als anno 1461 [sic] tot een grave eerst gemaket; welckes allene genoch ys gesecht van Upstallesboem“.

So undeutlich manches in diesem Bericht erscheint, so ist doch vollkommen klar, daß auf der kleinen, Upstalsbom genannten Anhöhe von 7 dort vorhanden gewesenenen Bäumen 1589 nur noch 2 völlig

verdorrte aufrecht standen, ein dritter noch grünender gefällt und bereits zersägt am Boden lag.

Dem scheinen die wiederholten Angaben des Ubbo Emmius, deren erste nur zwei Jahre nach Abel Eppens' Bericht niedergeschrieben wurde, zu widerstreiten. In seiner 1591 verfaßten, 1616 gedruckten *Descriptio chorographica Frisiae orientalis* (S. 59) heißt es: „locus est non procul Westerenda patenti in campo, Upstallesbomi nomine, in margine viae militaris, jam nihil nisi antiquas et emorientes quercus tres ostendens“. Sodann in der, nach der Vorrede 1592 vollendeten, 1596 gedruckten ersten Decade seiner *Rerum Frisicarum Historia* (edit. 1616 S. 35): „locus habendis comitiis non procul Aurica in campo, quem Upstallesbomum dixerunt“; ausführlicher in der zuerst 1598 erschienenen zweiten Decade (edit. 1616 S. 192. 193): „locus . . . in agro Auricano . . . ubi tres ingentes quercus, quarum una ad nostram usque memoriam pene emortua pervenit, aperto ac patente campo, prope contiguis ramis se attollebant. . . In hoc porro, quasi in propria libertatis area etc.“ Endlich zum vierten Male in der Abhandlung „De statu rei publicae et ecclesiae in Frisia orientali“ (Vorrede von 1615, edit. 1616 S. 5): „comitorium totius gentis liberae locus proprius, velut libertati quaedam dicata area, quem Upstallesbomum dicebant, in Auricano agro, a praegrandibus et vetustis quercubus, in patenti campo, ingentes ramos in latum porrigentibus“.

Diese auffällige, spätere Upstalsbom-Beschreiber irreführende Differenz³⁸⁾ zwischen Emmius und seinen unmittelbaren Vorgängern ist nicht anders zu erklären, als daß wir annehmen, er habe die Stätte des Upstalboms bloß einmal, vor 1582 — 1578 war er dauernd in die Heimat zurückgekehrt — besucht, und dann nicht wieder. Ohne von den an Ort und Stelle geschehenen Veränderungen Kenntnis zu haben, gab er 1591 in der *Descriptio chorographica* über den von ihm vor Jahren gesehenen Zustand kurzen Bericht, den seine Phantasie in den späteren Schilderungen zu einem von ihm selbst nicht geschauten Bilde dichterisch reconstruierte.

Um diese controverse Baumfrage bis zu dem Zeitpunkt zu verfolgen, wo alles Alte endgültig beseitigt war, d. h. wo nach dem Bericht M. v. Wichts, 1746, an Stelle der noch vor wenigen Jahren gesehenen einzigen Überbleibsel von Eichen zwei Reihen junger Eichen gepflanzt waren (Ostfries. Landrecht, Vorbericht S. 107 Anm.), müssen

wir noch ein paar Zeugen aus der ersten Hälfte des 18. Jh. hören, denen wir dann einen aus dem Beginn des 19. Jh. gegenüberstellen werden.

Christian Funck, 1692—1729 Pastor in Aurich, sah an der fraglichen Stelle einen im Wipfel und oberen Teil verdorrten, in Höhe von ein Paar Ellen noch grünenden Baum⁵⁹). Auch dieses läßt sich mit der exacten Beschreibung des Abel Eppens nicht vereinigen; der Baum, den Funck erblickte, kann nur ein seit dem Ende des 16. Jh. neu emporgewachsener, wiederum, zum Teil wenigstens, abgestorbener gewesen sein, der bald nachher gänzlich beseitigt wurde. Denn der Hofprediger Johann Friedrich Bertram (1735) fand „auf der kleinen, Upstalsbom genannten Gegend von den dort vorhanden gewesenen 3 hohen Eichbäumen weder Wurzel noch Stamm“⁶⁰).

Ihn scheint Fr. Arends (1824) der Unzuverlässigkeit verdächtig zu machen, wenn er berichtet, er selbst habe im Gestrüpp auf dem Hügel die ca. 3' hohen, 1—2' im Durchmesser haltenden, ein Dreieck von 6 : 7 : 8' Seitenlänge bildenden Stubben dreier Eichen ermittelt⁶¹). Dieß waren jedoch keinesfalls die Reste der drei alten Emmius'schen Eichen, sondern die Stümpfe einiger der nach v. Wicht dort vor 1746 gepflanzten, inzwischen zu der von Arends angegebenen Stärke herangewachsenen jungen Eichen.

Kempius bezeichnet als die im Volksmunde „Upstalsbom“ benannte Stätte einen „collis paulo eminentior“, Abel Eppens eine „kleine hoechte“; so spricht auch J. J. Harkenroht (Oorspr. 554, 558) von ein „zeker hooge stuck lands“, von der „hoogte Upstalsboom“. Emmius dagegen hebt immer wieder hervor, daß es eine „area“, ein „apertus et patens campus“ gewesen sei. Der Widerspruch löst sich durch die Beschreibung, die Fr. Arends (s. Anmerk. 61) von der gesamten Örtlichkeit gibt: 150 Schritt nördlich des alten Postweges (der „via militaris“ in des Emmius Descriptio chorographica) nach Westerende, auf der Geest bei Rahe, erhebt sich der Boden schwach und bildet eine Höhe von etwa 1000 Schritt Umfang, die nach Norden sich stark abdacht, nach den anderen Seiten geringeren Fall hat. Das ist die nach Abel Eppens eine „kleine hoechte“ bildende Flur („campus, area“) des Emmius.

Auf des Kempius „collis“ mag es aber zurückzuführen sein, daß Spätere in einem kleinen, nach Arends den Gipfel und ungefähren Mittelpunkt des Emmius'schen „campus“ bildenden Hügelgrab die Upstalbom-Stätte haben erkennen wollen. Der „berühmte Hügel Upstalsbom“, von dem M. v. Wicht 1746 spricht (Ostfries. Landr. Vorbericht, S. 106 Anm.), ist vielleicht das erste Zeugnis für diese Auffassung, die bis auf den heutigen Tag die geltende blieb; ob mit Recht, wird sich weiterhin herausstellen.

Andere dagegen, zuerst wohl Gnapheus, dann Rengers ten Post, erwähnen die Terrainverhältnisse gar nicht, sondern einen dort wachsenden Baum, eine Eiche, offenbar um bequemer volksetymologischer Namensdeutung willen; auf bestimmungsgemäße Beziehung zwischen Baum und Ort darf daraus nicht geschlossen werden. Letzterer war eben natürlicher Weise, als die Gelehrten sich im 16. Jh. wieder für ihn zu interessieren begannen, mit Bäumen, und zwar, wie Abel Eppens lehrt, recht dicht bewachsen; die 3 Eichen, die Emmius lediglich als Zierde der dortigen Landschaft erwähnt, waren trauriger Rest davon. Nichtsdestoweniger hat diese zufällige Dreizahl in der Literatur ein ganz mystisches Gesicht erhalten, bis man auf eine andere, abermals von Emmius gegebene, aber wiederum täuschende Anregung hin zur Einzahl zurückgriff. Der „Baum auf dem Hügel“ wurde nun in Sprache und Bild das wertvolle Erinnerungszeichen friesischer Vorzeit; doch verdrängte schließlich in modern provinzieller Kunstübung der Baum den Hügel. Allein es war nicht mehr der alte symbolische „Freiheitsbaum“, den Emmius von einem freien Friesenkrieger mit „egge und ort“ behütet zu sehen glaubte; kaiserlicher „Gnadenakt“ hatte ihm einen neuen Wächter zur Seite gestellt, der die Abzeichen der einst in Friesland verschmähten „militaris dignitas“ trug, den „hohen Helm“ des früheren Feindes, des Sachsenritters, und die schwere Turnierlanze.

Wie dieser Wechsel des Bildes sich vollzog, soll das 5. Kapitel zeigen.

4.

Der Name Upstalsbom.

Ältere und neuere Deutungen. — Sprachgebrauch der Quellen. — Bedeutung von „Upstal“; Wechsel derselben; anderweitiges Vorkommen. — Nicht das heute „Upstalsbom“ genannte Hügelgrab bei Aurich, sondern die Flur, in der es liegt, ist der Auricher Upstal. — „Bom“ bedeutet in diesem Zusammenhang keinen Waldbaum, sondern einen „Sperrbaum“ (Schlagbaum). — Andere Flur- und Siedlungsnamen dieser Art. — Der Name „Boombarg“ für das Auricher Hügelgrab. — Mythologische und etymologische Phantasiestücke.

Bei Tilemann Dothias Wiarda (Von den Landtagen der Friesen, 2. Aufl. 1818, S. 59) lesen wir, die Friesen „versammelten sich zu ihren Landtagen bei Upstalsbom unter freiem Himmel und unter dem Schatten einiger auf einem Hügel stehenden ehrwürdigen Eichen.“ Die drei gesperrt gesetzten Worte bezeichnen das Namensproblem, um das es sich handelt.

Die von dem Altmeister ostfriesischer Geschichtschreibung selbst vertretene Ansicht, daß der Versammlungsort eben der von den Bäumen beschattete (und nach ihnen benannte) Hügel gewesen, wird zunächst dadurch widerlegt, daß einerseits die ältesten Quellen, die Rechtsaufzeichnungen, Emo, die Urkunden des 14. Jh., nur im Singular von einem Baum sprechen⁶²⁾ (der dann wieder rechtsantiquarische oder mythologische Deutung sich hat gefallen lassen müssen), während eine Mehrzahl von Bäumen, insbes. ihre Dreizahl, erst seit Emmius aufgekommen ist; und daß andererseits man im 14. Jh. nur Versammlungen „in Upstalsbome“ kannte⁶³⁾, es sich danach also, wie Borchling (S. 341) treffend bemerkt, um nichts anderes als „einen einfachen alten Flurnamen“ gehandelt haben kann, „in dem an sich noch keine Spur der später mit diesem Platze verknüpften Vorstellungen steckt“. Wir werden weiterhin sehen, daß es solcher mit dem Grundwort „bom“ gebildeter Flur- und Ortsnamen eine ganze Anzahl gibt.

Da der Name „Upstalsbom“ sich offenbar dem unmittelbaren Verständnis verschließt, so ist sprachlich, zeit- und culturgeschichtlich zu untersuchen, welche Bedeutung die beiden Worte, aus denen er, wie wir annehmen müssen, zusammengesetzt ist, bedeuten, insbesondere in ihrer lokalen Beziehung auf die Auricher Versammlungsstätte⁶⁴⁾.

Jacob Grimm (Deutsche Rechtsaltertümer 2. Aufl. 1854 S. 795) faßt das in Friesland selten, in Norddeutschland häufiger vorkommende Wort „upstal“ als „locus editus“, „clivus“ (Borchling S. 341: „erhöhter

Platz“). Das ist die gewiß richtige primäre Bedeutung des Worts; zur Erklärung der vielfältig damit bezeichneten Sache reicht sie nicht aus; nirgendwo sind es Anhöhen schlechthin, die so bezeichnet werden. K. v. Richthofen (U. 407) faßt den Begriff ganz eng; ihm ist „upstal“ nichts als der kleine Hügel bei Aurich, der etwa seit M. v. Wichts Zeiten (1746) und noch heut danach heißt. Es ist das ein mäßig großes niedriges Hügelgrab, in dem Urnen mit Leichenbrandresten, ein eisernes Schwert und einzelne Eisenstücke gefunden wurden⁶⁵). Unter den unzähligen, in Deutschland und auch speciell in Ostfriesland vorhandenen Hügelgräbern⁶⁶) ist kein einziges bekannt, welches den Namen „Upstal“ führt oder bei dem das Wort sonst namenbildend verwendet wurde.

Dieses wird schon sehr früh seine nur von der Sprachforschung reconstruierte, ortsgeschichtlich nicht mehr nachweisbare primäre Bedeutung eingebüßt und dafür eine andere, übertragene angenommen haben, die, wie gleich beizubringende Beläge zeigen, eine speziell agrar-technische war, wechselnd nach den landwirtschaftlichen Verhältnissen verschiedener Gegenden und mit deren an manchen Orten sich vollziehenden gründlichen Umgestaltung vielfach auch wieder verschwindend.

Letzteres scheint der Fall im engeren Friesland gewesen zu sein, wo das Wort sonst nicht mehr vorkommt, außer im Auricher Upstalsbom, wo dieser zufällig an eine geschichtlich denkwürdige Stätte geknüpft Name sich erhielt, weil er selbst zum Geschichtsdenkmal geworden ist. Im friesischen Grenzgebiet dagegen, bei Gent (dessen ländliche Umgebung „durchaus unter friesischem Einfluß steht“, Kl. 337), hat v. Richthofen beim Jahre 1213 einen „upstal“ ermittelt und beim Jahre 1241 einen bei Ypern (U. 310). Beide werden „terra“ genannt; jener ist bebaut, seine Bewohner sollen Genter Stadtrecht haben; von diesem wird ein Jahreszins von 6 den. gezahlt. Aus dem „ursprünglich friesischen“ Zaanland hat Borchling (345) ferner einen „opstal“ aus dem Jahre 1731 begebracht (s. Nachtrag 2).

Besonders zahlreiche Upställe aber, etwa 30 an der Zahl, sind von Klinkenberg (337) seit dem Ende des 14. Jh. in dem Colonisationsgebiet der Altmark, Mittelmark, Neumark und in Pommern nachgewiesen: in der weiteren Umgebung meiner Vaterstadt Potsdam gibt es mindestens 6 weitere⁶⁷). • Besonders lehrreich sind einige, von Klinkenberg mitgeteilte lateinische Synonyma für das den Urkundenschreibern auch nicht mehr verständliche deutsche Wort: „ager“ 1325;

„campus“ 1342; „platea“ 1350 in Stendal, ursprünglich wohl Zubehör eines der in die Stadt einbezogenen Dörfer; 1541 ebenda „die heuser uf dem upstal“. Anderwärts bedeutet das Wort in jenen Gegenden nach Klinkenborg „Unterkunftsstätte für das Vieh auf freiem Felde bei Nacht, insbes. für das auf die gemeine und freie Hütung getriebene Vieh, oder die gemeine und freie Hütung überhaupt“. W. v. d. Schulenburg⁸⁸⁾ kennt Wort und Sache in noch beschränkterer Beziehung als ein „für die Gänse eingehegtes großes Stück der Hütung“, umfassend hochliegendes und niedriges, mit Büschen bestandenes Land nebst einem sowohl zur Tränke als zum Schwimmen der Gänse geeigneten Wasser: „die Upställe, so sagt er, bestanden zum Teil aus trockenen Anhöhen, Bergen, die über das nasse Gelände sich erhoben“ (hier blickt also die Primärbedeutung noch durch).

Daß Name und Begriff von Friesland (wo beide am frühesten erscheinen) durch von dorthier kommende Colonisten in die Elbgegenden und darüber hinaus verpflanzt und wirtschaftlich verbreitet worden (Kl. 337), ist durchaus wahrscheinlich: am wertvollsten ist für uns der aus allen diesen Nachweisungen sich ergebende Umstand, daß man überall, wo wir den Namen „Upstal“ finden, darunter eine größere Fläche, eine Gruppe von Hausplätzen, eine Flur, eine Feldmark verstand, wie dieß ja auch des Emmius „campus“ andeutete.

Wir kommen damit zu dem Ergebnis, daß der Auricher „Upstal“ keinesfalls das bewußte Hügelgrab war, sondern die ganze von Fr. Arends beschriebene nördlich vom Westerender Wege ansteigende schwache Bodenerhöhung, von der wir schon früher (S. 96) gesprochen haben.

Was den „bom“ anlangt, von dem die Upstals-Flur ihre unterscheidende Bezeichnung empfing (wozu i. J. 1526 Janko Douwama bemerkte „de dat menen, dat de plaetse van de boem de name heft, de foelen quelick“⁸⁹⁾), oder der umgekehrt von ihr den Namen erhielt, so geht die allgemeine, auch von Jacob Grimm und K. v. Richthofen vertretene Meinung mindestens seit Gnapheus dahin, daß es ein einzelner grünender Waldbaum, eine Eiche, gewesen sei.

Der Auricher Upstalsbezirk, auf der hochliegenden Grenzscheide zwischen Nordendi und Emsgau, besaß sicherlich nicht erst zu Ausgang des 16. Jh., sondern schon seit alters jene „horrenda nemorum densitas“, die Cornelius Kempius beschrieb. Siedlungsnamen, wie Rahe (Rode, 1408. 1431; Roden, 1437, OUB. I No. 214. 398. 468; 1408:

silvae, nemora, rubeta, vulgariter „holtmarke“ nuncupata, in Rode et Poppenzen, d. i. Popenz, östlich von Rahe), Holtloog, Holtrop weisen darauf hin⁷⁰).

In solcher Waldlandschaft, unter einer Fülle verschiedenster Bäume von mannigfaltiger Art und Gestalt konnte der schlichte Begriff eines „Baums“ unmöglich als charakteristisches, namenverleihendes „Malzeichen dienen, um die aus verschiedenen Gegenden hier Zusammenkommenden über die Örtlichkeit zu verständigen“ (Reimers, Upst. 12).

Nach guter alter, vor allem durch die Zweckmäßigkeit bedingter Sitte pflegte man Malbäume nach besonderen Kennzeichen zu wählen und zu nennen. J. Grimm (l. c.) führt in solchem Zusammenhang der Art nach die Eiche an, die Linde, als seltener bezeugt Tanne, Birke, Flieder, Nußbaum, Hagedorn, der Gestalt nach eine „alta arbor“, die „breite Eiche“. In Brandenburgischen Urkunden von 1267, 1304, 1316 finde ich als Malbäume genannt: „pinus duplex, pinus alta, quercus cum tribus ramis, fibex (Birke), quercus quae vulgo vocatur „de hoge malbom“; auf der streitigen Grenze zwischen Delmenhorst und Harpstedt (zwischen Hengsterholz und Kl. Henstedt) stand 1681 als Markbaum eine Buche mit dem Namen „de bukede Grete“.

Wir werden also zur Erklärung des Auricher Upstalsboms auf das poetische Bild des grünenden, schattenden Waldbaumes endgültig verzichten müssen.

Das hat auch Th. Siebs getan, aber nun seinerseits eine neue, auf rechtsgeschichtlichem Boden aufgebaute Construction des Upstalsbom-Begriffs hergestellt⁷¹), von deren Richtigkeit wir uns nicht zu überzeugen vermögen. Darüber, daß er „upstal“ abstract als „Statutum, Verband, Vereinbarung“ nimmt, kann hier auf Borchlings (S. 341 ff.) darauf bezügliche Ausführungen verwiesen werden; unter „bom“ versteht er die „wohl wegen der Schranken namentlich in niederdeutschen Quellen geläufige Bezeichnung für Gerichtsplatz, Gericht“. „Upstalsbom“ ist nach seiner, von Heck (GV. 358) gebilligten Auffassung „Gerichtsplatz des Übereinkommens“, „Stätte des Verbandsgerichts“. Nun wissen wir zwar, daß in den Städten Lübschen Rechts das Niedergericht der „Lübsche Bom“ hieß. Es ist aber ein himmelweiter Unterschied zwischen diesen ständigen Gerichten und den jährlich einmal beim Upstalsbom in Landfriedenssachen zusammentretenden Jurati oder Judices Selandini. Schranken, die für diese „in cetu publico“ gewiß ebenfalls errichtet wurden, blieben

sicher nicht jahrein jahraus stehen, sondern wurden vernünftiger Weise nach Schluß der Tagung weggeräumt und bis zum nächsten Gebrauch in Sicherheit gebracht. Undenkbar ist es, daß von einer so passageren, noch dazu durchaus selbstverständlichen nüchternen Zimmermannsarbeit der einmal im Jahre von den Vertrauensmännern ganz Frieslands besuchte Zusammenkunftsort seinen Jahrhunderte überdauernden Namen erhalten haben sollte.

Eine weniger künstliche, volkstümlicher Siedlungsweise verständliche und volkstümlicher Namengebung gemäße Deutung, auf die ich einst vor 23 Jahren gelegentlich hingewiesen (Der Roland zu Bremen, 1901, S. 50, Anm. 15), liegt nahe genug.

Wir begegnen dem „bom“ häufig als Grund-, seltener als Bestimmungswort oder für sich allein in Flur- und Siedlungs-namen Norddeutschlands, ja in daher entstandenen Personennamen⁷²⁾. Jellinghaus (Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern, 1896, S. 4) bemerkt dazu, daß das Wort „meist“ im Sinne von „Schlagbaum“ gebraucht werde (vergl. die andere Bedeutung, l. c. s. v. mûd: agri apud arborem Perremundesbom dictum). Auf die Bedeutung der „Schlagbäume und Hecken“ in alter Zeit „für die Begrenzung des Dorfes, der Gemarkung, des Territoriums“ hat W. Ramsauer deutlich genug hingewiesen (s. Anm. 72). Die technisch ordnungsmäßige Voll-Form ist „ronnebom“ (welcher zu „Rundebohm“ wird), „rullebom“, das volkstümlich häufigere das einfache „bom“⁷³⁾.

In Ostfriesland habe ich von solchen „Bom“-Siedlungen nur Badeboom bei Holtrop (also nicht weit vom Upstalsbom) aufgefunden; daß die Vorrichtung aber im Lande wohl bekannt war, zeigt der in Emden nachts die Einfahrt zum Ratsdelft sperrende „bom“ (1482 OUB. II No. 1097; 1581, 1583 Upstalsboom-Blätter I, 84, V, 130). Im angrenzenden friesischen Jeverland sind zu nennen die Siedlungen Oldorfer Baum (Ksp. Oldorf), wo der Landweg die Sietwendung kreuzte, und ebenda „beim Oldorfer Baum“, in Sillensteder Flur Waterlocks Baum, in der Friesischen Wede Ahrensboom bei der Alt-Jühdener Burgstätte (Vogteikarte 1793), im Ammerland nördlich vor Wiefelstede, wo die Friesische Heerstraße einlief, Baum, im Amt Oldenburg rechts der Hunte wiederum ein Arensbaum auf der Grenze der Blankenburger Klostermark, am Übergang der Tweelbäke, in der Wesermarsch Stuhrbaum oder „die Landwehr“, bei der Brücke über den Stuhrgraben. Aus W. Ramsauers Abhandlung entnehme ich noch Bohmhus auf der Grenze von Dinklage und

Lohne. Der Baumweg bei Ahlhorn ist ursprünglich „bom-wede“, mit einem Rollebaum für den allgemeinen Verkehr gesperrte Waldung; ihm entspricht nach Namen und Bedeutung der Baumwald zwischen Königsberg und Tilsit (Aug. Lehwald, Ges. Schriften I, 1844, S. 74).

Der Auricher Upstal war ursprünglich entweder umzäunt, und der „bom“ verschloß seinen Eingang⁷⁴⁾, oder auf der an ihm vorüber durch ein Walddefilé ziehenden „via militaris“ war, etwa auf der Grenze der Auricher Gemarkung, eine solche Wegsperre angebracht⁷⁵⁾, die zur Unterscheidung von anderen ihrer Art nach dem angrenzenden „Upstal“ der Auricher „Upstalsbom“ hieß, nach dem seine Umgebung „apud“, „to“ Upstalsbome genannt wurde, woraus endlich mit Wegfall der Präposition, wie anderwärts, ein reiner Ortsname sich bildete, sodaß man, im Grunde sach- und sprachwidrig, schließlich sagen mochte „datum et actum in Upstallesbome.“

Die Namen „Upstal“ und „Upstalsbom“ schwanden allmählich aus dem Volksmunde, aber die Erinnerung an die sagenhaft verklärte einstige Bedeutung der Stätte blieb lebendig, sodaß für die Geschichte ihrer Heimat begeisterte Gelehrte aus dem Schatz historischer Überlieferung mit Fug und Recht den alten Namen auf sie wieder übertragen durften. Daneben wird der „bom“ selbst, der „Rollebom“, als Grenzmarke noch lange Zeit bestanden haben; als auch er nicht mehr war, hing sich sein Name an den letzten augenfälligen Rest der Vorzeit an dieser Stelle, an das bescheidene Hügelgrab, das nun nach ihm der „Boombarg“ benannt wurde.

Solche „Baumberge“ finden sich auch anderwärts; Lokaluntersuchungen müßten feststellen, seit wann und woher sie den Namen führen; nach den auf ihm wachsenden, in kahler Heide ihn auszeichnenden Bäumen möchte die Anhöhe benannt sein, die nach einer Karte von 1792 bei dem südlich von Sethe (Ksp. Ganderkese) in Harpstedtisches Gebiet vorspringenden schmalen Streifen oldenburgischen Territoriums, am rechten Delme-Ufer, dem *Bohmbergs-Sand* den Namen verlieh. Die „Baumberge“ des Münsterlandes hat man von kundiger Seite (vgl. Reimers, Upst. S. 13) als „Boden“ — „Woden“ — „Wuotansberge“ deuten wollen. Übergang des w in b, Ausfall des inlautenden d mit folgender Contraction des Wortes (vgl. „bäm, bôm“ = Boden, in ten Doornkaat Koolmans Ostfriesischem Wörterbuch) sind unverdächtig; aber das Mythologisieren scheint hier, wo rein landschaftliche Zustände das Wort führen dürften, gar zu

abstract. Auch auf den Auricher „Boombarg“ diese Deutung zu übertragen und damit auf Wiardas heidnische Cultusstätte an diesem Orte zurückzukommen, besteht nach Lage der Sache kaum ein Grund.

Wie speculative, vom Wirklichen losgelöste Gelehrsamkeit sogar zur Mythologisierung des Upstalsboms selbst führen konnte, hat vor Jahren der verstorbene Hugo Elard Meyer gezeigt⁷⁶⁾. „In der Mitte der Friesen, so sagte er, spielte der berühmte Upstalsbom die Rolle der Rolandsäule; diese war das Sinnbild des Richtgottes Tiu“; sie hatte sich aus dem „Dingbaum“ entwickelt, „dem Schild- und Schwertpfahl“, dem „Schildekenbom“, aus der „Irmensäule“, aus dem „allumfassenden Welt- und Wolkenbaum“, auf dem „die Sonne ruht und wohnt“. Überraschendes Endergebnis dieser mythisch-mystischen Verschlingungen würde sein, daß der „berühmte Upstalsbom“ sich dem staunenden Beschauer als dürrer, kahler Pfahl präsentiert haben müßte; denn das, ein „truncus ligni non parvae magnitudinis in altum erectus“ war nach Rudolfs von Fulda († 865) Beschreibung die Irmensul.

Solch geistreichem Funkensprühen gegenüber sind die aus dem 18. Jh. überlieferten⁷⁷⁾, auf die Vereinstage am Upstalsbom bezogenen etymologischen Spielereien mit den Namen der in seiner Umgebung liegenden Dörfer und Fluren harmloses Strohfeuer, welches unser Interesse nur dadurch weckt, daß es noch immer fortzuglimmen scheint, wie die im Jahre 1911 erschienene Neubearbeitung von Gerhard Antons v. Halem ehrwürdiger Geschichte des Herzogtums Oldenburg (1794) vermuten läßt⁷⁸⁾.

Bei v. Halem selbst (I 101) hieß es: „vor dem Hügel dehnen sich zwei lange Äcker aus, welche von den Landleuten der Gegend Wandeläcker genannt werden. Dort, so will die alte Sage, dort wandelten die zum Landtage Herbeikommenden, bis sie alle versammelt waren“. In der Neubearbeitung lesen wir nur: „Zum Fuße der Anhöhe führten die Wandeläcker“.

Sinn kann dieser kurze aber gewichtige Satz an dieser Stelle, in diesem Zusammenhange, in dieser Formulierung, welche doch gewiß mit Bedacht die Wandeläcker zum Hügel „führen“ läßt, nur dann haben, wenn der Verfasser im Stillen an die Richtigkeit der volksetymologischen Deutung glaubte, zu der er sich offen, durch Mitteilung der „Sage“, nicht bekennen mochte.

Die agrargeschichtliche Bedeutung dieser fatalen Wandeläcker hat v. Richthofen (U. 306 Anm. 1) nachgewiesen.

5.

Die Totius-Frisiae-Siegel und das Wappen der ostfriesischen Stände.

Das angebliche friesische Bundessiegel von 1327 nach den Beschreibungen von Ubbo Emmius, E. Fr. v. Wicht, J. J. Harkenroht. — Das große Totius-Frisiae-Siegel von 1324 und 1338. — Das Siegel von 1327 war Bruchstück des Landessiegels vom östlichen Hunsego. — Das Siegel von 1324/1338 gehört dem Stil nach in das 13. Jh.; dgl. der Stempel des Totius-Frisiae-Secretsiegels in Groningen; jenes ist das Haupt-, dieses das kleinere Geschäftssiegel. — Das angebliche friesische Bundessiegel von 1327 Vorbild für spätere Sphragistik und Heraldik Ostfrieslands. — Das Emdener Kriegsratsiegel mit der Jahreszahl 1595. — Das ostfriesische Ständewappen von 1678. — Siegel der ostfriesischen Stände resp. der ostfriesischen Landschaft. — Upstalsbom-Taler von 1865. — Titelvignette der „Upstalsboom-Blätter“.

Am 24. Mai 1327 ließen die (beiden) *Judices Selandini* des Fivelgo und die *Consules* dort auf Bitten der „*Judices universitatis in Apingadamme*“ das Stadtrecht dieser *Commune* aufzeichnen, indem sie in der Einleitung dieses sog. „Bauerbriefes“ erklärten, der „*communis consensus omnium Frisonum in Upstallesbame in publico cetu*“ habe sich dahin ausgesprochen, „*ut civitates et oppida suis iuribus permanent*“. Wir sehen also hier deutlich, wie die beiden Distriktsjuraten des Fivelgos in Gemeinschaft mit der Landschaftsbehörde ein generelles „Weistum“ des Upstalsbom-Convents in einem speziellen Fall zur Ausführung bringen (s. S. 76, Z. 3 v. o.). Außerdem bestätigen die „*Judices Selandini totius Frisiae in Upstallesbome congregati*“ diese Statuten von Appingedam in einer am nachfolgenden 2. Juni „in Upstallesbame“ ausgestellten, der Haupturkunde transfigierten, „*sigillo totius Frisiae*“ beglaubigten Separat-Urkunde (v. R. U. 288 ff.; Groninger UB. I No. 309).

Dieses ist der noch vorhandenen Urkunde leider verloren gegangen, wir besitzen aber drei von einander unabhängige Beschreibungen desselben, von Ernst Friedrich v. Wicht, von Ubbo Emmius und von J. J. Harkenroht. Die v. Wichts ist wohl älter als die von Emmius, diese mag aber hier zuerst mitgeteilt werden, weil sie bisher ziemlich allgemein als die authentische angesehen worden ist und mehrfach spätere Darstellungen beeinflußt hat. Sie ist in der zweiten, 1598 vollendeten Decade seiner R. Fr. H. (S. 91, Ausg. von 1616 S. 196)

zu finden und lautet: „Sigilli imago erat vir toto corpore armatus, dextra lanceam tenens, sinistra strictum ensem ferens in humerum inclinatum, consistens sub arbore“; Format und Umschrift werden nicht mitgeteilt. Im Wesentlichen stimmt damit Harkenroht (Oostfr. Oorspr., 1731, S. 547) überein, doch fügte er ein Paar für die Kritik erhebliche (im folgenden gesperrte) Worte hinzu, die bekunden, daß er das Siegel selbst vor Augen gehabt haben muß: „dit algemeene friesche zegel was een geheel geharnaschte man, houdende in den regter hand eenen spiesse by den voet staande, ende in den linker hand een blood uitgetogen sweerd naa den schouder gedraait, den schede op den zijt hebbende, staat onder eenen groenen boom“. Der „grüne Baum“ ist gedankenlos-ungeschickte Übersetzung von „frondente sub arbore“ bei Hamconius, dessen Versificierung der Emmius-Worte Harkenroht seiner eigenen Beschreibung überflüssiger Weise hinzufügt. Die Umschrift wird wieder nicht angegeben.

In einem Hauptpunkt abweichend ist das, was E. Fr. v. Wicht in einem niederdeutschen Passus seiner sonst hauptsächlich lateinisch abgefaßten „Annales Frisiae“ mitteilt⁷⁹⁾; die Abweichungen vom Emmius-Text sind im folgenden wiederum gesperrt. Er sagt, das Transfix sei „mith ein vorsegelinge doergetagen, warvan ith teken was ein stande bilde eyns mannes mit ein spese in de rechter hant, in de lichtre hant ein blot swerth aver de schulder und de schede, in sin vulle rüstinge, und vort an de lichter sith eyn stande frows bilde: est sigillum Upstalsbom.“

Im Transsumpt, welches die Grafen Edzard, Christoffer und Johann von Ostfriesland auf Bitten der Stadtbehörde von Appingedam am 15. Mai 1564 von dem „Bauerbrief“ mit seinen beiden Transfixen⁸⁰⁾ fertigen ließen⁸¹⁾, ist keine Beschreibung der Siegel gegeben; aus der Angabe, daß „nogtans de segulatie ganz opregt, ongecancellert und den inschrift nog leesbaer, ok de transfixen gaef [ganz] upregt mit oere segelen, sunder alle argwaen, vri unde ungetwyfelt bevonden“, ergibt sich für unsere Zwecke nichts.

Das von Emmius u. s. w. beschriebene Siegel von 1327 galt seitdem lange Zeit für das, „welches die gemeinen Friesen gebraucht haben sollen“. Als Matthias v. Wicht durch einen ungenannten „werten Gönner“ vor 1746 Abschrift des Schiedspruchs der *Judices Selandiarum* zwischen Rüstringen und Bremen von 1324 aus einem „auswärtigen Archiv“ (Bremen) nebst Beschreibung des großen daran befindlichen Siegels

erhielt, wußte er damit nichts anzufangen und hielt es in seiner Verlegenheit für das Siegel von „Rüstringen und dem darunter gehörigen Stadlande“⁸²). Halsema (Verhandelingen d. Genootschap pro excolendo iure patrio II 301, vR.U. 496) meinte 1778, das Siegel von 1324 möge ein Secretsiegel von ganz Friesland, das von 1327 das gemeinsame „Wappen“ der Versammlung in Upstalsbom sein; Wiarda (Landtage S. 81) hielt das neu bekannt gewordene Siegel für einen „Irrtum“; die Umschrift sei „gar zu lang (Landt. S. 167 ff.), als daß sie um ein wächsernes Siegel hätte angebracht und lesbar darin abgedruckt werden können“. Ohnehin sei eine solche Umschrift von Siegeln ganz ungewöhnlich; er bezweifle daher die Echtheit der Umschrift; vielleicht habe der ungenannte Freund und Abschreiber diesen Vers selbst gemacht; vielleicht sei es das von Hamelmann (Oldenb. Chron. S. 116; die Abbildung in Holzschnitt ist wertlos) abgebildete, der Beschreibung nach ähnliche Siegel von Östringen. Jedenfalls sei gewiß, daß, wenn sonst der Abschreiber das Siegel richtig beschrieben habe, es nicht das gewöhnliche upstalsbomische Landtagssiegel gewesen sei; es möchte sein, daß die friesischen Stände nachher ihr Siegel verändert und dagegen „die Mutter Gottes gegen einen Eichbaum vertauschend, das unter der Urkunde von 1327 hangende Siegel angenommen hätten, welches doch aber wohl nicht zu vermuten ist“.

1854 brachte dann Ehrentraut als Beigabe zum 2. Teil seines „Friesischen Archivs“ (s. dort auch S. 388) eine nicht ganz einwandfreie Abbildung des Totius-Frisiae-Siegels von 1324 in Steindruck⁸³) (mit dem schon bei M. v. Wicht sich findenden Lesefehler „plebe“ statt „prole“ in der Umschrift), wodurch wenigstens die Zweifel an seiner Authentizität und der Echtheit der Legende beseitigt wurden⁸⁴); sein problematisches Verhältnis zu dem immerfort auf des Emmius Autorität sich im Ruf der Echtheit behauptenden Siegel von 1327 blieb indessen unaufgeklärt. Bolhuis van Zeeburgh (Kritiek der friesche Geschiedschrijving, 1873, S. 18 Anm. 1) nannte das Emmiussiegel „het kleinzegel“ und verbesserte den Lesefehler in der Umschrift des großen. Pannenberg („Das Wappen der ostfriesischen Stände“, Ostfries. Monatsbl. IV, 1876, S. 98), von der Authentizität des 1327^{er} Siegels überzeugt, meinte, indem er in einem etwas unklaren Satz offenbar das große Totius-Frisiae-Siegel mit dem außerdem erhaltenen Secretum-Stempel für gleichwertig hielt, das „Mariensiegel schein besonders bei Rechtsstreitigkeiten gebraucht zu sein“. v. Richthofen (U. 496) äußerte 1880 sein Bedenken, daß sich die Upstalsbomer Versammlung in den Jahren

1324 und 1327 zweier ganz verschiedener Siegel bedient habe; die Figuren des Siegels von 1327 seien vielleicht schon zu Emmius' Zeit nicht mehr zu erkennen gewesen. Diesen Gedanken scheint H. Reimers (Upst. S. 19) aufgenommen zu haben: Emmius habe das Siegel von 1327 „offenbar in stark beschädigtem Zustande gefunden; der eine der beiden Bewaffneten (des Siegels von 1324) war noch zu erkennen. Von der Marienfigur scheinen nur noch undeutliche Bruchstücke vorhanden gewesen zu sein, die er, wohl in Gedanken an den Upstalsbom, als Zweige eines Baumes ansah; er gab daraufhin von dem Siegel, so wie er es sich glaubte ergänzen zu sollen, seine Beschreibung.“

Der Zweifel, ob der Totius-Frisiae-Bund bei Upstalsbom in der Zeit von 1324 bis 1327 ein neues Siegel angenommen, wird durch die im Jahre 1898 durch P. J. Blok mitgeteilte Auffindung des Siegels von 1324 an einer Urkunde vom 13. März 1338 in den Archives nationales zu Paris auf das gründlichste beseitigt (s. Anm. 22). Auch die Vermutung, daß das Emmius-Siegel von 1327 das „kleinzeigel“ des Convents gewesen sei, trifft nicht zu. Zunächst ist es unwahrscheinlich, daß dieser einen so wichtigen Akt wie den von 1327 nicht mit seinem Hauptsiegel bekräftigt haben sollte; sodann wird weiterhin gezeigt werden, daß ein anderes Nebensiegel vorhanden war.

Die gewichtige Frage bleibt aber immer noch bestehen, was es denn mit dem von E. Fr. v. Wicht, Emmius und Harkenroht tatsächlich gesehenen und beschriebenen Transfix-Siegel von 1327 eigentlich für eine Bewandnis hat.

Den richtigen Weg zur Erkenntnis hat bereits Pannenberg gewiesen, ohne sich dessen bewußt zu sein. Um des Emmius Beschreibung gegenüber der v. Wichtschen zu verteidigen, berief er sich in seiner oben erwähnten Abhandlung von 1876 (S. 99) auf die analoge Bildung eines „Siegels des östlichen Teils von Hunesgo“ aus dem 15. Jh., welches „einen geharnischten Ritter unter dem Baume“ darstellt. Dieses lange von mir gesuchte Siegel hat F. Ritter aufgefunden. Es ist das in Oorkondenboek van Groningen en Drente (I 1896 Taf. III 3)⁸⁶⁾ abgebildete runde, bis auf einen kleinen, in die Legende eingreifenden Defekt wohl erhaltene

† S'. TERMINI · ORIENTA [LIS · HV] NESGONIE,

welches an Urkunden von 1372, 1387, 1393 und 1400 (von denen das 1., 3. und 4. nur in geringen Bruchstücken erhalten sind) hängt. Es stellt einen nach der Zeitsitte geharnischten Krieger dar, mit der

Schwertscheide umgürtet („und de schede“, v. Wicht; „den schede op den zijd hebbende“, Harkenroht), in der rechten Hand eine aufgerichtete Lanze mit kleinem Fahnentuch, die nach dem rechten Fuß herabreicht („by den voet staande“, Harkenroht), in der linken Hand das bloße geschulterte Schwert haltend, zu seinen beiden Seiten pflanzliche Gebilde, wie sie auf mittelalterlichen Siegeln zur Ausfüllung leerer Teile des Siegelfeldes beliebt waren. Zur Rechten des Ritters ist es ein kräftiger beblätterter Stiel, der oben in eine große Blume ausläuft: das zu seiner Linken („an de lichter sith“, v. Wicht) ist wunderlich: aus einem etwa bis zum Ellbogen des Ritters hinaufreichenden kräftigen, mit leichtgeschwungenen Längsfalten bedeckten Stamm erheben sich drei, in mehreren kleeblattförmigen ausgegründeten Blättern endigende Äste, deren oberster sich bis zum Kopf des Ritters erhebt. Noch ist zu sehen neben dessen linkem Bein ein monogrammartiger Gegenstand⁸⁶⁾, durch etwas wie eine Schnur mit dem äußersten linken Zweig der zur Linken des Ritters befindlichen Pflanze verbunden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß wir es hier nicht, wie Pannenberg noch meinte, mit einem Seitenstück zu dem Transfix-Siegel von 1327 zu tun haben, sondern mit diesem selbst, d. h. dieses wie jenes waren Abdrücke desselben Stempels.

Daß in den Beschreibungen des Exemplars von 1327 verschiedenes, in unserer Abbildung eines gut erhaltenen Stücks sichtbares Detail fehlt, kann nicht Wunder nehmen. Zunächst ist Emmius in Siegelangelegenheiten durchaus nicht so „sachkundig“, wie Pannenberg ihn nennt, oder so zuverlässig, wie wir ihn uns wünschen möchten: bei einem andern, ihm vorliegenden Exemplar unseres Hunsego-Siegels an den sog. Willküren Focke Ukenas beschränkt er sich auf folgende Beschreibung des Bildes: „viri armati sinistra gladium, dextra hastam tenentis imago“ (OUB. I S. 343 Anm. 82). Außerdem muß das Transfix-Siegel nicht bloß im allgemeinen stark abgenutzt, sondern auch am Rand und an der linken Seite des Bildes erheblich beschädigt gewesen sein. Dieß folgt daraus, daß keiner der Beschreiber, auch nicht der so exakt sich gebärdende Harkenroht, ein Wort von der Umschrift bemerkt, daß das Fahnentuch am obern, die Querstange am untern Ende des Speerschafts, die Pflanze zur Rechten des Ritters nicht erwähnt werden; vor allem aber daraus, daß E. Fr. v. Wicht die merkwürdigen Längsfalten an dem Gegenstand, den er zur Linken des Kriegers sah, für die Falten eines Frauengewandes halten konnte.

Bei flüchtiger Betrachtung eines schlecht erhaltenen, verdrückten, abgeschliffenen Exemplars unseres Hunsego-Siegels kann dessen ganz ungewöhnlich gebildeter Baumstamm Anlaß zu diesem offenbaren Irrtum gegeben haben; unter tausend anderen Siegeln wird man keines finden, welches bei sonst formaler Gleichheit die Möglichkeit eines so wunderlichen Irrtums böte. Dadurch aber wird außer Frage gestellt, daß das von Emmius an dem Transfix von 1327 vorgefundene und beschriebene Siegelbruchstück (wie wir es nennen dürfen) von einem Hunsego-Siegel herrührte, also kein „Totius-Frisiae-Siegel“ war.

Wie aber kam das Hunsego-Siegel an die von den Judices Selandini nach ihrer eigenen Versicherung mit dem „Sigillum totius Frisiae“ bekräftigte Urkunde?

Um dieß zu verstehen, müssen wir uns einer mißbräuchlichen Praxis dieses oder jenes älteren Archivbeamten erinnern. Th. Ilgen (Sphragistik, 1912 S. 58) gedenkt kurz der Tatsache, daß „Urkunden, die nach Schrift und Inhalt unverdächtig, heutzutage Siegel aufweisen, welche erst in späteren Jahrhunderten angehängt sein können, und bei denen sich irgend ein Zusammenhang mit dem Urkundenaussteller oder anderen im Text genannten Persönlichkeiten überhaupt nicht ermitteln läßt“. Dem Transsumpt von 1564 zufolge war die Haupturkunde von 1327 „van olderdum op drie plaetsen corrodert und verrottet“; Emmius charakterisiert das Juraten-Transfix als „tabulae vetustate pene corruptae“; das große Totius-Frisiae-Siegel war besonders schwer und sperrig; der Pergamentstreifen, an dem es hing, wird durch die Feuchtigkeit, welche das Verrotten der Urkunde bewirkte, ebenfalls angegriffen gewesen sein; mangelhafte Fürsorge eines gleichgültigen Archivars kam natürlich hinzu; es bedurfte nur eines kleinen unglücklichen Zufalls, so löste das in seiner Consistenz schon gelockerte Siegel sich ab, fiel herab, zerbrach, die Bruchstücke wurden beseitigt. Diesen Mangel formell zu verdecken, wurde an dem zurückgebliebenen Siegelstreifen ein gerade zur Hand liegendes loses Siegel (wie sie in Archiven leider genug sich finden), dessen Gepräge un deutlich geworden, mehr oder weniger geschickt neu befestigt. Solcher Verfälschung müssen E. Fr. v. Wicht, Emmius, Harkenroht zum Opfer gefallen sein.

Das große Totius-Frisiae-Siegel⁸⁷⁾, welches gewiß ursprünglich auch dem Transfix von 1327 angehängt war, wurde nach v. Richt-hofens Ansicht (U. 496) als Siegel für die Upstalbomer Versammlung angefertigt, als die Westergoer i. J. 1323 „die verschollenen älteren Upstalbomer Versammlungen in veränderter Gestalt wieder herzustellen versucht hatten“. „Nichts berechtige anzunehmen, daß bereits die Jurati vom Upstalsbom im 12. und 13. Jh. irgend ein eigenes Siegel besessen hätten“. M. E. berechtigt dagegen nichts, anzunehmen, daß während dieser ganzen Zeit nichts Schriftliches von ihnen ausgegangen wäre, und daß sie sich dabei nicht, wie alle sonstigen friesischen Landschaftsbehörden, eines eigenen Siegels bedient haben sollten. Vielmehr geht m. E. aus der Einleitung der sog. „Leges Upstalbomicae“ von 1323 deutlich hervor, daß damals „constitutiones Opstallisbaem habitae et constitutae“ vorhanden waren, deren „reformatio“ nur geschehen konnte, wenn sie schriftlich vorlagen, und deren Authentizität nur dann zweifellos war, wenn sie ordnungsmäßig besiegelt waren.

Diese Vermutung wird dadurch unterstützt, daß das große Totius-Frisiae-Siegel im Stil seiner figürlichen Darstellung gewiß nicht dem dritten Jahrzehnt des 14. Jh. entspricht. Auf das 13. Jh. weist entschieden die rundbogige Kleeblattform, welche den unteren Abschnitt des Siegels (mit den beiden knieenden Geistlichen) nach oben abschließt, zusammen mit den eine ausgesprochene Eigentümlichkeit dieser Kunstperiode bildenden Lilien an den Treffpunkten der Rundbogen.

Außer diesem Siegel besitzen wir einen ihm in Bild und Umschrift ähnelnden Siegelstempel⁸⁸⁾, von dem Abdrücke an Urkunden nicht bekannt sind. Er ist wesentlich kleiner (7,5 cm gegen 12 cm) und daher, wie unsere Abbildung 2 zeigt, in der Darstellung vereinfacht, sonst aber dem großen Siegel in der Stilisierung entsprechend. Die Umschrift lautet sachlich abweichend

† S. SECRETVM: TOCIVS: FRISIE: AD: CAVSAS⁸⁹⁾.

Nach vorzüglicher Zeichnung von J. Bijtel ist es abgebildet im Groninger UB. I Taf. IV, 5; von dem dort benutzten Cliché ist unsere Abbildung genommen.

Der Stempel wird schon 1778 von D. F. J. Halsema („Regeringsvorm der Ommelanden“, Verhandelingen van het Groninger Genootschap pro excolendo iure patrio, II S. 302) erwähnt. Über seine

Entstehungszeit und Bestimmung sind mancherlei Vermutungen aufgestellt worden; nach „Friesche Oudheden“ (1875, S. 35; mangelhafte Abbildung ebenda Taf. 15, 2) hätte die friesische Landesversammlung beim Upstalsbom neben dem großen Siegel dieses kleinere, wie die Umschrift sage „ad causas“, „ten zaken“ im Jahre 1360, also vor der Groninger Restauration des Bundes, geführt. Eine eigene Untersuchung hat der Frage 1896 S(eerp) G(ratama) gewidmet⁹⁰); seine „waarschijnlijkheids-argumenten“ haben folgenden Weg genommen:

Als „contra-zege!“ für das große Siegel habe der „Ad causas“-Siegelstempel seiner Größe wegen wahrscheinlich nicht gedient; keines der erhaltenen großen Siegel habe einen Abdruck davon auf der Rückseite. Man müsse annehmen, daß er für einen ähnlichen Verband, wie der von 1323 war, bestimmt gewesen sei. Da liege die Vermutung nahe, daß dieß der Groninger Verband von 1361 war. Derselbe habe einen viel kleineren Umfang als der von 1323 gehabt; dieß werde vielleicht dadurch angedeutet, daß auf dem neuen Stempel nur ein knieender Geistlicher statt der beiden auf dem andern Siegel erscheine. Der neue Verband sei von Groningen ausgegangen: in Groningen befinde sich der Stempel in einer Sammlung anderer offizieller Siegelstempel verschiedener Landschaften. In dem Groninger Verträge von 1361 heiße es, die „gretmanni singulorum districtuum Zelandiae u. s. w.“ sollten sich alljährlich in Groningen versammeln „ut . . . causas pro utilitate communi pertractent etc.“; dieses sei in der Umschrift durch die Worte „ad causas“ einigermaßen angedeutet. Später sei dieser letztere Ausdruck den Umschriften von Siegeln namentlich der Städte hinzugefügt worden, „waar het bepaaldelijk vor de rechtspraak betreffende stukken wordt gebruikt“.

Dagegen ist zu bemerken, daß „Sigilla ad causas“ schon viel früher vorkommen (G. A. Seyler, Geschichte der Siegel, 1894 S. 114, bildet z. B. ein solches von 1311 ab), also nicht erst nach 1361, etwa gar nach dem Vorbilde unseres Stempels, üblich geworden sind; daß der causale Zusammenhang der „causae“ in der Urkunde von 1361 mit der Formel „ad causas“ in der Legende wohl nur für den herauszufühlen ist, der einen solchen durchaus aufspüren will; und daß wir das Vorhandensein des Stempels in Groningen auf andere, naturgemäßer erscheinende Weise bereits zu erklären versucht haben (s. S. 79). Betrachtet man unsern Stempel unbefangen, so ergibt sich bei allen kleinen sachlichen Differenzen im Einzelnen eine solche Übereinstimmung nach Stil und Bild mit dem großen Totius-Frisiae-

Siegel von 1324/1338, daß wir beide in dieselbe Zeit zu setzen keinen Anstand nehmen; eine mindestens ein halbes Jahrhundert spätere Nachbildung würde eine solche Concordanz der Formensprache schwerlich erreicht noch überhaupt beabsichtigt haben.

Unser Stempel bezeichnet sich selbst als ein „Sigillum secretum ad causas“. Nach der Praxis des mittelalterlichen Siegelwesens setzt dies voraus, daß neben ihm noch ein Hauptsiegel in Gebrauch war; dieses kann nach Lage der Sache nur das große Totius-Frisiae-Siegel gewesen sein. Eine entsprechende Vermutung hat schon Wiarda (Landtage S. 81 Anm. h) geäußert.

Die Terminologie beider Siegelumschriften ist beachtenswert. Als Siegelführer wird darin nicht eine bestimmte, an einen festen Sitz gebundene Corporation, eine Behörde, nicht der Convent beim Upstalsbom genannt, sondern „tota Frisia“, die „universitas Frisonum“ des Emo, das „ganze Fresland“, an welches schon im 12. Jh. sich die Wangerländer wandten, die vertragsmäßig zum Ausdruck gelangende Interessengemeinschaft wenigstens einer größeren Zahl friesischer Landschaften; es läßt sich daher nicht bestreiten, daß die Siegel auch von einer Bundesversammlung gebraucht werden konnten, die nicht gerade beim Upstalsbom tagte. Solche Fälle traten ein, als 1338 in Appingedam das Bündnis mit Frankreich geschlossen, 1361 der Sitz des reorganisierten Bundes nach Groningen verlegt wurde. Das dient unserer früher geäußerten Vermutung (s. S. 80) zur Stütze, daß der verlorene Hauptbrief des Bündnisvertrages von 1361 mit dem großen Totius-Frisiae-Siegel versehen gewesen sein möchte. Es setzt aber auch weiter voraus, daß, wie wir ebenfalls vermuteten, trotz aller politischen Zwischen- und Wechselfälle seit alter Zeit eine Art von Bundesausschuß bestand, der die Continuität des Bundesverhältnisses und seiner den Landfrieden schützenden Aufgaben wenigstens de iure wahrte, indem er sich im Besitz dieser Siegel befand, die wir nicht als Upstalsbom-Siegel, sondern nach Analogie deutscher Vorgänge als friesische Landfriedensiegel bezeichnen sollten. Daß die auf beiden Siegeln dargestellten knieenden Geistlichen diesen Ausschuß persönlich zu repräsentieren bestimmt gewesen sein mögen, sprachen wir auch schon aus.

Die beiden wie Schildknappen neben der Muttergottes auf-
gepflanzten Krieger stellen dagegen die „Universitas“ des friesischen
Volkes vor, nicht in ritterlicher Rüstung — „militares dignitates ab-
nuunt“, wußte schon Bartholomaeus Anglicus um die Mitte des 13. Jh.
— sondern in Volkstracht und Volksbewaffnung, gemäß der Parole
des Rüstringer Rechts (vR. RQ. 122, 26): „ac skilu wi Frisa use lond
wera mith egge (des Schwertes Schneide) and mith orde (des Speeres
Spitze) and mith tha bruna skelde“, wie das große Siegel es mit
besonderer Prägnanz zum Ausdruck bringt⁹¹⁾. Eine ähnliche Vorstel-
lung finden wir wieder auf den Siegeln des jeveländischen Östringen
(Studien zur Gesch. von Ö. R. Taf. B. 1) und des westerlauwers'schen
Ostergo (Friesche Oudh. Taf. 15, 5)⁹²⁾.

Ob die Jungfrau Maria besondere Schutzpatronin Gesamtfrieslands
war, weiß ich nicht; ihr Bild findet sich häufig genug auf friesischen
Corporations- und anderen Siegeln; das ist aber auch außerhalb Fries-
lands der Fall und mag nur Ausfluß der allgemeinen Marienverehrung
im Mittelalter sein.

Die bedeutende Größe von Haupt- und Sekrätssiegel — das den
Sphragistikern als besonders groß bekannte alte Stadtsiegel von Trier
hielt nur 1 cm mehr (13 cm) als jenes im Durchmesser — und die
dadurch bedingte Höhe der Herstellungskosten dieser Siegel lassen
schließlich noch den Wert erkennen, welchen Gesamtfriesland den
durch ihre Aufprägung zur Beweiskraft erhobenen Akten der sich ihrer
bedienenden Instanz beilegte, und damit auch die volkstümliche Bedeu-
tung dieser Instanz selbst.

Der durch eine eigenartige Complication veranlaßte Irrtum des
Emmuis hinsichtlich des angeblich 1327 gebrauchten „Upstalsbom-
Siegels“ ist für die Folgezeit in Ostfriesland maßgebend nach Inhalt
und Form geworden.

Die erste Spur davon zeigt sich schon bei seinen Lebzeiten in
dem um 1600 nach gefälliger Mitteilung von F. Ritter wahrscheinlich
vom Emdener Goldschmied Franz Ariens Müntinck in Silber gestochene

† SECRET · DER · COLONELL · VND · KRIGSRHATS · IN · EMD⁹³⁾.

Es zeigt (Abb. 4) einen der Zeitsitte entsprechend geharnischten, im
Profil nach Rechts gewendeten Mann mit galea cristata, das bloße
über die rechte Schulter gelegte Schwert in der Rechten, die Schwert-
scheide an der linken Seite, auf grasigem Boden, hinter ihm, zur

Rechten des Beschauers, zwei Bäume, ein stärkerer und ein schwächerer, von denen der erstere seine nicht stark ausgebildete Krone über das Haupt des Bewaffneten hinwegstreckt; im Siegelfelde, links und rechts von der figürlichen Darstellung, ist zu lesen

VPSTALS | BOOM
1595.

Es ist die Beschreibung des Emmius zu Grunde legende, aber im Einzelnen selbständige Composition; die Doppelbewaffnung des Kriegers mit Lanze und bloßem Schwert ist vermieden; letzteres ist naturgemäß mit der Rechten gefaßt; die Scheide ist als selbstverständlich hinzugefügt; statt der drei Eichen sehen wir nur zwei Bäume; ein Hügel ist nicht angedeutet.

Bald aber ging man weiter. In ihrem Selbstgefühl dem Landesherren gegenüber wünschten die ostfriesischen Stände ein eigenes Wappen. Sie bewiesen dem Kaiser aus dem Ubbo Emmius, daß Adel und Stände in Ostfriesland „seit undenklichen Zeiten“ ein „Gemein-Wappen“ gebraucht, worin „unter einem grünen Baum ein ganz geharnischter Mann gestanden, in der rechten Hand eine Lanze, in der Linken einen bloßen Degen haltend, welcher auf der Achsel aufgelehnet gewesen.“ Dieß sind die Worte des Emmius, nur der „grüne“ Baum ist Zutat, wohl aus dem „frondens arbor“ des Hamconius (J. J. Harkenroht, Oorspr. S. 547) entlehnt. Kaiser Leopold I. willfährte ihrer Bitte; er bestätigte und vermehrte dieses angebliche alte „Wappen“ im Wappenbrief vom 24. Januar 1678⁹⁴). Er verlieh ihnen darin: „einen roten Schild, in dessen Grund ein grüner Hügel (der auf der Wappenmalerei nicht deutlich dargestellt ist), aus welchem ein Eichbaum mit seinem grünen Busch und Ästen, und gleich daneben ein geharnischter Mann, in der rechten Hand ein Lanz, in der linken aber einen bloßen Degen haltend, von der rechten Achsel zur linken Seiten ein blaues Feldzeichen abhangend, die Degenscheide eingebunden, das Haupt mit einer offenen Beckelhaube bedeckt, von zwei weißen und soviel blauen Straußenfedern geziert“.

Auf des Emmius Autorität hatten die Stände ihr Gesuch gestützt; durch eine von ihnen vorgenommene leichte Veränderung seiner Wortstellung bewirkten sie aber — absichtlich oder zufällig? —, daß der „Ritter“, bei Emmius die Hauptfigur des Bildes, mit dem darin nur eine dekorative Nebenrolle spielenden „Baum“ den Platz wechseln mußte, der, indem er nun in die Haupt- und Mittelstelle des Wappenschildes hineinrückte, den Vorrang, den er bisher in der geschichtlichen

und dichterischen Überlieferung nicht ganz mit Recht genossen hatte, auch in der heraldischen Kunst gewann. Gewiß nur Zufall ist es, aber wie Ironie wirkt es, daß den auf ihre verfassungsmäßige Freiheit eifersüchtigen Ständen ein roter Schild verliehen wurde, der Schild, den einst die Nordmannen oder die Sachsen, die Freiheitsfeinde der Friesen, deren schlicht braunem Schilde entgegengetragen hatten. „Braun“ ist keine Wappenfarbe; „Gold“ hätte dafür eintreten können.

Die in dem Wappenbrief noch weiter enthaltenen Bestimmungen über die sog. „Nebenstücke“ des Wappens, Helm u. s. w., können wir hier, als unserm Thema abseits liegend, übergehen, ebenso wie ihre Darstellung in unserer Abb. 5 weggelassen ist. Nur die heraldische Anomalie, welche auf der Wappenmalerei die „Helmzier“ zeigt, sei erwähnt. Diese erscheint dort als eine auf dem Helm ruhende „geschlossene königliche Rangkrone“, von deren sie oben abschließendem „Reichsapfel“ sich ein mit zwei abflatternden Bändern geschmückter geharnischter Schwertarm erhebt. Nach gutem heraldischen Brauch gehört die „Rangkrone“ nicht auf den Helm, sondern eventuell statt des Helms auf den oberen Schildrand; auf dem Helm darf nur die sog. „Helmkrone“ stehen, welche der „alten (aus einem vier Lilien tragenden Reif gebildeten) Königskrone“ gleicht; auf eine „Rangkrone“ noch eine weitere „Helmzier“, wie hier in Gestalt des Schwertarms, zu setzen, ist nicht minder heroldswidrig. Der Text des Wappenbriefs spricht, für den Kenner unverfänglich, von einer „königlichen Cron“ auf dem Helm (Ostfries. Monatsbl. IV, 101), und meint damit die eben beschriebene offene alte Königskrone; erst der ungeschickte Maler hat sie so begriffswidrig verwandelt.

Das zopfige Gebilde des Wappenbriefs ist natürlich auch in das Siegel der ostfriesischen Stände übergegangen, doch nicht, ohne daß man es wenigstens anfänglich heraldisch besser und richtiger zu stilisieren versuchte. Auf zwei wohl bis gegen Ende des 18. Jh. gebrauchten Stempeln, einem größeren (4 cm Durchmesser) und einem kleineren (Abb. 6), beide mit der Umschrift: SIGIL:STATVVM—FRIS:ORIENT: ist übereinstimmend die geschlossene königliche „Rangkrone“ in die richtige „alte Königskrone“, d. h. die offene Lilien-Helmkrone umgeändert und der Baum mit dem Ritter wappenmäßiger zusammengefaßt. Davon ist man jedoch in späterer und neuester Zeit mit Unrecht wieder abgegangen, und hat sich genau an die Wappenmalerei gehalten. Es liegen mir vor Abdrücke von 4 verschiedenen Stempeln in der Größe von 4 cm, 2,9 cm (zwei in der Ausführung

sich unterscheidende Exemplare), 1,4 cm, alle mit der Aufschrift OSTFRIESISCHE LANDSCHAFT, deren größter noch heute bei feierlichen Beurkundungen gebraucht wird⁹⁵). Außerdem werden z. Z. für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr verwendet ein kunstloser Farbstempel und eine technisch gut ausgeführte Siegelmarke⁹⁶) mit der Aufschrift wie vorher.

Der Wappenmalerei von 1678 wurde ferner mit naturalistischer Übertreibung nachgebildet die Darstellung auf dem Revers des 1865 „zur Erinnerung an die Feier des 15. Dec. 1865“, d. h. der fünfzigjährigen Vereinigung Ostfrieslands mit dem Königreich Hannover, geprägten Talers. Die minutiöse Ausführung ist lobenswert, aber das Wesen des Medaillenstils verkannt. Man hat sich bemüht, den „Baum“ und den „Ritter“ in ihrem gegenseitigen Größenverhältnis möglichst der Natur gemäß zu bilden; unter einem 2,5 cm hohen Eichbaum, dessen stark belaubte Krone die ganze obere Hälfte der Bildfläche einnimmt, und an den Seiten noch tiefer herabreicht, steht mit seiner Turnierlanze das 1 cm hohe Figürchen des Ritters, dessen Schulterbreite dem Maß des Eichenstammes entspricht. Über der Eiche liest man in angeblichem Altfriesisch den beliebten Spruch

EALA FRYA FRESENA

Letzteres Wort in diesem noch nie befriedigend erklärten Motto (vgl. F. Ritter in Upstalsboom-Blätter I, 1912) soll wohl nicht den „in diesem Zusammenhang unmöglichen Genetiv Pluralis“ bedeuten, sondern man dürfte den niederdeutschen Nominativ Pluralis „Fresen“ durch Anhängung eines dem Friesischen entlehnten Plural-a ein bisschen „friesisch aufgeputzt“ haben.



Diesem Upstalsboom-Taler ist endlich die 1911 in Gebrauch genommene Titelvignette der „Upstalsboom-Blätter“ nachgebildet, welche ein etwas gefälligeres Verhältnis zwischen dem „Ritter“ und dem „Baum“ zeigt, der, wohl der zeichnerisch schwierigen Darstellung wegen, aus einer Eiche in einen anderen Baum, etwa eine Linde, verwandelt worden ist.

6.

Der Upstalsbom bei Aurich als Mittelpunkt der „Tota Frisia“.

Schwankender Begriff der „Tota Frisia“. — Beitritt des Westergo zum Upstalsbom-bund; Nichtzugehörigkeit Rüstringens. — Die Auricher Gegend natürlicher Verkehrsmittelpunkt und Tagfahrtsstätte zwischen Nordendi und Emsgau. — Andere friesische Tagfahrtsstätten. — Die Auricher Bierziese und die Upstalsbom-Tagungen.

In den vorhergehenden Abschnitten unserer Studie haben wir, nach kritischer Übersicht über die Anfänge und die Formen des vom Auricher Upstalsbom den Namen führenden Friesenbundes, die topographische Beschaffenheit dieser merkwürdigen Örtlichkeit an der Hand der mittelalterlichen Quellen und der älteren Schriftsteller betrachtet, welche den früheren Zustand derselben noch als Augenzeugen kannten; wir haben gesehen, welche darauf bezügliche Folgerungen aus dem Namen selbst sich ergeben, und welches Bild die Kleinkünste der Glyptik und Heraldik, Siegelstecher und Wappenmaler, davon geschaffen haben.

Nachdem wir so eine Reihe notwendiger Vorfragen erledigten, werden wir uns zum Schluß noch einmal mit der Lage des Upstalsboms im weiteren Sinne, in ihrer Beziehung zur politischen Geographie Frieslands, zu beschäftigen haben.

In der ersten Decade seiner R. Fr. H. (Ausg. von 1616, S. 35) sagt Emmius: „locus habendis comitiis non procul Aurica in campo, quem Upstalbomum dixerunt, omnium fere Frisicarum regionum medius, fuit constitutus“.

Nach Emo war die „universitas Frisonum“ am Upstalsbom vertreten; nach den „Küren“ kamen dort die Abgeordneten „fon tha sogun selondum“, nach den „Überküren“ die „aller Fresena“ zusammen; die Jeverschen Östringer sprechen 1327 von den Verbandstagen, welche „communitas terrae Frisiae in loco qui Opstellebom dicitur“ abhielt; die Juraten vom Upstalsbom nennen sich selbst in ebendem Jahre „judices Selandini tocius Frisiae“, und die beiden Siegel, deren sich der Bund bediente, bezeichnen sich als der „tota Frisia“ gehörig.

Es ist aber wohl zu beachten, daß die am Upstalsbom-Bund beteiligten Friesen da, wo sie dessen Umfang näher andeuten, diesen offensichtlich nicht als einen fest umgrenzten, sondern als einen fluctuierenden auffassen, indem sie den Anschluß weiterer Genossen

erwarten. So nennen die Westergoer 1323 in ihrem Entwurf der sog. „Leges Upstalbomicae“ neben sich nur ganz allgemein „ceterae Selandiae Frisiae“; am 8. Nov. 1337 schloß „communitas diversarum partium Frisiae“ das Bündnis mit Frankreich in der Hoffnung, daß auch „alii nostrae patriae“ demselben beitreten würden; die namhaft gemachten Districte, welche 1361 in Groningen den Upstalsbom-Bund zu reorganisieren beschlossen, taten dieß „cum ceteris iudicibus [et?] partibus Frisiae nobis, ut debent, adhaerere volentibus“.

Nehmen wir den Umfang „Frieslands“ so, wie ihn die hübsche nach v. Richthofen bearbeitete Übersichtskarte darstellt, die Ph. Heck seiner Altfriesischen Gerichtsverfassung (S. 411) beigegeben hat, d. h. vom Vlie (Zuidersee) bis zu dem schmalen Streifen friesischer Stammesart auf dem rechten Weserufer, so erscheint der Upstalsbom aus dem Mittelpunkt dieses Gebiets stark nach Osten verschoben, und für den Besuch der Westerlauwers'schen Friesen recht abseits und unbequem gelegen. Doch nichts spricht dafür, daß der Bund von vornherein einen nur annähernd diesen Grenzen entsprechenden Umfang gehabt habe.

Zu Emos Zeiten sehen wir in ihn einbegriffen den Fivel- und Hunsego. Vom Westerlauwers'schen Friesland nahmen wir an, daß der dortige Westergo (und gewiß auch der Ostergo) erst 1323 vornehmlich aus Gründen der Außenpolitik den Anschluß suchten. Wir würden also eine frühere Westgrenze des Bundes an der Lauwers suchen. Außerdem nennt Emo die Orientales Frisones. Zu diesen dürfen wir die Rüstringer in ihren alten Grenzen zwischen Made und Weser ebensowenig wie die Wurster und Würder auf dem rechten Weserufer zählen. Daß v. Richthofen (U. 481) dieß hinsichtlich der Rüstringer für die Zeit nach 1323 tut, ist unbegründet. Er kann sich dafür auf nichts anderes als scheinbar auf den Schiedspruch der Upstalsbom-Juraten von 1324 zwischen Rüstringen und Bremen berufen, tatsächlich aber nur auf die irrige Unterstellung, daß die Rüstringer als Friesen eo ipso dem Bunde angehört hätten. Mit gleichem Rechte dürfte er aus dem Schiedspruch auch die Zugehörigkeit Bremens zum Bunde folgern, denn diese Stadt erscheint nach den vorliegenden Urkunden genau in demselben Verhältnis zum Bunde, wie Rüstringen, d. h. als schiedsrichterliche Vermittelung suchende Partei.

Als Veranlassung des damaligen Unfriedens zwischen beiden Parteien geben die Urkunden der „Iudices Selandiarum“ nur die Tötung des Rüstringers Broder durch Bremer an; die Ratifikationsurkunde der Rüstringer vom 27. October 1324 (gedr. vR. U. 273)

läßt aber in leider undeutlicher Weise noch ein zweites Motiv durchblicken: ein Ekbert von Dockum (also ein Frieſe aus dem damals jedenfalls zum Upſtalsbom-Bunde gehörigen Weſterlauwers'schen Oſtergo) war von einem Rühringer erſchlagen worden; deſſen Heimatbehörde erkannte hierin nicht nur die Schuld ihres Landſmannes an, ſondern auch die Schuldloſigkeit der Bremer, indem ſie ſich verpflichtete, letztere eventuell ſchadlos zu halten. Die Sache wird ſo geſeſen ſein: bei einem in Frieſland (in Dockum?) ſtattgehabten Handgemeſe zwifchen Bremer und Rühringer Kaufleuten und Schiffern (bei dem jener Broder getötet ſein mag) hatte auch der irgendwie dazwiſchen geratene Dockumer ſeinen Tod gefunden; es würde alſo der ſchon in tit. XIV der „Lex Friſionum“, „de homine in turba occiſo“, ausführlich behandelte Tatbeſtand vorliegen; die objectiv zweifelhafte Täterschaft wurde von den Erben des Getöteten den Bremern beigemessen, und von ihnen gegen dieſe ein Verfahren anhängig zu machen gedroht, an dem die „judices Selandiarum“ als derzeitige Landfriedensbewahrer auch im Oſtergo pflichtmäßiges Intereſſe hatten. Die Rühringer aber, von der Schuld eines der Ihrigen überzeugt, intercedierten für die Bremer. Durch das zu erwartende vermittelnde Eingreifen der „Judices Selandiarum“ in dieſem Falle werden die Bremer ſich bewogen geſehen haben, auch in dem andern deren Schiedſpruch anzunehmen.

Die Betrachtung der geographiſchen Verhältniſſe führt zu der Annahme, daß beim Upſtalsbom zunächſt nur zu ſchiedsrichterlichen Aufgaben berufene Verſammlungen der dort aneinander grenzenden Frieſengau, des alten Nordendi (Norder- und Herlingerland) und des Emsgau, beſtanden, denen ſich allmählich in gemeinnützigem Intereſſe ſowohl weſt- wie oſtwärts benachbarte Diſtrichte angliederten und ſo, im Gegenſatz zu den iſoliert Bleibenden, den ideellen Begriff einer „tota Friſia“, einer „frieſiſchen Geſamtheit“, markierten.

Die Analogie ſolcher Vereiniſtage zwifchen verſchiedenen Territorialgruppen eines und deſſelben Stammes bieten in vor-karolingiſcher Zeit die Verſammlungen der Sachſen zu Marklo; zwifchen politiſchen Factoren verſchiedenen Stammes die der Stadt Bremen mit den Rühringern ſeit 1220 in Elſfleth, ſeit 1315 auf Hareger-Horne (Harrien bei Brake); mit den Herlingern ebenfalls in Elſfleth ſeit 1237.

Für dergleichen gemeinsame Tagungen zur Beratung gemeinschaftlicher Angelegenheiten und gegenseitiger Rechtshilfe zwischen Nordendern und Emsgoern bot die Gegend beim Auricher Upstalsbom einen besonders geeigneten Platz. Die im allgemeinen unwegsame Grenze zwischen beiden Gauen war die palus Endiriad; in sie sprang von Norden her die „terra Auricae“ halbinselartig vor; hier lag die höchste Erhebung Ostfrieslands, welche die einzige feste Landverbindung des Nordens mit dem Süden, der Nordseeküste mit dem Ufer der oberen Ems bot. Eine stark frequentierte Handelsstraße war das sicher nicht, aber eines gewissen ständigen Verkehrs wird sie nicht entbehrt haben, der ja auch zur Entstehung der Siedlung Aurich an diesem Grenzdefile führte.

Da aber das Auricher Land von seinem Nordender Hinterland wiederum durch weite unfruchtbare Heideflächen geschieden war, so stellte es gewissermaßen neutralen Boden zwischen den beiden Gebieten vor. Hier, wo die „via militaris“, wie es bei Emmius heißt, die Abgesandten beider Landschaften bequem zusammenführte, auf trockener Höhe, im Schutz des Waldes, auf oder bei einem Wiesenplan, der von seiner wirtschaftlichen Verwendung im übrigen Lauf des Jahres den Namen „Upstal“ führte und wo eine Wegesperre, ein „Ronnebom“, der „Upstals-Bom“, einen markanten Wegeabschnitt bildete, war der passende Platz für die „amicabiles congregationes“, die Graf Johann von Oldenburg lobte. War dessen Wert für solche Zwecke erst von den nächsten Interessenten erprobt und bewährt, fand er Anklang bei dauernder Benutzung, entwickelte sich vor allem dort eine regelmäßig wiederkehrende, für die Teilnehmer segensreiche Tätigkeit, so konnte es nicht ausbleiben, daß auch entferntere Landschaften, des weiten Weges ungeachtet, sich zum Besuch einstellten und zu gemeinsamer Arbeit willig waren, daß „tota Frisia“, mit Ausnahme derer nämlich, die frondierend bei Seite standen, hier den willkommenen Mittelpunkt ihrer auf den Schutz des bei ihr leider so gebrechlichen Landfriedens gerichteten Sorgen und Mühen gerne suchte und fand.

Beim Upstalsbom waren von der Natur die örtlichen Verhältnisse germanischer Art so entsprechend gestaltet, daß man nicht nötig hat, zur Begründung ihrer Wahl, wie Wiarda (Landtage S. 9), zu dem beliebten Auskunftsmittel der Annahme einer „von heidnischen Priestern zu ihrem Gottesdienst geweihten Stelle“ zu greifen, wofür an dieser

Stelle kein Anzeichen vorliegt, es sei denn, daß man die westfälische Entdeckung, die „Boombarge“ seien eigentlich „Wodansberge“, auch hierher übertragen will (s. S. 103). Das Vorhandensein des heute so genannten, angeblich früher den Namen „Upstal“ führenden Hügelgrabes ist jedenfalls kein Indicium dafür, wenn schon Wiarda meint, die von ihm vermutete Cultusstätte möge, „wie die Chöre in unsern Kirchen auch zu Grabstätten vornehmer Personen gedient haben“.

Man hat wohl gefragt, warum man denn den Versammlungsplatz nicht nach dem Ort Aurich selbst, dessen Existenz mindestens um die Mitte des 12. Jh. nicht zweifelhaft ist, verlegt habe? Germanische, in Friesland lang gewahrte Sitte, der, wie wir eben sagten, die natürliche Beschaffenheit der freien Waldstätte besonders zusagte, gab hier den Ausschlag. Ihr war es gemäß, Beratungen aller Art „im Freien, unter offenem Himmel, im Walde“ abzuhalten, „die Nähe eines Flusses, eine Insel im Fluß dazu zu bestimmen“, „einen Ort zu wählen, wo die Grenze verschiedener Landschaften zusammenstieß“ (J. Grimm, D. Rechtsaltert. 793. 244). Beispiele genug bietet dafür die friesische Geschichte. An den beiderseitigen Ufern der Östringen von Rüstringen scheidenden Made lagerten sich im drittletzten Jahrzehnt des 12. Jh. die Vertreter beider Stämme, um über das Wasser hinüber ihre Friedensverhandlungen zu führen; an dem von der Palus Waplinga gebildeten Almer-See, der Grenze von Uprüstringen und Ammerland, trafen sich 1438 die Jeverländischen und Oldenburgischen Friedensunterhändler; die Brücke über den Upschlot, das Grenzgewässer zwischen Herlingen und Östringen, diente wiederholt den Ostfriesen und Jeveringern als gemeinsame „dagestede“ (z. B. 1432 und 1477, OUB. I, No. 407; II, No. 996); „beneven dem Swine“, „uppe dem Swine“, d. h. auf einer, durch allmähliche Bildung des Jadebusens, Dauens gegenüber, entstandenen Insel, die später „Schweinsort“ hieß, hielten seefahrende Friesen das 15. Jh. hindurch häufige Tagfahrten ab.

Im Orte Aurich selbst mag auch in älterer Zeit die unmittelbare Nähe eines gräflichen Beamten oder Vertrauten lästig gewesen sein. Ein mittelbares Verhältnis des Oldenburger Grafen zu den Upstalsbom-Versammlungen könnte aber doch vielleicht durch die Überlieferung hindurch scheinen. Dieselben bezogen nach dem, einen Anhang zum „Östringer Grafenrecht“ im ältesten oldenburgischen Lehnsregister bildenden „Auricher Grafenrecht“ (s. S. 85) von jedem in Aurich verkauften „legel“ Bier eine Abgabe von 2 Sterlingpfennigen. Die

Kleinheit des Orts, die immerhin beschränkte Menge der ihn passierenden Fuhrleute und Reisenden konnte an sich kaum einen nennenswerten Ertrag dieser Steuer erwarten lassen. Anders war es, wenn in der Pfingstwoche die Jurati aus „ganz Friesland“, die Redjeven der einzelnen Landschaften, zahlreiche „Nobiles“, die Schar der Supplicierenden beim Upstalsbom zusammenkamen, und bei ihren Gastfreunden in Aurich und den naheliegenden Dörfern oder in notdürftigen Herbergen einkehrten — denn bis zum Biwakieren in kühlen Frühjahrstagen wird sich die Freude der Friesen an der freien Natur kaum gesteigert haben. Dann, nach Schluß der Beratungen, wird „unse leve fruwe de beerkanne“ regelmäßig ihr Regiment angetreten haben; der mittelalterliche Durst der Friesen, ihre „Bierehrlichkeit“ bei Gelagen (vgl. die Schilderung des Henricus Ubbius, Emden Jahrbuch XVIII, 107) war ja weltbekannt:

Sunt potatores sub celo non meliores!

Nachträge.

1. zu S. 76.

Der „judex Selandinus“ wird in den nur aus dem Ende des 15. Jh. überlieferten friesischen Übersetzungen der „Leges Upstalbomicae“ „opstalling“ genannt: Wiarda, Landtage, S. 136; vR. RQ. 106. 535; vR. U. 263 Anm. 1; die verkürzte Form „upstal“ in dem von W. Steller („Zu den Upstalsbomer Gesetzen von 1323“ in „Beiträge zur Deutschkunde“, Festschrift, Th. Siebs zum 60. Geburtstag dargebracht von seinen Schülern, Emden 1923, S. 137 ff., besonders S. 147. 151) abgedruckten friesischen Text der „Leges“ beruht wohl nur auf einem Schreib- oder Lesefehler der im 17. Jh. nach einer Hschr. des 15. Jh. gefertigten Abschrift. Das Wort „opstalling“ hat zu mancherlei überscharfsinnigen Deutungen (Wiarda l. c. S. 4; Siebs bei Heck GV. 362; Borchl. 342 Anm. 1) Veranlassung gegeben, die m. E. fehlgreifen. Wollte man den „Judex Selandinus“ mit einem kurzen handlichen Wort der Volkssprache bezeichnen, so war es das einfachste und zweckentsprechendste, ihn irgendwie nach dem Ort seiner Tätigkeit zu benennen. Das volle Wort „Upstalsbom“ mittels Anhängung einer Ableitungssilbe dazu zu verwenden, war unschön und schleppend; das Grundwort „bom“ zu benutzen, war schon wegen der dabei sich

ergebenden absoluten Unbestimmtheit des Begriffs widersinnig. So nahm man das Bestimmungswort, den „upstal“, den „campus“, die „area“, auf oder bei der ja tatsächlich die Versammlungen stattfanden, und bildete mit glücklichem Griff, etwa im Anklang an „havedling“, die bequeme Form „upstalling“ (beide Worte wurden später gelegentlich sogar für gleichbedeutend gehalten, vR. Fries. WB. s. v. „opstalling“). Mißverständnis konnte daraus nicht entstehen, weil, wie wir annehmen mußten (s. S. 99), das Wort „upstal“ und seine ursprüngliche Bedeutung in Friesland vergessen waren.

Mögen die friesischen Übersetzungen der „Leges Upstalb.“ mit diesen gleichzeitig oder später entstanden sein, so liefert doch das von ihnen angewandte Wort „opstalling“ auf alle Fälle einen neuen Beweis dafür, daß der Upstalsbom-Convent nicht schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jh. sich aufgelöst hatte und 1323 wieder neu errichtet werden mußte. Denn einen solchen echt volksmäßig den Kern der Sache erfassenden Ausdruck kann man sich nur entstanden denken aus andauernder, gewohnheitsmäßiger Vertrautheit des Volkes mit der Sache selbst. Es ist die vox populi, die daraus spricht, nicht ein ad hoc von einem Übersetzer geschaffenes Kunstwort.

2. zu S. 99, Z. 7 v. U.

Durch F. Ritters freundliche Vermittelung hat mir Herr Bernh. de Vries-Emden folgende Mitteilungen aus der von H. Jellinghaus bearbeiteten neuesten Auflage von E. Förstemanns „Altdeutschem Namenbuch“ (2. Bd. 2. Hälfte, Bonn. 1916) zukommen lassen:

Opstal: ehemaliger Gemeindegrund in Ypern, Provinz Westflandern; eine gemeinsame Weide bei Bas-Warneston, ebenda. — „Es gibt Fluren oder Weiler, Opstal genannt, in der Provinz Antwerpen, Gemeinden Berendrecht, Oorderen, Merxplas, Thielen; in Westflandern, Gemeinde Lauwe; in Ostflandern, Gemeinden Buggenhout, Dickele, Mater. — „1250: omnes terrae in villa Antwerpensi, quae vulgariter opstalle nuncupantur, in quibus scilicet ad praesens nulla aedificia sunt constructa“; „1289, Elsene (bei Brüssel): commune pasture con dit opstal“. — „Nach den Zeugnissen mittelalterlicher Urkunden ist ein opstal in den flämischen Landesteilen ein gemeiner Grund oder auch . . . ein Standplatz in einer Verkaufshalle.“

Dazu ist zu bemerken: die erstere Bedeutung ist eine Bestätigung des Ergebnisses, zu welchem unser Text gelangte; die letztere, städtischen Verhältnissen angepaßte neue stark beschränkte Bedeutung geht ebenfalls auf die ursprüngliche eines „freien Platzes“ zurück, auf dem Verkaufsstellen errichtet wurden.

Zu guterletzt sehe ich, daß Jellinghaus (Grundw. s. v. stal) noch angibt: mndl. opstal = Gerichtsplatz. Diese Deutung ist verallgemeinernd abgeleitet aus den Rechtshandlungen, die auf oder bei dem Upstal stattfanden, der von dem Auricher „bom“ seinen Unterscheidungsnamen führte und weit umher als Dingstätte (doch mit sachlich beschränkter Zuständigkeit) berühmt war.

ANMERKUNGEN.

S. 66, ¹⁾ Die Citate geben einen nach den besten mir z. Zt. bekannten Handschriften der „Östringer Chronik“ (cod. A. des Oidenb. Ld. Arch., cod. Werdum. in Jever, cod. Auric. No. 6) nach Möglichkeit zurechtgeschobenen Text. Nach den Ausführungen von 1898 in meinen „Studien z. Gesch. von Östringen u. Rüstringen“, S. 9 ff., deren Ergebnisse hinsichtlich einzelner Datierungen der Modification bedürfen, scheint man sich mit dieser im 16. Jh. so schmäählich mißhandelten interessanten Quellenschrift nicht anderweitig beschäftigt zu haben, außer daß H. Reimers ihre Benutzung durch Emmius untersucht hat. (Die Quellen der *Rerum Frisicarum Historia* des Ubbo Emmius, Emd. JB. XVI, 1907, S. 248 ff., Sonderdr. S. 215 ff.) Ein in Hinsicht auf die lebhaften „heimatkundlichen“ Bewegungen unserer Zeit besonders arger Unfug ist es, daß der in Wahl und Ausführung seiner Veröffentlichungen nicht immer glückliche „Friesen-Verlag“ in Wilhelmshaven im „Oldenburger Almanach für 1921“, S. 39-47, die „Östringer Chronik“ nach dem Text der 1875 anonym vom Oberamtsrichter Wolf in Varel herausgegebenen allerelendesten, vielfach ganz unverständlichen Hschr. der „Jeverschen Chronik“ wort- und annähernd buchstabengetreu abgedruckt hat. Selbst eine Wiederholung des auch recht mangelhaften Textes der Riemannschen Ausgabe von 1896 wäre vorzuziehen gewesen.

S. 66, ²⁾ Ich bediene mich hier und im folgenden der alten Namensform der Landschaft, die bis ins 15. Jh. üblich war und erst seitdem allmählich zu Harlingen geworden ist. Auch die Stadt Harlingen in Holländisch-Friesland hieß noch 1482 Herlingen.

S. 67, ³⁾ Hier liegt sicher nicht der im Hunsegoer und Emsgoer Text der 16. allgemeinen „Küre“ (vgl. vR. RQ. 30, 17) mit Todesstrafe bedrohte Fall des „Landesverrats“ vor, daß ein friesischer „sceltata“ die Hilfe sächsischer Ritter ins Land holte. Die „gemeinen Friesen“ wandten sich an die in Östringen verfassungsmäßig zuständige Instanz, den sächsischen Amtsgrafen. Die „vif hertogen“, welche die Chronik demnächst in Östringen einfallen läßt, sind nicht „Sage“ (C. Woebcken, *Wanderfahrten durchs Friesenland*, 2. Aufl. 1921, S. 6), sondern die allzu wörtliche deutsche Wiedergabe des im verlorenen lateinischen Urtext vorauszusetzenden Wortes

„duces“, wie z. B. noch 1317 und 1318 die Grafen von Oldenburg urkundlich sich so nannten als Heerbannführer der (Rüstringer) Friesen. Fünf, von vornehmen Herren als Kriegsgefährten des den Zug leitenden Oldenburger Grafen geführte Colonnen bildeten das Angriffsheer.

S. 67, ⁴⁾ Schreiben Papst Hadrians IV. an Erzbischof Hillin von Trier und andere, 1156/1158, in Arch. d. Gesellsch. f. ältere deutsche Gesch. IV, 1, 1822 S. 433; Östring. Chron.; Helmold, Chron. Slav. IV c. 6. 82.

S. 67, ⁵⁾ F. Philippi, Sachsen Spiegel und Sachsenrecht, in Mittlgn. d. Instituts f. Österreich. Gesch.-Forsch. XXIX, 1908, S. 245.

S. 68, ⁶⁾ Heck GV., S. 10. Vgl. Borchling, Die älteren Rechtsquellen Ostfrieslands, 1906, S. 22, der sie „um 1200“ ansetzt.

S. 68, ⁷⁾ D. h. in den beiden sog. Hunsegoer Pergamenthandschriften v. Richt Hofens, die dieser selbst sehr verschieden datiert hat, RQ. S. XXIII: Ende 14., Anf. 15. Jh.; U. II 147: um 1300; U. I 205: Ende 13., spätestens Anf. 14. Jh., vor 1323. Heck GV. 436 setzt m. E. irrig die Entstehung der, diesen beiden v. Richt Hofenschen Handschriften gemeinsamen Vorlage, also auch die Niederschrift der in ihnen enthaltenen „Überküren“, in die Zeit von 1216—1252.

S. 68, ⁸⁾ Und zwar für „Küren“ und „Überküren“ in denselben Handschriften, nämlich in der ersten Groninger Pergam.-Hschr. des Emsiger Rechts, nach vR.RQ. S. XVI: nicht vor Anfang des 15. Jh.; dazu kommt für die „Überküren“ noch eine verlorene Emsiger Pergam.-Hschr., deren betr. Text nach Abschrift von 1629 bei M. v. Wicht, Ostfr. LdR. S. 824 gedruckt ist (vR.U. 203); und eine Fivelgoer Papier-Hschr., nach vR.U. 205: Schluß des 15. Jh., jedenfalls nach 1427.

S. 68, ⁹⁾ Die Gegenden, in denen die Handschriften entstanden, welche die Angaben über den Upstalsbom enthalten, machen das nicht unwahrscheinlich: der Emsgau war der Stätte des Upstalsboms nahe benachbart, in den Fivelgo griff die Tätigkeit der Upstalsbom-Juraten mehrfach bestimmend ein.

S. 68, ¹⁰⁾ Auch Borchling (s. oben Anm. 6) will die Versammlungen am Upstalsbom und damit die „Überküren“ in das 12., „vielleicht sogar in das 11. Jh.“ hinaufrücken.

S. 68, ¹¹⁾ MGH. Scr. XXIII, 495; ich citiere nach vR. U. 15.

S. 69, ¹²⁾ Kl. S. 326 ff.; der hier in Frage kommende Abschnitt dieser Abhandlung ist nach des Verfassers Angabe schon 1897 entstanden; Reimers, Upst. S. 11.

S. 69, ¹³⁾ So soll nach Kl. 331 Anm. 1 „tota terra contremuit“ übersetzt werden, weil „die Redewendung der Vulgata, 2. Reg. 22, 8 entlehnt ist.“ Emo gebraucht in seiner rhetorischen Weise ein aus der Bibel entnommenes Bild, das auf seine Verhältnisse nicht wörtlich, sondern cum grano salis anzuwenden ist.

S. 73, ¹⁴⁾ Gedruckt vR.RQ. 102 ff.; vR. U. 250 ff. nach besserer und vollständigerer Handschrift; danach im folgenden citiert; OUB. I No. 50. Der Titel „Leges Upstalbomicae“ findet sich noch nicht in den Handschriften, sondern ist erst von Siccama in seiner Ausgabe der „Lex Frisionum“, 1617, formuliert. Der erste unvollständige Druck der „Leges“ in der undatierten Ausgabe des „Westerlanderschen Landrechts“, Ende 15. Jh., hat die Überschrift „Hyr beginnet de wilkerren fan Opstallisbame“, vR.RQ. 102.

S. 73, ¹⁵⁾ vR. U. 455 ff.; die „Leges“ sind nur in Handschriften aus dem Westergo erhalten, l. c. 456.

S. 74, ¹⁶) Eine Analogie bietet die Groninger Urkunde vom 9. September 1361 (s. unten zu Anm. 25): sie ist ausgestellt von „grietmanni et iudices Westergo, Ostergo etc. cum ceteris iudicibus [et] partibus Frisiae, nobis ut debent adherere volentibus“; vgl. auch in der Urkunde vom 8. Nov. 1337 (vgl. unten zu Anm. 22): „alii nostrae patriae, convocatione facta, cum possibile fuerit, generali“; ähnlich im sog. Freiheitsbrief vom 10. Nov. 1430 die auf Zuwachs rechnende unbestimmte Formel: „mit anderen landen von Staveren bet over de Jade“.

S. 75, ¹⁷) Aus der Erwähnung von „conspiratores contra rem publicam“ in art. 20 der „Leges Upst.“ und aus der Betonung des „res publica“ in der Bestätigung des Appingedamer Bauerbriefs von 1327 entnimmt H. Reimers, Upst. S. 13, man sei „noch nicht so weit gegangen einen friesischen Freistaat mit einer republikanischen Landeshoheit für den gesamten Friesenstamm schaffen zu wollen, aber man sei auf dem Wege zum Staat gewesen“. M. E. faßt vR. U. 456 richtig die „res publica“ an diesen Stellen nicht als „Staat oder etwa gar Republik“, sondern als „Gemeindewesen“.

S. 76, ¹⁸) Nach Emo zu diesem Jahre waren es die „consules terrae (d. h. des Fivelgo) et iurati orientales“, die „pro reformanda pace“ eingeschritten; letztere waren vom Upstb.-Convent delegierte Juraten aus den Landesteilen östlich der Ems. Die Gesamtheit der Upstb.-Juraten wird nicht, wie Heck GV. 360 annimmt, als „iurati orientales“ bezeichnet.

S. 76, ¹⁹) So auch Heck GV. 361: „Der Verband wird somit nicht erst geschlossen, sondern als zu Recht bestehend anerkannt“. Man beachte auch, daß die unten in Abschn. 5 zu besprechenden Siegel, das große Totius-Frisiae-Siegel und das kleinere Secretsiegel (s. Abb. 1. 2), noch den Stil des 13. Jh. zeigen.

S. 76, ²⁰) Lateinisches Fragment des sog. Farmsumer Sendbriefs, vR. U. 276, Anm. 3.

S. 76, ²¹) vgl. Wolfgang Sello, Die Häuptlinge von Jever, ein Beitrag z. fries. Territorial- u. Verfassungsgesch., Oldenb. JB. 1919/20, S. 8 ff.

S. 77, ²²) Wegen des folgenden s. die wertvolle Abhandlung von P. J. Blok, Oorkonden betrekkelijk Friesland en zijne verhouding tot Frankrijk in de 13. en 14. eeuw, in „De vrije Fries“, XIX, 1898, wo die betr., von dem Verfasser in den „Archives nationales“ zu Paris aufgefundenen Urkunden mitgeteilt sind.

S. 78, ²³) In dem Schreiben erinnern die Östringer den König Philipp daran, daß sie „cum patre vestro Luthovico“ gegen die Saracenen vor Tunis gekämpft hätten: dieß geht auf den Kreuzzug König Ludwigs IX. des Heiligen von Frankreich. P. J. Blok l. c. (s. Anm. 22) setzt die Urkunde daher in die Zeit von dessen Sohn Philipp III., 1270—1285. Da aber die in ihr behandelten Verhältnisse so ganz in den Herbst 1337 (oder auch den Beginn von 1338) sich fügen, wird man wohl einen genealogischen Lapsus des friesischen Schreibers annehmen müssen, wenn man nicht „pater“ (nach falscher Analogie von „patres“) generell als „Vorfahr“ fassen will. Philipp VI. war Urenkel Ludwigs d. H.

S. 79, ²⁴) Hinsichtlich des Ubbo ist diese Vermutung schon in „Friesche Oudheden“, 1875, S. 35 ausgesprochen.

S. 79, ²⁵) Die Urkunde ist gedruckt OUB. I No. 94; Groninger UB. I No. 509; vR. U. 290. Das Monatsdatum entspricht wohl nur zufällig annähernd dem der „Leges Upst.“, 18. Sept.

S. 79, ²⁰) Statt der zu erwartenden 10 Siegel hängen nur noch 5 und zwei leere Siegelstreifen an, vR. U. 293; einer der verlorenen Siegelstreifen wird zur Befestigung unserer, nur eine „cedula“ darstellenden Urkunde an dem verlorenen Hauptbrief gedient haben.

S. 80, ²⁷) Anders Heck GV. 363: „Die Groninger Vereinbarung . . . bezweckt die Wiederanknüpfung eines als gelöst betrachteten Bundes; sie setzt die früheren Bestimmungen ihrer Vorgänger zu Upst.B. wieder in Kraft und trifft einige zusätzliche Anordnungen.“

S. 81, ²⁸) Kl. 332; vgl. auch ebenda 336: „Die Versammlungen beim Upst.B. selbst haben wol keinen anderen Zweck gehabt als die Wahl der Jurati; wenigstens wissen wir nichts von einer anderen Tätigkeit derselben.“ Das widerspricht den Tatsachen.

S. 81, ²⁹) R.Fr.H. 322, postridie Kal. Nov.; rect. Nov. 3, Freitag nach Allerheiligen, OUB. I No. 389.

S. 81, ³⁰) Die Urkunde OUB. I No. 391 hat keinen Ausstellungsort.

S. 81, ³¹) Ebensowenig die Urkunde OUB. I No. 390.

S. 81, ³²) z. B. O. G. Houtrouw, Ostfriesland, eine geschichtl.-ortskundige Wanderung gegen Ende der Fürstenzeit, II, 1891 S. 78. 431; danach wohl C. Woebcken, Wanderfahrten durchs Friesland, 2. Aufl. 1921, S. 256.

S. 82, ³³) R.Fr.H. 372: VI. Kai. Jun. 1451, = Mai 27; Beninga (edit. 1723, S. 332) setzt die Heirat auch in das Jahr 1453, fügt aber hinzu „itliche schriuen, dat 1454 het up pingster achten“ (Juni 16) geschehen sei; nach römischem Kalender, den Emmius anwendet, wäre dieß XVI. Kal. Julii.

S. 82, ³⁴) z. B. Rütthing, Oldenb. Gesch. I, 64; C. Woebcken I. c. (oben Anm. 32) S. 257.

S. 82, ³⁵) Die Norder Chronik gehört nach H. Reimers, Quellen des Emmius, Emd. JB. XV, 1903, S. 92 (Sonderdr. 1907, S. 92) in ihrem Hauptteil dem letzten Drittel des 15. Jh. an.

S. 84, ³⁶) s. Borchling in Emd. JB. XV, 1903, S. 488. — vR. RQ. S. 99 Anm. 10. — J. H. D. Möhlmann, Kritik der friesischen Geschichtschreibung überhaupt u. s. w., 1862, S. 122; er nennt Beningas Angabe „ein höchst verdächtiges oder richtiger gar kein Zeugnis“. Er folgert aus den „sog. leges Upstalbomicae“ von 1323, daß der dort genannte opstallisbaem in West- (rect. Mittel-) Friesland zu suchen und später mit dem ostfriesischen verwechselt sei (S. 124); er nimmt durchaus irrig an, daß diese „leges“ von den zu Upstalsbom versammelten Grietmannen u. s. w. verfertigt seien.

S. 84, ³⁷) In „Studien z. Gesch. von Östringen u. Rüstingen“, 1898 S. 1 (und Karte dazu) hatte auch ich, in verba magistri, d. h. v. Richthofens, schwörend, diesen Glauben; in „Territorialentwicklung des Herzogt. Oldenburg“, 1917, S. 91, ist dieß berichtet.

S. 84, ³⁸) Mit diesem Titel bezeichne ich die Aufzeichnungen des Lehnregisters „van den Vreschen gudern“, soweit sie Östringen betreffen. Die älteste Gestalt des „Östringer Grafenrechts“ ist gedruckt bei H. Oncken, Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, 1893, S. 84 ff.; Erläuterungen dazu I. c. S. 33 ff.; es ist wieder aufgenommen in die beiden Recensionen von Jacobs v. d. Specken sog. „Oldenburgischem Lagerbuch“. Die früher v. Witkensche

Pergamenthandschrift von des Lagerbuchs erster Redaction (A), 1428, befindet sich auf der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen. Das darin befindliche „Östringer Grafenrecht“ ist nach dieser Handschrift gedruckt in „Oldenburger Nachrichten“ II, 1748, „Nachricht von des Drosten Jacob v. d. Specken Lagerbuch von 1428“, S. 107-111. Abschrift dieser Hschr. vom Oldenburger Archivar Gabriel Slevogt (1676—1684) besitzt das Oldenb. Ld. Arch. — Die Pergamenthschr. der zweiten Redaction (B) von ca. 1445 befindet sich in demselben Archiv und ist gedr. Fries. Arch. I 432 ff., darin die friesischen Grafenrechte 473 ff. — Möhlmann, Kritik etc. S. 5 Anm. 3, kennt den Druck von 1748, hält dessen Vorlage aber für identisch mit der des Drucks in Fries. Arch.

S. 85, ³⁹⁾ H. Reimers, Eine Landesbeschreibung von Ostfriesland aus der Zeit von 1600, Emd. JB. XVII, 1910, S. 287.

S. 86, ⁴⁰⁾ Müller-Reimers S. 304. 306 ff. 308. 309. — Tergast, Die heidnischen Altertümer Ostfrieslands, 1879. S. 13. Taf. I, 2. 4; III, 23; IV, 27. 28. 30. 31; V, 32. 34; VII, 58. 70. — Brandes in Emd. JB. III, 1, 1878, S. 119 ff.

S. 86, ⁴¹⁾ J. v. d. Specken, Lagerb. A No. 107; ders. B, Fries. Arch. I 487; vgl. Wolters' Chron. Rasted. Meibom, Scr. R. Germ. II 93, wo statt „curiam“ zu lesen ist „vicariam“; der Fehler könnte schon in der Hschr. des Chron. Rasted. gestanden haben, da Schiphower, Chronic archicomit. Oldenb. (I. c. S. 142) ebenso liest, wenn nicht vielleicht des Herausgebers Flüchtigkeit beide Male die Schuld trägt. — Fries. Arch. II 414, dazu ibid. I 487: „item en len to Esenzen, und ok dat ander len des graven van der Hoyen; dat wart gekoft vor 100 Mark van graven Gerde und greven Johanne“. — v. Hodenberg, Hoyer UB. I No. 288. — vgl. H. Oncken, Lehnreg. S. 36.

S. 86, ⁴²⁾ Unter den von Abt Otto von Rastede († 1281) verkauften friesischen Besitzungen seines Klosters befanden sich auch solche in Herlingia, die wohl von Niemand anders als den Grafen herrührten. Da sie in den Rasteder Confirmationsbullen vom 27. Sept. 1124, 17. Febr. 1159 und 24. März 1190 nicht aufgeführt sind, kann ihre Erwerbung erst nach diesem Termin erfolgt sein.

S. 87, ⁴³⁾ Schiphower, I. c. 129, überträgt die Erzählung von Karl d. Gr. auf Julius Caesar; mit dessen Legionen seien „multi de nobilitate Romana“ nach Friesland gekommen, „inter quos de regione Columnae praecipui erant (weiterhin heißt es: „nobiles Romani, Columnenses videlicet“), de quibus archicomites Oldenburgenses originem traxerunt“; an anderer Stelle (S. 142) erzählt er dieselbe Geschichte noch einmal von Karl d. Gr.

S. 87, ⁴⁴⁾ Bremer Archidiaconatsmatrikel, v. Hodenberg, Brem. G. Qu. I 53.

S. 87, ⁴⁵⁾ „Dat lant to Awerck“, 1401, OUB. II No. 1739. — v. Richt Hofens Deutung des Namens Aurich mit „A-werk“ = „Wasserwerk“, „Wasserbau“ (U. 351) ist ebenso verfehlt, wie die von Jever mit „Ga-wari“ = „Gauwehre“, „Gauort“ (U. 336 Anm. 1). — Herquet (Miscellen z. Gesch. Ostfrieslands, 1883, S. 283 Anm.) hält unter Verweisung auf die Handschrift des Brokmerbriefes von 1345 (vR.RQ. 161) „Aurekhof“ für die ältere, „Aurek“ für die jüngere verkürzte Namensform, und deutet jene: „Ansiedlung des Aurik“. Der Brokmerbrief spricht aber auch (vR.RQ. 173) von „Aurikera gestelonde“, der Auricher Geestland, sodaß damals wenigstens beide Namensformen in Gebrauch gewesen sein müßten, was wenig glaubhaft ist. Die ältere Brokmerbrief-Handschrift im Oldenb. Ld. Arch. hat statt „Aurekhove“: „s. Lamberteshove“; beide Namen bedeuten nach dem Sinn der Textstelle dasselbe, nämlich

nicht den Ort, sondern das kirchliche Gewese dort, Gotteshans, Friedhof, Pfarre, bei welchem die Dingstätte lag. In diesem kirchlichen Sinne wird das Wort „Ave-richave“ (Anrikehove, Aurikeshove, Aurekehove, Aurichove) noch einige Male in späterer Zeit (unter 108 Erwähnungen des Ortes in OUB. nur 5 Mal) gebraucht; in einer von keinem Ostfriesen verfaßten Aufzeichnung (1400 OUB. II No. 1726) ist einmal vom „slot dat het Auryckhave“ die Rede; das beweist nichts gegen unsere Feststellung. — Das Bestimmungswort im Ortsnamen ist der Personennamen Awo, Affo; das in verschiedenen Namensformen angewendete *w* zeigt an, daß das häufigere u anderer Formen consonantische Geltung hatte = *v*; daher die wunderlich erscheinende Form „Affrica“ (z. B. 1289 OUB. I Nr. 39). Grundwort ist vielleicht das mannigfaltige topographische Bedeutung besitzende „reke“; vgl. Jellinghaus, Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern, 1896, S. 110; s. auch W. Ramsauer, Die Flurnamen, in Heimatkunde d. Herzogt. Oldenburg, I, 1913, S. 519: „reke“, die im freien Felde sich hinziehende lebendige Hecke, aber auch = „Acker“, bei Gastrup, Ksp. Goldenstedt. — Ebenso gebildet ist wohl der Ortsname Emmerich. — Schiphowers singuläres „Aurickdorf vel Aurike“ in Meiboms Ausgabe I. c. 152 ist gewiß Flüchtigkeitsfehler des Herausgebers; die Hschr. des Oldenb. Ld. Archl. S. 97 liest: „in Aurickhof vel in Aurike“.

S. 88, ⁴⁶) Schon Bertram, *Parerga Ostfrisia*, 1740, S. 56 (s. Möhlmann, Kritik etc. S. 55) hat dieß vermutet, Möhlmann den Verdacht verstärkt. Näheres über die Entstehung des Drucks der sog. Hamelmann-Chronik s. in meiner Abhandlung „Über die Widukindsche Abstammung der Grafen von Oldenburg und Hamelmanns Quellen für dieselbe“, Oldenb. JB. II, 1893, S. 95 ff., sowie in meiner Studie „Hamelmanns Wohn- und Sterbehaus in Oldenburg“, (Oldenb.) Nachrichten f. Stadt u. Land, 1895, No. 84 ff.

S. 88, ⁴⁷) Die Kapelle bestand lange vorher. Hamelmann hat anscheinend das von ihm benutzte Chron. Rasted. von Wolters (I. c. 105) gröblich mißverstanden, wo es heißt: „comites de Oldenborg, qui ante castrum habuerunt capellam s. Nicolai episcopi, in honore Lamberti martyris parochiam statuerunt“.

S. 89, ⁴⁸) Sie geht bei Schiphower auf die Fehde Röpkes v. Westerholt mit den Grafen von Oldenburg; ihre Zuverlässigkeit ist fraglich, vgl. H. Oncken, Lehnregister S. 16.

S. 89, ⁴⁹) Dieß gilt auch für die Anmerkung H. Onckens, Lehnregister S. 87, Anm. 7, es sei bemerkenswert, daß die Kirche zu Aurich nicht auch im Lehnregister wie im Lagerbuch von 1428 vorkomme.

S. 90, ⁵⁰) Er nennt sich 1428 und 1432 „minister comitis Diderici“ von Oldenburg, war Rector der als Burgkapelle dienenden s. Johanniskapelle zu Oldenburg, erzbischöfl. bremischer Kapellan, Canonicus s. Ansharii in Bremen, Official des Propsts von s. Willehadi dort, der zugleich Propst des Oldenburger Lambertistifts war, und hielt in dieser Eigenschaft regelmäßig den Send in Oldenburg ab; s. H. Oncken, Zur Kritik d. Oldenb. Gesch. Qu. im MA., Berliner Dissert. 1891 S. 59 ff.; ders., Zur Topographie der Stadt Oldenburg am Ausgang d. MA., Oldenb. JB. III, 1894, S. 132 Anm. 2; ders., Zu Heinrich Wolters, *ibid.* IV, 1895 S. 127 ff.; K. Sichert, Oldenburger Studenten u. s. w., *ibid.* Jahrg. 1919/1920, S. 196.

S. 90, ⁵¹) Der oldenburgische Archivar Gerhard v. Asseln (1687) will „über dem Pfeiler der s. Lambertikirche nach der Schule hin“ die Inschrift „anno 1224“

gelesen haben („Nachricht von den Kirchenfundationen“, Mscr. Oldenb. Ld. Arch.); ein „plebanus de Oldenborch“ kommt urkundlich 1237—1253 vor, deutlich unterschieden von dem dortigen „sacerdos s. Nicolai Lothewicus“ (Fries. Arch. II 276. 313. 315; H. Oncken, Lehnreg. S. 32 Anm. 4).

S. 90, ⁵²) Wolters handelt an dieser Stelle (S. 105) ausführlich von der Ermordung des h. Lambert durch einen angeblichen Ahnherrn der Oldenburger Grafen, den Ardennen-Grafen Dodo, und von dem gegen den Mörder und seine Nachkommen geschleuderten Fluch, der, wie er an früherer Stelle (S. 92) gesagt, „in nonam generationem“ wirken sollte. „Ut divina ultio cessaret“, „ut plaga removeretur a subole“, hätten die Oldenburger Grafen die in Frage stehende kirchliche Institution geschaffen. Nach der Sage hatte Graf Dodo 6 Finger an einer Hand, und Gott strafte sein ganzes Geschlecht mit dieser Mißform; man verachtete im Lüticher Land ein Kind mit 6 Fingern, weil man glaubte, es sei vom Stamme Dodos (J. W. Wolff, Niederländ. Sagen, 1843 S. 93). Soll die wortreiche Erzählung von Wolters einen rechten Sinn an dieser Stelle haben, so muß man eigentlich annehmen, daß nach der zu seiner Zeit noch umgehenden Tradition sich im Grafenhouse dieselbe Mißbildung gezeigt hatte, und daß man dieß noch im 15. Jh. für ein Fortwirken des Fluches hielt. — Nach einer Notiz des oldenburg. Archivars Dr. Leverkus aus dem Jahre 1853 befand sich in der Lambertikirche ein bei deren Umbau 1795 beseitigtes „altes hölzernes Bildwerk“ von der Ermordung Lamberts.

S. 91, ⁵³) An dem Vertrage des Emsgaues mit Norden und Bremen vom 25. April 1255 (OUB. I No. 26) nahm der Abt von Ihlo bei Aurich, obwohl der Diözese Bremen unterstehend, als einer der „praelati terrae Emesgoniae“ teil, welcher Begriff hier als das Brokmer- und Auricherland mit umfassend angesehen werden muß; bei der Erneuerung dieses Vertrages am 25. Juli 1269 war der Cantor desselben Klosters beteiligt (OUB. I No. 28); bei der „bishops sone“ vom 18. März 1276 (OUB. I No. 30) zwischen dem Bischof von Münster und Emsgau, Brokmerland, Reiderland, Aldeambacht erscheint wiederum der Ihloer Abt als einer der Vermittler. Die „fiarandele“ des Brokmerbriefs, deren einen das Auricher Land mit der Gerichtsstätte bei s. Lamberteshofe bildete, werden im älteren Abschnitte dieser Rechtsaufzeichnung, § 54 (vR. RQ. 159), erwähnt; dieser setzt zwar die Bischofs-sühne von 1276 voraus, ist aber nur die nach diesem Termin ausgeführte Codification eines wesentlich früher ausgebildeten Verfassungs- und Rechtszustandes.

S. 91, ⁵⁴) z. B. von H. Oncken, Kritik u. s. w., S. 43; Kähler, Die Grafschaften Oldenburg u. Delmenhorst in der 1. Hälfte des 15. Jh., Marburger Dissert. 1894, Oldenb. JB. VII, 3. 46.

S. 92, ⁵⁵) Fr. Ritter, Der h. Hatebrand u. die Klöster Meerhusen u. Thedingen, Emd. JB. XX, 1920, S. 148. 153. 154. 155. — Ein Benedictinerabt de Marasa (wahrscheinlich Meerhusen) in Frisia wird im Cistercienser-Generalkapitelsbeschuß von 1219 erwähnt; auf die Anregung des Abts von Meerhusen führt die Aduarder Klosterchronik die Gründung von Ihlo zurück; H. Reimers, Die Heiligen in Ostfriesland, Upstalsboom-Blätter VII, 1918, S. 27 nennt Meerhusen ein Benedictinerkloster, Emmius dagegen, R. Fr. H. 136, Nonnenkloster; zum Jahre 1292 wird dort eine Nonne erwähnt, Ritter l. c. 155; Urk. vom 12. Oct. 1470, OUB. I No. 892: Aeyde priorisse, suster Tede des conventes Merhusen. — Ihlo heißt bei Emmius, Descr. chorogr. 57, fälschlich Nonnenkloster.

S. 93, ⁵⁶) Das „Encomium“ ist wieder abgedruckt von Brenneysen, Ostfries. Historie u. Landesverfassung, 1720, Tom. I, lib. VI, No. 45 (S. 225). In Babuckes Übersetzung (Wilhelm Gnapheus, ein Lehrer aus dem Reformationszeitalter, 1875, S. 40) kommt es nicht zum Ausdruck, daß es sich nicht bloß um „Recht“ im allgemeinen handelt, sondern um das „ius municipum“, Recht der Bürger; er deutet die Stelle auf die „Leges Upstalbomicae“ von 1323. Wegen der Personalien des Gnapheus und des Jahrs der Entstehung des Gedichts vgl. Babucke, I. c., insbes. S. 1. 9. 10. 12.

S. 94, ⁵⁷) Ausgabe von J. A. Feith und Dr. H. Brugmans, 1911, II S. 94, in „Werken uitgegeven door het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht“. Die Stelle über den Upstalsbom ist schon von Mr. Feith (d. Ä.) mitgeteilt in „Bijdragen tot de Geschiedenis ende Oudheidkunde van de provincie Groningen“, VII, 1870, S. 316.

S. 95, ⁵⁸) K. Strackerjan, „Ist die Eiche oder die Linde der Baum des deutschen Volkes?“, 1874 (bei Else Wirminghaus, „Karl Strackerjan“, 1905, S. 253), erwähnt es als „eigentümlich, daß bei der Eiche häufig eine heilige Zahl vorkommt, drei oder sieben [vgl. J. Grimm, D. Rechtsaltert. 795], z. B. „die 3 Eichen auf dem Upstalsbom bei Aurich“.

S. 96, ⁵⁹) Ostfries. Chron. gedr. 1784/88, I, 21; vR.U. 305.

S. 96, ⁶⁰) Geograph. Beschreibung d. Fürstent. Ostfriesland u. angrenzenden Harlingerlandes, 1735, S. 28.

S. 96, ⁶¹) Erdbeschreibung d. Fürstent. Ostfriesland, 1824, S. 109; vR.U. 305.

S. 98, ⁶²) „to Upstalsboma“ in den „Überküren“ ist friesischer Dativ Sing., „apud Upstallesbome“ bei Emo dgl. niederdeutscher; s. auch Anm. 63.

S. 98, ⁶³) Constitutiones in Opstallesbaem constitutae, 1323; negotium pacis in Opstallesbaem, dgl.; in Upstallesboime congregati, 1324; datum in Upstallesbome, dgl.; iudices in Upstallesbame congregati, 1327; datum et actum in Upstallesbame, dgl.; in Upstallingisbame, 1361. — Nur zweimal in dieser Zeit finde ich Upst. B. ausdrücklich als Örtlichkeit bezeichnet: „locus qui vulgariter dicitur Upst. B.“, 1325. 1327.

S. 98, ⁶⁴) Ältere Erklärungen, auf die im Text nicht eingegangen ist, s. vR.U. 310 ff.; Borchling 340 ff.

S. 99, ⁶⁵) Wiarda, Landtage S. 8; Müller-Reimers S. 305. — Beschreibung des 1833 gefundenen Schwertes nach dem Bericht des Emdrer Stadtbaumeisters M. H. Martens bei Reimers, Upst. S. 12. — Abbildung des Schwertes und einer der Urnen bei Tergast, Die heidnischen Altertümer Ostfrieslands, 1879, Taf. III, 23. VIII, 70. Schwert und beide Urnen befinden sich seit dem Jahre des Fundes in der Emdrer Sammlung, vgl. das 1877 gedruckte Verzeichnis der Altertümer S. 1 u. 7.

S. 99, ⁶⁶) Summarische Aufzählung der Hügelgräber im Kreis Aurich bei Müller-Reimers S. 304. 305, wo noch eins bei Rahe, nahe dem vom Upst. B., erwähnt wird; dagegen Wiarda, I. c.: „in der ganzen weiten Gegend befindet sich nirgends ein Hügel“.

S. 99, ⁶⁷) Auf der Karte heißen sie meistens „Aufstall“; sie sind merkwürdiger Weise alle niedrige Wiesen bis auf die große Fahrlander „Upstall-Heide“.

S. 100, ⁶⁸) „Das Hirtenwesen in einem märk. Dorf (Kr. Teltow) in der 1. Hälfte des vorigen Jh.“, in „Archiv der Brandenburg“ XI, 1904, S. 13. 27. 67.

S. 100, ⁶⁹) „Boeck der partyen“, 1526, in J. Douwama, Geschriften, Leeuwarden 1849 S. 28, vR.U. 303 Anm. — Über Douwama s. H. Reimers, Die Quellen der R. Fr. H. des Ubbo Emmius, Emd. JB. XVI, 1907, S. 232 ff. (Sonderdr. 1907, S. 199 ff.).

S. 101, ⁷⁰) Herquet, Miscellen z. Gesch. Ostfrieslands, 1883, S. 171, sagt zwar, unter Berufung auf den Aufsatz eines Fachmannes in „Hannov. Nachrichten“, 1857, No. 5, Ostfriesland hätten „die ersten Ansiedler“ als aus „weiten, baumlosen, allen Stürmen preisgegebenen Moor- und Heideflächen bestehend“ vorgefunden; alle namhaften Gehölze seien erst „von einem daselbst befindlichen Kloster oder einer Kommende angepflanzt“. Dem steht entgegen, daß im Großen (Wiegboldsburer) Moor westlich von Aurich und im Moor von Jheringsfehn, südöstlich von Aurich, Reste großer Waldbäume zu Tage gekommen sind (Müller-Reimers S. 309. 310). Nach Plinius (natur. hist. XVI, 1) entbehrten zwar die Marschen naturgemäß des Baumwuchses (obwohl dieß schwerlich absolute Gültigkeit haben wird); andererseits aber spricht er von Eichenwäldern nicht weit von den Chauken, die von Hochfluten mit dem Boden, auf dem sie gewachsen, in die See getrieben wurden; die *ingentium belluarum feraces saltus*, die Tacitus (Ann. IV, 72) bei den Germanen überhaupt erwähnt, müssen nach dem Zusammenhang, in den er sie mit den Bedrückungen des Olennius bringt, auch bei den Friesen nicht gefehlt haben; im weiteren geographischen Bereich gehören der *lucus Baduhennae* (l. c. 73) ebenfalls hierher und die „saltus“, durch welche die Jungmannen der Friesen zogen (Ann. XIII, 54). So unbestimmt diese Daten sind, so gestatten sie doch den Schluß, daß zur Römerzeit die friesische Geest baumwuchsfähig war und stattlichen Baumwuchs trug. Nichts kündigt davon, daß dieß später anders gewesen. Das Verdienst der Klöster, eine rationellere Forstwirtschaft eingeführt zu haben, wird dadurch nicht gemindert.

S. 101, ⁷¹) Sprachwissenschaftliche Noten zu Heck GV. 356 ff.

S. 102, ⁷²) Colon Runnebohm zu Oldorf, s. W. Ramsauer „Die Flurnamen“ in Heimatk. d. Herzogt. Oldenburg I, 1913, S. 520.

S. 102, ⁷³) „Sperrbaum“; unser „Schlagbaum“ ist anders construiert. — Vgl. die Belege im Mndd. WB. und Nachtrag dazu; ten Doornkaat Koolman, Ostfr. WB. bóm = Balken, Stange.

S. 103, ⁷⁴) Vgl. die Beschreibung des Petershagener Upstals im Barnim (Kl. 338): die Nachtkoppel oder der Upstall war mit 6—7' hohen Zäunen umgrent, deren Eingang durch verschiebbare Querstangen verschlossen wurde.

S. 103, ⁷⁵) Man sollte sich dieselbe in Verbindung mit anderen üblichen Verteidigungs- (oder besser Sperr-) Anlagen, etwa einer „Landwehr“, denken müssen; Reste von solchen finde ich indessen nur nördlich und östlich von Aurich erwähnt, Müller-Reimers S. 355. Über das Wesen solcher Wegesperren vgl. u. a. die Bemerkungen in Schmellers Bair. WB. s. v. „Falltor“. — Der „Glockenschlag“ des Ortes Jever war im Süden durch eine „Landwehr“ gedeckt, in welcher ein „rullebom“ 1495 den „Ludeweg“ sperrte. Die Durchgänge durch die Oldenburgischen Landwehren waren noch im 17. Jh. durch Schlagbäume geschlossen, vor denen in Kriegsläufen die Straße aufgegraben wurde, s. meine „Territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg“, 1917, S. 149.

S. 104, ⁷⁶) „Roland“, Progr. der Hauptschule in Bremen, 1868, S. 20; vgl. dazu meine Bemerkungen in „Zur Litteratur der Rolandsäulen“, Armin Tilles „Deutsche Gesch. Blätter“ II, 1900, S. 76 ff.

S. 104, ⁷⁷⁾ M. v. Wicht, Ostfr. Ld.R., Vorbericht S. 109 ff.; Wiarda, Landtage S. 72.

S. 104, ⁷⁸⁾ Dr. Gustav Rütthning, Professor in Oldenburg, Oldenburgische Geschichte I, 1911, S. 63.

S. 106, ⁷⁹⁾ Nach Ansicht von Bartels, Emd. JB. II, 2, S. 156, wurden die Annales 1583 verfaßt, bis 1602 fortgesetzt und durch Nachträge vermehrt; zu letzteren scheint unsere Notiz nicht zu gehören, die auch Wiarda, Landtage S. 80, erwähnt. — Den mit der, in Klinkenborgs Besitz befindlichen Möhlmannschen Abschrift des verschollenen Originals collationierten Text der Stelle verdanke ich F. Ritter. — Über die Benutzung der Annalen v. Wichts durch Emmius s. H. Reimers, Quellen des Ubbo Emmius, Emd. JB. XV, S. 95 ff.

S. 106, ⁸⁰⁾ Außer dem Transfix der Upstalsbom-Juraten von 1327 ist noch ein zweites vom 24. Juni 1432 vorhanden.

S. 106, ⁸¹⁾ Gedr. in E. F. Harkenrohts Ausgabe der Beninga-Chronik, 1723, Byvoegselen S. 866 ff.

S. 107, ⁸²⁾ Ostfries. Ld.R., Vorbericht S. 113 Anm.: das fragliche Siegel habe mit den bei Hamelmann S. 97 und 98 abgebildeten „viele Gleichheit“. Die sog. Hamelmann-Chronik gibt an den citierten Stellen eine sehr schlechte Abb. des Stadland-Siegels (s. meine „Studien Ö.R.“, Taf. D, 1) und des Rüstinger Secret-siegels (l. c. Taf. C, 4); beide haben nicht die entfernteste Ähnlichkeit mit dem T.-Fr.-Siegel von 1324; v. Wicht scheint das dritte Rüstinger Landessiegel im Sinne zu haben, welches Kaiser Karl mit je einem Friesenkrieger an seinen beiden Seiten zeigt (l. c. Tafel C, 3); es hängt auch an der den Schiedspruch von 1324 ratifizierenden Urkunde der Rüstinger von 1324.

S. 107, ⁸³⁾ Eine zuverlässige Abb. mit richtiger Lesung der Umschrift gab ich in meinen „Studien zur Gesch. von Östringen und Rüstingen“, 1898, Taf. A, 1; danach ist unsere Abbildung 1 gefertigt.

S. 107, ⁸⁴⁾ Die Nachbildung davon in „Friesche Oudheden“, 1875, Taf. 15, 1 (vgl. auch im Text S. 34, 35) ist noch weniger glücklich. vR. U. 501 nennt sie zwar „ebenso so schön wie die bei Ehrentraut“; er sagt weiter, Ehrentraut lese beim Abdruck des Originals in der Umschrift „prole“ statt „plebe“; wo das stehen soll, weiß ich nicht; in der Fußnote zu seinem Abdr. der Urk., Fries. Arch. II, S. 383 Anm., liest Ehrentraut „cui cum ple.(pia sit) clemens etc.“ Sein Zeichner hat das dem unteren Schaft des P vorn angefügte Abkürzungszeichen, das Häkchen e, welches das P in Pro umändert, übersehen; aus dem 2. Bremer Exemplar ergibt sich weiter das unmittelbar folgende vollständige Wort PIA, so daß nur noch das SIT zu ergänzen bleibt, welches bei der von M. v. Wicht mitgeteilten Lesung auf die vielleicht damals noch bessere Erhaltung des Siegels an dieser Stelle zurückgeht. Willkürliche Ergänzung ist in „Friesche Oudheden“ die Lesung „CVM · PLEB · PIA“.

S. 108, ⁸⁵⁾ Nach dem Cliche dieser Abb. ist die unsrige, Abb. 3, gefertigt.

S. 109, ⁸⁶⁾ Die Herausgeber des Groninger UB. möchten darin einen Stern erkennen; das scheint mir unmöglich, man könnte es etwa einem gothischen Majuskel-M vergleichen und auf den Namen Magnus deuten; ich möchte die Ritterfigur mit der Fahne für den Dux Frisonum, s. Magnus, halten (woran auch vR. U. 502 gedacht hat). Ihn macht die Sage zum Bannerträger der Friesen, als sie mit König Karl vor Rom zogen, er pflanzte seine Fahne auf den höchsten Turm der von ihm eroberten Stadt; nach Empfang kaiserlicher Gnadenbeweise

wieder in die Heimat ziehend, band er „des koninges heerteken aen syn stef“ (Magnus-Kiiren, vR. RQ. 441), das Landessiegel des Wonseradeels von 1270 stellte ihn so dar, mit Fahne und Adlerschild („Friesche Oudheden“ Tafel 27, 36); die Magnusfahne spielt in späteren friesischen Sagen eine charakteristische Rolle (Bolhuis van Zeeburgh S. 42). — Daß kein gewöhnlicher „Spießträger“ (wie auf anderen Friesensiegeln), sondern eben ein „Bannerträger“ auf unserm Siegel dargestellt sein soll, folgt zur Evidenz daraus, daß er in der Linken das bloße Schwert trägt, zu keinem anderen Zwecke, als zum Schutz des ihm anvertrauten Feldzeichens: gleichzeitige Bewaffung beider Hände, Speer in der rechten, Schwert in der linken, wäre sachwidrig, weil die eine Waffe den Gebrauch der andern hindern würde. — Siegeföhhrer (und als solcher könnte hier s. Magnus gewissermaßen gelten) setzten bisweilen die Initiale ihres Namens ins Siegelfeld; Beispiele dafür bei Fürst Hohenlohe, Sphragist. Aphorismen, 1882, No. 185. 187.

S. 111, ⁸⁷) Zwei im Staatsarchiv zu Bremen, von denen das eine zwar stark beschädigt ist, aber die Lücke in der Umschrift des andern einigermaßen ergänzt; ein drittes, das von P. J. Blok aufgefundene, in Paris, s. Anm. 22.

S. 111, ⁸⁸) Nach der Angabe im Groninger UB. I, 1896, S. 370 Anm. a und gefälliger Mitteilung des Groninger Reichsarchivars Feith aus dem Jahre 1897 befand sich der Stempel im Reichsarchiv zu Groningen.

S. 111, ⁸⁹) Merkwürdig ist, daß das Versehen des Graveurs, E statt C in „tocius“, stehen geblieben ist, obwohl es so leicht zu beseitigen war.

S. 112, ⁹⁰) „Sigillum secretum tocius Frisie ad causas“, in „Historische avonden, bundel uitgegeven door het Historisch Genootschap te Groningen bij gelegenheid van zijn 10jarig bestaan“, Groningen, 1896, S. 292 ff. Einen Abdruck dieser Abhandlung und den Namen des Verfassers verdanke ich wiederum 1897 der Liebenswürdigkeit des Reichsarchivars Feith in Groningen.

S. 114, ⁹¹) In diesem Sinne hat vR. U. 502 recht, wenn er sagt „offenbar wollte man in keiner Weise in dem Siegel von 1324 in Upstalsbom versammelte Bewaffnete darstellen“. — Dem Secretsiegel, welches beide Krieger mit Lanzen bewaffnet, ist diese feine Nuance verloren gegangen.

S. 114, ⁹²) Diese beiden Siegel zeigen gemeinsam eine merkwürdige Abnormität; auf dem ersteren trägt jeder der Krieger, auf dem letzteren wenigstens einer den Schild in der Rechten, den Speer in der Linken. vR. U. 497 hält irriger Weise das in „Friesche Oudheden“ abgebildete Siegel für das der Jeverschen Östringer, weil „die Figuren“ auf beiden übereinstimmen. Daß dieß nicht der Fall, zeigt die Vergleichung auf den ersten Blick. Nach Bertram („Mutmaßung von den an der Kirche zu Marienhafte befindlichen steinernen Bildern“, 1733, s. „Die alte Kirche zu Marienhafte in Ostfriesland“, hrg. von der Gesellsch. f. bild. Kunst und vaterländ. Altert. in Emden, 1845, Text von Amtmann Suur, 16 Tafeln Abb. nach den Zeichnungen von Stadtbaumeister M. H. Martens in Emden, S. 25) befand sich „wo ich nicht irre“ (wie er sagt) „nordwärts am Kreuz (Querschiff) ein Sarkstein (Sandstein), darauf 5 Personen sich zeigen, in der Mitte, wie es scheint, ein sitzendes und gekröntes Marienbild“ mit dem Jesuskind auf dem Arm, zu beiden Seiten „in absonderlichen Bogen“ 2, also in allen 4, das Marienbild anschauende Kriegsmänner mit Schildern und Spießern“. Also anscheinend ein dem Totius-Frisiae-Siegel entsprechendes Motiv. Die etwas unbeholfene Beschreibung Bertrams

könnte auf ein Relief mit diesen 5 Figuren schließen lassen; ein solches war aber wenigstens 1829 weder nach den mir von H. Reimers in liebenswürdigster Weise zugänglich gemachten Originalzeichnungen seines Urgroßvaters, des eben genannten Martens, noch nach deren Nachbildungen in der oben citierten Publication von 1845 vorhanden. Der unterhalb des Hauptgesimses befindliche Relieffries am Nordgiebel des Querschiffs enthielt nach Martens' handschriftlicher Notiz die „Reuterey“ (d. h. die merkwürdigen Reiterkampfszenen, Suur-Martens Taf. XI). Bertram kann also nur in den Nischen unterhalb des Frieses befindliche Einzelfiguren gemeint haben; solcher Nischen hatte nach den nicht publicierten Außenansichtsskizzen von Martens der nördliche Kreuzarm an seinem Nordgiebel 7, an der Westwand 6, an der Ostwand 1; es könnte also, da eine Mittelfigur in Rechnung zu stellen ist, allein der Nordgiebel in Frage kommen, dessen beide äußersten Nischen rechts und links etwa je eine der mehrfach vorhanden gewesenen Engelsfiguren eingenommen haben möchte. Nun befand sich ebenfalls nach Martens' handschriftlicher Angabe tatsächlich an der „Nordseite des Kreuzes (Hinterflügel)“ die von ihm gezeichnete, sehr verstümmelte Figur einer sitzenden, gekrönten Madonna mit dem Jesuskinde, Suur-Martens Taf. XIV, 3. Der Verfasser des zugehörigen Textes hat dieses Bild unberücksichtigt gelassen, vielmehr die von Bertram erwähnte Madonna mit einer besser erhaltenen thronenden, ebenfalls das Jesuskind tragenden, aber nicht gekrönten zweiten, Taf. XV, 3 abgebildeten Muttergottes identifiziert, deren Standort ich von Martens nicht angegeben finde. Von dieser gilt, was Suur S. 26, über die „dem Marienbild“ zur Seite angebrachten Bilder der heiligen 3 Könige, Tafel XV, 1. 2. 4, und die sich daran schließenden, nicht näher bezeichneten „Gewaffneten“ sagt. — Es waren also zwei Marienbilder vorhanden, das eine (Taf. XIV, 3) zweifellos am Nordgiebel, das andere (Taf. XV, 3) aller Wahrscheinlichkeit nach diesem entsprechend am Südgiebel des Querschiffs, der, wie jener, unter dem Fries 7 Nischen aufwies. (Suur S. 32 weist die von vier Engeln begleitete große Christus-Statue, Taf. XII, 1—5, dem Südgiebel zu.) Bildeten die Figuren des letzteren Giebels eine Gruppe, die Anbetung der heiligen 3 Könige, so ist eine ähnliche gruppenweise Anordnung auch für den anderen Giebel zu vermuten. Dieß spricht für die Richtigkeit der Bertramschen Beschreibung im Allgemeinen. Mit „Spieß und Schild“ Bewaffnete, die er gesehen haben will, kommen unter den uns in Abbildungen überlieferten Skulpturen gar nicht vor, wohl aber, abgesehen von einer, offenbar zu einer Bethlehemitischen Kindermordsgruppe gehörigen Figur (Tafel XV, 5; Orig. in der Sammlung der Emden „Kunst“), 4 Ritter in Kettenhemden, „hohen“ (d. h. Topf-) Helmen, großen Normannenschilden (einer ist schildlos) und gezückten Schwertern, von denen 2 nach links (Taf. XIV, 1. 2) schauen, einer nach rechts blickt (Taf. XIV, 4), während der vierte (Taf. XIV, 5) den Kopf eingebüßt hat, der sich jedoch als Bruchstück auf Taf. XV, 7 wiederfindet. Es ist merkwürdig, daß auf Tafel XIV diese 4 Krieger mit der Madonna des Nordgiebels zusammengestellt sind; geschah dieß zufolge der von Martens etwa aus der Erinnerung geschöpften Angabe über ihre ursprüngliche Zusammengehörigkeit? Da die Bildwerke, als Bertram sie sah, sich ca. 50' über der Erde befanden, mag er aus der Ferne ihre Schwerter etwa für Bruchstücke der ihm als friesische Nationalwaffe bekannten Spieße gehalten haben. Die ritterliche Rüstung der 4 Krieger, statt friesischer Volkstracht, wird den fremden Künstlern zuzuschreiben sein, welche die Skulpturen an der Kirche schufen und sie jeweilig nach ihrer eigenen Landesart wappneten; der

in unserer Bildgruppe sich aussprechende Gedanke bleibt aber nichtsdestoweniger ein bodenständig friesischer, dem des großen Friesensiegels analoger: die Muttergottes in wehrhafter Hut der Universitas Frisonum. — Auf eine andere, zu den bisher besprochenen Bildwerken zwar nicht in der entferntesten Beziehung stehende Skulptur sei hier noch um ihrer, dem Germanisten merkwürdigen Bedeutung hingewiesen. Das Relief Tafel X, 3 stellt nach dem deutschen Heldenliede von Hugdietrich und Wolfdietrich (ich kann nur die alte Ausgabe in v. d. Hagens „Heldenbuch“, I, 1855, S. 249 citieren) ein Abenteuer des letzteren dar: der Lindwurm trägt den Kampfgesellen desselben, den Löwen, im Rachen seinen Jungen in der Höhle zu und umschlingt den Helden selbst, dessen Schwert wirkungslos zerbrach, mit dem Schweif, um ihm das gleiche Schicksal zu bereiten. Über Bildwerke dieser Art hat jüngst E. Jung ein eigenes Buch geschrieben: Germanische Götter und Helden in christlicher Zeit, 1922. — Die Stücke Taf. X, 7. 8. sind nicht „wahrscheinlich Reste eines älteren Kirchengebäudes“ (Suur S. 31). No. 7 ist das Bruchstück eines Grabsteins (vgl. den in Emd. JB. XV 532 Anm. 1 erwähnten Grabstein des Aduarder Abis Rodolphus Vriese, † 1449, „habens lapidem baculo pastorali insignitum“). No. 8 ist ein von der Innenseite gesehenes Stück eines jener Steinsärge, die insbesondere durch ihre Auffindung in der Banter Kirchenwurt archäologisches Interesse erregten; s. v. Quast, Mittelrheinische Sarkophage u. deren Ausbreitung am Niederrhein u. an den Gestaden der Nordsee, Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande, Heft L/LI, Bonn, 1871, S. 108 ff., und meine Abhandlung „Fischhausen u. seine Besitzer“, in „Die Tide“ V, 1922, S. 358 ff.

S. 114, ⁹³) Einen Abdruck des in der Emdener Rüstkammer noch bewahrten Originalstempels verdanke ich Herrn Rüstmeister W. Mundt. Ungenaue vergrößerte Abb. in Holzschnitt bei Harkenroht, Oorspr. S. 548. F. Ritter teilt mir freundlichst mit: „Das später unter dem Namen „Bürgerlicher Kriegsrat“ oder auch „Bürgerliche Kriegskammer“ bekannte, ursprünglich aus den Colonellen und Hauptleuten der 21 Bürgerkompagnien zusammengesetzte Kollegium wurde in der Emdener Revolution im März 1595 ins Leben gerufen (Wiarda III, S. 257). Der Name „Kriegsrat“ erscheint zuerst im Rats-Diarium vom 5. März 1599 und darauf im Jahre 1602, wo (zeitweise?) ein Kriegsrat von nur acht Personen, je zwei aus dem Rat, aus den Vierzigern, aus den Colonellen und Hauptleuten und aus den „100 Mannen“ eingesetzt wurde, vgl. Upstalsboomblätter VII. Jahrg., 1918, S. 38.“

S. 115, ⁹⁴) Abb. 5 nach einer durch Herrn Archivdirektor Dr. Eggers, Aurich, freundlichst vermittelten, nach dem Original im Archiv des Ostfriesischen Landschaftskollegiums in Aurich gefertigten Umriß-Kopie, der ich auf der Abb. die heraldischen Schraffierungen, soweit dieß nach dem von Pannenburg im Ostfries. Monatsbl. IV, 1876, S. 99 mitgeteilten Text des Wappenbriefs möglich, beizufügen für zweckmäßig gehalten habe.

S. 117, ⁹⁵) Abb. 5 ist nach einem von H. Reimers freundlichst zur Verfügung gestellten Lackabdruck gezeichnet; demselben Herrn verdanke ich auch die Abdrücke der fünf anderen, S. 116, 117 beschriebenen Stände- resp. Landschaftssiegel.

S. 117, ⁹⁶) Durch Vermittlung des Archivdirectors Dr. Eggers aus dem „Landschaftlichen Bureau“ mitgeteilte Abdrücke.

Zur Geschichte der Aufklärung in Ostfriesland.

Die Aufklärung in der reformierten Gemeinde Emden.

Von Pastor liz. E. Kochs in Emden.

„Fast völlig unberührt vom Rationalismus hat die reformierte Kirche Ostfrieslands sich jeder Neologie verschlossen“, so lautet das Urteil eines Kenners niedersächsischer Kirchenkunde¹⁾. Eine Nachprüfung dieses Urteils für die lutherische Kirche ist in Bearbeitung. Wie weit es für die reformierte Gemeinde Emden zutrifft, soll im Folgenden untersucht werden.

Starke geistige Bewegungen gehen wie Sturmfluten über die Völker. Kein Land bleibt von ihnen ganz unberührt, kein Schutzdeich ist hoch genug, um die Flut dauernd abzdämmen. Überall findet die Flut wie automatisch irgend eine schwache brüchige Stelle im Gesamtgebäude des geistigen Lebens, wo sie einbrechen kann. Auch der Frömmigkeitstypus einer Landschaft oder einer Einzelgemeinde ist niemals in dem Maße Allgemeingut, daß er alle Individuen restlos beherrschte, ebensowenig ist er jemals eine konstante Größe. Sei es, daß die abweichende Lebenshaltung einer Minorität ein Einfallstor für neue Strömungen der Frömmigkeit bildet, sei es, daß die Einseitigkeiten einer herrschenden Frömmigkeitsrichtung von innen heraus Reaktionen hervorrufen, die zu neuen Lebensgestaltungen führen, immer und überall tragen menschliche Gedankensysteme und Lebensformen etwas von dem Sprengstoff in sich, der sie früher oder später zerstören wird.

In einer Hinsicht war freilich das reformierte Kirchentum Ostfrieslands im Jahrhundert der Aufklärung gegen das Eindringen des neuen Geistes in einem Maße gesichert, wie kein anderes Gebiet Niedersachsens. War auch der Frömmigkeitstypus in der reformierten Kirche des Landes nicht so absolut verschieden von dem des lutherischen Gebietes, daß ein innerer Austausch völlig gefehlt hätte, so war doch der bewußt empfundene und absichtsvoll behauptete Unterschied stark genug, um Bewegungen von dorthier fernzuhalten, die der eigenen Art gänzlich wesensfremd erschienen. Ein schon seit den Tagen der Reformation mehr instinktiv empfundenes Mißtrauen gegen alle „östliche“, deutsche d. h. lutherische Frömmigkeit war, besonders seitdem die gescheiterten Unionsversuche am

Ende des Reformationsjahrhunderts die Unversöhnlichkeit des Gegensatzes ans Licht gestellt hatten, immer mehr zu einer bewußten und entschlossenen Ablehnung geworden. So kam es, daß zu einer Zeit, als die Aufklärung schon längst die bedeutendsten Kanzeln des lutherischen Ostfriesland bestiegen hatte, die reformierten Gemeinden davon noch völlig unberührt blieben.

War jedoch die Berührung mit der lutherischen Schwesterkirche des Heimatlandes schon eine äußerst lose, so war die Unzugänglichkeit für die geistigen Bewegungen im übrigen Deutschland eine nahezu vollständige. Schon für den lutherischen Landesteil führt die heimatliche Zeitschriftenliteratur wehmütige Klage über die steife, allem Fremden verschlossene Volksart und die geographische Isoliertheit des Ländchens als schwere Hindernisse für das Eindringen deutscher Kultur. Die reformierte Kirche aber gravitierte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in Sprache, Bildung und Glaubensweise, Handel und Politik so völlig nach dem wesensverwandten niederländischen Westen, daß sie schon deshalb sich dem Einfluß deutscher Litteratur, Philosophie und Theologie so lange wie möglich verschloß und nur soviel davon aufnahm, als ihr etwa auf dem Umweg über die Niederlande zukam. Bei dem Mangel eigener höherer Bildungsstätten waren die benachbarten holländischen Hochschulen um so willkommenere Bezugsquellen der geistigen und theologischen Bildung, als diese seit dem dreißigjährigen Kriege die deutschen Universitäten bis tief ins 18. Jahrhundert hinein weit überragten. Aber selbst den aufklärerischen Gedanken aus dem holländischen Westen begegnete man in Ostfriesland mit um so stärkerem Mißtrauen und um so größerer Zurückhaltung, je mehr das kirchliche Leben die Färbung gerade des niederländischen Pietismus trug. Und als die politische Verbindung mit dem preußischen Staat das Band mit Holland mehr und mehr lockerte und endlich in der hannoverschen Zeit das Eindringen des „deutschen“ Geistes sich nicht mehr aufhalten ließ, war in Deutschland die Aufklärung schon soweit überwunden und überholt, daß sie einen wesentlichen Einfluß nicht mehr ausüben vermochte. Doch damit greifen wir unserer Untersuchung bereits vor.

Holländische Sprache und Art drang schon seit 1650 immer unaufhaltsamer in das reformierte Ostfriesland ein, nicht minder die niederländische Theologie, besonders seitdem die ostfriesischen Studenten sich von den deutschen und schweizerischen Bildungsstätten zurückzuziehen

begannen und sich fast ausschließlich den niederländischen Pflanzstätten des Calvinismus zuwandten. Nur vorübergehend hatten zur Zeit des dreißigjährigen Krieges die fremden Kriegsvölker und die zuwandernden oberdeutschen Glaubensflüchtlinge das Vordringen der holländischen Sprache aufzuhalten vermocht, und je mehr man die verkümmerten deutschen Hochschulen mied, um so völliger wurde die Abhängigkeit vom holländischen Geistesleben. Schon 1677 ließ der Emdener Kirchenrat den Heidelberger Katechismus ins Holländische übersetzen, und gegen die immer wieder vom Magistrat verlangte Anstellung eines hochdeutschen Predigers verhielt man sich ebenso grundsätzlich ablehnend, wie gegen die Einführung hochdeutscher Kirchenlieder, und zwar in dem instinktiven Empfinden, daß die hochdeutsche Kirchensprache die Brücke für den neuen Zeitgeist werden müßte, gegen den man mit friesischer Zähigkeit sich wehrte. Noch lange, nachdem man dem Drängen des Magistrats hatte nachgeben müssen, empfand der Kirchenrat die hochdeutsche Predigt als ein „hertseer“²⁾, und die Kirchenbänke blieben leer.³⁾ In ganz Ostfriesland gab es nur 4 hochdeutsche Prediger. Man liebte die holländische Sprache, die sich ihres feierlichen Pathos wegen besonders zur Kanzelsprache eignete, als „een beter en zoeter taal“⁴⁾, zumal sie in der Tat der damaligen deutschen ebenso sehr überlegen war, wie die geistige Höhenlage der Universitätsgelehrsamkeit. Um 1700 war sie allgemeine Kirchen- und Umgangssprache geworden, das Hochdeutsch galt als „tönendes Erz und klingende Schelle“. Auch als fridericianische Sparsamkeit, die das Geld im Lande behalten wollte, den Ostfriesen den Besuch außerpreußischer Universitäten mehr und mehr verbot und den Reformierten ein wenigstens ein- oder zweijähriges Studium auf der Lingenener Akademie zur Pflicht machte, suchte man dafür den Studienabschluß um so ausgiebiger auf den benachbarten holländischen Hochschulen, besonders in Groningen und Franeker.⁵⁾ Diese Vorliebe für das Holländische, von der lutherischen Aufklärung als Haupthindernis der „höheren Kultur“ in Ostfriesland empfunden, erfuhr auch dann noch keine Abnahme, als um 1800 von einer Überlegenheit holländischer Kultur wirklich nicht mehr geredet werden konnte.

Für die Entwicklung des kirchlichen Lebens in der Emdener Gemeinde war es von verhängnisvoller Bedeutung, daß gerade, als der holländische Einfluß am stärksten und unbestrittensten war, die Frömmigkeit in der calvinisch-orthodoxen Kirche der Niederlande eine bedenkliche Färbung anzunehmen begann, die mit der nüchtern kühlen

Art des Niederländers ebenso im Widerspruch stand, wie sie auf die Dauer den dort längst latent vorhandenen Aufklärungstendenzen den Boden zu bereiten geeignet war. Das war der Pietismus, der von 1650 bis 1750 in den Niederlanden zu immer allgemeinerer Geltung gelangte und dessen verschiedene Schattierungen von der Scholastik eines Voet bis zu der kirchenzersetzenden Gefühlstheologie eines Schortinghuis sich getreu im Leben der Emdener Gemeinde wieder spiegeln.

Ein näheres Eingehen auf diese bedeutsame Erscheinung und ihre Ausstrahlungen in das Emdener Gemeindeleben ist für unsere Aufgabe unerlässlich.

Das nach der Vertreibung der Spanier mächtig aufblühende Kulturleben in den Niederlanden war auf die Dauer einer Rechtgläubigkeit im Sinne der Dordrechter Artikel nicht günstig, und je mehr das Land seit 1648 im europäischen Geistesleben sich geradezu eine führende Stellung eroberte, desto mehr blieb die Orthodoxie auf die Schichten des mittleren und kleineren Bürgertums beschränkt. Aber in zunehmendem Maße begann die Vertiefung des religiösen Lebens, die sich an die Namen Amesius, von Brakel, Teellinck den Älteren und besonders Lodensteyn knüpfte, der scholastischen Verknöcherung der Orthodoxie entgegenzuwirken. Der Geist des englischen Puritanismus lebte in den holländischen Konventikeln wieder auf, wo sich die „Feinen, Ernstigen“ durch eine peinlich gesetzliche Enthaltung von allen weltlichen Lebensformen gegen die materielle „weltliche“ Lebensführung der höheren Stände ängstlich und entschlossen abgrenzten. Wurde dabei auch die „regtzinnigheid“ in diesen Kreisen einstweilen noch stark betont, so verschob sich doch der Schwerpunkt des Lebens leise nach der Seite der Praxis der Gottseligkeit, und an die Stelle des alten geheiligten Dogmas trat mehr und mehr die gesetzliche „Präzisierung“ des Lebens“).

Bald wehte die wärmere Luft des Pietismus auch nach Ostfriesland hinüber und weckte einen Lebensernst, der den Gemeinden und zum Teil auch den Predigern in bedenklichem Maße abhanden gekommen war. Trug dieser Pietismus von Anfang an bei aller Absicht, die Kirche zu reformieren, tatsächlich die Tendenz in sich, die Kirche vielmehr aufzulösen, indem er in den Konventikeln eine ganz neue Form des religiösen Gemeinschaftslebens schuf, so trat doch bei den ersten namhaften Vertretern in Emden, den Predigern Johann Alard in (1666—1702) und Ernst Wilhelm Buchfelder (1668—1711), dieser labadistisch-separatistische Zug noch durchaus zurück. Auf

die bestehenden Konventikel hielt der Kirchenrat ein wachsames Auge. Der Ernst des kirchlichen Lebens hob sich. Die Kirchengzucht wurde wieder in alter Strenge gehandhabt, überall machte sich die bessernde Hand bemerkbar. Die Katastrophe der Weihnachtsflut von 1717 trug dazu bei, den Ernst des Lebens zu vertiefen, und um 1740 ging geradezu eine Erweckung durch ganz Ostfriesland⁷.)

Inzwischen aber fuhr ein anderer Geist in den niederländischen Pietismus hinein. Das Interesse an der gesetzlichen Präzision der Lebensheiligung schlug um in die Technik einer grübelnden Beobachtung der inneren Vorgänge bei der Heilsaneignung. Das Leben der Gläubigen wurde zu einem unausgesetzten Grübeln, ob die Kennzeichen der Einwohnung Christi in genügendem Maße vorhanden seien: man fühlt sich unaufhörlich selbst den Puls, um den Grad der Gesundheit des inneren Lebens festzustellen. „Man ließ die ganze christliche Charakterentwicklung in eine Phänomenologie des Erwählungs- resp. Gnadenbewußtseins aufgehen, bei dem den Menschen nur etwa die Stelle des meteorologischen Beobachters zugewiesen wurde“ (Bartels). Das führte natürlich zu einer nervösen Unsicherheit, einem steten Schwanken zwischen Hochspannung und Abspannung des Gefühlslebens, wobei der Antrieb zu einer wirklichen Heiligung des Wandels verkümmerte. Über allem gefühlsmäßigen „ondervinden“ von Sünde und Elend kam es überhaupt nicht mehr zur sittlichen Erneuerung. Besonders verderblich war, daß das „ondervinden“ der eigenen Gefühlsvorgänge sich mit einem pflichtmäßigen „oordeelen“ über den Seelenzustand des Nächsten verband. Diese gefährliche Pflicht ist damit gegeben, daß jeder Gläubige sich von den bloß äußerlich Gläubigen zu unterscheiden und zu scheiden hat. Besonders in Groningen und Westfriesland breitete sich dieser zum Parteiwesen entartende Pietismus aus, von dem Groninger Siccó Tjaden mächtig gefördert, ein Kokettieren mit dem Sündengefühl, das wie eine trübe Wolke sich über alle Freude legte und in dem mystischen Liebesverkehr mit dem süßen Jesus kein genügendes Mittel fand, um über sich selbst hinaus und zu einer wirklichen Heiligung des Lebens zu gelangen, die man vielmehr als „Werkheiligtum“ mit unverhohlenem Mißtrauen betrachtete.

Auch von diesem Geist wurde der ohnehin zu grübelnder Selbstbeobachtung geneigte ostfriesische Volkscharakter alsbald berührt⁸).

E. M. Arndt mag Recht haben, wenn er als einen hervorstechenden Zug des holländischen Volkscharakters den „Haß gegen

alles Schwimmende, Unbestimmte, Übertriebene in Gefühlen und Gedanken“ und deshalb die Schwärmerei als einen Fremdkörper im holländischen Wesen bezeichnet⁹⁾. Aber der Fremdkörper nahm doch allen mahnenden Stimmen der Synoden zum Trotz einen bedenklichen Umfang an. In Ostfriesland jedoch wirkte sich gerade der krankhaft entartete Pietismus um so mehr aus, als schon die Kirchenpolitik Edzards des Großen hier einen religiösen Subjektivismus genährt hatte, der mit einer gewissen geistigen Beweglichkeit neue religiöse Strömungen auch der seltsamsten Art begierig aufzugreifen liebte¹⁰⁾. Besonders der Emdener Gemeinde wurde dieses ungesunde Gefühlchristentum verhängnisvoll, als dasselbe durch zwei Prediger in Groningerland, Johann Verschuur und mehr noch durch Wilhelm Schortinghuis, der durch seine Amtswirksamkeit in Weener (1723—1734) den Emdern besonders bekannt war, eine Steigerung erfuhr, die nicht nur dem Einzelleben des Gläubigen die objektiven Heilsgrundlagen erschütterte, sondern auch auf die Einheit des innergemeindlichen Lebens zersetzend wirken mußte.

In Schortinghuis Hauptschrift¹¹⁾ ist das Christentum grundsätzlich aus dem Gebiet des Glaubensverständnisses und Wahrheitsgehorsams auf den schwankenden Grund der subjektiven Erlebnisse (bevingingen) geschoben. Bei dieser täglichen und stündlichen Aufmerksamkeit auf die „gevoelige bewegingen“ des eigenen Herzens stößt man auf die berühmten vijf nieten: „ich will nichts, ich kann nichts, ich weiß nichts, ich habe nichts, ich taue nichts“. Mit einem gewissen wohlgefälligen Behagen bleibt der Bekehrte bei der eigenen Nichtswürdigkeit und Ohnmacht stehen, ohne darüber hinaus und zu einer sittlichen Erneuerung des Lebens zu kommen. Von Wachstum in der Gnade, von Gehorsam ist kaum die Rede. Die Heilsgewißheit ruht nicht auf den objektiven biblischen Grundlagen, sondern auf dem bevinden der eigenen Häßlichkeit und auf der mystischen Versenkung in die „Schönheit“ Jesu. In der Gemeinde beschränkt sich sein Interesse auf die Wiedergeborenen, die vor allem das Recht und die Pflicht haben, den inneren Seelenzustand sämtlicher Gemeindeglieder zu beurteilen (oordeelen) und dieselben in Kategorien einzuteilen. Gnade finden bei ihm nur die Konventikelchristen, sie allein sind die Erwählten, die ihr Kennzeichen vor allem an der „Sprache Kanaans“ haben und sich von den Weltmenschen absondern. Berufstreue im Alltagsleben wird als „Werkheiligheit“ ebenso gering eingeschätzt wie die Beteiligung der Unwiedergeborenen, denen das Recht zum Gebrauch des

Unservatergebets und zur Beteiligung am Abendmahl abgesprochen wird. Während Schortinghuis in Holland mancherlei Widerspruch fand, trat nicht nur der ostfriesische Coetus in bedenklicher Weise auf seine Seite, sondern auch vier angesehene Emdrer Prediger, Ed. Meiners, H. G. Swartte, Gerh. Swartte und Christophorus Brucherus glaubten sich berufen, in einer Verteidigungsschrift sich fast ohne Einschränkung mit seinen Gedanken zu identifizieren¹²⁾. Die Schrift läßt einen ernsten biblischen Sündenbegriff vermissen, die bevindingen werden ebenso wie die vijf nieten gutgeheißen, bürgerlicher Lebensernst bei den profanen Weltchristen wird über die Achsel angesehen, während bei den „Feinen“ und „Bekehrten“ sogar grobe Sünden, selbst wenn sie mit Vorsatz gepflegt werden, eine sehr nachsichtige Entschuldigung finden.

Es ist selbstverständlich, daß die einhellige Empfehlung dieser Bevindingstheologie seitens der Emdrer Prediger in der Gemeindefrömmigkeit ein um so stärkeres Echo fand, als der ostfriesische Zug zur grübelnden Selbstbeobachtung diesem labadistischen Sauerteig Vorschub leistete. Durch das ganze folgende Jahrhundert hindurch ziehen sich in der Zeitschriften- und Tagespresse die Klagen über die Verwüstung und Zersetzung des kirchlichen Lebens durch diese pharisäische Überhebung der Bekehrten über die Unbekehrten, die den Fernstehenden das Gemeindeleben so unsympathisch machte. Noch 1849 bringt das in Emden erscheinende „Ostfriesische Volksbuch“ eine Satire allerübelster Art auf die „Frommen“, die der paulinischen Gnadenlehre eine verkehrte Gewissensberuhigung entnehmen und in ihrem unfehlbaren Absprechen über den Glaubensstand der „Nichtbekehrten“ sich als die allein Auserwählten aufspielen und den Gemeindezusammenhang zerreißen¹³⁾.

Noch an der Jahrhundertwende klagt der Emdrer Prediger Helias Meder bei seinem Predigtrückblick auf das abgelaufene Jahrhundert über die „pietistischen Grillen“ einer selbsterdachten und selbstgemachten „snaatervroomheid“; die erste praktische Frömmigkeit der pietistischen Anfangszeit ist zum zersetzenden Parteigeist entartet. Ein „te zeer verwarmd godsdienstig gevoel“ ist an die Stelle der warmen Herzensfrömmigkeit getreten, die Wärme ist zur Fieberglut geworden. Bitter beklagt er das Splitterrichten der Wiedergeborenen über alle, die nicht ganz genau den Stempel der Bevindingstheologie tragen und nicht „mit der kraftlosen Marke der eigenmächtigen Gewissensforscher und Herzenskündiger abgestempelt und geächt

sind¹⁴⁾. An die Stelle der gesunden Lehre drohte die gefühlsmäßige Selbstbeobachtung zu treten.

Damit wäre der Aufklärung und Auflösung noch viel sicherer und schneller der Boden bereitet gewesen, wenn nicht gleichzeitig das Auftreten der Schortinghuisschen Nichtigkeitstheologie „im lümmelhaften Gewande“ (Bartels) eines Freepsumer Bauern, des Langen Hinderk, der aus dem normalen Fortsündigen der Gotteskinder recht bedenkliche Konsequenzen zog, zu einer gewissen Ernüchterung auch in Emden geführt hätte. Man lenkte aus den schwärmerischen Entgleisungen wieder mehr in gesunde Bahnen zurück, der Gottesdienst wurde wieder zum Mittelpunkt des Gemeindelebens, die gesunde Lehre trat wieder in ihr Recht, und die Fieberhitze der schwärmerischen „geestdrijverij“ und „dweeperij“ flaute ab. Das von seinem lutherischen Kollegen gezeichnete Bild des 1780 verstorbenen Emdener Predigers Wybrands trägt die Züge einer gesunden, mild pietistischen Rechtgläubigkeit¹⁵⁾.

Aber so wie früher war es doch nicht mehr. Der Keim der Zersetzung war da, noch bevor die Aufklärung eindrang. Der Kirchenbesuch wies zwar noch keine Abnahme auf, aber so fest die kirchliche Sitte auch die Schichten der Gemeinde zunächst noch zusammenhielt, die innere Einheit war doch gestört. Auf den einzelnen Frömmigkeitsstufen beobachtete man einander nicht ohne Mißtrauen, und den Gebildeten war die Freude am Gemeindeleben getrübt. Der Katechismusunterricht geriet mehr und mehr in Verfall. Die Bekenntnisgemeinde derer, die vor dem Kirchenrat ihr belijdenis abgelegt hatten, und die ursprünglich religiös begründete Abendmahlsscheu begann sich in Gleichgültigkeit zu verwandeln, sodaß in manchen Gemeinden die Feier ganz einschliefe. Es mag auch nicht ganz unbegründet gewesen sein, wenn die Gebildeten über die stereotypen Phrasen in der Predigt und „den auf der Kanzel stets Donnerkeile schmiedenden Vulcanus Mordio“ ihre Glossen machten¹⁶⁾.

Aus Emden wird freilich für das Jahr 1772 von einer größeren Erweckung berichtet, wenn man dem stark einseitig interessierten Berichterstatter glauben darf.¹⁷⁾ Aber das sittliche Leben begann unter der Geringschätzung durch den ungesunden Pietismus zu verfallen, noch ehe der Indifferentismus und die Laxheit des späteren Vulgär-rationalismus es weiter verwüstete.¹⁸⁾ Über dem Schwanken zwischen Elendsgefühl und Gnadengefühl kam es vielfach nicht zu einer wirklichen Arbeit an der Erneuerung des Lebens, und das persönliche

Christentum bestand bei sehr vielen teils in einer wohlgefälligen Selbstbespiegelung teils in einem wehleidigen, trübseligen Gerede von der fortdauernden Sündhaftigkeit. Äußerungen konfessioneller Engherzigkeit trugen dazu bei, den Gebildeten die Freude am kirchlichen Leben zu trüben¹⁹⁾.

Das sind neben viel Erfreulichem die üblen Züge, die das Emdere Gemeindeleben ein Jahrhundert lang aufweist: ein pharisäisches Aburteilen der „Bekehrten“ über den Seelenzustand der andern, ein unweises Drängen auf eine Bekehrung, die doch nicht viel mehr war als Umwandlung des Elendsgefühls in Gnadengefühl, ein gering-schätziges Herabsehen auf die Betätigung des sittlichen Lebens und ein Verkümmern rechtschaffener Sinnesänderung, dazu der ausschließliche Anspruch der Bekehrten auf würdigen Gebrauch der Gnadenmittel, des Wortes und des Gebets. Wenn damals die sittliche Fäulnis nicht in viel stärkerem Maße noch eintrat, so lag das daran, daß das gesunde Erbe calvinischer Zucht noch nachwirkte. Aber es lag über der Emdere Frömmigkeit eine halb düstere, halb schwüle Stimmung, in der weder den „Bekehrten“ noch den „Unbekehrten“ wohl war, und durch das Gemeindeleben ging der Riß. Sobald von irgend einer Seite her eine gesunde Reaktion eintrat, war ihr ein gewisser Erfolg von vornherein sicher. Und sie kam. Sie kam nicht von der Wiedererweckung der gesunden reformatorischen Frömmigkeit her, sie kam von seiten eines Supranaturalismus, der trotz seines Bemühens, die Tatsachen des Glaubens und der Offenbarung festzuhalten, der Aufklärung des Zeitalters allerlei mehr oder weniger bedenkliche Zugeständnisse zu machen gezwungen war.

Es war im Jahre 1782, als von den Emdere Kanzeln ein vorher nie gehörter Ton vernehmbar wurde, ein schneidiger Einspruch gegen alles Überlebte, Faule und Entartete im hergebrachten Frömmigkeitsbetrieb. Es war noch nicht der scharfe Luftzug, womit in Deutschland die Aufklärung schon seit Jahrzehnten über die Kirche hinweg fegte, aber es war doch ein erstes leises Wehen, das in Emden um so deutlicher und beunruhigender empfunden wurde, als man einen derartigen Ton hier garnicht gewöhnt war. Gegen den „deutschen“ Geist bildete nach wie vor die holländische Sprache für den weitaus größten Teil der Gemeinde einen sicheren Schutz, und die gebildeten Schichten machten sich nur langsam und zögernd seit 1750 mit der deutschen klassischen Litteratur bekannt, während man sich an den Versuchen, eine heimatliche schöngeistige Litteratur zu schaffen, zunächst garnicht

beteiligte. Der Schwerpunkt des geistigen Lebens lag ganz in den Niederlanden, und der neue Ton in der Emdener Predigt war nur ein Echo holländischer Gedanken²⁰⁾.

Die pietistische Betonung der Darstellung des Christentums im persönlichen Leben war nicht das einzige Moment des Subjektivismus, das sich in der niederländischen Kirche des 17. Jahrhunderts zu regen begann. Nicht umsonst hatten dort Cartesius und Spinoza gelebt. Längst hatte die neuere Philosophie die Vernunft in ihr Recht eingesetzt, und alsbald begann diese ihren Anspruch auf die Kritik der göttlichen Offenbarung geltend zu machen. Wenn auch die alte calvinische Theologie neben dem Pietismus im 17. Jahrhundert noch in offizieller Geltung blieb, unbestritten war ihre Geltung doch nicht mehr, und die Universitäten machten dem neuen Geiste, wenn auch nur zögernd, Zugeständnisse. Der Vulgärrationalismus Deutschlands ist in Holland niemals zur Herrschaft gekommen²¹⁾, aber die Gedanken von Cartesius und Leibniz drangen immer mehr in die theologischen Fakultäten ein und wurden so auch den ostfriesischen Studenten vertraut, die entgegen den Verboten Friedrichs des Großen dort nach wie vor ihre Ausbildung suchten.

Während Utrecht am strengen Konfessionalismus festhielt, begannen sich besonders die nördlichen Universitäten im 18. Jahrhundert erst noch schüchtern, dann immer entschlossener dem neuen Geiste zu öffnen. In Groningen, das besonders eifrig von Ostfriesen besucht wurde, trat seit 1752 P. Chevallier als Bahnbrecher der neuen Gedanken auf, während Abresch, der zum erstenmal die Auslegung des Neuen Testaments mit den Mitteln des historisch-kritischen Apparats betrieb, seine abweichenden Ergebnisse so vorsichtig zu verbergen wußte, daß z. B. noch Duin ihn unbefangen unter die Altgläubigen zählt. Der nicht gerade geniale, aber gründliche Bibeltheologe Hermann Muntinghe begründete die Dogmatik auf die Exegese, sprach von natürlicher Theologie, huldigte einem supranaturalen Offenbarungsbegriff, bestritt die doppelte Prädestination, suchte die kirchliche Versöhnungslehre auf ihre schriftgemäße Form zurückzuführen und erkannte die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschung unumwunden an (seit 1798). Gleichzeitig trug in Franeker seit 1799 Regenbogen die „christelijke godgeleerdheid naar de behoeften van dezen tijd“ vor, ließ als einzigen Maßstab der Wahrheit die gesunde Vernunft gelten und lehnte in der Versöhnungslehre ebenso das stellvertretende Strafleiden Christi wie den Opferbegriff ab, eine Anschauung, der

seltamerweise auch die Haager Genossenschaft zur Verteidigung der christlichen Religion in einem aus dem Rahmen derselben herausfallenden Beitrag von Liefstink 1792 über die Versöhnungslehre Raum gab. Liefstink zog dies Lehrstück aus der „verborgenheit“ heraus, in die die Orthodoxie nach der von Leiden ausgegebenen Parole: „de verborgen dingen zijn voor den Heer onzen God“ es verwiesen hatte. Man knüpfte mit dieser Kritik der Versöhnungslehre an Gedanken an, die schon Hugo Grotius vertreten hatte. Schon 1764 wandte sich der Veendamer Prediger Hillebrandus Janssonius gegen die labadistische Beschränkung des Abendmahlsgenusses auf die Wiedergeborenen. Zum Genuß des Abendmahls ist auch der berechtigt, der nur einen „historischen“ Glauben hat, wenn er sich nur eines erbaulichen Wandels befließigt und den Segen der Verheißung erwartet, ja, die Beteiligung ist für ihn eine Gehorsamspflicht, der er sich ebensowenig entziehen darf wie dem Gebet und der Teilnahme am Gottesdienst. Für diese Anschauung trat lebhaft ein der ungenannte Verfasser der „Brieven van Philadelphus aan zijnen vriend“, der Dordrechter Prediger Paulus Bosveld 1783, und zwar mittels einer Kritik des labadistischen Begriffs des Gnadenbundes. Es gibt nur einen allgemeinen Gnadenbund, worin jedem unter der Voraussetzung des Glaubens und der Bekehrung die Sündenvergebung zugesagt ist. Das Abendmahl aber ist das Bundessiegel und für jeden verpflichtend. Die übliche Unterscheidung von Bekehrten und Unbekehrten lehnte er entschieden ab.

Daneben drangen natürlich auch die Gedanken der deutschen Aufklärung in die Niederlande ein, und die Vertreter des alten Glaubens sahen mit wachsendem Mißtrauen die holländischen Studenten nach deutschen Universitäten ziehen und die deutsche Bildung in Holland eindringen²²⁾.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß die vorwiegend in Groningen und Franeker vertretenen modernen Anschauungen auch in Emden ein Echo fanden. Das geschah seit 1782 durch Christian Hinrich Olck²³⁾, dem sich als Gesinnungsgenossen 1786 Abraham Kater²⁴⁾ und als bedeutendster 1789 Helias Meder²⁵⁾ zugesellten, während A. Slevoigt, Joh. Penon und Wilhelm Krull die überlieferte Richtung vertraten. Olck²⁶⁾ und Meder²⁷⁾ waren auch literarisch tätig, namentlich letzterer schriftstellerisch äußerst fruchtbar, besonders als Homilet, Dogmatiker und Katechet²⁸⁾. Olck schreibt kurz, knapp und scharf²⁹⁾, nicht ohne Sarkasmus, im Gegensatz zu der dem Zeitgeschmack entsprechenden breiten, weitschweifigen und zu Wiederholungen neigenden

Art Meders. Meder ist unbestritten der geistig bedeutendste und in mancher Hinsicht führende Theologe der reformierten Kirche Ostfrieslands um die Jahrhundertwende.

Beide sind echte Supranaturalisten. Olck liebt die theologischen Begriffe „klar en nagaanbaar, verstaanbaar en aanneemlijk“ darzustellen, er legt Wert darauf, daß seine „denkbeelden gematigt“ sind, sein Bestreben ist, von den biblischen Begriffen eine „gode betaamlijke en redelijke (vernünftige) verklaring“ zu geben, was ihn in der Polemik und Beweisführung gelegentlich zu Plattheiten und Oberflächlichkeiten verleitet. Meder spricht sich in der Einleitung zu seiner großen Katechismuserklärung, in seiner Predigt zur Jahrhundertwende und endlich in seiner „Proeve van onderzoek“ eingehend über seine theologische Grundanschauung aus. Während seine unter Abresch in Groningen gehaltene Dissertation bei aller formalen Anwendung der historisch-kritischen Methode noch zu einem Ergebnis gelangt, das mit der überlieferten Kirchenlehre völlig übereinstimmt, macht sich später außer dem Einfluß der Groninger Supranaturalisten bereits der Geist der deutschen Aufklärung, wenigstens soweit er in Holland eingedrungen war, bei ihm bemerkbar, wobei er freilich Kant ablehnt, weil seine Ethik zum Pantheismus und einer rein natürlichen Moral führe. Bei aller Anerkennung der deutschen klassischen Litteratur, wobei auffallenderweise wie bei allen seinen ostfriesischen Zeitgenossen Schiller und Goethe noch gänzlich zurücktreten, lebt er doch so völlig in holländischen Gedankenkreisen, daß er bei seiner Musterung über die Gelehrten des 18. Jahrhunderts fast ausnahmslos solche holländischer Herkunft aufzählt. Es ist ihm unverständlich und findet seine schärfste Zurückweisung, wenn ein Ostfrieser in der holländischen Sprache ein Hindernis für den Kulturfortschritt zu erblicken wagt. Das Holländische ist ihm geradezu das Ideal einer vollkommenen und genauen Sprache.

Meder führt einen Zweifrontenkrieg gegen Rechts und Links und zwar nach beiden Seiten mit ganzer Schärfe. Charakteristisch für seine theologische Grundanschauung ist die Haltung gegen das Bündnis von Orthodoxie und Mysticismus, dem er sich in seiner Emdener Gemeinde gegenüber sieht. Die Orthodoxie ist für ihn ein überwundener Gegner. Vom Standpunkt der vernünftigen „verlichting“ aus, den er geflissentlich und wiederholt betont, begrüßt er die Überwindung der in Wortklaubereien und theologischen Spitzfindigkeiten ausartenden Rechtgläubigkeit und ebenso des Labadismus mit seiner besonders

gefährlichen Geisttreiberei und Schwärmerei. Nur in der Emdener Gemeinde sind diese beiden Gefahren noch längst nicht überwunden, da herrscht noch die Vorliebe für „fijngepluisde wijsgeerige spitsfindigheden, waanwijzige woorden-zifterijen en ijdele vragen“. Der „dwaalzieke verstand“ gefällt sich darin, die Geheimnisse der Offenbarung zu „doorsnuffelen“. So entsteht der „bijgeloof“, die Schwärmerei, die den denkenden Verstand einem „te zeer verwarmden godsdienstigen gevoel“ und einer „ongewoone inwendige verlichting“ unterwirft. Zum Glück hat dieser „bijgeloof“ im Zeitalter der Aufklärung einen mächtigen Stoß erlitten. „Die Macht der Finsternis ist auf allen Gebieten so gut wie vernichtet und im Gegenteil reine, wahre, gründliche, sichere Kenntnis aller wichtigen Wahrheit entstanden und für jeden zugänglich gemacht, die Wahrheit und Schönheit der christlichen Religion soviel klarer ans Licht gebracht und unwandelbar befestigt und also für das menschliche Geschlecht der reinste und mildeste Quell echter, wahrer christlicher Glückseligkeit soviel besser aufgeschlossen. Die gottgewollte Veredelung des menschlichen Geschlechts hat merklich zugenommen und ist dem herrlichen Ziele näher gebracht, das Gott früher oder später erreichen will“³⁰). Meiner Sorge gilt der Rettung der unveräußerlichen Rechte des Menschengesistes und des gesunden Menschenverstandes. Darum tritt er für eine „biblisch freie theologische Denkweise“ ein. Es liegt im Wesen des Protestantismus, dem einzelnen Christen jede Abweichung von der überlieferten Wahrheit zu erlauben, ja zur Pflicht zu machen, wenn sie ihm schriftmäßig begründet erscheint. Unverständliches starres Festhalten an der Kirchenlehre ist eine Forderung des Antichristen, des Vaters der Lüge, der die Menschheit verwirren und verstocken will. Aus solchem blinden Köhlerglauben fließt nur Aberglaube, der dann wieder gar zu leicht in ungläubigen Deismus umschlägt. Menschliche Lehrbegriffe unterliegen naturgemäß ebenso sehr einer dauernden Veränderung, wie der Offenbarungsinhalt der Bibel unerschütterlich feststeht. Das Einfache der Offenbarung ist das Kennzeichen ihrer Wahrheit. Jeder Versuch, neugierig die Grenzen des Einfachen zu überschreiten und in das verborgene Geheimnis einzudringen, führt zu bloß menschlichen Lehrbegriffen mit all ihrer Fragwürdigkeit und Unzulänglichkeit. Auch innerhalb der Bibel sind die einfachen Wahrheiten von ihrer der zeitgenössischen Begriffswelt angepaßten Form wohl zu unterscheiden. Die kirchlichen Lehrsysteme tragen durchaus den Charakter eines aus den verschiedensten Bau-

stilen zusammengesetzten Gebäudes, und die kirchlichen Bekenntnisschriften sind nicht verpflichtend. Er wird ebenso wie Olck³¹⁾ nicht müde sich darauf zu berufen, daß er als Emders Prediger auf keinerlei Bekenntnis verpflichtet und nur an die h. Schrift gebunden ist. Sein Gewährsmann ist Zwingli, wenn auch die Übereinstimmung mit ihm mehr eine gefühlsmäßige als im Einzelnen eine tatsächliche ist. Die Lehrbegriffe der Kirche sind „im apostolisch kirchlichen Sinne“ auszulegen, so, wie die Reformatoren sie verstanden haben. Dabei redet er jedoch wiederholt und grundsätzlich einer „fortgehenden Reformation“ das Wort: das ist das gesegnete Erlebnis des 18. Jahrhunderts, daß der Menscheng Geist sich stark genug fühlt, um die überlieferten Vorstellungen vor das Forum der Vernunft zu ziehen und einer fortgesetzten Läuterung zu unterwerfen. Wir bedürfen eine völlig freie, durch nichts eingeschränkte Methode der Untersuchung und eine ebenso freie Stellung zum Bekenntnis“³²⁾.

Dabei will er den übernatürlichen Charakter der Offenbarung durchaus festhalten. Der Inhalt derselben ist „klaarblijkelijke, naakte, zuivere, eenvoudige, bevattelijke, reine, ontegenzeggelijke waarheid“. Sie rechtfertigt sich vor der Geschichte, vor der Vernunft und vor den Gemütsbedürfnissen des Herzens, ruht aber gleichwohl nicht auf menschlichem Grunde, sondern ihre geoffenbarten Geheimnisse sind derart, daß sie der natürliche Menschenverstand nicht erfinden konnte. Und weil sie unzweifelhaft göttlichen Ursprungs ist, darum vermögen auch keine Umwälzungen im Völkerleben sie zu erschüttern. Selbst im revolutionären Frankreich wird man sich der reinen Religion zuwenden, wenn man sie nur erst kennt³³⁾.

Zu dieser supranaturalistischen Grundeinstellung paßt auch durchaus der moralisierende Zug seiner Theologie. Wenn er immer wieder mit starken Worten auf die gefährlichen Folgen einer einseitigen gefühlsmäßigen Gnadenpredigt aufmerksam macht, so ist das aus dem Gegensatz gegen den entarteten Pietismus und dessen Tendenz einer sittlichen Knochenerweichung zu verstehen. So unbestreitbar aus Gründen der Vernunft und der Erfahrung die kirchliche Lehre von der sittlichen Ohnmacht des natürlichen Menschen ist, so verwerflich ist doch andererseits die Gewohnheit vieler Prediger, diese Lehre jeder Predigt zu grunde zu legen, ja geradezu vor den guten Werken im täglichen Leben zu warnen und aus Angst vor verkehrter Werkheiligkeit ein völlig passives Verhalten gegenüber der Gnade zu empfehlen. „De verleydelijke en verderflijke Labadisterije

heeft deze leerwijze magtig verbruddeld.“ Dem trägen Gewissen ist diese Lehre sehr willkommen: „ik kan, ik mag, ik moet ja niets doen, om beter te worden“ — man sieht, die vijf nieten des Schortinghuis spuken immer noch in der Gemeinde. Die Predigt der sittlichen Laxheit hat nach Meder in zahlreichen reformierten Gemeinden noch viele Anhänger. „Emden selbst hat im allgemeinen mehr Namen als Tat, mehr Schein als Sein, mehr Schatten als Wesen, mehr Reden von Tugend als wahre echte Tugend selbst, mehr Tod als Leben, mehr Schein von Demut und Bekehrung als wirkliche Herzensbekehrung. Wir verstecken uns hinter unsere Ohnmacht, berufen uns auf die Schwachheit des Fleisches, begnügen uns mit Klagen und Trauern über die Sünde, aber doen is een ding!“⁸⁴⁾ Die Warnung vor diesem sittlich faulen pietistischen Gerede ist ihm so wichtig, daß er eine besondere Predigt über die Vortrefflichkeit der christlichen Liebe gegenüber der bloßen Wort- und Gefühlsfrömmigkeit veröffentlicht⁸⁵⁾.

Supranaturalistisch ist endlich auch seine intellektualistische Fassung des Offenbarungsbegriffs. Die Bibel ist ihm das geoffenbarte Lehrbuch, ihre Lehren sind auf Autorität hin anzunehmen, der Vernunft bleibt nur das Recht und die Pflicht der Nachprüfung und Läuterung der Glaubens- und Lebensregeln der Schrift. Dabei ist er sich freilich ebensowenig wie der gesamte Supranaturalismus seiner Zeit des Widerspruches bewußt, der darin liegt, einmal die Offenbarung der Vernunft überzuordnen und dann doch wieder die Vernunft als Richterin über die Offenbarung einzusetzen und also übervernünftige Wahrheiten mit Hülfe der Vernunft als wirklich erweisen zu wollen. Die gesunde Vernunft als urteilsfähig in göttlichen Dingen anerkennen und dann doch zugleich eine Unterwerfung unter die Autorität der Offenbarung fordern, ist unmöglich.

Daß ihm freilich diese innere Unklarheit in seiner Überschätzung der Vernunft nicht völlig entgangen ist, verrät die auffallend stark betonte Entschiedenheit, womit er von dem deutschen Rationalismus abrückt. Die Neologie ist die zweite Front, gegen die er den Kampf führt und zwar umso entschiedener führt, je peinlicher er eine gewisse innere Verwandtschaft mit dem Gegner empfindet. Schon in der Jahrhundertpredigt warnt er ernstlich vor der „alles antastenden und alles umstürzenden Freigeisterei, dem Naturalismus und Deismus, der Atheisterei und Rationalisterei eines Voltaire, Bahrtdt und Paine und ihrer schamlosen Bestreitung der christlichen Lehre“, eine Warnung, die er in den beiden Reformationsjubelpredigten

von 1817 und 1820 nachdrücklich wiederholt. Je weniger er zu leugnen vermag, daß dieser Indifferentismus „wohl eine unvermeidliche Folge“ der von ihm so hoch gepriesenen Aufklärung ist, desto schonungsloser brandmarkt er ihn. „Der Indifferentismus, dem es gleich ist, was einer glaubt oder nicht, ist eine große Gefahr.“ Meder geißelt schonungslos „het ongodelijk en antikristiesch woelen en wroeten, het onschriftmatelijk en onevangelisch denken en redeneren onzer dagen“ und hebt geflissentlich hervor, Emden müsse bleiben, was es seit 300 Jahren gewesen, die „veri stabilissima nutrix, de gansch getrouwe Moederkerk en Voedstergemeente der reine godsdienst-waarheid. Ich erkläre öffentlich, die Neologie ist gegen den deutlichen Inhalt der Schrift, wenn sie nach den allgemeinen Regeln einer gesunden historisch-kritischen Forschung ausgelegt wird, sie leugnet die sogenannte außergewöhnliche göttliche Offenbarung und die christlichen Grundlehren. Sie ist nichts anders als der verfraayde (aufgeputzte) christliche Deismus. Ich habe dagegen den stärksten Abscheu in meiner Seele. Verdwaesde, verkoelde, verflaauwde en veragterde Kristenen! Es wäre besser, sie wären nie geboren! Stützt euch nur nicht sorglos und getrost auf das Licht und die Kraft eures eigenen Herzens und Verstandes, haltet euch fest an die klaren und durchsichtigen Ausdrücke der Schrift!“

Das ist eine starke Sprache für einen Lobredner der Aufklärung, aber in der Tat stand Meder den deutschen Neologen fern genug. Umso deutlicher und empfindlicher spürten jedoch die „Regtzinnigen“ in der Gemeinde die Abweichung in der neuen Verkündigung, man merkte bald, daß wohl nichts Wesentliches aus der überlieferten Kirchenlehre entfernt, dafür aber alles in ein „neues Licht“ gerückt war. Anfänglich scheint sich die Gemeinde ziemlich ablehnend verhalten zu haben. „Die Prediger, die nicht den Ton der mystischen Schriften anschlagen, werden als Leute ohne Geist und Leben verachtet“ (Meder). Die Regtzinnigen haben von den Predigten der Modernen „keinen Segen“ und halten sich zurück, und die Wortführer der neuen Bewegung müssen noch 1790 zugeben, daß beinahe alle „Frommen“ die neue Weise ablehnen, während in den Niederlanden fast alle Gemeinden der neuen Anschauung beigetreten seien. Die Behauptung Duins, die Neuerer hätten vor leeren Stühlen und Bänken gepredigt, ist eine starke Übertreibung. Daß jedoch die altgläubigen Kollegen den stärkeren Zuspruch hatten und behielten, geben die Modernen selber zu.

In der Gemeinde schieden sich die Geister, schon wenige Jahre nach Olcks Auftreten ist alles zur Parteisache geworden und zwar für Prediger und Gemeinde. An den Vertretern des neuen Supra-naturalismus haftete bald der etwas spöttisch klingende Name des „neuen Lichts“, des „nieuwe gevoel“, während die Altgläubigen sich den Parteinamen des „alten Lichts“, des „oude gevoel“, gern gefallen ließen. Unerfreulichkeiten des Parteiwesens begannen die Gemeinde zu zerreißen.

Im Kirchenrat ist man zunächst noch ängstlich darauf bedacht, die Reinheit der Lehre zu wahren. Als 1784 der Konrektor Siegmann sich auf der Kanzel anstößige und bekenntniswidrige Äußerungen erlaubt, muß er dem Kirchenrat versprechen, sich in einer demnächstigen Predigt „über die Ohnmacht der Menschen und ihre Feindschaft gegen Gottes alleinwirksame Gnade“ auszusprechen und so seine pelagianisierenden Irrlehren zu widerrufen^{36 a)}.

Aber dem anfänglichen Widerstand innerhalb des Kirchenrats scheint bald ein Stimmungsumschlag zu gunsten des „Neuen Lichtes“ gefolgt zu sein. Im Jahre 1788 verlangen die Vorstände der verschiedenen Diakoniekollegien der Gemeinde unter Anrufung des Magistrats eine Abänderung des „obsolescirten modus“ der Predigerwahl, an dem der Kirchenrat in „steifsinniger Beharrlichkeit“ noch immer festhalte. Die Diakonen wollen nicht erst, wie bisher üblich und 1670 gesetzlich festgelegt, nach erfolgter Dreizahlbildung mit in die Wahl eintreten, sondern von Anfang an durch eine größere Zahl von Deputierten schon beim ersten Wahlaufsatz mitwirken. „Der Kirchenrat ist ein von der Gemeinde ganz abgesondertes Kollegium, das sich selber ohne die geringste Teilnehmung der übrigen ganzen Gemeinde schafft und fortpflanzt, seine Welt und seinen esprit de corps für sich hat und sogar gleichsam *statum in statu* macht“, während die Diakonen die Stimmung der Gemeinde viel besser kennen. Der tiefere Grund dieses Vorgehens liegt in einer starken Unzufriedenheit der Diakonen mit den „in jüngerer Zeit mehr und mehr angestellten Predigern, die den Hausbesuch und die öffentlichen Katechisationen in der Gasthauskirche vernachlässigt und abgeschafft haben. Hier liegt offenbar der Grund, daß sich heutiges Tages so wenige mehr zu Gliedern der Gemeinde aufnehmen lassen. Dadurch hat Gleichgiltigkeit gegen die Religion, Leichtsinn, Geringschätzung des öffentlichen Gottesdienstes, Verderbnis der Sitten, Verringerung der Liebeswerke in Unterstützung der Armen und besonders auch im Ertrag der

Kirchenkollekten überhand genommen. . . Abhilfe kann nicht geschafft werden, so lange die jetzige Einrichtung bleibt und die Prediger unter Begünstigung der Ältesten die Macht behalten, nur solche, die mit ihnen gleich denken oder von deren Folgsamkeit sie wenigstens versichert zu sein glauben, zur Neuwahl in Vorschlag zu bringen. . . . Die Prediger dürfen künftig nicht mehr nach dem Geschmack ihrer wählenden Kollegen, sondern müssen nach dem ihrer Pfarrkinder ausgesucht werden“. Der Magistrat kommt den Wünschen der Diakonen weit entgegen, der Kirchenrat aber erreicht durch eine Eingabe an den König, daß es bei der bisherigen Wahlordnung sein Bewenden behält, und im folgenden Jahre wird Meder gewählt^{36b}).

Neun Jahre später jedoch ist im Kirchenrat eine Parteiverschiebung zu gunsten des „Alten Lichtes“ eingetreten. Nach A. Katers Tode kommt es zu einer Großzahlbildung, die es den Vertretern des „Neuen Lichtes“ Olck und Meder zur Gewißheit macht, daß die Wahl auf keinen Gesinnungsgenossen fallen wird. Sowohl im Kirchenrat wie in der Gemeinde ist die Partei des „Neuen Lichts“ die „merklich schwächere“, und die Majorität scheint fest entschlossen, von ihrer Macht rücksichtslosen Gebrauch zu machen. Die Altgläubigen behaupten den Standpunkt, daß alle „nieuwigheden“ zu verwerfen sind und lehnt die Fortschritte der Wissenschaften und die „kostbare en uitmuntende vorderingen der nieuwe uitlegkunde“ als maßgebend für die Verkündigung ab. Auch bei Ältesten- und Diakonenwahlen ist nur die Partei ausschlaggebend. Als nun⁷ entgegen einem Königlichen Reskript vom 15. 2. 1788 mehrere Ausländer und zwar solche niederländische Prediger, die als politisch unruhige Köpfe und unduldsame Vertreter der altgläubigen Richtung bekannt sind, zur Großzahl nominiert werden, erheben Olck, Meder und die ältesten Bürgermeister Suur, Ratsherr Stosch, Assessor Garbrants und Dekker im Interesse des kirchlichen Friedens energischen Protest, und als derselbe erfolglos bleibt, fordern sie den Magistrat auf, die Freiheit der Minderheit zu schützen und vor der gewaltsamen Beugung unter ein unrechtmäßiges und unerträgliches Joch zu bewahren und so einer drohenden Separation vorzubeugen. Magistrat soll „nach seiner erleuchteten Weisheit“ dem Kirchenrat vorschreiben (!), in Anlehnung an die Gewohnheit der niederländischen Stadtgemeinden bei Prediger-, Ältesten- und Diakonenwahlen jede Partei gleichmäßig zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Aber der Magistrat lehnt ein Eingreifen in das gesetzliche Wahlhandlungsrecht des Kirchenrats ab³⁷), und es kommt zur Wahl des „rechtgläubigen“ Niederländers Karl Pantekoek³⁸).

Inzwischen geben sich die Modernen Mühe, ihre Anschauungen auch litterarisch zu vertreten und zu verbreiten, und zwar in der Form von Katechismen, volkstümlichen Gesprächen³⁹⁾ und Predigten. Den Anfang macht Olck mit einem Katechismus (Onderwijs in de zaligmakende waarheden) 1789, den er dem Cötus zur Approbation vorlegte, kort, net en zakelijk, wie alles aus Olcks Feder. Aber die Kommission stößt sich an allerlei Anklängen an die „nieuwe leere“ des Janssonius (s. oben S. 148), und die Mehrheit des Cötus lehnt den Druck ab, worauf der Verfasser beleidigt das Manuskript zurückfordert und ohne das Imprimatur des Cötus zum Druck gibt, zumal schon ein Königl. Reskript vom 19. 9. 1788 die Censur theologischer Bücher den Landeskonsistorien übertragen habe. Im folgenden Jahre übt der Cötus in der censura morum erneute Kritik an Olck und Kater wegen ihrer offenbaren Übereinstimmung mit den von Janssonius und Bosveld (s. oben S. 148) vertretenen Anschauungen über Gnadenbund, Kirche und Sakramente, ebenso an Meder wegen einiger den Cötus verletzenden und von der Kirchenlehre abweichenden Wendungen in einem in der Vorrede des „Onderwijs“ abgedruckten Briefe an den Verfasser. Auch von der Examenspredigt des Candidaten Lukas Wychgram i. J. 1797 hat der Cötus den Eindruck, derselbe habe „wat al te neologisch gepredikt“.

Weit mehr Grund zum Einspruch hätte der Cötus in den vier „samenspraaken over het nieuwe en oude gevoelen“ 1790 finden können, wenn dieselben, die ohne Zweifel ebenfalls Olck zum Verfasser hatten, nicht anonym erschienen wären. In sehr geschickter und volkstümlicher Weise geht der Verteidiger des „Neuen Lichts“ zum Angriff über. Im Mittelpunkt der Kontroverse steht zunächst die Abendmahlsfrage, die ganz im Janssonius-Bosveldschen Sinne behandelt wird. Der labadistischen Abendmahlsscheu wird der Boden entzogen, die „hartstochtelijken aandoeningen“ (leidenschaftlichen Gefühle) werden als Grundlage des Glaubens abgelehnt. Es gibt „geistgewirkte bevingingen“, die sich mit dem Glauben verbinden, aber auch auf ihnen ruht der Glaube nicht, sondern allein auf dem Evangelium, das für alle gegeben ist. Die Prädestination wird nicht geleugnet, aber zu den verborgenen Dingen gezählt, die „voor den Heere“ sind, sie gehört nicht in die Predigt, sondern hat nur Wert als Glaubensaussage des Bekehrten von seinem Gnadenstande. Der Gnadenbund umfaßt nicht besonders Auserwählte, sondern alle Gläubigen, die Verheißungen des Evangeliums sind nicht „personeele verzekeringen aan deze of

gene“, sondern für alle Gläubigen bestimmt, und deshalb ist auch das Abendmahl zur Bestätigung dieser Verheißungen für jeden Gläubigen ebenso verpflichtend, wie das Hören des Worts und das Gebet. So werden die Schwierigkeiten des „alten Glaubens“ mit Leichtigkeit beseitigt: der Gegner muß zugeben, daß beim „neuen Licht“ alles „zoo wel uitkomt: zij geven zulke duidelijke denkbeelden over de waarheden“. Man muß nicht alles begreifen wollen, aber wenigstens in den geoffenbarten Dingen dürfen keine unauflöselichen Schwierigkeiten vorkommen. Man sieht: die Männer des „Neuen Lichts“ standen doch der deutschen Popularphilosophie sehr nahe, die die Klarheit als Maßstab der Wahrheit pries.

Meders exponierter Katechismus von 1796 und sein dogmatisches Hauptwerk, die vierbändige Erklärung des Emders Katechismus von 1804 ff., fanden vorläufig keinen Widerspruch. Erst später, als er im Auftrage des Cötus einen Auszug aus diesen Werken als Handbuch für den Unterricht herausgab, erhob sich starker Widerstand.

Mehr Widerspruch fand Olck, als er 1803 in dem Abdruck einer Predigt über I. Joh. 2, 1,2 die Streitfrage der Versöhnungslehre zur öffentlichen Diskussion stellte. In knapper, allgemeinverständlicher Form trug er, wie aus der Gegenschrift von Klugkist hervorgeht, eine Versöhnungslehre vor, die ebensosehr mit der symbolischen Kirchenlehre in Widerspruch stand, wie sie sich fast wörtlich mit der auf Hugo Grotius zurückgehenden Anschauung der holländischen Supranaturalisten, vor allem Liefstinks, deckte. Abgelehnt wird das stellvertretende Strafopfer, ebenso die Anschauung, als müsse Gott um seiner selbst willen der Sünde zürnen. Wenn Gott seinen Sohn straft, so geschieht das, um uns durch dies Exempel eines unschuldigen Leidens die Sünde zu verleiden. Gottes Strafe steht nur im Dienst seiner Liebe, seine Verheißungen sind unbeschränkt. Er braucht nicht umgestimmt zu werden, er ist die Liebe und wird in allem, was er tut, nur von der Absicht geleitet, seine Geschöpfe glücklich zu machen. Unverzüglich schritten seine Gegner zur Abwehr, zunächst im selben Jahre noch in einer anonymen „Zamenspraak⁴⁰⁾, dann im folgenden Jahre in einer nicht allzu geschickten Entgegnung, die den Greetsieler Prediger Klugkist zum Verfasser hat⁴¹⁾. Klugkist erkennt die Klarheit und Verständlichkeit der Olckschen Lehre an, es klingt alles schön und lieblich, beruht aber auf einer unbiblischen Anschauung von der Liebe Gottes, die nicht in ihrer Heiligkeit erkannt, sondern

mit menschlichem Maß gemessen wird. An der Beschränkung der Versöhnungswirkung auf die Gläubigen hält Kl. als Prädestinatianer fest.

Sofort nimmt Olck den Kampf auf⁴²⁾, nicht ohne überlegenes Selbstgefühl. Die Berufung auf die Bekenntnisschriften lehnt er als freier Emders Prediger ab, und „mit der Schrift kann man mich nicht widerlegen!“ Ausdrücklich verwahrt er sich gegen die Unterstellung, als wären „seine falschen Begriffe die Ergebnisse einer irrenden und dem Fleische schmeichelnden Vernunft“. Auf die sehr scharfe, zum Teil ironische Abwehr hat der Gegner kein Wort der Entgegnung mehr gefunden. Im ganzen verläuft jedoch die Kontroverse in gemäßigten Formen. Daß in der Hitze des Gefechts der eine von „ontaarte zoonen“ der Emders Moederkerk und der andere von „oude stijfhoofden“ redet, ist nicht tragisch zu nehmen. In der Gewandtheit der Beweisführung ist Olck dem Gegner überlegen, aber seine Argumente streifen manchmal an die des platten Rationalismus.

Die Bedeutung des „Neuen Lichts“ liegt keineswegs vorwiegend in der Bestreitung einiger Kirchenlehren, vielmehr liegt das Hauptgewicht auf dem charaktervollen Protest gegen die üblen ethischen Wirkungen eines einseitigen Bevindingschristentums und gegen die Gefahren einer frommen Selbstbespiegelung und des Spielens mit einer Buße, die mit dem Gefühl des Seligkeitstrostes ihr Ziel erreicht glaubt. So war die Bewegung eine heilsame Reaktion gegen ein verschobenes und verzerrtes Christentum, und ihr ist es zu danken, daß weite Kreise der Gemeinde den Wert einer richtigen Ordnung, einer treuen Pflichterfüllung und gewissenhaften Selbstzucht wieder schätzen lernten. Freilich vermochte sich die Bewegung nicht durchzusetzen, viele — und wohl die meisten — zogen das Beharren bei der gewohnten Weise vor.

Meder selbst hat schließlich, nachdem er Jahrzehnte ohne Widerspruch gewirkt, seiner Sache, gerade da er sie erheblich zu fördern meinte, einen nicht geringen Schaden zugefügt, und zwar durch die Herausgabe eines kleinen Katechismus⁴³⁾, durch den er in den Gemeinden den Heidelberger und den von ihm selbst einst so glänzend kommentierten Emders Katechismus zu verdrängen sich eifrige Mühe gab (1824). Das Werk entstand auf Wunsch des Konsistoriums, das die bunte Mannigfaltigkeit auf dem Katechismusgebiet durch ein einheitliches Lehrbuch beseitigen wollte, und fand auch die Approbation des Cötus⁴⁴⁾, bot aber doch mancherlei Angriffspunkte. Die geflüssentlich betonte Übereinstimmung mit den symbolischen Büchern der

reformierten Kirche vermag doch über die mannigfachen Abweichungen von der Kirchenlehre nicht zu täuschen. Bartels hat Recht: „Der Katechismus hebt mehr die schwachen als die starken Seiten des Mannes hervor“. Die biblische Wertung der Sünde wird nicht erreicht, die kirchliche Lehre von der freien Gnade abgeschwächt, die schwere Rüstung der kirchlichen Dogmatik abgelegt und dafür der Ethik ein um so breiterer Raum zugewiesen.

Immerhin, die Männer des „Neuen Lichts“ hatten mit den deutschen Aufklärern sehr wenig und mit ihren auflösenden Tendenzen gar nichts gemein. Aber es gab Wege genug, auf denen auch dieser kirchengefährdende Geist in die Emdener Gemeinde eindringen konnte und eingedrungen ist. Der gegen alles Kirchentum indifferente und unfreundliche Geist des großen Friedrich, den unter diesem Gesichtspunkt bei aller sonstigen Bewunderung sein Lobredner Olck auch nur mit starker Einschränkung zu rühmen wagt⁴⁵⁾, die Maßnahmen des ebenso einseitig aufklärerisch wie lutherisch orientierten späteren Auricher Konsistoriums und endlich die unzweideutig rationalistisch lutherischen Tendenzen der hannoverschen Landesregierung wurden mit Recht in Emden (wie auch im Cötus) als verderblich für die Eigenart und die Ordnungen der reformierten Kirche empfunden, und auch heilsame Maßregeln der Kirchenregierung wurden durch dies begründete Vorurteil in ihrer Wirkung beeinträchtigt.

Auf die überlieferten kirchlichen Formen blieb natürlich die veränderte Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, die mit dem aufgeklärten Fürstenabsolutismus aufkam, auch in Ostfriesland nicht ohne Einfluß, und nicht ohne Grund fühlte sich auch der Geist des kirchlichen Lebens bedroht. Daß von Berlin her ein schärferer Wind wehte, als von der Auricher Landesregierung, zeigte sich bald.

Schon die seit 1749⁴⁶⁾ mehrfach wiederholten und verschärften Verbote des Besuchs ausländischer Universitäten mußten schwere Befürchtungen wecken. Waren dieselben auch zunächst nur mit ökonomischen Rücksichten begründet, die den Abfluß des Geldes aus dem Staate hindern wollten, so fühlte man doch sofort heraus, daß der Geist religiöser Indifferenz dabei mitbestimmend war, wenigstens eine Verständnislosigkeit für die Belange der reformierten Heimatkirche, der auf die Dauer die Lebenswurzeln abgeschnitten werden mußten, wenn die jungen Theologen gezwungen waren, auf den vom Aufklärungsgeist beherrschten preußischen Universitäten ihre Ausbildung zu suchen. Auch der vorgeschriebene Besuch der kümmerlichen

reformierten Hochschule in Lingen konnte nur als ein völlig ungenügender Ersatz erscheinen für das, was man einbüßte, wenn wirklich der Lebenszusammenhang mit den niederländischen Hochburgen reformierter Theologie zerschnitten wurde, und man hat die Edikte nach Möglichkeit umgangen, zum Ärger der unionsfreundlichen rationalistischen Emdener Lutheraner, die 1819 in der Emdener Zeitung die hannoversche Regierung scharf machen wollen, den reformierten Studenten einen ausschließlichen vierjährigen Besuch der Landesuniversität Göttingen zur Pflicht zu machen: die holländischen Universitäten seien in der Aufklärung viel zu rückständig, und reformierte Theologie ließe sich ebensogut bei einem lutherischen Professor erlernen⁴⁷). Eine geharnischte Gegenerklärung Meders im Auftrag des Cötus hatte, obwohl sie nicht zum Druck gelangte, doch den Erfolg, daß man in Hannover erklärte, an der „bisher bestandenen gänzlichen Studienfreiheit“ nichts ändern zu wollen.

Weniger Glück hatte die Emdener Gemeinde mit anderen Versuchen zur Wahrung ihrer kirchlichen Ordnungen und Freiheiten.

Einen bedenklichen Auftakt zu weiteren Einschränkungen kirchlicher Befugnisse bildete die scharfe Maßregelung der reformierten Prediger im Jahre 1750 aus Anlaß ihres Einspruches gegen die verlangte Trauung eines Witwers mit der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau: sie werden zum „exakten Gehorsam gegen die ordres des Königs“ ermahnt und sollen sich „vor unzeitigem Klügeln“ hüten, widrigenfalls „S. königliche Majestät auf Mittel bedacht sein möchten, einem und andern der Geistlichen seine unzeitigen Gewissens-Scrupel zu benehmen und sein unruhiges Gemüt in Ruhe zu setzen“⁴⁸).

Die Einführung der neuen Inspektionsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom Jahre 1766, die die Gesamtkirche in 7 Inspektionskreise einteilte, ließ man sich gefallen, zumal die Oberinspektion dem Präses des Cötus übertragen wurde, ebenso die Abschaffung einiger überzähliger Feiertage und das Verbot, die Predigten über eine Stunde auszudehnen (1751), zumal man Mittel und Wege fand, es praktisch zu umgehen, indem man die eigentliche Textauslegung auf das vorgeschriebene Zeitmaß beschränkte, aber Einleitung und Anwendung nach Belieben ausdehnte.

Die königliche Verordnung von 1751, die den Predigern bei schwerer Strafe untersagte, ohne vorherige Anfrage beim Konsistorium jemanden vom Abendmahl auszuschließen, blieb ohne direkten Einfluß auf die Zuchtübung der Gemeinde, weil dieselbe ja nicht in den

Händen der Geistlichen, sondern des gesamten Kirchenrats lag. Aber in der Tat weist doch seitdem die Kirchengzucht eine merkliche Abnahme auf. Nur selten kommen noch Censurierungen vor und Exkommunikationen nur ganz ausnahmsweise noch⁴⁹⁾.

Schmerzlicher wurden die kirchenregimentlichen Eingriffe in die Konfirmations- und Abendmahlspraxis der Gemeinde empfunden. Hier lagen die Dinge besonders verworren, weil schon der Labadismus die kirchliche Ordnung bedenklich erschüttert hatte. War es bis etwa 1700 allgemeine kirchliche Sitte, daß nach empfangenem Katechismusunterricht in Schule und Kirche die heranwachsende reifere Jugend durch öffentliche Prüfung und abgelegtes Glaubensbekenntnis sich zu lidmaten der Gemeinde annehmen ließ und damit die Zulassung zum h. Abendmahl erhielt, was in Emden monatlich geschah, so wurde unter dem Einfluß des labadistischen Pietismus die Zahl der Kommunikanten von Jahr zu Jahr geringer. Bekenntnisgemeinde und Abendmahlsgemeinde deckten sich nicht mehr. Man schob die Teilnahme am Abendmahl mehr und mehr hinaus, wohl aus ähnlichen Erwägungen, wie sie für Kaiser Konstantin maßgebend waren, als er seine Taufe bis zum Totenbett verschob. Zur Beseitigung dieses Mißstandes hatte bereits Fürst Georg Albrecht 1728 eine Verordnung erlassen, wonach diejenigen über 20 Jahre alten Personen, die noch keinen Unterricht im Katechismus empfangen hatten, vom Recht der Patenschaft, der gerichtlichen und außergerichtlichen Zeugenschaft und von allen Ehrenämtern ausgeschlossen sein sollten. Aber in Emden beachtete man diese Verordnung nicht. Auch die Bemühungen der Vertreter des „Neuen Lichts“, den Abendmahlsbesuch zur Pflichtleistung zu machen, vermochten die Abendmahlscheu nicht zu beseitigen, ebensowenig ihre wiederholten vergeblichen Anträge beim Kirchenrat, die Wählbarkeit der Ältesten und Diakonen von deren Zugehörigkeit zur Abendmahlsgemeinde abhängig zu machen (1794). Sogar die Zahl derer, die ihr Bekenntnis ablegten, nahm von Jahr zu Jahr ab. Trägt daran auch zweifellos die labadistische Bevindungstheologie mit ihrer Geringschätzung gesetzlicher Zucht und elementarer „Letterkennis“ die Hauptschuld, so tat doch auch der zunehmende Indifferentismus das Seinige zur Zerstörung der kirchlichen Sitte, und das „Neue Licht“ hat darin keinen Wandel zu schaffen vermocht. Vergeblich versuchte der Coetus durch einen öffentlichen Hirtenbrief vom 1. 9. 1812 die Geister zu bannen, die er selbst durch Begünstigung des Schortinghuis'schen Labadismus gerufen. Die Kundgebung

Jahrbuch der Gesellschaft f. b. Kunst u. v. Altertümer in Emden, Bd. XXI, 1924. 11

klagt über den drohenden Verfall des ganzen kirchlichen Lebens, die Abnahme des Kirchenbesuchs und der religiösen Erkenntnis und den Verfall des Katechumenats und der Abendmahlsfeier. Und wer will es Gegnern der Aufklärung wie R. W. Duin, der ohnehin mit Separationsplänen sich trug, verargen, wenn sie in verschiedenen Erlassen des neu installierten Auricher Konsistoriums von 1817 bis 1822, die die Zulassung zu öffentlichen Ämtern, ja sogar zur Eheschließung und Trauung, vom Vollzug der Konfirmation abhängig machten, rationalistische Eroberungspläne witterten? Wenn dabei in den Verfügungen aus der Konfirmation „eine letzte Einweihung in das Christentum durch Zulassung zu dem h. Abendmahl“ gemacht wurde, so bedeutete das erst recht eine für das reformierte Bewußtsein unerträgliche Neuerung und Anpassung an die lutherischen Verhältnisse der hannoverschen Kirche. Daß die Zulassung zum Abendmahl „von der Reife des Verstandes und der Religionserkenntnis“, vom „Erwerb richtiger Begriffe von Gott und göttlichen Dingen und von den ersten Grundsätzen der Moral“ abhängig gemacht und an eine „Prüfung der Reife des Verstandes und der sich erworbenen (!) Religionskenntnisse“ gebunden wird, war ein recht schwacher und fragwürdiger Trost. In Emden fand man sich mit der aufgezwungenen Neuerung ab, so gut es ging. „Um nicht alle Rechte und Einrichtungen zu verlieren“, beschloß der Kirchenrat weiteren Maßnahmen vorzubeugen und die Zwangskonfirmation der „ledematen“ mit der althergebrachten monatlichen Aufnahme der Konfiteuten in der Weise zu kombinieren, daß erstere zum Ostertermine stattfand. Man bemühte sich, den erzwungenen Katechumenenunterricht so fruchtbar wie möglich zu gestalten, aber die Teilnahme der Neukonfirmierten am Abendmahl blieb die Ausnahme. Der an sich heilsame Katechumenenunterricht behielt den üblen Beigeschmack des Aufgezwungenen, und die Zwangskonfirmation, die den ursprünglichen Freiwilligkeitscharakter der Gemeindegliederkeit zerstörte, blieb ein Ärgernis für die Gläubigen und ein Angriffspunkt für die Separatisten⁵⁰⁾.

In den wiederholten Versuchen der Behörde, die Wahl ausländischer d. h. holländischer Candidaten zu beschränken, erblickte man ebenso wie in der versuchten Verdrängung der holländischen Sprache aus dem Gottesdienst — und wohl nicht ganz ohne Grund — versteckte Angriffe auf die von den Vätern überkommene Glaubensweise. Es sollen nur solche Candidaten für wahlfähig erklärt werden, die imstande sind alle 4 bis 6 Wochen hochdeutsch zu predigen oder doch sich verpflichten

hochdeutsch zu lernen (1819). Solche Nadelstiche empfand man im Kirchenrat schmerzlich und ärgerte sich darüber, suchte aber die Verordnungen möglichst zu ignorieren. Dabei führt man gelegentlich bittere Klage über „die sorgenvollen und bedenklichen Zustände der Gemeinde“ und spricht die Befürchtung aus, daß „alle die alten und durch die Erfahrung von Jahrhunderte heilsam befundenen Einrichtungen, die eine eher, die andere später entweder total vernichtet oder doch so verändert werden, daß nur der Name davon übrig bleibt,“ und ruft alle Gemeindeglieder zum Zusammenschluß auf, um „mit vereinten Kräften dem Strom, der uns entgegenkommt, sich entgegenzustemmen“ (Hugh Mackay 1825). Deutlich spürte man die Absicht, das reformierte Ostfriesland zu isolieren und es in die lutherische Kirche aufgehen zu lassen. Die seit der Vereinigung des Landes mit Hannover zuziehenden zahlreichen Lutheraner meinen Gott einen Dienst zu tun, wenn sie die reformierte Kirche in ihren Rechten verkürzen. Bald werden nicht genug hochdeutsch redende Candidaten mehr vorhanden sein, dann wird man der Kirche lutherische aufzwingen. Mit der niederländischen Sprache soll auch die niederländische Kirchenlehre, eene van de zuiverste op aarde, beseitigt werden. Dazu die vielen lutherischen Schullehrer! Seitdem man die Schulen der Aufsicht des Kirchenrats entzogen hat, sind z. B. an der Lateinschule nur noch Lutheraner angestellt, und an dem 1836 gegründeten Gymnasium ist unter 8 bis 9 Lehrern nur noch ein Reformirter! Und jeder Lutheraner ist ein Träger der Aufklärung! Was haben sie vor? Sie wollen uns ganz ausbluten. Dazu die heillose Zwangskonfirmation, eine direkte Aufforderung zur Heuchelei und ein Gewissenszwang für die Prediger, die jeden notorisch Gottlosen aufnehmen müssen. Warum? Der verfluchte hannoversche Geist will es so! Die Gemeinde und das Haus Gottes soll ein zwiijkenkot of drekwagen werden! Zeigt sich nicht derselbe gottlose Gewissenszwang in der Einführung der Schutzpockenimpfung? Dies oostersch pestvuur bringt nur Kinderkrankheiten, Schwindsucht und krankhafte Reizung des Geschlechtstrieb. So laufen die Leute vom Regen in die Traufe, das ist die herrliche Frucht der heutigen atheistischen Weisheit! So klagt Duin⁵¹⁾, der fanatische Separatist, und auch manche, die sonst nicht seine Anhänger waren, gaben ihm in vielem Recht.

Nur die gottesdienstlichen Formulare ließ man sich nicht antasten und gestand auch Olck trotz seiner dringenden Vorstellungen das Recht nicht zu, in der Spendeformel des Abendmahls vom Formular

abzuweichen. Zögernd nur willigte der Kirchenrat in die Einführung der seit 1805 in Holland gebrauchten „Evangelische gezangen“ neben dem bis dahin ausschließlichen Psalmengesang. Enthielten dieselben doch neben allen holländischen und freien Bearbeitungen deutscher Kirchengesänge auch manche neuere weichliche und rationalistische Lieder. Freilich konnten sich einige Kirchenälteste nicht enthalten, noch einige Jahre später gegen die Einführung in höchst drastischer Weise dadurch zu protestieren, daß sie, sobald die Gemeinde ihre „evangelischen Gesänge“ anstimmte, mit lauter Stimme ihre alten Psalmen sangen⁵²). —

Zum Siege ist die Bewegung des „Neuen Lichts“ in Emden nicht gekommen. In den kirchlichen Gemeindeorganen überwogen mehr und mehr die Positiven. Schon 1802 führt Olck Klage darüber, daß bei der Diakonenwahl fast ausschließlich Vertreter des „Alten Lichts“ berücksichtigt werden. Es werden auch nach Olcks Tode 1804 nur noch altgläubige Prediger gewählt. Carel Pantekoeck, der schon 1803 zum Nachweis des calvinistischen Charakters des Emdener Katechismus eine zweibändige Auslegung desselben in Groningen hatte drucken lassen, legte Wert auf die Versicherung, daß „ihm auch das tiefste Nachforschen nicht die geringste Abweichung von der alten bewährten Lehre der Wahrheit nachweisen könne“⁵³). Nur über die Teilnahme am Abendmahl dachte er genau wie die Vertreter des „Neuen Lichts“: es ist für alle da, die sich im Glauben auf die Verheißung verlassen, und man soll nicht warten, bis man von seinem Glauben ein inneres lebendiges Bewußtsein hat⁵⁴). H. H. Hesse will „aller eitlen Neuerungssucht in der Religion entgegentreten“ und freut sich, daß „die Religionsspötter und Weltweisen unserer Zeit“ überwunden sind: zur Beunruhigung über den Fortbestand der Kirche liegt kein Grund vor⁵⁵). Auch A. C. H. Metger, Meders Nachfolger, will nicht „für einen blinden oder befangenen Anhänger und Verfechter alter Lehrmeinungen gehalten werden“, schreibt aber ein durchaus rechtgläubiges Buch über das angeborene sittliche Verderben⁵⁶), und Hugh Mackay wird bei seinem Jubiläum 1837 vom Kirchenrat das Zeugnis ausgestellt, daß er durch seine Predigten „wahre Aufklärung, herzlichen Glauben und echte Gottseligkeit befördert hat“, und der freudigen Genugtuung Ausdruck gegeben, daß „unsere Moederkerk ihren Ruhm hierin noch bewahrt trotz der verflauwing van onzen ofttrekkenden tijd“. Das „Neue Licht“ war auf den Emdener Kanzeln erloschen.

Das Gemeindeleben blieb im ganzen in seinen gewohnten Bahnen. Wenn der Petkumer Prediger Ludwig Röntgen in seiner Eingabe an Friedrich Wilhelm III. 1798 feststellt, daß „der größte Teil aller Gebildeten und fast alle, die man honoratiore nennt, bei allem Gefühl für Religion und Tugend sich dennoch der Kirche und dem Gottesdienst entziehen, ja die Geringschätzung des Gottesdienstes auch schon anfängt Handwerker- und Bauernsitte zu werden“, so trifft das auf die Emdener Gemeinde doch nur mit Einschränkung zu. Die Gottesdienste der altgläubigen Prediger erfreuten sich wohl während der Aufklärungszeit eines unverminderten Besuches, und nur die gebildeten Schichten wandten sich den Predigern des „Neuen Lichts“ zu oder hielten sich ganz zurück.

Seit dem Jubeljahr der Reformation und unter dem Eindruck der furchtbaren letzten Zeitereignisse mehren sich die Anzeichen eines ernsthaften Umschwungs, einer Rückkehr zum Glauben der Väter und eines wachsenden Verständnisses für das wiedererwachende religiöse Leben — was Meder freilich noch mit unverhohlenem Mißtrauen betrachtet. In seiner Jubelpredigt 1821 warnt er mit derselben Schärfe, wie er die Neologie bekämpft, auch vor „dem neuen Mysticismus unserer Tage, zu dem so viele Verfechter des Unglaubens, erschrocken durch Gottes Gerichte, ihre Zuflucht genommen haben, in das andere Extrem verfallend: vorher glaubten sie nichts, jetzt glauben sie alles, ohne sich der Gründe bewußt zu sein.“ Das ist zu begreifen: einem Verstandesmenschen und Manne der goldenen Mittelstraße wie Meder muß alles, was im schlechten oder guten Sinne nach Romantik schmeckt, unsympathisch sein.

Einen letzten Versuch zur Abwehr der „rationalistisch-lutherischen Eroberungstendenzen“ der Regierung unternahm 1837 der mehrfach genannte Prediger Reemt W. Duin, ein Fanatiker der Dordrechter Orthodoxie mit stark pietistischem Einschlag, 1826 mit Mühe durchs Examen gekommen („er hat in keinem Fache excelliert“), in Veenhusen wegen Amtsversäumnis suspendiert, dann als Privatmann in seiner Vaterstadt Emden, dort aber zur Kanzel nicht zugelassen, verbittert und verärgert, Choleriker und vielleicht Neurastheniker, mit der Neigung, jeden zu belästigen, der nicht seines Sinnes war, leidenschaftlich im Wort, sein Geschriebenes feurig und schwungvoll. Im Jahre 1837 bringt er im Cötus die Mißstände in Lehre und Gemeinden zur Sprache, wobei am schlechtesten Meders kleiner Katechismus wegkommt, die „bedekte (verlogene) en dode pulschrift“, das Buch voll socinianischer

und remonstrantischer Ketzereien, die Wurzel alles Übels. Die prulschrift gehört ins Feuer: Meder verkauft den Leuten „knollen voor citroenen“. Nichts von der Gnadenwahl und der Bewahrung in der Gnade, umsomehr von den „toten Pflichten“, während er doch von christlicher Tugend ebensowenig versteht wie Muhamed. Vergeblich versucht Meder die Irrlehre mit Zwinglis Namen zu decken. Meder ist „ein totes Stück Fleisch“. Wenn Menso Alting noch lebte, so würde sein Urteil lauten: „Herr Meder hefft geist und leven thor kerken uth preket und schreven“! — Als man Duin zum Schweigen zu bringen versucht, reißt er das verhaßte Büchlein in Stücke und geht grollend davon. Als dann im Dezember 1837 in der Hengstenbergschen Kirchenzeitung ein anonymer scharfer Artikel die Zustände in der ostfriesischen Kirche bloßstellte, muß sich Duin, obwohl der Artikel nur durch die Indiskretion eines Amsterdamer Freundes zum Druck gelangt ist, als Verfasser bekennen, woraufhin der Coetus in einer außerordentlichen Sitzung ihn, „um den bellenden Hund zum Schweigen zu bringen“, nach erneutem scharfen Zusammenstoß ausschließt. Der Zorn darüber diktiert ihm seine erste maßlos heftige Streitschrift über den treulosen Abfall Emdens von dem Gott der Väter⁵⁷⁾ mit den schärfsten Ausfällen gegen Meder und das „Neue Licht“. Die Verbreitung der Schrift wird bei 50 Reichstalern Strafe verboten, der Verfasser gerichtlich verfolgt, das Predigen ihm erneut verboten. In Wolthusen hat er einen großen Anhang, im Emdener Kirchenrat tritt nur Prediger Hitjer für ihn ein. Der Kirchenrat schließt ihn 1838 sogar vom Abendmahl aus bis zum Austrag der gerichtlichen Untersuchung, was allerdings das Konsistorium nicht gutheißt. Duin kommt sich vor wie der von den Pharisäern ausgestoßene Blindgeborene. Er wehrt sich mit der Feder. In einer zweiten Schrift⁵⁸⁾ legt er den Sachverhalt dar und kündigt eine „rondborstige protestatie“ an, die denn auch noch im selben Jahre erscheint⁵⁹⁾, mit einem freimütigen Appell an den König um Anberaumung einer provincialen Kirchenversammlung zur Herstellung reiner Lehre, wahren Glaubens, kirchlicher Zucht und zur Ausrottung der fälschlich sogenannten Aufklärung, die doch nur die teuflische Finsternis wiedereinführt. Das Beste in dem Buch ist ein ausführliches wohldurchdachtes Reformprogramm, worin er u. a. fordert, die Studenten sollen nach jedem akademischen Jahre in den großen Ferien über ihren Glaubensstand geprüft werden, die Kuratoren der Universitäten nur gläubige Dozenten berufen, denn „wie das Böse von den Professoren kommt, muß auch

die Reformation von dort kommen“, die Kirchen sollen sich zusammenschließen zur Beförderung reiner Erkenntnis, das Abschlußexamen der Candidaten ist in verständlicher Sprache zu halten, damit die Ältesten und Deputierten der vornehmsten Gemeinden daran teilnehmen und sich über die Geprüften ein Urteil bilden können. Darum ist auch allen Hausvätern der Gemeinde das Pfarrwahlrecht zu übertragen. Der Staat soll in die Kirche nicht hineinregieren: „es ist einerlei, ob der Papst in Rom oder wo anders wohnt.“ Vor allem ist mehr Seelsorge zu treiben und die Hausbesuche sind wieder aufzunehmen. Jetzt ist nur noch ein Schatten vom Hirtenamt übrig geblieben und das Vertrauen zu den Predigern ist dahin. Es wird viel zu allgemein und zu oberflächlich gepredigt, die Verheißungen werden verkündigt, die Drohungen übergangen, die Sünden werden nicht gestraft, die Gottesfurcht wird als Schwärmerei verspottet.

Noch im selben Jahre tritt Duin aus der Landeskirche aus und wirft sich ganz den holländischen Separatisten in die Arme, deren Wortführer de Cock er zum großen Ärger des Cötus in Wolthusen reden läßt. Seine Spuren zeigen sich noch in einer Eingabe mehrerer Emdener und Wolthuser Gemeindeglieder an den Cötus um Wiedereinführung der kirchlichen Bekenntnisschriften, besonders der Emdener Kirchenordnung von 1594 und des Emdener Katechismus als bindender Einheitsformulare für die ganze ostfriesische Kirche, was jedoch abgelehnt wird (1839). Eine Weile rumort Duins Geist noch in Conventikeln, die in Emden 1840 außer dem Herrentor gehalten werden, aber Cötus will, „gewarnt durch die in den letzten Jahren in der niederländischen Kirche geschehenen Dinge“, um die Sache nicht noch schlimmer zu machen, gegen die „ongeregeldheden“ nicht einschreiten.

Duins Appell kam zu spät, um den Einbruch des kirchenregimentlichen Rationalismus in die Emdener Gemeindeordnung aufzuhalten. Im übrigen waren seine sicherlich stark übertriebenen Klagen über den Verfall des Glaubenslebens mehr oder weniger gegenstandslos geworden. Mehr und mehr war in der Gemeinde das Verständnis für die Glaubens- und Liebesarbeit der deutschen evangelischen Kirche erwacht, die Heidenmission, den Gustav-Adolf-Verein und die Bibelverbreitung. Im Jahre 1842 richtet der Kirchenrat auf Antrag der drei jüngsten Prediger Missionsstunden ein. Eine seit 1844 in Emden erscheinende Vierteljahrschrift, die erste kirchliche Zeitschrift Ostfrieslands, bemüht sich, das neue Glaubens- und Liebesleben wachzuhalten⁶⁰). Für die schwüle Glut des faulen Gefühlspietismus wie für die

Verkühlung des „Neuen Lichts“ war die Zeit vorüber, und seit 1850 erklang in Emden der frische hinreißende Erweckungston des damaligen Candidaten und späteren Emders Predigers Engelbert Criegee, des Bahnbrechers evangelischer Glaubensverkündigung.

Ergab sich uns bisher im Spiegel der pastoralen Literatur ein Bild der Anschauung der kirchlich führenden Männer und bis zu einem gewissen Grade auch der mit ihnen in Fühlung stehenden Kreise, so befragen wir nunmehr die zeitgenössische nichtkirchliche Presse nach dem Niederschlag der religiösen Stimmung bei den Literaten, die sich irgendwie auch mit der Stimmung derjenigen Kreise decken wird, an denen jene Presse ihren Resonanzboden findet.

Um 1750 war in Ostfriesland der Sinn für Literatur und erst recht für selbständiges literarisches Schaffen, abgesehen von reiner Fachliteratur, noch nicht erwacht. Die Sonntagspredigt bot mehr oder weniger die einzige geistige Nahrung, und alle wünschenswerte Ergänzung fand man in den vielgelesenen Werken der holländischen asketischen Literatur von Teellinck, a Brakel, Lampe u. a. Holländische Blätter, die im Dienst der Aufklärung standen, sind in Emden überhaupt nicht nachweisbar, obwohl die Niederlande die Wiege des aufklärerischen Zeitschriftenwesens sind. Und als nach 1750 der Strom der deutschen klassischen Literatur des Idealismus in Ostfriesland eindrang, brach er sich an dem Deich der holländischen Sprache und fand nur in dem lutherischen Bevölkerungsteil Eingang, vor allem in dem angeregten v. Derschau'schen Kreise in Aurich, wo man begierig nach den Werken der deutschen Belletristik und Popularphilosophie griff. Dort entstand auch das erste Zeitschriftenunternehmen, das sogleich auf einer unleugbaren geistigen Höhe stand, wie sie von den zahlreichen späteren Erzeugnissen nur selten wieder erreicht ist, die „Ostfriesischen Mannigfaltigkeiten“ 1784. Zu den Juristen, Pädagogen und Theologen in Aurich und Umgebung stellte die Emders reformierte Gemeinde nur einen Mitarbeiter, den Bürgermeister Helias Loesing, während die Geistlichkeit, schon weil sie nur holländisch zu schreiben gewohnt war, sich zurückhielt. Mannigfaltig, wie der Titel verheißt, war ihr Inhalt: allgemein Kulturelles, Pädagogisches, Religiöses, Vaterländisches und Moralisches findet sich im bunten Wechsel mit viel Gemeinnützigem, so z. B. einer ausgiebigen Belehrung über die beste Kälbermästung (von niemand Geringerem als dem lutherischen Generalsuperintendenten Coners), über die Schnürbrüste der Frauen und

andere nützliche oder schädliche Dinge. Gleichwohl war das Unternehmen ein zu früh geborenes Kind und hatte nur eine dreijährige Lebensdauer, ebenso scheiterte der Versuch einer späteren Wiederbelebung („Neue Ostfr. Mannigfaltigkeiten“ 1795). Die Kost schmeckte wohl zu sehr nach der Aufklärung, und zudem empfand man überhaupt noch nicht das Bedürfnis viel zu lesen⁶¹⁾. Nicht viel mehr Glück hatte die 1799 in Norden erscheinende „Pallas, eine Jahresschrift zur Beförderung der Sittlichkeit und nützlichen Unterhaltung“, die es auch nur auf 5 Jahrgänge zu bringen vermochte, trotzdem sie mancherlei Wertvolles brachte. Was die spätere Zeit an Zeitschriften ähnlicher Art hervorbrachte, beschränkt sich auf kleine Duodezbüchlein, die in Verbindung mit den jährlichen Almanachen und Kalendern ein wenig bescheidene Belletristik und nur anhangsweise historische Erzählungen, Anekdoten aus aller Welt, gemeinnützige Ratschläge und gelegentlich auch religiöse und moralische Stoffe im seichten sentimental Zeitgeschmack und anspruchsloser Oberflächlichkeit darboten⁶²⁾. Erst der scharfe Luftzug der vierziger Jahre blies das verglimmende literarische Feuer wieder an, man wandte sich von der sentimental romantischen Schwärmerei ab und vorwiegend vaterländischen und historischen Stoffen zu, so der vielseitige, temperamentvolle und dichterisch begabte Emders Stadtsyndikus G. W. Bueren⁶³⁾, ein aufgeklärter Katholik, in seinem von Gittermann übernommenen „Jahrbüchlein“ (1835—1842), und Dr. Schweckendieck in Emden, der die geschickt redigierte Wochenschrift „Frisia“ (1842—1846) zu einer Führerin in den brennenden religiösen und kirchlichen Problemen der Zeit zu erheben suchte. An Tageszeitungen kommt nur das zuerst zweimal wöchentlich, seit 1812 unter dem Titel „Bekanntmachungen, Anzeigen und Nachrichten von Emden“, seit 1817 als „Emder Zeitung“, seit 1824 als „Ostfriesische Zeitung“ in Emden erscheinende Blatt in Betracht, das sich allmählich aus einem bloßen Nachrichten- und Anzeigenblatt zu einem Zeitspiegel entwickelte, der auch höheren Interessen Rechnung trug, dabei gegen Kirche und Regierung im ganzen eine recht zahme Sprache führte.

Wie verschieden auch alle diese Gebilde an Charakter und Geschmack, an Stil und geistiger Höhenlage sind, übereinstimmend redet in ihnen allen der Geist der Aufklärung, nicht des platten Vulgärrationalismus, auch als er schon längst in Deutschland zur Herrschaft gelangt war, sondern einer Aufklärung in maßvoller Form, die nicht aufs Niederreißen ausgeht, sondern ihre aufbauende Tendenz gelegentlich

stark betont, dabei aber natürlich die bekannten Steckenpferde reitet, die Geißelung von Aberglaube, Intoleranz und Pfaffentum, und das mit reichlich viel moralisierendem Pathos und sentimentalem Gefühl, aber selten abgeschmackt und nie frivol.

Einen nennenswerten Einfluß auf das kirchliche Gemeindeleben in Emden hat die Presse nicht geübt. In den Teil der Bürgerschaft, der durch die hergebrachte kirchliche Sitte, so sehr auch der Labadismus sie gelockert hatte, doch immer noch fest zusammengehalten wurde, drang der Zeitgeist der Presse kaum merkbar ein, natürlich dafür umsomehr in den andern Teil, der den Geschmack am kirchlichen Leben verloren hatte und sich seinen Weg neben der Kirche suchte. Diesem Kreise wurde die Presse mehr und mehr ein Ersatz für die Kirche, und natürlich blieb es nicht aus, daß die Aufklärungsliteratur bei allen gelegentlichen Verbeugungen vor der wohlthätigen, läuternden und versittlichenden Macht der Religion stark abkühlend auf den kirchlichen Eifer wirkte. Die Aufklärung der Presse hat zu spät in Emden Eingang gefunden, um dem gesamten Bürgertum ihr Gepräge aufdrücken zu können, aber die Kreise, die wirklich von ihr erfaßt wurden, haben sich auch später nicht wieder zum kirchlichen Leben zurückgefunden, als die Zeit der Aufklärung vorüber war.

Die erste rein kirchliche hochdeutsche Zeitschrift des vielseitigen Dr. Rud. Chr. Gittermann in Eggelingen, seit 1844 „Monatschrift“, seit 1846 (bis 1848) „Vierteljahrsschrift für religiöse und kirchliche Interessen zunächst für die beiden evangelischen Kirchen Ostfrieslands“, war als „Organ für die öffentliche Besprechung höherer religiöser und kirchlicher Interessen“ gedacht, aber ihren Zweck, „die Anhänglichkeit an die christliche Kirche überhaupt und namentlich an unsere Provinzialkirche zu wahren und zu beleben und somit zu einer höheren christlichen Bildung Veranlassung und Mittel zu verschaffen“, hat sie wenigstens im reformierten Teil Ostfrieslands nicht erreicht. Der Hallenser Rationalismus des Herausgebers fand, obschon es ihm an Wärme nicht fehlte und er sich von unzarter Behandlung der Glaubensfragen freihielt, damals schon wenig Gegenliebe mehr. — Reformierte Kirchenzeitungen in holländischer Sprache sind in Ostfriesland nicht erschienen.

Durch die gesamte Presse zieht sich der einhellige Lobpreis der Vernunft. An ihr hat man die ausreichende Leuchte für alle Dunkelheiten. „Die Kräfte Deines Verstandes sind Dir gewiß darum geschenkt, daß Du Gott erkennen sollst. Fühle Deine Erhabenheit als

Mensch! Durch Nachdenken über unsern Gott erwerben wir uns immer hellere Einsichten, das Unbegreifliche in seinen Werken wird nach und nach weniger.“ In einem Hymnus auf die Vernunft wird sie gepriesen als die Hand, die von allem Verborgenen den Schleier wegzieht:

„Der Schleier, der auf dieser Unterwelt den Unerschaffnen uns verhüllet,
sie rollt ihn auf, der Glanz der Gottheit fällt herab in unser Aug' und füllet
mit himmlischen Empfindungen das Herz, den Geist mit göttlichen Gedanken.“
(Neue Mannigfaltigkeiten.)

Für das, was im biblischen Christentum Anstößiges für das menschliche Denken liegt, hat man kein Verständnis, das Geheimnis in der Religion sieht man nicht, es ist alles sonnenklar. „Es ist doch seit der Entstehung des Christentums eine unter den weisesten und aufgeklärtesten aller Völker ausgemachte Sache, daß die Religion Jesu die einfachste, klarste und richtigste ist.“ Der eigentümliche Gehalt des biblischen Christentums, soweit er über die „Religion des gebildeten Mannes“ (Meder) hinausragt, ist nur tote Form und lebloser Buchstabe. „Wir Katholiken, Protestanten, Reformirte, Lutheraner sind, laßt es uns nur gestehen, ohne zu fürchten, von einem orthodoxen Bonzen mißdeutet zu werden, nicht mehr die wahren Schüler Jesu, sondern Sektirer, die sich um Formen und tote Buchstaben zanken, während der schöne heilige Geist uns entflieht.“ Kirchliche Rechtgläubigkeit ist überlebtes Vorurteil. Besonders die „Pallas“ versucht als Vorkämpferin der Humanität alle derartigen Vorurteile zu entkräften. Pallas, „die Göttin der Klugheit und vernünftiger Entschließungen“, erscheint den Herausgebern im Traumgesicht und stimmt ein Lob der Aufklärung an, die „den Menschen mehr als Menschen würdigt, die Jugend zweckmäßiger bildet und die Religion aus einem richtigen Gesichtspunkt beurteilt.“ Sie erkennt an, daß „auch an diesem entlegenen Ufer der Nordsee der Geist einer edlen Freimütigkeit eingedrungen ist. Die Sitten eurer Landsleute, ihr Äußeres, ihr gesellschaftlicher Ton, ihre Sprache, ihre Lebensweise, wie sehr trägt alles in Vergleichung mit der früheren Generation den Stempel der Veredlung, den milderen Anhauch der Humanität! O es ist ein unschätzbare Gewinn, daß der unselige Krieg zwischen Vernunft und Religion mehr und mehr aufhört, daß der Sektenhaß verschwindet, daß Aberglaube und Schwärmerei, die in vorigen Zeiten so vielen eurer Vorfahren die Köpfe verwirrten, jetzt ihren letzten Zuckungen immer näher kommen. Ja ja, auch in diesem stillen entlegenen Winkel an der

Nordsee ist die Menschheit fortgeschritten, sowie sie überhaupt auf der Bahn des Guten immer weiter kommt. Auch eure Nation wird dem erhabenen Ziele immer näher kommen, sofern sie nur will.“ Mit tränenglänzenden Augen, vor Rührung weinend, sinken sich die beiden Herausgeber in die Arme und geloben, an dieser Veredelung der Ostfriesen nach Kräften mitzuwirken.

Die Behandlung der religiösen Stoffe geschieht fast ausschließlich in dem optimistischen und sentimentalischen Geschmack der Zeit und beschränkt sich im allgemeinen auf die Wahrheiten der „natürlichen Religion“. Besonderer Beliebtheit erfreut sich der Nachweis der Vorsehung und Weisheit Gottes aus der Zweckmäßigkeit der Natur. Hierzu liefert der französisch-reformierte Prediger Wenz in Emden mancherlei Beiträge. Der Meinung, als ob die strenge Winterkälte des Jahres 1823 eine Strafe Gottes für die Sünden sei, tritt „ein Freund wahrer Aufklärung“ energisch entgegen: „vor Verbreitung solchen Aberglaubens bewahre uns der liebe Herrgott!“ Nachdrücklich werden die modernen Andachtsbücher von Sturm, Feddersen, Tiede und Witschel, in denen „die religiösen Wahrheiten in das Licht unserer Zeit gestellt werden“, den Lesern empfohlen. „Wir beten nur nach, füttern uns mit toten Formen, trinken nur faules Wasser, essen nur schimmeliges Brod. Müssen wir immer nachbeten? Laßt uns einmal vorbeten, selbst denken! Scholastik, eine Hyäne sowohl im religiösen als politischen Leben, stehe nun am Pranger!“ (Emder Zeitung 1819 u. 1820). An pädagogischen Lehrbüchern für den Religions- und Moralunterricht werden empfohlen außer dem gut rationalistischen Hannoverschen Landeskatechismus von 1790 Rochows Handbuch für Lehrer, die aufklären wollen und dürfen: „Unterweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu“ und Campes „Sittenbüchlein für Kinder aus gesitteten Familien.“ Die „Mannigfaltigkeiten“ klagen, daß einem in Ostfriesland die Freiheit, Werke des Geistes frei lesen zu dürfen, von öffentlicher Kanzel mißgönnt wird“ und die Zeitschrift sofort nach ihrem Erscheinen auf der Kanzel Widerspruch gefunden. Für das schöne Kindergebet „Abends, wenn ich schlafen geh“ hat man alles Verständnis verloren. Die Prediger werden gebeten, solche Absurditäten zu verscheuchen, wie die, daß ein impertinenter sechsjähriger Bengel verlangt, daß vierzehn solche mächtige Geister seine Knochen bewahren und die Dienste einer Kindsmagd bei ihm verrichten sollen“⁶⁴).

Ein unerschöpfliches Thema aller Zeitschriften ist der Kampf gegen Aberglauben, Wundersucht und Gespensterfurcht. „Der Aberglaube ist ein Feind des menschlichen Geschlechts, denn er verunstaltet selbst das Heiligste, die Religion, und macht aus ihr ein Ungeheuer.“ Wohl wundert man sich, daß „gerade in diesen aufgeklärtesten Zeiten die größten Charlatanerien ruhig von der Polizei angesehen werden“ und daß dieselbe zugibt, daß „der gaffende und unwissende Pöbel und — mit Erlaubniß — sogar auch der gebildete die Pseudopropheten, wie den Bauer Müller und Consorten, anstaunt und Wunder über Wunder schreit und solchen Wundermännern nachläuft, die durch das bloße Berühren mit ihrer Hand und durch das Wasser, worin sie ihre Hände gewaschen, alle Krankheiten heilen wollen, und das in unserm aufgeklärten Zeitalter!“ Daß gerade zwischen Aufklärung und Aberglaube ursächliche Zusammenhänge bestehen, sah man nicht. Man tröstet sich, daß „die wahre Aufklärung immer weiter fortschreitet, wenn auch mit langsamem, bedächtigem Schritt, und neben ihrer lichten Bahn die magischen Bilder des Aberglaubens wie Schnee an der warmen Frühlingssonne zerschmelzen werden.“ „Guten Mut! Aufklärung ist noch nie das Werk eines Augenblicks gewesen. Es ist in der ganzen Welt um vieles besser am Ende des 18. Jahrhunderts, als es am Anfang desselben war.“ (Pallas 1801). Aber „wie schwer hält es, das Unkraut des finstersten Aberglaubens ganz und gar auszurotten.“ Da kann nur die Polizei noch helfen: „sind erst die Höhlen der Wahrsagerinnen, diese Werkstätten des Satans, beseitigt, dann wird der Aberglaube gänzlich vertilgt sein!“ (Gemeinnütz. Nachr. 1807).

Christus hat nichts gelehrt, was wider oder über die Fassung der gesunden freien Vernunft hinausginge. Nur die Theologie hat die reine Lehre von Gott mit einem Schleier von Mystizismus umwoben, der der gesunden Vernunft undurchdringlich ist. „Christus ist gesandt, um den Menschen von dem Wesen und der Natur Gottes deutliche und würdige Begriffe beizubringen.“ „Darum darf kein öffentliches Religionsbekenntnis etwas enthalten, was wider oder über die Fassung der menschlichen Vernunft geht.“ Kein Wunder, daß das Wöllnersche Religionsedikt mit seinen Polizeimaßregeln gegen die Aufklärung lebhaften Widerspruch findet: „Haben nicht mehrere Fürsten versucht, die ewigen unverkennbaren Rechte des Menschen von neuem in schimpfliche Ketten zu legen und Schritte getan, uns in die alte Finsternis zurückzuführen? Wäre das die Ausbeute, die Deutschlands

aufgeklärteste Köpfe durch unermüdliches Forschen in den heiligen Schriften, in ihrer vorurteilsfreien Erklärung mühsam errungen haben?“

Für den Eigenwert der Religion hat man wenig Verständnis, auch hier ist der Nützlichkeitsstandpunkt entscheidend. „Religion hat zum Zweck die sittliche Bildung des Menschen, und wirklichen Nutzen für die wahre Besserung der Christen verspricht nur ein reiner Begriff von Religion und ein diesem entsprechender Kultus.“ Der Wert religiöser Lebensformen und Erbauungsmittel bemißt sich ausschließlich nach ihrer Nützlichkeits, nur unter dem Gesichtspunkt der Nutzbarkeit für Moral und Bildung läßt man die Kirche und den Predigtendienst noch gelten. „Schauspieler, Prediger, Schulmänner und Schriftsteller sind Volkslehrer. Gelingt es ihnen, die Sitten zu reinigen, zu mildern und die geistige Bildung ihrer Zuhörer zu vollenden, so haben sie ihren Zweck erreicht und ihren Beruf erfüllt.“ „Hauptsache aller Religion ist praktische Moral, Berichtigung und Vermehrung lebendiger und unumstößlicher lichtvoller Religionsbegriffe und Überzeugungen und die aus ihnen hervorzubringenden reinen moralischen Gesinnungen des menschlichen Herzens. Das wäre besser als immer nur hinzuarbeiten auf Glaubensgerechtigkeit und Empfindungschristentum“ (Pallas 1900). Alles, was über die moralische Nutzbarkeit hinausgeht, ist vom Übel, ist Heuchelei.

„Wenn der Gottheit falscher Diener Fluch und Bannstrahl auf mich stöhnt,
wenn er immer frecher, kühner, guter Vater, Dich verhöhnt
und Vernunft und Wahrheit schändet, zapf' der Heuchler denn mein Blut!
Ewig, nein, nicht ewig blendet dieser Nimbus — einst wirds gut!“

An diesem Nützlichkeitszweck gemessen findet auch die kirchliche Kunst keine Gnade mehr. In den großartigen Schöpfungen der mittelalterlichen Baukunst vermag der kgl. Bauinspektor Reinhold in Leer nicht anderes zu erblicken als „den Versuch der Religionen von frommen Klosterbrüdern, die Welt in frommer Einfalt und heiligem Dunkel zu erhalten. Die fromme Einfalt hat teils aufgehört, teils ihre Zahlungen eingestellt. Die Fürsten sahen auch ein, daß es keiner Verschwendung von Millionen bedürfe, um himmelansteigende Steinmassen zu religiösen Übungen aufzutürmen. Sie begriffen, daß die Verehrung des höchsten Wesens mehr in einem tugendhaften Wandel und in einem reinen Herzenstempel als in verschwenderischer Pracht und äußerem Kirchendienst bestehe. Demnach haben auch die neueren Zeiten sehr anständige und schöne Gotteshäuser hervorgebracht, ohne verschwenderisch die Kräfte der Untertanen einem frommen Fanatismus zu opfern.“ Kanäle, Brücken, Paläste, Waisen-, Armen- und

Arbeitshäuser, Lehranstalten und Gymnasien, alles was den Wohlstand der Völker vermehrt, z. B. „ein so schönes und großes nationales Denkmal wie die Schiffbarmachung der Ems“, alles das ist viel zeitgemäßer als prunkvolle Kirchenbauten. „Jetzt sind die Begriffe geläutert und die Dinge haben sich gewandelt. Die einzige ewig wahre und unter allen Verhältnissen unerschütterlich feststehende Mathematik hat auch den Kirchenbau auf ökonomische Prinzipien und Regeln gebracht, wie mit möglichst wenig Kostenaufwand, wie zweckmäßig und anständig Kirchen zu bauen sind. Sie hat diejenigen Zahlenverhältnisse ausgemittelt, welche angeben, auf welchem bestimmten Flächenraum ein Christ seine Gebete zum Himmel emporsteigen lassen kann.“ (Emder Zeitung.)

Sittliche Freiheit und Tugend wird ausgiebig gepriesen und verherrlicht, vielleicht um so lauter, je weniger man bei dem Verfall der Sitten dazu Grund hatte. Der saure Kampf, der zur moralischen Freiheit führt, spielt wenigstens auf dem Zeitungspapier eine große Rolle, und die moralische Tapferkeit wird hoch gepriesen. Tugend und Erforschung der Wahrheit mehren das Vergnügen und die Glückseligkeit. Die Kirche lehre „die Kunst stets fröhlich zu sein“, so will man sie sich gefallen lassen.

Das dritte Stück der natürlichen Religion, die Unsterblichkeit der Seele, bildet ein viel erörtertes Problem. Bei der Unzulänglichkeit aller zwingenden Beweise wird gelegentlich allen Ernstes der Vorschlag gemacht, die Gerüchte von Geistererscheinungen, „über die natürlich der Gebildete lächelt“, durch eigens dazu bestellte Spione untersuchen zu lassen. Wenn es gelänge, dabei wirklich ein überirdisches Wesen zu ertappen, so hätte man ja einen polizeilichen Beweis für die Unsterblichkeit der Seele, „und dieser würde wohl der beste und richtigste sein“. Die Todesanzeigen erheben sich nur selten zum klaren Ausdruck christlicher Hoffnung. Hier und da heißt es: „es gefiel der Vorsehung“ oder „nur die Religion kann uns trösten“, auch wird wohl dem Entschlafenen das Zeugnis eines „aufgeklärten Mannes“ ausgestellt. „Nur die Religion Jesu, welche in Ansehung unseres zukünftigen Zustands uns nicht ganz im Dunkel läßt (!), sondern für seine gestorbenen Verehrer die herrlichsten Aussichten eröffnet, tröstet uns...“ „Nur der Gedanke an dem (!) seligen Wiedersehenstage des Gerichts gewährt uns eine kleine (!) Linderung unserer Schmerzen“. Im allgemeinen stirbt man „im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung“, man entschläft „sanft und mit größter Seelenruhe“, oder die Seele „entwindet sich sanft ihrer morschen Hülle, um

in jenen besseren Gefilden zu schweben“. Die Leute sterben „sanft und ruhig im Bewußtsein, ihr Leben getreu vollendet zu haben“, und man „beweint ihre teure Asche“. Die Eheleute sterben durchweg „nach vergnügter und gesegneter Ehe“, und die Witve versäumt niemals mit dem Ausdruck ihrer Trauer eine Empfehlung des von ihr fortgeführten Geschäfts zu verbinden. Einer „tugendhaften“ Mutter wird bezeugt: „ihr Lebenswandel war unsträflich, mit ruhiger Gemütsverfassung ging sie daher in jene besseren Gefilde hinüber“. Höchstens hat man noch „das Vertrauen, daß der Entschlafene durch die Gnade des Herrn Jesu eine glücklichste Abwechslung getan hat, weil er sie selbst erwartete“ (Emder Zeitung 1812 u. ff.).

Die Schätzung der Person Jesu reicht nur selten in einigen Gedichten, die innerhalb ihrer Umgebung als Entgleisungen anmuten, an die biblische heran. Die „Amisia“ besingt den „Heiland“, aber „als Retter aus dem Aberglauben vom Wahn der Sünde (!) und der irrümlichen Vorstellung vom Zorne Gottes, als Führer zu Licht und Wahrheit“.

Schmerzlich empfindet man als ein starkes Hindernis für den Sieg der Aufklärung in Ostfriesland den holländischen Einfluß. „Giebt es auch unter den holländisch Redenden einige helldenkende Köpfe, wie die Anhänger des Neuen Lichts in Emden, so sind doch die meisten Anhänger der strengen Dordrechter Richtung. Solange der Ostfrieser nicht hochdeutsch denken lernt, bleibt er in der Kultur zurück“ (Pallas 1800). „Eine üble Gewohnheit der Holländer ist ihre Religiosität oder richtiger Bigotterie. Religion und religiöse Übungen sind beim Holländer in der Regel bloße Gewohnheit, nicht Sache des Herzens, ein blinder Glaube an die im Katechismus aufgestellten Satzungen und Meinungen, in einem furchtbaren Sektengeist. Diese religiöse Finsternis ist in den Köpfen der Lehrer und der theologischen Fakultäten auf den Universitäten hauptsächlich zu suchen, und wenn auch hier und da ein heller Kopf auftritt, so muß er sein Licht so ziemlich unter dem Scheffel halten, wenn er nicht ein Irrlehrer, Neuling etc. heißen will. Selbst im Haag ist man noch weit hinter der deutschen Bildung zurück in religiöser Hinsicht, und ein Prediger hat daselbst noch ein Auditorium von Tausenden bei einer Predigt, bei welcher unsere Landgemeinden schwerlich bis zu Ende aushalten würden“ (Ostfr. Monatsschrift 1817).

Gegen jede Lehrausprägung, soweit sie über die Begriffe der natürlichen Religion hinausgeht, hat die Zeit eine starke Abneigung.

Besonders entschiedene Ablehnung findet die Prädestinationslehre, aus der sich ja am leichtesten ein Popanz für den Bildungsphilister machen läßt. „Eine gotteslästerliche, vollendet satanische Idee, vom menschlichen Irrwahn ausgeheckt!“ Der Kritiker will „tausendmal lieber sich zum Muhamedaner beschneiden lassen oder gar mit dem Neger ein Menschenopfer zur Versöhnung des erzürnten Gottes bringen, bei welchem doch noch ein Funke von Hoffnung und Vertrauen glimmt . . . Jede Sekte hat ja ihr Gutes und ihr Böses, doch das Böseste unter allen hat jene Sekte, die die Lehre von der krassen Prädestination aufgenommen hat, die eben gottlob wenig mehr gelehrt wird. Diese Lehre ist der verdammlichste Grundsatz, den je eine Sekte aufgestellt hat. Er führt bei einem etwas melancholischen Temperament unmittelbar und ohne Barmherzigkeit zur Verzweiflung und zum Selbstmord (!)“ (Ostfr. Monatsschrift 1817.)

Alles in allem: eine Frömmigkeit bieder und aufrichtig, mehr oder weniger warm, doch ohne innere Spannung und Aufregung. Man fand in der Religion, was man suchte, Ruhe und Heiterkeit des Gemüts, und lebte der wohlgemuten Zuversicht, die Vernunft würde sich mit der Zeit schon durchsetzen und alles Übel beseitigen. Man spann sich in seine beschaulichen Gedanken ein und konstruierte sich die Welt aus seinen Vernunft erwägungen heraus, ohne zu ahnen, wie bald der in die Luft gebaute Turm zusammenbrechen würde. Lessing und Herder mit ihrem Tiefblick für die Mächte der Geschichte, Kant mit seiner Vertiefung des sittlichen Ideals haben kaum merklichen Einfluß auf ostfriesisches Denken ausgeübt.

Daß das Kartenhaus dieses Vernunftfräsonnements nicht schon in den Stürmen der französischen Revolution zusammenbrach, darf nicht Wunder nehmen, dazu hatte die deutsche Aufklärung mit den treibenden Kräften dieser Bewegung zu viel Verwandtes. Höchst bezeichnend ist in dieser Hinsicht Meders Stellung. In einer merkwürdigen Selbsttäuschung meint er in der französischen Revolution ein Gottesgericht für die Unterdrückung der Hugenotten in früheren Jahrhunderten erblicken zu sollen und knüpft daran die weitgehendsten Hoffnungen für die Zukunft des französischen Protestantismus. Viel schlimmer als die Revolution seien die Religionskriege gewesen, bald werde in Frankreich die Saat aufgehen und die Früchte zeitigen, um die das Land in der Reformationszeit sich selbst betrogen — ein Urteil, das ihn sogar mit der Censur in Konflikt brachte, sodaß er die Schrift, in der er es aussprach, nur anonym im Ausland zum Druck

geben konnte⁶⁵). Erst als der Gang der Geschichte Meders Hoffnungen gewaltsam zerbrach und seine Träume grausam zerstörte, als nach dem Zusammenbruch Preußens auch das gefesselte Ostfriesland Napoleons Triumphzug verherrlichen mußte, fand auch Meder andere Worte: „Hat man aus der verbazenden ondervinding der letzten 30 Jahre noch nichts gelernt? Womit soll Gott dann die Christenheit noch erst heimsuchen müssen? Aber will er uns nach seiner hohen Weisheit einmal recht fühlbar züchtigen, dann suche er uns lieber heim mit Stürmen und Wasserfluten, mit Pest und teurer Zeit und Hungersnot als mit der seelenverpestenden antichristlichen Theosophie, Deismus, Rationalismus und Materialismus“! (1819)

Meder hat Recht: Ostfriesland hat aus den schrecklichen Erfahrungen des Zusammenbruchs und der Fremdherrschaft nicht viel gelernt. Soweit sich die Dinge in der Presse widerspiegeln, scheinen weder die Jahre der Knechtschaft noch auch die Befreiungskriege die Volksseele in der Tiefe bewegt zu haben. Zu einer Vertiefung des Glaubenslebens, wie sie in Bremen von Gottfried Menken ausging, ist es in Ostfriesland wenigstens damals ebensowenig gekommen, wie zu einer tieferen Erfassung der biblischen Wahrheiten. Im allgemeinen schwimmt man getrost in dem seichten Wasser der selbstzufriedenen Aufklärung weiter, und die vertiefenden Wirkungen der großen Reformationsjubiläen wie die der schrecklichen Weihnachtsflut von 1825 scheinen sich nur auf den kirchlichen Teil der Gemeinde beschränkt zu haben.

Natürlich nimmt in den Presseerörterungen über kirchliche Dinge die Toleranzschwärmerei einen sehr breiten Raum ein. Beispiele gelegentlicher Vertragsamkeit indifferenter Geistlicher verschiedener Kirchen werden beifällig berichtet und als Zeichen aufgeklärter Toleranz hochgepriesen — wobei der Redaktion freilich entgeht, daß man unten auf derselben Seite gegen Jesuiten in einer Weise loszieht, die von Toleranz wenig merken läßt. „Intoleranz ist des Menschen Gewohnheit. Sie ist eine Ausgeburt der Hölle und entsteht aus der Mischung von Unwissenheit und Stolz und Eigennutz.“ Und wenn man sich nicht entschließen kann, sie gegenüber den Lebenden zu üben, soll man sie wenigstens auf dem Friedhof den Toten gewähren. „Der Reformirte reicht die Hand dem Lutheraner, und dieser ruht im Arm des Katholiken, und der reicht den blassen Mund dem Menoniten und Herrenhuter zum ewigen Kuß, denn das, womit man im irdischen Leben sie zeichnete, ist ihnen nur Tand und Eigensinn und

Mißkennung dessen, der da kam und uns wiedergab in seinem Blut das ewige Leben. Alle singen „Wir loben Gott den Herren“, und sie gehen ein in den Himmel.“

Auf diesem Boden mußten die Unionsbestrebungen üppig gedeihen, die vor dem Reformationsjubiläum auch in Ostfriesland erwachten, wo ohnehin der Pietismus das Interesse an konfessionellen Unterscheidungen gelähmt hatte. Die Aufklärung hat doch die „Schranken des Sektengeistes innerlich überwunden“, warum sie da äußerlich noch bestehen lassen? Die „Gefühlvollen, die gern alle Menschen durchs Band der Liebe und der Verträglichkeit umschlungen sehen möchten,“ befürworteten sogar eine allgemeine Menschheitsreligion, nicht ohne Seitenhiebe auf die Prediger, die „Liebe und Verträglichkeit im Munde führen, aber ihr Herz ist ferne davon“. In Emden bildete sich sogar ein Verein, der den Zusammenschluß der beiden evangelischen Schwesterkirchen erstrebte. „Die alten morschen Scheidewände noch stützen? Das können nur an Geist und Herz vernagelte Finsterlinge und hochmütige und starrsinnige Selbstsüchtler!“ Doch auch andere Stimmen wurden laut, die davor warnten, Religionsvereinigungen durch behördliche Maßregeln herbeiführen zu wollen, und die Frage aufwarfen, ob wirklich „die Menschen bei einer äußerlichen Vereinigung innerlich besser werden und in den moralischen Vorzügen gewinnen würden“ oder ob gar die Spaltungen und Uneinigkeiten vervielfältigt würden und man statt zwei Kirchen deren sogar drei bekäme.

Wer von den Vertretern des „Neuen Lichts“ eine Förderung der Unionsbestrebungen erwartet hatte, sah sich getäuscht. Meder war viel zu verständig, um von einem geschichtslosen Indifferentismus etwas Heilsames zu erwarten. In seiner Reformationsfestpredigt geht er ausführlich auf die brennende Frage ein. Er beruft sich auf den „menschlievend en zachtaardigen“ Zwingli, indem er den Himmel, der „für alle heuchlerischen und sittlich toten Orthodoxen unzugänglich ist, allen Guten und frommen Christen oder Nichtchristen weit auftut, sodaß jeder, der nach dem Maße seiner Empfänglichkeit und seiner sittlichen Kraft und dem Maße seiner religiösen Erkenntnis auf Erden gehandelt, dort in den vielen Wohnungen des Vaters eine für ihn passende finden wird.“ Aber er lehnt es entschieden ab, sich „für jede Art unreifer und unzeitiger Kirchenverschmelzung, wenn dieselbe nicht etwa aus dringenden lokalen Gründen durchaus nötig ist, einzusetzen, weil das höchst wahrscheinlich keinerlei Segen bringen, im

Gegenteil nur zu Unruhe, Verwirrung und Parteitreiben führen würde. Was etwa in überstürzter Hast und durch bloß menschliche Maße aus philosophischen oder staatsmännischen Erwägungen heraus in dieser Sache verfügt würde, könne nur zum schädlichsten Indifferentismus und auf die Dauer sogar zur katholischen Hierarchie zurückführen. Er beruft sich auf den katholischen Arzt Villers, der 1809 bei all seinem Eintreten für religiöse Toleranz vor einem Niederreißen der zwischen den Kirchen noch bestehenden Scheidewände ebenso entschieden warnte, wie er eine innerliche Vereinigung aller wahren Gotteskinder befürwortete. „Bewahre uns Gott vor einer allgemeinen Sprache, allgemeinen Gesetzen, allgemeiner Religion, vor allen Allgemeinheiten, Gleichförmigkeiten und allen anderen Beförderungsmitteln einer allgemeinen Despotie, welche alle Seelen, Gewissen und Zungen gern mit einem Strick festbinden möchte.“ Er will die bestehende Freiheit nicht einem uniformierenden Toleranzfanatismus ausliefern. Nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern nur auf dem Wege liebevoller langsamer und unmerklicher Annäherung durch Gottes Geist kann die auch von ihm ersehnte Vereinigung aller protestantischen Glaubensgemeinschaften, ja aller christlichen Kirchen zustande kommen, aber ohne alles menschliche Drängen. Da muß man auf Gottes Führungen achten⁶⁶).

Sicherlich spricht Meder hier im Namen des größten Teils der Gemeinde, die alles, was von Berlin kam, als Neologie mit größtem Mißtrauen zu betrachten gewohnt war. Wie groß jedoch in gewissen Kreisen der Bürgerschaft die Enttäuschung war, zeigt ein erneuter Vorstoß der Unionsfreunde in einem anonymen „Eingesandt“ der Emdener Zeitung vom 16. 1. 1819, mit der Aufforderung an die Landschaftsdeputierten, auf der Landständeversammlung in Hannover dafür zu wirken, daß das Verbot niederländischer Universitäten seitens reformierter Theologen erneuert und ihnen ein mindestens vierjähriger Besuch der Göttinger Landesuniversität zur Pflicht gemacht würde. „Dadurch würde sowohl die Aufklärung in der Religion, worin die niederländischen Akademien im Vergleich mit den deutschen noch weit zurückstehen, als auch die von jedem aufgeklärten Christen so sehr gewünschte Religionsvereinigung der beiden protestantischen Hauptparteien auf eine erwünschte Weise befördert werden.“ Es müsse verhindert werden, daß die reformierten Theologen nach dem pflichtmäßigen zweijährigen Besuch der Lingener Hochschule noch zwei Jahre in Groningen studierten, und über reformierte Theologie könne man sich auch von den Göttinger Lutheranern unterrichten lassen.

Sofort verfaßte Meder als Vicepräses in Gemeinschaft mit dem Cötusmoderamen am 19. Januar eine scharfe Gegenerklärung, der allerdings von der Emdener Censur, „weil es ein officiell-theologischer Artikel sei“, dann auch vom Konsistorium, „weil darin der Vereinigung der Reformirten mit den Lutheranern gar zu offen widersprochen würde“, und endlich auch vom Kgl. Cabinets-Ministerium „einiger darin vorkommender anstößiger Äußerungen halber“ das Imprimatur verweigert wurde, die aber wenigstens das eine Ergebnis hatte, daß die Regierung „die bisher bestandene gänzliche Studienfreiheit“ ausdrücklich bestätigte.

Meder geht darin mit dem Einsender scharf ins Gericht. Er verbittet sich alle derartigen Versuche, mittels solcher Maßregeln der niederländischen Sprache beim Gottesdienst in der ostfriesischen Kirche endlich einmal den Garaus zu machen, um die Reformierten desto bequemer mit den Lutheranern zu amalgamiren, vor allem aber, um die höhere religiöse Aufklärung der deutschen Universitäten auch in die noch so rückständige, einfältig biblisch orthodoxe reformierte Kirche Ostfrieslands ungemerkt einzuführen. Man habe in Ostfriesland ebensowenig wie in der niederländischen selbst die höhere d. i. neologische Theosophisterei auf der Kanzel zu dulden. „Wir beten täglich zu Gott, daß er uns die höhere religiöse Aufklärung recht fernhalte bis zu der Zukunft Christi. Gottes Plagen, Gerichte und Strafurteile haben wir mehr als tausendfach verdient, der Herr aber ist langmütig über uns. Sollte es ihm aber nach seiner hohen Weisheit gefallen, uns einmal recht empfindlich zu züchtigen, dann suche er uns lieber heim mit Sturm und Wasserflut, mit Pest, Teuring und Hungersnot als mit jener seelenvergiftenden antichristlichen Theosophie, die seit einer langen Reihe von Jahren auf vielen deutschen Universitäten die Stimmführerin geworden ist! Nein, wie hohe Achtung wir immer haben vor den ausgezeichneten deutschen Hochschulen, so sind und bleiben uns doch gesegnet die ebenfalls gesegneten niederländischen Hochschulen, an denen . . . kernige und liberale Gelehrsamkeit mit biblischer Rechtgläubigkeit Hand in Hand geht . . . Alle deutschen und ostfriesischen Gelehrten wissen es wohl, daß, als Deutschland noch vielfach in dicker Finsterniß grober Unwissenheit und derben Ungeschmacks versunken lag, das kleine Holland schon in fast allen Zweigen menschlicher Wissenschaft und Gelehrsamkeit eines der aufgeklärtesten Länder der Welt war, was es . . . in mancher Beziehung heute noch ist . . . Die reformirten Theologen wollen sich den Gebrauch der niederländischen Sprache nicht

aus den Händen nehmen lassen, weil sie den großen Einfluß der Sprache auf sittliche und religiöse Begriffe und Meinungen kennen. Man erwartet getrost und vertrauensvoll von unserer humanen, loyalen, billigen und gerechten hohen Landes-Obrigkeit, daß die uns hierin schirmen und unsren unruhigen Gegnern, die uns unserer eigentlichen dreihundertjährigen Existenz zu berauben trachten, das herausfordernde und verhöhnende Maul einmal stopfen wird . . . Sie wollen uns nun auf einmal und mit Gewalt mit der lutherischen Kirche vereinigen, aber auf einmal und mit Gewalt läßt sich das nicht zwingen. Wir sagen es Ihnen im voraus, daß es Ihnen, wer Sie auch sein mögen, gewaltsam nicht gelingen wird, weil wir uns gewaltsam nicht dazu zwingen lassen, weder durch sämtliche gelehrte und ungelehrte Philosophen, Rationalisten, Naturalisten und Deisten von ganz Ostfriesland und ganz Deutschland, noch durch die weltliche Obrigkeit noch durch eine kirchliche Synode noch durch den Papst von Rom selbst. Wenn das die Absicht ist, Reformirte und Lutheraner zusammen ungemerkt und allmählich vom positiven biblischen Christentum zu der willkürlichen Neologie des Deismus oder der sogenannten Religion des gebildeten Mannes („godsdienst van den fatsoenlijke man“) hinüberzuleiten und das Evangelium des eingeborenen Sohnes Gottes nach und nach in der reformirten Kirche entbehrlich zu machen, nein, Freund — was zu solchem Zweck bei etlichen der Unsrigen schon eingefädelt sein mag in der Absicht, solchem Ziele künftighin etwas näher zu kommen — jetzt wird aus dem einen und andern nichts. Auch diejenigen unter uns, die sonst dem nicht abgeneigt waren, kommen nun ganz davon zurück und fangen an ernstlich besorgt zu werden, da sie merken, daß sich eine Otter im Grase verbirgt. Ungemein schmeichelt übrigens auch uns die erfreuliche Hoffnung und Erwartung, daß dereinst der Protestantismus, ja die gesamte Christenheit vereinigt und selbst mit dem Nichtchristentum, wenn auch dieses sich zu Gott bekehrt haben wird, zu Einer Herde unter Einem Hirten werde verbrüderet werden. Aber nach unserer Überzeugung wird Gott das tun, und weil er es gegenwärtig noch nicht tut, so glauben wir, daß dazu die Zeit noch nicht gekommen ist, und wir wollen ihm nicht voraus-eilen und vorauswirken, da wir befürchten, es werde die Folge davon sein entweder ein vollständiger Indifferentismus oder neue Hierarchie und Gewissenszwang, oder das Aufkommen von noch mehr Parteien als schon vorhanden, die dann einander beneiden und verfolgen würden, während jetzt Reformirte und Lutheraner sich gegenseitig hochachten und lieben“⁶⁷).

Nachdem der Cötus in der Maisitzung das Schriftstück gutgeheißen und beim Censor beantragt, er möge „solche anonyme Artikel, welche die Tendenz hätten, die Religion oder deren öffentliche Diener in ein verächtliches oder lächerliches Licht zu stellen“, in der „Emder Courant“ nicht zulassen, ist die Sache erledigt. So stark war doch im reformierten Ostfriesland der nivellierende Zug der Aufklärung noch nicht, daß es, auch wenn es preußisch geblieben wäre, sich der Union angeschlossen hätte. Für eine Union um den Preis einer Konzession an den Zeitgeist war man nicht zu haben. Das Mißtrauen gegen den Berliner Geist war nicht ganz unberechtigt. —

In der Presse gingen die Erörterungen gleichwohl noch eine Zeitlang weiter, und die Unionsartikel verschwanden noch nicht von ihrem Repertoire.

„Wer nur recht und bieder ist, wer zur guten Sache hält,
heiß' er Jude, Türke, Christ, sei vereint vor aller Welt,
wär' mit Lumpen er umwunden, uns als Bruder stets verbunden!“

So und ähnlich sang noch eine Zeitlang Franz Joseph Weiß, der dichtende und schreiblustige Buchbinder aus Zug, dann scheint man die Hoffnung aufgegeben zu haben. Wenigstens von der „Gesellschaft zur Vereinigung der protestantischen Kirchen“, die sich zum Zwecke setzte, „aus christlich gesinnten Mitgliedern und echten und treuen Bekennern ihres Meisters eine neue Kirche zu sammeln“, vernimmt man nichts als die Mitteilung von ihrer Gründung, und die Erwartung, „auch die Diener des Worts möchten dazu beitragen, weil doch die Ausbreitung des Wahren, Schönen und Nützlichen ihre Pflicht sei“, ist unerfüllt geblieben, abgesehen etwa von Rud. Gittermann selbst, der in der Presse eine Zeitlang dafür warb. Der hat noch 1824 den Traum nicht ausgeträumt: „die goldene heilige Zeit der Zukunft, wo Ein Herr und Ein Glaube, Eine Herde und Ein Hirt sein werden, die ahnet mein sehnsüchtiger Geist.“

Erst in den vierziger Jahren wurde nochmals eine Annäherung angebahnt, und zwar von liberaler Seite durch Gittermann, der seine Monatsschrift „für die beiden evangelischen Kirchen Ostfrieslands“ schrieb, von positiver unter dem Einfluß der unionsfreundlichen Theologie Neanders durch Wilhelm Bolhuis, der 1847 ein „evangelisches Kirchenblatt für die Provinz Ostfriesland“ herausgab, das jedoch in den Gemeinden wenig Eingang fand und von den Revolutionsstürmen 1848 wieder verschlungen wurde. —

Einen praktischen Gewinn von der Toleranzschwärmerei des Zeitalters hatte das Judentum. Unfreundlichkeiten gegen die Juden

wurden vom hohen Thron der Aufklärungstoleranz schonungslos ge-
geißelt. „Hältst Du unser Zeitalter für aufgeklärter als die vergan-
genen? Du irrst. In den Künsten und Wissenschaften ist es Licht
geworden, in Religionsachen dämmert es kaum noch. Man saugt
den Sektenhaß mit der Muttermilch ein. Wir schreiben zu viel über
Religion und Religionsverbesserung, und über dem Sprechen vergessen
wir das Handeln. Der erhabene Enthusiasmus verfliegt und das gött-
liche Feuer wird in all den Formalitäten eine kalte, trockene Form.
Es könnte jetzt wirklich mit der Religion besser werden, aber wir
erstarren in der Form.“ Dabei hat man doch nicht den Mut, die
vollen staatsbürgerlichen Rechte für die Juden zu fordern, weil doch
„ohne eine Reformation ihrer Religion die Juden nicht gleichen Schritt
halten könnten mit der Fortbildung der Christen, die Juden müssen
sich zu der reinen und einfachen Religion Jesu verpflichten, ihre
Religion ist zu abgeschmackt, als daß sie in diesen Zeiten noch fort-
gepflanzt zu werden verdiente. Was ist ihr Jehova anders als ein Gott
der Rache und des Zorns und der niedrigsten Eigenschaften für den
gebildeten Menschen geschweige denn für einen Gott!“ Freilich
müssen die Christen ihre eigene Religion den Juden auch ihrerseits
erst schmackhafter machen. „Wenn wir verlangen, daß das israelitische
Volk sich an unsern Glauben hänge, so muß erst ein neuer Luther
kommen, der es aber noch besser mit der Wahrheit und der Menschheit
meint, als der zu feurige, dann leidenschaftliche und zuletzt eigen-
sinnige alte. Bevor wir begehren, daß ein Volk seine Religion ändern
soll, verändern oder verbessern wir erst unsere selbst!“ Dann bricht
gelegentlich auch die sentimentale Weltverbrüderungsschwärmerei durch:
„ein göttlicher Gedanke, die zwei ersten und größten (!) Religions-
partheien der Erde in eine wahre vereinigt zu denken!“

Die Art, wie der vormalige Postfiscal Bluhm in der Emdener Zeitung
(1816) die Judenfrage behandelte, veranlaßte den Prediger H. H. Hesse,
in einer Predigt über Deut. 32,39 einige grundsätzliche Bemerkungen
über die Stellung der Christen zum Judentum zu machen, denen Bluhm
in einem heftigen Ausfall gegen „die irrigen Kontroversprediger“ ent-
gegentrat, die „mit dem Sinn und Geist der Lehre Jesu nicht bekannt
genug seien“ — übrigens das einzige Mal im ganzen Aufklärungs-
jahrhundert, daß eine Kanzeläußerung eines Emdener Predigers in der
Presse Widerspruch findet.

Nur sehr langsam bahnt sich eine Änderung in der Zeitstimmung
an. Es zeigen sich die Ansätze vaterländischer Gesinnung,

freilich vornehmlich in der Erbitterung über die getäuschten Hoffnungen der Reaktionszeit, und einstweilen versanden sie noch in dem Strom der kosmopolitischen Weltverbrüderungsschwärmerei. Der Rechnungsteller A. W. Cramer in Jever läßt 1817 in Emden ein Bändchen Gedichte erscheinen, die nach den mitgeteilten Proben das ihnen dort gespendete Lob eines „würdigen Seitenstücks zu Schillers Glocke“ wirklich nicht verdienen.

„Was ist das Vaterland? Die Erde ist's! Menschen, Brüder seid ihr all,
gleich schwarz und weiß, nur eine Herde der Gottheit, eine Grenze? leerer Schall!
Des Starken Macht verrückt den Pfahl, und jeder Grenzpfahl wird vermodern,
doch Brudersinn in Menschen lodern.“

Die Wucht der eisernen Zeit hat das Weiche noch nicht hart gehämmert.

„Süß, sagt ihr, sei der Tod fürs Vaterland,
und groß, vortrefflich ist der Spruch gewesen,
doch find ich: süßer noch seis, für das Vaterland
im lieben Vaterland als guter Bürger leben!“

Wohl heißt es einmal: „Das Vaterland gehört ebensowohl zur Religion, als die Wohltätigkeit und die Nächstenliebe und andere Tugenden“ (1817), aber zu einem stolzen Nationalgefühl kommt es nicht: „Nur ja nicht mit Siegesdenkmälern Frankreichs Stolz verletzen! Nur der Sieg ist glorreich und ohne Neid, der für Wahrheit und Gerechtigkeit gekämpft wird. Wird aber diese Himmelstochter verletzt, so kocht der Unwille in der Brust aller Biedermänner, und die Zeit ist nicht fern, wo der Frevel gerochen wird!“ (Emder Zeitung 1817). Man sieht: Klopstocks Mahnung an die Deutschen: „sei nicht allzu gerecht“ hat in Ostfriesland noch kein Echo gefunden.

Nur der wohlgemute Glaube an die sittliche Güte des Menschen kommt angesichts des zunehmenden Sittenverfalls doch stark ins Wanken. Es wird wiederholt bittere Klage geführt über den Verfall der Zucht, der Wohlanständigkeit namentlich der weiblichen Jugend, aber man sucht die Ursache in dem üblen Einfluß der französischen Sittenlosigkeit und tröstet sich zunächst noch mit dem alten, freilich wenig bewährten Recept: „man übe die moralische Urteilskraft fleißig, schärfe das sittliche Gefühl und mache den Menschen zum Guten geneigt — und der Mensch wird tugendhaft sein!“ Das einfache Mittel muß doch nicht geholfen haben, denn bald ruft man nach der Polizei: „Die gegenwärtige Zeit erzeugt viele Laster und noch mehr Verbrechen, und aufgeklärte Obrigkeiten und einsichtsvolle Biedermänner sollten alles Mögliche tun, um dem Weitergreifen des Verderbens

der Menschen vorzubeugen.“ Treue und Glauben, sittliche Zucht, Ehrbarkeit sind selten geworden. „Religiosität und Moralität sind vielen unserer jungen Leute leere Namen geworden. Die fränkische Galanterie, durch jene unseligen Kriege überall verbreitet, hat jenen keuschen Sinn verdrängt, der ehemals die Zierde auch des Jünglings war.“ Der regelmäßige Wirtshausbesuch, früher etwas Unbekanntes, ist allgemeine Sitte geworden (1820).

Wohl dämmert die Ahnung auf, der sittliche Verfall könne mit dem religiösen zusammenhängen. Schon 1800 wirft „Pallas“ die Frage auf: „Woher kommt es, daß die öffentlichen Gottesverehrungen heutiges Tages so vernachlässigt werden und zwar seit dem letzten Jahrzehnt auch der Bürger- und Bauernstand gegen den öffentlichen Gottesdienst gleichgiltiger geworden ist, sodaß in manchen Dörfern die Besucher auf ein Drittel zusammengeschmolzen sind?“ und es wird dem Fragesteller „bange, daß die eingetretene Dämmerung, was die Achtung gegen die Religion betrifft, für einzelne Gegenden leicht in trostlose Nacht übergehen könnte“. Als Sündenbock muß die französische Revolution dienen, die „— ein neues, noch nie gesehenes Phänomen — das Band zwischen Kirche und Staat zerrissen und damit weithin Sympathie gefunden, zum mindesten aber die Gleichgiltigkeit befördert hat.“ Auch eine „übel gefaßte und verstandene Aufklärung“ ist Schuld daran, ebenso wie die Vergnügungssucht, und die Wollust ist „ein eigentümlich charakteristisches Laster des jetzigen Zeitalters“. Und nicht zum mindesten tragen natürlich Schuld die Prediger selbst, die „zu weit zurück sind, zu dogmatisch kahl und nach dem alten Schlendrian predigen und sich zu wenig nach den Zeitbedürfnissen richten und sich den Einsichten und dem Geschmack ihrer Zuhörer zu wenig anbequemen“, während andere wiederum „zu weit voraus sind und mit einer vermeintlichen Aufklärung ein leichtsinniges und wüstes Leben verbinden“. Aber vor allem: „Der Dissensus unserer kirchlichen Einrichtungen mit dem Geschmack, der Denkungsart und dem sittlichen Bedürfnis unseres Zeitalters ist zu groß. Der Unterricht der Jugend muß mehr an der Hand von Lehrbüchern geschehen, die der Aufklärung gemäß sind.“ Auch von einer neuen dem Grade der Aufklärung und des Geschmacks harmonisierenden Liturgie und einem dem Zeitgeschmack entsprechenden Gesangbuch verspricht man sich Abhilfe. „Die öffentliche Religionsanstalt kann, wenn sie immer dem Geist der Zeit gemäß modificirt ist, ein ganzes Volk vor sittlicher Verdorbenheit bewahren. Ich befürchte, wir gehen mit Riesenschritten

der Stufe der Abnutzung und Kraftlosigkeit der Religionsanstalt entgegen!“⁶⁸) Also noch nicht Aufklärung genug!

Der zunehmende Verfall stimmt allerdings bedenklich. „Jener religiöse Sinn, mit welchem man vor Zeiten die heiligen Örter besuchte und des Herrn Gedächtnis feierte, wie sehr ist er aus den sogenannten gebildeten Ständen verschwunden! Umgewandelt ist die ehemalige fromme Kirchenfeier in Kirchenscheu. Es ist ein trauriges Zeichen der Zeit, gerade in dem Verschmähen des Heiligsten und Ehrwürdigsten einen höheren Grad von Bildung zu affektiren.“ (1820).

Ganz fehlt es allerdings auch fernerhin nicht an Zeichen des Erwachens aus dem Aufklärungstraum, die Romantik ist auch an Ostfriesland nicht spurlos vorübergegangen. Vereinzelt wird schon 1784 in den „Mannigfaltigkeiten“ am Deismus supranaturalistische Kritik geübt. „Die Vernunft ist, sich selbst überlassen, zu unvernünftig, die Wahrheiten der Religion ohne Mängel zu ersinnen und rein zu bewahren. Es wäre Undank gegen Gottes weise und gnädige Regierung, wenn sie sich die Grundwahrheiten der Religion als ihr gänzlichliches Eigentum zuschreiben wollte.“ Bezeichnend ist auch in demselben Jahrgang die Erinnerung an den prachtvollen Mut und biblischen Glaubensernst, womit im Jahre 1734 Professor Juncker aus Halle den Fürsten Georg Albrecht in Aurich zum seligen Sterben vorbereitete. „Ihro Durchlaucht, die batalie ist verlohren und nichts weiter übrig als eine gloriose Retirade.“ Auf die Frage des Sterbenden, was er darunter verstehe, erwiderte Juncker: „Vulnera Christi, diese sind die beste Retirade für alle, die vom Feinde verwundet werden.“ Darauf der Sterbende: „Ich fühle die Wunde“, und der Arzt wurde zum Beichtvater.

Im Jahre 1816 nach den schweren Zeitereignissen beginnt man wieder in staunender Ehrfurcht von Gott zu reden und warnt davor, den mystischen Schleier vor der Religion wegzuziehen, damit nicht frecher Spott an ihre Stelle trete. „Klagen wir nicht, daß so mancher wider die Aufklärung eifert! Für viele würde es Segen des Himmels sein, würde der, der zu gewagte Blicke in das Allerheiligste wagt und dann kühn das Gesehene entweiht, statt des Enthüllten das Haupt der Meduse erblicken.“ Man hört wieder die Worte Wunder und Geheimnis. „Meine Vernunft hat gelernt sich vor den Geheimnissen in der Religion demüthig zu beugen, indem für die Annahme derselben ungeachtet ihrer Unbegreiflichkeit überwiegende Gründe sprechen“ — immerhin ein Versuch, das Geheimnis der Religion vor der tollgewordenen Vernunft zu retten (1816).

Es fängt doch an zu dämmern, daß es „unter den Aufgeklärten auch elende Schwachköpfe gibt bei aller äußeren Bildung, und daß bei vielen die Aufklärung nur überkleisterte Dummheit ist“. Vereinzelt wagt sich sogar eine grundsätzliche Kritik an der Aufklärung in der Tageszeitung hervor. „Die jetzige Aufklärung gleicht einem Feuerwerk. Zischend und prasselnd erheben sich die philosophischen Schwärmer, die politischen Raketen und die poetischen Leuchtkugeln. Da steht der gaffende und staunende Pöbel und ruft: ah seht, das ist göttlich, das ist himmlisch! Doch kaum eine Minute hat das ephemere Kunstwerk geleuchtet, so zerplatzt es mit einem Knall und läßt nichts zurück als Gestank und hie und da einen versengten Dummkopf, den der glimmende Raketenstock im Herabfallen trifft. Aber die Finsternis bleibt dieselbe“ (1817).

Wie eine Bombe schlugen im Reformationsjahr 1817 überall die scharfen Claus Harms'schen Thesen mit ihrer vernichtenden Kritik des Rationalismus ein. Daß auch in Emden sich eine Stimme zu ihrer Verteidigung erhob, ist immerhin beachtenswert. „Diese Erscheinung ist in allem Betracht dazu geeignet, als keine der geringsten Merkwürdigkeiten am kirchlichen Horizont dieser Zeit aufgenommen und beachtet zu werden. Die Sätze sind frei und scharf entgegengestellt den herrschenden Satzungen des neugemodelten Luthertums, der aufgedrungenen Bibelauslegung und Glossirung. Dem würdigen Verfasser wird es an Beitritt nicht fehlen und wohl auch nicht an Beistand.“

Nicht minder beachtenswert ist eine Erörterung über die geistigen Strömungen der Zeit, die in einer scharfen Warnung vor Überschätzung der bloßen Verstandeskultur deutlich an die Sprache Arndts und Steins erinnert (1817). „Seit der Kantschen Epoche herrscht eine überwiegende allgemeine Richtung zum Geistigen, zur meist einseitigen Ausbildung der höheren Verstandeskkräfte. Die Philosophie, vorhin das Eigentum einiger weniger Köpfe, bemächtigt sich mit unwiderstehlicher Gewalt fast aller Gemüter. Sie wagt sich selbst in das Heiligste der Menschheit, an die Religion, welche vorhin als über alle Philosophie erhaben schien. Sie riß nieder, was Jahrhunderte lang gestanden hatte, und stellte, unbekümmert um die Folgen, an die Stelle jenes Geheiligten ihre luftigen Schattenbilder auf. Die Philosophie war im ganzen ein unfruchtbares, das Herz erkältendes, das Gefühl zurückdrängendes, ja nicht selten vernichtendes, bis zum Unsinn gesteigertes Spiel der höheren Verstandeskkräfte. Sie führte in Labyrinth und raubte dem Menschen alles, indem sie ihm alles zu geben schien. Jede Philosophie,

die alles Gefühl und lebendige Schauen zurückdrängt, wird der Menschheit im ganzen schädlich. Vergeblich suchte Kant durch seine „Kritik der reinen Vernunft“ diesem verderblichen Geistesstrudel einen Damm zu legen . . . Die Gefühlsseite des Menschen ist ihrer Natur nach wahrhaft göttlicher als das Spekuliren.“ Der Verfasser ist mutig genug, in dieser Überschätzung der Vernunft den tiefsten Grund des nationalen Zusammenbruchs zu erblicken. „Hierdurch ist die Volks-sittlichkeit entnervt und die frische Tatkraft gelähmt worden. Die Religion war für den Deutschen ein Produkt seines Geistes, ein unabsehbares Gewebe der tiefsten Spekulationen, die das Herz kalt, das Gemüt unberührt ließen. So konnte kein Heroismus entstehen. Reicher war nie ein Volk an reellem Wissen als das deutsche, aber es entstand eine oberflächliche Halbbildung. In unendlichen schriftstellerischen Taten, wovon keine Nation ein Gegenstück aufzuweisen hat, erschöpfte sich die innere Kraft der Nation, sodaß keine Kraft zu politischen Taten übrig blieb. Selbst in der gemeineren Klasse spricht sich diese Tendenz der deutschen Nation zum Spekuliren deutlich aus: daraus entstanden eine kalte Verachtung der heiligsten Wahrheiten, Unglaube, Spötteereien in religiösen und andern Sachen“⁶⁹).

Sogar aus der Feder des aufgeklärten F. J. Weiß von Zug fließt gelegentlich ein Gedicht auf das gläubige Gemüt, in dem es heißt:

„Der Irrwischschein Vernunft verlischt mit Brausen,
zu spät erkennt er, was zum Heil ihm blüht:
das stolz verkannte gläubige Gemüt.“ (1821.)

Daß diese Romantik auch katholische Anwendungen hatte, darf nicht Wunder nehmen. „Wie anziehend und herzbewegend ist nicht ein feierliches Hochamt, wenn der Priester am heiligen Altar im weißen mit dem Kreuz geschmückten Ornat der knieenden Gemeinde unter Begleitung des feierlichen Orgelspiels den Segen erteilt!“ (1820). Wiederholt wird ausgesprochen, daß man von der römischen Kirche einen Teil ihrer Ceremonien, natürlich nur „den aufgeklärteren Teil derselben“, übernehmen und so durch Bereicherung der Liturgie den sterbenden religiösen Sinn wieder beleben solle — ein Rat, dem freilich Meder in einer besonderen Eingabe an die von Friedrich Wilhelm III. 1814 eingesetzte Kommission „zur Beratung zeitgemäßer Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens“, dessen Hauptmitglieder die Hofprediger Sack und Eylers waren, entschieden entgegentritt.

Endlich bringt noch die „Frisia“, die freilich in einer fast gehässigen Satire die Conventikel geißelt und „die alten Krankheiten des Protestantismus, die pietistischen und quietistischen Sekten“, mit Besorgnis wieder aufleben sieht, im Jahre 1843 eine lebhaft Warnung vor dem Freimaurertum, dessen Geheimniskrämerei vor dem neuen Licht der wirklichen Aufklärung verbleichen müsse. „Der junge Geist, der jetzt die Schwinge entfaltet, wird das Alte, Morsche vom Throne stoßen.“ Der 1763 in Emden auftretende Freimaurerorden hat überhaupt in unserer Stadt nur langsam Fuß zu fassen vermocht. Seit den Zeiten, als der Petkumer Prediger Röntgen Gefahr lief, wegen seiner Zugehörigkeit zu dem Orden von seinen Bauern erschlagen zu werden, haben nicht nur die Prediger in Emden dem Freimaurertum ablehnend gegenübergestanden, sondern auch im Bürgertum hat es sich auf einen verhältnismäßig engen Kreis beschränkt.

Das Neuerwachen religiöser Interessen wird in der „Frisia“ lebhaft begrüßt. Wenn auch ihre Sympathieen mehr den freidenkerischen Bestrebungen der Rungeschen „christkatholischen Bewegung“ als der Restauration der evangelischen Kirche sich zuwenden, so gibt sie doch ihrer Freude darüber Ausdruck, daß „die lange bestandene Gleichgiltigkeit überall zu weichen beginnt“. „Die Zeit ist vorüber, wo man kaum der eigenen Kirche bewußt in einer schlaffen Duldsamkeit das Wesen christlicher Lehre erschöpft zu haben glaubte und das goldene Kleinod glühender Überzeugung in lauem Verstandeswasser wegzuschwimmen für kein Unglück hielt.“ Man will jetzt „das Recht der göttlichen Wahrheit mit neuen Waffen erobern“. —

So spiegelt sich die bewegte Zeit in der Presse wieder.

Was Rud. Chr. Gittermann 1843 meint für ganz Ostfriesland feststellen zu können, daß „von einigen alten lutherischen und pietistischen Gemeinden abgesehen ein offenbarungsgläubiger Christ nur noch zu den Ausnahmen gehört, ja geradezu ein negativer Fanatismus des Unglaubens herrscht“, trifft auf die Emdener reformierte Gemeinde nicht zu. Wohl ist sie für einige Jahrzehnte vom Supranaturalismus berührt, aber der vulgäre Rationalismus hat nicht Wurzel geschlagen. Nur gewisse Kreise haben sich dem Idealismus der Aufklärung zugewandt und sind auch durch die Erneuerung des kirchlichen Lebens um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht wiedergewonnen worden.

ANMERKUNGEN.

S. 138, ¹⁾ Ernst Rolffs, Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Niedersachsen, Tübingen 1917, S. 584.

S. 140, ²⁾ Protokoll des Kirchenrats 1749.

S. 140, ³⁾ In der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. waren von 23 Emdener Predigern nicht weniger als 7 geborene Holländer, von den übrigen kamen 3 aus dem holländischen Kirchendienst, während die 11 Ostfriesen auf holländischen Hochschulen studiert hatten. Vgl. P. Bartels, Geschichte der holländischen Sprache in Ostfriesland, Jahrbuch der Ges. f. bild. Kunst, IV. Band 2. Heft S. 1 ff.

S. 140, ⁴⁾ Prot. d. Kirchenrats 1677.

S. 140, ⁵⁾ Erst 1832 stellt sich zum coetualen Examen zum erstenmal ein Hallenser Student, Dr. G. Lange aus Emden, 1837 ein Leipziger, Gravemeyer aus Weenermoor (Prot. des Coetus 1837).

S. 141, ⁶⁾ Vgl. zu dem Folgenden u. a. A. Ritschl, Geschichte des Pietismus in der reformierten Kirche, Bonn 1880, — P. Bartels, Mitteilungen zur Geschichte des Pietismus in Ostfriesland und den benachbarten Landschaften, Bd. V Heft 2 u. 3 der Zeitschrift für Kirchengeschichte, Gotha 1882, — Beiträge eines Ungenannten zur Geschichte des Pietismus in Ostfriesland, Ostfr. Monatsblatt, Emden, Jahrg. VIII u. IX, 1880/81.

S. 142, ⁷⁾ E. Meiners, Kerkelyke geschiedenisse, Bd. II, S. 523. 539.

S. 142, ⁸⁾ In dem handschriftlich erhaltenen Tagebuch des Hofrichters T. E. von Diepenbroek, 1710 ff., zeigen sich trotz seiner engen Verbindung mit Buchfelder schon die Spuren des Pietismus in seiner Entartung, ein ängstliches Beobachten „van zijn ziele en inwendige gemoets gestalte“, ein gewisses Liebäugeln mit seinen „veelen stinkenden en vervloechten sonden“, eine genaue Registrierung des Grades von „geduirigen ernst en ingesponnenheid“ bei seinen Gebeten, ein ständiges Pulsfühlen des inneren Lebens, ein stetes Klagen über die „bedwelmdheid“ des Herzens beim Bibellesen, ein peinliches Achten auf das Spürbarwerden des h. Geistes in seiner „dadelijke heiligmakinge“, auf die Taubheit und Dürre seines inneren Lebens und eine unausgesetzte Sorge, ob sein Herz auch „in postuur“ ist.

S. 143, ⁹⁾ „In seiner Religion ist der Holländer gern auf dem trockenen, klaren Wege geblieben. Er verabscheut die unbestimmte, Bienen gleich schwärmende und auffliegende Bewegung des Geistes“. Arndt, Völkergeschichte 1843.

S. 143, ¹⁰⁾ Reimers, Die Gestaltung der Reformation in Ostfriesland, Aurich 1917, S. 39. Middendorff, Die im ostfr. Volkscharakter liegenden Hemmungen und Förderungen des christlichen und kirchlichen Lebens (Protokoll der Synode des 2. Syn.-Bezirks, Aurich 1912), S. 39 u. a.

S. 143, ¹¹⁾ Het innige (innerliche) Christendom bevindelijk voorgesteld. Groningen 1740.

S. 144, ¹²⁾ Zedige voorspraake voor de regtzinnige waarheid. Emden 1742.

S. 144, ¹³⁾ Hans Aaal-tuuk-hum of Hans de Fisker, n' old platdütts Vertelsel, n' Speigel over de inwendige Rust en Freede van de sobenöimde Froomen of Kokken (Anhänger der niederländischen Separation von de Cock?) un Mukkers un de rechte Grund daarvan. Wahr gebeurt in de Stadt Emden int Jahr 1748. — Es ist eine Karrikatur dieses faulen Pietismus: „häär Karkenlopen, häär Süchten, häär

Klüchten, höör Kophangerei, höör Schantern (Winseln) und Stennen, höör Siindenbekennen, höör Erfahrens, höör Openbarens, höör Quäkerei, höör Litannei, un all höör Schnurren un Fiselderei, t' is niks as n' geistelke Wiesmakerei.“ Von dem Helden der Erzählung heißt es:

„Hei löpt sük wal dood na sien Paap in de Kark,
man sien Seile, och Heer, blift so vuul as 'n Vark.“

Er liebt die Predigten, in denen alle Menschen verdammt werden, weil sie nichts taugen.

„ . . . niks weiten, niks doun, niks könen — blot löven,
un daarvöör dann ewig gelükkig te leven.“

Man merkt die Beziehung auf die „nieten“ des Schortinghuis. Hans läßt sich unter die Frommen aufnehmen: „elk weit, dat 'k niks dög, niks kann un niks bin.“ Daß die guten Werke dort wenig in Gunst stehen, paßt ihm sehr. „Hans will bi sien Quaddoun n' Trost vöört Geweiten.“ „Hei leip in de Kark un de (tat) gein Goud, hei stöhnde (stützte sich) bie 't Quaddoun up 't hillige Blout.“ Auch das fromme Aburteilen bleibt nicht ungerügt: „Hei düinkt sük de Kloukste, elk wul hei beschauen.“ Solche Leute gibts noch heute: sie bauen Kirchen, verteilen Traktate, sammeln für die Mission, sie predigen Gehorsam gegen die Obrigkeit (1849!) und unterdrücken die Freiheit.

S. 145, ¹⁴) Die näheren Belege s. unten bei der Besprechung der Meder'schen Schriften.

S. 145, ¹⁵) J. G. C. Oepke, Zum Gedächtnis des weil. hochwürdigen und hochgelehrten Herrn B. G. Wybrands, Präses des Cötus. Emden 1780.

„Im Denken warst du hell, im Urteil richtig, im Vortrag edel, würdig, echt, Erbauung war der Zweck, der Ausdruck wichtig, du lehrtest den Weg Gottes recht. Du warst ein Freund der Duldung fremder Glieder, dem unverständ'gen Eifer Feind, Dem Irrenden und Schwachen gut und bieder, mit allen Frommen gern vereint.“

S. 145, ¹⁶) Ostfries. Mannigfaltigkeiten, Aurich 1784, Vorrede.

S. 145, ¹⁷) R.W. Duin, Emdens en Oostvrieslands geestelijk hoerdom of ontrouw aan den God der vaderen, Amsterdam 1837, S. 15. Weiteres über Duin s. unten.

S. 145, ¹⁸) Der Küster der Neuen Kirche wird wegen Trunksucht und Pflichtversäumnis vor den Kirchenrat citiert: „Welches er mit leichtsinnigem Gemüte gestanden, wegen seines unbekehrten Zustandes sich zu entschuldigen gesucht und bezeuget, er hoffe, Gott würde ihm Gnade zur Bekehrung geben, daß er sich bessern möchte.“ (Prot. des Kirchenrats 1753).

S. 146, ¹⁹) Ein Beispiel bei Wiarda, Ostfr. Geschichte, Bd. IX S. 206 ff.

S. 147, ²⁰) Vgl. zu dem Folgenden: Christian Sepp, Proeve eener pragmatische geschiedenis der Theologie hier te lande, in Teyler's godgeleerd genootschap, Bd. XXXVI, Haarlem 1860. A. Ypey, Geschiedenis van her kerkgenootschap der Hervormden in de achttiende eeuw, Utrecht 1807, Bd. VIII und IX.

S. 147, ²¹) Sepp a. a. O. S. 50: „In ons vaderland heeft het eigenlyk vulgaire rationalismus nooit wortel geschoten.“

S. 148, ²²) Noch 1820 klagt der durch die Separation der „Afgescheiden“ bekannt gewordene Dichter Bilderdyk: „Nun lockt ein neuer Geist ungebildeter Aufklärung unsere Landesgenossen nach außen. Holland sandte seine Kinder zur Erziehung nach dem dummen, aus lauter Vorurteilen zusammengesetzten, von allen Torheiten und Lastern verpesteten Deutschland, welches längst verlustig des alten Ruhms der

sogenannten Biederkeit nun ganz von Grund aus verändert ist. Dahin schickte man seine Kinder und bekam sie zurück dumm wie Deutsche, unwissend wie Schweine, erfüllt mit Verachtung gegen alles, was holländisch, was gut, brav und edel war, und dagegen mit einer blinden Verehrung der Idole, deren Dienst sie sich geweiht hatten.“ (Nach der Emder Zeitung Jahrg. 1822.)

S. 148, ²³⁾ geb. 1753 zu Pewsum, Sohn des Amtsrentmeisters Olck, 1776 Prediger in Manslagt.

S. 148, ²⁴⁾ geb. in Westerhusen, Sohn des Predigers Jakob Kater, 1751 Prediger in Marienchor, 1760 in Jemgum, 1767 dort Kircheninspektor.

S. 148, ²⁵⁾ geb. 1761 in Emden, Sohn des Dr. med. und Stadtkämmerers J. J. Meder, studiert in Groningen und disputiert dort am 17. März 1784, seit 1785 Prediger in Hornhuizen und Kloosterburen (Groningerland). M. war Olcks Neffe. Vgl. Upstalsboombl. IX (1920) S. XXII u. XLV.

S. 148, ²⁶⁾ Olcks Schriften:

Lykrede over Frederik den tweeden, Koning van Pruisen. Emden 1786.

Twee samenspraaken over het oude en nieuwe gevoelen tusschen Kristen en Lidmaat (anonym). Emden 1790.

Derde samenspraak tusschen Kristen, Lidmaat en Oudlif. Vierde samenspraak tusschen Kristen, Oudlif en Leeraar (anonym). Emden 1790.

Onderwys in de zaligmakende waarheden, 1789 (dem Vf. nicht zugänglich).

Godsdienstige Overdenkingen en Gespreken eens Kristen, die geoefend is in de Waerheid, 1793 (dem Vf. nicht zugänglich).

Leerrede van Christus verzoening, Emden 1803 (dem Vf. nicht zugänglich).

Eenige aanmerkingen omtrent eene verhandeling over I. Joh. 2, 1, 2, Emden 1804

S. 148, ²⁷⁾ Meders Hauptschriften:

Dissertatio philologico-theologica ad dictum Gabrielis Luc. 1, ³⁵, Groningen 1784.

Onderwijs in de beschouwende en beoefenende godsdienstleer naar de heilige schriften voor hun, die zig wenschen toetebereiden om tot lidmaten der kristelijke gemeente aangenomen te worden en zig als zodanigen te gedragen, Amsterdam 1796.

Proeve eener Aanleiding tot Onderwijs in de zaligmakende Bijbelwaarheid voor Kinderen, Groningen 1793 (nicht zu ermitteln).

De kleinmoedige Kristen getroost en versterkt in zijn geloof aan de onwraakelbare vastheid van Jezus Godsdienst en gemeente bij alle de woelingen en omwentelingen der volken, Amsterdam 1797 (anonym).

Honderdjarige kristelijke jubel-predikatie of gedenkrede op het XVIII. kristelijke eeuwfeest gehouden, Emden 1801.

De voortreffelijkheid van de werken der kristelijke liefde boven de uiterlyke godsvereering en alle godsdienstige pligtplegingen, Emden 1800.

De heilzame betamelijkheid en noodzaakelijkheid van de gestadige, vlijtige en ernstige benaerstiging aller Kristenen op waaragtige bekeering en op eene doorgaande werkdadige godzaligheid. Leerrede over Off. 3, 1-3, Rotterdam 1802.

Proeve van onderzoek naar het al of niet betamelijke en noodzaakelijke van het gedurig veranderende der menschelijke begrippen en kerkelijke leeringen omtrent de waarheden van het Kristendom, Groningen 1804.

De openlijke kerk-leer der evangelisch-gereformeerde Gemeente in Emden, vervat in den oostfrieschen Katechismus, 4 Bde., Emden 1804 ff.

Het derde eeuw-jubel-feest der reformatie. Leerrede. Emden 1818.

Twee historisch-praktische Eeuw-jubel-Predikationen op het derde eeuw-feest der Emder Reformatie, Emden 1821.

Kort Onderwys in de christelijke Godsdienst naar het leerbegrip der gereformeerde kerk, Emden 1824.

Andere Schriften s. Reershemius Prediger-Denkmahl, Nachtrag (1823), S. 64 u. f.

S. 148, ²⁸) Meder war während seiner 3 letzten Lebensjahre Präses des Cötus. Auf der Konsistorienkammer hängt sein schönes Bildnis mit feinem, vornehmem Gelehrtengezicht, nicht ohne einen leisen Zug von Eitelkeit. Coetus spricht 1829 dem Künstler van der Kooy (Wilhelm Bartelt v. d. K. in Leeuwarden, 1768-1837) wegen der überraschenden Ähnlichkeit des Bildnisses seine warme Anerkennung aus. Die 1820 von Meder auf dem Großen Kirchhof für sich und seine Familie angekaufte Grabstätte trägt auf einem im Zeitgeschmack mit Schmetterling und zwei erlöschenden Fackeln geschmückten Obelisken im Osten die Inschrift:

De Dood zal ons de Ruste schenken,
Dies stappen wij met vreugd naar 't Graf.
Blijmoedig aan het Graf te denken,
Is ook een Vrucht, die 't Kruis ons gaf.

Auf der Westseite die Worte: „Deze Grafplaats, bestaande uit negen Ruststeden is het eigendom van Helias Meder, zijnde door hem gesticht in het jaar 1820.“ Er starb 64 Jahr alt am 17. Juni 1825.

S. 148, ²⁹) „Ik predike en schrijve altijd kort en duidelijk zonder langdraadigheid“ (Eenige aanmerkingen S. 2). — S. 150, ³⁰) Jubel-predikatie von 1800.

S. 151, ³¹) „Een Emder Predikant kan niet ligt verketterd worden“ (Eenige aanmerkingen S. 1). — S. 151, ³²) Proeve van onderzoek.

S. 151, ³³) De kleinmoedige etc. — S. 152, ³⁴) De heilzaame betamelijkheid etc.

S. 152, ³⁵) Leerrede over de voortreffelijkheid etc.

S. 154, ³⁶) Prot. d. Kirchenrats vom 9. 7. 1784: Dewyl de Conrector Siegman onlang zig op den Predikstoel van aanstotelyke en tegen onze belydenis strydende uitdrukkingen bedient heeft, zyn de Heren Wiebrands en Bruining verzogt, zyn Eerw. daarvan te onderhouden.

6. August: refereerde de H. Coll. Bruining, dat zyn Eerw. en de Heer Coli. Wiebrands haare commissie hadden uitgevoerd, zynde den Conrector zyne onregtzinnige uitdrukkingen, daar so gemelden heer van bekend hadde, voor gehouden, hetwelk dezelve aanvankelyk niet hadde willen laten aan zig komen, daarvan nader overtuigt, heeft dezelve erkent, dat zulks zyn gevoelen nooit was, maar zig verenigde met de leere der herformde kerk, hebbende daarop belooft, om eens een leerreden op te stellen, waarin der menschen onmagt en vyandschap benevens Gods heerschappy voerende genade konde worden aangewezen en betoogt. Die Akten in Abschrift im Besitz der „Kunst“.

S. 155, ³⁷) Prot. des Kirchenrats. Die Eingabe nebst den übrigen Aktenstücken abschriftlich in der Bibliothek der „Kunst“.

S. 155, ³⁸) Pantekoek war ein sehr fruchtbarer Schriftsteller. Von seinen zahlreichen Schriften seien genannt:

Oostfriesch-hervormde kerk-leer, beknoptelyk vervat in den Emder Catechismus, Groningen 1803, 2 Bde.

Het recht avondmaalhouden, of de leere van het h. avondmaal van alle menschelijke bijvoegselen ontdaan tot de schriftmatelijke eenvoudigheid teruggebracht, Emden 1806.

Uitbreidende verklaring voer het 60. hoofdstuk Jesajas, Emden 1806.

Vorbereidings-leerrede tot de plegtige viering van het derde eeuw-fest der altijd gedenkwaardige kerk-hervorming, Emden 1818.

Bemoedigende herinnering naar Psalm XXXIII vs. 18, Emden 1832.

S. 156, ³⁹) Die Form scheint d. „innigen Christendom“ des Schortinghuis entlehnt.

S. 157, ⁴⁰) Zaaenspraak tusschen nieuw licht en oud licht ter beoordeeling van zekere onlangs in Oostvriesland uitgegevene leerrede over de verzoening van Jesus Kristus volgens I. Joh. 2, 1 en 2. Amsterdam 1803.

S. 157, ⁴¹) H. Klugkist, De verzoening voor zondaaren met God door Christus, voorgesteld in eene verhandeling over I. Joh. 2, 1 en 2, Greetiel 1804. Auch die „Zaaenspraak“ scheint Klugkist zum Verfasser zu haben (nach e. Bemerkung auf S. 29).

S. 158, ⁴²) Eenige aanmerkingen . . . s. oben Anm. 26.

S. 158, ⁴³) Kort onderwys in de christelyke godsdienst naar het leerbegrip der gereformeerde kerk, Emden 1824. Von C. H. Metger ins Hochdeutsche übersetzt 1825 und von Hugh Mackay in verkürzter Form 1828 herausgegeben.

S. 158, ⁴⁴) auf dessen Veranlassung nur noch eine ausdrückliche Ablehnung der consubstantiatio im Abendmahl beigefügt wird, „um der gegenwärtigen Zeit keinen Anstoß zu geben“. — S. 158, ⁴⁵) Leichenrede auf Friedrich II, 1786.

S. 158, ⁴⁶) Edikt de dato Berlin 14.10.1749: „daß alle Landes-Kinder auf einheimischen Universitäten studiren, widrigenfalls in S. Kön. Majestät Landen keine Beforderung hoffen sollen . . weil sie ihr Geld auf auswärtigen Universitäten verzehren und gleichwohl ein Mehreres nicht, als auf einheimischen Universitäten hätte geschehen können, profitiren und erlernen . . Sie sollen auch nicht etwa nur zum Schein sich daselbst immatrikuliren lassen, sondern wirklich ihre Studia daselbst absolviren.“

S. 160, ⁴⁷) Prot. des Cötus 1819. Vgl. P. Bartels, Eine charakteristische Unionsdebatte im reformirten Ostfriesland aus der Zeit der Einführung der Union in Preußen, Reformierte Kirchenzeitung 1869 S. 193 ff.

S. 160, ⁴⁸) Wiarda Ostfr. Geschichte IX S. 199 ff.

S. 161, ⁴⁹) ders. a. a. O. IX S. 233.

S. 162, ⁵⁰) Die Konfirmation in der ref. Kirche von Ostfriesland, Ref. Kirchenzeitg. 1869. S. 97 ff.

S. 163, ⁵¹) R. W. Duin, Emdens en Oostvrieslands geestelyk hoerdom, of ontrouw aan den God der vaderen, Amsterdam 1837, S. 27 ff., 51. Ders.: Rondborstige Protestatie, Amsterdam 1838, S. 17. — S. 164, ⁵²) Prot. des Kirchenrats 1813.

S. 164, ⁵³) Vorbereidings-leerrede tot de plegtige viering van het derde eeuw-feest der altijd gedenkwaardige kerk-hervorming, Emden 1818, Vorrede.

S. 164, ⁵⁴) Het recht avondmaal-houden. Emden 1806.

S. 164, ⁵⁵) Predigt über einige große Folgen der Kirchenverbesserung und über die Verpflichtung, die sie protestantischen Christen auferlegt, Emden 1818.

S. 164, ⁵⁶) Das angeborne sittliche Verderben des Menschen aus Erfahrung und Bibel in Hinsicht auf die Einwürfe und Mißgriffe besonders der neueren Zeit, Emden 1821. — S. 166, ⁵⁷) s. o. Anm. 51.

S. 166, ⁵⁸) „Reformatie, Reformatie!“ zij onze zinspreuk! Amsterdam 1838.

S. 166, ⁵⁹) Rondborstige protestatie of ernstige en vrijmoedige betuiging tegen het schromelijk verval in de leer en tucht der gereformeerde kerk te Emden en in geheel Oostfriesland, Amsterdam 1838. Vgl. auch: Het eeuwig verbond der verlossende genade van God in Christus Jezus (Gen. III₁₃), Emden 1833.

S. 167, ⁶⁰) De Bode voor het Godsrijk in Oostvriesland. Von den Predigern A. P. Geevink in Nüttermoor und Ch. J. Trip in Leer. Emden 1844 ff.

S. 169, ⁶¹) Wiederholt wird in den Zeitschriften selbst die Frage nach den Gründen für die Rückständigkeit der ostfriesischen Kultur aufgeworfen. Das Richtige trifft wohl der anonyme Verfasser eines Artikels in der Kotzebue-Merkelschen Zeitschrift „Der Freimütige“ vom Jahre 1804 (vielleicht war es J. C. H. Gittermann in Neustadt-Gödens), wenn er von einer „unliterarischen Anlage“ redet. „Der Ostfrieſe liest im ganzen nicht gern, viel zu lesen ist ihm zuwider.“ (Vgl. Upstalsboomblätter VI, S. 47 ff.) Das elende Schulwesen jener Zeit, die eine oberflächliche Halbbildung wünschte, mag auch dazu beigetragen haben. Die Schulreformen Friedrichs des Großen kamen dem ostfriesischen Schulwesen nicht zugute (Upstalsb.-Bl. VII S. 46 ff. aus derselben Zeitschrift 1804).

S. 169, ⁶²) Das „Ostfriesische Taschenbuch“ des späteren Emdener lutherischen Predigers J. Chr. H. Gittermann erschien von 1813 bis 1832 in Norden, von 1833 bis 1834 als „Jahrbüchlein zur Unterhaltung und zum Nutzen zunächst für Ostfriesland und Harlingerland“ in Emden, während das durch andere Mitarbeiter fortgeführte „Ostfr. Taschenbuch“ in Norden seit 1833 es noch auf 9 Jahrgänge brachte. Nebenher erschienen der „Kalender zur Belehrung und Unterhaltung“ von J. Chr. Gittermann, Emden 1813 ff., die „Gemeinnützigen Nachrichten für die Provinz Ostfriesland“, Aurich 1804—1808, der „Gemeinnützig“ 1815, die „Gemeinnützige Wochenschrift“, Emden 1815, die „Amisia, Emdener Wochenschrift für das Gute, Nützliche und Schöne“, 1817, die „Leda“ 1818, der „Upstalsboom“ 1818/19, die „Ostfries. Monatsschrift“ Emden 1817—1819, die mehr wissenschaftliche „Mnemosyne“ des Predigers Heß in Hesel 1821, die „Ostfries. Miscellen“ 1817—1819, der „Wanderer“ 1830 das „Ostfriesische Volksbuch“ in Leer 1831, u. a. Vgl. Sundermann, Die Museen in Ostfriesland, im Ostfries. Schulblatt 1899, S. 104 ff.

S. 169, ⁶³) Seine Mitarbeiter waren der luth. Prediger Rud. Chr. Gittermann, Hemmo Suur, Konsul Hüllesheim, Dr. Ed. Krüger und Dr. Schweckendieck. Das „Ostfriesische Unterhaltungsbuch“ des jüngeren Woortman in Emden (1842—45) bedeutete ebensowohl einen Rückschritt, wie das „Ostfriesische Volksbuch“ desselben Verlegers (1849), und der „Proletarier“ (1851). Das „Vaterlandsbuch“ (1857) von H. Meier in Emden und das „Ostfriesische Volksbuch“ in Aurich (1863—70) blieben mehr oder weniger bedeutungslos.

S. 172, ⁶⁴) Der Artikel rührt von T. D. Wiarda her.

S. 178, ⁶⁵) De kleinmoedige Kristen etc. Amsterdam 1797 (vgl. oben Anm. 27).

S. 180, ⁶⁶) Derde eeuw-jubelfeest etc., S. 48 Anm. und Voorberigt S. X f.

S. 182, ⁶⁷) Acta Coetualia anni 1819. Vgl. P. Bartels, Eine charakteristische Unionsdebatte (s. oben Anm. 47), S. 193 ff.

S. 187, ⁶⁸) L. Röntgen in seinem Gutachten an Friedrich Wilhelm III über „den gegenwärtigen Religions-Zustand und über die Notwendigkeit und die Mittel, demselben eine dem Zeitbedürfnis angemessene Einrichtung zu geben“ 1798 (in Pallas 1800, S. 311 ff.).

S. 189, ⁶⁹) Ostfries. Monatsschrift 1817, Blicke in die Vergangenheit.

Ein Gegenreformationsversuch Graf Ennos II.

Über Graf Ennos II. Stellung in Kirchenfragen geht das Urteil im allgemeinen bekanntlich dahin, daß man diesem lebenslustigen Fürsten, der sich nach dem unglücklichen geldrischen Krieg für die materielle Förderung seines Landes so rührig zeigte, eine eigene tiefere religiöse Überzeugung abspricht und ihn als einen Herrscher bezeichnet, den bei seinen zuletzt doch vergeblichen Bestrebungen um den vollen Anschluß seines Volkes an das Luthertum vor allem politische Gründe leiteten.

Wenn noch ein Zweifel daran möglich war, daß bei seinem und seines Hofes Eintreten für Luther gegen Zwingli nicht rein religiöse Erwägungen maßgebend gewesen sein können, so wird er hinfällig angesichts einiger erst neuerdings bekannt gewordener Schriftstücke aus dem Archiv der alten kölnischen Universität in der Bibliothek der Stadt Köln, von deren Dasein wir durch die 1919 nach jahrzehntelanger Arbeit vollendete große Ausgabe der Matrikel der Universität Köln Kenntnis erhielten und deren Abschrift wir der großen Gefälligkeit des Leiters der Bibliothek und Bearbeiters des für die Geistesgeschichte Deutschlands, der Niederlande und auch unserer Landschaft unschätzbaren zweibändigen Werkes, Prof. Dr. Hermann Keussen, verdanken. Verraten sie doch die unerwartete Tatsache, daß Enno gegen Ende seiner Regierungszeit, zwei Jahre vor seinem Tode, drei Jahre nach der wenig erfolgreichen Berufung und dem Abschiede der Lüneburger Theologen, kurz nach dem im Juli 1538 eingetretenen Tode des unheilvollen Ostfriesenfeindes und päpstlichen Fanatikers Herzog Karl von Geldern, zur selben Zeit, wo in Ostfriesland und Brüssel die Verhandlungen zur Abfindung Graf Johanns, des jüngeren der beiden regierenden Brüder, für den Verzicht auf die Mitregentschaft sich ihrem Abschluß näherten, im Verein mit diesem insgeheim und doch unverhüllt die Rückkehr Ostfrieslands zum Papsttum betrieb.

Zur Erreichung dieses Zieles bedienten sich Graf Enno und sein bald darauf auch förmlich zum Katholizismus zurückgetretener, ein Jahr jüngerer Bruder Johann, in dem ohne Zweifel die Haupttriebfeder der Sendung zu sehen ist, der Vermittlung der damals, wie bekannt, mächtigen, aber auch nach dem Reuchlinschen Streite noch

ganz von mittelalterlich-scholastischem Geiste erfüllten kölnischen Universität und sandten als Bevollmächtigten einen Graf Johann nahestehenden Ostfriesen aus Dornum, Ennos Leibarzt, Dr. Thomas Ennius, der in den Schriftstücken als Hauptperson auf ostfriesischer Seite entgetreten und dessen Eintreten für die päpstliche Kirche auch nach dem Wenigen, was bisher über ihn bekannt war, nicht überraschen kann. Er erscheint zwar nur als Werkzeug der katholischen Hofpartei, aus der neben ihrer Hauptstütze, Graf Johann, vor allem der Kanzler Wilhelm Ubbena und der Emdener Propst und Pastor Poppo Manninga sowie vielleicht der nachmalige Kanzler, Wilhelm Ubbenas Verwandter, Henricus Ubbius, in Verbindung mit dem geldrisch gesinnten Guardian des Emdener Franziskanerklosters, Heinrich von Norden¹⁾, bekannt sind; seine Gestalt entbehrt aber nach vielen Seiten hin nicht des Interesses, sodaß eine Zusammenfassung der sehr verstreuten Nachrichten über ihn wohl angebracht erscheint.

Über einen Thomas „Emnius“, dessen Name an unsern Th. Ennius zu nahe anklingt, als daß eine Identität von vornherein abzuweisen wäre, zumal seine Schreibung auch sonst schwankt, berichtet Reershemius (S. 188), ohne Angabe seines Gewährsmannes, aus Hage, daß er dort zu unbekannter Zeit, aber zwischen 1530—1540, die zweite Pfarrstelle verwaltete. Sicher ist unser Ennius gemeint, wenn Graf Enno am 25. April 1533 auf seiner Burg Stickhausen dem Magister Thomas Ennius aus Dornum (Dornensis, 1534 Dornumanus), der demnächst das Studium der Medizin und der freien Künste („bonarum litterarum“) beenden werde (auf welcher Universität, wird leider nicht gesagt), „patronatus iure“ das erste freiwerdende Pastorat in Norden verspricht.²⁾ Schon am 13. Juli desselben Jahres überträgt der Graf dem Magister Thomas Ennius als gräflichem Arzt („medico nostro“) die Præbende des Altars der h. Katharina in der Ludgerikirche zu Norden, die durch den Tod des Pfarrers Heinrich Woerman³⁾ am 11. Juli freigeworden war, und präsentiert ihn dem Archidiakon des bremischen Erzstifts, der darüber das Bestätigungsrecht besaß, am Agathentage d. i. am 5. Februar 1534 auch für das durch den Tod des Meinart van Dyle erledigte Hover Lehen an derselben Norder Ludgerikirche. Wegen des mit diesem „beneficium curatum“ (Pfarrlehen) verbundenen Hauses und „Hofes“ (Gartens) geriet Ennius mit Meinart van Dyles Erben Johann v. Loppersum in einen Streit, in dem die von beiden Parteien zum gütlichen Vergleich angerufenen gräflichen Brüder Enno und Johann am 28. November

1534 entschieden, daß der jetzt „Doctor Th. Ennius“ getannte gräfliche Leibarzt („unse leve getruwe doctor“) 3 Diemat, den „Burham“, gedachtem Johann zu überlassen und überdies noch 32 Gulden zu zahlen habe, welche 32 Gulden sie jedoch seiner getreuen Dienste halber für ihn zu entrichten übernahmen. 12 Jahre hindurch bleibt Ennius im ungestörten Genuß seiner Pfründen. Am 15. März 1546 erklären Johann, „Graf zu Ostfriesland, Herr zu Durbuy, Kaiserlicher Majestät der Landen Limburg, Valkenburg, Dalhem und Over-Maas Generalgouverneur“, und seines Bruders Witwe, Anna, Gräfin in Ostfriesland (die aber nicht mit unterschreibt), in einem von Valkenburg im niedl. Limburg aus datierten Schreiben, daß sie auf „demütigliches Supplizieren“ (!) des achtbaren Dr. Thomas Ennius die diesem lebenslänglich zustehende Hover Pastorei und die kleine S. Katharinen-Präbende, weil infolge seiner dauernden Abwesenheit in Johannis und Annas Diensten deren Aufkünfte nur mit Mühe und Kosten und „abzüglich“ (mit Abzügen) von den Heuerleuten bezahlt werden, dem ehrbaren und fleißigen Regnerus Hisken von Mark, „Studenten aller freien Künste“⁴⁾, mit dem Vorbehalt übertragen haben, daß, falls Regnerus vor Ennius sterbe, dieser beide Lehen einem andern zu überweisen Macht haben solle. Der Student erkennt darauf mit eigenhändiger Unterschrift die Verpflichtung zu einer jährlichen Zahlung von 50 Ridergulden zu je 22 Stüber an. Am 6. Okt. 1554 verzichtet Ennius, ohne Regnerus Hiskens dabei Erwähnung zu tun, nach Verhandlungen Tidos v. Knyphausen mit Ennius' zu Emden sich aufhaltender Frau gegen eine Abfindung von 150 Joachimstalern, welche die Norder Kirchvögte Johann Hinrichs und Hieronymus Loringa der Gräfin Anna gegen Überweisung der Einkünfte erst vorstrecken müssen, auf die von Meinart v. Dyle innegehabte Pastorei nebst dem Katharinenlehen, worauf die Gräfin den „Reinerus“ Hisken, „der Rechte Studenten“, endlich im Besitze beider Lehen am 18. Januar 1556 dergestalt bestätigt, daß er den „Templern“ der Norder Kirche so viel Geld, als sie dem Dr. Thomas zustellten, abtragen, im Hause des Katharinen-Lehens den dritten Prädikanten wohnen lassen und diesem jährlich 12 Gulden zahlen solle. Kann er dem Prädikanten die Wohnung nicht verschaffen, so zahlt er zur Unterhaltung einer solchen jährlich 24 Gulden und muß sich außerdem hinferner in Sachen der Gräfin und der Landschaft „gebrauchen lassen“. Ein letztes Schreiben in derselben Sache erläßt Graf Johann von Valkenburg aus am 24. Februar 1556.

Eine würdigere Betätigung als in dieser Pfründen-Angelegenheit fanden Ennius' Gaben nach zwei anderen Seiten hin. Schon bei der Verleihung der Katharinen-Pfründe am 13. Juli 1533 nannte Graf Enno ihn „unsern Arzt“, und die Präsentation für das Hover Lehen vom 5. Febr. 1534 rühmt den „spectabilem magistrum Thomam Ennium Dornumanum“ als „nostrum specialem fidelem ac dilectum [medicum]“. Ennius darf also als Leibarzt Ennos angesehen werden, in welcher Stellung er für kurze Zeit bei Ennos Vater Edzard I. keinen geringeren als den Humanisten Euricius Cordus als Vorgänger hatte⁵⁾. Auf sie bezieht es sich, wenn noch 1545 die Gräfin-Witwe in ihrem Rechnungsbuche eine Ausgabe von 100 Gulden notieren läßt, die sie ihrem Schwager Johann trotz seiner Quittung aus d. J. 1543 u. 1544 „von Dr. Thomas wegen“ an dessen vermeinter rückständiger Besoldung „zu des seligen Herren (Ennos II.) Zeiten“ hat geben müssen.⁶⁾ Aber auch nach Graf Ennos Tod, noch 1542, erhielt Ennius an Dienstgeld für ein halbes Jahr 16 Joachimstaler. Seine Stellung am ostfriesischen Hofe scheint ihm auch damals noch, ohne daß sie ihn gerade an Emden, Aurich und Ostfriesland dauernd gefesselt zu haben braucht, geblieben zu sein. Schon 1541 mußten freilich für das Überbringen von „Probations-Instrumenten“ im Esener Prozeß⁷⁾ an Dr. Thomas nach Speier einem Boten, Heroni Alopetro, 15 Gulden Reisegeld, 1545 noch 100 Gulden für eine Reise auf den Reichstag, die Ennius Graf Johans wegen unternahm, gegeben werden, und 1547/8 erhielt Ennius gar 100 Taler, mit denen der Berater der Gräfin, Tido von Knyphausen, die noch immer bei ihm befindlichen „Probations- und olde Instrumente die Gerechtigkeit van Esens belangend“ auslösen mußte, die Ennius, wie das Rechnungsbuch der Gräfin behauptet, den jungen Grafen zu ihrem Schaden gegen Treu und Glauben („boven gut vertrouwend“) vorenthielt. Das Vorliegen einer schweren Verstimmung zwischen Ennius und der Gräfin Anna um 1548 ist also nicht zu verkennen.

Seine Hauptkraft wird Ennius aber, wenigstens seit Ennos Tod i. J. 1540, also schon lange bevor er seine Norder Beneficien aufgab, dem 24jährigen jüngeren Grafen Johann (geb. 1506), der, stets auf seinen Vorteil bedacht, aber willensstark und welterfahren, seinen Einfluß an dem strengrömischen Hof zu Brüssel immer mehr zu stärken verstand, zur Verfügung gestellt haben, und dieser wird, so wenig er auch in dem Schreiben der beiden Grafen hervortritt, doch als der eigentliche Urheber des Gedankens einer Wiedereinführung des Papst-

tums in Ostfriesland gelten müssen. Nach ehrenvollem Kriegsdienst mit einem Fähnlein Knechte und 50 Reitern während des Feldzuges gegen Karl v. Geldern i. J. 1528 auf Seiten Karls V., dem in jungen Jahren an seinem spanischen Hofe in Edzards I. ältestem Sohne Ulrich schon einmal ein ostfriesischer Grafensohn nähergestanden hatte und an dessen Krönung zu Bologna im Februar 1530 Johann in seinem Gefolge teilnahm⁸⁾, und gegen Junker Balthasar, der ihn nach Johanns beschleunigter Rückkehr aus der Fremde noch im selben Jahre bei der schweren Belagerung von Esens als Gegner kennen lernte, lebte er fast ein Jahrzehnt lang, seine aussichtsreiche Verbindung mit Brüssel auch durch häufigere persönliche Besuche ununterbrochen aufrecht erhaltend, als tätiger Mitregent und Stellvertreter seines Bruders auf den Grafenschlössern zu Emden und Aurich, in Kloster Ihlo oder auf den Burgen Berum und Stickhausen, bis sich ihm seit 1537 durch die kaiserliche Statthalterin in Brüssel, Maria von Ungarn, die Aussicht auf eine seinen über das kleine, entlegene Ostfriesland hinausstrebenden Geist lockende Stellung in der Umgebung des Kaisers im Mittelpunkt der damaligen Weltpolitik eröffnete und diese sowohl wie seine Vermählung mit dessen Vatersschwester Dorothea von Österreich, einer natürlichen Tochter Kaiser Maximilians, im November 1539 seinem Geschick eine Wendung gab, die ihn und seine Nachkommenschaft Ostfriesland schließlich ganz entfremden sollte. Die Kaisertochter brachte ihm das Städtchen und die Herrlichkeit Durbuy südlich von Lüttich in die Ehe, und die Beförderin derselben, Maria von Ungarn, die Statthalterin der kaiserlichen Niederlande, erwirkte ihm dazu noch das „Generalgouvernement“ der Lande Limburg, Valkenburg, Dalhem und „Over-Maas“, d. h. der östlich der Maas gelegenen kaiserlichen Besitzungen, mit dem Regierungssitz in dem nicht weit von Maastricht schön gelegenen Valkenburg, das er 1543 für eine aus den ostfriesischen Ständen herausgepreßte größere Summe auch zu eigen erhielt und von dem auch seine Nachkommen den Namen Grafen von Valkenburg führten. Kurz vor Ennos Tod kehrte er mit seiner Gemahlin und einem über seine Mittel kostspieligen Hofstaat nach Ostfriesland zurück, wo er gegen den Willen der Gräfin sowohl wie der Stände die Regierungsgeschäfte und die Vormundschaft über die verwaisten Grafensöhne Edzard, Christof und Johann an sich zu ziehen wußte. In Emden wurde ihm 1543 ein nach dem Großvater genannter Sohn Maximilian geboren. Gegen eine nochmalige hohe

Abfindungssumme begab er sich endlich um dieselbe Zeit aller Ansprüche auf Ostfriesland und verließ es, nachdem er den Reichstagsabschied von Speier v. J. 1544 noch als Vormund seiner Neffen unterschrieben hatte, noch im selben Jahre 1544. 1550 erschien er unvermutet in Emden, um im kaiserlichen Auftrage die Einführung des Interims zu betreiben, 1556 nochmals unter dem Vorgeben, seine Schwägerin ih ihren Grenzstreitigkeiten mit dem unruhigen Herrn des Harlingerlandes, Graf Johann von Rietberg, beraten zu wollen. Er starb als Ritter des Goldenen Vlieses, 66 Jahre alt, 1572 auf seiner Valkenburg in jenen Tagen, wo Albas auch auf Ostfriesland schwer lastendes Schreckensregiment sich seinem Ende nahte.⁹⁾

Als Vertrauter und Beauftragter Graf Johanns greift Ennius vier Jahre nach Lasco's Eintreffen in Emden und kurz nach dessen Berufung zum „Episcopus“ der ostfriesischen Kirchen in die kirchlichen Verhältnisse Ostfrieslands ein, indem er im Namen der burgundischen Statthalterin, hinter der aber ohne Zweifel Graf Johann selbst steckt, im Sommer 1544 bei der Gräfin Anna über ein Vorgehen Lasco's, das als „Meineid“ und „Friedensstörung“ bezeichnet wird, Klage erhebt. — In zwei gleichzeitig mit demselben Boten von Emden nach Süden abgegangenen Schreiben an den in Diensten des kölnischen Kurfürsten Hermann v. Wied tätigen, aber damals auf der Reise nach Zürich in Straßburg bei Bucer weilenden Albert Hardenberg und an Bullinger in Zürich spricht Lasco unter ausdrücklicher Erwähnung des Doktors Ennius als desjenigen, der mit der Gräfin über seine Verweisung aus Ostfriesland verhandle, selber davon, läßt uns aber über den eigentlichen Gegenstand der Anschuldigung völlig im Dunklen. Sie muß mehr gewesen sein, als der verhältnismäßig milde Vorwurf, mit seiner Anwesenheit in Emden stehe das Zusammenströmen der aus den Niederlanden nach Ostfriesland flüchtenden Wiedertäufer und anderer Sektierer, das den Mönchen des Emdener Franziskanerklosters Stoff zu Schmähungen gegen Lasco bot, im Zusammenhang. Lasco wußte sich zwar ohne Mühe zu rechtfertigen, und die Gräfin versicherte ihn ihres unveränderlichen Schutzes, seine Furcht vor einem Erfolge Graf Johanns kommt aber noch nach einem Jahre in einem Briefe an Hardenberg vom 7. Juli 1545 zum Ausdruck¹⁰⁾. Auch jetzt verlieren sich Ennius' Spuren außerhalb Ostfrieslands noch nicht. Zu einer Zeit, wo er die akademischen Jahre schon längst hinter sich hatte, am 8. November 1548, tritt die Eintragung „Thomas Ennius dr. med. de Frisia iuravit et solvit“ in der Liste der Studenten der alten

Hochburg des deutschen Katholizismus, der vorher schon so viele Ostfriesen ihre Bildung verdankt hatten, entgegen. Er hat also, wie es auch sonst vorkam, lange Jahre nach dem Besuch einer oder mehrerer uns bisher unbekannt gebliebener Universitäten zu weiteren Studien eine solche von neuem bezogen, oder aber — und das ist das Wahrscheinlichere — als hochangesehener Rat des nunmehr niederländischen Grafen von (oder „zu“) Ostfriesland von Valkenburg aus, seinem vermutlichen Wohnsitz bei Graf Johann, ließ er sich, um die Verbindung mit der mächtigen Universität aufrecht zu erhalten, die nach dem gerade von ihr geförderten Unterliegen des Kurfürsten Hermann v. Wied wieder stärker als je dastand, nur der Form wegen immatrikulieren¹¹⁾. Aus den voraufliegenden Jahren dieser kölnischen Beziehungen des Ennius und wahrscheinlich aus noch viel früherer Zeit hat sich auch der Name eines seiner gelehrten kölnischen Freunde überliefert erhalten: Cyprianus Vomelius d. i. Cyprian van Stapert aus Wommels in Friesland, im November 1544 zu Köln immatrikuliert, widmete ihm im selben Jahre 1544 unter der Überschrift „Clarissimo Doctori Thomae Ennio medico et iureconsulto Cyprianus salutem“ in seinem zu Köln erschienenen „Caroli V. e Gallia redeuntis Trophaeum“ einige den berühmten und von seinen Schülern noch lange nach seinem Tode aufs höchste verehrten Groninger Rektor Regner Praedinius verherrlichende Distichen, aus denen hervorgeht, daß der Arzt Ennius zugleich Jurist war und daß er mit Cyprianus gleich vielen Westfriesen, Groningern und Ostfriesen als Knabe und Jüngling auf der Groninger Martins-Schule des Praedinius' Unterricht genossen hatte.¹²⁾

So ganz unvermittelt, wie es auf den ersten Blick erscheint, steht das vermutlich in größter Heimlichkeit betriebene Unternehmen der ostfriesischen Grafen doch nicht da. Auf das Vorhandensein einer mächtigen katholischen Partei am Hofe unter Führung Graf Johanns auch noch lange nach dem unglücklichen geldrischen Kriege ist schon oben hingewiesen worden. Zur vollen Aufklärung fehlt uns aber noch vieles, und namentlich behält die Tatsache, daß der Versuch einer Rekatholisierung Ostfrieslands sobald nach dem Anschluß an das strenge Luthertum der Lüneburger Theologen folgte, viel Schwerbegreifliches. Leichter verständlicher ist es, daß Graf Enno und Johann sich grade nach dem rheinischen Rom wandten. Der Ruf Kölns und seiner in den ersten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts auch von Ostfriesland aus stark besuchten Universität wird jedenfalls nicht ohne

Einfluß dabei gewesen sein. Auch mögen persönliche Beziehungen, etwa zu dem unten genannten hochangesehenen kölnischen Professor und Pastor Alardus von Emden, mitgewirkt haben. Über die Vorgänge in Köln nach dem Eintreffen des ostfriesischen Sendlings unterrichten die Akten der Universität recht genau, weshalb das Fehlen jeder Nachricht über die Vorgeschichte dieser Sendung aus Ostfriesland um so schmerzlicher zu bedauern ist. In Köln legte man ihr offenbar die allergrößte Bedeutung bei, und der Spitzen der Universität bemächtigte sich eine teilweise fieberhafte Erregung, die nur zu begreiflich erscheint, wenn man bedenkt, daß bei den unablässigen Gebietsverlusten der alten Kirche jeder Fuß wiedergewonnenen Bodens mit Jubel begrüßt werden mußte. Der heiße Kampf Kölns mit seinem eigenen Kirchenfürsten begann zwar erst etwas später, aber Anzeichen einer drohenden Umwälzung auch in Köln selbst gaben sich schon lange vorher kund,¹³⁾ sodaß die Aussicht auf die Rückkehr eines wenn auch nur kleinen Landes wie Ostfriesland im äußersten Nordwesten des Reiches in den Schoß der Kirche keine geringe Freude erregt haben wird. Und welche Anerkennung der Bedeutung der Universität lag in diesen Jahren, wo sie nach allen Seiten so schwer zu kämpfen hatte, schon in dem ihr von den fernen ostfriesischen Grafen geschenkten Vertrauen!

Der am 21. Nov. 1538 auf der Burg Berum unterzeichnete Brief der Grafen, der, ohne ihren Wunsch ausdrücklich auszusprechen, ihre Treue gegen die römische Kirche versicherte und Ennius zu Verhandlungen bevollmächtigte, wurde erst am 16. Dezember vor der diesmal im Kölner Franziskanerkloster¹⁴⁾ vollzählig versammelten „Universitas“ verlesen. Für Ennius, der ihn überreichte, aber schon lange vorher in Köln eingetroffen war, führte der Dekan der theologischen Fakultät, Magister Theodoricus (Hake) von Halveren, derselbe, der 1548 als Rektor seine Immatrikulation vollziehen sollte,¹⁵⁾ das Wort, worauf ein Ausschuß von 8 Mitgliedern der Universität, zweien aus jeder Fakultät, von den Theologen der Karmeliter-Provinzial Theodoricus von Gouda¹⁶⁾ und der Dr. theol. Alardus von Emden, Pastor an St. Johannes Baptista und Kanonikus S. Severini, von den Juristen der Dekan Dr. Adolf Eichholtz und Nikolaus Steenwyk, von den Medizinern Hermann Keutenbruer und Johann Isenbroch, aus der Artisten-Fakultät Andreas Bartwick und Matthias von Aachen, gewählt, wurde, der nach wiederholten, offenbar äußerst schnell aufeinander folgenden Beratungen einen geborenen Ostfriesen, den obengenannten

Alardus von Emden, bewog, sich zu der anstrengenden und nicht gefahrlosen Reise in seine Heimat bereit zu erklären. Der Ausschuß ließ auch durch einen aus seiner Mitte die Antwort an den Grafen aufsetzen. Außer dieser, die sich selbst gleichfalls wieder als das Ergebnis vieler Beratungen bezeichnet, hat sich eine mit einer Rückenbemerkung des Dekans der Juristen-Fakultät Adolf Eichholtz¹⁷⁾ versehene längere Aufzeichnung („consilium“, „modus mittendi“) des Haupturhebers der Antwort, des Rektors Johannes Velsius aus Lünen in Westfalen, erhalten, die der Verfasser selber, treuherzig wie die Brüder der Epistolae Obscurorum Virorum, als den Niederschlag sorgenvollen Nachdenkens „in einer schlaflosen Nacht“ bezeichnet. Velsius hatte neben Alardus, der den Wunsch nach einem Begleiter ausgesprochen hatte, den Cand. und Liz. theol. M. Hermann (Blankefort) von Münster¹⁸⁾ und als „antesignanus“ (Führer der Gesandtschaft) den früheren Rektor der Universität v. J. 1523 u. 1533 (später nochmals 1540 u. 1543) Johann von Herzogenbusch (de Buscoducis oder de Busco)¹⁹⁾ als Abgesandte nach Ostfriesland vorgeschlagen, wo die beiden ersten in einer oder in mehreren Reisen (simul aut successive, simul aut divisim), auf der ersten von dem besonders tüchtigen und angesehenen, an Jahren gewiß bedeutend älteren Johannes de Busco begleitet²⁰⁾, 1—2 Monate als Prediger oder im Beichtstuhl für die gute Sache wirken sollten. Das Kapitel der S. Severinskirche sollte durch die Universität und die Provisoren²¹⁾ gebeten werden, Alardus solange zu beurlauben, und für Hermann von Münster sollte zur Belohnung die Verleihung der Anwartschaft auf die erste freiwerdende von der Universität zu verleihende Pfründe²²⁾ beantragt werden.

Das gleich den beiden andern Niederschriften in nicht gerade klassischem Latein abgefaßte Schreiben der Universität an Graf Enno und Graf Johann trägt das Datum des 17. Dezembers 1538. Es lobt den Eifer des Thomas Ennius in der Ausführung seines Auftrages und den frommen Sinn der Grafen bei der beabsichtigten Wiederherstellung der katholischen Religion in ihrem Lande und erklärt, ohne Namen zu nennen, die Bereitwilligkeit mehrerer als Prediger ausgezeichnete Glieder der Universität, der Aufforderung zu folgen, falls 3 Bedingungen erfüllt würden: ausreichender und ehrenvoller Unterhalt auf Hin- und Rückreise, Schutz gegen die Feinde des Glaubens und „pro hominum et temporum ratione“ (soweit es unter Berücksichtigung der Personen und Umstände möglich sei) Vertreibung der hartnäckigen Gegner der katholischen Wahrheit.

Der immer wieder genannte Professor der Theologie Alardus (auch Eilardus, Elardus, Hilardus oder gar Hilarius) von Emden oder Greetsiel (also ein engerer Landsmann des Emmius, der seinen Namen aber wohl nicht kannte), Pastor an S. Johannes Baptista „prope Catharinam“, Canonicus S. Severini, war schon seit der Entdeckung der *Descriptio Frisiae Orientalis* des Henricus Ubbius in Rom (1901) kein Unbekannter mehr. Ubbius nennt ihn neben dem Juristen und Politiker Hermann (Harco) v. „Süderhusen“ in Mecheln, dem kaiserlichen Rat in Leeuwarden Hayo Hompen aus Emden, zwei Angehörigen der Groninger Gelehrtenfamilie Canter in Emden, dem ostfriesischen Kanzler Wilhelm Ubbena aus Larrelt u. a. als „theologum eminentissimum“ an der Kirche S. Johannis in Köln²³). Eine Menge weiterer Nachrichten aber über seine akademische Laufbahn in Köln gibt Keussens Ausgabe der Matrikel. 1516 am 22. Mai als Student der freien Künste eingetragen, wird er bereits am 25. Juni 1517 Baccalaureus artium, 1519-1531 lehrt er in der Artisten-Fakultät, zuerst an der von dem um sie besonders verdienten Groninger Laurentius Büning (1435) ihren Namen tragenden und von Groningern und Friesen viel besuchten Bursa Laurentiana in der (damals „Schmierstraße“ genannten) Komödienstraße, 1519 am 26 März wird er, als „pauper“ unentgeltlich, Magister artium, 1521 d. 13. Januar tritt er in das Professoren-Kollegium der Artisten-Fakultät, 1522 d. 28. Mai leistet er den Eid als Baccalaureandus theol., 1524 ist er Dekan der Artisten-Fakultät, 1525 Vertreter derselben bei der Wahl des Universitätsrektors, 1529 leitet er als „Quodlibetarius“ in dem alle Jahr einmal unter Teilnahme der gesamten Universität feierlich abgehaltenen akademischen „Quodlibet“ die Disputationen, 1535-1537 vertritt er die Theologen bei der Rektorwahl, 1537 heißt er Professor der h. Schrift („sacrae paginae“), 1538 folgt der Auftrag nach Ostfriesland, am 28. Juni 1540 stirbt er, wie die Todesnachricht bei Keussen II S. 601 bemerkt, von Rektor und Provisoren der Universität zum Canonicus S. Severini ernannt (er war das aber schon 1538) an der Pest, am selben Tage, wo ihm die Erteilung der Würde eines Rektors der Universität zugedacht war²⁴).

Mit dem Schreiben der Universität v. 17. Dez. 1538 verschwindet jegliche Spur des wenigstens in Ostfriesland sichtlich aufs äußerste geheim gehaltenen Gegenreformations-Versuches. Jedenfalls fehlen sowohl in Köln wie im Staatsarchiv zu Aurich Nachrichten über seinen Ausgang. Wurden im Archive der Grafen alle Spuren vernichtet?

Wohl nur aus belgischen Archiven, wenn sie Papiere des Valkenburgers noch bewahren sollten, wäre weitere Aufklärung denkbar. Graf Enno starb bald darauf (1540), und bei Graf Johann, der Seele des Plans, stellten sich der Ausführung vielleicht andere Aufgaben, wie die Verlegung seines nicht unansehnlichen Hofes und seiner Regententätigkeit nach den Niederlanden, hindernd in den Weg. Und doch, welch ein Triumph wäre es für ihn, für die Universität in Köln und für die katholische Kirche gewesen, wenn er ein für diese schon so gut wie verloren gegebenes Land wie Ostfriesland dem Kaiser in Brüssel und der Kirche wieder hätte zu Füßen legen können!

U r k u n d e n .

1.

Köln, 16. December 1538.

Verhandlungsprotokoll der Universität in Köln über die Bitte der ostfriesischen Grafen Enno und Johann um Zusendung geeigneter Prediger zur Wiedereinführung der katholischen Religion in Ostfriesland.

Stadtarchiv Köln, Univ. 43, Acta rectoralia I f. 127, vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 36. u. 37. Heft, Köln 1918, S. 415, Nr. 3136.

Item 16. dec. a) convocata tota universitate ad conventum Fratrum Minorum legebantur litere credentiales generosorum comitum Frisie orientalis presentate per quendam Thomam Ennium, med. dr. quarum tenor post paulo sequi sino. Quibus lectis et audita desuper vocali prescripti doctoris Ennii per organum vocis eximii magistri nostri Theoderici ab Halveren, fac. theol. decani, relatione, electi et deputati sunt ex singulis facultatibus duo, utpote ex facultate theol. eximii magistri nostri Theodericus de Gauda, provincialis Carmelitarum, et Alardus Emedanus, past. s. Joannis, ex facultate iur. consultissimi domini doctores Adolphus Eicholt, eiusdem facultatis decanus, et Nicolaus Stenwick, ex facultate med. expertissimi domini doctores Hermannus Keutenbruer, decanus Andree, et Johannes Isenbroch, ex facultate art. honorabiles et egregii viri theol. licenciati Andreas Bartwick et Mathias Aquis. Qui pium ac prudens conceperunt responsum comitibus prescriptis remittendum, cuius tenor etiam paulo post sequitur. Et in eadem congregatione eximius magister noster Alardus Emedensis, ex Frisia orientali natus, multis argumentis et precibus fuit inductus, precipue a facultate sua theologica, ut provinciam illam eundi ad Frisiam orientalem acceptaret. Quem ad modum

a) Vorlage: sept. (K.)

acceptavit et addixit eo salvo, quod universitas habita comitum responsione et assecuratione virum aliquem magne auctoritatis sibi adiungeret. Quod universitas ad laudem dei, salutem ecclesie et proprium honorem promisit.

2.

Berum, 21. November 1538.

Die ostfriesischen Grafen Enno und Johann erklären für ihr Land, bei den Einrichtungen der katholischen Kirche bleiben zu wollen, und bevollmächtigen den Dr. med. Thomas Ennius zu Verhandlungen über die Zusendung geeigneter Theologen nach Ostfriesland.

Stadtarchiv Köln, Univ. 43, Acta rectoralia I f. 127 b, vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 36. u. 37. Heft, S. 415 Nr. 3136.

Tenor literarum comitum Frisie orientalis:

Emmo (!) et Johannis, fratres germani, comites et domini Frisie orientalis, testamur subiecta hac manu nostra propria nos nihil a pia et diutius instituta Romane ecclesie ordinatione et ritu (maxime ubi cum patrum et doctorum ecclesiasticorum scriptis convenit) alicui (!) neque facturos neque opinaturos. Proinde rogamus, ut, quicumque cum dilectissimo nostro Thoma Ennio super commisso illi a nobis negotio acturus est, ei fidem ac nobis ipsis habeat sine ulla hesitatione; id quidem, si quando usus erit, omni gratia et honore merebimur. Ex Berh[umana]¹⁾ arce nostra a. 1538 die presentationis Marie.

Enno et Johannes
manu propria.

¹⁾ Die Handschrift hat „Berl.“; im Original stand statt des h wahrscheinlich ein Schnörkel, den der Abschreiber für l hielt (K.).

3.

Köln, 17. December 1538.

Antwort der Universität Köln auf die Bitte der ostfriesischen Grafen.

Stadtarchiv Köln, Univ. 43, Acta rectoralia I f. 128 ab, vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 36. u. 37. Heft, S. 416, Nr. 3141.

Tenor literarum rectoris et universitatis ad comites Frisie orientalis:

Generosis ac illustribus dominis Frisie orientalis comitibus, fratribus germanis Emmoni (!) et Johanni, dominis nostris generosis.

Generosi, illustres ac multis nature dotibus ornatissimi domini nobis in Christo charissimi. Advenit iam pridem nobis vester dilectus commissarius dr. Thomas Emmius (!), vir ita modesta eruditione ut erudita modestia peditus. Qui indefatigabili studio et perstrenua opera apud nos sese fatigavit vestramque piam et haud unquam satis

laudandam pro restituenda in terris vestris catholica religione ac pietate mentem explicavit, quam quidem non solum verbis, sed et literis comprobavit vestro sigillo atque manu propria communitis, idque in eximiam laudem ac optimam famam vestram, immo in maximi dei optimi maximi honorem, in innumerabilium animarum salutem, in domini vestri conservationem; quas posteaquam legi et explicari audiverimus, profecto non potuimus non ex animo congratulari ac concepimus spem omnia hec ex sincero atque divino spiritu proficisci. Quia quanto maior nobis fuit tristitia ex luctuoso tot animarum exilio et scandalosa ab ecclesia dissensione, tanto profusius nobis est obortum gaudium ex ista nunciata fidei catholice et christiane obedientie redintegratione, rogabimusque deum, ut in eiusdemmodi saluberrima mente pergatis, id quidem cristiane charitati et nostro offitio ducimus consentaneum. Iussimus proinde doctores nostros ceterosque quos habemus in omni facultate professores convocari, atque id non semel, sed multis repetitis vicibus. Inter quos certi affuerunt viri in declamationibus verbi domini non mediocriter exercitati, qui etiamsi curis pastoralibus, lectionibus aliisque piis negotiis et studiis sint obstricti, preterea habunde benefitorum proventibus locupletati, tamen quum ob promovendam tam cristianam vestram mentem, tum ob petitionem nostram ad vos venire non recusabunt, modo illustris gracia vestra se prestituram promittat ista, que sequuntur, atque id literis novis vestro sigillo ac manu propria confirmatis (!). Primum, quod placeat procurare ea, quae ad honorificum ac sufficientem victum, ad sustentationem et profectionem tam in accessu quam recessu sunt necessaria. Deinde defendere personas mittendas contra quoscumque citra ius et rationem fidem catholicam impugnantes. Postremo pro hominum et temporum ratione propeilere eos, qui obstinata mente catholicae veritati inveniantur rebelles. Que si illustris gratia vestra modo prescripto pollicita fuerit, tum non deerit terris vestris studium et opera nostra. Valete. Datum ex generali nostre universitatis consultatione. Colonie in monasterio divi Francisci. Anno 1538 die vero 17. decembris.

4.

Köln, December 1538.

Gutachten des Rektors Johannes Velsius über die Bitte der ostfriesischen Grafen um Zusendung katholischer Prediger nach Ostfriesland.

Auf den Rücken Bemerkungen des Dekans der jurist. Fakultät, Dr. Ad. Eichholtz.

Stadtarchiv Köln, Univ. IV 131¹⁾ fol. 48/50, vgl. Mitteilungen a. d. Stadtarchiv von Köln, 36. u. 37. Heft, S. 416 Nr. 3140.

De anno 1538,

†

Modus mittendi binos apostolos ad Phrisiam orientalem in heresi Lutherana laborantem, attamen respiscere in capitibus incipientem ex alma nostra universitate Col.

Ad revocationem et reformationem ecclesie Phrisie orientalis in capitibus et membris suis mittantur ex universitate nostra duo viri fratres mature aetatis et morum gravium, qui sunt docti, potentes et exercitati in verbo dei, quales citra multorum aliorum similium et aequipollentium preiudicium esse censeo eximium magistrum nostrum Alardum ab Emeda eoque nomine pretacte ecclesie gratum et idoneum, necnon venerabilem dominum et sacre theologie candidatum magistrum Hermannum Monasteriensem, qui duo viri fratres, uti munus apostolicum eis committendum facilius et libentius pro salute et honore universitatis acceptent, proponatur, id quod rei veritas est non fore necessarium, ut illic perpetuo sint moraturi, quin potius ut alme nostrae universitatis apud generosos et pios Phrisie orientalis comites voluntatem et potestatem in petitione tam pia et re tam necessaria referant, representent et exhibeant, necnon pios comites ac familiam sitientemque verborum (!) Dei plebem sana doctrina publicitus e suggestu et privatim in audiendis confessionibus ad unum aut alterum mensem vicissim instituunt, erigent et consolentur, imo ut eradicatis huius perniciosi seculi erroribus et iactis catholice fidei solidis fundamentis simul aut successive²⁾ ad suam hic Colonie concreditam sibi provinciam revertantur atque subinde laborantem ecclesiam Phrisie orientalis simul aut divisim visitent, quod ut fiat citra utriusque iacturam, pii comites indubie efficient, poteritque universitas una cum provisoribus apud capitulum s. Severini agere, ut in tali ecclesie negotio eximius magister non (?) presens³⁾ habeatur, et ut domino licentiato Monast[er]iensi certa spes obtinendi primam vaca-

¹⁾ Ein Band aus dem Archiv der juristischen Fakultät mit unzusammenhängenden Sammlungen des Dekans Stephan Broelman (1551-1622) über allgemeine Universitäts- u. Fakultätsangelegenheiten und Prozesse des 15. u. 16. Jahrh. (K.)

²⁾ er soll als praesens betrachtet werden und so im Genuß seiner Pfründe bleiben. Es sollte daher „praesens“ ohne „non“ oder „non absens“ erwartet werden.

turam de prima gratia¹⁾ detur; insuper si in tali tam pio negotio in absentia de fructibus prebende gaudere liceat, opere pretium fuerit in prima profectioe etiam eximium et profunde doctrine magistrum nostrum Johannem a Buscoducis duobus illis viris fratribus tamquam antesignanum preficere²⁾, ut una cum eis ecclesie prefate morbos et defectus diligentius perquirat et inquisitis verbis et scriptis, immo maturo consilio curare intendat cum recursu et refugio ad almam nostram universitatem in rebus multum gravibus et plurium virorum ope et consilio indigentibus.

Hunc modum hac insomni nocte per me ex tempore meditatam domini designati aequae bonique consulant atque in negotio designato sibi a tota universitate longe prudentius agant, prout confidimus

Rector universitatis pro tempore indignus et humilis.

[Auf dem Rücken:]

†

Supradicta annotata sunt pio zelo atque animo ad perpetuam sive futuram rei memoriam in causa reparande fidei christiane et revocande secte Lutherane in Frisia orientali signanterque in civitate eius loci precipua Emmedensi etc. sub dominis generosis atque illustribus comitibus Hennone ac Johanne fratribus germanis per suum legatum N., medicinarum doctorem etc., cum litteris suis credentialibus coram alma universitate nostra Col. pre ceteris primo loco proposita, attentata atque ad laudem dei et cause fidei necessitatem et universitatis honorem pro personis illuc mittendis conclusa etc. anno quidem domini 1538 in mense decembrio. Dii boni cepta secudent!

Adolphus Eichholtz, doctor et
facultatis juridice decanus, scripsit.

Consilium in causa reparande fidei in orientali Frisia anno 38 conceptum pro nostra universitate desuper tunc requisita.

Emden.

F. Ritter.

¹⁾ s. oben S. 205 Anm. 22.

²⁾ insuper si . . . de fructibus gaudere liceat, opere pretium fuerit etiam . . . Johannem a Buscoducis duobus illis viris preficere = „außerdem falls ihnen auch abwesend die Erträge ihrer Pfründe (Pfründen) zu genießen erlaubt wird, so möchte es wohl angebracht sein, auch den Joh. a B. ihnen als Führer mitzugeben.“ Der Zusammenhang des Weitergenusses der Pfründen und der Mitsendung des J. a B. ist der, daß, wenn die Pfründen weitergenossen werden konnten, die Kosten verringert wurden und daß man dann auch daran denken konnte, eine so bewährte Kraft wie den Joh. a Busco als Leiter der Gesandtschaft mitzusenden. (K.)

ANMERKUNGEN.

- S. 198, ¹⁾ Über Heinr. v. Norden (v. Haselünne?) s. Jahrb. XVIII S. 61.
- ²⁾ Die Ennius' Norder Pfründen betreffenden Schreiben finden sich im Konsistorial-Archiv zu Aurich (Norder Kirchensachen). Hier nach Abschriften Möhlmanns in der vorm. Königl. und Provinzialbibliothek zu Hannover, vgl. Babucke, Ein Register der Kirchengüter zu Norden v. J. 1553, Emdr Jahrb. I, 2, S. 55, 59 und 60.
- S. 198, ³⁾ Reershemius S. 220 nennt 1526 einen Vikar Heinrich Voerman.
- S. 199, ⁴⁾ Reiner Hisken von Mark, wahrscheinlich ein Angehöriger der alten in Mitling-Mark ansässigen Eigenerben-Familie van Mark, die mit den Ukenas, Unkens in Leer und den Cirksenas zusammengehangen haben soll, 1549 Student in Rostock, 1550 in Wittenberg, 1557 juris licent. in Marburg, wird von Sundermann E. Jahrb. XII S. 103 (ohne Angabe seines Gewährsmannes) als Norder Drost seit 1560 bezeichnet. — In der Urkunde „gestatten“ (!) Graf Johann und Gräfin Anna dem Ennius, die beiden Lehen auf R. H. v. Mark zu übertragen.
- S. 200, ⁵⁾ Euricius Cordus, Edzards Arzt 1526,7 s. Jahrb. XVIII S. 103.
- S. 200, ⁶⁾ s. Rechnungsbuch der Gräfin Anna im Staatsarchiv zu Aurich S. 106, das folgende S. 106 u. 140.
- S. 200, ⁷⁾ Mit dem „Esener Prozeß“ ist die vors Reichsgericht gebrachte Klage der Gräfin Anna gegen Bremen wegen der durch Bremen nach seinem Siege über Junker Balthasar 1540 beanspruchten Lehngerechtigkeit über Harlingertland gemeint, vgl. Wiarda III S. 3.
- S. 201, ⁸⁾ Graf Ulrich 1517 Kammerherr König Karls vgl. Reimers Jahrb. XV S. 388. — Graf Johann 1530 in Bologna, seine Hofhaltung in Ihlo, Stickhausen usw. s. Reimers Upstalsboombl. VIII S. 3 u. f.
- S. 202, ⁹⁾ Wiarda II 433 u. f., III 6, 115, 116, vgl. Reimers, Ein Hochzeitsgeschenk für Graf Johann v. Falkenburg 1539, Upstalsboomblätter VIII 3.
- S. 202, ¹⁰⁾ Lasco an Hardenberg, Emden, den 31. Aug. 1544, bei Kuyper Joh. a Lasco opera II S. 581: Post abitum Gabrielis novam hic mihi tragaediam Comes Joannes excitare voluit, ab iis haud dubie instigatus, qui meam hic in vitiis suis reprehendendis libertatem aegerrime ferunt. Miserat huc Doctorem illum Ennium, ut is cum Principe nostra Reginae mandato ageret de me hinc propellendo, propterea quod apud Reginam periurii et turbulenciae nescio cuius accusatus essem. Vergl. Lascos Brief an Bullinger vom selben Tage S. 588, an Hardenberg wieder am 7. und am 22. Juli 1545 S. 592 u. 594. Der S. 581 genannte Gabriel war ein Lasco gleichgesinnter, unternehmender Straßburger Lederhändler, der zwischen Straßburg, Emden und später auch England hin- und herreiste und zugleich Briefe von einem Orte zum andern beförderte.

S. 203, ¹¹) Ennius in Köln 1548. Hr. Professor Dr. Keussen, der alle unsre Anfragen mit unermüdlicher Geduld beantwortete und dem vorliegende Arbeit auch sonst so viel verdankt, berichtigt die obige Auffassung durch die Mitteilung, daß die Eintragung vom 8. Nov. 1548, da von einer Lehrtätigkeit nicht die Rede sei, zweifellos honoris causa erfolgt sei. Der Zusatz „iuravit et solvit“ stehe dem nicht entgegen: wenn auch die eigentlichen Ehren-Immatrikulationen ohne Gebührenzahlung stattfanden, so ist es doch sehr wohl denkbar, daß Ennius, um ein näheres Verhältnis zur Universität herzustellen, vielleicht um sich den Genuß ihrer Privilegien zu sichern, sich um diese Ehre selbst beworben und deshalb auch gezählt habe.

S. 203, ¹²) Über Cyprianus (Sibrand?) Vomelius s. Suffr. Petrus De scriptoribus Frisiae (Franeker 1699), S. 169 u. 367, Diest Lorgion, Regn. Praedinius (Gron. 1862), S. 114, Löffler, Hamelmans geschichtl. Werke, Bd. I, Heft 3 (Münster 1908), S. 98 u. 317, Keussen, Die Matrikel der Univ. Köln, II (Bonn 1919), S. 990 u. 1027. V. besuchte die lateinischen Schufen zu Gouda, Haarlem, Sneek u. Groningen, studierte in Wittenberg, Erfurt, Löwen, Köln, wo er am 4. Nov. 1544 immatrikuliert u. 1545 Magister wurde und lehrte an den lateinischen Schulen zu Magdeburg, Braunschweig und Dortmund. In Mainz, wohin er 1546 zog, wurde er Doktor, Generalprokurator des Erzbischofs, Professor der Rechte und kaiserlicher Comes Palatinus, darauf (in Heidelberg?) Rat des Pfalzgrafen Georg, endlich Assessor am Reichskammergericht in Speier, in welcher Stellung er 1578 starb. — Die Überschrift der Verse lautet im Original bei Löffler S. 317 wie oben, bei Suffr. Petrus dagegen: „Ad Doctorem Th. Ennium de Regnero ludi literarii apud Gruningenses moderatore.“ Unter den ostfriesischen Schülern des Praedinius in Groningen seien hier Junker Christof von Ewsum in Jennelt, der Emder Kirchenälteste Gerh. tom Camp und Lascos jüngster Sohn Thomas genannt. Alb. Hardenberg war unter dem Rekiör Goswin van Halen im Groninger Fraterhaus um 1520 Mitschüler des Regner Praedinius, der hernach Rektor der S. Martins-Schule wurde.

S. 204, ¹³) Bei dem Erzbischof Hermann von Wied scheinen die Anfänge seiner antirömischen Haltung in das Jahr 1536 zu fallen und mit seinen Besuchen bei den Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und Johann Friedrich von Sachsen im Zusammenhang zu stehen, vgl. Varrentrapp, Herm. v. Wied, S. 82, W. van Gulik, Johannes Gropper (Freiburg i. Br. 1906) S. 63.

S. 204, ¹⁴) Nicht die Universität, sondern nur die Fakultäten hatten eigene Gebäude. Jene hielt ihre Beratungen meist nordwestlich des Domes und des Rathauses bei den Dominikanern ab, gelegentlich aber auch bei den Franziskanern (Minoriten), deren Kloster südwestlich vom Dome mehr im Innern der Stadt lag (K.).

S. 204, ¹⁵) Des Dietrich von Halvern Eifer für die römische Kirche geht noch 8 Jahre später, 1546, beim Untergange des Kurfürsten Hermann daraus hervor, daß der päpstliche Nuntius am kaiserlichen Hofe, Verallo, ihn und Heinrich von Tüngern zu Inquisitoren und Assistenten des Dominikaners Tilman Segeberg gegen jenen ernannte (v. Gulik, Gropper, S. 117).

S. 204, ¹⁶) Der in die Kommission für Ostfriesland gewählte Karmeliter Theodericus de Gouda kommt schon in den ersten Briefen des um 1515 erschienenen ersten Buches der *Epistolae Obscurorum Virorum* unter der (ironischen) Bezeichnung vor: „Mellifluus pater, venerandissimus legatus almae Universitatis Colonensis, providentissimus artista, argumentator et theologus eminentissimus“.

S. 205, ¹⁷) Adolf Eichholtz, immatrik. in Köln 1503, Rektor 1541, Kanonikus am Stift zu St. Maria ad Gradus, ein Bekannter des Erasmus und Huttings. Der berühmte unstete humanistische Edelmann Herm. v. d. Bussché widmete ihm seinen Kommentar zu Claudians *De raptu Proserpinae* (Hamelmanns Geschichtl. Werke I, her. von Dettmer, Heft 1 S. 67, Heft 2, S. 62, K. u. W. Krafft, Briefe und Documente aus d. Z. d. Reformation, S. 186 u. f.) Der in Köln wohlvertraute spätere Emdener Bürgermeister Petrus Medmann (1507--1583) kannte Eichholtz von seiner Vaterstadt her, hielt aber (als Protestant?) nicht viel von ihm; an den Rand eines Briefes des Budaeus an Erasmus schrieb er in einem Exemplar der großen Erasmus-Ausgabe v. 1540, das mit seiner Bibliothek an unsere Große Kirche kam, die Worte: „Adolphus Roborius (= Eichholtz), Legum doctor quidem, atque utinam re ipsa, Canonicus ad Gradus Mariae Coloniae, homullulus.“

S. 205, ¹⁸) Über den als Prediger ausgezeichneten und als Ketzerfeind bekannten zweiten Abgesandten nach Ostfriesland Hermann Blankefort aus Albersloh in Westfalen (nach andern aus Wüllen, Kr. Ahaus) s. Herm. Hamelmanns Geschichtl. Werke Bd. I Heft 3, her. v. Kl. Löffler, S. 173. Geboren um 1506, ließ er sich 1524 zu Köln in der Artisten-Fakultät einschreiben, ward 1525 Baccalaureus, 1527 Magister, 1530 lector in der Laurentianerburse, 1533 Quodlibetarius, 1531 heißt er Baccal. theol. et iuris, 1535 Lic. theol., 1542 wurde er Pastor von St. Columba, 1550 Dr. theol., 1551 Dekan der theol. Fakultät; er starb als Domherr 48 Jahr alt am 19. Okt. 1554. Als „Germanicum Chrysostomum et decus theologorum“ rühmte ihn 1554 in seiner Schrift „*De humanae vitae recta ratione*“ der genial-ruheloze Justus Velsius aus dem Haag. Die obengenannten beiden Eigenschaften, die ihn für die Sendung nach Ostfriesland besonders befähigten, werden auch in 2 Zeilen seiner Grabschrift (bei Löffler) hervorgehoben:

Erudit iuvenis iuvenes facundus epebos
Haeticosque gravi contudit ore vafros.

Nach van Gulik, Johannes Gropper, S. 92, sandte ihn Ende 1542 das Domkapitel dem Erzbischof Herm. v. Wied als Prediger zu, worüber sich Bucer im Jan. 1543 in einem Brief an Gropper ereiferte, 1544 gehörte er mit dem vorjährigen Rektor Johannes de Busco (Buscoducis) und anderen zu der auf Wunsch des Domkapitels eingesetzten Kommission, die den gegen Ausgang des J. 1543 erschienenen Reformations-Entwurf des Erzbischofs prüfen sollte. Im August desselben Jahres vermittelte er als Rektor die Zurücknahme des über die erst vor kurzem in Köln eingewanderten Jesuiten verhängten Ausweisungsdekrets, 1553 beklagten sich diese aber in Rom über seinen Widerstand gegen die Bestätigung ihrer Kölnischen Privilegien (v. Gulik, J. Gropper, S. 100, 137 u. 140).

S. 205. ¹⁹⁾ Über Verleumdungen beim Erzbischof beklagt sich 1542 Bucer in einem Schreiben an den Rektor der Universität Johannes a Busco, Pfarrer an St. Paul und Kanonikus an St. Gereon (v. Gulik, J. Gropper, S. 88). Seine Teilnahme an der Prüfung des Reformations-Entwurfs von 1543 ist oben Anm. 18 erwähnt. —

S. 205, ²⁰⁾ So versteht Keussen die nicht ganz klare Stelle.

S. 205, ²¹⁾ Die Provisoren waren das Kuratorium der (städtischen) Universität, das aus 4 vom Stadtrat lebenslänglich dazu ernannten Personen, meist Bürgermeistern oder gewesenen Bürgermeistern, bestand und für die materielle Aufrechterhaltung der Universität zu sorgen hatte. (K.) — Da die Kirche s. Johannes Baptista Pfarrkirche war, bei der Alardus selbst für Vertretung sorgen konnte, so brauchten ihm nur bei der Kirche St. Severin, die eine der 11 mit Universitätspfründen ausgestattete Stiftskirchen war, die bei Abwesenheit sonst fortfallenden Einkünfte gesichert zu werden. (K)

S. 205, ²²⁾ „Licentiate Monasteriensi spes obtinendi primam vacaturam de prima gratia detur“. Die Pfründen de prima gratia wurden vom Rektor und den Provisoren an Universitätsprofessoren verliehen, für die an jeder der 11 Stiftskirchen in Köln eine reserviert war. Sie heißen „de prima gratia“ („von der ersten Gnade oder Verleihung“) im Gegensatz zu „secunda“ und „tertia gratia“, die der Universität erst später verliehen wurden, vgl. Keussen, Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule usw., Westdeutsche Zeitschrift IX (1890), S. 353 u. 383 u. f. (K.)

S. 206, ²³⁾ Alardus v. Emden oder Greetsiel bei Ubbius s. Jahrb. XVIII S. 113. „Eylardus de Emeda alias ex Greedhusen“ heißt er bei Keussen II S. 764.

S. 206, ²⁴⁾ Über Alard v. Emden in Köln s. Keussen II S. 601, 764, 932, 936, 944. Die oben erwähnte letzte Nachricht über ihn lautet: „1540 28. Jun., canonicus s. Severini beneficio rectoris ac provisorum mane circa sextam peste interiit, qui vir putabatur hoc ipso die rector universitatis esse futurus.“ — Als Verwandter von Alardus v. E. wird bei Keussen II S. 916 bezeichnet „Gerardus Groningensis Frisius consanguineus domini pastoris eccl. s. Johannis prope Caterinam“, der am 26. Juli 1532 als stud. artium schwor und zahlte. Ein gleichnamiger „Elardus de Emeda“, der 1506 immatrikuliert wurde, aber schon 1508 die Baccalaureaten-Würde, 1510 die eines Licentiatu artium erhielt, war wohl ein anderer.

Ein neuer Fund zur Geschichte des ostfriesischen Kirchengesanges.

Zu Graf Ennos III. Kirchenpolitik.

Den Freunden der ostfriesischen Kirchengeschichte brachte das Jahr 1921 eine willkommene, bei uns aber, wie es scheint, wenig beachtete Überraschung, indem die Nachforschungen eines reformierten Predigers der Grafschaft Bentheim, des Lic. Dr. W. Hollweg zu Gildehaus, zu dem 1906 durch uns in einer Emdener Familie wiederaufgefundenen Emdener „Enchiridion“ v. J. 1630, 2 Jahre nach dem Hinscheiden seines Erforschers, unseres am 19. Januar 1919 dahingeschiedenen treuen Mitarbeiters, Pastor Jasper Goeleman, in der Stadtbibliothek zu Bremen ein noch älteres, wie dieses von einem reformierten Prediger Emdens zusammengestelltes und herausgegebenes niederdeutsches Gesangbuch v. J. 1616 ans Licht förderten¹⁾. Der niederdeutsche Titel ließ nichts weniger als einen für uns so kostbaren Fund ahnen. Spricht er doch nur von Psalmen Davids, die aus Ambrosius Lobwassers hochdeutschen Reimen in „Neddersaxische Sprake“ übertragen, und von Mosis, Mirjams, Deborae, Hannae, Davids, Salomons, Jesaiae, Hiskiae, Daniels, Jonae, Habakuks, Mariae, Zachariae, der Engel und Simeons Lobgesängen und Gebeten, die aus Marnix' niederländischer Bereimung in diese Mundart übersetzt worden seien. Dazu nennt er auserlesene Psalmen Luthers und anderer gottseliger Leute, alles in Bremen gedruckt i. J. 1616 bei Thomas de

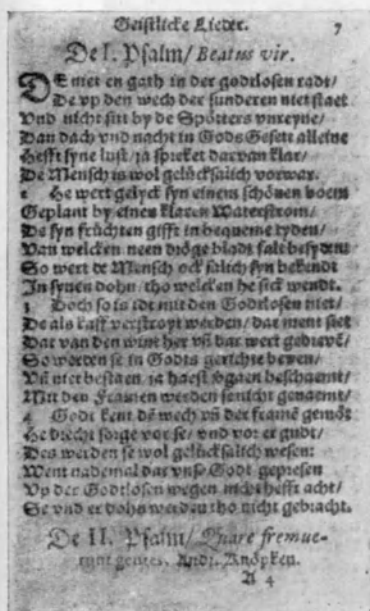


Titelblatt
des alten Emdener Gesangbuches
in der Ausgabe von 1630

ca. $\frac{3}{4}$ der Originalgröße

Villiers, in vorliegende (d. h. auf Kosten), wie der Schluß des dicken Gesangbuchs angibt, M. Johannis Willii und Johannis Benthemii, Mitkollegen der Schule daselbst. Aus diesen Angaben in dem fast 700 Seiten starken und 16×10 cm hohen und breiten Pergament-Bande (das Emdener Gesangbuch von 1630 zählt nur 240 Seiten und ist 12×8 cm hoch und breit), der auch sonst schon äußerlich in der glänzenden Ausstattung, in der Beigabe von Noten, in der Wahl der Lettern usw. von jenem durchaus abweicht, ein Emdener oder ost-

friesisches Gesangbuch erkannt zu haben, ist an sich schon kein geringes Verdienst. Denn erst am Schluß der Graf Enno III. von Ostfriesland gewidmeten, 3 Seiten langen Vorrede nennt sich als Herausgeber der reformierte Emdener Pastor Ritzius Lucas Grimershemius, derselbe wahrscheinlich, der ein Jahr vor seinem Tode im Namen des Emdener Kirchenrats auch das dem älteren von 1616 so ungleiche Gesangbuch von 1630 mit dem in unserem Exemplar damit zusammengebundenen, aber nicht zusammengehörigen alten Lascoschen Kinder-Katechismus, gleichfalls vom Jahre 1630, und dem in seinem Kern auf Lasco und Micronius zurückgehenden, echt reformierten „Abendmahls-Formulier“²⁾, jedoch nicht bei dem auch 1616 in Emden schon längst tätigen Emdener Gutenberg-Jünger Helwich Kallenbach, sondern für „Daniel Harmens boekverkoper



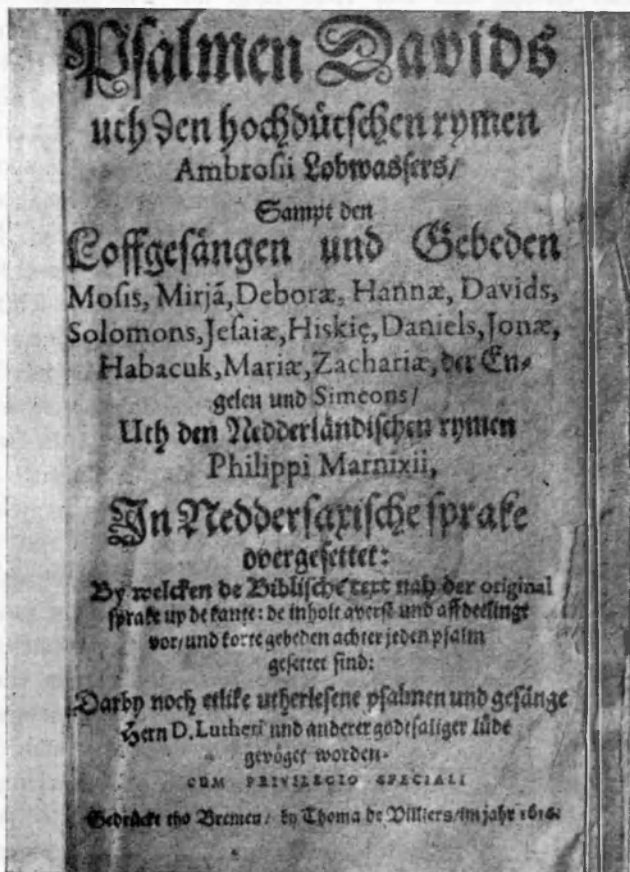
**Der erste Psalm
im alten Emdener Gesangbuch S. 7,**

aus Petrus Dathen's niederländischer
Bearbeitung ins Niederdeutsche
übertragen

in de Brüggstrate int Schryffboek“ erscheinen ließ³⁾.

Die ausführliche Vorrede aus Emden vom 12. Juni 1616 lehrt uns, nach hohen Lobsprüchen auf die selbst Luthers und anderer gelehrten Männer Gesängen weit voranzustellenden Psalmen Davids als den Inbegriff der göttlichen Lehre mit der ganzen neutestamentlichen Heilsgeschichte, den lutherischen Grafen Enno III. — ein bisher

ganz unbekannter Zug im Charakterbilde dieses zeitlebens mit den reformierten Emdern verfeindeten, aber sonst als recht gutmütig bekannten Grafen — als besonderen Verehrer dieser Psalmen, vornehmlich in ihren französischen Melodien, und als den eigentlichen Ur-



Titelblatt

des Ritzius Lucas'schen Gesangbuches von 1616.

c. $\frac{2}{3}$ der Originalgröße.

heber des Werkes kennen, auf dessen „Gutachten und Befehl“ Ritzius trotz des Bedenkens der so wenig wohlklingenden ostfriesischen Sprache die niedersächsische Bearbeitung der Lobwasserschen Psalmen sowie der von Gott selbst eingegebenen Lobgesänge und Dankpsalmen Mosis, der Mirjam, der Debora usw. gern auf sich genommen und dem er

sie als seinem ihm von alters her gnädigen Schutz- und Landesherrn auch zuzueignen für seine Pflicht gehalten habe. — Auf die in kleineren Buchstaben gedruckte Vorrede folgen von S. 1-494 in sehr schönem, großem und sorgfältigem Druck mit disponierter Inhalts-

De i. Psalmi.
PSALM. I.
Vorward dat is vor Godt ein salig man.
Dan he werd ghy syn enem boem, de son
Gevlanet steit an enem warer lin/
De spae vrucht tho sjuen liden dinst/
Des wof of nimmer asthoballen plegte.

1

Der erste Psalm in Ritzius Lucas' Gesangbuch S. 1,
aus Ambrosius Lobwassers hochdeutscher Bearbeitung von Ritzius Lucas
ins Niederdeutsche übertragen.

angabe über jedem Liede, mit den jedesmal der ersten Strophe eingefügten Noten der französischen Psalmenmelodien, dem biblischen Text zur Kontrolle der Übereinstimmung mit der Bibel am Rande und einem Gebet jedesmal am Schluß sämtlicher 150 Psalmen in niederdeutscher Übersetzung (wohl durch Ritzius selber) aus dem Hoch-

deutschen des Ambrosius Lobwasser (1573), von S. 495-564 mit denselben Beigaben, aber ohne die Gebete und mit der Melodie nur bei Simeons Lobgesang, aus Marnix' niederländischer Bearbeitung ¹⁾ ins Niederdeutsche übersetzt, außer der Prophezeiung von Christi Leiden aus Jes. 53 und Daniels Gebet, 16 Lobgesänge des Mosis (2), der Debora und Hanna, Davids, Salomos, Jesaiae (3), Hiskiae, Jonae, Habakuks, Mariae, Zachariae, der Engel und Simeons, letzterer auch in Luthers Umdichtung „Mit vred und vrowd ick vahr darhen“, im ganzen 69 Lieder. Den dritten Teil, der, abgesehen von den durch Lobwasser im ersten Teil ersetzten Dathenschen Psalmen, dem Emders Enchiridion von 1630 eigentlich allein entspricht, bilden von S. 565-689 die Katechismus-Lieder (10 Gebote, Glaube, Vaterunser, Taufe, Abendmahl), etliche Psalmen, „Lehr-, Troest-, Bede-, Boete-, Danck-, Begreiffnuß- und Festgesangen, item Morgen- und Avendtliederen van Heren Luthero und anderen godtseligen Menneren gemacket“ ohne Noten und nur ab und zu bei den Katechismusliedern mit Inhaltsangabe und Marginalien. Das Ganze beschließt auf 9 unbezifferten Seiten ein alphabetisches, aber innerhalb der einzelnen Buchstaben nicht ganz genau geordnetes und nach Psalmen und Gesängen abgeteiltes Register der sämtlichen Lieder.

Diese Übersicht über den Inhalt läßt das Gesangbuch von 1616 auf den ersten Blick seinen Emders Vorgängern und Nachfolgern gegenüber als etwas ganz Neues erscheinen, und die Lobwasserschen Psalmen und Marnix' biblische Lobgesänge sind jenen ja ebenso fremd wie dem Gesangbuch von 1630. Wenn Hollweg aber diese Abweichung nach Inhalt und Disposition beim dritten Teil als ganz besonders stark bezeichnet und auf auswärtige Einflüsse zurückführt, so trifft das bei einem genauen Vergleich nicht ganz zu. Mit dem für den dritten Teil in Frage kommenden Kerngut des alten Emders Enchiridions, so weit es aus dem von 1630 rückwärts erschlossen werden kann, ist Ritzius, als Reformierter, doch ziemlich schonend umgegangen. Denn abgesehen von den radikal ausgemerzten Dathenschen Psalmen enthält er dieses zum weitaus größten Teile. Da begegnen außer dem früher mit Unrecht Hans Sachs zugeschriebenen „Warum bedröffstu dy, myn hert“ eines unbekanntes Verfassers S. 623 (1630 S. 206) wieder: Agricola S. 634 (1630 S. 204), Alberus S. 682 (230), Boie mit 2 Dankliedern S. 586 u. 637 (149, 198), darunter dem in Ostfriesland einst dem Resius zugeschriebenen „O Christ, wy dancken dyner Guedt“, Bonus S. 652 (128), E. Crutziger S. 632 (190), Dachstein S. 608

(94), Decius (2) S. 631 u. 651 (1630 S. 148 u. 161), Gramann S. 601 (79), Greiter (2) S. 598 und 603 (1630 S. 50 u. 85), N. Hermann S. 683 (214), Sebald Heyden S. 657 (151), Luther-Jonas S. 637 (209), Kolrose S. 616 (= S. 22 in 1630, es fehlen 1630 aber Str. 8 u. 9), Luther (27 Lieder, den 1616 im zweiten Teil abgedruckten Lobgesang Simeons mitgerechnet), H. Müller (Heinr. v. Zütphen) S. 654 (125), Musculus S. 681 (229), Reusner S. 595 (39), Schnesing S. 635 (185), Spengler S. 617 (191), Utenhove mit seinem in Emden wahrscheinlich erst aus Marnix aufgenommenen Gebet vor der Predigt S. 630 (5), Weiße (2) S. 649 u. 685 (1630 S. 114 u. 215), Wildenfels S. 621 (210). Auch Mariae Lobgesang, der 1616 (S. 558) unter Marnix' Liedern steht, findet sich - wie zu S. 220 bemerkt, von Goeman dem P. Dathen zugewiesen - 1630 S. 107. Ja, selbst dem Emden engverbundenen Menso Altling mit seinem 14strophigen „Ick glöf in Godt dem vader werdt“ (S. 570, 1630 S. 169) begegnen wir, während sein schroff reformierter Abendmahls gesang und das Danklied für seine Genesung (1630 S. 137 u. 216) fehlen. Es fehlen 1616 ferner außer 5 Liedern Unbekannter (1630 S. 123, 124, 197, 220, 225): Adolf (1630 S. 131), eins von 2 Liedern des Bonnus (S. 148), Böschenstein (S. 129), eins von 3 Liedern des Decius (S. 165), 2 Lieder des Emders Gellius Faber (S. 92 u. 178), von denen aber die ihm in Emden zugeschriebene deutsche Litanei in Wahrheit von Joh. Freder herrührt und 1616 auch mit den Anfangsbuchstaben dieses Namens, J. F., aufgenommen ist, Freders Psalm 79 (S. 61), eins von 3 Liedern Greiters (S. 22), Grünwald (S. 201), Hegenwalt (S. 49), Horn (S. 200), Jonas (S. 87), alle 3 Psalmen Knöpfkens (S. 7, 27, 32), 3 Lieder Luthers (S. 111, 114, 164; das vierte, Simeons Lobgesang, steht 1616 unter Marnix' Liedern S. 563), Mathesius (S. 231 „Van mynes herten gronde“), Nicolai (S. 233 „Wo schon lüchtet de Morgenstern“; beide das ganze Enchiridion beschließende Lieder, die schon vor 1592 und 1599 entstanden sein müssen, sind in die Emden Gesangbücher wahrscheinlich erst sehr spät hineingekommen), M. Weiße, 2 von 4 Liedern (S. 104 u. 120), im ganzen 29 Lieder. Von den Liedern des Gesangbuches von 1616 umgekehrt fehlen 1630 (wir wiederholen: außer Lobwassers 150 Psalmen und Marnix' 17 Lobgesängen im I. und II. Teil): C. Becker (1616 S. 591), P. Eber (S. 687), J. J. Grynaeus (S. 582), Lobwasser (S. 567), „Maria v. Ungarn“ (S. 620), Nigidius (S. 678) und 2 Lieder unbekannter Verfasser S. 640 u. 670. Erheblicher sind 1616 die Eingriffe in die Anordnung der Gesänge des dritten Teils. Während

das alte Emders Gesangbuch — unter diesem Namen dürfen das Gesangbuch von 1630 und seine Vorgänger außer 1616 von 1529 an wohl schon zusammengefaßt werden — auf 4 Eingangsglieder an den hl. Geist und Joh. Utenhoves Gebet vor der Predigt (S. 3-6 = A) 57 Psalmen (S. 7-103 = B), 21 Festlieder (S. 104-137 = C), 25 Katechismuslieder (S. 137-194 = D), 5 Danklieder (S. 194-201 = E), 6 Lehr- und Trostlieder (S. 201-212 = F), 7 Sterbelieder (S. 212-226 = G), 2 Morgen- und Abendlieder (S. 227-235 = H) folgen läßt, beginnt 1630 mit 9 Katechismusliedern (S. 565-588 = D), denen 13 Psalmen (S. 588-610 = B), 15 Lehr- und Trostlieder (S. 610-637 = F), 3 Danklieder (S. 637-641 = E), 18 Festlieder (S. 641-673 = C), 3 Morgen- und Abendlieder (S. 676⁵)-683 = H) und 4 Sterbelieder (S. 683-689 = G) folgen, sodaß die alte Reihenfolge A, B, C, D, E, F, G, H 1616 umgeändert in D, B, F, E, C, H, G und daß A unter die Lehr-, Trost- und Festlieder F und C verteilt erscheint.

In den beiden Gesangbüchern gemeinsamen Liedern finden sich fast stets die gleichen Eigentümlichkeiten des Textes. Es kommen aber auch Ausnahmen vor, wo 1616 im selben Liede größtenteils die Lesarten von 1630 hat, teils aber anderer Überlieferung folgt oder vielleicht gar die Fassung eigenmächtig geändert hat. So lauten in Sebald Heydens Gesang „O Mensch, bewein dyn Sünde groth“ (1630 S. 155) in Str. 12 Z. 4 die Worte: Herodes Christum vorachtet sach, Pilatus prüffd de Jödn und sprack thom Volcke und darnedder: solck gewohnheit hebt im Lande gy, Upt fest ein Gefangenen laten fry, - 1616 S. 662 dagegen, ohne daß in den von Goeman S. 141 angegebenen Stellen aus anderen Gesangbüchern eine Vorlage nachgewiesen werden könnte: Pilatus beröpt de Jöden und sprach: Den Menschen ock Herodes sach Und achtet en vor fromen, sölck gewonheit hebt im lande gy usw. In einem Falle, der zugleich von einer Goeman unbekannt gebliebenen Ausgabe des Emders Enchiridions v. J. 1626 die einzige Kunde gibt⁶), läßt sich der Nachweis führen, daß in einem in beiden Gesangbüchern fast vollkommen übereinstimmenden Lied eine ganze Strophe, die das von 1616 schon enthält, ohne daß sie diesem entnommen wäre, in das Gesangbuch von 1630 erst später „aus den östlichen Gesangbüchern“ eingefügt wurde. Es ist die dogmatisch-nüchterne dritte des vierstrophigen, von Luther aber nur in 3 Strophen verfassten Liedes „Wir glauben all an einen Gott“ (1616 S. 569, 1630 S. 167) von der Himmelfahrt und Wiederkunft Christi (Goeman S. 153). Von dieser Auflage aus dem Jahre

1626 sprechen die Protokolle des Emders Kirchenrats vom 24. Januar 1626, der es damals „ratsam“ fand, die genannte Strophe, so wie sie in den östlichen Psalmbüchern stehe, durch den Drucker, der das Gesangbuch wieder auflegen wolle, „inserteren“ zu lassen. Das Gesangbuch von 1616 enthält sie schon mit der einzigen unbedeutenden Variante in Zeile 4 „herrschet und deit uns bewahren“ statt „herrschet und uns bewahret“⁷⁾.

Im Grunde ist das Neue des dritten Teils also weniger der Inhalt und die Auswahl der Lieder, als die auch ohne auswärtige Beeinflussung erklärbare Anordnung. Im ersten und zweiten Teile mögen dagegen, wie Hollweg S. 229 meint, nassauische und pfälzische Gesangbuch-Anschauungen mitgewirkt haben. Hollweg sieht nämlich in dem Gesangbuch von 1616 einen durch die Beziehungen der Emders Kirche zu Nassau (Herborn)⁸⁾ und zur Pfalz angeregten Versuch, die Tendenzen der holländischen und der deutschen Reformierten zu vereinen, den Typus des Einheitsgesangbuches der evangelisch-reformierten Kirche Deutschlands auch in die reformierte Kirche Ostfrieslands einzuführen, und glaubt den holländischen Einfluß in der von Ritzius in seiner Vorrede ausgesprochenen hohen Wertschätzung der Psalmen und in der Übernahme der alt- und neutestamentlichen Danklieder in Marnix' Bearbeitung, welche Dathen's Bereimung verdrängt hatte, zu erkennen. Den deutsch-reformierten Einfluß verraten ihm das Verschwinden der Dathenschen Psalmen, die seit ihrem Auftreten (1566, offiziell führte die Dordrechter Synode von 1574 sie in den Gottesdienst ein) in den Emders Enchiridien den Hauptraum eingenommen haben müssen und auch ohne daß die große Dordrechter Synode von 1618/9 (an der Ritzius als einer der beiden Emders Vertreter teilnahm) es von neuem hätte einzuschärfen brauchen, in dem von 1630 wieder offen hervortraten, - ihr Ersatz durch Lobwassers Psalmen und das nach Hollweg im Gesangbuch von 1616 unverkennbar lebendige Gefühl für die Schönheit auch anderer evangelischer Lieder als nur der Psalmen. Eine enge-Verbindung der Emders Kirche mit Nassau und der Pfalz bekunden, wie schon Goeman S. 189 bemerkte, in der Tat Persönlichkeiten wie die Emders Prediger Menso Alting, Gerh. Geldenhauer, R. Landius, M. Martinius, Abr. Scultetus, denen der erst durch Gierke als Staatsrechtslehrer voll gewürdigte Stadtsyndikus Joh. Althusius, wie Martinius vorher Professor an der Nassauischen Landeshochschule zu Herborn, als Mitglied des Kirchenrats⁹⁾ beigelegt werden mag. In Herborn hatte, wie das Album Studiosorum dieser

Hochschule zum J. 1587 ausweist, auch Ritzius Lucas selbst einen Teil seiner Jugendbildung genossen.

Gegen eine Bestimmung des Gesangbuches allein für die Reformierten Ostfrieslands, gegen den gemeinsamen Anteil der ostfriesischen Reformierten und vor allem der gesamten Emdener Predigerschaft an seiner Entstehung und gegen die Auffassung, es sei als ein mit seinen Vorgängern und Nachfolgern organisch zusammenhängendes Glied in der Geschichte der Emdener Gesangbücher zu betrachten, erheben sich jedoch verschiedene Bedenken, die in seiner eigentümlich isolierten Stellung neben den unter dem alllutherischen Namen „Enchiridion“ bekannten Emdener Gesangbüchern, in seiner Widmung an den lutherischen Grafen, in der Wahl eines außerhalb Ostfrieslands gelegenen Druckortes, wo Emden doch schon seit 1612 seinen Helwich Callenbach besaß¹⁰⁾, und endlich darin liegen, daß Ritzius, der Herausgeber des Gesangbuches von 1616, wie es das gleichzeitige Erscheinen des (in dem einzigen noch vorhandenen Exemplar mit dem Gesangbuch von 1630 zusammengebundenen) Katechismus von 1630 vermuten läßt, sehr wahrscheinlich auch die Herausgabe des ihm so widersprechenden Gesangbuches von 1630 besorgte. Der Versuch der „Einigung holländischer und deutscher Tendenzen“ bezieht sich nicht bloß auf die Reformierten. Er und die Widmung an den Grafen hatten, ohne es irgendwie auszusprechen, in einer den Reformierten freilich weit entgegenkommenden Weise, gewiß auch die Lutheraner Ostfrieslands im Auge, und dadurch erhält die Geschichte des Gesangbuches von 1616 für das damalige Ostfriesland einen politischen Hintergrund.

Wie kommt aber der dem streng lutherischen Zweige seines Geschlechts angehörige Graf, der Sohn der schwedischen Katharina, dazu, sich seines Einflusses auf einen Prediger der reformierten Emdener „Mutterkirche“ zur Bearbeitung eines neuen Gesangbuches zu bedienen? Den entschieden lutherischen Standpunkt seiner Eltern hat Enno III. nie herausgekehrt. Vielmehr richtete sich sein Bestreben schon von Anfang seiner fünfundzwanzigjährigen Regierung darauf, durch die Diplomatie seines Kanzlers Frantzius dem mehr als 50jährigen landverderbenden und immer leidenschaftlicher gewordenen Hader der beiden protestantischen Kirchen Ostfrieslands ein Ende zu machen¹¹⁾. Seine Bemühungen scheiterten an dem Starrsinn oder auch an der Lauheit der beiderseitigen Prediger, zu denen Ritzius schon damals zählte. Das Unheilvolle einer konfessionellen Spaltung seines kleinen Landes lag aber allzu klar am Tage, als daß Enno sein altes Ziel je ganz aus

dem Auge hätte verlieren können, und so darf in dem Gesangbuch von 1616 mehr ein Glied in der Kette der gräflichen Kirchenpolitik als ein solches in der Entwicklung des Emders Gesangbuches gesehen werden. Auflagend ist, wie bemerkt, für uns nur, daß die Vorrede von diesem versöhnlichen Ziel auch nicht die leiseste Andeutung enthält. Fürchtete Ritzius vielleicht, beide Parteien durch eine solche gerade zu verstimmen? Ob er im Einverständnis mit seinen sämtlichen Amtsbrüdern an der Großen Kirche, Eilshemius, Petrejus, Fickius und Wendlandt, handelte, ist wohl sehr fraglich.

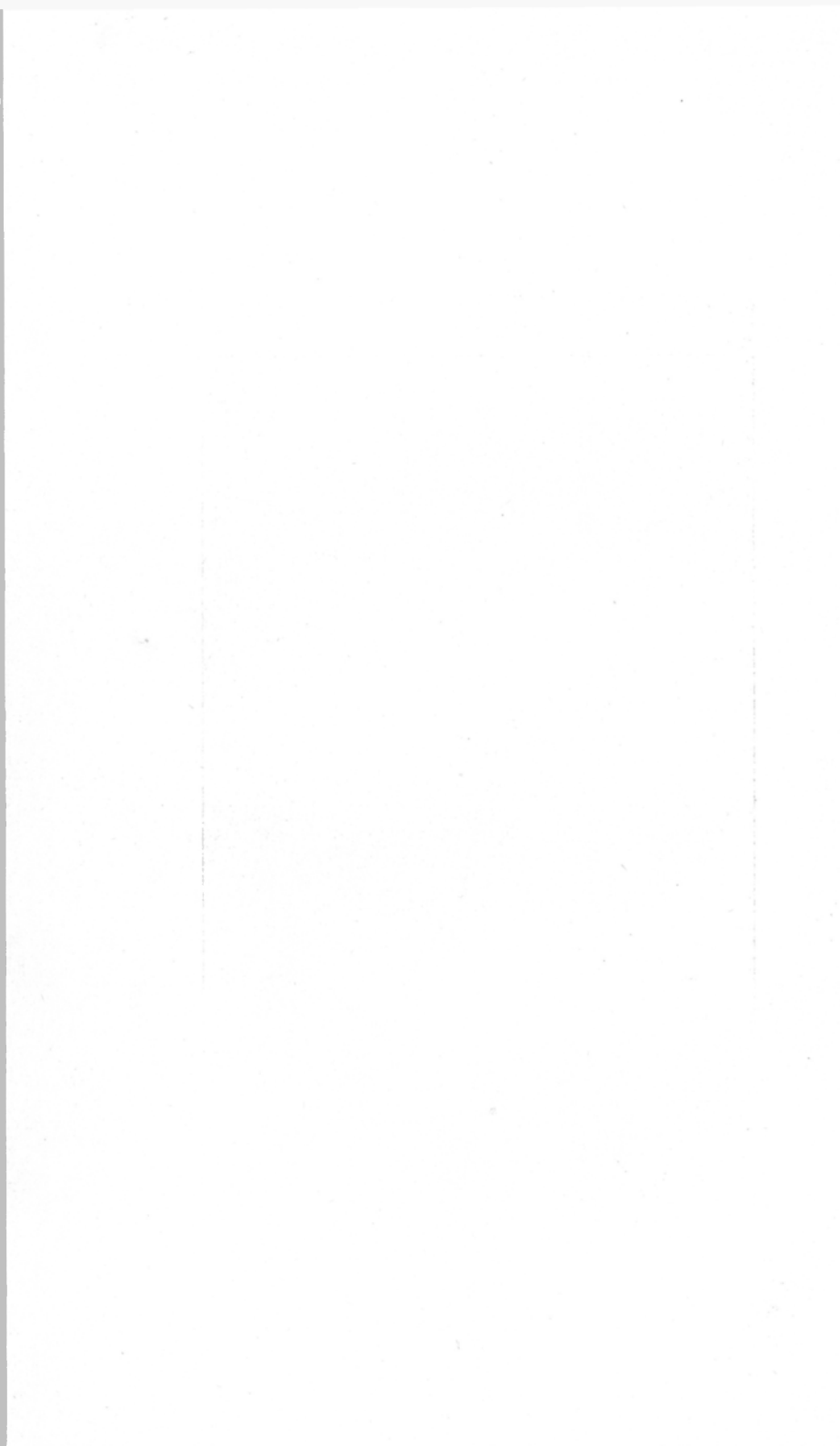
Im Emders Enchiridion von 1630 ist mit Goeman der Schlußstein einer mit dem Gesangbuch von 1529 beginnenden und bis um 1650 nachzuweisenden ununterbrochenen Weiterentwicklung zu sehen, in der jede folgende Ausgabe auf den Schultern ihrer Vorgängerin steht und letzten Endes auf den Grundstock von 1529 zurückgeht, eine Eigenschaft, die ihm für die Geschichte des reformierten Kirchengesangs in unsern Augen einen noch ungleich höheren Wert gibt als dem so wertvollen, aber für sich alleinstehenden neuen Bremer Funde, der ja auch den Titel eines „Enchiridions“ nicht erhalten hat. Dieser fügt sich dem, was sonst von dem alten Emders Gesangbuche bekannt ist, so wenig ein, daß ein wirkliches Einleben der an jenes gewöhnten Emders Gemeinde und wohl auch der übrigen Reformierten Ostfrieslands in seinen Liedern von vornherein schwer denkbar erscheint und, wie die fast völlige Übereinstimmung der Gesangbücher von 1630 u. 1651 mit den vor 1616 erschienenen schließen läßt, gewiß auch nicht eingetreten ist. Kurz, der sonst überall unverkennbar enge Zusammenhang des Enchiridions von 1630 mit allen seinen andern Vorgängern seit 1529, ja selbst mit dem lutherischen von 1584, dessen Rekonstruktion nach einem in unserm städtischen Archive erhaltenen Fragment im 18. Bande des Jahrbuchs (S. 358 u. f.) von Goeman versucht worden ist, gibt dem auf des lutherischen Grafen Anregung entstandenen Bremer Gesangbuch eine so abgesonderte Stellung außerhalb dieser fortlaufenden Entwicklung, daß es gar nicht zu den Zwischengliedern derselben gerechnet werden kann und daß ein gleichzeitig daneben fortlaufendes Bestehen von Neuauflagen des eigentlichen Emders Gesangbuches mit durchaus reformiertem Charakter angenommen werden muß. In Wirklichkeit ist aus dem Gesangbuche des Ritzius außerhalb der gräflichen Hofgottesdienste wohl weder bei den Reformierten noch bei den Lutheranern Ostfrieslands jemals gesungen worden.

Wie wenig Erfolg Graf Enno's mehr oder weniger ehrliches Streben hatte, mit Hilfe des ihm nahestehenden Emders Predigers die beiden tödlich verfeindeten Kirchen seines Landes einander näher zu bringen, lehrt nicht nur schon das bloße Dasein des reformierten Emders Enchiridions von 1630, sondern auch das Verhältnis, in das der Bearbeiter des gräflichen Gesangbuches zu seinen Mitbürgern selber trat. Seine aus diesem ersichtliche Stellung zum Grafen ist Ritzius 6 Jahre später einmal, als er sie sogar auf der Kanzel vor seiner Gemeinde an den Tag legte, verhängnisvoll geworden. Die seiner Predigt beiwohnenden Mitglieder der städtischen Kollegien fanden in seinen Worten eine schwere Beleidigung, und vor versammeltem Rate, Vierzigerkollegium und bürgerlichem Kriegsrat hatte Ritzius sich zu verantworten. Eine sichtlich zu Gunsten der Beleidigten gefärbte Eintragung des diensttuenden Stadtsekretärs in die Ratsprotokolle vom 2. Sept. 1622 läßt den in den Augen seiner Emders Gegner hochverrätherischen Prediger sein Pater peccavi wie einen reuigen Schulknaben aussprechen¹²⁾. Er versprach „es nicht wieder zu tun“, sich in Zukunft „bürgerlich“ zu halten, sich, wie es einem ordentlichen Prediger gebührt, zu verhalten und „sich des gräflichen Hofes zu enthalten“. Was mit dieser letzten Wendung gemeint ist, lehren Verhandlungen im Kirchenrat, die kaum ein Jahr nachher stattfanden: Ritzius ward darin gradezu als „Hofprediger“ bezeichnet. Am 25. August 1623 wünschten Bürgermeister und Rat vom Kirchenrat, er möge dem Prediger Ritzius das Predigen zu Hofe vor S. Gnaden untersagen, worauf die 3 Prediger Petrejus, Salmuth und Swartte abgeordnet wurden, dem Rate vorzustellen, Ritzius würde durch die Niederlegung der „Hofpredikatur“ den Grafen verbittern und ihn veranlassen, einen lutherischen Predikanten, wozu er nach den Akkorden berechtigt sei, anzustellen. Am 1. September konnten sie aber nur melden, daß der Rat „aus gewisser Ursache“ es bei dem Verbot bewenden lasse¹³⁾. Wenn in diesem Falle Ritzius und seine Amtsbrüder unter sich einig waren, so zeigt ein Protokoll vom 9. Aug. 1625, daß diese Einigkeit auch durch Meinungsverschiedenheiten gestört werden konnte. Der hitzige Ritzius hatte seinem Herzen einmal wieder Luft gemacht und auf Beschlüsse des Konsistoriums, die oft Gottes Wort und allen löblichen Gebräuchen zuwider gefaßt würden, gescholten. Auch diesmal ließ sich R., als man beschloß, ihm die Worte bei nächster Censura morum „zu Gemüte zu führen und ihm den Beweis oder gebührenden Abtrag“ aufzuerlegen, zu einer Abbitte und zu der Erklärung, er habe aus Heftigkeit geredet, bereit finden¹⁴⁾.



Der Emdener Prediger
Ritzius Lucas
1568—1631

Nach einem Bilde in der Großen Kirche
zu Emden.



Aus einer noch späteren Schrift von ihm über die Macht der Obrigkeit in Kirchensachen, die er bei einer unbekanntenen Gelegenheit einige Jahre vor seinem Tode i. J. 1627 dem Emdener Rate überreichte und die noch Meiners (II S. 432) handschriftlich zu Gesicht gekommen war¹⁵⁾, würde sein dem Landesherrn freundlicher Standpunkt wahrscheinlich noch nähere Aufklärung erfahren. — Von andern Schriften des Ritzius kannte Meiners keine als den erwähnten Neudruck des Lascoschen Kleinen Emdener Katechismus v. J. 1630, dem er die Zeugnisse der h. Schrift zur Befestigung der Lehre beigelegt hatte. Das Gesangbuch von 1616 ist selbst Meiners unbekannt geblieben, ein weiterer Beweis dafür, daß dieses in der Geschichte des Emdener Enchiridions eine gänzlich wirkungslose Erscheinung geblieben ist und nur den persönlichen Beziehungen eines der Emdener Prediger zu Graf Enno III. seine Entstehung verdankt.

ANLAGEN.

Ritzius Lucas Grimershemius
als „Hofprediger“ Graf Enno III. von Ostfriesland.

I. (zu S. 226).

Diarium v. 2. Sept. 1622: Anno 1622 den 2. Septembris a meridie iß Dominus Ritzius Lucae Prediger vor Borgemeister und Raht und die Gedeputierten der Viertigern und Kriegeßraht verbotschaffet erschienen, und alß ehme vorgeholden, daß he einen erbarn Raht, die Viertigern und Krygesraht groflich ynjurieret, hefft he sick ercleret, daß he niemant tho vorcleinern offte injurieren gemeinet, undt im fall he dem erbarn Rahde, den Hern Viertigern, dem Kriesesraht oder deren jedem tho nah geredet, die sülve vertornet oder dorch syne rehde geergert, begerede he, dat de ehme mochte tho guede geholden werden. He wolde idt nicht mehr doen, sondern henferner nach Reinheit (? unleserlich) trachten, sick borgerlich holden undt alß einem uprichtigen Predigern geboeret etc. verholden und sick deß graflichen Hoves endtholden.

II. (zu S. 226).

K.-R.-Prot. v. 25. Aug. 1623. Burgemeister und Rath läßt anbringen, Domino Ritzio auß wüchtigen ihnen beywohnenden ursachen zu untersagen, daß er nit mehr zu Hofe für Ihrer Gnaden (wie ein Zeit hero geschehen) predigen solle. Ist beschlossen, das D. Petrejus, Salmut unnd Schwart von einem ersamen Rath vernehmen sollen, waß ursachen sie hierzu bewegen möchten, u. deß Consistorij

rationes in contrarium einwenden, dass nemlich hierdurch mit allein mehr uf die statt vorbittert, sondern auch verursacht werden möchte, einen lutherischen predicanten (welches er laut der accorden zu thun bemächtigt sein soll) in der alhierigen Burg ufzustellen.

Am 1. Septembris. D. Petrejus, Salmut u. Gert Schwart bringen ein, daß Burgemeister u. Rath auß gewißen ursachen es bey dem vorigen verbott (an D. Ritzius, die hofpredicatur niederzulegen) allerdings bewenden ließen¹⁾.

III. (zu S. 226).

K.-R.-Prot. v. 9. August 1625. Weilen D. Ritzius ohne alle gegebene ursach das Consistorium ins angesicht mit diesen formalibus beschuldiget, dass hier im Consistorio oft solche schlüsse gemacht wurden, welche Gottes wort und den alten löblichen gebräuchen zuwider lieffen, alß ist dahin geschlossen, daß uf künftiger Censur ihme solche ausgestoßene wort sollen zu gemüth geführt und er dahinn gehalten werden, entweder solches zu beweisen oder dem Consistorio gebührenden abtrag zu thun. D. Ritzius hat gebetten, solche wort (so er auß heftigkeit geredt) ihm zu guet zu halten.¹⁾

¹⁾ Mitgeteilt von Hrn. P. Liz. E. Kochs.

Emden.

F. Ritter.

ANMERKUNGEN.

S. 216, ¹⁾ Lic. Dr. W. Hollweg, Das ostfriesische reformierte Gesangbuch v. J. 1616, Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst (Göttingen, Verlag von Vandenhoeck & Ruprecht), 26. Jahrg., Sept./Okt. 1921, S. 225-230.

S. 217, ²⁾ Goeman, Das Emden Enchiridion, E. Jahrbuch XVII, 1910, S. 78; XVIII, 1913/14, S. 358.

S. 217, ³⁾ [Ritzius Lucas.] Der ungewöhnliche Vorname Ritzius ist eine Latinsierung des friesischen „Ritzert“ (Richard, niederdeutsch Rickert). Sein 1542 in Grimersum geborener Vater (1564 Student in Rostock, Prediger in Uphusen 1566, in Grimersum 1573 oder 1574, gest. daselbst am 18. Sept. 1598) nannte sich nach Reershemius S. 633 „Lucas Hippocalis, auch Hippeucalos (?), folgendes Ritzard, endlich Ritzius“. Als Lucas Ritzardi erscheint er noch in der Rostocker Matrikel am 7. Juli 1564. Ritzius Lucas oder Lucae, d. h. Sohn des Lucas, geb. in Uphusen am 1. Aug. 1568, läßt sich als Student in Herborn 1587 nachweisen, als Prediger in Lützburg 1595, in Jarssum 1596, in Emden seit 1597. Auf der Dordrechter Synode von 1618-19 vertrat er die Emden Mutterkirche mit seinem 13 Jahre älteren Amtsbruder Daniel Bernhardi Eilshemius. Er starb am 22. Nov. 1631, nachdem er 9 Jahre lang im Coetus den Vorsitz geführt hatte. Sein und seiner 1644 gestorbenen Gattin Frauke Itens Grabstein hat sich im Abendmahlschor der Großen Kirche erhalten, sein Bild unter den Porträts der Coetus-Präsidenten in der Großen Kirche. Der Prediger Adam van Kerbenbroek in Uphusen nannte ihn 1597 seinen Schwager (Reersh.

S. 646). Söhne von Ritzius Lucas waren Samuel R. (1596-1665, Student in Heidelberg 1618, Prediger in Jarssum, Warffum in Groningerland u. Emden), Lucas R. (gest. in Grimersum, wie sein Bruder an der Pest, 1666) und, wie es scheint, der Dr. med. Johannes Ritzius, der um 1630 die reiche Gesche Pottgieters heiratete, aber schon 1633 starb. Wie Samuel R., war auch dessen Sohn Petrus R (1634-1689, Student in Groningen 1652, Prediger in Larrelt u. seit 1670 in Emden) wieder Prediger in Emden. Des letzteren Tochter, Tjalda R., heiratete 1693 den Dr. med. Isaac Schuirnan. Urenkel des Ritzius waren Samuel und Petrus R., gestorben als Prediger in Wolthusen 1723 und in Uphusen 1738. Das von Samuel Ritzius I, 1639 für 2000 G. von dem Lic. juris Ludolph Rover gekaufte Haus an der Kirchstraße (j. Wilkens) gelangte durch Erbschaft in den Besitz seines Nachkommen, des Predigers Heias Meder, und von dessen Erben 1832 an die „Kunst“, die es bis 1870 ihr eigen nannte.

S. 217, ⁴) Der Lobgesang Mariae nach Luc. 1, den auch das Gesangbuch von 1630 enthält, rührt nach Goeman S. 121 von Dathen her.

S. 222, ⁵) Seite 674/5 sind in der Zählung versehentlich übergangen.

S. 222, ⁶) Bisher waren, abgesehen von Johanns van Oldersum lutherischem Gesangbuch von 1584, nur Ausgaben von 1529, 1551, 1589, 1630, 1648 und 1651 bekannt, vgl. Goeman S. 177-189, E. Jahrbuch XVIII S. 388 u. f. (Fragment eines 1584 in Emden gedruckten Gesangbuches.)

S. 223, ⁷) K.-R.-Prot. v. 24. Januar 1626: Wil die Drucker dat gesangboeck wedder upleggen will, iß vor rathsam gevonden, dat dat drüdde verss, gelick idt in die oostersche psalmboeck staet, in dem gesang „Wie geloven all an einen Gott“ inserieret werde, undt sall dem drucker oder Hermann von Füllen angemeldet werden (Mitgeteilt v. Past. Lic. E. Kochs).

S. 223, ⁸). Vom Herborn-Siegener Gesangbuch erschienen 1591-1627 zehn Auflagen (Goeman S. 188). Leider scheint Goeman keine davon selbst zu Gesicht gekommen zu sein, und auch in seiner großen Gesangbuch-Sammlung, die er der Großen Kirche in Emden vermacht hat, befindet sich kein Exemplar.

S. 223, ⁹) Als Kirchenältester beantragte er im Kirchenrat die Reformationsfeier v. J. 1617 (Upstalsboom-Blätter VIII S. 39).

S. 224, ¹⁰) Den Vermittler zwischen Emden und Bremen, die mit ihrer reformierten Mehrheit freilich schon seit Molanus und Pezel in enger Verbindung zu einander gestanden hatten, wird der Rektor des Bremer Gymnasiums Matthias Martinius, 1607—1610 des Ritzius Amtsbruder in Emden, vorher Professor in Herborn, gespielt haben, der mit anderen Bremer Professoren schon 1615 an die 30 Schriften bei dem erst 1614 von Hanau nach Bremen übergesiedelten Thomas de Villiers aus Basel hatte drucken lassen (vgl. Br. Claußen, Die Anfänge der Buchdruckerkunst in Bremen, Jahrb. der bremischen Sammlungen I. 1908, S. 66). Wie Martinius war auch der als Verleger des Gesangbuches mitgenannte Joh. Willius (1604) von Herborn aus zu einer Professur am Gymnasium zu Bremen berufen worden (vgl. C. Iken, Oratio de illustri Bremensium schola, Brem. 1741, S. 118).

S. 224, ¹¹) vgl. Meiners II S. 315, Klopp II S. 120.

S. 226, ¹²) vgl. Anlage I. — ¹³) vgl. Anl. II. — ¹⁴) vgl. Anl. III. —

S. 227, ¹⁵) „een Opstel rakende de macht der Overheit omtrent de Kerke, aan den Raadt te Emden by zekere gelegenheit overgeven.“

Kleinere Mitteilungen.

Miszellen zu früheren Aufsätzen des Jahrbuchs und der Upstalsboom-Blätter.

1.

Zur Leeuwarder Landesbeschreibung von Ostfriesland.

(„Junker Boyo“ von Jever, Folf und Alke von Kniphausen. — Fräulein Maria von Jever. — Lubbe Onneken. — Schiphowers Chronik der sächsischen Fehde; Herzog Heinrich d. Ä. von Braunschweig.)

Emder Jahrbuch XVII, 1910, S. 299 ff.

Es ist geschichtspsychologisch interessant, wie in Betreff der älteren Zustände des Jeverlands der sonst ganz wohl orientierte Verfasser¹⁾ die an den nicht unrichtig skizzierten tatsächlichen Vorgängen beteiligten Personen wunderlich durcheinander wirft und miteinander verwechselt.

Als generellen Vertreter des Jeverischen Dynastenhauses stellt er einen Junker Beyo oder Boyo hin, zu dem wol im allgemeinen, wie der Herr Herausgeber richtig bemerkt hat, Boing von Oldersum den Namen hergegeben hat. An der hier zu betrachtenden Stelle ist indessen zunächst unter dem „leesten Jonkheer Boyo“ Ede Wimekens d. Ä. Enkel Sibet, der letzte der Wimekinge, zu verstehen. Dessen Halbschwester Rineld (sie wird auch irrig seine „vulluster“ genannt) erhielt in der Erbteilung nach Sibets Tode Knipens und heiratete den aus Butjadingen vertriebenen Lubbe Onneken. Nach ihrem Tode verheiratete dieser sich wieder mit Benlup von Inhausen. Deren Sohn aus der Ehe mit Lubbe, Iko, trug, um Kniphausen nicht an Jever heimfallen zu lassen (hier ist unter dem „Boyo“ des Verfassers Ede Wimeken d. J. gemeint), die Herrlichkeit dem Grafen von Ostfriesland auf; nach seinem erblosen Tode und nach dem Tode seiner Mutter Benlup fiel Kniphausen an der letzteren Brudersohn Folf von Inhausen, der 1531 in den Fasten (Febr. 23/Apr. 9) in Brüssel starb.

Was die sensationelle Nachricht anlangt, daß 1) Graf Enno wegen Verletzung der kaiserlichen Privilegien der Stadt Emden vor dem kaiserlichen Gericht verklagt worden und, deshalb zum Tode verurteilt, seinen Räten, besonders Folf, die Schuld zugeschoben habe, und daß 2) dieser deswegen enthauptet worden sei, so findet der erste Teil derselben dadurch keine Aufklärung, daß nach Beninga (1723 S. 651) „Junker Folef, Droste to Emden“ an Kirchenräubereien mitschuldig geworden; denn im Druckfehlerverzeichnis dort (S. 878) ist bereits angezeigt, daß „Roelef vor Foelef“ zu lesen sei, und Ritter hat festgestellt, daß dieser Rolef, Drost von Emden, ein illegitimer Cirksena war (Emd. JB. XVIII S. 89, Anm. 42). Was den zweiten Teil, die (angebliche) Hinrichtung Folfs, betrifft, so wird diese schon in Remmers von Seediëk Annalen (s. Gramberg „Das Jeverland unter dem Drostem Boyneck von Oldersum“, 1898, S. 10 Anm. 2) erwähnt und danach im Chron. Jever. (cod. Werdum., cod. Oldenburg., cod. Springer von 1594, Ausg. von Riemann, S. 70, Anm. 1). In den 1567 stattgehabten Zeugenvernehmungen für den seit 1549 von Fr. Maria von Jever wegen Kniphausen am Reichskammergericht geführten Process ist mehrfach von dem Vorfalle die Rede. Der eine Zeuge hat gehört, Folf sei geköpft worden,

¹⁾ Als solchen ist im Jahrb. XX (1902) S. 143 ein Mitglied der Groninger, aber auch zugleich in Ostfriesland ansässig gewesenem Häuptlingsfamilie v. Ewsum nachzuweisen versucht worden. Die Schriftleitung.

ein anderer beruft sich auf die Kundschaft von Folfs Knecht Frerick, der mit seinem Herrn nach Brüssel gezogen und zugegen gewesen, als dieser eines natürlichen Todes gestorben. Trotzdem erhielt sich das Gerücht von der Hinrichtung im Jeverland. Der Biograph Frl. Marias von 1572 (s. darüber „Tide“ V, 1922, S. 527) berichtet: der Kaiser habe die beiden Grafen von Ostfriesland vor sich geladen; als sie erschienen, „is under anderen erforschet, wol de ratgeber gewesen, so de jungen graven to sodaner unenicheit [sic] geraden, dardorch die eddele froichen [von Jever] so unbillicher, landfredrebreckeriger wise beschedigt und berovet wurden. Als nu Fulf namhaftich gemaket, so is disulvige bi natiden eine dotliche krankheit angekomen (alse de Ostfresen seggen), demnach sine vorretlichen handlungen na vorrichtet, na dem galgenberge geforet [und] begraven worden, unde den graven strenglich ingebunden, sich hinferner der erofeden motwilligen, landfredrebreckerigen gewalt to enthouden, oder sie scholden in geliker strafe angesehen werden“. Letztere Drohung mag in irgend einer Form dem Esenser Pfarrer Hieronymus Grestius zu Ohren gekommen sein, der ihr in seiner schon 1555 verfaßten Harlinger Reimchronik (Ausg. von D. Möhlmann, 1845, v. 725 S. 26; v. 775 ff. S. 27) diese Gestalt gab:

Na Kays. Maj. moste graf Enno reisen;
Darto dede he etlike junkern utkiesen,

— — — — —
Do overst graf Enno lange is ute gebleven
Und heft von Kays. Maj. kein fertig bescheid gekregen,
Ward Boing falsche tidung gebracht,
Em wer dat hovet vor de voite gelacht,

wodurch dieser veranlaßt worden wäre den Staatsstreich in Jever auszuführen. Von irgendeinem schweren Verhängnis muß aber Folf doch wol betroffen worden sein. Wie könnte sonst der historisch nicht übel informierte Verfasser der Inschriften auf den Kniphäuser Ahnenbildern in Nienoord bei Groningen (s. Ostfries. Monatsbl. XI, 1883, S. 521) von Folfs Gemahlin rühmen:

per casus dubios est comitata virum;
indivulsa aderat ceu Hypsicratea Folefo.

Hypsicratea, des Königs Mithridates Gemahlin, nahm männliche Kleidung und männliche Sitten an, um ihren Gatten auf der Flucht begleiten zu können. Auch der Denkspruch auf Folfs Bildnis am eben erwähnten Ort deutet, ähnlich wie der Verfasser der Landesbeschreibung, eine von Folf in Brüssel zum Heile Graf Ennos vollführte rettende Tat an:

consiliis dives Bruxellis deinde salutem
Ennonis comitis praestitit innocuam.

Folfs Gemahlin wird auf dem erwähnten Porträt Bindelef (geb. von Uplewert) genannt. Das ist unrichtig. Sie hieß Hima, wie aus dem ihr am 18. Mai 1514 (Donnerstag nach Cantate im Feldlager vor Aurich) von den Sächsischen Fürsten erteilten Geleitsbrief (doc. Kniph. Oldenb. Ld.-Arch.) hervorgeht (so auch richtig Ostfries. Monatsbl. XI, 232 und Emd. JB. XVIII, 89, Anm. 42).

Folf begleitete nicht Graf Enno I. 1489—1491 nach Jerusalem (Emd. JB. XVIII, 89, Anm. 42), sondern 1491 Graf Edzard, s. E. Beninga (1723) S. 359, vgl. Reimers im Emd. JB. XVIII, S. 199. Dagegen soll das, Graf Edzards, Foifs und Victor

Freses Jerusalemfahrt darstellende Altargemälde zu Aurich, welches, als Geschenk des Fürsten Christian Eberhard († 1708) an den „alten Graf von Kniphausen“ sich in Nienoord befand, die (allerdings jüngerem Datum zugeschriebene) Aufschrift getragen haben: „Anno 1489 syn Enno en Edzard de grote, graaf van Oostfreesland, en Folef, heer van In- en Kniphusen, na Jerusalem geweest, alwaer [aldaer?] de Turcken overwonnen, Edzard en Folef ridders gemaekt“ (Ostfries. Monatsbl. IV, 287). Daher wird dann das mehrerwähnte Porträt Folfs seine Angabe entlehnt haben:

1489 Ennoni aequalis Saracenos cudit uterque

et Jerosolymis inde creatur eques.

(Ostfries. Monatsbl. XI, 521 mit dem offenbaren Druckfehler 1498.)

Folfs Vater Alke war bekanntlich erst am 7. April 1450 mit seinen Brüdern Gereke und Ulk legitimiert worden (ungedr. Urk. Oldenb. Ld. Arch.); auch Folfs eigene Legitimität wurde angezweifelt; nach einer Zeugenaussage von 1549 sollte Reineke Albers, während Folfs Minderjährigkeit Vogt Edo Wimekens d. J. auf Inhausen, es für „eine gemene fame und landgeschrie“ erklärt haben, daß derselbe ein „horenkind“ sei; sein Vater „solde geheten sin Lubbe Boiksen“. Über diese etwas dunkeln Familienverhältnisse schreibt einmal Folf am 21. Februar. 1530 an Ulrich von Werdum, der auf Alkes Herkunft angespielt hatte: „gi stellen minen sei. vader t'hon in vorachtinge siner unde uns anderen; were billich ome sulven gesecht, dan mi geschreven, so ick des geen wetent drage; sei. frouwe Tede to Oesfresland gaf om ene dochter van Leer (Awa, Tochter des Hayke Unken zu Leer, Nichte der Gräfin Theda, OUB. II no. 951), oer gnaden bloderverwante, to echter unde rechter ee, darna min sel. moder [Hime] van Uterstewer, de dat wol bekant mogen wesen van borgen unde gesiechte; so gaf mi Ubbe to Uplewerden sine dochter [Hime]; hebbe nue strafinge van den allen gehort an unser geslechte.“ Auch Alke († 1474 ^{Juli 31} _{Sept. 4}) sollte keines natürlichen Todes gestorben sein. Seine zweite Frau, Hima von Uterstewer, war in zweiter Ehe mit Remet Reersna v. Midlum verheiratet und aus dieser stammte Fossa, also eine Halbschwester Folfs. Nach einer nicht im Original erhaltenen Aufzeichnung, die von einer Nachkommin dieser Fossa herühren soll, wurde „quaet Alke“ 1474 gefangen und ihm „de kop afgehouden“ (Emd. JB. IX, 2, S. 91; XIV, 204; XV, 504). Anderweitig ist darüber nichts bekannt; selbst Ulrich von Werdum, der Alke als den Usurpator des den Werdumern zuständigen Inhausen bitter haßte, weiß nichts davon, obwohl er ihn sonst schlimm genug schildert: er wære „toti vicinia dolosis simul ac violentis artibus perpetuo tam manifestus“ geworden, „ut „mali“ („quade Alke“) inde per totam hanc Frisiam merito suo tulerit [cognomen]*), Alconisque nomen famosum et omnium ordinum hominibus invisum ne ipsa quidem eius licet numerosissima posteritas ulli unquam liberorum suorum rursus imponendum censuerit“.

Wahrscheinlich liegt eine durch Namensähnlichkeit verursachte Personenverwechslung vor. Vor dem 1. März 1466 wurde ein nicht genannter Bruder Alkes „mit siner geselschop“ von den Hamburgern als Seeräuber hingerichtet (OUB. I no. 834); dieß wird der obengenannte Ulk gewesen sein, der, späteren Geschlechtern nicht mehr bekannt, ungerechtfertigter Weise mit dem wohlbekanntem Alke verwechselt wurde. Der Hinrichtung wegen waren Alke und seine Rechtsnachfolger

*) Dieses oder ein entsprechendes, in meiner Abschr. fehlendes Wort ist offenbar zu ergänzen.

mit Hamburg und Lübeck in Fehde geraten (OUB. II no. 935. 937), in der ein früher geschlossener Waffenstillstand noch am 29. October 1476 auf weitere 3 Jahre verlängert wurde (OUB. II no. 984).

In der unvoreilhaftigen Beschreibung der Persönlichkeit Fräulein Marias von Jever (Emd. JB, XVII, 300) ist statt „hoove crügget“ gewiß zu lesen „hoogerügget“, vgl. holländisch „hoogruggig“: buckelig. Daß Ulrich v. Werdum (dessen Series familiae Werdumanae noch immer ungedruckt ist), sich „vornehmer“ in dieser Hinsicht ausdrücke, kann ich nicht finden; er bezeichnet Maria nicht nur körperlich, sondern auch sittlich als minderwertig. Er, der 1681 starb, ist, wie aus der Geschichte seines Urgroßvaters Hero erklärlich, ein so voreingenommener Berichterstatter über alle Jeverischen Verhältnisse und insbesondere über Fräulein Maria, daß er, wo er von dieser handelt, nur mit Vorsicht zu benutzen ist (s. meine Bemerkung in „Tide“ V, S. 522). Indessen muß diesen unvoreilhaften Berichten über Marias Persönlichkeit doch wol etwas Wahres zu Grunde gelegen haben. In den mir zugänglichen Quellen habe ich nichts darüber gefunden. Beglaubigte Jugendbilder von ihr sind nicht bekannt. In Jeverischen Schloßinventaren seit 1698 als solche verzeichnete (eines davon abgebildet in „Bau- und Kunstdenk. des Herzogt. Oldenburg V S. 190) können ebensogut ihre Schwestern darstellen. Das einzige von ihr vorhandene, wol authentische Bild, welches sie im Alter von 72 Jahren wiedergeben soll — sie erscheint aber (infolge von Übermalung bei der Restaurierung durch den Conservator Diederichs in Oldenburg?) bedeutend jünger — zeigt sie vorteilhafter von Antlitz, als nach mir vorliegender Photographie eines Bildes (im Emdener Rathaus) ihre Cousine Anna, Gemahlin Ennos II. von Ostfriesland, als Witwe, also mindestens 40jährig, ausgeschaut haben muß. Während aber Anna in überaus schlanker aufrechter Positur gemalt ist, erscheint Maria eher kurzhalzig und von schlechter Haltung; doch mögen dies Alterserscheinungen sein. Dieses Bild Marias (Abb. in „Bau- u. Kunstdenk.“ I. c. S. 191), bisher im Schlosse zu Jever befindlich, ist durch den Cataclysmus von 1918 dem Lande entfremdet worden.

Die Vorgänge, die unter Fräulein Maria zur Befreiung Jeverlands von der kurzen ostfriesischen Herrschaft führten, stellt der Verfasser knapp und im wesentlichen richtig, wenn auch in gut ostfriesischer Auffassung dar. Was die unerfreulichen Verhältnisse dort nach Fräulein Marias Tode anlangt, welche der Verfasser der „Landesbeschreibung“ der Nichtinkorporierung in Ostfriesland zuschreibt, so entspricht das darüber Gesagte im Großen und Ganzen den Tatsachen. Die Jeverischen Landsassen fügten sich nicht leicht unter die neue selbstherrliche Gewalt Graf Johanns von Oldenburg (vgl. den Jeverischen Kalender für 1807, S. 40 ff.). Wenn in der Anmerkung in diesem Zusammenhange auf Butjadingen hingewiesen wird, so ist das nicht ganz zutreffend. Hier war Graf Anton († 1573), der Vater Johanns, nicht dieser, der harte Herr; Graf Johann erwies sich daselbst wesentlich nachsichtiger (vgl. mein „Alt-Oldenburg“ S. 40 ff.).

Wenn der Verfasser der „Landesbeschreibung“ den Lubbe Onneken einen reichen Bauernsohn aus Butjadingen nennt, der durch seine Heirat „Junker von Kniphausen“ wurde, so ist das eine recht maßvolle Revanche gegenüber der Grobheit des oldenburgischen Chronisten Johannes Schiphower, der von Graf Edzard d. Gr. behauptet: „ex plebea fece originem traxit“. Schiphower vollführt

dieß in seiner kurzen, nur bis zum Entsatze Sticksausens am 12. November 1514 reichenden Chronik der sächsischen Fehde, die den letzten der Anhänge bildet, welche er dem eigenhändig geschriebenen Oldenburger Exemplar (im dortigen Landesarchiv) seiner „Chronica archicomitum Oldenburgensium“ beigegeben hat (cod. S. 239—245). Hermann Oncken hat diese Chronik in seiner trefflichen Berliner Dissertation „Zur Kritik der oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter“ (1891) nachgewiesen (S. 105); G. Rütthning citirt sie in seiner Darstellung der sächsischen Fehde (Oldenburgische Geschichte I, 1911, S. 234 ff.) dreimal, aber unter der Bezeichnung „Schiphower Mscr.“, wodurch ihr wahrer Charakter verhüllt bleibt.

Schiphower berichtet in Kürze, mit präziser Datierung, aber nicht in streng chronologischer Aufeinanderfolge die ihm bekannt gewordenen kriegerischen Ereignisse; er lebte gerade zur Zeit dieser Vorgänge als Beichtvater Graf Johanns in Oldenburg; man könnte also Zuverlässigkeit der Berichterstattung (die allerdings sonst nicht gerade seine Sache ist) von ihm erwarten. Eine genauere Prüfung seiner Angaben müßte ergeben, ob sie nicht zur Festlegung der Chronologie des ersten Kriegsjahres, die auch nach den vorliegenden Ausgaben von Eggerik Beningas Chronik keine ganz sichere ist, zu verwenden sind.

Seine historischen Daten untermengt Schiphower mit weitläufigen Reflexionen, Deklamationen und Lamentationen, die kulturgeschichtlich ein gewisses Interesse bieten. Zwei anekdotische Stellen daraus seien hier mitgeteilt.

Über den Tod Herzog Heinrichs d. Ä. von Braunschweig (vgl. dazu F. Ritter in *Upstalsb.-Bl.* IV, 1 ff., H. Reimers in „Festschrift des Vereins f. Heimatschutz u. Heimatgesch. zu Leer zum 100jährigen Jubiläum der Stadt“. Sep. Dr., 1923, S. 152 ff.), und anlässlich desselben erzählt er (cod. S. 242):

Anno 1514 in vigilia s. Johannis baptiste [Juni 23] ante castrum vulgariter dictum „de Oert“, hora 11., prandio peracto, inter mille viros armatos dux Hinricus senior Brunswicensis serpentino telo [Schuß aus einer Feld-„Schlange“] in occipite percussus diem clausit extremum. Eius corpus sepultum fuit in sua civitate Brunswiccensi, intestina vero in ecclesia Oldenborgensi me presente ante maius altare in die s. Johannis baptiste [Juni 24.] post meridiem hora 5. [nach E. Beninga edit. 1723 S. 552 erfolgte die Beisetzung der Eingeweide „to Lehr up dat Chor . . . und dar wurden frouwen gedwungen, de dat ingeweide in der kerke to Lehr bevenen mußten“; welche Angabe ist die richtige? Nach Rütthning l. c. S. 236 erfolgte die Beisetzung in Oldenburg „vor dem hohen Chor“ — vgl. *Upstalsb.-Bl.* l. c. S. 9 —; das ist etwas wesentlich anderes als Schiphowers „vor dem Hochaltar“.] Als Curiosität sei angeführt, daß ein 1567 im Prozeß Jever c/a Kniphausen vernommener Zeuge, der „110 Jahre zurückdenken“ konnte, berichtete, er sei dabei gewesen, wie Herzog Heinrich erschossen worden: das Haupt sei auf die eine Seite, die goldene Haube auf die andere gefallen.

Schiphower fährt dann fort:

Fuit autem dux iste flagellum dei terrorque episcoporum, ducum, comitum et populorum. Fecit enim mirabilia in vita sua. Si dux iste ad paucos dies supervixisset, totam Frisiam occupasset. Erat enim animo audax, et cum parvo exercitu sepiusque multos profligavit, multi trucidati, 350 in brevi temporis spacio a comitello de Retberghen obtinuit [dieser Satz ist mir unverständlich]. In obsidione castris Fredeburgi solebat dicere (uti nobilis Johannes Oldenborgensis archicomites

mihī multociens inter coliacionandum narravit): „et si Etzardus Friso in suo exercitu haberet sex equorum millia, et ego duo, videres quod fuga salutem sibi compararet!“, sicut postea multociens fecit.

An den Bericht von dem Entsatz Stickhausens [cod. S. 245] knüpft er folgende Betrachtungen an:

Et tempore circa Stickhusen domos innumeras vidisses, si presens fuisses, o lector, demoliri, trabes dejicere, tegmina convellere, et quod omnium impiissimum est: in Norda et in ceteris villis matronarum lectos gladiis discerpere plumasque in ventos spargere, loca sacra spoliare. Multi in bello ceciderunt: de nostris 300 et de Frisiis 2300; et ex periculo omnium pessimi evaserunt, sive quod servat multos fortuna nocentes, ut inquit Lucanus; sive quod diis aliter visum est, ut ait Virgilius; sive ut intelligi detur: illos inter mortis pericula tuciores, quibus vilior et deterior vita est, ut ait Petrarcha.

2.

Zu Henricus Ubbius' Descriptio Frisiae Orientalis.

Emder Jahrbuch XVIII. 83.

„Arx in angulo seu isthmo sita — nomine Oerth, quasi angulus — quae sua amplitudine cum arce Jovis apud Mediolanum, situ Barrensi [sc. castello], fortitudine vero cum castello ovi — certat“. Der Verfasser vergleicht die im Winkel zwischen Leda und Ems gelegene Festung Leerort ihrer Größe nach mit der Citadelle von Mailand: in „Historia Herrn Georgen und Herrn Casparn v. Frundsberg“, Frankfurt a. M. 1568, fol. 31, ist davon zu lesen: „im Schloß zu Maylan . . . auf dem Schwibbogen stand ein turn, genannt Jovis turris“; ihrer Lage nach mit der Burg „in promontorio montis Barri“, d. h. des Monte Barro, am Lago di Lecco, dem östlichen Arm des Lago di Como, s. Pauli Jovii „Descriptio Larii lacus“, in „Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae“, colleg. Joann. Georg. Graevius, tom. III, pars posterior, pag. 1222 (Lugduni Batavorum, 1704); ihrer Festigkeit nach, wie der Herr Herausgeber bereits bemerkt hat, mit dem Castello del Ovo bei Neapel.

Emder Jahrbuch XVIII S. 141.

In dem Vers des Albertus Magnus:

Frisia sentina mundi, cui dyda bovina

Est focus, urina lixiviva seraque vina,

ist das vom [Herausgeber mit ? versehene „dyda“ = „Ditten“, Bezeichnung der „ziegelförmig geschnittenen Stücke getrockneten Kuhdüngers auf Föhr“ („Nordfriesische Fragmente“, in „Preußische Jahrbücher XVI. 1865 S. 67). Nach G. Weigelt „Die Nordfriesischen Inseln vormals und jetzt“ (2. Aufl. Hamburg 1873 S. 33) ist diese Bezeichnung auf allen nordfriesischen Inseln gebräuchlich. Nach Schütte (Oldenb. JB. XIII, 1905, S. 169) werden diese Düngerstücke auf der nordfriesischen Insel Oland „Diden“, im Jeverland „Diten“ genannt.

Urina und lixiviva gehören zusammen; lixiviva ist Lauge; in Gärung übergangener Urin wurde wegen seines Ammoniak-Gehaltes statt anderer Lauge zu Waschzwecken verwendet. Serum ist Buttermilch.

Den gleichen Vers überliefert der Chronist Heinrich von Rebdorf (Böhmer, Fontes rerum Germanicarum, IV. 527), aber mit zwei Varianten. Statt „dyda“ hat er „munda“; dies Wort habe ich nirgends mit dieser Bedeutung gefunden;

vielleicht gehört dazu bei Ducange: „mundilia, mundilla“, noch im heutigen Italienisch: „mondiglia“, Abgang, Unrat, Schmutz. Statt „lixivia“ setzt er das gleichbedeutende „laxiva“.

3.

Upstalsboom-Blätter X. XI. S. 24.

„Das Vorhandensein des Stiepggats (Wandnische beim Herd) wird schon in den 24 allgemeinen Landrechten aus dem 13. Jahrhundert angedeutet, wo die Worte des Hunsingoer lateinischen Textes „in laris loco“ (an Stelle des Hausgottes) im friesischen Text mit „umbe tha hertstede“ wiedergegeben werden“. Cadovius-Müller ist der Entdecker dieser mythologischen Reliquie, indem er erklärt, „Jidden“ war ein vierecktes Loch im Schornstein, darinnen die Friesen im Heidentum ihre „lares“ setzen, und weil ihre meiste Nahrung war die Viehzucht, so ward das Horn ihrem Götzen geheiligt, darum war dieses Schuchhorn [im „Jidden“ aufbewahrter Schuhanzieher aus Horn, Schuhhorn] am selbigen Orte am gewissesten zu finden. Dieses Schuchhorn wird genannt „hidden“, welches noch heutiges Tages ein friesischer Frauensname ist, darmit die friesische Heiden Isidem oder Dianam vorgebildet, welcher sie auch dieses Horn gewidmet haben (edit. Kükelhan S. 56). Die Commentatoren des Cadovius haben zwar nicht diesen ganzen mythologischen Irrgarten, aber wenigstens den noch im 13. Jahrhundert am Herdfeuer der Friesen verehrungsvoll aufbewahrten „Hausgott“, den „Lar“, übernommen. Sie hätten ihn besser zusammen mit der Isis oder Diana gestrichen.

Nehmen wir auch mit Borchling (Die älteren Rechtsquellen Ostfrieslands, Aurich 1906, S. 14), für die allgemeinfriesischen Gesetze der in Frage kommenden Periode eine lateinische Urfassung an, so wurden dieselben zwar lateinisch geschrieben, aber friesisch gedacht. Der Verfasser des lateinischen Textes des 24. allgemeinen Landrechts (v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, S. 76 ff.) wollte von der Herdstätte etwas aussagen, und übersetzte dies ohne jeden mythologischen Hintergedanken wörtlich, wenn auch ein wenig poetisch, mit „laris locus“. Denn schon bei den Römern wurde „lar“ häufig genug metonymisch für „focus“ gebraucht, und so war es das ganze Mittelalter hindurch üblich. Wenn in dem zitierten Landrecht kurz vorher „in laris domo“ steht, so beruht das nur auf Versehen des Schreibers, der unmittelbar vorher die Worte „domum“, „domo“ geschrieben hatte und nun das letztere mechanisch statt „loco“ wiederholte; der friesische Text hat wieder richtig „herthstede“.

4.

Upstalsboom-Blätter X. XI. S. 82.

(Christlob Mylius' Tagebuch seiner Reise durch Oldenburg und Ostfriesland i. J. 1753).

Der Consistorialassessor und Rector „Herbord“ war der Großvater des Philosophen Johann Friedrich Herbart, Johann Michael Herbart, von 1734 bis zu seinem Tode 1768 Aug. 2 Rector der lateinischen Schule in Oldenburg, seit 1748 oder 1749 Consistorialassessor. Er war eng befreundet mit der von 1701 bis zu ihrem Tode 1744 in einer Art von Exil im verfallenden Schloß Rastede wohnenden Prinzessin Sophie Eleonore von Holstein-Beck, bei der er die Ferien zuzubringen pflegte,

und mit der er in lebhaftem, inhaltreichem Briefwechsel stand. Er bewohnte in Oldenburg das Haus Harenstraße No. 16. Über ihn s. Blätter vermischten Inhalts, II. S. 373 (Oldenburg 1788); Allgemeine Deutsche Biographie (Verf. Mutzenbecher); G. Jansen, Aus vergangenen Tagen, Oldenburg 1877, S. 22 Anm. ***; K. Strackerjan, Das Leben Joh. Friedr. Herbart's, Oldenburg 1875, S. 6; K. Melnardus, Gesch. d. Oldenb. Gymnas. 1878 S. 84 ff. Der „Kanzleirat v. Halem“ war der Justizrat und Stadtsyndikus Anton Wilhelm v. Halem, Vater des Dichters und Geschichtschreibers Gerhard Anton von Halem (s. Jansen l. c. S. 48).

Der Gastwirt Mencken in Varel war entweder Hero Wilhelm oder dessen Sohn Johann Hinrich, jener der Enkel, dieser der Urenkel des Oldenburger Rats Herrn Helmrich M., dessen Ur-Urenkel in der älteren Linie Fürst Bismarcks Großvater von der Mutterseite, Anastasius Ludwig M., war.

Dangast war kein Kloster, sondern Meierhof der im Jadebusen vergangenen Johanniterkommende Hoven (Monnikhave) bei Mariensiel (Jeverland). Die von Mylius 1753 dort aufgedeckten Ziegelsteingräber sind erst in jüngster Zeit wieder untersucht worden, s. Bericht von Riithning, 12. Jahresber. d. Oldenb. Altert. u. Gesch. Vereins, 1905, S. 40, und von Martin, 13. Jahresber. dgl., 1906, S. 50.

Oldenburg.

G. Sello.

Der frühgeschichtliche und mittelalterliche Dollartfund auf dem Nesserlander Watt im Mai 1921 und 1922.

I.

Im Mai 1921 teilte der Schachtmeister Gehler auf der Baustelle Westmole dem die Baustelle Knock leitenden Regierungsbaumeister Schmidt bei einem zufälligen Besuche desselben auf dem in der Nähe von Nesserland gelegenen Ausschachtungsgelände für den neuen Seedeich Emden-Knock eines Tages mit, bei Entnahme von Kleiboden seien daselbst alte Mauerreste zum Vorschein gekommen. Schmidt fand die Grundmauern vor von drei dicken viereckigen Pfeilern aus Backsteinen ungewöhnlich großen Formats, zwischen zweien von ihnen einen Gewölbebogen mit darüberliegendem Mauerwerk und neben diesen Trümmern andere Mauermassen, die sich infolge irgend welcher Naturereignisse, vielleicht durch Sturmfluten, von jenen gewaltsam losgelöst zu haben und teilweise hoch herabgestürzt zu sein schienen. 20—30 Meter abseits nach Larrelt zu hatte die über diese Trümmer zur Fortschaffung der Erde auf den neuen Deich angelegte Feldbahn einen 1—2 m unter der früheren Oberfläche des Geländes gelegenen Düngerhaufen von 50—60 cm Stärke durchschnitten. Schmidt nahm voll lebhaften Interesses eine (später verlorene) Skizze auf und legte seine Beobachtungen dem die Baustelle Nesserland leitenden Baubeamten ans Herz. Infolge seiner nicht lange darauf erfolgten Versetzung nach Neumünster wurde ihnen jedoch nicht weiter nachgegangen, bis ein volles Jahr darauf ein Mitglied unsrer „Kunst“, der Gärtnereibesitzer Schrage, sie Ende Mai 1922 von neuem machte und den Unterzeichneten zu einer Besichtigung am 31. Mai veranlaßte¹⁾. Bei dieser wurde aus der Größe der Backsteine und aus den in Menge überall herumliegenden Tierknochen und Gefäßscherben — neben

¹⁾ Die Geschichte des ersten Fundes von 1921 verdanken wir den ausführlichen Mitteilungen, mit denen Hr. Regierungsbaumeister Schmidt im Juni 1922 aus Neumünster eine von uns an ihn gerichtete Anfrage beantwortete.

ihnen erregte der Rest eines jener aus dem Krummhörn wohlbekannten Hand-Mahlsteine rheinischen Ursprungs die Aufmerksamkeit — das Vorliegen eines mittelalterlichen Gebäudes und landwirtschaftlichen Betriebes aus der Frühzeit des Backsteinbaus in hiesiger Gegend festgestellt. Ungesäumt wurde bei den Regierungs- und Bauräten Martin und Hinz die Unterstützung des hiesigen Wasserbauamts zur Verfolgung der Spuren des Fundes erbeten und zugleich der Provinzialkonservator, Oberlandesbaurat Siebern in Hannover, in Kenntnis gesetzt. Bei seinem schon am 17. Juni in Begleitung des Unterzeichneten erfolgten persönlichen Besuche auf Nesserland boten sich dem Auge auch die ersten Urnenscherben des aus dem Krummhörn genugsam bekannten Warfentypus dar, die unzweifelhaft auch auf einen heimlich-friesischen Warf hinwiesen. Siebern bestätigte die Bedeutung des Fundes, erwirkte dann für die als notwendig erkannten Nachgrabungen eine Unterstützung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin und vonseiten der Provinz Hannover und bewog den stellvertretenden Provinzialkonservator und Landesarchäologen, Dr. Jacob-Friesen, den gegenwärtigen Direktor des Provinzialmuseums, diese in die Hand zu nehmen. Die Ergebnisse seiner leider nur fünftägigen Nachforschungen (vier Tage für den Warf, ein Tag für die Gemäuerreste), die er mit Hilfe einer vom hiesigen Wasserbauamt aufs entgegenkommendste zur Verfügung gestellten größeren Anzahl von Arbeitern vom 17. bis zum 21. Oktober 1922 ausführte, sind von Hrn. Dr. Jacob in dem unten folgenden Berichte niedergelegt.

Das ostfriesische Interesse richtete sich natürlich vor allem auf das in diesem Falle zum ersten Male sichere Wiederauftauchen einer der zahlreichen menschlichen Niederlassungen des einst zum Reiderlande gehörigen Dollartlandes, dessen äußerste nördliche Spitze, im Osten, Norden und Westen von der noch dicht vor Emden vorbeifließenden Ems umströmt, die von ihrer Lage den Namen tragende Halbinsel Nesse bildete, bis der Durchbruch der Ems im Süden sie vom Reiderlande trennte und ihr ihre jahrhundertelange Inselgestalt gab. Die Wahrscheinlichkeit schien in der ersten Freude des Fundes für die Zugehörigkeit der zutage getretenen Gemäuerreste zu einem der beiden, durch Kirchen und Häuptlingsburgen ausgezeichneten Dörfer Wilgum und Fletum zu sprechen. Neben den vielverbreiteten Karten des untergegangenen Dollartlandes, die ihre Lage südlich und westlich des Dorfes Nesse ansetzen, klang verlockend für diese Annahme vor allem der von Bartels in unserm Jahrbuche (I, 1, 1872, S. 20) aus dem Staatsarchive zu Aurich mitgeteilte Bericht, den der Pastor Frauendorff zu Nesserland im J. 1725 — wie um dieselbe Zeit auf Anregung des Kanzlers Brenneysen und auf Anordnung des Konsistoriums alle Prediger solche Berichte über ihre Gemeinden nach Aurich zu liefern hatten — über die Denkwürdigkeiten der Gemeinde Nesserland niederschrieb: „Nog is aantemerken, dat het dorp Fletum ten westen van Nesserland zeer digt met zijne marken aan de tegenwoordigen huizen van Nesserland heeft aangeswettet, zoo dat noch deze uir een stukke land, waarop voor de naaste (laaste?) Kersvloed nog twee huizen gestaan, den namen van Fletum voerd. Ten suidoosten achter de tegenwoordige huizen word het uiterste eijnde van het uiterdijksland nog de Borg genaamd. Midden door dit strekt een op beide zijden wel beslote wagenweg, de Wilgumer weg nu nog bij ons genaamd, van het dorp Wilgum, in zuiden gelegen, waarvan men bij leeg getij nog eenige rudera sien en kan“. Frauendorff scheint von den genannten Karten nicht ganz unbeeinflusst geblieben zu sein, im wesentlichen

erzählt er aber sichtlich aus eigener Erinnerung und Anschauung. Die Menge der vorhandenen, meist übereinstimmenden Dollartlandkarten erhöht zwar nicht ihre Glaubwürdigkeit. Denn sie lassen sich wohl sämtlich auf nur eine gemeinsame Quelle zurückführen, eine bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auf dem Emden Rathaus hängende, seitdem aber spurlos verschwundene Wandkarte, die erst 1574, also Jahrhunderte lang nach dem Untergang der meisten oder wenigstens sehr vieler Dollartortschaften, von dem aus Hoorn in Nordholland vor den Spaniern nach Emden geflüchteten Landmesser Jacob van der Meersch gezeichnet wurde, deren Grundlagen aber leider durchaus noch in Dunkel gehüllt sind¹⁾. Indessen verdient sie, da urkundliche Nachrichten, an denen sich ihre Angaben nachprüfen lassen, ihr nicht widersprechen, im allgemeinen Vertrauen, und so scheint die ungefähre Lage von Wilgum südlich und von Fletum südwestlich von Nesse nicht zweifelhaft. Und doch läßt sich die Annahme, der Fund von 1921 hätte Trümmer von Fletum oder von Wilgum ans Licht gebracht, schwer vereinigen mit der Beschaffenheit der zutage getretenen Mauerreste und mit dem Umstande, daß nach der Nesserland und das (die Ems nach Emden zwingen sollende) Nesserlander Höfd um 1640 darstellende Karte des Emden Ratsherrn, Malers und Architekten Martin Faber im „Trifolium“ des Bürgermeisters Timon Rudolphi (Abdruck in der Hafenfestschrift von 1901) die Fundstelle gar zu nahe bei Nesserland liegt, als daß Fletum oder Wilgum mit seiner obengenannten Burg, die Edzard und Ulrich im Bunde mit Hamburg 1437 kurz vor der Übertragung Emdens an die Cirksena's zusammen mit den „Häusern“ zu Osterhusen, Grimersum, Groothusen, Freepsum, Westerhusen und Nesse als bedrohlich für das nahe Emden niederwarfen, um die Steine bei der Befestigung Emdens zu verwenden, ernstlich in Frage kommen könnten, Fletum, weil es zu weit südwestlich, Wilgum, das in diesem Falle sonst mehr

¹⁾ Vgl. Upstalsboombblätter X/XI, 1922, S. 130/1. Den älteren sehr verdienten Erforschern der Dollartfrage Stratingh u. Venema De Dollard, Gron. 1855, S. 3, Bartels (Jahrb. I, 1, S. 13) u. J. Fr. de Vries (Ostfr. Monatsbl. XI, 1883, S. 104 u. f.) ist die Einheit der Überlieferung sämtlicher älteren Karten des Dollartlandes und auch der eingehenden Beschreibung bei Emmius in seiner *Rer. Fris. Hist.* S. 176 u. *Descr. chorographica* entgangen; die verlorene Karte des Emden Rathauses war ihrer aller gemeinsame Quelle. G. Outhof, *Verhaal van alle hoge Watervloeden* (1720), S. 342, nennt für seine Karte diese ausdrücklich, J. I. Harkenroht, *Oorspr.* (1731), S. 252, übernahm wieder Outhofs Karte, auf die auch die übrigen späteren Dollartkarten fast sämtlich zurückgehen. Daß die Rathauskarte dem Nebenkärtchen auf der Karte von Ostfriesland, die der Norder Rektor und spätere Prediger zu Pilsum, Joh. Florianus, in Ortelius' großem Atlas mit der Jahreszahl 1579 herausgab, zu Grunde lag, zeigt eine einfache Nebeneinanderstellung der auf ihm und auf der unten zu erwähnenden Kopie der Rathauskarte verzeichneten Namen und sonstigen Eintragungen; ebenso läßt sich von Emmius nachweisen, daß er alle seine Kenntnis der Dollartorte nur dieser verdankte. Die oder eine Vorlage der Emden Rathauskarte kannte wahrscheinlich auch Gnapheus (1553), der bei Fletum von 7 Sielen spricht und den Namen „Fleten“ von dem durch sie in die Ems „fließenden“ Wasserlauf ableitet. Während von einem Wasserlauf bei Fletum sonst gar nichts bekannt ist, findet sich auf der genannten Kopie nicht weit von Fletum in der Mündung der zwischen Wester- und Osterreide in die Ems fließenden „Ee“, mit der Bezeichnung „Seven Zijlen“ die Darstellung eines siebenteiligen Sieles, die Gnapheus wahrscheinlich irrtümlich auf das nahe Fietum übertrug. Von der verschwundenen Urkarte besitzen wir eine auf den Stadtbaumeister Nanninga zurückgehende Nachzeichnung aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wahrscheinlich in der Größe des offenbar schwer zu entziffernden Originals, die auch dessen sonstige Eigentümlichkeiten (u. a. seine Renaissance-Verzierungen aus der Zeit um 1574) getreu wiederzugeben scheint,

Anspruch auf Beachtung hätte als Fletum, weil es zu weit südlich lag. Die noch 1725 „Borg“ genannte Stelle am äußersten Ende des Nesserlander Außendeichslandes (die Burg von Nesse?) lag nach Frauendorff südöstlich des Dorfes Nesse, während die Fundstelle nicht ganz 300 Meter südsüdwestlich vom Nesserlander Kirchhof liegt und sehr wahrscheinlich zur Feldmark Nesse gehörte. Den durch das südlich an Nesse stoßende Außendeichsland führenden „besloten“ (mit Schloten, d. i. Gräben eingefassten) Wilgumer Weg hat Martin Faber in ost-südöstlicher Richtung vom Dorfe gezeichnet. Die „Borgstede“ von Fletum, die J. I. Harkenroht am 19. Oktober 1713 sah, als er „onder anderen van Larrelt naa Nesserland overvoer, om eenige Oudheden optespeuren“ (Oorspr., 1731, S. 229), liegt erst recht außer dem Bereich unserer Fundstelle, wenn er auch auf die auch von den Karten angegebenen Trümmer der Häuptlingsburg von Fletum sehr wohl gestoßen sein kann; und an eine „Burg“-Ruine ist auch deshalb wohl nicht zu denken, weil das unten (II) näher besprochene Gemäuer trotz der aufgedeckten großen Backsteine gar zu wenig den Charakter einer ostfriesischen Häuptlingsburg oder eines Steinhauses trägt.

Manche Umstände weisen dagegen auf ein Gebäude hin, das zu dem einst wenige Kilometer von Nesse, dicht südlich von dem heutigen Logumer Vorwerk gelegenen, seit 1255 nachweisbaren reichen Praemonstratenserklöster Langen („Langermönken“), das im 16. Jahrhundert von den Fluten verschlungen wurde, aber schon vorher in der Nähe von Woltzeten unter dem Namen „Kloster Blauhaus“ neu erstanden war, in Beziehung stand. Nach seinem bei der Säkularisation der ostfriesischen Klöster im 16. Jahrh. in das gräfliche Archiv in Aurich gelangten, größtenteils in Friedlaenders Urkundenbuch abgedruckten Kopialbuch hatte Kloster Langen bei Nesse reichen Landbesitz, der es als möglich erscheinen läßt, daß die Trümmer zu dem aus dieser Gegend vielfach erwähnten Nesser („Nesder“) Vorwerk des Klosters, das sogar, wie andere Vorwerke des Klosters Langen¹⁾, eine eigene Kapelle mit Heiligenreliquien besaß, gehört haben. Das Vorwerk (grangia oder allodium) bestand schon 1361, in welchem Jahre Etta, die Witwe des 1358 gestorbenen Emdener Häuptlings und Propstes Luert Abdena des älteren, dem Kloster ein zwischen dem Klostervorwerk und der „villa“ Nesse gelegenes Grasland schenkte. 10 Jahre später stiftete Ecca, Witwe des Udo Halbinga (Habbinga?) in Nesse, wahrscheinlich für das Seelenheil ihres Gatten, in Gegenwart des „Rektors“ der Kirche zu Nesse, Udo, 7 Grasland auf dem Anwachs (Grodens) des Nesser Außendeichslandes (extra aggerem inna grotha, ein Ausdruck, der, wie andere Zeugnisse, zeigt, daß damals bei Emden noch altfriesisch gesprochen wurde). Die Bezeichnung „Außendeichsland“ für Ländereien des Vorwerks würde ganz gut auf die von der damals gewiß schon südlich von Nesse durchgebrochenen Ems bedrohte Fundstelle passen. Wichtig für die Geschichte unseres Fundes ist eine Aufzeichnung der Klosterhandschrift vom folgenden Jahre 1372, nach der damals zur Zeit des Langener Klosterpropstes Hero, eines Emdener Bürgersohnes, des Priors Focco, als der Laienbruder (conversus) Freband Verwalter des Vorwerks (grangarius) war, ein dieses umgebender Graben (fossatum circa allodium nostrum in Nessa) vollendet wurde,

¹⁾ wie das südlich von Rorichum an der Ems gelegene Wirdermönken (heute „Buschplatz“), dessen Kapelle wie die des Vorwerks zu Nesse dem h. Nikolaus geweiht war, Von den 4 ostfriesischen Prämonstratenserklöstern (außer Langen: Palmar, Aland, Barthe) nannte das dem h. Jacobus geweihte Langen das nördlich von Groninger gelegene Oldenkloster in Marne, eine Tochter des Eifelklosters Steinfeld, seine Mutter; Steinfeld stand unmittelbar unter dem Vaterabt zu Prémontre bei Laon in Frankreich.

der dem Kloster 60 friesische Mark (für die damalige Zeit eine sehr ansehnliche Summe) kostete. Die Profile von 2 breiten Gräben mit flachen Böschungen, die rechtwinklig aufeinander gestoßen sein und die Fundstelle rings umgeben haben müssen, sind östlich und südlich von dieser an der Wand eines um 1920 angelegten, tiefen Abzugsgrabens und in der Südwand der Ausschachtungsgrube deutlich beobachtet worden. Eine Kapelle des Vorwerks, die in einem Bilde des h. Nikolaus Reliquien dieses Heiligen und des Evangelisten Matthäus und in einem der h. Jungfrau geweihten Gefäß (capsa) sowie in einem Bilde des h. Matthäus Gewandreste unbekannter Heiligen (sanctorum, quorum nomina Deus scit) bewahrte, wird 1387 erwähnt. Ältere Beschreibungen bei Harkenroht, Arends, Mithoff und Houtrouw beziehen diese Stelle auf die nach der Sturmflut von 1825 abgebrochene Kirche von Nesse-Nesserland. Diese war aber Kirche, nicht Kapelle; sie diente, wenn auch nicht so stattlich, wie die schöne Kirche der Propstei Hinte, zugleich als Gotteshaus der zeitweise nach Hatzum verlegten Propstei Nesse. Die Nikolaus-Kapelle des Vorwerks ist sicherlich von der Kirche zu Nesse zu unterscheiden. 1429 kam das Vorwerk durch Kauf für 50 Gulden von dem aus Nesse nach Termünten verzogenen Bauern Poppeka Grevena in den Besitz von 2 Gras Meedlandes in „Nesseter Uterdijk“, also außerhalb des das Dorf schützenden Deiches. Ein nachträglicher Zusatz v. J. 1496 bemerkt dazu über dies „Außendeichsland“, es sei in der ersten Zeit des Vorwerks sehr groß gewesen, betrüge aber jetzt nur noch 25 Diemat. Ein großer, mit Außendeichsland in Verbindung stehender landwirtschaftlicher Klosterbetrieb, wie man sich das Langener Vorwerk vorstellen muß, kann kaum anderswo gesucht werden als zwischen dem heutigen Nesserland und dem landbenagenden Emsstrom, d. h. ebenda, wo der rätselvolle Pfeilerbau mit seinen riesigen Steinen, die für einen gewöhnlichen ostfriesischen Landbesitz des 13. oder 14. Jahrhunderts undenkbar sein würden, aufgetaucht ist. „Steinhäuser“ bildeten im alten Friesland bei Bürger und Bauer bekanntlich eine kaum geduldete Ausnahme, die ausdrücklich nur den Kirchen und Klöstern erlaubt war. — 1482 endlich verkaufte der Propst Johann van Boemel, wahrscheinlich weil er sich durch die Fluten dazu genötigt sah, dem bisherigen Pächter Alrich Renken und seiner Frau Gertrud in Nesse für 11 Stiege Gulden und 4 Gulden (= 224 Gulden) nebst einer Tonne Hamburger Bier das Vorwerk samt einem Kuhhaus mit der Scheune, behielt sich indessen „dat schoen grote stenen hues“ ausdrücklich vor. Eben dieses schöne, große steinerne Haus, das vermutlich im 16. Jahrhundert den Sturmfluten zum Opfer gefallen ist, scheint der im Mai 1921 nach Jahrhunderte langem Schlaf wieder hervorgetauchte, aber noch keineswegs ganz aufgeklärte Bau zu sein.

Zu bedauern ist, daß die Ausgrabungen sich wegen der Höhe der Kosten und der Kürze der Zeit nicht mehr auf die nähere Umgebung der Pfeiler erstrecken konnten. Das erwachte allgemeine Interesse wird aber trotz der Ungunst der Zeiten und der Neuüberschlickung der mit sovieler Mühe bloßgelegten Gebäudereste hoffentlich für eine Wiederaufnahme der Nachforschungen nachdrücklich eintreten und auch darauf dringen, daß bei den Stromarbeiten im Dollart in Zukunft auch der geringsten Spur, die auf eine der versunkenen Ortschaften des alten Reiderlandes deuten könnte, Beachtung geschenkt wird. Festgestellt ist z. B. nachträglich durch Nachfragen bei dem Regierungsbaumeister Schmidt und dem Strommeister Jacobsen, der s. Zt. sogar sorgfältige Skizzen aufgenommen hat, daß die Sprengungen des Jahrbuch der Gesellschaft f. b. Kunst u. v. Altertümer in Emden, Bd. XXI, 1924/5.

alten Nesserlandischen Höfds zwischen Pogum, Borssum und Nesserland in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts in einer tief unter dem Wasserspiegel auf der Stätte etwa des untergegangenen Ortes Torum liegenden langen Mauer ein unüberwindliches Hindernis fanden. Altes Gemäuer ist beim Baggern im nördlichen Teile der Geise, anderes beim Bettwehrster Höfd vor der Knock beobachtet worden. Aber schon Reinhold sah 1825 bei der Wiederherstellung der durch die Sturmflut dieses Jahres zerstörten Deiche, wobei er die Aufsicht mitführte, neben Pogum, wo die Erde zum Deichbau aus dem Watt des Dollarts gegraben werden mußte, Spuren von untergegangenen Hausstellen und Düngerhaufen.

Zu dem von Jacob-Friesen entdeckten holz- und steinlosen kreisrunden Brunnen fügen wir noch hinzu, daß, wie der bei der Freilegung desselben beschäftigte Arbeiter Ulfert Theessen aus Wolthusen schon gleich auf der Fundstelle erzählte, derartige Brunnen auf dem Lande noch heute in Gebrauch sind. Bei einem Besuche in Wolthusen konnten wir einige Tage darauf einen solchen sogar hinter seinem eigenen Hause in Augenschein nehmen. Sonst werden in den friesischen Warfen vielfach „Rahmenbrunnen“, die in einem viereckigen Holzgestell ihren Halt in der Erde gewannen, gefunden. Das Holzgerüst eines solchen aus Eichenpfählen, der um 1910 im Dorfwarf von Woquard im Garten des Landwirts Jacobs entdeckt wurde, ist in der „Kunst“ zu sehen und vom Lehrer Dodo Wildvang in den Upstalsboomblättern I (1912) S. 70 abgebildet und besprochen worden. Nicht weit von dem frei in den Klei gegrabenen Nesserlander Brunnen hatten übrigens Herr Dr. van Giffen und Herr Schrage vorher einen zweiten durch Holz gehaltenen Brunnen beobachtet.

Emden.

F. Ritter.

II.

Die Nesserlander Fundstelle liegt genau 275 Meter (Luftlinie) westlich vom Bahnhofsgebäude Emden-Außenhafen und fast 3 Kilometer südwestlich vom Emdener Rathaus. Bei meiner Ankunft konnte ich bestätigen, daß es sich um 2 Fundgruppen handelt, einmal um ein Bauwerk aus historischer Zeit und dann um eine Niederlassung in Warfenform aus vorgeschichtlicher, aber nachchristlicher Zeit. Von den Mauerresten waren nach der Freilegung der Fundstelle vor allem 4 Pfeiler deutlich erkennbar. Sie waren im Durchschnitt 1,10 Meter lang und 0,9 Meter breit. Bei der Ausschachtung für die Entnahme des Kleibodens waren sie zumteil schon abgetragen worden. Wir fanden nur eine Höhe von etwa 60 Zentimeter vor. Die beiden untersten Backsteinschichten waren als Sohle auskragend, also um je eine Steinhälfte breiter. Fundiert waren die Pfeiler auf Pfahlrosten, die aus senkrecht eingerammten mit wagerecht darüber liegenden Pfählen bestanden. Die äußeren Eckpunkte der 4 Pfeiler waren ungleich weit von einander entfernt. Die beiden Entfernungen von Nord nach Süd betragen etwa 4,5 Meter, die beiden von Ost nach West etwa 5,5 Meter. Zwischen je 2 Pfeilern waren in der Richtung von Nord nach Süd ein, von Ost nach West zwei Steinbogen gespannt, die harmonisch aus dem Mauerwerk der Pfeiler herauswuchsen; sie waren aber nicht mehr vollständig erhalten, sondern nur noch in ihren Ansätzen zu erkennen. In der Richtung Nord—Süd zwischen den beiden östlichen Pfeilern fehlten die Mauerbogen, dafür war zwischen den beiden Pfeilern ein Balken (Rundholz) geklemmt. Zwischen allen 4 Pfeilern lagerten große Brocken einer Backsteinmauer. Das Gefüge der

Steine verlief im sogen. gotischen Verband, d. h. in einer Schicht waren immer abwechselnd 2 Breitseiten und eine Stirnseite der Steine zu erkennen (Läufer, Läufer, Binder). Nördlich außerhalb der 4 Pfeiler waren die Reste eines Mauerbogens und wiederum große Mauerbrocken sichtbar. Alle diese Reste erstreckten sich von Süd nach Nord (dies scheint ihre Sturzrichtung gewesen zu sein) in einer Entfernung von reichlich 10 Meter. Die tiefrot und recht gut gebrannten Backsteine hatten ein außergewöhnlich großes Format, durchschnittlich betrug ihre Länge 33 Zentimeter, ihre Breite 15,5 Zentimeter und ihre Dicke 9 Zentimeter. Der Mörtel war aus Sand und aus gebrannten Muscheln hergestellt, wie Reste der Herzmuschel zeigten. Zwischen den Pfeilern wurde das Bodenstück eines scharf gebrannten, glasierten Tonkruges, der dem 13. bis 14. Jahrhundert angehören mag, gefunden.

Um was für einen Gebäuderest es sich hierbei handelt, läßt sich noch nicht genau feststellen. Mir erscheint die Annahme eines Turmes als das Wahrscheinlichste. Das Alter dürfte etwa mit dem 13. bis 14. Jahrh. n. Chr. Geb. richtig angegeben sein. Sofort nach der Auffindung tauchte natürlich die Frage auf: Steht dieser Mauerrest mit dem Dollarteinbruch in Verbindung, und hat er zu einem der untergegangenen Orte, etwa Wilgum oder Fletum, gehört? Auf Grund einer sehr genauen Karte des Emders Ratsherrn Martin Faber (gest. 1648) läßt sich aber feststellen, daß unsere Fundstätte in der Mitte des 17. Jahrhunderts noch auf festem Grund und Boden lag, nämlich auf der Insel Nesserland. Es kommt für die Identifizierung nur das Dorf Nesse in Betracht, das allerdings größer gewesen sein muß als heute. Für die Beurteilung des Dollart-Einbruches ist die Höhenlage der Fundstätte wichtig. Die Sohle der Pfeiler liegt 1,75 Meter unter Normalnull. Als Vergleichszahlen seien nur genannt das Mittelhochwasser 1,3 Meter über NN. und die Nesserländer Flut-Null, die 1,1 Meter über NN. liegt.

Schon bei der flüchtigen Begehung der Fundstelle zeigte sich außer zahlreichen Tierknochen, von denen ein Teil durch den besten Kenner der Warfeneunde, Dr. van Giffen aus Groningen, bei einem Besuche in der „Kunst“ im August d. J. als herrührend vom Torfpferd, Torfrind und Torfschwein, Rassen, die in unserer Gegend bereits einige Jahrhunderte nach Christi Geburt ausgestorben sein müssen, erkannt wurde, in einem Umkreise von etwa 80 Meter um die Pfeiler herum eine ganze Reihe von Scherben. Die Streufunde aus der weiteren Umgebung¹⁾ wiesen 2 verschiedene Gefäßformtypen auf, einmal solche von hart gebrannten und zum Teil schon auf der Drehscheibe hergestellten Kugeltöpfen (etwa ins 8. Jahrhundert n. Chr. gehörig) und einer älteren noch vollkommen aus freier Hand geformten Ware aus der Zeit um etwa 300 n. Chr. Geb. Es galt nun festzustellen, wo diese Streufunde in ursprünglicher Lagerung gebettet waren. Für derartige Untersuchungen ist stets ein Vertikalschnitt durch die Fundstelle besonders wichtig. Er war in seiner Anlage schon gegeben durch die Wand des im Frühjahr 1921 angelegten Schachtes, durch den der hier anstehende Kleiboden herausgehoben wurde, um bei der Befestigung des großen Seedeiches Verwendung zu finden. Der Schacht verlief in etwa nordnordwestlicher Richtung über die Pfeilerstellung hinaus. Für uns war es deswegen das einfachste, die Westwand des Schachtes in ihrer Längsausdehnung scharf abzustechen und so zu einem klaren

¹⁾ Leider sind die bei Nesserland gemachten Funde nur zu einem kleinen Teile in Ostfriesland geblieben, das meiste ist ins Provinzial-Museum zu Hannover gekommen.

Die Schriftleitung.

Profil zu gelangen. An der Profilwand ließ sich zunächst an einigen Stellen das ungestörte Schichtenprofil klar erkennen, so bei den Punkten 30 Meter und 80 Meter nordnordwestlich vom südwestlichen Pfeiler. Bei Punkt 30 zeigten sich folgende Schichten: Zu unterst ein fetter blauer Ton. Reste von Schilf, die in ihm eingebettet waren, wiesen darauf hin, daß es sich höchstwahrscheinlich um eine Süßwasserablagerung (altes Emsufer?) handelt. Diese Schicht reichte bis 1,20 Meter unter NN. Hierauf folgte eine etwa 15 Zentimeter starke Knickschicht, also eine Schicht stark eisenhaltigen, braungelb gefärbten Tones. Als dritte Schicht zeigte sich eine etwa 50 Zentimeter starke humös durchwirkte, schwarz gefärbte Tonschicht; auf und über dieser lagerte ein grau bis blauer, geschichteter Ton, der mit feinen Sandadern durchsetzt war. Die ursprüngliche Mächtigkeit dieser Schicht war bei 46,5 Zentimeter zu erkennen. Hier war ums Jahr 1900 von der Stadt Emden eine mit dem Außenhafen parallel verlaufende Buhne aus Faschinen aufgesetzt worden. Sie wurde damals auf die natürliche Oberfläche aufgesetzt, ist heute um- und überspült von Seesand und Seeschlick, der für das Einpoldern durch die Dampfpüler hereingebracht wurde, gibt aber durch ihre Unterfläche die Oberfläche des um etwa 1900 bestehenden natürlichen Wattbodens an. Diese Oberfläche liegt etwa 30 Zentimeter über NN. Bei Punkt 80 zeigte sich das Profil ähnlich, nur in folgenden Abmessungen: fetter blauer Ton mit Reitwuchsspuren bis 1,20 Meter unter NN. hierauf. Darüber 50 Zentimeter Knickschicht, 10 Zentimeter humöser Ton und 75 Zentimeter aufgeschlickter Ton mit feinen Sandadern. Dies Normalprofil ist nun an verschiedenen Stellen unterbrochen. Zunächst zwischen den Punkten 7,5 bis 23,5. Hier zeigt sich der Durchschnitt eines mit tiefschwarzem Schlamm gefüllten Grabens. Seine Sohle liegt 2,30 Meter unter NN. Im Profil dieses Grabens fand sich das Rundstück eines etwa aus dem 8. Jahrhundert n. Chr. Geb. stammenden Kugeltopfes und der Rest eines Holztellers. Weiterhin ist das Profil verschiedentlich durch kleinere eingelagerte Mist- und humöse Schichten gestört, die größte Zwischenlagerung findet sich zwischen den Punkten 52 und 70 Meter. Hier schnitten wir eine muldenförmig eingesenkte Düngerschicht an, deren tiefste Punkte 2,30 Meter unter NN., deren höchste Punkte 30 Zentimeter unter NN. lagern. Am Rande dieser Düngergrube zeigten sich einige ursprünglich wahrscheinlich senkrecht, jetzt im Winkel von etwa 45 Grad geneigte Pfahlreihen. Der Dünger war im Anschnitt noch außerordentlich frisch. Er zeigte gelbe und braune Wechsellagerung und viele Strohhalme. Die botanische Untersuchung dieser Reste wird hoffentlich eine ganze Reihe von Pflanzenarten feststellen lassen, sodaß wir über die dortige alte Küstenflora vielleicht gut orientiert werden können. Die Oberfläche der Düngergrube war durch sechs anscheinend parallel laufende, im Durchschnitt 60 Zentimeter tiefe Gruben, über deren Bedeutung wir uns nicht klar werden konnten, gestört. Zwischen den Mist eingestreut fand sich eine große Anzahl von Scherben, die alle zu roh geformtem und noch schlecht gebranntem Gebrauchsgeschirr des 3. bis 4. Jahrhunderts gehören. Bei diesen archäologischen Funden sei gleich noch der Lesefund eines zerbrochenen, ursprünglich kreisrunden Mahlsteines genannt. Er ist dadurch besonders interessant, daß sein Material poröse Basaltlava ist. Dies Material steht in der Nähe natürlich nicht an. Seine Herkunft können wir aber einwandfrei feststellen. Sie liegt in der Nähe des Laacher Sees, also westlich von Koblenz auf dem linken Ufer des Rheines. Schon in römischer Zeit wurden hier Basaltmahlsteine gebrochen und weit verhandelt. Unser Stück,

das zu einem verhältnismäßig späten Typus, der kreisrunden, durchbohrten Platte, gehört, wird also wahrscheinlich auf dem Wasserwege den Rhein herunter und an der Küste entlang an die Emsmündung gelangt sein.

Dicht vor der Wand des Schachtes zeigte sich auf seinem Grunde zwischen den Punkten 62,25 und 64 der kreisrunde Einschnitt eines senkrecht abgeteuften Brunnens. Wir verfolgten diese Brunnengrube, die zirkelrund gearbeitet war und sich haarscharf von der Umgebung abhob, bis auf 4,50 Meter unter NN. und hatten hier noch nicht ihren Boden erreicht; das hervorbrechende Grundwasser ließ uns aber nicht tiefer vordringen. In der Brunnengrube hofften wir, wie es sonst häufig der Fall ist, reiche Funde zu machen. Doch wurden wir enttäuscht. Keine einzige Scherbe wurde gefunden, nur wenige Ziegelbrocken traten in Erscheinung. Aber diese sind doch insofern wichtig, als sie den Brunnen, der übrigens ohne jegliches Holzfutter oder sonstige Verschalung frei in den Boden gestochen war, in früh-historische Zeiten, in denen bekanntlich erst die Backsteinfabrikation einsetzt, verweisen.

Bei dieser durch die Scherbenfunde ins 3. bis 4. Jahrhundert n. Chr. Geb. verwiesenen Düngergrube haben wir es allem Anschein nach mit dem Anfangsstadium eines Warfes zu tun. Ein Warf (Wurt, niederl.: terp) ist bekanntlich eine als Wohn- oder Hausstätte benutzte, meist zunächst natürliche, doch später nach Bedarf erhöhte Anhöhe in der Marsch oder in der Nähe des Meeres (auf dem Maifelde), die die Anwohner und ihr Vieh gegen Hochwasser schützte. Gewöhnlich bestehen diese Warfen aus mehreren zwiebelschalenförmig übereinander gelagerten Klei-, Dünger- und Aschenschichten. Unser Warf muß sehr früh schon von seinen Bewohnern verlassen sein, denn bei ihm fehlen weitere Klei- und Kulturschichten. In dem holländischen Teil der friesischen Küste sind diese Warfen seit einer Reihe von Jahren schon systematisch erforscht, besonders infolge der Rührigkeit des Groninger Archäologen Dr. A. E. van Giffen. Wir in Deutschland sind mit der Warfenforschung noch sehr im Rückstand. Es ist aber zu hoffen, daß diese erste systematische Untersuchung eines ostfriesischen Warfes nicht die letzte sein wird.

Hannover, Herbst 1922.

K. H. Jacob-Friesen.

Zur Besiedelungsgeschichte des Norderlandes, die Teelacht, die Ludger- und die Andreaskirche.

Aus Ortsnamen jüngerer Bildung wie Ostdorf, Westdorf, Blandorf, Itzendorf, Bargebur, Westekelbur, Menstede, Hage, auch Arle usw., aus dem Vorwiegen der Reihendörfer (Haufendörfer fehlen ganz) und aus dem Fehlen von Sippennamenbildungen, wie sie z. B. im Krummhörn an der Tagesordnung sind, darf für das Norderland wohl auf eine verhältnismäßig späte Besiedelung, d. h. etwa in der Zeit um 1000 n. Chr., geschlossen werden. Eine ältere Besiedelung lassen zwar die Urnenfunde von Lintel bei Norden und im benachbarten Harlingerland der von Ochtersum aus der „sächsischen“ oder der Völkerwanderungszeit erkennen; sie muß aber Jahrhunderte lang zurückgedrängt gewesen sein, und eine mehrmalige Besiedelung ist anzunehmen, deren wirkliches Stattfinden auch aus der von Wildvang festgestellten Abtorfung und nachfolgenden Überschlickung der Hochmoore an mehreren Stellen des Norderlandes (Bargebur, Leegmoor) hervorgeht.

Einen Kernpunkt in der Besiedelungsgeschichte des Norderlandes bildet die noch immer nicht ganz geklärte Frage der Teelacht, in der Swart wohl mit Recht eine Art Verband der das jetzige Norden in alter Zeit bildenden (8?) Bauernschaften sieht. Wahrscheinlich besteht ein Zusammenhang der 8 Teele (auch „Teene“ u. „Bücher“) mit den 4 Klüften der jetzigen Stadt Norden u. den unten genannten 4 Ortschaften der Sandbauerschaft, sowie der 4 Norder Klüfte mit dem Mittelpunkt des weithin nach Westen und Osten sich ausdehnenden Norder Gemeinwesens, dem merkwürdigerweise dichtebeneinander einst 2 Kirchen tragenden Kirchhof und Marktplatz. Nordöstlich von diesem entspricht der heutigen Osterklufft in dem zuerst 1497 als Stadt genannten Teil des Norder Gemeinwesens das Osthover, d. h. das östlich vom Kirchhof gelegene Teel oder Teen, der Süderklufft das mit dem nur in älterer Zeit diesen Namen führenden Laidemer Teel wahrscheinlich gleiche Eber Teel, der Westerklufft das Trimser Teel und der Norderklufft, zu welcher der Kirchhof selber gehört, das Hover Teel. Dabei ist aber zu beachten, daß die Teele selbst nicht bei den ihnen den Namen gebenden Örtlichkeiten, sondern sämtlich weitab von der Stadt in den Kirchspielen Nesse, Hage, Arle liegen. Die Zählung von Osten nach Süden, Westen und Norden scheint nach friesischer Sitte, wie beim Umgang des Redger-Amtes an den dazu berechtigten Herden des Groningerlandes, dem Laufe der Sonne zu folgen. Das Laidemer oder das sehr wahrscheinlich damit identische Eber (auch Ever) Teel führt seinen Namen von dem grade an der Süderklufft vorbeifließenden und in die Leibucht mündenden Galgentief: in „Laidemer“ steckt „Leide“ = Flußlauf, vgl. Leibucht; die Endung -mer ist aus Bildungen wie Brokmer, Nessmer, Simonswoldmer bekannt. Ob „Eber“ mit „Ehe“ = Wasserlauf (vgl. Abe-litz) zusammenhängen kann? In dem Namen des dritten, Trimser Teels steckt vermutlich der Stamm der friesischen Zahl drei: thre, thria, thriu. Die dem Trimser Teel entsprechende Westerklufft erscheint in der noch heute üblichen Zählung immer an dritter Stelle. Bei den 4 Stadtnorder Klüften besteht offenbar ein enger Zusammenhang mit den 4 ersten Pfarrstellen der Ludgerikirche, deren „Lehen“ i. J. 1553 (nach dem von Babucke in unserm Jahrbuch I, 2, S. 53 u. f. mitgeteilten Register der Norder Kirchengüter) die Prediger With. Lemsius, Fusipedius, Meister Henningh und ein Laie, der gelehrte Reiner Hisken von Mark, innehatten. Weisen diese 4 Pfarrstellen auf 4 ehemals gesonderte Kirchensprengel, und waren die 4 Klüfte an die Stelle von 4 ursprünglich selbständigen Bauernschaften getreten? Das Ekeler, Linteler, Neugroder und Gaster Teel bilden die heutzutage unter dem Namen „Sandbauerschaft“ zusammengefaßten, jetzt vollständig eingemeindeten Außenbezirke Nordens. Die ersten beiden Namen weisen auf Ekel und Lintel, Gaster Teel auf Westgaste hin, Neugroder Teel (Neugroden == neu eingedeichtes Land), ein Name, der nach Swart S. 341 einen älteren [„Westlinteler Teel“?] ersetzt haben muß, wahrscheinlich auf die verhältnismäßig spät erfolgte Eindeichung der Linteler Marsch. Das Wort „Neuer Groden“ enthält auch der Name des weit nordöstlich von der Stadt gelegenen, aber anscheinend zum Neugroder Teel gehörigen Negrobeer; -beer (friesisch, niederdeutsch -buur, ist Einzelhof!). — Von den 8 Teelen heißen nach Mitteilung des vor kurzem aus dem Leben geschiedenen Tischlers E. Wiemers in Norden vier: „Harfst-Teele“, deren Heuer im Herbst gezahlt wird, vier heißen: „Vörjahrs-

1) „buur“ wird allgemeiner im Sinne von „Ansiedlung“, „Bauernschaft“, „Dorf“ gebraucht.

Teele“, deren Heuer im Frühjahr einkommt. Jene sind: Ekeler, Neugroder, Osthover, Trimser Teel, diese, ein jedes ihnen entsprechend: Linteler, Gaster, Eber u. Hover Teel. Die den Vörsjahrs-Teelen entsprechenden, d. h. ihnen den Namen gebenden Örtlichkeiten folgen bei der Aufzählung nach dem Laufe der Sonne sämtlich unmittelbar denjenigen, die den Harfst-Teelen entsprechen: Lintel (Vörsjahrs-Teel) liegt westlich von Ekel (Harfst-Teel), Gast oder Westgaste (V.) westlich vom Neuen Groden (H.), ebenso liegen von den vier Klüften, die den stadtnordischen Teelen entsprechen, die Süderkluft (Eber Vörsjahrs-Teel) südwestlich von der Osterkluft (Osthover Harfst-Teel), die Norderkluft (Hover Vörsjahrs-Teel) nordöstlich von der Westerkluft (Trimser Harfst-Teel). Das ist insofern nicht unwichtig, weil sich daraus ergibt, daß man, wie bei der noch heute geltenden Reihenfolge der 4 Klüfte, bei der Einrichtung der Teelacht in der Aufzählung und in der Verteilung der Teele unter die 4 Teelachter dem Laufe der Sonne gefolgt ist. Zugleich ist diese Einteilung in Vörsjahrs- und in Harfst-Teele eine Stütze für die ganze Annahme, daß die jetzigen 4 Norder Klüfte und die 4 Ortschaften der Sandbauerschaft mit den 8 Teelen in der oben angegebenen Weise eng zusammenhängen. Je ein Vörsjahrs- und ein Harfst-Teel stehen unter einem Teelachter, also: Ekeler Harfst-Teel mit dem Linteler Vörsjahrs-Teel, Neugroder Harfst-Teel mit dem Gaster Vörsjahrs-Teel, Osthover Harfst-Teel mit dem Eber Vörsjahrs-Teel, Trimser Harfst-Teel mit dem Hover Vörsjahrs-Teel. Alle Teellande sind minderwertiges Marschland und wurden früher wahrscheinlich nur als Meedland benutzt, woraus sich denn auch die von Norden weit entfernte Lage aller Teelländereien unschwer erklärt. Die Eber Teellande liegen z. B. größtenteils im Nessmer Kirchspiel, vgl. das oben genannte Negrobeer. Ebenso hat Victorbur seine Meede weit südlich vom Dorf am Großen Meer.

Von den beiden auf einem natürlichen Geestrücken liegenden Kirchen war die 1287 errichtete, 1314 geweihte, jetzt verschwundene *Andreas kirche*, die nach einer Urkunde v. J. 1403 seit ihrer Errichtung als Pfarrkirche gedient haben muß, wahrscheinlich die jüngere. Die *Ludgerikirche*, die 1403 als bloße Kapelle bezeichnet wird, muß schon 1255 bestanden haben, da der h. Ludger in diesem Jahre im Siegel des Norderlandes („Nordensium“, Urk. 26) erscheint, während Andreas erst 1497 im Siegel der Stadt Norden auftritt. Die Verwendung der beiden Gotteshäuser als Pfarrkirchen muß man sich wahrscheinlich so denken, daß erst als einzige Kirche die Ludgerikirche, dann seit ihrer Errichtung i. J. 1287 oder ihrer Weihe i. J. 1314 die schöne Andreaskirche Pfarrkirche war und die Ludgerikirche zur einfachen Kapelle herabsank. Als die Andreaskirche zu verfallen begann (den eigentlichen Untergang brachte ihr erst die Zerstörung durch Junker Balthasar i. J. 1530¹⁾), und Ulrich Cirksena seit 1445 die Verschönerung und Vergrößerung der Ludgerikirche betrieb (woher seine Vorliebe für diese rührte, muß dahingestellt bleiben), wurde diese wieder Pfarrkirche. Das gleichzeitige Vorhandensein zweier Kirchen und zweier mächtiger Klöster, des Benediktinerklosters Mariental und des Dominikaner- oder Predigerklosters, das auf Provinzial- oder gar Generalkapiteln manchmal große Teile des ganzen Ordens vereinte, weist darauf hin, daß unter den Orten Ostfrieslands Norden, wenn seine Erhebung zur Stadt auch erst in das Ende des 15. Jahrhunderts fällt, einst eine hervorragende Stellung einnahm. Die überragende Bedeutung aber der beiden Kirchen für Norden mit dem gemein-

¹⁾ Ausdrücklich verlautet freilich von einem Verfall der Kirche vor 1530 nichts.

samen großen Kirchhof spricht sich in dem alten „Nordenhove“ aus, einer alten erstarrten Dativform („nach dem Norder Kirchhof hin“), der in Ostfriesland für Orte, die, wie Abickhave, Aurikhove (Lambertushove), Burhave, Engerhove, Ihrhove, Leerhave, Marienhove, ebenso um die Kirche als Kern der Ansiedlung herum angelegt worden sind, viele Analogien zur Seite stehen.

Emden.

Bernh. de Vries.

Die Frauengestalt im Upstalsbom-Siegel v. 1327.

(Zu Sello Vom Upstalsbom, s. o. S. 42 u. 45)

Zu den Berichten des Emmius, E. F. von Wicht u. J. I. Harkenroht über das Transfix-Siegel des Appingadamer Bauernbriefes v. J. 1327 hat sich nachträglich noch ein vierter in der Chronik des Ommelander Edelmanns Johann Rengers ten Post (1542—1626) gefunden, der mit E. F. v. Wichts Angaben so sehr übereinstimmt, daß zwischen beiden ein engerer Zusammenhang bestehen muß. Während v. Wicht (zum Jahre 1327) aber nur die Transfix-Formel oder die Bestätigung durch die Richter der friesischen Seelande v. 7. Juni 1327 wiedergibt, hat Rengers auch die Einführungsworte des Bauernbriefes v. 17. Mai, und dadurch wird die Annahme, dieser habe etwa aus seinem Zeitgenossen v. Wicht (1548 bis nach 1602) geschöpft, unwahrscheinlich und eine Herübernahme durch diesen aus jenem oder ein Zurückgehen beider Überlieferungen auf eine gemeinsame Quelle wahrscheinlich. Daß v. Wicht seine Kenntnis dem Groninger Edelmann verdankte, wäre insofern möglich, als dieser zwischen 1580 und 1594 als Flüchtling in Ostfriesland lebte, wo er 1584 u. a. den Upstalsbom aufsuchte (I S. 69) und, wie seine Bekanntschaft mit Emmius (1547—1625) feststeht, wohl zweifellos auch die diesem engbefreundeten Brüder v. Wicht, Hector, Ernst und Otto, kennen lernte. Rengers hatte die Urkunde, deren Siegel schon zu seiner Zeit stark beschädigt gewesen sein muß, gewiß selbst im Rathaus zu Appingadam vor sich gehabt, wo auch Harkenroht sie 1730 vorfand und wo sie auch jetzt noch, leider ohne Siegel, verwahrt wird. Eine Nebeneinanderstellung ergibt deutlich die Abhängigkeit der einen Beschreibung von der andern oder ihren Zusammenhang durch eine gemeinsame Quelle:

Rengers Werken her, v. Feith I S. 70.
 Sigillum continet erectum virum, totum
 armatum, tenentem manu dextra hastam,
 sinistra vero gladium inclinatum in hu-
 merum et ab eodem latere vacuum va-
 ginam et a sinistro latere personam
 muliebrem, adhuc in secretis Dam-
 monensium apparens.

v. Wichts Annalen z. J. 1327.
 . . . mith ein vorsegelinge doergetagen,
 warvan ith teken was ein stande bilde
 eyns mannes mith ein spese in de rechter
 hant, in de lichtre hant ein blot swerth
 aver de schulder und de schede, in
 sin vulle rüstringe, und vort an de lichter
 sith eyn stande frows bilde: est
 sigillum Upstalsbom.

In den die Scheiden des Schwertes und die angebliche Frauengestalt zur Linken des Geharnischten hervorhebenden gesperrten Worten weichen beide Berichte gemeinsam von Emmius ab. Ein Zusammenhang mit diesem liegt aber vor in dem fast wörtlich von Emmius wiederholten „gladium inclinatum in humerum“ des Rengers (= „aver de schulder“ bei v. Wicht, von Harkenroht ungeschickt übersetzt „een sweerd naa den schouder gedraait“) und in v. Wichts (dem „strictum ensem“

des Emmius entsprechenden) „blot swerte“, wofür Harkenroht „een blood uitgetogen sweerd“ setzt. Da Rengers und v. Wicht, wenn sie des Emmius Auffassung von dem unter einem Baum stehenden Krieger gekannt hätten, wohl nicht darauf gekommen wären, in den Falten an dem Gegenstand zur Linken des Geharnischten Stücke eines Frauengewandes zu sehen, sondern sich Emmius' Upstalsboom zu eigen gemacht hätten, so werden ihre Berichte dem des Emmius zeitlich voraufliegen, und Emmius scheint an diesen beiden Stellen von Rengers und v. Wicht beeinflusst gewesen zu sein. Im übrigen bestätigt, wie gesagt, Rengers' Angabe über die Frauengestalt die Annahme, daß die Appingadamer Urkunde von 1327 schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Siegel nur sehr undeutlich erkennen ließ. F. Ritter.

Kirchliche Not in Ostfriesland gegen Ende des Reformationsjahrhunderts.

Zur ältesten Geschichte der ostfriesischen Prediger- und Lehrer-Familie Hobbing.
Mitgeteilt von Joh. Herm. Goeman, Kirchmeister a. D. in Weener.

Das Kirchenarchiv zu Weener bewahrt von der Hand des Predigers Johannes Brummelkamp (1577—1603) das Konzept oder die Abschrift folgender 1594¹⁾ eingereichten Eingabe der Gemeinde an Graf Edzard II. um Bestätigung des bisherigen Schulmeisters Hinricus Hobbingius als (reformierten) Predigers in der Vicarie:

Wolgeberner Grave, genediger Here, negest Wünschunge godeliker Genaden und Erbeidung unseres schuldigen, gehorsamen Dennstes bevoren, konen wi unvermeldet nicht laten, wo dat nevens der Pastorien to Weener eyn seer geringe und small Vicariat, daerup in 40 Jaren 8 Vicarii oft Predicanten gewont und ut Armot hebben vertrecken moeten, derwilen idt wenig und dannoch lege, waterige Landen hefft, so voer ditmal und alle waterige Jaren merendeles mit Water beflecket sint. Deser Orsaken ock idtz unser Predikant van Weener up Lütke-Borse in der Junckeren van Oldersums Gebid begert to vertrecken, derwilen he mit 8 kleine Kinderen up gemelte kleine Upkumst und lege Lande sick nicht langer underhouden kann. Ock nevens gedachten Vicariat eyn Schole vol van vellen Kinderen, overst wenich Upkumst als jarlik man negest dem Scholegelt 6 Gulden Rente van der Kerken hefft, darut I. W. G. Her Broder christmilder Gedechtenis jarlikes om 10 Gulden togeven, welk mit sin W. G. daetliken afganck ock verbleven. Deser Orsaken gemelter Scholendeiner Hinrikus Hobbingius, de nu 3 Jaren unse Schole erlik und woll bedeint, sick thom christliken Predigtamt voernemens tho begeven, daerinnen he sick ock so velle geoeffent, datt wi an sinnen Gaven eyn gudt Genuegen dragen, ock sinner Geschicklichkeit unde Bequamheit tot genoemten Ampte van den voernoemten Predicanten under I. W. G. Huse Lerorth gesetten genochsame Attestation un Kunschop bekommen, so per copiam hierbi gevoeget, tekent, um anderswaer tot sint (!) und siner Husfrouwen und 4 kleinen Kinderen Underhoit eynes Predicanten Dennst to bekommen, derwilen he sick dann 3 Jaren erlik, getrowlik und woll in unser Scholen Dennst sick (!) geholden, sine Armot verduldich bi uns gedragen, hier in I. W. G. Grafschop tho Neermoer van den saligen Pastor Johannis Hobinck geboren, de ock van I. W. G. aldaer tom Pastoren confirmert vermoege bigevochter Copie tekent etc. Daermidt wi dann beide Predicanten und

¹⁾ Reershemins S. 677 kennt ihn in Weener nur aus d. J. 1601—1637 und erwähnt nicht, daß er der Sohn des Predigers Johann Hobbing in Neermoor war.

Scholmester nicht togelike ut Armoet und Noet to missen, sunder velle lever van twen quaden to eynen guden kommen mogen, is derwegen unse underdanige, gehorsame Biddent und Begerent, I. W. G. wolden uns so genedich syen und genoemten Hinrikum Hoebink, unsen Schoelmester, ock henverder dem Predichaupt nevens den Pastoren moge bitreden und Vicariatum henverder (?) verwalten und bedeynen, daermit he und Gemeint tho Weener und Predichamt na Nodruft moge verseen und versorget syen. Solkes bidden wi in aller underdaniger Gehorsamheidt. Und hebben de semptlicke Gemene und Inwonner to Weener hirup gevulmechtiget.

De achtbare, manhafte, ehr (!) und frome M. Jürgen Veltman, Vendrich*), Berent Reiners, Andres Kordes.

In Namen und wegen der semblikten Gement mit Vorschuvent und Vorbede des Heren Rosten I. W. G. Graffliken Amphuses Lerorth, Johan Wilken, in aller Underdanicheit I. W. G. aftobuden (?) mit underdanige gehorsamer Bede, I. W. G. wolden se und uns genedichlick verhoeren. Solkes wordt Godt Almechtich verschulden, und wi mit unsen christliken Gebede und allen Gehorsam wollen hirmit I. W. G. und I. W. G. vorstlik Gemael, junge Herrschafft und Froukens in Schutz des Almechtigen in lankdurend Gesundheit und gelüksaliger Regeri (!) moge bevallen hebben.

*) Zur Familie Veltmann in Weener gehörte nach Mitteilung des Bürgermeisters Itzen der aus Weener stammende niederländische General Veltmann, unter dem die bis dahin in Emden und Leerort garnisonierenden niederländischen Regimenter Orange-Friesland und Orange-Groningen im Nov. 1744 Ostfriesland räumten.

I. W. G.
gehorsame Underdanen
de semptlicke
Gement to Wener.

Zu den Städteansichten des Friedr. Bernh. Werner Silesius um 1730.¹⁾

Das S. 61 nur vermutete Vorhandensein auch einer großen Ansicht von Groningen mit der Jahreszahl 1729 weist uns Hr. P. H. Meekhoff Doornbosch in Baflo bei Groningen aus einem Antiquariats-Katalog der Firma J. C. Mekel in Winsum v. J. 1915 nach, wo unter Nr. 20 aufgeführt wird: „Gezicht op Groningen in West Frieslandt. Cum Pr. Sac. Caes. Maj. — F. B. Werner Siles. Wratisslav. delin. 1729. Haered. Jer. Wolfii excudit (?) Aug. Vind. — 100 : 30 cm.“ (Blick auf die Stadt mit der Apoort im Mittelgrunde, oben die Wappen der Provinz und der Stadt Groningen). Derselbe Katalog nennt Ansichten F. B. Werners von Amsterdam, gestochen von Joh. Fr. Probst in Augsburg, von Haag (1729, Haered. Jer. Wolfii excud. Aug. V., und eine andre ohne Jahreszahl, gest. v. Joh. Fr. Probst), von Leiden, gest. v. J. Fr. Probst, von Nijmegen (1729, Haered. Jer. Wolfii excud. Aug. V.), von Rotterdam, gest. v. J. Fr. Probst, von Utrecht, desgl. gest. v. J. Fr. Probst, die erkennen lassen, daß Werner 1729 bei seiner Wanderung von Hamburg über Aurich und Emden nach Holland außer Delfzyl, Groningen, Leeuwarden und Harlingen auch diese Städte passierte.

Der ostfriesische Porträtmaler Henrich Becker, 1747-1819, II.

(Zu „Upstalsboomblätter“ X/XI, 1922, S. 86-88.)

Die 1922 mitgeteilten Lebensdaten des zwischen 1770 und 1819 in Ostfriesland überall vielbeschäftigten Porträtmalers Henrich Becker haben seitdem eine wesentliche Ergänzung gefunden durch Nachrichten aus den Kirchenbüchern zu

¹⁾ Vgl. o. S. 57-64.

Funnix und Dornum, die wir der Güte der Prediger Hafermann und Strate verdanken. Als Geburts- und Todesjahr des Malers haben sich vor allem feststellen lassen der 4. August 1747 (Dornum) und der 10. Juli 1819 (Neufunnixsiel). Aus dem Sterberegister der lutherischen Gemeinde zu Funnix teilt Hr. Pastor Eberhard Hafermann mit:

„Henricus Becker, Portrait-Mahler zu Neufunnixsyhl, starb den 10. July 1819 nachmittags 2 Uhr an der Wassersucht und ward den 14ten ejusdem hieselbst mit einer Leichenpredigt begraben, alt 72 Jahr.“

„Trienke Becker, gebohrne Büschker, Wittve des Kunstmahlers weyl. Henricus Becker zu Neufunnixsyhl, starb den 12. October 1820 abends 7 Uhr am ansteckenden Nervenfieber und ward deshalb silent. am 14ten ejusdem hieselbst begraben, alt 53 Jahr.“

Das Trauregister sowie das Geburts- und Taufregister derselben Gemeinde enthalten folgende Nachrichten:

„1798, 28. August (Trauungstag). Bräutigam: Mons. Henricus Bekker, Portrait-Mahler und Einwohner beym Neuen Funnix-Siel, ältester ehelicher Sohn des weil. Johann Laurenz Bekker, gewesenen Organisten und Schulmeisters zu Dornum und nachher zu Loquard. Braut: Trienke Buscher, einzige eheliche Tochter des Hinrich Buscher, Einwohners beym Neuen Funnix-Siel. Alter: 49 und 29 Jahr, Stand: Junggeselle und Jungfrau.“ Trienke B. war am 17. Febr. 1767 dem Einwohner zum Neuen Siehl, Hinrich Hinrichs Buhsker, und seiner Gattin Elte geboren; Gevatter: Joachim Hinrich Buhsker, Greetke, Ehefrau des Joh. Welgemoth, und Stienke, Frau des Harms Gehrds Christians.

Der Geburtstag ließ sich nun unschwer aus den Dornumer Kirchenbüchern feststellen: „Den 6. August 1747 hat Laurentz Schulmeister allhier und Sophia Charlotte Rölings ihr Söhnlein taufen lassen, genannt Henrich. Gevatter: Friedrich von Holsten. Testes: Catharina Büllhoffs, meine Frau, Pastor Henrich Anthon Schröder, mein (des Oberpredigers Henrich Röling) Herr Collega.“ Da die Taufe 2 Tage nach der Geburt zu folgen pflegte, schließt Hr. P. Strate auf den 4. August als Beckers Geburtstag. In dem das Kirchenbuch führenden Prediger Henrich Röling, dem Vater des Antitrinitariers Johann Joachim Röling (gest. in Nesse 1778), ist vielleicht Beckers Großvater und der Vater seiner Mutter Sophia Charlotte Röling zu sehen. Daß der volle Name des Vaters Johann Laurentz Becker lautet, geht aus einer Eintragung vom 25. November 1754 hervor, in der die Taufe des am 23. Nov. geborenen zweiten Sohnes, Florian Laurentz Christoph Becker, angezeigt wird. Am 28. Februar 1751 hatte eine Tochter, Gerhardine Wilhelmine Henriette Becker, das Licht der Welt erblickt.

Von weitem Porträts Beckers befinden sich folgende 6 im Besitze der in Norden wohnenden Mutter unsers Vorsitzenden, Dr. med. Arend Hoppe:

1. Boko Hoppe (geb. 1708, 11. Dez.), datiert: 1771, 2. Aug.
2. Ennichen Juliane Hoppen (geb. 1753, 24. Sept., später Gattin des Jacob Christian Harmens in Wittmund), dat.: 1771, 18. April. Sie war eine Tochter von Boko H. Ein zweites Beckersches Bild von ihr, dat. 1782, 9. März, besitzt mit dem ihres zweiten Mannes die „Kunst“.
3. Johann Emanuel Hoppe (Sohn von Boko H., geb. 1755, 24. Nov.), dat.: 1771, 20 April.
4. derselbe, dat.: 1781, 17. Dez.

5. Arend Hoppe (Bruder des vorigen, geb. 1758, 22. Okt.) dat. 1771 (Datum nicht lesbar). Er starb als Kircheninspektor u. Superintendent in Viktorbur am 20. Mai 1822.
6. Margareta Elisabeth Hoppen, nata Brants (Gattin von Emanuel Hoppe, geb. 1751, 9. März), dat.: 1781, 9. Dez.

Im Nachlaß des vor kurzem in hohem Alter dahingeschiedenen Superintendenten A. F. Gossel in Norden befinden sich, wie er uns mitteilte, unter seinen Familienbildern 3 nicht bezifferte Arbeiten H. Beckers:

7. Joh. Conrad Barcla, nat. d. 20. Nov. 1720, ältester Prediger zu Nesse, in Staatstracht, bez.: Henr. Becker Anno 1772 d. 24. Febr. pinxit.
8. dessen Ehefrau Anna Magdalena Barcla, nee Jerings (Tochter des Verfassers der großen handschriftlichen Kirchenhistorie von Ostfriesland, Joachim Christian Jhering, Predigers in Bingham, gest. 38 J. alt 1729) die [10] Januar 1725, in grünem Kleid, reich mit Spitzen besetzt, und rotem, pelzeingefäßigem Mantel. — H. Becker 1772 d. 28. Febr. pinx.
9. deren Sohn Hermann Christian Barcla, nat. 25. Juli 1762, als 10jähriger Schüler in offenem dunkelblauen Jacket-Anzug, roter Weste u. einem Bündel Bücher, später Prediger zu Holtgaste und Woquard. — H. Becker Ao. 1772 d. 9. März pinx.

Die Tochter des unter 7 u. 8 genannten Ehepaars, Mette Elisabeth B., war mit dem Urgroßvater des Superintendenten G., Pastor u. Konsistorialrat Christoph August Gossel in Aurich, verheiratet.

Durch den beeid. Auktionator Hrn. H. Symens in Pewsum erfahren wir von 3 weitem Gemälden in seinem Besitz:

10. Nr. 113. Anna Petronella Hamer, geb. d. 18. Juni 1760. Henr. Becker pinx. Ao. 1783 d. 20. Janr.
11. Nr. 114. Georg Hamer, geb. 6. Juli 1753. Henr. Becker pinx. Ao. 1783 d. 31. Janr.
12. Nr. 220. Antje Hamers, geborene Walland, geb. 1717 d. 5. Dec., gest. d. 20. Mai 1791. Henr. Becker pinx. Ao. 1792 d. 20. Janr.

Endlich trägt

13. das Bild des Verfassers des „Gelehrten Ostfriesland“, Enno Johann Heinrich T i a d e n, geb. d. 18. Juli 1722, gest. d. 3. April 1781, vor seinem ohne seinen Namen 1785-1790 herausgegebenen Werke die Unterschrift: „H: Becker pinx: C. B. Meyer sculps. Aurich 1789“.

Wir bitten um fernere Ergänzung dieser noch bei weitem nicht vollständigen Liste. Das jüngste bekannte Bild Beckers trägt die hohe Nummer 484. F. Ritter.

Das große Schiffsmodell auf dem Emdener Rathause.

Über das große, schöne Schiff, das seit „undenklichen“ Zeiten an starken eisernen Klammern auf dem Rummel unsers Rathauses hängt und gegenwärtig im Begriff steht, die nicht unbedenkliche Fahrt nach einer Ausstellung in München anzutreten, fehlte es bisher an jeglicher urkundlichen Nachricht, die Näheres vermeldete über seinen Verfertiger, seinen Zweck, sein Alter usw. Erst jetzt hat sich in den Ausgabe-Protokollen der „Schiffenhövetlingen“-Kammer eine kurze, aber vielsagende Aufzeichnung gefunden, die bez. seines Alters den auf die Zeit zwischen

1700 und 1720 gelangenden Untersuchungen Fr. Barths und Bernh. Hagedorns¹⁾ Recht zu geben scheint. Sie steht unterm 1. November 1703 eingetragen u. besagt zwar weiter nichts, als daß „vor Uffmachung des uff der Cammer hangenden Schiffes laut Quitung“ 6 Gulden 18 Stüber gezahlt worden seien, ergibt aber 1), daß dieses nicht der Stadt im allgemeinen, sondern dem Schüttenhövetlingen-Kollegium, das sich u. a. auch eines stattlichen Silberschatzes rühmen konnte, gehörte, 2) daß es i. J. 1703 schon vorhanden war und, da es in den Rechnungen vorher nie erwähnt wird, etwa i. J. 1703 auch an diese gekommen sein muß, 3) daß es damals nicht, wie jetzt, in der Mitte des Rummels an der Decke, sondern in dem damals hohen und noch nicht in 2 Stockwerke geteilten, mit den Namen der Mitglieder aus 9 Jahren zwischen 1636-1750 geschmückten Sitzungsraume der Schüttenhövetlingen an der Ostseite der jetzigen, um 1703 gewiß noch nicht vorhandenen Rummeltreppe (jetzt Zimmer 20) aufgehängt war. Der Ausdruck „Uffmachung“ ist etwas zweideutig: bedeutet er eine erste oder eine erneute Aufmachung? Daß es die erste war, ist durchaus nicht von der Hand zu weisen. „Aufmachen“ ist aber nicht etwa „aufhängen“. Dann wäre das Schiff mit Barth und Hagedorn um 1703 entstanden und damals auf das Rathaus gelangt.

F. Ritter.

Nachtrag zu S. 245 (Die Norder Teelacht).

In dem oben vermuteten Zusammenhang gewinnt die im Anschluß an eine Angabe des Henr. Ubbius über 2 Norder Pfarrkirchen mit 6 Pastoren und 12 Vikaren im Jahrbuch Bd. XVII S. 79 nach Reimers und Rykena erwähnte rätselhalte Nachricht ein besonderes Aussehen, daß Urkunden der Päpste Nikolaus V., Sixtus IV. und Innozenz VIII. aus den Jahren 1452-1489 an der Liudgerikirche 8 „Rektoren“ mit Einkünften aus Teelen der Teelacht erwähnen.

Zur Schreibung des ostfriesischen Plattdeutsch.

Der „Ostfriesische Kurier“ vom 19. Nov. 24 brachte eine plattdeutsche Predigt des Herrn Pastor Immer in Manslagt. Manslagt liegt im Krummhörn, etwa 4 km von meinem Geburtsorte Greetsiel, mit dessen Mundart sich meine 1879 erschienene Schrift*) „Die Laute der Mundart von Greetsiel“ usw. beschäftigt. Da die Niederschrift der Predigt mir erhebliche Abweichungen von der Krummhörner Mundart aufzuzeigen schien, habe ich durch die Vermittlung der Gesellschaft f. K. u. v. A. Kenntnis genommen von den 1920 gefaßten und in den Upstalsboomblättern Jahrg. 9 S. 54 mitgeteilten Beschlüssen (den „neuen Merkgeregeln“) zu der plattdeutschen Rechtschreibung. Bei dieser Gelegenheit wurde ich gefragt, ob ich mich vielleicht zu ihnen äußern wolle. Es mögen mir also einige Bemerkungen zu den „Merkgeregeln“ gestattet sein, die natürlich sich im wesentlichen nur an solche Regeln knüpfen werden, die mein Bedenken erwecken.

Die neuen Merkgeregeln handeln über:

A. Vokale: I. Vokallänge, II. Vokalkürze.

B. Konsonanten.

¹⁾ vgl. Upstalsboomblätter V, 1916, S. 103.

* Wenn nicht mehr bei W. Hlaynel in Emden, dann noch zu haben bei Buchhändler P. Hobbing, Steglitz, Albrechtstr. 87 II.

Da aber unter „Vokallänge“ nicht bloß von der Länge (Quantität) der einfachen Vokale, sondern auch von der Art (Qualität) der Doppellauter gesprochen wird, wäre wohl deutlicher einzuteilen:

A. Vokale, I. einfache Vokale.

1. lange Vokale,

2. kurze Vokale.

II. Doppellauter.

B. Konsonanten.

Länge des Vokals würde ich (mit Doornkaat) statt durch Verdoppelung lieber durch ein übergesetztes Längezeichen (bequemer für den Schreibenden ist ja ein — als ein \wedge (ne einfacher als ne) ausdrücken, zumal die Verdoppelung im Hochdeutschen jetzt ja ziemlich erledigt ist.

Warum aber die Länge bei ä, ö, ii unbezeichnet bleiben soll, ist mir nicht klar. Die Vorschrift, nur wo Zweifel möglich seien, die Länge zu bezeichnen, nimmt jedenfalls keine Rücksicht auf die Gegenwart derer, die mit dem Plattdeutsch der betreffenden Mundart nicht vertraut sind, noch auch — was besonders zu beachten ist — auf die Zukunft. Wie z. B. hör zu lesen ist, darüber gibt Sicherheit doch nur die Schreibung hör (oder höör). —

An die „Merkregeln“ sind in den Upstalsboomblättern Regeln angeschlossen, die zumeist aus dem Doornkaatschen Wörterbuch ausgezogen sind. Unter ihnen ist die letzte: „Jeder ostfriesischen Mundart wird Freiheit gelassen, ihre Haupt-eigentümlichkeiten auch in der Schreibung auszudrücken oder anzudeuten.“

Diese hochwichtige Regel ist vor allem auf die Doppellauter anzuwenden — Daß statt freien (= freuen), seiein u. s. w. fraien u. s. w. geschrieben werden soll, entspricht durchaus der Aussprache.

Daß „der Doppellauter e i, der der ostpreußischen Aussprache des hochdeutschen ei nahekommt“ (d. h. der ei und nicht ai gesprochen wird), ei geschrieben werden soll, trifft für den Krummhörn zu bei den Beispielen vrei-n (freien) und Brei; in den übrigen Beispielen wird im Krummhörn ae gesprochen (nacheinander, nicht etwa vereinigt zu ä), also sgaef, Osfraeslant, haë, sae. dejen (gedeihen) wird im Krummhörn de-in gesprochen. (Das e ist hier das für gewöhnlich kurz gesprochene, z. B. in mest (Messer), dessen so häufige Dehnung aber das ostfriesische Platt ganz besonders kennzeichnet.) —

Die oberledingische Mundart kenne ich nicht aus Erfahrung, kann also nicht beurteilen, ob die Schreibung Bouk (Buch) der dortigen Aussprache entspricht. Im Krummhörn heißt Buch: Bauk (in Emden mit Dehnung des a), im östlichen Ostfriesland Bök, im Rheiderland nach den Erinnerungen aus meiner Jugendzeit Beök (Beaök?). —

Die Merkregeln sagen: „Der offene diphthongische Laut in Döse (Dose) wird öii geschrieben: Döiise, Bröiir, Möüke.“ Welche Erwägungen diesen Beschluß herbeigeführt haben, weiß ich nicht. Im Krummhörn heißt es: Daöse, Braor. Maöke, in Norden: Döse, Brör, Möke. —

Inbezug auf die Konsonanten beansprucht allgemeine Beachtung das g, das vor und zwischen den Lauten, die beim lauten Sprechen mit Stimmtön gesprochen werden, selbst mit Stimmtön (tönend) gesprochen wird, wodurch es sich von dem hochdeutschen g unterscheidet.

Vom Krummhörner Standpunkt erfordern außerdem besondere Beachtung: s ch und v. Seitdem ich meine Kindheit in Greetsiel verlebt habe, sind über 60 Jahre vergangen, und jedenfalls hat in dieser Zeit das Hochdeutsche die beiden Konsonanten beeinflusst. In welchem Maße also jetzt noch statt sch die beiden Konsonanten s und g gesprochen werden, weiß ich nicht. Noch mehr wird wahrscheinlich das Krummhörner v durch das Hochdeutsche beeinflusst sein. Am Anfange des Satzes als alleiniger Konsonant sowie im Satze zwischen Vokalen stehend, wurde es mit Stimmton gesprochen, während f ja tonlos ist. Wäre es noch so, dann müßte das v ja für diese Fälle beibehalten und nicht dem (stimmtonlosen) f die Alleinherrschaft überlassen werden. —

Anhangsweise füge ich hinzu, daß m. E. eine besondere Berücksichtigung verdient das e der Endung des Infinitivs, das in der Rede so gut wie vollständig verschwunden ist. Um mich an Beispiele der „neuen Merkgeln“ zu halten, so spricht doch kein Mensch in Ostfriesland in der prosaischen Rede mehr mit den Merkgeln: maken, renen, lopen, buten, sondern es heißt ausnahmslos — oder gibt es doch gewisse fossile Überreste aus der Zeit der engen Verbindung mit Holland gerade in Emden? — makn, rern, lopm, butn. Dieses e in der Schrift ist so altmodisch wie der Thrankrüsel im „Salon“. Nicht anders verhält es sich mit dem e in den Pluralen wie Tidn, Dagn, Logn. Es ist wirklich an der Zeit, durch Weglassung dieses e in der Schrift der geschichtlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Wenn zunächst die Wörter so etwas fremd aussehen sollten, so gibt sich das bald. —

Um deutlich zu machen, wie ich das Krummhörner Platt schreiben würde, will ich ein paar Zeilen des Textes der Predigt des Herrn P. I. mit meiner Übertragung zusammen stellen.

Dat groote Heimweh

Plattdütse Präken¹⁾

up de Heimatweke in Ollenbörg
hollen van H. I., Pestohr in
Manslagt, Ostfreesland.

Dat grote Heimweh.²⁾

Plattdütse Prekn

up de Haimatweke in Ollnbörg
holln van H. I., Pestör in
Manslagt, Östfraesland.

Dor was mal'n Mann, dee harr twee
Söns. Un de jungste van de beiden sä
an sien Vader: Vader, gäf mi dat Arf-
deel, wat mi tausteiht. Dau gaff de
Vader elk sien Arfdeel.

Dar was mal'n Mann, dae harr twaë
Söns. Un de jungste van de baidn se
an sîn Vader: Vader, gef mi dat Arf-
dael, wat mi taustait. Dau gaff de
Vader elk sîn Arfdael.

¹⁾ In meiner Jugendzeit gab es im Krummhörner Platt überhaupt kein ä.

²⁾ „Heimweh“ läßt man als hochdeutsch wohl unverändert.

Wenn ich noch ein paar Bemerkungen zu der Fortsetzung der Predigt machen darf, so würde ich z. B. nicht schreiben „in't Möt“, sondern „in de Maöte“, und nicht „um't Hals“, sondern „um de Hals“, nich „geft“, sondern „geft“. Ob „Schau“ jetzt gesprochen wird, weiß ich wegen mangelhafter Verbindung mit dem gegenwärtigen Platt nicht; in meiner Jugend hätte ohne Frage „Sgau“ geschrieben werden müssen.

Für „Dorvör herr wi cheen Kark“ würde ich schreiben: Därvör he¹⁾ wi gaen Kark²⁾. Ob jetzt derjenige Krummhörner, dem geringe Schulbildung und geringe gesellschaftliche Bildung eigen ist, sagt: „uns dütsche (statt dütse) Vaderland“? Übrigens schreibt Herr Pastor I. in der Überschrift „Plattdütse“ (und nicht platt-dütsche).

Nienburg a. d. W.

Prof. Dr. J. Hobbing.

Bücherschau.

Heinrich Ernst, Lic. theol., Urkunden zum Unionsversuch in Ostfriesland um das Jahr 1580. Zweites Heft der Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens von D. Carl Mirbt in Göttingen. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1922.

In dieser Untersuchung, die einen Teil seiner Dissertation zur Erlangung der Licentiatenwürde bildet, nimmt Verfasser zu der von Garrelts wieder eröffneten Diskussion über die Ligariuskontroverse Stellung, und zwar in einer Weise, daß man es nur bedauern kann, daß er durch die Schwierigkeit der Drucklegung genötigt war, das, was den Durchschnittsleser am meisten interessiert hätte, den historischen Bericht über den Unionsversuch und die dogmengeschichtliche Beleuchtung auf wenige Seiten zu kürzen. Für den Geschichtsforscher, und zwar nur für diesen, ist von lebhaftem Interesse die erstmalige Herausgabe der beiden zum Zwecke der Union eingereichten lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften, der Isagoge des Ligarius nach dem besseren Text der im Norder Kirchenarchiv befindlichen Handschrift und des „Christlichen Bedenkens“ Menso Altings, das nach einer vom Verfasser im Norder Kirchenarchiv wiederaufgefundenen Handschrift wiedergegeben wird.

In der grundsätzlichen Beurteilung des Unionsversuchs kommt Verfasser zu dem Ergebnis, daß in keiner der beiden gegnerischen Schriften eine Abschwächung des eigenen Standpunkts oder Annäherung an den des Gegners zu erkennen ist, vielmehr jede Partei ihren Standpunkt in stark polemischer Zuspitzung zum Ausdruck bringt, was von vornherein die Möglichkeit einer Einigung ausschloß. Wenn aber Verfasser mit Recht darauf hinweist, daß die Reformierten nach Überwindung einiger Zwinglischer Einseitigkeiten der vorlasconischen Zeit seit a Lasco in der Gesamtanschauung ihrer Frömmigkeit deutlich sich dem allgemein evangelischen Heilsverständnis nähern, so ist ihm auch darin völlig Recht zu geben, daß bei Anerkennung dieser „Neuorientierung“ durch die Lutheraner sich ein Weg zur Einigung hätte müssen finden lassen. Aber man sah in den Reformierten immer nur, was sie schon seit fünfzig Jahren nicht mehr waren, die „Zwinglianer“. Eine Einigung wäre nur auf dem gemeinsamen Boden des Heilsverständnisses, der ja tatsächlich vorhanden war, möglich gewesen, aber in der Tat waren sich beide Parteien dieser gemeinsamen Basis zu wenig bewußt. Bei der ausschließlichen Versteifung auf theologische Differenzen in der Abendmahlslehre war jeder Unionsversuch von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Es ist dringend zu wünschen, daß bei dem Verfasser mit der räumlichen Trennung von Ostfriesland das Interesse an der Erforschung der ostfriesischen Kirchengeschichte nicht erlischt.

Kochs.

¹⁾ Zu he (Abkürzung von hebbm = haben) vergl. die Bem. zu de-in (S. 254).

²⁾ Das r ist hier sehr schwach, fällt oft ganz aus; zum Ersatz wird das vorhergehende a (gewöhnlich kurz, wie in Mann) gedehnt.

Verzeichnis der Mitglieder 1925.

I. Ehrenmitglied.

Geheimer Archivrat Dr. jur. Georg Seilo in Oldenburg, 1923 (korresp. Mitglied seit 1897).

II. Korrespondierende Mitglieder.

Professor Dr. P. J. Blok an der Universität Leiden, 1889.

Professor Dr. Conr. Borchling an der Universität Hamburg, 1899.

Dr. A. E. van Giffen, Leiter des Biolog.-Archäologischen Instituts der Universität Groningen, 1922.

Professor Dr. J. H. Gosses an der Universität Groningen, 1922.

Archivdirektor Dr. jur. J. G. C. Joosting am Rijksarchief in Groningen, 1922.

Archivdirektor Dr. M. Klinkenberg am Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, 1897.

Archivar E. Marquard am Reichsarchiv zu Kopenhagen, 1916.

Rijksbouwmeester C. H. Peters in Haag, 1897.

Bürgermeister R. Rose in Barth, 1879.

[seit 1911).

Professor Dr. A. A. van Schelven an der Universität Amsterdam, 1922 (Mitglied

Geheimer Regierungsrat Dr. Th. Siebs, Professor an der Universität Breslau, 1893.

Unsers am 9. Dez. 1924 gestorbenen korrespondierenden Mitgliedes Friedrich Sundermann Verdienste hoffen wir demnächst durch ein Lebensbild zu würdigen.

III. Ordentliche Mitglieder.

Landwirt W. Adama, Oldersum, 1912.

Kaufmann Joh. Aden, Aurich, 1916.

Dirk Aden, Breda, Iowa, 1913.

Frau Hinr. Agena, Osteeler Altendeich.

W. Ahl, Rüstringen, 1921.

Dr.-Ing. Ad. Ahmels, Berlin, 1922.

Sanitätsrat Dr. Albers, Driesen, 1901.

Architekt Th. Allwardt, E., 1911.

Fabrikbesitzer W. Andreae, Bensheim, 1921.

Studienrat Dr. Andree, Jever, 1922.

Senator Andreesen, Esens, 1924.

Kaufmann Tj. Apetz, E., 1920.

Lehrer Herm. Arends, E., 1921.

Frau Justine Aubel, geb. Wessels, E., 1916.

Heimatverein Aurich, 1922.

Schülervereinigung „Amicitia“ am Gymnasium zu Aurich, 1920.

Lehrer H. Backer, Bangstede, 1915.

Joh. Badewien, E., 1922.

Stadtgärtner Baensch, E., 1923.

Cand. rer. pol. J. A. Bakker, E., 1922.

Studienrat U. E. Bakker, Vegesack, 1920.

Dr. med. H. S. Bakker, Hamburg, 1922.

Goldschmied Bardewyk, E., 1924.

Fabrikbesitzer A. Barghoorn, E., 1922.

Telegraphensekr. E. Barghoorn, E., 1920.

Fabrikbesitzer H. Barghoorn, E., 1923.

Dr. med. Barghoorn, E., 1923.

Pastor Bartels, Hildesheim, 1913.

Fr. Barth, E., 1916.

Bordfunker Th. Barth, Hamburg, 1922.

Studienassessor Battermann, Leer, 1915.

G. Baumgarten, Hage b. Norden, 1921.

Geh. Justizrat Landgerichtsdirektor. Becker, Aurich, 1911.

Dr. med. ter Beek, E., 1921.

Lehrer H. Beenken, Dykhausen b. Neustadt-Gödens, 1912.

Kaufmann M. de Beer, E., 1922.

Postsekretär A. Behrendt, E., 1923.

Oberstadtsekretär M. Behrendt, E., 1924.

Generalsekretär Th. Behrens, Charlottenburg, 1915. [1923.

Bauunternehmer Jac. Benjamins, E.,

Kaufmann M. van der Berg, E., 1920.

Regierungspräsident Berghaus, Aurich, 1924.

Bankvorsteher R. Bergmann, Leer, 1920.

- Preußische Staatsbibliothek in Berlin, 1882.
- Gewerbelehrer Beyer, E., 1920.
- Kreisschulrat Dr. R. Bielefeld, Herford, 1914.
- Pastor Blanke, E., 1906.
- Kaufmann W. Bley, E., 1922.
- Hauptlehrer G. Blikslager, Möhlenwarf, 1911.
- Regierungsbaumeister Fr. Bludau, E., 1923.
- Landrabbiner Blum, E., 1923.
- Justizrat Bode, E., 1909.
- Postdirektor Boekholt, E., 1925.
- Pastor Boekholt, Greetsiel, 1925.
- Senator H. Boelsen, Norden, 1913.
- Handelslehrer Christof de Boer, E., 1922.
- Kaufmann Chr. de Boer, E., 1923.
- Corn. de Boer, Gut Berme, Alt-Rahlstedt b. Hamburg, 1925.
- Bauunternehmer Jan de Boer, E., 1919.
- „ Jannes de Boer, E., 1924.
- Studienrat Dr. W. de Boer, Bremen, 1912.
- Frau Sanitätsrat Dr. Boerma, E., 1913.
- Studienrat Herm. Boerma, Osnabrück, 1911.
- Buchhändler Herm. Bomfleur, E., 1923.
- Regierungs- u. Baurat Borchgreve, E., 1920.
- Fräulein M. Borchling, Hamburg, 1919.
- Ingenieur Friedr. Borchling, Berlin-Pankow, 1913.
- Prokurist Franz Borgmann, E., 1923.
- Fräulein Dr. Helene Borkenhagen, Studienrat E., 1922.
- Dr. med. Börner, Hamburg, 1922.
- Frl. Dr. Helene Börner, Hamburg, 1922.
- Heimatverein Borkum, 1922.
- Ostfriesenverein Frisia, Bremen, 1912.
- Ostfriesenverein Upstalsboom, Bremen, 1924.
- Studienrat Dr. Brillmann, E., 1912.
- Buchdrucker G. Brinkmann, E., 1919.
- Studiendirektor Brökelschen, E., 1923.
- Frau Dr. Brökelschen-Kemper, E., 1923.
- Mittelschullehrer G. Bron, Beerta, Prov. Groningen, 1922.
- Frau Senator A. F. Brons, E., 1911.
- Oberlandesgerichtsrat Dr. Fritz Brons, Celle, 1923.
- Kaufmann Heinr. Brons, E., 1920.
- Herm. Brons, E., 1901. [1924.
- Augenarzt Dr. Karl Brons, Dortmund, Th. Brons, Hannover, 1877.
- Frau Y. Brons, E., 1923. [1911.
- Konsul u. Senator H. Brouer, Leer, Lehrer Bruhns, Wolthusen, 1921.
- Staatl. Hegemeister C. Brünig, Forsthaus Kl. Barthe, 1917.
- Frau Bruns, Kl. Kiphausen, 1911.
- Schiffsmakler W. Bruns, Leer, 1905.
- Gutsbesitzer Corn. de Buhr, Landschaftspolder, 1917.
- Lehrer H. de Buhr, E., 1921.
- Reichsbankdirektor Buhrow, E., 1920.
- Mandatar A. Buisman, E., 1922.
- Kaufmann Erich Bundheim, Hünfeld, 1922.
- Frl. Gerda Bundheim, E., 1924.
- Kaufmann Bunnemann, Bremen, 1900.
- Lehrer Joh. Bunting, Leerhufe, 1919.
- Marineoberzahlmeister Otto Busch, Rüstringen, 1920.
- Frl. A. Buss, Lehrerin, E., 1922.
- Gerh. Buss, Hamburg, 1923. [1911.
- Landwirt Reinh. Bussen, Fehnhusen, Regierungsbaumeister Gerh. Bussen, Weifenfels a. S., 1912. [1879.
- Rentner Oscar Butenberg, Wolthusen, Justizobersekretär Butterweck, E., 1923. [gum, 1919.
- Superintendent Buurman, Kirchborlandwirt Buurman, Twixlum, 1922.
- Dr. med. Buurman, Pewsum, 1922.
- Kaufmann Hinderk Campen, Hamburg, 1921. [1921.
- Kaufmann Jac. Campen, Hamburg. Schiffsbauingenieur Bernh. Cassens, E., 1918.
- Holzhandler Cassen Cassens, E., 1919.
- Werftbesitzer Cornelius Cassens, E., 1919.

- Schiffsbauingenieur Hinrich Cassens, E., 1919.
- Prokurist Voiquard Christiansen, E., 1923. [1923.]
- Amtsgerichtsrat D. Clauditz, Uslar, Pastor Conrad, E., 1916.
- Geh. Justizrat Dr. Conring, Aurich, 1884.
- Generalsuperintendent Cöper, Aurich, 1901. [1923.]
- Ferdinand Corbach, Kreuznach a. N., Telegrapheninspektor Fr. Cornelius, E., 1914. [1919.]
- Oberpostsekretär A. Cramer, Hamburg, Kaufmann Ad. Cramer, E., 1923.
- Dr. hon. c. A. W. Cramer, Präsident der Baumwollbörse, Bremen, 1923.
- Sekretär der Handelskammer L. Cramer, E., 1923.
- Studienrat Th. Cramer, Goslar, 1909.
- Pastor D. Cremer, Etzel, 1924.
- Studienassessor U. Cremer, Norden, 1911. [1922.]
- Fabrikbesitzer H. B. Croon, Osnabrück, Dr. med. Daniel, Aurich, 1920.
- Buchdruckereibesitzer Ad. Davids, E., 1912. [1924.]
- Augenarzt Dr. Davids, Münster i. W., Frau van Delden, geb. Brons, Nordhorn, 1913.
- Professor P. Dekker, Ratzeburg, 1892.
- Fräulein M. Denkena, Lehrerin, E., 1923. [1908.]
- Beeid. Auktionator Dieckmann, E., Amtsgerichtsrat Dieken, Aurich, 1906.
- Kaufmann R. van Diepenbroek, E., 1923.
- Wilh. Dierks, Hamburg, 1922. [1922.]
- Kreisausschußsekretär O. Dietrich, E., Dr. med. Dilg, E., 1920.
- Kaufmann Carl Dinkela, Berlin-Friedenau, 1924.
- F. Dinkela, E., 1912.
- Kaufmann Gerh. Dinkela, E., 1924.
- Baurat Gottlieb Dinkela, Charlottenburg, 1922. [1914.]
- Lyzealdirektor H. Dinkela, Wittenberge, Kaufmann Joh. Dinkela, E., 1923.
- Justizrat Dinkgraeve, Aurich, 1908.
- Kaufmann Hugo Dirks, E., 1923.
- Schriftleiter Joh. Fr. Dirks, E., 1920.
- Oberstadtsekretär Dirks, E., 1924.
- Superintendent Ditzén, Blumental, 1893.
- Frau Marie Dönhoff, geb. Schatteburg, Crengeldanz, 1914.
- P. H. Meekhoff Doornbosch, Bafflo, Prov. Groningen, 1896.
- Gutsbesitzer F. ten Doornkaat Koolman, Gr.-Midlum, 1895.
- Fabrikbesitzer F. ten Doornkaat Koolman, Norden, 1914. [1913.]
- Kaufmann Arend Dreesen, Norden, Fräulein E. Dreesen, Norden, 1924.
- Kaufmann N. Dreesman, E., 1924.
- Senator Dreesmann Penning, E., 1913. [1919.]
- Sächsische Landesbibliothek, Dresden, Oberstudienrat Dr. Droëge, Wilhelmshaven, 1913.
- Bankier Tjarko Duis, Berlin, 1911.
- Schuhmachermeister Dupree, E., 1923.
- Oberregierungsrat Dr. Dyckerhoff, Aurich, 1908. [1911.]
- Oberverwaltungsinspektor Dyken, E., Lehrer A. Ebel, Aurich, 1913.
- Karl Ecke, E., 1923.
- Kaufmann B. von der Ecken, Wilhelmshaven, 1921.
- Pastor Joh. Eekhoff, Visquard, 1914.
- Archivdirektor Dr. A. Eggers, Aurich, 1921.
- Kaufmann Ad. Eiben, E., 1922.
- Kaufmann Hinr. Eiben, E., 1922.
- Kaufmann Theod. Eiben, Berlin, 1922.
- Lehrer Eicke, E., 1925.
- Müller Eicklenborg, Pewsum, 1923.
- Telegraphen-Inspektor Elfers, Darmstadt, 1911.
- Staatl. Wilhelms-Gymnasium, E., 1913.
- Kreisausschuß Emden, 1913.
- Katasterdirektor Emmerich, E., 1923.
- Lehrer Engel, E.
- Fabrikbesitzer Dr. E. Enkelstroth, Ammendorf b. Halle a. d. S., 1924.

- Dr. med. Ennen, Wittmund, 1912.
Studienrat E. Esselborn, Berlin-Pan-
kowitz, 1920,
Geheimrat Professor Dr. Rud. Eucken,
Jena, 1912. [1911.
Jonkheer Edzard K. G. Falck, Haag,
Pastor lic. Fast, E., 1924.
Fräulein Sophie Fastenau, Leer, 1913.
Kaufmann Fastenau, E., 1920.
Staatsrat Jan Fegter, Norden, 1919.
Konsul H. Fisser, E., 1920.
Dr. jur. Carl Fisser, Bremen, 1924.
Kaufmann Chr. A. Fokken, Warsings-
fehn, 1914.
Frau Frerich Folkerts, E., 1923.
Lehrer Wiard Folkerts, Visquard, 1923,
Konditor Georg Forkenbeck, E., 1923.
E. Fransema, Godlinze, Prov. Gro-
ningen, 1914.
Justizrat Franzius, Norden, 1914.
Dr. med. G. Franzius, Königsberg i. Pr.
1923.
Schriftsteller John Freeman, E., 1923.
Kaufmann Joh. Freerksen, E., 1923.
Prokurist Geyko Freese, E., 1919.
Kaufmann Heinr. Freese, E., 1923.
Rechtsanwalt Fremer, Norden, 1915.
Pastor Frerichs, Nortmoor, 1900.
Pastor Frerichs, Eilsum, 1923.
Wirkl. Geh. Admiraltätsrat Frerichs,
Berlin-Lichterfelde, 1912. [1870.
Landschaftsrat V. v. Frese, Exc., Hinta,
Landrat z. D. C. v. Frese, Hinta, 1894.
Amtsgerichtsrat v. Frese, Weener, 1906.
Kapitän Frese, E., 1920.
Verkehrsinспекtor Fr. Fricke, Hanno-
ver-Döhren, 1919.
Studiendirektor Dr. Frieshammer,
Mettmann, 1913.
Syndikus Dr. Fritz, E., 1921.
Bauunternehmer H. Fritzen, E., 1911.
Jac. Fritzen jun., E., 1923.
Architekt Karl Fritzen, E., 1921.
Freg.-Kapitän W. Fürbringer, E.,
1923.
Fräulein Luise Fürbringer, E., 1925.
Kaufmann Hans Garrels, E., 1923.
Fabrikbesitzer Joh. ter Gast, Breda,
Holland, 1924. [1923.
Kaufmann John Gechter, Hamburg,
Sanitätsrat Dr. Geelvink, E., 1903.
Dr. med. Peter Geelvink, Frankfurt
a. M., 1921. [1921.
Kaufmann H. Geerds, Amsterdam,
Gymnasiallehrer Gehrke, E., 1912.
Kaufmann Joh. Gerdes, E., 1923.
Buchdruckereibesitzer A. Gerhard, E.,
1913.
Oberstadtssekretär Gerjets, E., 1924.
Regierungsbauführer Edzard Germel-
mann, Berlin-Steglitz, 1923.
Dr. med. Geyken, Loga, 1920.
Gastwirt Franz Giesecke, E., 1922.
Bankdirektor L. Gittermann, E., 1899.
Kaufmann Rud. Gittermann, Karls-
bad, 1904.
Kaufmann Wilh. Gittermann, Char-
lottenburg, 1919.
Kaufmann Herm. Glauner, E., 1921.
Kgl. Ernst August-Fideikommiss-Biblio-
thek, Gmunden,
Landwirt Joh. Herm. Goeman, Wee-
ner, 1914. [1920.
Oberpostinspektor Goeman, Hamburg,
Sanitätsrat Dr. Goldschmidt, E.,
1912. [Norden, 1912. *)
† Superintendent i. R. A. F. Gossel,
Frau Dr. Gottschalk, Gummersbach
(Rheinland), 1917.
Lehrer Gottschalk, E., 1921.
Ingenieur Grabe, E., 1924.
Studiendirektor Prof. Dr. R. Graefen-
hain, Hannover, 1924. [1924.
Ernst A. Graefenhain, Hannover,
Georg Graefenhain, E., 1909.
Oberlehrer i. R. Grensemann, Norden,
1912. [1914.
Studienrat Grevemeyer, Norden,
Hauptlehrer L. Groen, Weenermoor,
1914.
Photograph Groenemeyer, Wildes-
hausen, 1913. [delberg, 1924.
Dipl.-Ing. Herm. Groeneveld, Hei-

*) Während des Druckes gestorben.

- Reg.- u. Baurat Groenewold, Essen, 1914.
- Postrat Groenewold, E., 1914.
- Kunsttischler Th. de Groot, E., 1923.
- Studienrat C. Grundmann, Berlin, 1925.
- Hauptlehrer de Haan, Oldersum, 1913.
- Fabrikdirektor Ing.-chem. H. T. Habbema, Amsterdam, 1911.
- Apothekenbesitzer Habben, Bad Oeynhaus, 1900.
- Oberfinanzrat Dr. Andr. Habben, Berlin, 1908. [1894.
- Geh. Konsistorialrat Haenisch, Posen, Pastor E. Hafermann, Funnix, 1922.
- Pastor Hafermann, Petkum, 1924.
- Pastor em. Hafner, Wittmund, 1914.
- Hotelbesitzer H. Hahlbrock, E., 1923.
- Landgerichtspräsident i. R. Geh. Oberjustizrat Hagedorn, Aurich, 1911.
- Hauptschriftleiter Dr. L. Hahn, E., 1911.
- Bankvorsteher Herm. Hake, Leer, 1922.
- Gutsbesitzer Reinh. von Halem, Greetiel, 1907.
- Regierungs- u. Baurat Haller, Braunschweig, 1922.
- Heimatverein Upstalsboom, Hamburg, 1919.
- Klub Ostfrisia, Hamburg, 1911.
- Provinzial-Museum, Hannover, 1920.
- Studienassessor Fokko Harders, Norden, 1920.
- Zahnarzt Dr. Joh. Harders, E., 1922.
- Dr. phil. Nik. Harders, E., 1923.
- Oberingenieur Otto Haardt, E., 1924.
- Rektor Joh. Harms, E., 1922.
- Studienrat Dr. Harms, Bremen, 1914.
- Kaufmann Bernh. Harms, E., 1923.
- Cand. agrar. H. W. Harms, Sandhorst, 1921.
- Senator P. Haut, E., 1923. [1918.
- Konrektor J. Hayer, Gelsenkirchen, Ziegeleibesitzer J. Heddinga, Harsweg, 1922.
- Landwirt Heddinga, Gr.-Midlum, 1922.
- Kfm. Eberh. Heerma, E., 1924.
- Kfm. Heikens, E., 1911.
- Architekt W. Heim, E., 1921.
- Buchdruckereibesitzer Ad. Heine, Bremen, 1924.
- Kfm. Herm. ter Hell, Hamburg, 1919.
- Kfm. Carlos Helmich, Puerto Deseado, Argentinien, 1920.
- Apothekenbesitzer Herbst, E., 1924.
- Hans Herlyn, Deutsch-Krone, 1912.
- Prof. Dr. Herthum, Leer, 1911.
- Studienrat Franz Hesse, Hannover-Linden, 1921.
- Pastor H. Kl. Hesse, Elberfeld, 1912.
- Frl. Hesse, Lehrerin, E., 1923.
- Regierungs- u. Baurat Hessler, Wittenberg, 1900. [reht, 1923.
- Landwirt E. M. van Hettinga, Lar-Regierungs- u. Baurat W. Heubült, Neumünster, 1911. [1921.
- Kfm. Friedr. van Heuvel, Hamburg, Kfm. Herm. van Heuvel, Hamburg, 1921.
- Dr. med. Heydenreich, E., 1920.
- Stud. jur. Heye Heyen, München, 1923.
- Geh. Justizrat Hibben, Norden, 1919.
- Regierungsbaumeister Hibben, E., 1922.
- Telegr.-Sekt. Hilbrands, Osnabrück, 1920.
- Fabrikbesitzer A. Hille, E., 1923.
- Lehrer Hinderks, Hamswehrum, 1912.
- Cand. hist. C. Hinrichs, Jena, 1923.
- Forstrat Ad. Hinrichs, Lüneburg, 1914.
- Frau Direktor R. Hitzemann, Lübeck, 1920. [1924.
- Prof. Dr. J. Hobbing, Nienburg a. W., Lehrer i. R. Hoffmann, Canhusen, 1911.
- Bankdirektor H. Hoffmann, E., 1924.
- Tierarzt Homfeld, Pewsum, 1923.
- Studienrat Dr. Ed. Höpken, Neuhaudensleben, 1917.
- Dr. med. A. Hoppe, E., 1913.
- Frau Dr. Menna Hoppe, E., 1921.
- Frau C. Hoppe, Bilbao, 1922.
- Kfm. Dodo Hoppe, Roosendaal, 1920.
- Dr. med. Herm. Hoppe, Col. Las Heras, Argentinien, 1920.
- Dr. Hoppe, Stade, 1919.
- Kataster-Kontrolleur Horn, E.

- Pastor einer. O. G. Houtrouw, Oldersum, 1882.
- Pastor L. Houtrouw, Wolthusen, 1913.
- Landwirt E. van Hove, Suurhusen, 1923.
- Frau H. van Hove, Kunsthandl., E., 1911.
- Kaufmann J. van Hove, Oldersum, 1914.
- Dipl.-Ingenieur H. A. van Hove, Essen a. R., 1923.
- Studienrat Dr. Hoyer, Jever, 1924.
- Prof. Dr. med. L. Huismans, Köln, 1909.
- Pastor Hülsebus, Ihrenerfeld, 1912.
- Gutsbesitzer Th. van Hülst, Norden, 1894. [Hamburg, 1921.]
- Universitäts-Sekretär Friedr. Jänicke, Segelmachermeister Alb. Jänicke, E., 1924.
- Aiko Janssen, Berlin-Steglitz, 1924.
- Beeid. Auktion. B. Janssen, Wittmund, 1916.
- Rektor B. Janssen, E., 1911.
- Kaufmann D. Janssen, Düsseldorf, 1922.
- Lehrer u. Kunstmaler D. Janssen, Wilhelmshaven, 1921. [1919.]
- Kaufmann D. Janssen, E., 1925.
- Bürovorsteher E. Janssen, Hamburg, Bau-Ingenieur E. U. Janssen, Elberfeld, 1919.
- Lehrer Fr. Janssen, Westerhusen, 1912.
- Kaufmann Fr. Janssen, E., 1922.
- Kaufmann Gerh. Janssen, Bremen, 1922.
- Kaufmann Heinr. Janssen, Nordhorn, 1923.
- Landwirt Jac. Janssen, Gr.-Midlum, 1922.
- Landwirt Jan Janssen, Wybelsum, 1923.
- Dr. med. L. Janssen, Hage b. Norden, 1919. [Wybelsum, 1923.]
- Frau Maria Janssen, geb. Wiltfang, Landwirt Roelf Janssen, Harswegger Ziegelei, 1922. [Damspolder, 1922.]
- Domänenpächter Reinh. W. Janssen, Landwirt Ulfert Janssen, Grimersum, 1922.
- Konsul Aug. Jasper, E.
- Dr. rer. pol. H. Jasper, E., 1921.
- Konsistorialpräsident Dr. Iderhoff, Aurich, 1911. [1911.]
- Kataster-Kontrollleur Hayo Iggena, Leer, Betriebsleiter Dr. Iggena, Friedrich-August-Hütte b. Nordenham, 1911.
- Auktionator H. Ihmels, E., 1923.
- Fräulein Tj. Ihmels, Stade, 1916.
- Kaufmann Bernh. Ihnen, Hamburg, 1923.
- Zivilingenieur Franz Fr. Ihnen, Stettin, 1923. [1923.]
- Fräulein Marianne Ihnen, Hamburg, Kaufmann M. P. van Jinnelt, Amsterdam, 1913.
- Dr. rer. pol. van Jindelt, Barmen, 1922.
- Lehrer de Joung, Ardorf, 1923.
- Gutsbesitzer A. Ippen, Carolinenhof b. Norden, 1914.
- Studiendirektor Ites, Norden, 1914.
- Bürgermeister Itzen, Weener, 1912.
- Gutsbesitzer U. Itzen, Schulenburgpolder b. Norden, 1923.
- Studienrat Jung, E., 1919.
- Gewerbelehrer Jurisch, E., 1923.
- Polizeisekretär Kannegieter, E., 1923.
- Senator Anton Kappelhoff, E., 1875.
- Kaufmann Anton Kappelhoff jun., E., 1923. [hoff, E., 1924.]
- Elektriker u. Kaufmann Gerh. Kappel-Kaufm. Heinr. Kappelhoff, E., 1922, Kaufm. Herm. Kappelhoff, Halle, 1916.
- Kunsttischler Kaune, E., 1922.
- Frau H. Kempe, Groothusen, 1911.
- Landwirt Klaas Kempe, Groothusen, 1914.
- Lehrer Kleimaker, Gr.-Midlum.
- Kaufmann A. Kingma, Wilhelmshaven, 1913.
- Gymnasiallehrer Ad. Kirsch, E., 1912.
- Garteninspektor Otto Kittel, Düsseldorf 1922.
- Kaufmann Anton Klaaßen, E., 1922.
- Poppe Klaaßen, E., 1923. [1920.]
- Kaufmann U. E. Klaaßen, Amsterdam, Prokurist Heinr. Klattenhoff, E., 1919.
- Kaufm. Kleemann, Wolthusen, 1923.
- Oberlehrer Klingemann, Aurich, 1913.
- Landwirt M. Klinkenborg, Bolkewehr b. Eilsum, 1919, [1922.]
- Kapitän Leonh. Klöfkorn, Hamburg, Kaufm. Diedr. Klopp, Hamburg, 1922

- Tabakfabrikant H. Klugkist, E., 1911.
Universitätsprofessor Dr. Klumker,
Frankfurt a. M., 1896.
L. Klußmann, Bunde, 1913. [1923.
Telegrapheninspektor G. Knappe, E.,
Dodo Fürst zu Inn- u. Knyphausen,
Durchl., Lütetsburg, 1919.
Cand. hist. Hinr. Koch, Heidelberg.
Pastor lic. E. Kochs, E., 1911.
Lehrer Koenen, Jennelt, 1921.
Oberst Ad. Köhler, Marienwehr, 1914.
Sanitätsrat Dr. Kok, Osnabrück, 1900.
Dr. med. Fr. Kok, Freiburg i. Br., 1916.
Lehrer A. Koolman, Weener, 1914.
Studienrat Koopmann, Otterndorf,
1912.
Pastor Koops, Borssum, 1915.
Kaufm. Herm. Koppel, Hamburg.
Bankier Jac. Koppel, E., 1899.
Bankier Manuel Koppel, E., 1923.
Kaufmann Walter Koppel, Berlin, 1923.
Pastor Koppen, Warsingsfehn, 1913.
Frau Pastor Köppen-Bode, Warsings-
fehn, 1922.
Malermeister Körner, E., 1922.
Ingenieur Fokko Körte, Hamburg, 1919.
Lederfabrikant Kortkamp, E., 1908.
Kaufmann Fritz Kothe, E., 1920.
Landrichter Ad. Kramer, Aurich, 1922.
Kaufmann Joh. Ad. Kramer, Weener,
1916. [1913.
Kreisarzt Dr. Kramer, Wilhelmshaven,
Oberingenieur Krebs, Dahlbruch, Kr.
Siegen, 1912. [Steglitz, 1912.
Bankdirektor Bernh. Kruse, Berlin-
Bankdirektor Enno Kruse, Leipzig, 1920.
Kaufmann Konr. Kruse, E., 1911.
Rentner Kruse, Liegnitz, 1912.
Studienrat Kuiper, Norden, 1922.
Konrektor A. van der Laan, E., 1911.
Dr. B. van der Laan, Troisdorf, Sieg-
kreis, 1916.
Kaufmann Heinz van der Laan, Yoko-
hama, Japan, 1914. [1901.
Fabrikdirektor Landmann, Norden,
Gärtnereibesitzer Karl Lange, E., 1922.
Gärtnereibesitzer Wilh. Lange, E., 1911.
Kaufmann Friedr. Lange, E., 1924.
Gutsbesitzer Major a. D. S. Lantzius-
Beninga, Leer, 1885.
Studienrat Lauter, Celle, 1911.
Hauptlehrer Leding, Rysum, 1920.
Lehrer Otto Leege, Ostermarsch, 1921.
Pastor Leemhuis, Oldersum, 1912.
Magistrat der Stadt Leer, 1911.
Universitätsbibliothek Leipzig, 1907.
Marinewerftsekretär M. Leps, Wilhelms-
haven, 1916.
Dr. med. van Lessen, E., 1924.
Dr. phil. Leverking, E., 1922.
Kaufm. Anton Lichtenberg, E., 1923.
Kaufm. Gebh. Lichtenberg, E., 1923.
Rektor Lichtsinn, Moordorf, 1913.
Reichsbankrat Otto Lindemann, An-
klam, 1921. [1923.
Landwirt Fr. Lindena, Widdelswehr,
Kaufmann Joh. Loesing, E., 1894.
Kaufmann Hans Loesing, E., 1923.
Rechtsanwalt Georg Loesing, Havel-
berg, 1904. [1922.
Landwirt Peter Loesing, Jemgumgaste,
Gewerbeschulrat Prof. Lolling, Stral-
sund, 1919.
Dr. med. E. Lolling, Strelitz, 1921.
Direktor der Nordseewerke H. Lonke,
E., 1916.
Kapitän D. Loop, Hamburg, 1921.
Beeid. Auktionator Lottmann, Hage
b. Norden, 1911.
Syndikus der Handelskammer Dr. J. E.
Lübbbers, E., 1923.
Dr. phil. Lübbing, Leipzig, 1921.
Prokurist Lübkemann, E., 1920.
Postamtman A. Luers, E., 1924.
Lehrer Val. Lüken, E., 1918,
Lehrer Lüken, Poghausen, 1921.
Dr. med. Lüken, E., 1921.
Superintendent W. Lüpkes, Esens, 1890.
Prof. Dr. L. Lüpkes, E., 1911.
Fräulein M. Lüpkes, E., 1920.
Pastor Machert, Larrelt, 1912.
Stadtbaurat Dr. Mählmann, Grimberg
i. Schl., 1911. [(Dänemark), 1920.
Landwirt Habbo Mammen, Oxenwatt

- Ofensetzermeister Marahrens, E., 1923.
Fr. Marby, Stuttgart, 1922.
Versicherungsdirektor W. Martens, Wolthusen, 1909.
Dr. med. Martens, Esens, 1922.
Abteilungsleiter der Nordseewerke W. Masch, Wolthusen, 1921.
Prokurist Max Mäckelmann, Wolt-
husen, 1924.
Tierarzt Meents, Esens, 1918.
Ortwin Meier, Leiter des Münzkabinetts
am Provinzial-Museum, Hannover,
1922. [helmshaven, 1911.
Kreisschulrat E. A. Meinecke Wil-
Kaufmann Heinr. Meinen, E., 1923.
Lehrer Meinen, Grimersum, 1911.
Ingenieur O. Mencke, W'haven, 1913.
Frau S. Menge, Hildesheim, 1922.
Gemeindevorsteher Mescher, Marien-
wehr, 1907.
Landwirt D. Mescher, Wolthusen, 1914.
† Kommerzienrat C. H. Metger, E., 1886.
† Schwester Johanne Metger, Hannover.
Staatsbibliothekar Dr. Ad. Meyer, Ham-
burg, 1921.
Frl. Cornelia Meyer, E., 1916.
Apothekenbesitzer C. F. Meyer, Olders-
sum, 1920. [Berlin, 1914,
Studienrat Dr. Diedr. Meyer, Pankow-
Obertelegraphensekr. Herm. Meyer, E.,
1920. [husen, 1924.
Obertelegraphensekr. Joh. Meyer, Wolt-
Rentner Julius Meyer, Oldersum, 1911.
Dr. med. Loert Meyer, Loquard, 1922.
Studienrat Siemen Meyer, Lübeck, 1922.
Frau Gesine Meyerholz, Rüstingen.
Pastor Middendorff, Neermoor, 1911.
Prokurist H. Molkewehrum, E., 1924.
Kaufmann R. Mühlenbruch, E., 1916.
Frau Wasserbaudirektor H. Müller, geb.
Suur, Hannover, 1924. [1924.
Professor Harmund Müller, Hannover,
Studienrat G. Müller, E., 1923.
Frau Studienrat Müller geb. Lindemann,
E., 1923.
Justizrat Jelrich Müller, Aurich, 1906.
Kreisaussch. Obersekr. J. Müller, E., 1911.
Fräulein M. Müller, Konrektorin, E.,
1920.
Lehrer Onno Müller, Canhusen, 1915.
Mandatar Peter Müller, E., 1921.
Kaufmann Willi Müller, E., 1920.
Rüstmeister W. Mundt, E., 1911.
Mühlenbesitzer F. H. Müntinga, Wester-
acumer Mühle, 1912. [1915.
Landwirt Ehme Müseler, Visquard,
Rentner Joh. Mustert, Hannover, 1895.
Eisenhändler Wilh. Mustert, E., 1922.
Oberstudiendirektor Dr. Fr. Muth, Stet-
tin, 1919. [1913.
Oberbürgermeister Dr. Mützelburg, E.,
Böttchermeister Th. Nagel, E., 1922.
Dr. med. Neddersen, Aurich, 1923.
Bauunternehmer J. Neeland, E., 1921.
Direktor der Emdr Verkehrsgesellschaft
Nicolai, E., 1922.
Architekt H. Niederstrasser, E., 1911.
Studienrat J. Niefind, E., 1919. [1921.
Hafenmeister W. Niemeyer, Norddeich,
Lehrer Nolte, E., 1924. [1922.
Dr. med. H. H. Noosten, Groningen,
Eisenhändler Joh. Noosten, E., 1923.
Reeder W. Nübel, E., 1913.
Dr. phil. Ohling, Aurich, 1911.
Lehrer B. Ohling, E., 1922.
Rektor Fokko Ohling, Wolthusen, 1911.
Dr. H. Ohling, Hamburg, 1922.
Hauptzielrichter D. Oldigs, Nettelburg,
1916.
Prokurist Jac. R. St. Olthoff, E., 1920.
Rentner Upke Ibelings Oltmanns, Wid-
delswehr, 1915. [1922.
Landwirt Onken, Kirchdort b. Aurich,
Frl. Frida Onneken, Aurich, 1920.
Kreis-Obersekretär Rob. Onnen, Wolt-
husen, 1913.
Kaufmann Ad. Oortgiese, E., 1922.
Oberstadtsekretär Hinr. Oortgiese, E.,
1924.
Direktor H. Ph. Orb, E., 1921.
Prof. Dr. Othmer, Woosung-Shanghai,
Tung-Chi-Hochschule, 1922.
Obersteuersekretär Ottleben, Nienburg
a. d. W., 1923.

- Dr. med. Pannenberg, Pewsum, 1919.
Inspektor des städtischen Pflegeheims
G. Panzer, E., 1923.
Pastor Pauls, Goslar, 1911. [1925.
Studienrat Dr. Erich Pauls, Lübeck,
Studienrat Dr. Th. Pauls, Halle a. d. S.,
1906.
Kaufmann L. Pels, E., 1923.
Kaufmann Corn. Penaat, E., 1923.
Dr. med. Penon, Rotterdam, 1909.
Zahnarzt Dr. H. Peters, E., 1919.
Schlossermeister Heye Peters, E., 1919.
Landwirt Seben Peters, Addingaster-
polder b. Norden, 1914.
Kreisbeamter Peters, Achim, 1918.
Dr. med. Petersen, Jugenheim a. d. Berg-
straße, 1915.
Telegraphensekretär Otto Peterssen,
E., 1921. [Lankwitz, 1924.
Kunstmaler Ernst Petrich, Berlin-
Pastor H. Pfeifer, Hamburg, 1919.
Dr. med. Pickenbach, Seebad Horst
i. Pommern, 1924.
Dr. rer. pol. Pieper, Hamburg, 1922.
Bürovorsteher H. Plagge, Aurich, 1912.
Pastor Pleines, Canum, 1888.
Studienrat i. R. Dr. Pleines, E., 1893.
Tischlermeister A. Pocker, E., 1924.
Kaufmann Paul Poets, E., 1923.
Telegraphendirektor Hans Pol, Münster
i. W., 1924.
Kaufmann Herm. Popkes, Ihrhove, 1923.
Prokurist W. Popkes, Weener, 1920.
Elektriker Joh. Poppinga, E., 1923.
Schriftleiter U. E. Poppinga, Norden,
1918.
Baron Dr. Othmar Potier, Wien, 1901.
Generalkonsul Georg de Pottere, Wien,
1923. [pest, 1923.
Regierungsrat Gerh. de Pottere, Buda-
Assessor de Pottere, Aurich, 1919.
Berufsschuldirektor Queck, E., 1922.
Studienrat Rahlfs, E., 1924. [1919.
Kaufmann Rentius Randa, Hamburg,
Studienrat Rauterberg, E., 1923.
Gemeindevorsteher Reershemius, Pil-
sum, 1919.
Lehrer Rehefeld, Larrelt, 1924.
Pastor Dr. Reimers, Loga, 1913.
Apothekenbesitzer Reimers, Neuenburg
i. O., 1913.
Uhrmachermeister Reinema, E., 1922.
Oberzeichenlehrer Reinhardt, E., 1921.
Landmesser Reinhardt, E., 1923.
Fräulein Reinhardt, E., 1923.
Landwirt Remmers, Twixlum, 1922.
P. van Rensen, Berlin, 1873.
Studienrat Herm. van Rensen, Mett-
mann, 1904.
Reichsbankrat Hero van Rensen, Ber-
lin-Wilmersdorf, 1911. [mund, 1911.
Amtsgerichtsrat P. van Rensen, Witt-
Reeder Paul Reppel, Hamburg, 1921.
Oberrealschullehrer H. Reuter, Wil-
helmshaven, 1913. [berg, 1899.
† Landgerichtspräsident Richard, Arns-
Juwelier Franz Richter, E., 1908.
Dr. med. U. R. Richter, Bremen, 1912.
Konrektor Ricklefs, E., 1913.
Konsistorialrat Riedlin, E., 1911.
Kaufmann Hans Riedlin, Rotterdam,
Lotse Rieken, E., 1922.
Dr. F. Ritter, E., 1884.
Reichsbankdirektor Rochell, E., 1922.
Konsistorialrat Rodenhauser, Aurich,
1919. [1923.
Lehrer W. Rogge, E., 1923.
Kaufmann J. Rohlfs, Esens, 1924.
Buchhändler Röling, E., 1921.
Obertel.-Schr. W. Röpke, E., 1924.
Kaufmann Egon Rosenberg, E., 1923.
Prokurist Paul Rosenberg, E., 1922.
Konrektor J. Roskamp, E., 1911.
Domänenpächter R. Rulffes, Addingaster
Grashaus b. Norden, 1914.
Landwirt Rulffes, Tjücher Grashaus bei
Marienhaf, 1923.
Kaufmann Felix Russell, E., 1916.
Lehrer Rux, E., 1922.
Fischereidirektor L. Ruyl, E., 1901.
Kfm. Wilh. Sander, Düsseldorf, 1923.
Zahnarzt Dr. Sanders, E., 1922.
Landwirt Ubbo Sanders, Harsweg, 1923.
Lehrer G. Schäfer, E., 1920.

- Frau Hotelbesitzer L. Scharff, Weißes Haus, E., 1920. [1914.]
- Zahnarzt Dr. Scharphuis, Norden, 1922.
- Lehrer A. Scharphuis, Borkum, 1922.
- Holz Händler G. Schellstede, E., 1923.
- Gutsbesitzer Schelten-Peterssen, Schloß Nordeck b. Berum, 1922.
- Frl. Emma Schepelmann, E., 1922.
- Stud.theol.Gerrit Scherz, Göttingen, 1922.
- Lehrer W. Schicketanz, Jarssum, 1923.
- Oberteleg.-Sekt. Alb. Schmidt, Varel, 1911.
- Reederei-Direktor Schmidt (Lehnkering & Co.), E., 1919.
- Kaufmann E. Schmidt, E., 1922.
- Dipt.-Ing. Rud Schmidt, E., 1924.
- Frl. Helene Schnedermann, Esens, 1922. [1892.]
- Rentner J. M. Schnedermann, Bremen, Landwirt Derk Schoneboom, Borssum, 1923. [sumer Vorwerk, 1923.]
- Landwirt Dirk Schoneboom, Bors-Fräulein Schöningh, E., 1923.
- Kaufmann Paul Schotte, E., 1924.
- Hotelbesitzer P. Schoy, Zentralhotel, E., 1921.
- Karl Schrage, Porto Feliz, Brasil., 1917.
- Karl Schrage jun., „ „ 1923.
- Dr. med. Schubert, E., 1920.
- Frau Dr. Schubert, E., 1920.
- Sanitätsrat Dr. Schürmann, Norden, 1919.
- Konsul Heinr. Schulte, E., 1911.
- Reeder Joh. Schulte, E., 1911.
- Kaufmann Th. Schulmeyer, Altona, 1919. [1920.]
- Kaufmann Ulrich Schulmeyer, E., Lehrer Schürmann, E., 1922.
- Pastor N. Schuster, Iheringsboekzeterlehn, 1924.
- Buchhändler W. Schwalbe, E., 1883.
- Dr. med. Schwanhäuser, Wilhelms-haven.
- Fräulein Schwecke, E., 1924.
- Kommerzienrat Schweckendieck, Dortmund, 1881. [1911.]
- Obertel.-Sekt. Schwegmann, Varel, Landschaftssyndikus Schwiening, Aurich, 1888.
- Ober-Tel.-Sekt. J. Schwoon, E., 1924.
- Kaufmann H. Seligmann, E., 1922.
- Justizoberinspektor Semken, Lüneburg, 1923. [stadt, 1913.]
- Frl. Studienrat van Senden, Halber-Pastor van Senden, Detmold, 1913.
- Frl. Johanna van Senden, E., 1921.
- Kaufmann Adolf Siebert, E., 1924.
- Pastor Siefkes, Viktorbur, 1911.
- Oberpostsekretär Siefkes, Leer, 1920.
- Amtsgerichtsrat J. Siegel, E., 1912.
- Studienrat Gr. Siemsen, E., 1922.
- Pastor Sievers, E., 1922.
- Rechtsanwalt Dr. jur. E. Silomon, Geestemünde, 1919.
- Baurat Dr. Hildebr. Silomon, Bremen, Pastor Sluyter, Esclum, 1903. [1919.]
- Frl. Elisabeth van Bolhuis Smeding, E., 1924. [1906.]
- Oberlandesgerichtsrat Smid, Breslau, Konsul P. Smid, Hannover, 1913.
- Superintendent Smidt, Bovenden, 1916.
- Ober-Tel.-Sekt. H. Smit, E., 1919.
- Schriftleiter Diedr. G. Soltau, Norden, 1925.
- Lehrer A. Sparenborg, Aurich, 1923.
- Kaufmann J. W. Sparenborg, Leer, 1913.
- Lehrer W. Sparenborg, Bunde, 1920.
- Oberamtmann A. Spinneker, Schoon-orth b. Wirdum, 1922. [1923.]
- Kaufmann H. Sporleder, Mannheim, Lehrer Stahlhut, E., 1924. [1913.]
- Frau Starcke geb. Wychgram, Melle, Lehrer Hero Steevens, Loga, 1912.
- Kaufmann Steevens, E., 1923. [1916.]
- Rechtsanwalt Steggewentz, Wittmund, Fräulein Erna Stein, Breslau, 1922.
- Kaufmann Rudolf Stein, E., 1921.
- Justizrat Steinbömer, Aurich, 1911.
- Rechtsanwalt Steinbömer, Aurich, 1914.
- Studienrat Steinmeyer, Ülzen, 1906.
- Fräulein Dr. H. Steinmeyer, Wittmund, 1916. helmshaven. 1924.
- Hotelbesitzer Herm. Steinmeyer, Wil-

- Landgerichtsdir. Dr. Stendel, Leer, 1920.
Lehrer Stickan, E., 1923.
Lehrer Stolle, Westerbur, 1911.
Lehrer Ernst Strey, Manslagt, 1924.
Sielrichter Dodo Stroman, Norden, 1914.
Studienrat H. Stroman, Altona, 1912.
Kfm. A. Stroomann, Magdeburg, 1917.
Sekretär des Jünglingsvereins Stückrath, E., 1924. [1924,
Kaufmann B. Sundermann, Bremen,
Malermeister Susemihl, E., 1920.
Oberst Hemmo Suur, Gießen, 1921.
Dr. Fr. Swart, Posen, 1912.
Amtsgerichtsrat Swart, Rendsburg, 1921.
Landwirt Dirk Swart, Rodevorwerk bei Wybelsum, 1923.
Magistratsassistent Swyter, E., 1919.
Beid. Auktionator Symens, Pewsum, 1909.
Dr. med. Arn. Taaks, Esens, 1919.
Studienrat Dr. Tammen, Aurich, 1894.
Rechtsanwalt Tammena, E., 1920.
Apotheker Teerling, E., 1925.
Kaufmann Anton Terbeek, E., 1922.
Dr. med. Konr. Tergast, E., 1912.
Stadtsekretär Tessmer, E., 192. [1913.
Sanitätsrat Dr. Thalheim, Norderney,
Senator Carl Thiele, E., 1896.
Kaufmann Franz Thiele, E., 1893.
Pastor Thiemens, E., 1924.
Frl. Studienrat Dr. Thimme, E., 1921.
Tel.-Inspektor Fr. Thole, E., 1911.
Kfm. Focko Thomas, Hamburg, 1922.
Studienrat Thomasius, E., 1919.
Amtsgerichtsrat Thomsen, Wilhelms-
haven, 1911.
Kaufmann Hans Tjaden, E., 1924.
Generaloberarzt a. D. Dr. Tillmann,
Luckau, 1912.
Herm. Tillmann, E., 1922.
Telegraphensekretär Tooren, E., 1911.
Lehrer J. Ukena, E., 1923.
Gutsbesitzer Dj. Ulferts, Upgant, 1898.
Rentner R. Ulferts, Pewsum, 1911.
Buchdruckereibesitzer B. Uphoff, Kö-
ben a. d. Oder, 1919.
Amtsgerichtsrat E. Valk, E., 1923.
Kaufmann W. Valk, E., 1920.
Frau Theda Vehling geb. Herlyn, Os-
nabrück, 1913. [1920.
Kaufmann Heinr. ter Vehn, Norden,
U. W. E. Thoden van Velzen, Groenlo,
Prov. Gelderland, 1922.
Superintendent Victor, Greetsiel, 1883.
Dr. med. Visser, Rhauderfehn, 1925.
Kfm. Arnold Visser, E., 1923.
Stadtkämmerer Bernh. Visser, E., 1924.
Kfm. Gerh. Visser, E., 1924.
Kfm. J. P. Visser, E., 1923.
Frl. Agnes Vocke, E., 1921.
Frl. Juliane Vocke, Berlin, 1913.
F. Vogels, Haag, 1923.
Frau H. Vogt, E., 1923.
Telegr.-Inspektor K. Vollmer, E., 1924.
Ob.-Tel.-Sekt. Berend de Vries, E., 1911.
Kaufmann Bernh. de Vries, E., 1913.
Kfm. Bernard de Vries, E., 1925.
Gymnasiallehrer E. de Vries, Iserlohn,
1916.
Friseur G. de Vries, E., 1924.
Bürgermeister de Vries, Esens, 1924.
Friseur H. de Vries, E., 1923. [1922.
Studiendirektor Dr. H. de Vries, E.,
Bankier Rudolf de Vries, E., 1921.
Lehrer L. Wagener, Weener, 1922.
Fräulein Grete v. d. Walde, E., 1923.
Kaufmann Jac. v. d. Walde, E., 1923.
Kaufmann Max v. d. Walde, E., 1923.
Rechtsanwalt Dr. Walther, E., 1923.
Amtsgerichtsrat G. Warnecke, Papen-
burg, 1924.
Malermeister G. Warring, E., 1912.
Kaufmann Watermann, E., 1923.
Landwirt Bernh. Watzema, Breiner-
moor, 1913.
Ingenieur Weber, E., 1922. [1922.
Auktionator Wedekämper, Wittmund,
Botschafter Botho Graf v. Wedel, Phi-
lippsburg, 1905.
Majoratsherr Erhard Graf v. Wedel-
Gödens, Evenburg, 1906.
Heimatverein „Reiderland“, Weener,
1920.

- Landwirt G. J. Weerda, Uttum, 1922.
Pastor Weitz, Ardorf, 1913.
Stadtbaurat Wenke, E., 1912.
Buchdrucker Fr. Wentzel, E., 1923.
Rektor Wentzell, E., 1922.
Schiffsreeder J. Wessels, E., 1916.
Kaufmann P. Wessels, E., 1917.
Kreisausschuß-Obersekretär Wessels,
Norden, 1918. [1922.
Stud. theol. E. Wessels, Groß-Midlum,
Frau Fr. Weymann geb. Kruse, Dor-
num, 1911/2. [1919.
Oberst H. S. von Wiarda, Hannover,
Frl. Sara Wiarda, Stockholm, 1913.
Kaufmann Udo Wiarda, Dortmund,
1923.
Polizeisekretär i. R. Wiards, E., 1922.
Gartenarchitekt B. Wibben, E., 1924.
Pfarrer H. R. L. von Wicht, Berlin, 1922.
Schwester Grete Wiechmann, E., 1921.
Buchhändler A. Wiedemann, Bremen,
1922.
Lehrer Fr. Wiehe, Spetzerfehn, 1924.
Postmeister E. Wiemers, Stollhamm
i. O., 1925.
Kreistierarzt Wienholtz, E., 1913.
Kaufmann Bruno Wienholtz, E., 1923.
Kaufmann Karl Wienholtz, E., 1924.
Lehrer Dodo Wildvang, Upleward,
1911. [1921.
Frau Telegr.-Sekt. Wilken, Wolthusen,
Buchdruckereibesitzer M. Wilkens, E.,
1919.
Rechtsanwalt Dr. Charig, E., 1925.
Schriftleiter Dr. Wilh. Hahn, Neumünster, 1925.
Lehrer Otto Rink, E. 1925.
Seelotse Willems, E., 1924.
Dr. phil. Wilms, Mannheim, 1923.
Pastor Kl. Wiltfang, Grimersum, 1912.
Lehrer Gerh. Wilts, E., 1921.
Medizinalrat Dr. Winter, Norden, 1919.
Kaufmann Fr. Winter, E., Altena, 1923.
Lehrer Wirtjes, E., 1911.
Gewerbelehrer J. Wissing, E., 1919.
Kfm. Christof Wissing jun., E., 1919.
Kreisausschuß Wittmund, 1902.
Pastor C. Woebcken, Sillenstede, 1924.
Rechtsanwalt Dr. K. Wolfes, Dortmund,
1895.
Frau W. Woortmann, Hamburg, 1921.
Pastor Wübbena, Gandersum, 1909.
Dr. med. Wübbena, Altenkirchen
(Westf.), 1921.
Assessor Dr. Wüllenweber, 1923.
Ökonomieret N. Wychgram, Wybel-
sum, 1886. [E., 1913.
Oberlyzealdirektor Dr. Zahrenhusen,
Kreis-Medizinalrat Dr. Zibell, E., 1920.
Studienrat a. D. Dr. Zietsch, E., 1907.
Frau Zilm geb. Harms, E., 1922.
Bankdirektor Albr. Zimmermann, E.,
1923.
Studienrat Bernh. Zimmermann, Uni-
versitäts-Turnlehrer, Göttingen, 1920.
Dr. jur. Gerh. Zimmermann, La Paz,
Bolivia, 1912. [1923.
Kaufmann Joh. Zimmermann, E.,
Studiendirektor P. Zylmann; Aurich,
1919.

Die Ernennung des Geh. Archivrats Dr. iur. Georg Sello zum Ehrenmitgliede

erfolgte aus Anlaß seines 50jährigen Doktorjubiläums am 3. Juli 1923. Der von unserm Mitgliede, Herrn J. Wissing, kunstvoll ausgeführte Ehrenbrief wies hin auf die großen Verdienste des ungeschwächt rüstigen und unermüdeten tätigen Jubilars als eines der scharfsinnigsten und erfolgreichsten Erforscher nicht bloß der Vorzeit seiner altpreußischen Heimat, seines oldenburgischen Wirkungskreises und vieler anderer deutschen Länder, sondern auch der friesischen Vergangenheit in den Land-



Georg Sello

schaften zwischen Weser und Ems und Weisers ganz neuer Wege in der Art der Forschung, und warf einen Rückblick auf die 25 Jahre, in denen er uns schon als korrespondierendes Mitglied und treuer Mitarbeiter angehörte. In diese Zeit fiel außer vielen andern kleineren und größeren Werken die Herausgabe der, wie alles, was aus seiner Feder fließt, geistvollen, mit sicherer, strenger Forschung in die Tiefe dringenden und an grundlegenden Gedanken für die Geschichte aller friesischen Lande reichen Studien zur Geschichte von Oestringen und Rüstringen, — die uns besonders nahe angehende, aber auch an allgemeinen Ergebnissen und Anregungen reiche Arbeit über das Stadtwappen von Emden, — seine sonst wenig bekannte Mitarbeit an der Emdener Hafenfestschrift von 1901, — das auch für Ostfriesland unschätzbare Werk über die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg und in den Upstalsboomblättern v. 1922/23 die Untersuchung über die König Radbod-Sage in Friesland, an die sich nun im vorliegenden Jahrbuch Sello die ganze Frage von neuem auflösende Untersuchungen über den Upstalsboom und das Upstalsboom-Siegel angeschlossen haben. — Unser neues, gegenwärtig einziges Ehrenmitglied wurde am 20. März 1850 im Park von Sanssouci als Sohn eines Kgl. Hofgärtners aus einer Familie geboren, deren Wiege in der nassauischen Grafschaft Dillenburg stand, aus der Angehörige sich aber schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Berlin niederließen; der erste bekannte Träger der latinisierten Namensform Sello (urspr. Sell) war Caspar Sello, 1683 Ratsherr in Berlin. Johann Samuel Sello, Urgroßvater des Jubilars, kam 1736 als Gärtner des Kronprinzen Friedrich nach Rheinsberg und 1748 nach Sanssouci. Zwei Angehörige der Familie haben sich durch wissenschaftliche Tätigkeit einen geachteten Namen erworben: Leopold Sello, gest. 1874 89jährig als Geh. Bergrat in Saarbrücken, und Fritz Sello als Botaniker und Forscher in Brasilien unter der Ägide Alexanders v. Humboldt, 1831 umgekommen im Rio Doce. Der bekannte Berliner Verteidiger war Georg Seilos jüngerer Bruder; unserem verstorbenen Emdener Oberbürgermeister Fürbringer stand er durch seine verstorbene Gattin verwandtschaftlich nahe.

S. selbst hat nach dem Besuch des Gymnasiums seiner Vaterstadt Potsdam bis Ostern 1868 von Michaelis dieses Jahres bis 1873 in Berlin, Jena und dann wieder in Berlin Rechtswissenschaft, Germanistik, Kunstgeschichte und historische Hilfswissenschaften studiert, bestand 1873 das Referendarexamen am Kammergericht zu Berlin, promovierte zum Dr. jur. an der Universität Jena und unterzog sich dem juristischen Vorbereitungsdienst an den Kreisgerichten zu Freienwalde, Potsdam und Brandenburg a./H. und am Kammergericht zu Berlin. Schon früh wandten sich aber seine Neigungen nichtstrengberuflichen geschichtlichen Gegenständen zu, 1874 gelang es ihm, den Verbleib der als verschollen geltenden Vareler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels v. J. 1336 auf dem Schlosse des letzten Vareler Bentinck zu Helmarshausen bei Cassel nachzuweisen, nach dessen Tod i. J. 1877 sie der Großherzog von Oldenburg an sich kaufte. Ein Herzenswunsch Seilos, dieser noch heute in Oldenburg bewahrten kostbaren Sachsenspiegel-Handschrift den ihr gebührenden Platz in der deutschen rechtsgeschichtlichen Literatur angewiesen zu sehen, ist bis jetzt unerfüllt geblieben. Bestimmend für seinen Entschluß, die juristische Laufbahn ganz aufzugeben, wurde der Aufenthalt in Potsdam im Sommer 1876, wo Kronprinz Friedrich Wilhelm ihn auf Anregung seines Veters, des Konservators der Kunstdenkmäler des preußischen Staates, des Oberbaurats Persius, mit Forschungen nach

den Gräbern der brandenburgischen Markgrafen in der Klosterkirche von Lehnin beauftragte, und in Brandenburg, wo ihm im engen Verkehr mit Männern wie R. Schillmann die heimische Geschichte eindrucksvoller als je entgegentrat. — Im Herbst 1877 nahm Sello Urlaub, um sich zu einer Probestedienstleistung dem Staatsarchiv zu Breslau überweisen zu lassen, 1878 folgte zum endgültigen Eintritt in die Archivlaufbahn das Gesuch um Entlassung aus dem Justizdienst, die dann bald erteilt wurde. Als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter trat er im selben Jahre beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin ein, um u. a. in die Bearbeitung mittelalterlicher Urkunden zur Geschichte der Mark Brandenburg und in das Studium des mittelalterlichen Siegelwesens, das ihn später auch zum berufenen Bearbeiter der Frage des Emdrer Wappens machen sollte, einzudringen; um dieselbe Zeit hatte er für Kronprinz Friedrich Wilhelm, der ihm sein Interesse auch weiter bewahrte, einen Bericht über den unter Friedrich Wilhelm IV. stark veränderten Park von Sanssouci in seiner Fridericianischen Gestalt auszuführen. 1880—1884 in fester Stellung am Staatsarchiv in Coblenz, stand er beim Abschluß des Ostfriesischen Urkundenbuchs dem ihm von Berlin her befreundeten Herausgeber Ernst Friedlaender hilfreich zur Seite. Am Staatsarchiv zu Magdeburg, an dem Sello seit 1884 als Staatsarchivar wirkte, begann ihn das Problem der Entstehung und Bedeutung der Roland-Bildsäulen zu fesseln, ein Gebiet, auf dem er seitdem eine führende Stellung eingenommen hat. Seine Berufung zum Vorstände des Großherzoglichen Haus- und Centralarchivs zu Oldenburg, die ihm eine selbständige Stellung versprach, wie sie damals in Preußen schwer erreichbar schien, veranlaßte im Sommer 1889 unter der Vermittlung des Archivdirektors Burkhardt in Weimar der Oldenburgische Ministerpräsident Jansen. Diese Stellung bekleidete er bis zu seinem 70sten Lebensjahre und bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand i. J. 1920, der leider seiner Lebensarbeit, der Gestaltung des ihm ans Herz gewachsenen Archivs zu einer Zierde des Landes, vor ihrer Vollendung ein jähes Ende bereitetete.

Zur vollen Würdigung des nunmehr (1925) 75jährigen Forschers würde eine Übersicht über seine gesamte schriftstellerische Tätigkeit seit 1875 notwendig sein. Ihr Umfang aber, der die Zahl von 200 in Zeitschriften oder selbständig in Buchform erschienenen Aufsätzen bei weitem übersteigt, zwingt zur Beschränkung auf die friesischen Landschaften. Außer den obengenannten 6 Arbeiten, von denen die im Buchhandel längst vergriffenen Studien zur Geschichte von Oestringen und Rüstringen demnächst in einer Neuauflage erscheinen werden, sind es folgende:

1891. Beiträge zur Geschichte des [friesischen] Landes Würden (Hermann Allmers zugeeignet).
1894. Der letzte Freiheitskampf der Friesen zwischen Weser und Jade. *Weserzeitung* 1894 No. 17270, 17272, 17273, 17276. 17279. (Neudruck in „Alt-Oldenburg“ 1903.)
1895. Die oldenburgische Kartographie bis zum Ende des 18. Jahrh. (geht ausführlich auch auf Laurentius Michaelis von Hohenkirchen und David Fabricius ein). *Deutsche geographische Blätter* (Bremen) XVIII S. 350, XIX S. 31.
1895. Über die Flucht der Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg aus Berlin i. J. 1528 (zwei Briefe der Gräfin Anna v. Oldenburg, späteren Gräfin von Ostfriesland). *Magdeburger Zeitung* 1895, Beibl. Nr. 38.
1896. Saterlands ältere Geschichte und Verfassung, Oldenburg u. Leipzig.

1896. Des David Fabricius Karte von Ostfriesland und andere Fabriciana des Oldenburger Archivs. Norden und Norderney.
1896. Wangerooge? Wangeroog? Wangeroge? (Oldenb.) Generalanzeiger 1896 Nr. 160.
1901. Das Viktorburer Strafregister; in R. His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, Leipzig 1901, S. 359—362.
1901. Cornelis Floris in Friesland. Weserzeitung 1901 Nr. 19751. (Neudruck in „Alt-Oldenburg“ 1903.)
1902. Im Fluge durch den Ammergau ins Jeverland (aus Anlaß der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung in Emden im Mai 1902, Autograph. Neudruck in „Alt-Oldenburg“ 1903).
1902. Die Burg zu Jever. Jeverisches Wochenblatt 1902, Mai 22. (Neudruck in „Alt-Oldenburg“ 1903.)
1903. Der Jadebusen. Sein Gebiet, seine Entstehungsgeschichte; der Turm auf Wangeroge. Varel 1903.
1903. Alt-Oldenburg. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte von Stadt und Land, vgl. o. 1901, 1902 u. 1903.
1917. Jever im Gudrunliede. Tide, Dez. 1917, S. 299.
1922. Fischhausen und seine Besitzer. Kulturgeschichtliches aus Alt-Jeverland. Tide, 1921/2, Heft 8—11.
1923. Grabstätten der Häuptlinge von Jever und das Epitaph an der dortigen Schloßkirche. Mitteilungen des Jeverländischen Vereins für Altertumskunde 1923, Nr. 1, 2, 3.
1923. Geschützinschriften aus Fr. Marias Zeit, ebendort Nr. 3.

Durch Stiftung wertvoller Werke für unsere Bücherei haben sich uns zu Dank verpflichtet: die Herren P. de Clercq in Veenwouden (Friesland), M. P. van Jinnelt in Amsterdam, Archivar Emil Marquard in Kopenhagen, F. Vogels in Haag und die Erforscherin u. Herausgeberin der für Emden im 16. Jahrhundert so wichtigen und inhaltsreichen Sundzollregister, gegenwärtig Leiterin des dänischen Unterrichtsministeriums, Frau Nina Ellinger Bang in Kopenhagen.

Der Vorstand der Gesellschaft

setzt sich zur Zeit aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- | | |
|---|--|
| Dr. med. Arend Hoppe, Vorsitzender,
Emden, | Pastor lic. E. Kochs, E.
Superintendent W. Lüpkes, Esens. |
| Architekt Th. Allwardt, E. | Studienrat Dr. Th. Pauls, Halle a. d. S. |
| Archivdirektor Dr. A. Eggers, Aurich. | Dr. F. Ritter, stellvertr. Vorsitzender, E. |
| Justizrat Franzius, Norden. | Konrektor J. Roskamp, Schriftführer, E. |
| Pastor Frerichs, Nortmoor. | Senator Carl Thiele, E. |
| Amtsgerichtsrat v. Frese, Weener. | Telegraphen-Inspektor F. Thole, E. |
| Konrektor F. Harders, Norden. | Kaufmann Bernh. de Vries, E. |
| Kaufmann K. Kruse, Schatzmeister, E. | Oberlyzealdirektor Dr. Zahrenhusen, E. |

Verzeichnis der Vereine und Institute, mit denen die Gesellschaft in Schriftenaustausch steht.

- Aachen: Aachener Geschichtsverein.
Amsterdam: Koninkl. Oudheidkundig Genootschap.
Amsterdam: Koninkl. Akademie van Wetenschappen.
Assen: Provinciaal Museum van Oudheden in Drente.
Bamberg: Historischer Verein für Oberfranken.
Basel: Historische und antiquarische Gesellschaft.
Berlin: Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Berlin: Gesellschaft für Heraldik, Sphragistik und Genealogie.
Breda (Iowa): „Ostfriesische Nachrichten“.
Bremen: Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Bremerhaven: Heimatbund der Männer vom Morgenstern.
Bückeburg: Verein für Geschichte und Landeskunde des Freistaats Bückeburg.
Chemnitz: Verein für Chemnitzer Geschichte.
Cöln: Historischer Verein für den Niederrhein.
Danzig: Westpreußischer Geschichtsverein.
Darmstadt: Historischer Verein für Hessen.
Detmold: Geschichtliche Abteilung des naturwissenschaftlichen Vereins für Lippe.
Düsseldorf: Düsseldorfer Geschichtsverein.
Elberfeld: Bergischer Geschichtsverein.
Emden: Naturforschende Gesellschaft.
Essen: Historischer Verein für Stadt und Stift Essen.
Frankfurt a. M.: Verein für Geschichte und Altertumskunde.
Frankfurt a. M.: Römisch-Germanische Kommission.
Freiberg i. S.: Altertumsverein.
Geestemünde s. Bremerhaven.
Giessen: Oberhessischer Geschichtsverein.
Graz: Historischer Verein für Steiermark.
Greifswald: Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein.
Groningen: Museum van Oudheden voor de provincie en de stad Groningen.
Groningen: Schriftleitung und Verlag der „Tijdschrift voor Geschiedenis“.
Groningen: Vereeniging tot onderzoek van Taal en Volksleven in het Oosten van Nederland.
Guben: Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Altertumskunde.
Haag: Genealogisch-heraldisch Genootschap: „De Nederlandsche Leeuw“.
Haag: Krijgsgeschiedkundig Archief van den Generalen Staf.
Halle a. d. S.: Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterl. Altertums usw.
Hamburg: Verein für Hamburgische Geschichte.
Hannover: Historischer Verein für Niedersachsen.
Hannover: Verein für Geschichte der Stadt Hannover.
Hannover: Provinzial-Museum.
Hannover: Geschäftsstelle Niedersächsischer Vereine.

- Heidelberg: Historisch-philosophischer Verein.
Helsingfors: Finnische Altertumsgesellschaft.
Husum: Nordfriesischer Verein für Heimatkunde.
Jena: Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.
Jever: Jeverländischer Altertums- und Heimatverein.
Kassel: Verein für Hessische Geschichte und Altertumskunde.
Kiel: Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.
Kiel: Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
Königsberg i. Pr.: Physikalisch-ökonomische Gesellschaft.
Königsberg i. Pr.: Altertumsgesellschaft „Prussia“.
Leer: Verein für Heimatschutz und Heimatgeschichte.
Leeuwarden: Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde.
Leeuwarden: Friesischer Bund „De Upstalbeam“.
Leiden: Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.
Leipa: Nordböhmischer Exkursionsklub.
Linz a. D.: Museum Francisco-Carolinum.
Lübeck: Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
Lübeck: Hansischer Geschichtsverein.
Lüneburg: Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg.
Meissen: Verein für die Geschichte der Stadt Meissen.
Middelburg: Zeeuwsch Genootschap der Wetenschappen.
Mita u: Genealogische Gesellschaft.
Mühlhausen i. Th.: Altertumsverein für Mühlhausen.
München: Bayerische Akademie der Wissenschaften.
Münster i. W. u. Paderborn: Verein f. Geschichte u. Altertumskunde Westfalens.
Münster i. W.: Westfälischer Provinzialverein für Wissenschaft und Kunst.
Nürnberg: Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
Nürnberg: Germanisches Nationalmuseum.
Oldenburg: Oldenburgischer Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte.
Osnabrück: Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.
Posen: Historische Gesellschaft für Posen.
Prag: Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Riga: Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde.
Rostock: Gesellschaft für Rostocks Altertümer.
Schwerin: Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
Speyer: Historischer Verein der Pfalz.
Stettin: Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.
Stockholm: Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademien.
Stockholm: Nordiska Museet.
Stuttgart: Württembergische Kommission für Landesgeschichte.
Thorn: Copernicus-Verein.
Uppsala: Universitäts-Bibliothek.
Utrecht: Historisch Genootschap.
Utrecht: Provinciaal Utrechtsch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen.
Washington: Smithsonian Institution.
Weener: Heimatverein Reiderland.
Wernigerode a. H.: Harzverein.

Wiesbaden: Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.
Wolfenbüttel: Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig.
Würzburg: Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
Zürich: Antiquarische Gesellschaft.
Zwickau: Altertumsverein für Zwickau und Umgegend.
Zwolle: Vereeniging tot beoefening van Overijsselsch regt en geschiedenis.



Juli 1925.